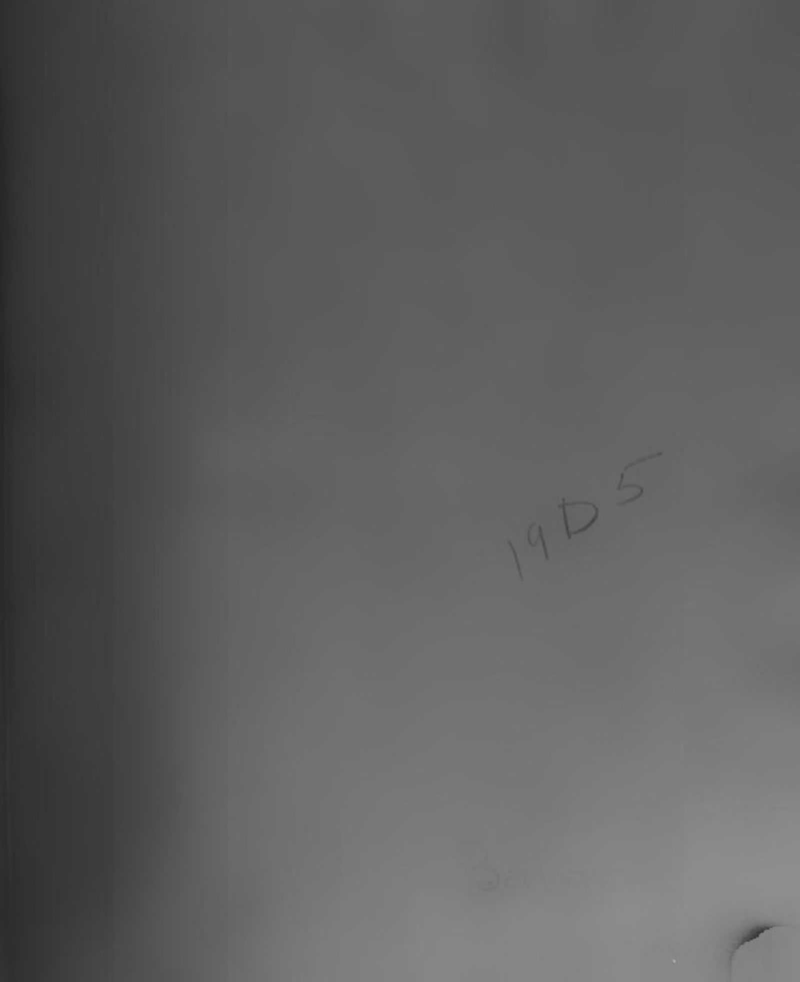
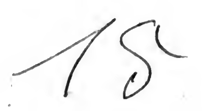



19D5

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

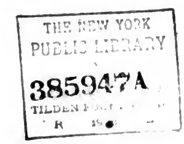






1861.

München.



Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rösl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 1.

München, Donnerstag den 10. Januar 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg — Königliche Bewilligung zur Vereinigung des Freiherrlich von Berchem- und Gräflich Königsfeld'schen Namens und Wappens. — Ordens-Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

den Postvereins-Vertrag von 1860 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem auf der vierten deutschen Postconferenz zu Frankfurt am Main Namens der Regierungen des deutschen Postvereines und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis vereinbarten Vertrage vom 18. August 1860 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie des dazu gehörigen, Namens der Postvereins-Verwaltungen gleichzeitig vereinbarten Reglements für den Postvereinsverkehr in Nachstehendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen,

soweit nicht schon bisher besondere Ausnahmen festgesetzt sind, auch für den Postverkehr im Innern von Bayern vom 1. Januar 1861 an gleichmäßig zur Anwendung kommen.

München am 29. December 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Wolfanger.

Bestimmungen des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Artikel 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zu-

kunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Artikel 4—6.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Artikel 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Artikel 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Artikel 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Artikel 7.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Artikel 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten

gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Artikel 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30-Thaler-, des 45 Gulden- und des $52^{1}/_{2}$-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Artikel 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die

Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Artikel 12.

Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Artikel 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche

behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Portoansatz ausgeliefert.

Artikel 14.

Hinwegfallen des Transitporto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transitporto von den Correspondenten nicht erhoben.

Artikel 15.

Transitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Postverwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $^1/_3$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks

vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transitgebühr vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Artikel 16.

Vergütung der Transitgebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transitgebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Artikel 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):

bei einer Entfernung

		Oest. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Nkr. oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl.	2 Sgr. oder	10 Nkr. oder	6 Kr.
über 20 Meilen	3 Sgr. oder	15 Nkr. oder	9 Kr.

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Artikel 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($^1/_{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Artikel 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Artikel 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Mar-

ken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Posttaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Artikel 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 24.

Recommandirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Reccomandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22. und 23.) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24 1/2 fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über

2*

die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Artikel 27—31.

Portofreiheiten.

Artikel 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Artikel 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfund einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit".

Artikel 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpostarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Artikel 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Artikel 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Artikel 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Artikel 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabepostanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postcasse einheben zu lassen.

Artikel 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Artikel 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen

für die Beförderung der inneren Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenzen mit fremden Ländern.

Artikel 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Artikel 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit

über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Artikel 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinspostbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Artikel 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben

so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Artikel 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Artikel 41—50.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Artikel 41.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Artikel 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Artikel 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Artikel 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Jour-

nale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. 20 kr. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;
2) für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Artikel 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-

gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Artikel 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Artikel 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Artikel 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem

Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Artikel 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währung.

Artikel 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten

vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Artikel 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereinspostbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Artikel 53.

Vereins-Fahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereinspostbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Artikel 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Qua-

draten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 56.

Fahrposttarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $^1/_6$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf $^1/_4$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

				Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl.	8 Meilen:	2 Sgr.	=	10 Neukr.	= 7 Kr.
über	8—16 „	3 „	=	15 „	= 10 „
„	16—24 „	4 „	=	20 „	= 14 „
„	24—32 „	5 „	=	25 „	= 18 „
„	32— „	6 „	=	30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit $1^1/_2$ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währung oder 5 Kr. Südd. Währung erhoben.

Artikel 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Südd. Währ.
bis einschließlich 12 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—18 „	1 „	2 „	2 „
über 48 „	2 „	3 „	3 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Artikel 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. Oesterr. Währ. oder 87½ Fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen

und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung 1⁴/₁₀ Neukr.,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpeditionen bestehen.

Artikel 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währung — 3½ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle wo Vereinspostanstalten ohne Fahrposterpedition bestehen.

Artikel 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 1 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Artikel 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Artikel 66.

Nebengebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Artikel 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und tarirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Artikel 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1) Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.

2) Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

3) Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.

4) Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

5) Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 1 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Artikel 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26 und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Tarirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereinsfahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da, wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsortes in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procentsätze maßgebend, die sich

nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austarirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austarirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Tarirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procentsätze statt.

Artikel 70.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Artikel 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procentsätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1) Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2) Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Tarirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3) Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen be-

messene Quote desselben bezogen wurde, ist der Tarirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4) Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Tarirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5) Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6) Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7) Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die An-

nahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatzermittelung in der Weise, daß für Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8) Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9) Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich

auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost- Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereinspostanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Com-

mission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungsabschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereinspostverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme in Abzug gebracht.

Artikel 74.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1) Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2) Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3) Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auslieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4) Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5) Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6) Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu

ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7) Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8) Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet,

die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9) Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den Vereinspostverkehr die zwischen den Vereinsverwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Artikel 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Artikel 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrun-

gen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Artikel 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordeten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und

7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereinsverwaltungen.

Artikel 80.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. December 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Anlage zum Artikel 76. des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860.

Reglement

für den

Postvereins-Verkehr.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1) die Correspondenz der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2) Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschl.;
3) schwerere Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschl., deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4) recommandirte Briefe;
5) Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6) die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1) gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2) Briefe mit declarirtem Werthe;

3) Briefe, auf welche baare Einzahlung stattgefunden haben;

4) Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

5) Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma

des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $1/2$ Pfund einschl., muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget sein muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste

in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszu-

drücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung 2c. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere

Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder

auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten

in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschl., sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt

werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbaren Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt

sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren

Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln

verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, w[illegible]n durch die Natur des Inhaltes der [illegible]g oder durch die Beschaffenheit d[illegible]ckung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert

werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt sein, und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten rc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Hand-

lungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sei denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung:

„gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von ...."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ......"

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltig-

keit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn

sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten.

Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten convertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an ostanstalten zur Distribution oder Weiterörderung geschickt werden, so sind solche ..efe nicht zurückzusenden, sondern, und zw.. ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Se..ng frankirt gewesen oder nicht, einzeln .. dem vollem Briefporto zu belegen, soweit ..e nicht bereits mit Marken oder Couver.. vorschriftsmäßig frankirt sind. Für di..n den Adressaten nicht angenommenen B..e ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte P.. zu entrichten.

§. 29.

Einziehung .. Bestellgebühr vom Absender.

Von de.. Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr .. an den Aufgeber der Postsendung n.. zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnungen von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Militär - Dienstes - Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 10. December v. Js. dem charakterisirten Major Caspar Michaeli von der Garnisons-Compagnie Königshofen für mit 28. December ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 18. December v. Js. den Oberlieutenant Mathias Böhm vom 11. Infanterie-Regiments vacant Ysenburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 19. December v. Js. Allerhöchstihrem Ordonnanzofficier Major Ludwig Freiherrn von Gumppenberg vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe zu ertheilen;

am 22. December v. Js. den Hauptmann Ferdinand Freiherrn von Lindenfels vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Feldwebel Johann Scharrer von der Garnisonscompagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 23. December v. Js. den Ober-

lieutenant Maximilian Freiherrn von Proff vom 14. Infanterie-Regiment Zandt — und

am 25. December v. Js. den Oberlieutenant Ludwig Göbel vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Thomas Altmann bei der Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren;

am 28. December v. Js. den Hauptmann Carl Warnberg vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr — und den Oberlieutenant Georg Milchmaier vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand versetzen;

am 29. December v. Js. den te[mpo]rär pensionirten Unterlieutenant M[aj]or Freiherrn von der Tann vorbehaltl[ich] der Wiederverwendung im Ruhestande [z]u belassen.

Dienstes-Nachrichten

Seine Majestät der [K]önig haben Sich unter'm 29. Dec[emb]er v. Js. allergnädigst bewogen gefun[den] die königlichen Kammerjunker, Lud[wig] von Niethammer und den Legatio[ns]-Secretär Friedrich von Niethamme[r]

dann unter'm 31. December v. Js. den Rittmeister im k. 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Philipp Freiherrn von Hertling auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 22. December v. Js. den Salzbeamten zu Passau, Salineninspector Mathias Meinhold auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde für immer in den Ruhestand zu versetzen;

den Salzamtscontroleur Maximilian Fuchs in Passau vom 1. Januar l. Js. an zum Salzbeamten daselbst zu befördern;

zum Salzamtscontroleur in Passau den Speditons- und Materialverwaltungsgehilfen Ludwig Reichenbach in Berchtesgaden vom 1. Januar l. Js. an zu befördern;

unter'm 23. December v. Js. den Landgerichts-Assessor Nicolaus Lüttich von Burghausen auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Burghausen den Rechtspraktikanten Michael Reiß zu Ingolstadt zu ernennen;

den Subrector an der isolirten lateinischen Schule zu Rothenburg an der Tauber, Dr. Friedrich Herold, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zum Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. December v. Js. allergnädigst geruht, den Ministerialrath Clemens Steyrer zum Generalsecretär des k. Staatsministeriums der Justiz zu bestimmen; ferner

unter'm 25. December v. Js. dem Bergrathe Friedrich Wilhelm Günther in Speyer, unter Belassung in seiner Stellung als Bergwerksreferent bei der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, den Titel eines Oberbergrathes zu verleihen;

unter'm 27. December v. Js. auf das im Forstamte Berchtesgaden in Erledigung gekommene Forstrevier Bischofswies den derzeitigen Forstamtsactuar und Functionär im Salinenforstbureau Theobald Freiherrn von Malsen, vom 1. künftigen Monats beginnend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 29. December v. Js. auf das im Forstamt Amberg in Erledigung gekommene Revier Kastl den derzeitigen Forstamtsactuar zu Weiden, Theodor Auer, vom 1. Jannar l. Js. beginnend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

und den bisherigen Postofficialen Sigmund von Weech in Regensburg zum Postverwalter in Landau zu befördern;

unter'm 30. December v. Js. auf die an dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle des Staatsprocurators-Substituten den Substituten des Staatsprocurators am Bezirksgerichte Frankenthal, Eduard Hananer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

zu der hienach bei dem Bezirksgerichte Frankenthal sich erledigenden Stelle des Staatsprocurators-Substituten den Landrichter Friedrich Croissant von Rockenhausen zu befördern;

unter'm gleichen Tage die bisherigen Ingenieur-Assistenten

Heinrich Geißendörfer, bei dem Oberpost- und Bahnamte München,

Carl Seybold, bei dem Oberpost- und Bahnamte Nürnberg,

Joseph Strobl, bei dem Oberpost- und Bahnamte Bamberg,

Theodor Sticht, bei dem Oberpost- und Bahnamte Augsburg und

Andreas Trient, bei dem Oberpost- und Bahnamte Würzburg

zu Abtheilungs-Ingeneuren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

unter'm 31. December v. Js. den bisherigen Officialen und functionirenden Bahnhofverwalter Wilhelm Jörres in Würzburg, unter Fortdauer seiner provisorischen Dienstes-Eigenschaft zum wirklichen Bahnhof-Verwalter daselbst zu befördern;

den expedirenden Secretär bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Franz Tauber, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

und an dem Handelsgerichte Weiden den dritten technischen Assessor, Johann Bayer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seiner Stelle zu entheben und unter Vorrückung des vierten technischen Assessors in die dritte Assessorsstelle den Kaufmann Heinrich Bischoff in Weiden zum vierten technischen Assessor zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 28. December vor. Js. die

Pfarrei Berbling, Landgerichts Aibling, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Hayd;

die Pfarrei Altenbuch, Landgerichts Stadtprozelten, dem Priester Georg Wolf, Pfarrvicar in Burgwallbach, Landgerichts Bischofsheim;

unter'm 30. December vor. Js. die Pfarrei Sulzfeld a/M., Landgerichts Kitzingen, dem seitherigen Pfarrer in Neustadt a/S., Landgerichts gleichen Namens, Priester Michael Helmsauer;

die Pfarrei Gerbrunn, Landgerichts Würzburg r/M. dem Priester Matthäus Keller, Pfarrer in Neunkirchen, Landgerichts Miltenberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Zwecke der Verwirklichung des von den beiden Priestern Sebastian Straub, Pfarrer in Hördt, Landcommissariats Germersheim, und Ferdinand Döppelheuer, Pfarrer in Lautzkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, eingeleiteten Pfründetausches dem Pfarrer Döppelheuer die Pfarrei Hördt zu übertragen und zu genehmigen, daß die Pfarrei Lautzkirchen von dem Bischofe in Speyer dem Pfarrer Straub verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle in Bamberg nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen Stadtpfarrer bei Unserer Frau in Memmingen, Heinrich Julius Friedrich Hopffer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatronate für den dermaligen Pfarrer zu Neuhaus, Decanats Münchaurach, Andreas Johannes Jäckel, alleruntertänigst ausgestellten Präsentation auf die combinirte protestantische Pfarrei Sommersdorf und Thann die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch das Ableben des Domcapitulars Johann Baptist Hummel und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker

in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg erledigten achten Canonicat den seitherigen Pfarrer zu St. Burkard in Würzburg, Priester Ignaz Joseph Ruland, zu ernennen.

Königliche Bewilligung

zur Vereinigung des Freiherrlich von Berchem- und Gräflich Königsfeld'schen Namens und Wappens.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. September v. Js. dem k. Kämmerer Eduard Freiherrn von Berchem zu Steinach die nachgesuchte Allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, daß er und seine ehelichen Nachkommen in Zukunft sich Freiherrn und Freiinnen von Berchem-Königsfeld nennen und schreiben, sowie das Königsfeld'sche Wappen mit dem Berchem'schen vereint führen dürfen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Consul Friedrich Ludwig Bassermann in Mannheim das Ritterkreuz zweiter Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

unter'm 17. December v. Js. dem Actuar bei der Casernverwaltung der Bundesbesatzung in Frankfurt a. M., Johann Baptist Wiegand, ebenfalls das Ritterkreuz zweiter Classe desselben Verdienstordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geistlichen Rathe, Decan und Pfarrer Dionys Fink zu Hohenthann, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, treuen und sehr ersprießlichen Dienstleistungen, dann

unter'm 3. Dezember v. Js. dem k. geistlichen Rath, Decan und Stadtpfarrer Anton Förch zu Neuburg a. D., in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Georg Conrad Herrmann in Bettenfeld in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu zu verleihen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte 1860 Seite 1215 heißt der nach Straubing ernannte Baubeamte nicht Michael Rögele, sondern „Michael Rägele.“

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 2.

München, Freitag den 11. Januar 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr. — Bekanntmachung, die Uebertragung der Function eines Directors im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. December 1860 in Sachen des Pfarrers Anton Zett in Pfaffenhofen gegen die Pfarrpfründe Mindelaltheim wegen Herausgabe eines Kochherdes, nun den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Burgau betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr.

Königliches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1861 am Mittwoch 13. Februar l. Js. ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 27. Januar l. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und mit nachbenannten Zeugnissen zu belegen:

a) Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst, im Originale;

b) das oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und gutem Fortgang, sowie mit tadellosem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren Zeugnisse müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung nachgekommen ist.

Außerdem ist dem Gesuche die Adresse beizufügen, unter welcher das Admissionsdecret zugesendet werden kann.

München, den 6. Januar 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath
Nüßler.

Bekanntmachung,

die Uebertragung der Function eines Directors im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 3. l. Mts. bis auf Weiteres die Leitung des inneren Geschäftsganges im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten dem k. Ministerialrathe Eduard von Wolfanger mit dem Titel eines Ministerialdirectors zu übertragen.

München, den 6. Januar 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Ministerialrath
Nüßler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 27. December 1860 in Sachen des Pfarrers Anton Zett in Pfaffenhofen gegen die Pfarrpfründe Mindelaltheim wegen Herausgabe eines Kochherdes, nun den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Burgau betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Pfarrers in Pfaffenhofen Anton Zett gegen die Pfarrpfründe Mindelaltheim, wegen Herausgabe eines Kochherdes, nun den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Burgau betreffend, zu Recht:

daß für diese Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Der dermalige Pfarrer zu Pfaffenhofen Anton Zett, welcher früher die Pfarrei Mindelaltheim pastorirte, hatte im Jahre 1854 im Pfarrhause zu Mindelaltheim den Kochherd abbrechen und auf seine Kosten (angeblich 75 fl.) einen Kochherd neuerer Construction herstellen lassen. Bei seiner Versetzung auf die Pfarrei Pfaffenhofen ließ er diesen Herd in dem Pfarrhause zurück in der Erwartung, sein Nachfolger werde denselben ablösen. Dieser jedoch, Pfarrer Benedict Frei, verweigerte sowohl die Ablösung als die Herausgabe des Herdes, weswegen Pfarrer Zett am 1. Mai 1859 bei dem k. Bezirksgerichte Augsburg gegen den Pfarrer Frei klagend auftrat.

Nach verhandelter Sache wurde diese Klage jedoch durch Erkenntniß des Einzelnrichteramts vom 18. Juli 1859 wegen mangelnder Competenz des Bezirksgerichtes Augsburg abgewiesen. Der Grund war, daß ein solcher Anspruch wegen Melioration nur gegen den Proprietär, d. i. gegen die Pfarrpfründe, gerichtet werden könne, daß diese aber den bevorzugten Gerichtsstand nicht genieße.

Pfarrer Zett richtete nun seine bei dem k. Landgerichte Burgau am 20. December 1859 eingereichte Klage gegen die Pfarrstiftung Mindelaltheim. Er bat, die Beklagte schuldig zu erkennen, die Wegnahme des fraglichen Herdes zu gestatten, wobei er sich, wie schon immer, erbot, den früheren Kochherd auf seine Kosten wieder herzustellen. Mit Decret vom 20. December 1859 setzte das Landgericht diese Klage zur Verhandlung aus. Als aber die Acten wegen Ertheilung des Streitconsenses für die Beklagte der k. Regierung in Vorlage kamen, verweigerte diese denselben laut Entschließung vom 28. April 1860, indem sie unter Bezug auf die Baufallschätzungs-Verhandlung vom 4. Juni 1858 erklärte, daß die Herausgabe des Herdes, für dessen Ersatz in jener 11 fl. aufgenommen seien, nicht Gegenstand eines Rechtsstreites vor den Gerichten werden könne, diese Differenz zu entscheiden vielmehr ihr selbst zustehe.

Da in der Regierungsentschließung vom 28. April 1860 vorkam: die geforderte Herausgabe des Herdes dürfe von Pfarrer Frei nicht länger beanstandet werden, wogegen dem Pfarrer Zett die Kosten der Wiederherstellung des früheren Herdes zur Last fallen; stellte Pfarrer Zett einen Antrag auf Vollzug dieser Weisung, wurde aber durch landgerichtliches Decret vom 12. Juni 1860 zurückgewiesen, weil der anhängige Rechtsstreit noch nicht entschieden sei.

Auf eine durch die Differenz der Anwälte über den Sinn der Regierungsentschließung vom 28. April 1860 veranlaßte Anfrage erklärte die k. Regierung laut Entschließung vom 9. Juni 1860, daß nach Entschließung vom 28. April die Sache als eine Verwaltungssache beansprucht und deswegen der Streitconsens verweigert worden sei.

Der Conflict wurde nun instruirt. Denkschriften kamen nicht ein. In einer Erklärung vom 14./18. Juli sprach sich jedoch der Anwalt der Beklagten, Advocat Flemisch, für die Competenz der Verwaltungsbehörden aus.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Dr. von Cucumus Vortrag, worauf, da die geladenen Parteien nicht erschienen waren, der k. Generalstaatsanwalt das Wort erhielt und den motivirten Antrag stellte:

> der oberste Gerichtshof wolle den in der bezeichneten Sache bestehenden Competenz-Conflict dahin entscheiden:
>
> daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrag war auch stattzugeben.

Es handelt sich zwar um den Anspruch des Eigenthums an dem fraglichen Kochherde, dessen Herausgabe der Kläger verlangt. In so ferne läge eine nach civilgesetzlichen Normen vom Civilrichter zu entscheidende Frage vor. Allein die Differenz besteht zwischen dem früheren Pfarrpfründebesitzer und der Pfarrpfründe. Sie ist aus dem amtlichen Verhältnisse und dem mit diesem verbundenen Rechte des Nutzgenusses an den zu der Pfründe gehörigen Objecten entsprungen und im Wesentlichen ist es in Frage, ob, den neuen Herd als Melioration der Pfarrküche betrachtet, der Kläger die Herausgabe desselben oder Vergütung fordern kann, oder ob etwa die den Pfarrpfründebesitzern gewöhnlich obliegende beschränkte Baupflicht dem Verlangen entgegensteht. Solche Differenzen zu entscheiden competirt nach den bestehenden Normen zu den Verwaltungsbehörden.

Schon die Allerhöchste Verordnung

vom 8. Juli 1811, Regierungsblatt S. 873, hat verfügt, daß bei dem Abgange der Pfarrer durch Todesfall oder Abzug Baufallsschätzungen vorzunehmen seien und daß die Baufälle jederzeit nach der Einschätzung mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit aus dem Rücklasse des mit Tod abgegangenen oder aus dem Vermögen des abziehenden Pfarrers bestritten werden sollen. Weiter heißt es in der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, das öffentliche Bauwesen betreffend, §. 44., Regierungsblatt S. 1640 ausdrücklich, daß die Baufallschätzungen lediglich zu den Verwaltungsbehörden competiren, und daß die betheiligten Personen, Stiftungen ꝛc. dabei mit ihren Erklärungen und Erinnerungen zu vernehmen seien.

Dieses geschah auch im vorliegenden Falle. Weil Pfarrer Zett den vorhandenen Kochherd als sein Eigenthum in Anspruch nahm, wurden 44 fl. für den Baufall eingesetzt.

Die bei den Baufallschätzungen abzugebenden Erklärungen und Erinnerungen machen also einen Bestandtheil des Verfahrens aus, für welches laut dieser Verordnungen, sowie gemäß eines Rescriptes vom 13. October 1818

Döllinger's Verordn.-Samml. Bd. V. S. 681 §. 412.

als rein administrative Sache die Ver-

waltungsbehörden als competent erklärt sind. Die Verbescheidung solcher Erinnerungen kann daher auch nur diesen Behörden zustehen.

Mit diesen Bestimmungen steht auch die Formationsverordnung vom 17. December 1825 §. 74 Regierungsblatt Seite 1097 im Einklange, wonach (wie auch schon früher nach der Formationsverordnung vom 27. März 1817 §. 45) die Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien, insbesondere auf die Erhaltung der Pfarrgebäude den Kammern des Innern obliegt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sieben und zwanzigsten December achtzehnhundert sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Dr. von Cucumus; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Wolfanger; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Accessist Herrschmann, functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Herrschmann.

Königlich Allerhöchste Genehmigung, der Hofdame Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin [illegible], Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. December vor. Js. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern geschehene Wahl der Freiin Irene von Reichlin-Meldegg zur Hofdame Höchstihrer Gemahlin, der Prinzessin Amalia, Königliche Hoheit, zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und Rittmeister im k. 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, Max Freiherrn von Besserer,

und den k. Kammerjunker und Oberlieutenant im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, dann Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Maximilian Freiherrn von Malsen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerern zu befördern.

Seine Majestät der König ha-

ben allergnädigst geruht, unter'm 22. December vor. Js. zu genehmigen,

daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Stadtamhof, Otto Bamann, aus dem Staatsdienste entlassen,

daß sein Posten dem Taxbeamten des k. Landgerichts Eschenbach, Franz Thoma, auf Ansuchen verliehen,

und daß an dessen Stelle der Stadtschreiber zu Rötz, Michael Bek, jedoch ohne pragmatische Rechte, als Taxbeamter des k. Landgerichts Eschenbach aufgestellt werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Oberberg- und Salinenräthe Georg Reichenbach und Carl August Bertele zu stellvertretenden Mitgliedern des oberberggerichtlichen Senats am Oberappellationsgerichte zu ernennen;

ferner unter'm 29. December vor. Js. dem Hauptzollamtscontroleur Georg Grasser zu Bayreuth in gleicher Eigenschaft an das k. Hauptzollamt Waldsassen zu versetzen und dagegen den Hauptzollamtscontroleur Franz Seraph Steiner in gleicher Eigenschaft an das k. Hauptzollamt Bayreuth zu berufen;

unter'm 31. December vor. Js. auf das im Forstamte [illegible] in Erledigung

gebetenen Revier Fischbach den Revierförster Andreas Singer zu [illegible], Forstamts Feuchtwangen, seinem Gesuche entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm [illegible] die an dem Handelsgerichte Regensburg erledigte Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Regensburg, [illegible], zu übertragen;

unter'm gleichem Tage den k. Rentbeamten Joseph Bauer, seinem Ansuchen entsprechend, von dem Antritte des k. Rentamtes Waldsassen zu entheben und auf dem k. Rentamte Velburg zu belassen;

den k. Rentbeamten Georg Henninger, unter Enthebung von dem Antritte des ihm zugedachten Rentamtes Velburg, mit dem 1. December 1860 beginnend, auf das k. Rentamt Waldsassen zu versetzen;

unter'm 2. Januar l. Js. auf das erledigte k. Rentamt Dürkheim den k. Rentbeamten Joseph Schandein von Germersheim, seinem Ansuchen entsprechend und beginnend mit dem 16. Januar 1861, zu versetzen;

die an dem Handelsgerichte Deggendorf erledigte Rathsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Deggendorf, Anton Schuller, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich [illegible] allergnädigst bewogen gefunden, den Hauptzollamts[illegible] zu Neuburg [illegible] nach Maßgabe des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde [illegible] zu [illegible] den [illegible] Hauptzollamtscontroleur [illegible] zu Nürnberg zum Hauptzollamtsverwalter in Neuburg a/D. allergnädigst zu befördern.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 31. December v. Js. die Pfarrei Hundelsdorf, Landgerichts Aichach, dem seitherigen Curatbeneficiaten in Wielenbach, Landgerichts Weilheim, Priester Wilhelm Feistle;

unter'm gleichen Tage, dem seitherigen Pfarrer zu Feldmoching, Landgerichts München r/J., Priester Augustin [illegible], dessen allerunterthänigster Bitte gemäß, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Wessobrunn, Landgerichts Weilheim, entbindend, die ihm

durch wieder eröffnete Pfarrei Wessobrunn dem seitherigen Pfarrer in Bachern, Landgerichts Friedberg, Priester Andreas Müller;

unter'm 3. Januar l. Js. den von den Priestern Johann Xaver Bader, Pfarrer zu Aichen, Landgerichts Krumbach, und Georg Spengler, Pfarrer zu Oberpfaffenhofen, Landgerichts Starnberg, eingeleiteten Pfründetausch genehmigend, demgemäß dem Priester Bader die Pfarrei Oberpfaffenhofen und dem Priester Spengler die Pfarrei Aichen;

unter'm 5. Januar l. Js. die Pfarrei Thalkirchdorf, Landgerichts Immenstadt, dem Priester Eustach Mayer, Pfarrer in Heimenkirch, Landgerichts Weiler;

das Caplaneibeneficium in Wasserburg, Landgerichts Lindau, dem Priester Bernhard Mittermayer, Caplan in Steingaden, Landgerichts Schongau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Beneficium am Krankenhause zu Ingolstadt von dem Bischofe zu Eichstädt dem seitherigen Cooperator zu Bergen, Landgerichts Neuburg a/D., Priester Otto Gambs, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Pfarrer in Petersaurach, Kündinger, auf seine allerunterthänigste Bitte von dem Antritte der ihm verliehenen I. Pfarrstelle in Lindenhardt zu entbinden, die hiernach sich eröffnende I. protestantische Pfarrstelle in Lindenhardt dem II. Pfarrer und Strafarbeitshausprediger in St. Georgen bei Bayreuth, Adolph Friedrich Carl Mengert, dann

unter'm 5. Januar l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Spesbach, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten Johann Haas von Gimmeldingen zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Regierungsdirector Carl von Lindner in Regensburg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. November vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Forstwart Gebhard Schmid zu Loppenhausen in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von vier Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 3.

München, Mittwoch den 16. Januar 1861.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. December 1860 in der Streitsache des Hofbesitzers Jacob Westermayr und 2 Consorten von Inkofen, gegen die dortige Gemeinde wegen Brückenbaulast, nun den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr. — Königlich Allerhöchste Verleihung der Reichsrathswürde. — Bekanntmachung, den Hofstaat Ihrer Majestät der Königin betr. — Dienstes-Nachrichten. — Beneficiums-Verleihung; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Magistrat der Stadt Fürth. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Berichtigung.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 27. December 1860 in der Streitsache des Hofbesitzers Jacob Westermayr und 2 Consorten von Inkofen, gegen die dortige Gemeinde wegen Brückenbaulast, nun den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Hofbesitzers Jacob Westermayr und 2 Consorten von Inkofen, gegen die dortige Gemeinde wegen Brückenbaulast, nun den negativen

Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

In vorwürfiger Sache seien die Verwaltungsbehörden competent.

Gründe.

Bis in die neuere Zeit wurden herkömmlich die Niederlässe der Gemeinde-Brücke über die Amper bei Inkofen von der Gemeinde Inkofen, die Joche aber von einigen Großbegüterten dieser Gemeinde unterhalten.

Im Jahre 1854 fand zwar die damals nothwendig gewordene Reparatur laut Gemeindebeschluß noch nach der bisher üblichen Weise Statt, jedoch kam es schon 1858 bei der abermals erforderlichen Baufallwendung zu Streitigkeiten vor den Administrativbehörden.

Die Brückenbaufrage wurde damals mit der Frage über die Vertheilung oder Verpachtung der Gemeindegründe gemeinschaftlich behandelt und von Seite der Mehrzahl der Gemeindeglieder mehrmals der Antrag gestellt, die Gründe zu vertheilen und die Brückenbaulast der Gemeinde allein zuzuweisen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern genehmigte jedoch diese in mehreren Gemeindebeschlüssen niedergelegten Vorschläge nicht, und bezog sich namentlich laut Entschließung vom 13. Juni 1859 auf einen gerichtlichen Vergleich vom 22. September 1785, gemäß welchem der Concurrenzmaßstab bereits im Proceßwege festgestellt sei. Als jedoch später Seite der Großbegüterten die Irrelevanz dieses Vergleiches hervorgehoben worden war, wurde hievon Umgang genommen und unter'm 31. März 1860 nach fruchtlosen Sühne-Versuchen Seite der k. Regierung von Curatel wegen angeordnet, daß die Verpachtung der Gemeindegründe unabhängig von der Frage über die Brückenbaupflicht vorgenommen werden solle, was auch im Vollzuge begriffen ist.

Mittlerweile wurde diese Amperbrücke wieder baufällig, worauf das k. Landgericht Moosburg unter'm 10. April 1860 den Auftrag an die früheren Concurrenten erließ, den Baufall vorbehaltlich des Regresses vorläufig zu leisten. Auf Berufung der betheiligten Großbegüterten Westermayr et Consortes ließ die k. Regierung den Beschwerdeführern unter'm 1. Mai desselben Jahres die Abweisung bedeuten, weil Gefahr auf Verzug vorhanden sei, das Herkommen in Mitte liege, und die weiteren Eingelenke zum Rechtswege sich eignen.

Drei von den Großbegüterten Westermayr und 2 Genossen stellten nun unter'm

13. Mai 1860 die Klage auf Befreiung von der Brückenbaulast bei dem k. Bezirksgerichte München rechts der Isar, begründeten dieselbe jedoch nur dadurch, es hätte sich wegen Aenderung der Verkehrs- und Gemeindegründebenützungs-Verhältnisse der frühere Stand der Dinge geändert, weshalb von dem Fortbestande des herkömmlichen Maßstabes bei der Brückenbauconcurrenz gemäß bayerischen Landrechts Theil IV. Cap. 15. §. 12 keine Sprache mehr sein könne. Die erste Instanz wies die Klage unter'm 26. Mai h. Js. theils wegen Mangels eines Rechtsgrundes, theils wegen Incompetenz ab, und das k. Appellationsgericht als zweite Instanz erkannte unter'm 24. Juli praes. 17. August h. Js. auf Abweisung aus dem letztbezeichneten Grunde allein; weil es sich hier um den Maßstab für die Concurrenz zu einer gemeindlichen Last im öffentlichen Interesse handle, was zur Administration competire.

Unter'm 24. praes. 28. August h. Js. trug deshalb der k. Advocat Einsele als bevollmächtigter Anwalt der 3 Kläger auf Entscheidung des Competenz-Conflictes an, welcher sich durch die k. Regierungs-Entschließung vom 4. Mai und das allegirte appellationsgerichtliche Erkenntniß kund gegeben habe, worauf die vorschriftsmäßige Instruction gepflogen wurde, ohne daß übrigens Denkschriften eingelaufen wären.

Der Ladung ungeachtet fand sich von den Parteien Niemand bei der heutigen öffentlichen Sitzung ein.

Nachdem der zum Referenten ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath von Schmid den Vortrag erstattet hatte, stellte der k. Generalstaatsanwalt den Antrag, auszusprechen:

> daß hier die Verwaltungsstellen zuständig seien.

Dem generalstaatsanwaltschaftlichen Antrage war stattzugeben.

Ein negativer Competenz-Conflict ist hier in so ferne gegeben, als sich die k. Regierung laut Entschließung vom 4. Mai h. Js. hinsichtlich der gegenwärtigen Brückenbaudifferenz nur vorläufig, unter Vorbehalt der civilgerichtlichen Competenz für zuständig erachtet hat, während Seite des k. Appellationsgerichts die administrative Competenz unbedingt ausgesprochen worden ist, welch' letztere unzweifelhaft vorliegt.

Unbestritten gehört die fragliche Brücke über die Amper der Gemeinde Inkofen, und muß von derselben oder deren Angehörigen unterhalten werden. Nur darüber besteht dermalen ein Streit, ob die Baulast von der Gemeinde oder zum Theil speciell von einigen Gemeindegliedern prästirt werden soll.

Die Erhaltung der Gemeindebrücken und Wege, sowie die Aufbringung der

hiezu nöthigen Mittel ist aber in der Regel eine aus dem Gemeindeverbande fließende Last, welche im öffentlichen Rechte wurzelt und im Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden liegt.

Vergleiche das Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 §. 24., 27. und 121. und die Verordnung über die Formation der obersten Verwaltungsstellen de dato 17. December 1825 §. 65., 69. ꝛc.

Ein specieller Privatrechtstitel für die streitige Obliegenheit ist bezüglich sämmtlicher betheiligten Großbegüterten weder aus den Administrativacten, noch aus den Civilproceßacten ersichtlich.

Insbesondere bildet das angebliche Herkommen, auf welches sich die bisherige Leistungsweise der Baulast fußen soll, keinen ausschließend privatrechtlichen Entstehungsgrund von Verbindlichkeiten und dient auch zur Regelung von reinen Verwaltungsgegenständen, ohne die Natur derselben zu ändern, was schon mehrfältig in den oberstrichterlichen Erkenntnissen ausgesprochen worden ist.

Vergleiche unter anderm das Erkenntniß vom 14. December 1857 Regierungsblatt pagina 1723.

Die frühere k. Regierungs-Entschließung vom 13. Juni 1859 bezog sich zwar auf einen gerichtlichen Vergleich de dato 22. September 1785 als Quelle des Bauconcurrenz-Maßstabes, es wurde jedoch späterhin wieder hievon Umgang genommen, nachdem die Einsicht der adhibirten Urkunde entnehmen ließ, daß darin von der streitigen Leistungs-Weise nichts enthalten sei

Ebenso wenig kann von einem Privatrechtstitel mit Hinblick auf die im Administrativverfahren ergangenen Gemeindebeschlüsse die Sprache sein, denn abgesehen davon, daß diese Beschlüsse nirgends als eine privatrechtliche Vereinbarung geltend gemacht worden sind, entbehren sie auch der vorschriftmäßigen Genehmigung der Obercuratelbehörde.

Diesem gemäß erscheint die Bezugnahme auf die Bestimmungen des bayerischen Landrechts von 1756 über die Aenderung der civilrechtlichen Verbindlichkeiten vermöge der clausula rebus sic stantibus gegenstandslos und nicht geeignet, hier die Competenz-Verhältnisse zu beherrschen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes am sieben und zwanzigsten December achtzehnhundert sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner; Ministerialrath von Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Dr. von Cucumus; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von

Berchem; Ministerialrath von Wolfanger; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; General-Staatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Accessist Herrschmann, functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

von Lehner.

Herrschmann.

Königlich allerhöchste Verleihung der Reichsrathswürde.

Seine Majestät der König haben unter'm 14. Januar l. Js. die von dem Bischofe von Eichstädt, Georg von Oettl, aus Gesundheitsrücksichten erklärte Resignation auf die ihm verliehene Reichsrathswürde allerhöchst zu genehmigen und statt seiner vermöge offenen Decretes vom selben Tage mit Beziehung auf die Verfassungs-Urkunde des Reichs Tit. VI. §. 2 N. 5 Allerhöchst Ihren Bischof von Augsburg, Pankratius von Dinkel, als Reichsrath zu ernennen geruht.

Bekanntmachung,

den Hofstaat Ihrer Majestät der Königin betr.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 30. December 1860 dem mehrfach wiederholten Ansuchen der Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin, Euphrasia von Pillement entsprechend, derselben vom 2. Januar 1861 an die Enthebung von ihrer Function unter wohlgefälliger Anerkennung ihrer vieljährigen treuergebenen Dienste und mit Belassung ihres Titels und Ranges zu bewilligen — und vom 1. Januar l. Js. an die Oberhofmeisterin der Prinzessin Adalbert, Königliche Hoheit, Juliana Gräfin von der Mühle, zur Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

bei jedem der bestehenden Bahnämter, mit Ausnahme jener in Kufstein, Ulm, Ansbach und Lichtenfels einen Bahnamtsverwalter aufzustellen und

zu Bahnamtsverwaltern die bisherigen Officialen:

Christoph Bähr in Hof bei dem dortigen Post- und Bahnamte,

Anton Marberger in Kempten bei dem dortigen Post- und Bahnamte,

Eduard Kiderlin in Bayreuth bei dem Post- und Bahnamte daselbst,

Carl Haaß in Würzburg bei dem Post- und Bahnamte Lindau,

Franz Dinnbier in Schweinfurt bei dem Post- und Bahnamte daselbst,

Kilian Kilian in Nördlingen bei dem dortigen Post- und Bahnamte,

Julius Bachmann in Aschaffenburg bei dem Bahnamte Salzburg,

Georg Görtz in Salzburg bei dem Post- und Bahnamte Rosenheim,

Johann Baptist Scheurer in Aschaffenburg bei dem Post- und Bahnamte daselbst,

letzteren unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft,

zu befördern;

unter'm 8. Januar l. Js. den Landgerichtsassessor Joseph Ganghofer von Landsberg auf Grund der nachgewiesenen Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen und

zum Assessor des Landgerichts Landsberg den Accessisten der k. Regierung von Oberbayern Eduard Gresbeck zu ernennen;

ferner unter'm 9. Januar l. Js. die erledigte Rechnungsführerstelle bei der Strafanstalt München dem geprüften Rechtspraktikanten und functionirenden Actuare an dieser Anstalt, Michael Käß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und den Rechnungsführer Gustav Hagen bei der Strafanstalt Plassenburg an die Strafanstalt Amberg und den Rechnungsführer Eduard Dreych bei der Strafanstalt Amberg an die Strafanstalt Plassenburg allerhöchst zu versetzen;

unter demselben Tage auf die erledigte Baubeamtenstelle in Königshofen den Baubeamten Ludwig Alphons Kohler in Kelheim unter vorläufiger Belassung als Sectionsingenieur bei dem Eisenbahnbau in Traunstein mit Fortdauer der Verwesung der ersteren Stelle zu versetzen;

den quiescirten Bauinspector und dermaligen Verweser der Baubehörde zu Kelheim, Carl Ernst Vogel, vom 1. Januar l. Js. anfangend, als Baubeamten in Kelheim zu reactiviren;

unter'm 10. Januar l. Js. den Land-

richter Carl Benzino in Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Staatsdienste zu entlassen;

auf das erledigte Forstamt Amberg den Forstmeister Carl Ludwig Pflaum zu Waldmünchen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und auf das hiedurch erledigte Forstamt Waldmünchen den Revierförster Wilhelm Reber zu Waldmünchen zum Forstmeister, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu befördern;

unter'm 11. Januar l. Js. die Stelle eines controlirenden Officianten bei dem Haupt-Salzamte Rosenheim in eine Controleursstelle umzuwandeln und auf diese Controleursstelle den seitherigen controlirenden Officianten Ludwig Hollfelder in Rosenheim vom 1. l. Mts. an zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter'm 12. Januar l. Js. den geheimen Secretär des k. Staatsministeriums der Finanzen und k. Rath, Carl Steinheil, seiner Bitte entsprechend, auf Grund der Beilage IX. zur Staatsverfassung §. 22 lit. B und C in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Assessor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Wilhelm Dallinger, zum geheimen Secretär im k. Staatsministerium der Finanzen zu befördern;

an dessen Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungs-Finanzkammer von Schwaben und Neuburg, Theodor Geiger, zum Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern zu befördern;

die sich hiedurch erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, dem Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken, Friedrich Wilhelm Carl Albert Böhm, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Beneficiums-Verleihung; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Schulbeneficium in Wengen, Landgerichts Rain, dem Priester Joseph Streng, zur Zeit Commorant in Augsburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

ung vom 8. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Abenberg, Landgerichts Roth, von dem Bischofe in Eichstädt dem Priester Michael Reinl, I. Cooperator an der Stadtpfarrei zu U. L. Frau in Ingolstadt verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Georg Müllritter zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Oetting zu ernennen.

Magistrat der Stadt Fürth.

Seine Majestät der König haben unter'm 2. Januar l. Js. den als II. rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Fürth wieder gewählten Julius Aldinger in jener Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 13. August vor. Js. nachbenannten, im kaiserlich österreichischen Dienste stehenden Personen Ordensdecorationen zu verleihen, und zwar:

I. das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Feldmarschalllieutenant Franz Grafen von Crenneville,

dem geheimen Rathe und Präsidenten des Verwaltungsrathes der Kaiserin-Elisabethbahn Mathias Constantin Grafen von Wickenburg;

II. das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Oberst im Adjutantencorps Philippovich,

dem Oberst und Vorsteher der Kammer Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Rainer, Gustav Grafen von Messey,

dem Oberstlieutenant, ad latus des Invalidenhaus-Commandanten zu Wien, Anton Freiherrn von Mayer;

III. das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Major und Flügel-Adjutanten

Seiner Majestät des Kaisers, Emmerich Grafen von Hunyady,

dem Hofrath ꝛc. von Seifert,

dem Major Adolph von Wolfersdorf,

dem Major Ignaz Steinbauer von Angerstein;

IV. das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hauptmann Eduard Ritter von Scheibenhof,

dem Official der kaiserlichen General-Adjutantur Eduard Falkner,

dem Hauptmann Joseph Korren,

dem Regiments-Caplan Alphons Sulak,

dem Oberlieutenant Franz Hassinger,

dem Lieutenant F. Mihokovic,

dem Lieutenant Peter Gibitz;

V. Das Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Militär-Unterarzt Franz Emminger,

dem Cassa-Official Moritz Jahnel.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. September vor. Js. dem Bürgermeister Dr. Johann Freiherrn von Seiller in Wien das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael, dann

dem kaiserlichen Rath und Director der Kaiserin-Elisabeth-Bahn, Carl Keißler das Ritterkreuz I. Classe, und

dem Director-Stellvertreter der Kaiserin-Elisabeth-Bahn Alfred Michel das Ritterkreuz II. Classe des gedachten Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Januar l. Js. nachbenannten Personen Ordensdecorationen zu verleihen, und zwar:

I. das Großkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kgl. großbritannischen Hofe ꝛc., August Freiherrn von Cetto,

dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc., Otto Grafen von Bray-Steinburg;

II. das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern ꝛc., Carl Freiherrn von Schrenk;

III das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Generalquartiermeister, Generallieutenant Anton von der Mark;

IV. das Großcomthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem k. Staatsminister des Innern ꝛc., Max von Neumayr,

dem Präsidenten des k. General-Auditoriats, Generallieutenant Carl Freiherrn von Heideck, genannt Heidegger;

V. das Comthurkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Generalmajor à la suite und pensionirten Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern, Maximilian Freiherrn von Freyberg-Eisenberg,

dem Legationsrathe Ludwig von Wich von der Reuth in Wien,

dem Generalmajor ad latus des General-Commandos München, Wolfgang von Ott,

dem Generalmajor und Gouverneur der Bundesfestung Landau, Friedrich von Schnizlein;

VI das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Vice-Oberststallmeister Otto Freiherrn von Lerchenfeld-Aham,

dem Regierungsdirector Friedrich Freiherrn von Du Prel in Landshut,

dem Bischof Anton von Stahl in Würzburg;

dem Präsidenten des k. protestantischen Oberconsistoriums, Dr. Adolph von Harleß,

dem Director der k. Akademie der bildenden Künste, Wilhelm von Kaulbach,

dem Hofrath und Universitäts-Professor Dr. Carl von Marcus in Würzburg,

dem Ministerialrath Carl von Meixner,

dem Ministerialrath und Kronanwalt Johann Baptist von Graf,

dem Generallieutenant und Artillerie-Corpscommandanten Philipp Freiherrn von Brandt;

VII. das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Generalsecretär des k. Staatsraths, Sebastian von Kobell,

dem Legationsrath Eduard Freiherrn von Riederer in Rom,

dem Appellationsgerichtsdirector August von Petersen in Aschaffenburg,

dem Apppellationsgerichtsdirector Rudolph von Metz in Eichstädt,

dem Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Dr. Heinrich von Wirschinger,

dem Oberappellationsgerichtsrath Dr. Jacob von Lauk,

dem Ministerialrath Marquard von Rehlingen,

dem Regierungsdirector Carl Freiherrn von Lindenfels in Ansbach,

dem zweiten Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Anton von Widder,

dem Domdechant Dr. Adam von Gengler in Bamberg,

dem Oberconsistorialrath Dr. Christian Friedrich von Böckh,

dem Oberconsistorialrath Dr. Heinrich Carl August von Burger,

dem Universitäts-Professor Dr. Ernst von Lasaulx in München,

dem Hofmaler Peter von Heß in München,

dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Carl Freiherrn von Eichthal in München,

dem Vorstande des Telegraphenamtes, Carl von Dyck in München,

dem Ministerialrath Adolph von Pfretzschner,

dem Regierungsdirector Joseph von Leopolder in Landshut,

dem Oberberg- und Salinenrath Alfred von Weishaupt in Berchtesgaden,

dem Generalmajor und Genie-Corpscommandanten Moriz von Spies,

dem Generalauditor Friedrich Freiherrn von Reichlin-Meldegg,

dem Oberst und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs, Carl Grafen zu Pappenheim;

VIII. das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hoftheater-Intendanzsecretär Wilhelm Schmitt,

dem k. Rath und Hofsecretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, Friedrich Wilhelm Hofer,

dem Legationssecretär Ludwig Grafen von Paumgarten in London,

dem Consul Georg Wortmann in Gibraltar,

dem Redacteur der Allgemeinen Zeitung Dr. Hermannn Orges in Augsburg,

dem Oberappellationsgerichtsrath Michael Pruner,

dem Oberappellationsgerichtsrath Joseph Salzmann,

dem Oberappellationsgerichtsrath Dr. Georg Heinzelmann,

dem zweiten Staatsanwalte am k. Oberappellationsgerichte Ferdinand Haubenschmid,

dem Appellationsgerichtsrath Hermann Fitting in Zweibrücken,

dem Appellationsgerichtsrath Nicolaus Lindner in Amberg,

dem Appellationsgerichtsrath Adam Dobmayr in Freising,

dem Bezirksgerichtsdirector Friedrich Kahl in Schweinfurt,

dem Advocaten und Wechselgerichtsnotar Quirin Lüst in Straubing,

dem Regierungsrath Ferdinand Grafen von Rambaldi in München,

dem Regierungsrath Joseph Zimmerer in Bayreuth,

dem Regierungsrath Georg Henner in Würzburg,

dem Regierungsrath Friedrich August Saile in Augsburg,

dem Hofökonomierath und Vorstand der Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes Friedrich Gottlieb Völkel,

dem Landtags-Archivar Pleikhart Stumpf,

dem Landrichter Ludwig Freiherrn von Freyberg in Schrobenhausen,

dem Landrichter Carl Zölch in Ebersberg,

dem Landrichter Franz Seraph Christoph in Pfarrkirchen,

dem Landrichter Carl Freiherrn von Lichtenstern in Regenstauf,

dem Landrichter Conrad Barlet in Bayreuth,

dem Landrichter Franz Weidner in Miltenberg,

dem Landrichter Ferdinand Koneberg in Oberdorf,

dem Landcommissär Wilhelm Freiherrn von Holzschuher in Landau,

dem Centralgefängniß-Inspector Franz Meuth in Kaiserslautern,

dem Hauptmann und Commandanten der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken, Max Bruckbräu,

dem Gerichtsarzt Dr. Carl Joseph von Linprun in Starnberg,

dem Bezirks- und Landgerichtsarzt Dr. Carl Barth in Eichstädt,

dem rechtskundigen Bürgermeister Carl Hermann Münch in Hof,

dem Landwehr-Oberstlieutenant und Districts-Inspector und pens. fürstlich öttingen-spielbergischen Forstmeister Alois von Rouesch,

dem practischen Arzte Dr. Johann Baptist Herz in Würzburg,

dem Regierungsrath im Staatsmini-

sterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Christoph Pöllath,

dem Domcapitular und Dompfarrer Alois Schmid in München,

dem Domcapitular und Dompfarrer Dr. Hermann Wein in Regensburg,

dem Domcapitular und Dompfarrer Dr. Joseph Georg Dreer in Augsburg,

dem geistlichen Rath und Inspector des Erziehungs-Institus in Nymphenburg, Dr. Benedict Prand,

dem protestantischen Decan und Hauptprediger Johann Christian Sixt in Nürnberg,

dem Universitätsprofessor Dr. Franz Xaver Reithmayr in München,

dem Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Heinrich Riehl in München,

dem Universitätsprofessor Dr. Franz Löher in München,

dem Professor honor. an der Universität München Dr. August Hauner;

dem Schriftsteller Paul Heyse in München;

dem Universitäts-Professor und Oberarzt im Juliusspital zu Würzburg Dr. Heinrich Bamberger;

dem Universitäts-Professor Dr. Joseph Gerlach in Erlangen;

dem Universitäts-Professor Dr. Carl Thiersch in Erlangen;

dem Director des Conservatoriums für Musik Franz Hauser in München;

dem Lycealrector und geistl. Rath Paul Klostermaier in Freising;

dem Gymnasialrector Joseph Wilhelm Thum in Neuburg;

dem Professor und Conrector am Ludwigs-Gymnasium Caspar Eilles in München;

dem Assessor der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten Friedrich Petri;

dem Baurath Georg Beuschel in München;

dem Kreisbaurath Georg Lavalle in Speyer;

dem Baubeamten Hermann Sodi in Aschaffenburg;

dem Oberzollinspector Johann Georg Seiling in Mittenwald;

dem Vorstand der Kreisackerbauschule und Staatsgutverwalter August Freiherrn von Dürsch in Schleißheim;

dem Rector der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Dr. Joseph Bauer in München;

dem Rector der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Dr. Heinrich Rose in Nürnberg;

dem Rector der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Heinrich Faber zu Kaiserslautern;

dem k. Kämmerer und charakterisirten Oberstlieutenant Alois Graf von Arco-Stepperg in München;

dem k. Kämmerer und Gutsbesitzer Carl Freiherrn von Bethmann in München;

dem Gutsbesitzer Albert Freiherrn von Süßkind zu Dennenlohe;

dem Brauerei- und Realitätenbesitzer von Mühldorfer in Vilshofen;

dem Gutsbesitzer von Paur zu Waffenbrunn;

dem Oberrechnungsrath Georg Scheidenpflug;

dem Regierungsrath bei der Staatsschuldentilgungscommission Johann Kaul;

dem Regierungsrath und ersten Consulenten der k. Bank in Nürnberg Friedrich Carl Burkart;

dem Regierungsrath August Roos in Speyer;

dem Regierungs- und Kreisforstrath Franz Winkler in Ansbach;

dem Rentbeamten Anton Lori in Vilshofen;

dem Rentbeamten Benno Steyrer in Aibling;

dem Rentbeamten Max Ott in Augsburg;

dem Kreisforstmeister Friedrich Heldrich in Bayreuth;

dem Forstmeister Max Hönig in Schongau;

dem Oberst des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Herzog von Leuchtenberg, Andreas Knott;

dem Oberst des 3. Infanterie-Regiments Prinz Carl, Joseph Mändl;

dem Oberst des 3. reitenden Artillerie-Regiments Königin, Friedrich Grafen von Bothmer;

dem Oberauditor im k. Generalauditoriate Heinrich Wolf;

dem Oberkriegscommissär von der Militärfondscommission Carl Orff;

dem Oberstlieutenant im Geniestabe und Vorstand der ersten Genie-Direction Heinrich Häring;

dem Oberstlieutenant und Commandanten der Bundesfestung Landau, Max Aldoßer;

dem Major und Flügel-Adjutanten Seiner Majestät des Königs, August Freiherrn von Leonrod;

dem Major im Genie-Regimente, Philipp Schumacher;

dem Hauptmann im Generalquartiermeisterstabe Friedrich Weiß;

dem Regimentsarzt von der Stadt-Commandantschaft München, und Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Dr. Hugo Schröder;

IX. das Ritterkreuz II. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael:

dem Hofgestütmeister und Thierarzt Johann August Herbst zu Rohrenfeld;

dem Canzlei-Secretär bei der k. Gesandtschaft in Wien Joseph Spiegel;

dem Landschaftsmaler, Ehrenmitglied der kgl. Akademie der bildenden Künste Christian Morgenstern;

dem Bildhauer Friedrich Brugger in München;

dem Hofphotographen Joseph Albert;

dem k. Rath und Cassier bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten Ludwig Haag;

dem ersten Registrator der k. General-Zolladministration Carl von Orff;

X. das goldene Ehrenzeichen des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Weinbergs-Controleur Ludwig Oppmann in Würzburg;

XI. das silberne Ehrenzeichen des k. Verdienstordens der bayerischen Krone:

dem Burgwart in der Herzog Maxburg Philipp Hüther in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsrathsdiener Alois Urban das silberne Ehrenzeichen des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den geheimen Secretär des k. Ministeriums der Finanzen und k. Rath, Carl Steinheil, in wohlgefälliger Anerkennung seiner 45jährigen treuen und eifrigen Dienste das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. December vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joachim Vogg in Jesenwang in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste,

unter'm 10. December vor. Js. dem Schullehrer Anton Radler zu Beutelsbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und dem Schullehrer Johann Baptist Krebs zu Aunkirchen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenant im päpstlichen Bersagliers corps, Joseph Freiherrn von Karg-Bebenburg, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens Gregors des Großen annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. November vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberlieutenante vom 2. Artillerie-Regimente Lüder, Christoph Malkolm Mieg, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits - Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bauernsohne Johann Haberl von Sachsenkam die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Georg Michael Dommel zu München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Scherer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. December v. Js. dem Johann Ammann von St. Alteshofen im Canton Luzern, zur Zeit Obermüller in der Wiß'schen Kunstmühle in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Aufhängeart der Radwellen der Turbinen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. December 1860 anfangend, zu verleihen geruht.

Berichtigung.

Im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 1 Seite 107 soll es statt: „Andreas Trienl" heißen: „Ambros Tient".

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 4.

München, Samstag den 26. Januar 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betr. — Erkenntniß des Oberappellationsgerichts des Königreiches in Sachen des Gutsbesitzers Benedict von Schwarz in Nürnberg gegen den k. Pfarrer Fischer und die Pfarrstiftung in Artelshofen, k. Landgerichts Hersbruck, wegen Provocation, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Bekanntmachung, die von der k. Universität Würzburg pro 18$^{60}/_{61}$ aufgestellten Preisaufgaben betr. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. 24. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Art. 24. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. (Rggsbl. 1857 pag. 625), dann der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. November vor. Js. Nr. 15,340 werden die in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1860 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 22. Januar 1861.

Königlich Bayerisches Haupt-Münz- und Stempelamt.

von Haindl.

11

Nachweisung

der in der königl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1860 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern.

Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzung betrug in den Jahren 1838 — 1859. fl.	in dem Jahre 1860. fl.	Zusammen. fl.
I. Goldmünzen.	Stücke	Stücke	Stücke
Ganze Kronen	1,524	45	1,569
Halbe Kronen	2,769	—	2,769
II. Silber-Courantmünzen.			
a) Vereinsmünzen.			
Vereinsmünzen à 3½ fl.	8,894,053	—	8,894,053
Doppelte und einfache Vereinsthaler .	11,383,725½	4,566,796¾	15,950,522¼
b) Landesmünzen.			
Zweigulden-Stücke	26,123,880	51,468	26,175,348
Eingulden-Stücke	31,152,144	451,701	31,603,845
Halbgulden-Stücke	5,986,437½	146,144	6,132,580½
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber.			
Sechs-Kreuzer-Stücke	419,306	—	419,306
Drei-Kreuzer-Stücke	370,848	—	370,848
Ein-Kreuzer-Stücke	651,976	38,473	690,450
b) in Kupfer.			
½-, ¼- und ⅛-Kreuzer-Stücke . .	204,766	9,489	214,255
Summa	85,187,136	5,264,071¾	90,451,207¾

Erkenntniß

des Oberappellationsgerichts des Königreichs in Sachen des Gutsbesitzers Benedict von Schwarz in Nürnberg gegen den k. Pfarrer Fischer und die Pfarrstiftung in Artelshofen. k. Landgerichts Hersbruck, wegen Provocation, hier Competenz-Conflict zwischen dem k Bezirksgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt das Oberappellationsgericht des Königreichs Bayern in Sachen des Gutsbesitzers Benedict von Schwarz in Nürnberg gegen den k. Pfarrer Fischer und die Pfarrstiftung in Artelshofen, k. Landgerichts Hersbruck, wegen Provocation, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß für diese Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Pfarrei Artelshofen bezog von dem Besitzer und Nutznießer des von Schwarz'schen Fideicommißgutes Artelshofen, der zugleich Patronatsherr der dortigen Pfarrei ist, bis 1. Mai 1852 jährlich unbeanstandet

a) 117 fl. an baarem Gelde,
b) 8 Schäffel 2 Metzen 20 Maß Korn in Natur;

dann bis zum Jahre 18⁵⁶/₅₇

c) 8 Klafter weiches Scheitholz } in
d) 1 Klafter Buchenholz } Natur.

Mit den genannten Zeitpunkten wurde die Verabfolgung jener sämmtlicher Bezüge auf den Gesammt-Geldbetrag von 167 fl. 51 kr. festgestellt, ohne jede weitere Naturalabgabe, weil angeblich das von der Gutsherrschaft verwaltete Pfarrstiftungsvermögen in Folge der Ueberweisung der Dominicalien an die Grundrentencasse eine Schmälerung der Renten, aus welchen die früheren Naturalabgaben und die Geldbeträge rechnungsmäßig bestritten wurden, erlitt. Der Pfründebesitzer von Artelshofen nahm aus diesen Vorgängen Veranlassung am 23. October 1855 Namens der Pfarrei Artelshofen gegen den von Schwarz'schen Fideicommißbesitzer vor dem damaligen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg Klage auf Schutz im Besitz, oder doch auf Erlassung einer Provisionalverfügung wegen Beseitigung der angeblich einseitig und rechtswidrig verfügten Gehaltsschmälerung zu erheben.

Nach verhandelter Sache hat das Kreisgericht Nürnberg am 20. October 1856 die Klage abgewiesen, und zwar darum,

weil der jüngste Besitz nicht strittig oder zweifelhaft sei, dagegen keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, endlich darum, weil bis zur Klagestellung mehrere Leistungsperioden eingetreten waren, ohne daß Klage erhoben wurde. Der Provisional-Antrag wurde wegen Mangels der Voraussetzungen für Erlassung eines Provisoriums verworfen.

Auf ergriffene Berufung hat am 20. März 1857 das mittelfränkische Appellationsgericht den erstrichterlichen Ausspruch vom 20. October 1856 lediglich bestätiget.

Nun wandte sich Pfarrer Fischer an das k. Landgericht Hersbruck, und verlangte, daß dieses Organ, als Administrativbehörde, dessen Klage vom 4. August 1857 verhandle und gegen den Gutsbesitzer von Schwarz die Pfarrei im jüngsten Besitze der vorbemerkten, in der Pfarrfassion eingezeichneten Bezüge an Geld und Naturalien schütze.

Nach verhandelter Sache hat das k. Landgericht Hersbruck durch Erkenntniß vom 19. December 1859 die Klage wegen mangelnder Competenz der Administration abgewiesen.

Auf ergriffene Berufung hat jedoch die k. Regierung in Ansbach am 24. März 1858 die Administrativbehörden in gegenwärtiger Angelegenheit für zuständig erklärt.

Auf ergriffenen Recurs hat das k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 6. October 1858 den Ausspruch der k. Regierung bestätigt, worauf durch Erkenntniß des k. Landgerichts Hersbruck vom 24. Februar 1859, der k. Regierung in Ansbach vom 28. Mai 1859 und des k. Cultus-Ministeriums vom 10. November 1859 der Gutsbesitzer von Schwarz, entsprechend dem Antrage der Pfarrei Artelshofen, bei nachgewiesenem jüngsten Besitze des Pfründenießers im administrativen Wege angehalten wurde, obige Geld- und Naturalbezüge fortzuentrichten.

Diese Vorgänge veranlaßten bereits am 3. Juni 1858, also noch vor dem Eintreffen der Ministerial-Entschließung vom 6. October 1858 den Fideicommißbesitzer Benedict von Schwarz in Nürnberg den k. Pfarrer Fischer zu Artelshofen für sich und die Pfarrei ex lege diffamari bei dem k. Bezirksgerichte Nürnberg zu provociren, indem derselbe keine Verpflichtung anerkennt, jene Bezüge aus seinem Privatvermögen zu verabfolgen, oder den Rentenausfall persönlich zu decken. Der k. Pfarrer Fischer opponirte vor Allem die Einrede der Incompetenz des Civilgerichts, da die zu entscheidende Frage administrativer Natur sei. Nach geschlossener Verhandlung hat das k. Bezirksgericht Nürnberg, wel-

ches seine processuale Zuständigkeit factisch aufrecht hielt, am 23. März 1860 die geschlossenen Acten der k. Regierung von Mittelfranken nach der Verordnung vom 30. Januar 1811 (Regierungsblatt pag. 193) zur Erinnerungsabgabe mitgetheilt, worauf diese am 16. Juni 1860 die Zuständigkeit der Verwaltung in Anspruch nahm, und nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 (Gesetzblatt pag. 164) den Competenz-Conflict anregte.

In Folge der vom k. Bezirksgerichte Nürnberg eingeleiteten Instruction übergab Benedict von Schwarz durch seinen Sachwalter, Stiftsconsulenten Dr. Krafft, am 10. Juli 1860 eine Denkschrift, in welcher, entgegen den Aufstellungen des die Pfarrei Artelshofen und den k. Pfarrer Fischer vertretenden k. Advocaten Lindner die Zuständigkeit des Civilgerichts festgehalten wird.

Bei der auf heute zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Tagfahrt wurden von dem ernannten Referenten Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem die sämmtlichen einschlägigen Actenstücke verlesen.

Von den Parteien ist bei heutiger Verhandlung Niemand erschienen.

Der k. Generalstaatsanwalt stellt den Antrag, in vorwürfiger Sache die Gerichte für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

Unter den Motiven, aus welchen die Zuständigkeit der Verwaltung beansprucht wird, befindet sich vor Allem

1) der Umstand, daß am 11. Juni 1576 der Rath zu Nürnberg, bei Uebertragung des Patronats über Artelshofen an die Familie Rüssenbach später von Harsdorf, von welcher dasselbe mit dem Gute Artelshofen im Jahre 1626 an die Familie Tezel, später von Scheuerl und von Ebner endlich an Benedict von Schwarz kam, ausdrücklich dem Patron, der ein Bürger Nürnbergs sein muß, den Schutz des Priesters mit dem Anhange auferlegte,

„daß der Patron dem Gotteshause
„und der Frühmesse in Artelshofen
„noch allerlei Hilfe und Beistand
„thun könne oder möge."

Hierin will ein dem Privatrechte nicht angehöriger Sustentations- und Dotationsgrund befunden werden, über welchen nach §. 50. der Verordnung vom 17. December 1825 Reg.-Bl. pag. 1082 die Verwaltung zu entscheiden habe.

Nachdem lediglich in Frage steht, ob Benedict von Schwarz verpflichtet sei, die Ausfälle an den Pfarrstiftungsrenten, soweit sie hinter der Fassion blei-

ben, aus seinem Privatvermögen zu decken, ob die dießfallsige Berühmung überhaupt stattfand und Provocat derselben durch Klagestellung Folge zu geben hat, so kann auf den Grund des §. 50 die Zuständigkeit des Civilgerichts nicht ausgeschlossen sein. Ob bei Erwerbung des Patronats die Gutsbesitzer von Artelshofen gegen den Rath der Reichsstadt Nürnberg sich zu derlei Leistungen förmlich verpflichteten, ob sie hierzu vertragsmäßig verbunden sind, bildet eine privatrechtliche Frage, auf welche §. 50. l. c. inhaltlich seiner Schlußbestimmung nicht zur Anwendung kommen kann.

2) Aus der Verordnung vom 21. März 1805 (Döllinger VIII. 983) läßt sich ebensowenig die Zuständigkeit der Verwaltung ableiten, nachdem dortselbst im zweiten Absatze ausdrücklich erklärt ist, daß „wenn Jemand zur Fortentrichtung einer „derlei Abgabe an Seelsorger nicht sich verpflichtet hält, die Justizstellen in petitorio über die Befreiung von der Leistung „zu erkennen befugt seien.“

Gehört aber verordnungsmäßig das petitorium zum Civilgericht, so kann das Letztere für die Provocationsklage nicht incompetent sein.

3) Daß aus dem oben bemerkten Erkenntnisse des Bezirksgerichts Nürnberg vom 20. October 1856 für die Zuständigkeit der Verwaltung nichts sich ableite, erhellt endlich daraus, daß die Klage vom 23. October 1855 nicht wegen Unzuständigkeit des Civilgerichts, sondern aus mehreren materiellen Gründen abgewiesen wurde.

Weil somit kein dem öffentlichen Rechte entsprechender Grund und keine positive Vorschrift des öffentlichen Rechts für den beklagtischen Anspruch in Frage ist, welche einem Gutsherrn die Pflicht aufläge, aus seinem Privatvermögen ganz oder theilweise einen Pfarrer zu unterhalten, Ausfälle der Pfarrstiftungsrenten aus eigenem Privatvermögen bis zur Höhe der Pfarrfassion zu decken oder, falls der Gutsherr aus einem besonderen Grunde die Pfarrstiftung verwaltet, die nach der Ueberweisung an die Grundrentencasse sich ergebenden pfarrlichen Mindereinnahmen zum frühern Betrag, durch privative Aufzählung des Ausfalls zu vervollständigen, so mußte der Competenz-Conflict für die Gerichte entschieden werden, wornach die materielle Beurtheilung der Provocation Sache der ersten civilgerichtlichen Instanz verbleibt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am vierten Januar eintausend achthundert sechzig und eins, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Friederich; Oberappellationsgerichtsrath

Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck: Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani und Accessist Herrschmann, functionirender Secretär.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Lautphöus.

Herrschmann.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 1. Januar l. Js. die von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Adalbert von Bayern geschehene Wahl des k. Kämmerers nnd Oberlieutenants Maximilian Freiherrn v. Malsen, zum Oberhofmeister Höchstihrer Gemahlin, der Prinzessin Amalie, Königliche Hoheit, zu genehmigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 2. Januar l. Js. zu genehmigen,

daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Oberviechtach, Nicolaus Helldorfer, wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit für immer seiner Function enthoben und

daß sein Posten, jedoch ohne pragmatische Rechte, dem Revisor im Rechnungscommissariate der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Otto Trammer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte unentgeltliche Function eines pharmazeutischen Mitgliedes im Kreismedicinalausschusse der Pfalz dem Apotheker Dr. Bohlig zu Mutterstadt zu übertragen;

ferner unter'm 13. Januar l. Js. den k. Rentbeamten und dermaligen Vorstand des Local-Zahl- und Stempelamtes zu Nürnberg, Friedrich Rößling, nach bereits vollendetem siebzigsten Lebensjahre, unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen treuen Dienste, in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

zum Vorstande des Local-Zahl- und Stempelamtes zu Nürnberg, mit dem Range

eines k. Kreiscasse-Zahlmeisters, den aus dem herzoglich Leuchtenberg'schen Dienste übernommenen Gutsadministrator von Hofmühl, Johann Nepomuk Moser, in provisorischer Eigenschaft, jedoch unter Vorbehalt seiner bereits erworbenen Rechte, zu ernennen;

unter'm 14. Januar l. Js. den k. Rentbeamten Anton Dütsch, seiner Bitte entsprechend, von dem Antritte des Rentamts Vilsbiburg zu entheben und auf dem Rentamte Weilheim zu belassen;

den k. Rentbeamten Ludwig Härtl von Kötzting, seinem Ansuchen willfahrend, auf das Rentamt Vilsbiburg,

und den zum Rentbeamten von Speinshardt ernannten k. Rentbeamten Joseph Linsmayer, unter Enthebung vom Antritte dieses Amtes, auf das Rentamt Kötzting zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken, Carl Anton Hagen, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum k. Rentbeamten von Speinshardt zu befördern;

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs bei der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, dem functionirenden Rechnungs-Revisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Christian

Philipp Heß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, auf das erledigte Forstamt Freising den Forstmeister Eduard Bierdimpfel zu Partenkirchen, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-eigenschaft zu versetzen;

unter'm 20. Januar l. Js. den Officialen beim Oberpostamte Regensburg, Hermann Reiz, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen physischer Functionsunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen.

unter'm 23. Januar l. Js. die in Sulzbach erledigte Advocatenstelle dem Bezirksgerichtssecretär Ernst Gaßner in Regensburg, unter Enthebung desselben von seiner gegenwärtigen Stelle auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Caplanei-Beneficium in Obereschenbach, Landgerichts Heilsbronn, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Caspar Hiemer,

unter'm 19. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Breitenthal, Landgerichts Roggenburg, dem Priester Carl Schmidt, Pfarrer in Altusried, Landgerichts Grönenbach,

und unterm 20. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Stoffenried, Landgerichts Roggenburg, dem Priester Anton Lipold, Pfarrcurat in Witzighausen, Landgerichts Neu-Ulm, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altleiningen, Decanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Jacob Friedrich Mentzel aus Weingarten zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Januar l. Js. dem bisherigen Commandanten des Landwehrbataillons Günzburg, Landwehrmajor Mathias Daumer, die nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehr-

hauptmann Georg Lampart in Augsburg, unter Ernennung desselben zum Landwehr-Oberstlieutenant, die erledigte Stelle des Districts-Inspectors des zweiten Landwehr-Inspections-Bezirkes von Schwaben und Neuburg zu übertragen, und

im Landwehrregimente Augsburg den Major Eduard Eschenbach zum Oberstlieutenant zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Generalconsul Daniel Weisweiller in Madrid das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Januar l. Js. geruht, dem bürgerlichen Magistratsrathe Johann Nepomuk Petzlmüller zu Freising in Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens,

dann unter'm 9. Januar l. Js. dem Marktschreiber Joseph Maier zu Mittenwald in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens das goldene Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone,

dann dem Gemeindevorsteher Michael Wirth zu Dietenhofen in Anerkennung

seines langjährigen und verdienstlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kgl. preußischen Kammerherrn und Schloßhauptmann Clemens Grafen von Boos-Waldeck das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Anton Sedlmaier zu Penzing in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und unter'm 20. December vor. Js. dem Schullehrer Xaver Otto Rauch zu Weil in Rücksicht auf seine 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Jolanda von Hermann aus Güntersthal im Großherzogthum Baden,

dann unter'm 9. November v. Js. dem Hermann Kieferle aus Mengen im Königreiche Württemberg das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Bierbrauerssohn Alois Herrmann von Steinweg für großjährig und zur freien Disposition über liegende Güter und Capitalien für berechtigt zu erklären.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. Januar l. Js. dem Ingenieur Carl Schinz von Offenburg ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Glasschmelzofen für der Zeitraum von drei Jahren, vom 12. Januar l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Bekanntmachung,

die von der k. Universität Würzburg pro $18^{59}/_{60}$ aufgestellten Preisaufgaben betr.

Die Resultate der für das jüngst verwichene Studienjahr $18^{59}/_{60}$ von der k. Universität zu Würzburg ausgesetzten Preisaufgaben werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die theologische Facultät hatte aufgegeben:

„Eine rationelle Entwickelung der philosophischen Grundlagen des Probabilismus nebst positiver Würdigung der Anwendung dieses Systems und seiner Folgen im Vergleich mit den übrigen hier einschlägigen Systemen.“

Das Urtheil der Facultät über die hierauf eingelaufene Abhandlung lautete:

„Abgesehen von den einzelnen Punkten, in denen die vorliegende Arbeit noch eine Vervollkommnung zuläßt, zeichnet sich dieselbe durch Schärfe des Urtheils, sorgfältige Durchführung und genaue Kenntniß der einschlägigen Literatur aus und wird in Rücksicht darauf von der Facultät als preiswürdig erklärt.“

Als Verfasser dieses gekrönten Elaborates ergab sich der Clericals-Alumnus cand. theol. Carl Günder aus Oberwern.

II. Die Juristenfacultät hatte verlangt:

„eine geschichtliche Entwickelung der Klagen-Verjährung im römischen Rechte.“

In der hierüber eingelaufenen Abhandlung war nach dem Urtheile der Facultät das Thema nicht nur ganz richtig aufgefaßt, sondern auch in allem Wesentlichen entsprechend und fleißig durchgeführt worden. Umsichtiges Auseinanderhalten des Stoffes, logische Durchführung, Schärfe und Consequenz des Urtheils zeichneten die Arbeit äußerst vortheilhaft aus, daher ihr die Facultät unter dem Vorbehalte, daß der Verfasser nach Entfernung einiger minder erheblichen Verstöße die revidirte Abhandlung vor dem etwaigen Drucke nochmals vorlegen werde, den Preis zuerkannte.

Der Verfasser war der Rechtscandidat Joseph Schmitt aus Hofheim.

III. Bei der staatswirthschaftlichen Facultät waren 2 Arbeiten über die Frage:

„Welche Wirkungen äußern die Eisenbahnen auf den wissenschaftlichen und socialen Zustand der Völker?“

eingelaufen.

Die erste konnte wegen formeller und materieller Mängel zwar nicht als preis-

würdig erkannt werden, hatte jedoch wegen des reichhaltigen Materiales, das zusammengetragen war, wegen des großen Fleißes und des lebhaften Interesses für staatswirthschaftliche Studien, welches in derselben an den Tag gelegt war, eine öffentliche Belobung erworben.

Als Verfasser ergab sich der **cand. jur. et cam.** Nicolaus Schäfer aus Altbessingen.

Die zweite Arbeit zeigte bei einigen Mängeln großen Fleiß im Sammeln des Materiales und eine unverkennbare Begabung für wissenschaftliche Arbeiten durch die Art der Anordnung, Sichtung und Verarbeitung der Stoffe, daher ihr die Facultät das Accessit zuerkannte in der Art, daß der Verfasser der Vortheile des Preises sich zu erfreuen haben solle, wenn er die Abhandlung binnen Jahresfrist zur Zufriedenheit der Facultät revidirt, resp. umgearbeitet haben würde.

Der Verfasser war Ignaz Gernet, Rechtscandidat von Aschaffenburg.

IV. Ueber das Thema der medizinischen Facultät:

„die coxalgische Contractur, historisch, anatomisch und experimentell zu beleuchten nebst Angabe der klinischen Würdigung dieser Erscheinung," —

war eine Arbeit eingegangen, die zwar nicht unbedeutendes medizinisches Wissen, Fleiß und Talent beurkundete, jedoch wegen verschiedener Mängel und Lücken im Ganzen den Preis nicht — sondern nur eine belobende Anerkennung zuerkannt erhielt.

Der Verfasser war der Studirende der Medizin Carl Ludwig Jung von Frankfurt.

V. Die philosophische Facultät hatte als Aufgabe gestellt:

„den Einfluß der Poetik des Aristoteles auf Theorie und Praxis des deutschen Dramas,"

zu erörtern. Dies Thema hatte 3 Bearbeitungen zur Folge. Zwei derselben waren nicht für genügend befunden, dagegen die dritte als preiswürdig erkannt worden, indem sie sich durch eine verständige Anlage vortheilhaft auszeichnete und einen erfreulichen Beweis der Anlage des Verfassers zu derartigen Untersuchungen kundgab.

Der Verfasser ist der **cand. theol.** Johann Gerhard Zillgenz aus Kleinwerhagen in Rheinpreußen.

Berichtigung.

Der nach Regierungsblatt Nr. 1. pag. 107. beim k. Oberpost- und Bahnamt Nürnberg ernannte Abtheilungs-Ingenieur heißt nicht Seybold sondern Leybold.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 5.

München, Mittwoch den 30. Januar 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. April l. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 28. Januar 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden betr.

Seine Majestät der König haben Sich in Vollziehung des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über die Competenz-Conflicte Art. 1. Abs. 1 und 3 allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 21. Januar l. Js. den Ministerialrath im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Andreas Nüßler, zur Function eines ständigen Senatsmitgliedes aus der Classe der höheren Verwaltungsbeamten in den zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten Senat des obersten Gerichtshofes an die Stelle des dieser Function enthobenen Ministerialdirectors Eduard von Wolfanger zu berufen.

München, den 22. Januar 1861.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Regierungs-Accessisten Cuno Grafen zu Castell auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. Januar l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Wegscheid, Johann Baptist Lindl, aus administrativen Erwägungen seines Dienstes enthoben, und

daß sein Posten, jedoch ohne pragmatische Rechte, dem Taxamts-Gehilfen und derzeitigen Verweser des Taxamts des k. Landgerichts Wegscheid, Franz Seraph Weininger, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu der am Oberappellationsgerichte erledigten Rathsstelle den Ministerialassessor im Staatsministerium der Justiz, Dr. Anton von Langlois, zu befördern, und

unter'm 25. Januar l. Js. den Bezirksrichter Theodor Schuler in Landau zum Ministerialassessor im Staatsministerium der Justiz zu ernennen; ferner

unter'm 24. Januar l. Js. den Revierförster zu Neuhof, im Forstamte Windsheim, Caspar von Volkamer, auf Grund des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand treten zu lassen;

den Berg- und Hüttenamtscassier Johann Baptist Schricker in Bergen auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungsbeilage in den zeitweiligen Ruhestand zu versetzen;

an dessen Stelle den Rechnungscommissär der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Joseph Reiter, seinem Gesuche entsprechend, zum Cassier des Berg- und Hüttenamts Bergen, unbeschadet seiner provisorischen Eigenschaft und vorbehaltlich seines bereits erworbenen Dienstranges zu ernennen;

unter'm 25. Januar l. Js. den Zollverwalter am Nebenzollamte I. Oberstdorf, Joseph Schrott, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, wegen vorgerückten Lebensalters, in Gemäßheit des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und

an dessen Stelle zum Zollverwalter in Oberstdorf den Nebenzollamtscontroleur daselbst, Johann Remlein, zu befördern;

sodann auf die hiedurch sich eröffnende Nebenzollamtscontroleurstelle zu Oberstdorf den Nebenzollamtscontroleur Caspar Geiger zu Schweigen zu versetzen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations - Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen und zwar:

unter'm 25. Januar l. Js. das Curatbeneficium Großdingharting, Landgerichts Wolfratshausen, dem Priester Joseph Berglmayr, Cooperator in Obertaufkirchen, Landgerichts Haag,

die Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Valentin Münch,

die Pfarrei Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Jacob Schäfer;

unter'm 27. Januar l. Js. die Pfarrei Wittprechtszell, Landgerichts Aichach, dem Priester Maximilian Joseph Kraeh, Pfarrer in Singenbach, Landgerichts Schrobenhausen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kronungen, Landgerichts Werneck, von dem Bischofe in Würzburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Andreas Joseph Stern,

dann unter'm 27. Januar l. Js. daß die katholische Pfarrei Walkertshofen, Landgerichts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Caspar Angermair, Cooperator expositus in Otterhofen, Landgerichts Ebersberg, verliehen werde.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. Januar l. Js. dem Landwehrmajor und bisherigen Commandanten des Landwehr-Bataillons Lauingen, Michael Ranzenberger die wegen körperlicher Leiden nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Johann Michael Lampert zu Nürnberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen seines Adoptivvaters „Heßler",

dann daß Magdalena Harlander zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Walker" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 6.

München, Dienstag den 5. Februar 1861.

Inhalt:

Militär-Diestes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Verzeichniß der mit Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18^{60}/_{61}$ begnadigten Bewerber.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, am 26. December v. Js. dem als Ordonnanzunterofficier im Kriegsministerium verwendeten Feldwebel Alois Zorl von der Garnisonscompagnie Nymphenburg für mit 2. desselben Monats ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

unter'm 1. Januar l. Js. dem Generalmajor Oscar Freiherrn von Zoller, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs und Commandant der 7.

Infanterie-Brigade, — dann dessen Adjutanten Oberlieutenant Moriz Orff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens und zwar Ersteren für die 2., Letzteren für die 4. Classe zu ertheilen;

den Regimentsquartiermeister Ferdinand Wright vom Gouvernement der Bundesfestung Landau in den Ruhestand zu versetzen;

die Divisions-Commando-Secretäre Paul Schäffer vom General-Commando Augsburg zur Militär-Fonds-Commission — und Alois Fleischmann von der Militär-Fonds-Commission zum General-Commando Augsburg zu versetzen;

den pensionirten Unterlieutenant Nicolaus Meyer die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 3. Januar l. Js. den Hauptmann Carl Oberst vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, —

am 6. Januar l. Js. den Hauptmann Oscar Fritsch vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — beide auf ein Jahr, — dann

am 7. Januar l. Js. den Oberlieutenant Richard von Hirsch vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und

am 8. Januar l. Js. den Stabsauditor Adalbert Golch vom General-Commando Augsburg bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

am 10. Januar l. Js. an Stelle des zum Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Amalie von Bayern ernannten bisherigen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Malsen vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, den Oberlieutenant Johann Fallot von Gemeiner vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu Höchstdessen Adjutanten zu ernennen;

am 11. Januar l. Js. den temporär pensionirten Fohlenhofs-Verwalter 2. Classe Adolph Linbrunn bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 15. Januar l. Js. den Hauptmann Ludwig Ebert vom Generalquartiermeisterstab auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den nun pensionirten Feldwebel Johann Dorsch der Garnisons-Compagnie Königshofen für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 17. Januar l. Js. den temporär pensionirten Major Simon Giel bleibend im Ruhestand zu belassen;

die nachstehenden Versetzungen und Beförderungen im Administrationspersonal des Heeres zu genehmigen, und zwar:

Versetzt werden:

die Regimentsquartiermeister Urban Sieben vom Infanterie-Leib-Regiment zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Joseph Lendner von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, Anton Lechner vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig — und Michael Grafenberger vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Bataillonsquartiermeister Philipp Schwarz von der Garnisons-Compagnie Königshofen zur Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — und Franz Fambach vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Unterquartiermeister Alois Lingg vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — Alois Müller von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Commandantschaft des Invalidenhauses, — Franz Kling von der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Michael Angerer von der Haupt-Kriegs-Cassa zur Gewehrfabrik-Direction, — Melchior Schüle vom 4. Artillerie-Regiment zur Garnisons-Compagnie Königshofen, — und Carl Hahnemann vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau; dann die Regimensactuare Michael Förg vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zur Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg; — und Christian Kraußold vom Festungs-Gouvernement Landau zum Festungs-Commando in Ulm.

Befördert werden:

zu Regimentsquartiermeistern 1. Classe:

die Regimentsquartiermeister 2. Classe Andreas Versl im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Christian Altschuh bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — Eduard Karl bei der Armee-Montur-Depot-Commission, — Jacob Kraus bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe (Landgestüt), — Franz Lehner bei der Militär-Rechnungs-Kammer; Johann Metz von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Passau bei der Stadt-Commandantschaft Augsburg, —

und Samuel Seiler im 2. Artillerie-Regiment Lüder;

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Wilhelm Schwarzkopf bei der Commandantschaft der Veteranen-Anstalt, — Heinrich Petzl bei der Gewehrfabrik-Direction, — Georg Lesche von der Stadt-Commandantschaft Augsburg bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Baptist Fürsich bei der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus), — Georg Sorg bei der Stadtcommandantschaft Bamberg, — Johann Lehner im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Ferdinand Grundler im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Norbert Hechtl im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Simon Böck von der Gewehrfabrik-Direction im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Georg Schulz von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Anton Strehl im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Altmann von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Friedrich Dallner im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Wolfgang Drexler im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Unterquartiermeistern:

die Regiments-Actuare Anton Hoffmann bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — Martin Grünbaum bei der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe, — Philipp Jarzinsky — und Andreas Mayer beim Festungs-Commando in Ulm, — Marcus Freund von der Zeughaus-Hauptdirection bei der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg, — Carl Schrankenmüller beim Festungs-Gouvernement Landau, — und Jacob Graf im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert;

zu Regimentsactuaren in provisorischer Eigenschaft:

die Unterofficiere und Rechnungspraktikanten Philipp Braun vom 2. Jäger-Bataillon beim Festungs-Gouvernement Landau, — Mathias Ritzler von der Ouvriers-Compagnie bei der Zeughaus-Hauptdirection, — Georg Heckel im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Jacob Risselbeck vom Infanterie-Leib-Regiment bei der Haupt-Kriegs-Cassa, — Ludwig Schubert vom

14. Infanterie-Regiment Zandt bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — Christian Käß von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Joseph Müller vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Otto Dollmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Forstamtsactuar Emil Freiherrn von Fürstenwärther-Kellenbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auf die bei dem k. Landgerichte Rosenheim erledigte Taxbeamtenstelle der Taxbeamte des k. Landgerichts Laufen, Georg Lehner, auf Ansuchen versetzt, und dessen Posten, jedoch ohne pragmatische Rechte, dem Cameralpraktikanten und Rentamtsoberschreiber Alois Hagenauer zu Landsberg,

dann unter'm 27. Januar l. Js. daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Mitterfels, Jacob Löffler, wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit für immer von seinem Posten entbunden und sein Posten, jedoch ohne Anspruch auf pragmatische Rechte, dem Taxamtspraktikanten und Rentamtsoberschreiber Johann Nepomuk Mehlhart zu Obernzell übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden den Landcommissariatsactuar Dr. Carl Riesch in Germersheim zum außerordentlichen Professor für französisches Recht an der juristischen Facultät der k. Universität Würzburg zu ernennen,

den außerordentlichen Professor Dr. Georg Adam Wirsing zum ordentlichen Professor für bayerisches Landrecht, dann Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaften an der Juristenfacultät der Hochschule Würzburg zu befördern;

ferner unter'm 29. Januar l. Js. dem Landrichter Michael Anton Krimm von Alzenau den nachgesuchten Ruhestand auf Grund der Functionsunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage unter allerhuldvollster Anerkennung treuer und eifriger Dienstleistung zu bewilligen und

zum Landrichter von Alzenau den I. Assessor des Landgerichts Gemünden, Marcus Vervier zu befördern;

unter'm 30. Januar l. Js. den temporär quiescirten Regierungsrath bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Franz Xaver Richard Messerschmidt, zum Ministerialassessor im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten allergnädigst zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den von den Priestern Johann Baptist Bank, Pfarrer in Obergessertshausen, Landgerichts Krumbach und Anton Goldstein, Pfarrer in Zell, Landgerichts Neuburg a/D. eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen und demgemäß dem Priester Goldstein die Pfarrei Obergessertshausen und dem Priester Bank die Pfarrei Zell;

dann unter'm 31. Januar l. Js. die katholische Pfarrei Abens, Landgerichts Moosburg, dem Priester Philipp Hafensteiner, Schulbeneficiat in Schloßberg, Landgerichts Rosenheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Fristingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe zu Augsburg dem von der Spitalpflege zu Dillingen in Ausübung ihres Nominationsrechtes in Vorschlag gebrachten Priester Sebastian Mende, Pfarrer zu Reistingen, des genannten Landgerichts,

und daß die katholische Pfarrei Langensendelbach, Landgerichts Forchheim, von dem Erzbischofe zu Bamberg dem bisherigen Hausgeistlichen in der Zwangsarbeitsanstalt Ebrach, Priester Andreas Zöpfl, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Andreas Trendel in Culmbach zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Culmbach zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch Resignation des Domvicars Priester Johann Evangelist König und durch das sofort stattfindende Vorrücken des Domvicars Priester Theodor Kriener erledigte sechste Domvicarsstelle an der Domkirche zu Augsburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Ignaz Kuißl, Beneficiat an der Stadtpfarrkirche zu St. Moritz in Augsburg, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. General-Agenten Joseph Emanuel Bellotti zu Neapel das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. Januar l. Js. dem Landwehr-Musiktambour Carl Bechtold zu Tölz in huldvollster Anerkennung seiner drei und fünfzigjährigen treuen und eifrigen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. December v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Michael Endter zu Igenhausen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

dann unter'm 29. December v. J. dem k. Revierförster Heinrich Sieger in Sulzbach in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und dem Steuerboten Gottlieb Nützel zu Landau in der Pfalz in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Landrichterstochter Johanna Caroline Louise Bertha Ehrlicher in Bayreuth die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Verzeichniß

der

mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr $18^{60}/_{61}$ begnadigten Bewerber.

No.	Namen der Bewerber.	Geburtsort resp. Wohnort derselben.	Betrag. fl.
	I. Universität München.		
	a. Candidaten der Theologie:		
1	Anschütz, Max	München	100
2	Döring, Joseph	Bamberg	100
	b. Rechts-Candidaten:		
3	Abel, Friedrich,	Ansbach	100
4	Berchtold, Michael,	Dillingen	100
5	Lohe, Friedrich,	Landau	100
6	Mayer, Thomas,	Plößberg, Landgerichts Tirschenreuth	100
7	Mörtl, Friedrich	Neuburg a/D.	100
8	Putz, Eduard,	Augsburg	100
9	Stadelbauer, Johann,	Oberbibrach	100
10	Reinhold, Carl,	Weiden	100
11	Streber, Simon,	Neunburg v/W.	100
12	Foltz, Carl,	Ansbach	100
13	Kapp, Wilhelm,	Schillingsfürst	100
14	Schamberger, Carl,	Bamberg	100
	c. Candidaten der Cameralwissenschaften:		
15	Prandtl, Carl,	München	100
16	Paschwitz, Carl von,	Erlangen	100

No.	Namen der Bewerber.	Geburtsort resp. Wohnort derselben.	Betrag. fl.
	b. Rechtscandidaten:		
3	Kumpf, Rudolph	Bamberg	100
4	Sertorius, Ferdinand,	Ansbach	100
5	Popp, Otto,	Thurnau	100
6	Wagner, Friedrich,	Bamberg	100
	c. Candidaten der Medicin:		
7	Degen, Adalbert,	Bamberg	100
8	Maier, Georg,	Erlangen	100
	d. Candidaten der Philosophie:		
9	Scholl, Friedrich,	Erlangen	100
10	Kohlrausch, Friedrich,	Erlangen	100
11	Götz, Carl,	Laubendorf, Landgerichts Kadolzburg	100
	e. Mediciner in der Ausbildungspraxis an der Universität:		
12	Glaser, Emil,	Erlangen	100
	f. Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis:		
13	Kayser, August,	Regensburg	100
14	Prieser, Hermann von,	Thurnau	100

No.	Namen der Bewerber.	Geburtsort resp. Wohnort derselben.	Betrag. fl.
	IV. Für polytechnische und künstlerische Ausbildung.		
	a. Eleven der Akademie der bildenden Künste:		
	Spieß, August,	München	100
	b. Polytechnische Schüler:		
1	Ebermaier, Gustav,	München	50
2	Schmidt, Christian,	München	50
3	Haase, Heinrich,	München	46
4	Maier, Heinrich,	München	44
5	Klein, Georg,	Augsburg	30
6	Kunstmann, Heinrich,	München	30
7	Juch, Friedrich,	Augsburg	36
8	Rugemer, Ludwig,	Augsburg	36
9	Frauenholz, August,	Augsburg	40
10	Friedrich, Johann,	Nürnberg	30
11	Göringer, Hubert,	München	28
12	Wagner, Ferdinand,	München	20
13	Vögel, Moritz,	Nürnberg	20
14	Anschütz, Friedrich,	München	20
15	Bauer, Friedrich,	München	20

No.	Namen der Bewerber.	Geburtsort resp. Wohnort derselben.	Betrag. fl.
	d. Candidaten der Medicin:		
17	Saalfrank, Wilhelm,	Regensburg	100
18	Klein, Adolph,	Altötting	100
	e. Candidaten der Philosophie:		
19	Spörl, Friedrich,	Regensburg	100
20	Neuhierl, Rupert,	Walderbach, Landgerichts Roding	100
21	Rauh, Andreas,	Stammbach, Landgerichts Münchberg	100
22	Einhauser, Johann Evang.	Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens	100
23	von Gosen, Julius,	Ried, Landgerichts Weyhers	100
24	Deininger, Heinrich,	München	100
25	Sölch, Johann Baptist,	Falkenberg, Landgerichts Tirschenreuth	100
26	Mühe, Anton,	Regensburg	100
27	Griesbeck, Joseph,	München	100
28	Obermaier, Anton,	Mindelstetten, Landgerichts Riedenburg	100
	f. Mediciner in der Ausbildungs-Praxis an der Universität:		
29	Aman, Mathias,	Abensberg	
	g. Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis:		
30	Stoll, Friedrich,	Regenstauf	100
31	Kammerecker, Wilhelm,	Freising	100
32	Witt, Joseph,	Amberg	100
33	Paur, Gustav,	Passau	100
	II. Universität Würzburg.		
	a. Candidaten der Theologie:		
1	Franz, Theodor,	Marktheidenfeld	100
2	Günder, Carl,	Oberwern, Landgerichts Werneck	100

No.	Namen der Bewerber.	Geburtsort resp. Wohnort derselben.	Betrag. fl.
	b. Rechtscandidaten:		
3	Peter, Philipp,	Schwebenried, Landgerichts Arnstein	100
4	Friedrich, Johann,	Untertheres, Landgerichts Haßfurt	100
5	Kleinhenz, Johann Baptist,	Kleinbrach, Landgerichts Kissingen	100
	c. Candidaten der Medicin:		
6	Schmittberger, Werner,	Würzburg	100
	d. Candidaten der Philosophie:		
7	Baldi, Alexander,	Würzburg	100
8	Zink, Michael,	Haßfurt	100
9	Bayer, Ferdinand,	Langenprozelten	100
	e. Mediciner in der Ausbildungs-Praxis an der Universität:		
10	Ast, Franz,	Amberg	100
11	Leupoldt, Theodor,	Preseck	100
	f. Rechtspraktikanten in der Vorbereitungspraxis:		
12	Ott, Carl,	Lohr, Landgerichts gleichen Namens	100
13	Dömling, Adalbert,	Würzburg	100
	III. Universität Erlangen.		
	a. Candidaten der Theologie:		
14	Bachmann, Julius,	Münchberg	100
15	Reißinger, Michael,	Ingolstadt	100

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 7.

München, Freitag den 22. Februar 1861.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 4. Februar 1861 in Betreff des Competenz-Conflictes zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal, beziehungsweise dem k. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen k. Kreisregierung, in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Rorheim, gegen das k. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrags betr. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Adels-Bestätigung. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 4. Februar 1861 in Betreff des Competenz-Conflictes zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal, beziehungsweise dem k. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen k. Kreisregierung in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Rorheim gegen das k. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrags betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff des Competenz-Conflictes

zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal beziehungsweise dem k. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen k. Kreisregierung in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Roxheim gegen das k. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrags zu Recht:

daß der von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregte Competenzconflict unzulässig sei.

Gründe.

Vermöge Versteigerungsact vom 23. November 1854 verpachtete das k. Aerar die Fischerei in dem Altrheine bei Roxheim an den Fischer Elias Vetter und vier andere Einwohner von dort auf neun Jahre, vom 1. März 1855 anfangend, um einen jährlichen Pachtzins von 1400 fl., zahlbar in vierteljährigen Raten zu 350 fl.

Im Jahre 1855 bildete sich mit k. Genehmigung zu Ludwigshafen eine anonyme Gesellschaft zum Betriebe einer Baumwollspinnerei und Weberei, die Fabrik wurde in der zwei bis drei Stunden oberhalb Roxheim gelegenen Gemeinde Oggersheim etablirt und erhielt unter'm 7. Mai 1858 von der k. Kreisregierung nach stattgehabten Instructionsverhandlungen — die auf Grund des kaiserlichen Decretes vom 15. October 1810 nachgesuchte Concession zur Einrichtung einer Färberei und Gasbeleuchtungsanstalt. Seitdem die Fabrik im Betrieb sich befindet, hat, wie die Fischerei-Pächter behaupten, die Fischerei im Roxheimer Altrhein in der nachhaltigsten Weise Noth gelitten. Es soll nämlich das Wasser des Altrheins, welcher durch den von Oggersheim her zufließenden sogenannten Altrheingraben alimentirt wird, in Folge des Ausschüttens und Ableitens von farbigem Wasser in den Graben in seiner natürlichen Beschaffenheit alterirt werden und von Substanzen, welche das thierische Leben gefährden, dergestalt stetig inficirt sein, daß nicht allein die Fische absterben, sondern auch hauptsächlich die Fischbrut nicht gedeihen kann.

Unter diesen Verhältnissen verweigerten die Fischereipächter die Bezahlung des am 1. Januar 1859 fällig gewesenen Pachtschillings. Gegen einen ihnen desfalls zugestellten Zahlbefehl machten sie Opposition, indem sie zugleich die k. Regierung, Kammer der Finanzen, als Repräsentanten des k. Aerars vor das k. Bezirksgericht Frankenthal vorladen ließen, um erkennen zu hören, daß nicht allein keine Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses bestehe, sondern daß auch der Pachtvertrag für die Zukunft aufgelöst und das k. Aerar als Schadenersatz für den während der letzten zwei Jahre entgangenen Pachtgenuß 1400 fl. zu zahlen verbunden sei. Zur Begründung dieser Klage wurde geltend gemacht, daß,

weil jeder Verpächter dem Pächter den Genuß des Pachtobjectes zu garantiren verpflichtet sei und die k. Regierung dem Pachtvertrage nachgängig der Fabrik eine Concession ertheilt habe, deren Gebrauch die Fischerei nahezu werthlos machte, das k. Aerar für die Folgen der Concessionirung verantwortlich erscheine.

Hierauf erwiderte das k. Fiscalat, daß für das k. Aerar weder eine vertragsmäßige, noch viel weniger eine gesetzliche Pflicht zur Verantwortung des hier etwa in Mitte liegenden Verschuldens der Baumwollspinnerei-Gesellschaft bestehe, indem letztere durch ihre Concessionirung zu nichts weniger als zu directen oder indirecten Störungen der Fischerei im Altrheine ermächtigt worden sei, derartige Störungen sonach zunächst nur als thatsächliche Eingriffe (voies de fait), wofür nach Artikel 1725 des Civilgesetzbuches niemals der Verpächter zu haften habe, sich auffassen ließen.

Durch Urtheil vom 6. Juli 1859 erkannte das k. Bezirksgericht, daß die klägerisch behaupteten Thatsachen den im angerufenen Gesetzesartikel besprochenen Rechtsstörungen nicht beigezählt werden könnten, indem nicht sowohl über eigenmächtige, sondern über solche Handlungen Beschwerde geführt werde, welche aus der Concessions-Ertheilung hervorgegangen und deshalb von der k. Regierung verschuldet seien.

Demgemäß und in der weitern Erwägung, daß auch die Bedingungen der Fischereiverpachtung, gleichwie der Inhalt der Conzessionsurkunde, worauf sich die k. Regierung bei Bekämpfung der Klage berufen hatte, die Haftungsverbindlichkeit des k. Aerars für die aus der Concessionirung der Fabrik den Fischereipächtern erwachsenen Nachtheile nicht zu beseitigen vermögen, wurde die Klage nach allen Richtungen zugesprochen, nämlich in thesi für den Fall, daß die thatsächlichen Momente dargethan werden können, begründet erklärt.

Gegen dieses Urtheil, welches die Stellung der Beweis- und Gegenbeweis-Anträge einer eigenen Verhandlung in einer spätern Sitzung vorbehielt, appellirte die k. Regierung und vor dem k. Appellationsgerichte der Pfalz wurde als Bernfungsbeschwerde speciell geltend gemacht, daß, abgesehen von den an und für sich unhaltbaren Folgerungen, welche der erste Richter aus der einfachen Thatsache der Concessionirung der Baumwollspinnerei-Gesellschaft abgeleitet, durch die angefochtene Entscheidung das k. Aerar für Handlungen, welche die Verwaltung im Kreise ihres gesetzlichen Berufs vornahm, ohne allen Rechtsgrund garantiepflichtig erklärt worden sei. Hierbei

wurde auf die rechtliche Unmöglichkeit der Annahme hingewiesen, als ob durch Concessionen, welche die k. Regierung, Kammer des Innern, zu ertheilen hat, diese Verwaltungsstelle zu den concessionirten Etablissements in ein Vertragsverhältniß trete, für welches die zur Verwaltung des Aerarial-Vermögens berufene Regierungs-Finanzkammer einstehen müsse; es wurde hervorgehoben, daß eine Identificirung der Staatsgewalten, wie solche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liege, mit den Begriffen von Staatsverwaltung und von Verwaltung der Staatsgüter unvereinbarlich sei, übrigens auch als eine Gesetzesverletzung sich darstelle, weil nur im Widerspruch mit den einschlägigen Prohibitivgesetzen habe erklärt werden können, daß die in Frage stehende Concession während der Dauer des Pachtvertrags von 1851 von den einschlägigen Verwaltungsorganen nicht hätte ertheilt werden dürfen.

Durch Urtheil vom 13. März 1860 wurde die Berufung als unbegründet verworfen, indem das k. Appellationsgericht die im angefochtenen Urtheile niedergelegten Gründe billigte, und den Einwand, es dürfe die Concessionsertheilung einer Kritik von Seite der Gerichte nicht unterstellt werden, mittelst der Betrachtung erledigte, daß es sich gegebenen Falles von der Würdigung des Einflusses der Concessionsertheilung auf eine vom Staat eingegangene civilrechtliche Verbindlichkeit handle, in welcher Würdigung, da hiedurch die Befugniß des Staates zur Ertheilung einer Concession, wie sie thatsächlich ertheilt wurde, in keiner Weise in Frage gestellt erscheine, eine prohibirte Einmischung in die Operationen der Verwaltung nicht gefunden werden könne.

Mit der am 8. Juni 1860 erfolgten Zustellung dieses Urtheils an die k. Regierung verbanden die Fischereipächter die Aufforderung, nunmehr am k. Bezirksgerichte Frankenthal weiter zu verhandeln, nämlich über die Zulässigkeit und Relevanz des früher schon angeboten gewesenen Beweises, daß und wiefern der behauptete Schaden durch den Fabrikbetrieb in Oggersheim der Fischerei im Altrhein zugefügt wurde, erkennen zu hören. Gleichzeitig wurde mittelst Incidentklage die Bestellung eines Sequesters für die Ausübung der Fischerei während des Rechtsstreites begehrt; diesem Incidentbegehren, wogegen kein Einwand erhoben wurde, entsprach das k. Bezirksgericht am 11. Juli 1860.

Inzwischen, d. h. der Zustellung des appellationsgerichtlichen Urtheils nachgängig hatte k. Regierung der Baumwollspinnerei-Gesellschaft mittelst Ladung vom 25. Juni 1860 den Streit verkünden lassen mit dem Antrage, daß die Gesellschaft für

allen Nachtheil, welcher dem k. Aerar allenfalls durch Verurtheilung zuzugehen drohe, garantiepflichtig erklärt werden möge und nachdem diese Garantieklage angestellt war, richteten die Fischereipächter selbst hinwieder eine Incident-Garantieklage gegen die Spinnerei-Gesellschaft dahingehend, daß letztere für alle dem k. Aerar gegenüber geltend gemachten Ansprüche haftend erklärt werden soll, falls etwa diese Ansprüche in irgend einer Beziehung keine Anerkennung finden könnten.

Bei dieser Sachlage erging unter'm 25. Juli 1860 bei dem k. Bezirksgerichte ein Urtheil, welches die eventuelle Garantiepflicht der Spinnerei-Gesellschaft gegenüber dem k. Aerar gleichwie gegenüber den Fischereipächtern anerkannte, die erbotenen Beweise und Gegenbeweise für zulässig und relevant erklärte und einen Richtercommissär für das Beweisverfahren bezeichnete.

Am 2. August 1860 ließ die königliche Regierung, Kammer des Innern, dem k. Bezirksgerichte Frankenthal in gesetzlicher Form kundgeben, daß sie in der Sache den Competenz-Conflict erhebe. Hievon wurden die Parteien nach Vorschrift des Gesetzes in Kenntniß gesetzt; auch erfolgte die Hinterlegung der Acten auf der Canzlei des k. Bezirksgerichtes.

Zur Rechtfertigung der Conflictserklärung ließ k. Regierung eine Denkschrift einreichen, worin geltend gemacht wird, daß das k. Appellationsgericht nur mit Ueberschreitung seiner Zuständigkeit habe untersuchen und entscheiden können, welchen Sinn und welche Folgen die der Baumwollenspinnerei-Gesellschaft ertheilte Concession habe und daß, nachdem einmal Zweifel hierwegen sich kundgegeben hatten, nachdem insbesondere förmlich behauptet war, es sei der Fabrik in Oggersheim die Befugniß zur Benützung des Altrheingrabens überhaupt nicht, am wenigsten aber in der beanstandeten Weise eingeräumt worden, der Verwaltung, von welcher der Concessionsact ausging, die Interpretation desselben nothwendig zu überlassen gewesen wäre.

Dem etwaigen Bedenken, ob nach der dermaligen Actenlage der Conflict habe erhoben werden können, wird in der Denkschrift durch Hinweisung auf die Thatsache, daß Namens des königlichen Aerars gegen das Urtheil zweiter Instanz rechtzeitig der Cassationsrecurs ergriffen worden und hierüber noch nicht erkannt ist, zu begegnen gesucht.

Namens der Fischereipächter hat der k. Advocat Stockinger von Frankenthal eine Denkschrift eingereicht, wodurch darzuthun gesucht wird, daß der Conflict unzulässig, jedenfalls unbegründet sei.

In der zur Verhandlung bestimmten heutigen öffentlichen Sitzung, wozu die Par-

teien vorgeladen worden sind, machte der k. Oberappellationsgerichtsrath Damm, als ernannter Referent mündlichen Vortrag über die Sachlage, wobei die betreffenden Actenstücke abgelesen wurden.

Von den Parteien oder für dieselben war Niemand zur Verhandlung erschienen.

Der k. General-Staatsprocurator stellte den mündlich motivirten Antrag: der oberste Gerichtshof wolle erkennen, daß die von der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in vorwürfiger Sache geschehene Anregung eines Competenz-Conflictes als unzulässig zurückzuweisen sei.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Erwägt man, daß der angeregte Conflict auf den nämlichen Anschauungen beruht, welche in Erwiderung auf die Klage der gerichtlichen Würdigung ohne Erfolg unterworfen worden sind, sofern die Entscheidung des Rechtsstreites von der k. Regierung, Kammer des Innern, deshalb beansprucht wird, weil nach ihrer Behauptung nur der Verwaltung eine — jene Entscheidung bedingende — Interpretation des Verwaltungsactes vom 7. Mai 1858 zusteht, während die auf diese Behauptung gestützte Einrede vom k. Appellationsgerichte verworfen wurde, so ist unverkennbar die Entscheidung, welche durch den Conflict vindicirt wird, bereits erfolgt.

Es wurde nämlich über die Frage, ob das königliche Aerar nach Maßgabe der thatsächlichen Grundlage der Klage wegen der Folgen der Concession vom 7. Mai 1858 vor Gericht zu verhandeln verpflichtet sei, gestritten, und nachdem diese Frage von Seite des Gerichts bejaht worden ist, kann zunächst begriffsgemäß von einer — die Anregung eines Competenz-Conflictes bedingenden Litispendenz in der betreffenden Richtung die Rede nicht sein. Aber auch vermöge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (Artikel 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1850) kann die Zuständigkeitsfrage alsdann nicht wieder aufleben, wenn über dieselbe rechtskräftig erkannt oder wenn in der Hauptsache ein rechtskräftiges Definitivurtheil ergangen ist.

Obschon vermöge der letzteren Alternative die Statthaftigkeit einer Conflicts-Erklärung ihr Ziel erreicht habe, ob das Urtheil des k. Appellationsgerichtes in der Unterstellung seiner Rechtskraft als ein in der Hauptsache ergangenes Endurtheil den Conflict verspätet erscheinen lasse, mag dahin gestellt bleiben; immerhin ist die erste Alternative der Unstatthaftigkeit Platz greifend, weil, was im Punkte der Zuständigkeitsfrage durch das Urtheil entschieden wurde, nur als eine rechtskräftige Entscheidung sich auffassen läßt.

Denn nach den hier maßgebenden gerichts-

organischen Bestimmungen hat über jene Frage das k. Appellationsgericht in letzter Instanz erkannt und weil dieß der Fall, weil auf dem gewöhnlichen Rechtswege, durch die gewöhnlichen Rechtsmittel das Erkenntniß nicht mehr angefochten werden kann, ist dasselbe im Sinne des erwähnten Gesetzes ein rechtskräftiges, gleichwie ihm diese Eigenschaft zur Seite stünde, wenn es diesseits, wo die dritte Instanz die letzte bildet, in dieser ergangen wäre.

Es wird zur Rechtferigung der Zulässigkeit des Conflicts auf die Thatsache hingewiesen, daß k. Regierung gegen das appellationsgerichtliche Urtheil den Cassationsrecurs ergriffen habe und daß deshalb, wie dieß in einem schriftstellerischen Werke über den französischen Civilproceß gelehrt werde, von einer „völligen" Rechtskraft des Urtheils vorerst die Rede nicht sein könne. Allein davon abgesehen, daß der in Bezug genommenen Doctrin sich eine andere entgegenstellen ließe, welche aus der Natur des Cassationsrecurses abgeleitet wird und welcher, wenn es hierauf anzukommen hätte, der Vorzug eingeräumt werden müßte, so genügt es, den Wortlaut gleichwie den Zweck und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 28. Mai 1850 in's Auge zu fassen, um sich zu überzeugen, daß, wenn die Zulässigkeit eines Competenz-Conflictes in Frage ist, einem in der Pfalz ergangenen Urtheile letzter Instanz die Eigenschaft eines rechtskräftigen keineswegs aus der Ursache, weil es rechtzeitig durch den Cassationsrecurs angefochten wurde, versagt werden könne.

Aus den Berathungsverhandlungen über das erwähnte Gesetz erhellt unzweideutig, daß man, um früher wahrgenommenen legislativen Mißständen gründlich abzuhelfen, die formelle Rechtskraft von gerichtlichen Urtheilen und zwar nicht allein von Endurtheilen in der Hauptsache, sondern gleichmäßig auch von Urtheilen über die Zuständigkeit, als das unwandelbare Ziel der Anregung eines Conflictes festsetzen wollte, und nach mehrfachen Discussionen in der dermaligen Fassung des Gesetzes festgesetzt hat.

Zwischen Urtheilen, welche in der Pfalz und zwischen jenen, welche diesseits ergehen, ist im Gesetze kein Unterschied gemacht und da unter formeller Urtheilsrechtskraft überall eine Eigenschaft verstanden wird, vermöge welcher der Urtheilsvollzug nicht oder nicht weiter durch ordentliche Rechtsmittel aufgehalten werden kann, so erscheint es unmöglich, im vorliegenden Falle den Cassationsrecurs als ein die Urtheilsrechtskraft behinderndes Moment anzuerkennen.

Es geht dieß um so weniger an, als sonst bei Anwendung des Gesetzes von 1850 einem außerordentlichen Rechtsmittel, was der Cassationsrecurs ist, ausnahmsweise be-

züglich der Urtheile aus der Pfalz eine Wirkung zukäme, welche in Betreff diesseitiger Urtheile keinem außerordentlichen Rechtsmittel zukömmt. Auf ganz abnorme Weise würden Urtheile, deren Vollziehung nach der diesseitigen Gerichtsordnung unter Umständen durch außerordentliche Rechtsmittel aufgehalten werden kann, vermöge ihrer Eigenschaft als Urtheile letzter Instanz der Anregung von Competenz-Conflicten stets hindernd entgegenstehen; pfälzische Urtheile dagegen würden ungeachtet derselben Eigenschaft und obgleich ihr Vollzug durch das außerordentliche Rechtsmittel des Cassationsrecurses nicht gehemmt wird, jene Wirkung zu äußern außer Stande sein.

Offenbar müßte, wenn derartige Distinctionen bei Anwendung des Gesetzes von 1850 beabsichtigt worden wären, in demselben eine entsprechende exceptionelle Verfügung aufgenommen, nämlich wegen der Urtheile aus der Pfalz bestimmt worden sein, daß erst nach Ablauf der Cassationsfrist oder nach Verwerfung des Recurses Rechtskraft eintrete. Weil dieß nicht geschehen ist, weil in Relation zum erwähnten Gesetze der Cassationsrecurs seine im Allgemeinen unbestrittene Eigenschaft eines außerordentlichen Rechtsmittels behalten hat und in Fragen, wie der vorliegenden, auf gleiche Linie mit der diesseitigen Restitutions- und Nullitätsklage gestellt erscheint, beruft sich königliche Regierung, um zu zeigen, daß die Conflictsanregung nicht verspätet stattgefunden habe, vergeblich auf die eingelegte Cassation.

Die Rechtskraft des — der Gesetzesverletzung accusirten Urtheils besteht und wirkt bis zu dessen etwaigen Vernichtung. Nur wenn diese erfolgen würde, könnte, weil alsdann die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig nicht entschieden wäre, der Conflict nach Umständen bei dem k. Appellationsgerichte oder dem Cassationshofe der Pfalz als Revisionsgericht mit rechtlicher Wirksamkeit angeregt werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am vierten Februar achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Dr. v. Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident am obersten Gerichtshof; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Hilgard; Ministerialrath v. Schubert; Oberappellationsgerichtsrath v. Hörmann; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Damm; der k. General-Staatsprocurator Piris, und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Heintz.

Wollschläger.

Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten offenen Decrets d. d. München, 20. Februar l. Js. Allerhöchst-Ihren Kämmerer, den Gutsbesitzer und Titular-Forstmeister Wilhelm Freiherrn von Thüngen zu Roßbach als lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 24. Januar l. Js. zu genehmigen, daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Mellrichstadt, Johann Joseph Brummer, zum k. Landgericht Euerdorf und dagegen der Taxbeamte des k. Landgerichts Euerdorf, Johann Conrad Stenglein, zum k. Landgerichte Mellrichstadt, beide ihrem Ansuchen entsprechend, versetzt werden.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die an dem Wechselgerichte Memmingen erledigte Rathsstelle dem Bezirksgerichtsrathe Wilhelm Behringer daselbst zu übertragen;

ferner die Bitte der Rechnungscommissäre Leonhard Mayr und Friedrich Böhm um Bewilligung eines gegenseitigen Tausches ihrer Dienstesstellen zu genehmigen und sofort den Rechnungscommissär Leonhard Mayr von der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken zur k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, und den Rechnungscommissär Friedrich Böhm von der letztgenannten Regierungsfinanzkammer zu jener von Mittelfranken zu versetzen;

unter'm 1. Februar l. Js. dem zeitlich quiescirten Rechnungs-Commissär Andreas Reisinger, unter allerhuldreichster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, nunmehr den Ruhestand für immer zu bewilligen;

unter'm 2. Februar l. Js. auf das erledigte Forstamt Partenkirchen den Revierförster Peter Burgmaier zu Vilgertshofen, Forstamts Weilheim, vom 1. März l. Js. an zum Forstmeister zu befördern;

unter'm gleichen Datum auf das erledigte Rentamt Germersheim den k. Rentbeamten von Kusel, Friedrich Marnet, seinem Ansuchen entsprechend zu versetzen;

an dessen Statt den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der

Pfalz, Johann Rhein, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbamten von Kusel zu befördern, endlich

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Ludwig von Traitteur, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf das im Forstamte Feuchtwangen erledigte Forstrevier Grimmschwinden den Actuar am Forstamte Ansbach, Carl Käuffer, von 1. März l. Js. angefangen, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm gleichen Datum auf das erledigte Forstrevier Waldmünchen, gleichnamigen Forstamts, den Revierförster Ludwig Heußler zu Herzogau, Forstamts Waldmünchen, seiner Bitte willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 4. Februar l. Js. zum Secretär des Bezirksgerichts Regensburg den Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Joseph Meindl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 6. Februar l. Js. den Revierförster Xaver Klein zum Münchsmünster, Forstamts Kelheim, auf seine Bitte und unter Anerkennung seiner vieljährigen, mit Treue geleisteten Dienste auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle den Revierförster Franz Frauenholz zu Kirchl, Forstamts Wolfstein, seinem Ansuchen willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

und auf das Revier Kirchl, Forstamts Wolfstein, zum provisorischen Revierförster den Forstamtsactuar und Functionär am Kreisforstbureau von Niederbayern, August von Brandt, vom 1. März l. Js. an zu ernennen;

unter'm 10. Februar l. Js. den ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte München links der Isar, Friedrich Freiherrn von Wulffen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Grunde nachgewiesenen körperlichen Leidens und dadurch herbeigeführter Dienstesunfähigkeit im Hinblick auf die Bestimmung in §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen und

zum ersten Staatsanwalt an dem Bezirksgerichte München links der Isar den Appellationsgerichts-Assessor Carl Freiherrn von Gumppenberg zu Freising zu ernennen;

unter'm 12. Februar l. Js. an dem Wechselgerichte I. Instanz zu Bamberg, unter Vorrückung des vierten technischen

Assessors in die dritte, dann des ersten Ersatzmannes in die vierte Assessorsstelle, und des zweiten Ersatzmannes in die erste Suppleantenstelle, den Kaufmann und Fabricanten Eduard Joseph Gnuva zu Bamberg zum zweiten Ersatzmann zu ernennen;

unter'm 13. Februar l. Js. auf das im Forstamt Weilheim erledigte Forstrevier Vilgertshofen den Forstamtsactuar und Functionär am Ministerial-Forsteinrichtungs-Bureau, Gustav Winklmayr, vom 1. März l. Js. beginnend, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter'm gleichen Datum den Hüttenmeister Joseph Englert von Weiherhammer unter Uebertragung der Oberleitung des Hüttenwerkes Eisenärzt zum Bergmeister am Berg- und Hüttenamte Bergen zu befördern;

unter'm 16. Februar l. Js. den Gerichtsarzt Dr. Carl Bleifuß in Klingenberg auf Grund des §. 19. der IX. Verfassungsbeilage in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 17. Februar l. Js. den zeitlich quiescirten Expeditor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Leonhard Sebastian Link, nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage nunmehr für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm gleichen Tage zu Officialen IV. Classe:

in Würzburg den Assistenten Leonhard Geymann zu Bamberg,

in Regensburg den Assistenten Anselm Freiherrn von Lochner zu München,

in Hof den Assistenten Georg Färber zu München,

in Aschaffenburg den Assistenten Adolph Paukner zu Fürth,

in Salzburg den Assistenten Johann Baptist Schroll zu Nürnberg,

in Bamberg den Assistenten Franz Xaver Lacher daselbst,

in Neumarkt den bisherigen Expeditor daselbst, Johann Baptist Maurmeier,

in Holzkirchen den bisherigen Expeditor dortselbst, Franz Stiglitz,

in Salzburg den Expeditor Carl Anton von Haysdorff zu München und

in Aschaffenburg den bisherigen Expeditor zu Veitshöchheim Oscar Grafen von Fugger-Blumenthal

in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

endlich unter'm gleichen Tage den Studienlehrer an der 4. Classe der lateinischen Schule zu Nürnberg, Friedrich Wilhelm Meyer, wegen körperlichen Leiden auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Beilage

zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten,

in die hiedurch erledigte Lehrstelle der 4. Classe der lateinischen Schule zu Nürnberg den Studienlehrer Dr. Johann Heinrich Wölffel daselbst, an dessen Stelle in die 3. Classe den Studienlehrer Johann Leonhard Hoffmann, an dessen Stelle in die 2. Classe den Studienlehrer Georg Heinrich Wild, an dessen Stelle in die 1. Classe Abtheilung A. den Studienlehrer Albrecht Hartmann Hartwig und in die 1. Classe Abtheilung B. den dortigen Studienlehrer Theodor Christian Krafft vorrücken zu lassen,

auf die Lehrstelle der 1. Classe Abtheilung C. der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer am Cadetencorps, Bernhard Dombart, unter Vorbehalt seiner provisorischen Diensteseigenschaft zu berufen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations - Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Harthausen, Landcommissariats Speyer, dem Priester Joseph Becker, Pfarrer in Reipoltskirchen, Landcommissariats Kusel,

unter'm 6. Februar l. Js. die katholische Curatie in der Strafanstalt zu Kaisheim dem seitherigen Verweser derselben, Priester Johann Baptist Strauß,

und unter'm 9. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Hebramsdorf, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Wolfgang Weinzierl, Beneficiat in Zaitzkofen, Landgerichts Mallersdorf, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenz, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Imsbach, Decanats Winnweiler, Johann Jacob Wilhelm Kappesser, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von den Presbyterien der reformirten Gemeinden zu Nürnberg und Schwabach für den Pfarramtscandidaten Georg Friedrich Bossert aus Speyer allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die dermalen combinirten beiden reformirten Pfarrstellen in gedachten Städten die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Februar l. Js. dem Landwehrmajor Ignaz Strobl zu Mitterfels, unter Enthebung desselben vom Commando des Landwehr-Bataillons Viechtach, das Commando über das Landwehr-Bataillon Bogen allergnädigst zu übertragen,

und unter'm 14. Februar l. Js. den Landwehrhauptmann Franz Paul Thurmayr in Osterhofen zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Osterhofen zu ernennen geruht.

Adels-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. December v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Privatier Carl Julius Hugo von Berg zu Schweinfurt für sich und seine ehelichen Nachkommen ein Adels-Bestätigungs-Diplom zu ertheilen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen Generallieutenant und Divisions-Commandanten von Korßfleisch das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

ferner unter'm 7. Januar l. Js. dem k. preußischen General der Infanterie und Armee-Corps-Commandanten von Wussow das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone, dann den k. preußischen Hauptleuten von Wussow und John von Freyend das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Generalsecretär der französischen Ostbahnen Gireaud das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 20. Januar l. Js. dem k. Rath und Cassier bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten, Ludwig Haag, das Ritterkreuz I. Classe des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Januar l. Js. dem Districts-Armenfonds-Cassier Joseph Schmidkonz zu Landau in Niederbayern wegen seiner

besonderen Verdienste um die dortigen Districts-Wohlthätigkeits-Anstalten das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone huldreichst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 30. December vor. Js. dem Schullehrer und Chorregenten Bernhard Straub zu Tittmoning in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 2. Januar l. Js. dem Unteraufschläger Friedrich Hummel zu Ebermannstadt in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 7. Januar l. Js. dem Cantons-Gefängnißwärter Michael Kellerer zu Grünstadt in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste;

unter'm 10. Januar l. Js. dem Unteraufschläger Conrad Kagerer zu Furth in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von vier Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 25. Januar l. Js. dem k. Rath und Hofsecretär Julius von Hofmann,

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Januar l. Js. dem k. Rath, Hofsecretär und Cabinetscassa-Vorstand Seiner Majestät des Königs Ludwig, Joseph Riedl, zu den von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihnen verliehenen Ritterkreuzen des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

unter'm gleichen Datum dem k. Stadtcommissär und Landrichter Johann Baptist Schmittbüttner in Bamberg zu dem ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Ritterkreuze des Franz Joseph Ordens;

unter'm 31. Januar l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Carl von Meixner, zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden

ihm verliehenen Commandeurkreuze II. Classe des Ordens vom Zähringer Löwen;

dem quiesc. k. Secretär und Schreiblehrer in der k. Pagerie, Carl Johann Kette, zu dem ihm verliehen erhaltenen Ritterkreuze des k. griechischen Erlöserordens, des silbernen Kreuzes des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und des Ritterkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

unter'm 6. Februar l. Js. dem k. Hoftheater-Inspector Wilhelm Schmitt zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

unterm 7. Februar l. Js. dem k. Staatsrathe rc. Dr. Friedrich Benedict Wilhelm von Hermann zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Orden pour le mérite für Wissenschaften und Künste;

unter'm gleichen Tage Allerhöchst-Ihrem Secretär, Hofrath Franz Seraph von Pfistermeister, zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze des Ludwigsordens;

unter'm 10. Februar l. Js. dem k. Hofrathe Dr. Heinrich Fischer in München zu dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ludwigsordens.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich huldreichst bewogen gefunden, unterm 11. Februar l. Js. dem pensionirten Archivar und geheimen Registrator des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, Christian Hacker, dann dem geheimen Registrator dieses Ministeriums, Carl Ziebland, zum Beweise Allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit ihren langjährigen, eifrig und treu geleisteten Diensten den Titel und Rang wirklicher Räthe tax- und stempelfrei zu verleihen, und Letzteren zugleich bei erfüllter fünfzigjähriger Dienstzeit mit dem Ehrenkreuze des k. Ludwigsordens zu begnadigen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zu einer Prädicats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem quiesc. k. Secretär

und Schreiblehrer in der k. Pagerie, Carl Johann Kette, die Erlaubniß zur Annahme und Führung des demselben von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen verliehenen Prädicates eines herzoglichen Hofrathes zu ertheilen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli v. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Alumnen im bischöflichen Clericalseminare zu Speyer, Peter Güttinger aus Balmertshofen, im Königreiche Württemberg, Johann Herres aus Becond in Rheinpreußen, und Wilhelm Horn aus Oberweyer im Herzogthum Nassau,

dann unter'm 9. November v. J. dem Carl Brüll aus New-York das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Fürstin

Maria Anna Theresia Ernestine Wilhelmine Caroline Julie von Oettingen-Wallerstein die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Paul Huber und Peter Haindl aus der Vorstadt Au der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Wörner" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. Januar 1861 das dem J. G. Hummel von München unter'm 26. Januar 1856 verliehene, inzwischen an Eduard Niedermayer von Friedberg eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Spielkarten für den Zeitraum von einem Jahre, vom 26. Januar 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 8.

München, Dienstag den 26. Februar 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betr. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben auf Grund einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung in Betreff der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Vom 1. März dieses Jahres an sind

die Abgaben für den Waaren-Durchgang (dritte Abtheilung des Vereinszolltarifs-Beilage zum Regierungsblatte No. 54 vom Jahre 1859), ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter den Positionen 2a., 5e. 2. und 3., 5 f. 1. und 26. Anmerkung 1. festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben.

Art. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von dem gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

München den 21. Februar 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betr.

Von der gemäß IX. und beziehungsweise VII. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb und arrosirt vier procentigen Staatsschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 6. und 15. April 1858 Reggsbl. S. 451—452 und 457—462) sind die nachbezeichneten Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

I. Au porteur Obligationen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
33,584	15,117	1,000 fl.
2,584	2,311	500 fl.
28,784	2,225	500 fl.
1,896	1,274	100 fl.
1,896	1,278	100 fl.
2,296	1,365	100 fl.
37,596	3,521	100 fl.

II. Obligationen auf Namen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
10,791	4,816	500 fl.
12,691	5,475	100 fl.
12,691	5,476	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202.) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1861 zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München den 22. Februar 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Bekanntmachung,
unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betr.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 16. und 28. Mai 1858 Regierungsblatt Seite 530—532 und Seite 553—568) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a) Aus der VI. Verloosung der 4% igen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
14,339	16,143	500 fl.
7,349	23,753	100 fl.
7,349	23,756	100 fl.
8,079	26,951	100 fl.
13,854	14,766	100 fl.

b) Aus der III. Verloosung der 4½%igen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
23,591	2,412	500 fl.
1,337	1,990	100 fl.

c) Aus der VI. Verloosung der 5%igen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
594	687	500 fl.
5,150	8,433	100 fl.
5,709	10,969	100 fl.
8,290	15,867	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1861 zu Gunsten der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München den 22. Februar 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Februar l. Js. das dem Grafen Georg Wilhelm zur Lippe-Weissenfeld unter'm 14. August 1860 verliehene Privilegium auf Fabrication von Papier aus Maisstroh für den Zeitraum von einem Jahre vom 14. August 1861 anfangend zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 9.

München, Mittwoch den 27. Februar 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Staatsministerium der Finanzen und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die am 12. December vor. Js. zu Carlsruhe von den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten getroffenen Verabredungen in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle von jenen Gütern, welche auf dem Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus befördert werden, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben und denselben in gleicher Art auch die Ratification von Seiten der übrigen deutschen Rheinuferstaaten ertheilt worden ist, so wird der desfalls verabredete besondere Tarif, welcher am 1. März dieses Jahres in Kraft tritt und vorläufig bis zum 31. December 1865 zu gelten hat, hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

München den 27. Februar 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Besonderer Tarif
zur
Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke		Bei der Fahrt		Erhebungssatz für den Zentner	
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu	aufwärts an der Zollstelle zu	Cent.	Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen.					
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	4	25
4	Mainz	Caub	Mainz	Caub	2	33
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	84
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12	Wesel	zur niederländ.-preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur ganzen und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	62
14	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	21

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Februar l. Js. allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landrichter von Bischofsheim, Heinrich Joseph Eyßel, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. Februar l. Js. bewogen gefunden, den Baubeamten Michael Anton Hoch von Gemünden an die Baubehörde Würzburg II. und

den Baubeamten Ferdinand Fleischmann von Tirschenreuth nach Gemünden, beide ihrem gestellten Ansuchen entsprechend,

dann den Baubeamten Eduard Bürklein zu Würzburg an die Baubehörde Tirschenreuth, jedoch unter Fortdauer seiner bisherigen Verwendung im Dienste der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten, zu versetzen;

unter'm gleichen Tage auf das im Forstamte Kulmbach in Erledigung gekommene Revier Langheim den Revierförster Joseph Hesse zu Lauenhain, Forstamts Kronach, in gleicher Diensteseigenschaft, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Lauenhain den derzeitigen Forstamtsactuar zu Bamberg, Ferdinand Beck, vom 1. März l. Js. zu ernennen;

unter'm 18. Februar l. Js. den Revierförster Heinrich Sieger zu Sulzbach, Forstamts Amberg, auf sein Ansuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen Dienstleistung auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage, vom 1. März l. Js. an, in den Ruhestand treten zu lassen,

und an dessen Stelle den Revierförster Ludwig Angerer zu Zeyern, im oberfränkischen Forstamte Kronach, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen;

endlich unter'm 21. Februar l. Js. den Functionär Otto Krüger am Berg- und Hüttenamte Bodenwöhr vom 1. März l. Js. an zum Speditions- und Materialverwaltungsgehilfen am Hauptsalzamte Berchtesgaden in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 19. Februar l. Js. die Pfarrei Forstenried, Landgerichts München l./Js. dem Priester Wilhelm Zottmann, Curat-

beneficiat in Erding, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 20. Februar l. Js. die Pfarrei Ichenhausen, Landgerichts Günzburg, dem Priester Joseph Anton Zwisler, Caplan in Oberstaufen, Landgerichts Immenstadt;

die Pfarrei Altomünster, Landgerichts Aichach, dem Priester Augustin Reischl, Pfarrer zu Ottersing, Landgerichts Wolfratshausen;

unter'm 22. Februar l. Js. die Pfarrei Hofstetten, Landgerichts Landsberg, dem Priester Ignaz Geiger, Pfarrer in Obersinning, des genannten Landgerichts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Provino'sche Frühmeß-Beneficium an der katholischen Stadtpfarrkirche zu St. Moritz in Augsburg von dem Bischofe daselbst dem Priester Andreas Lense, Caplan an der genannten Stadtpfarrkirche;

dann unter'm 22. Februar l. Js. daß die katholische Pfarrei Wegscheid, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe zu Passau dem seitherigen Pfarrer zu Heining, Landgerichts Passau II., Priester Anton Ammerer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 18. Februar l. Js. die Pfarrstelle zu Ohrenbach, Decanats Rothenburg a/T., dem bisherigen Pfarrer zu Buch am Forst, Decanats Michelau, Johann Sigmund Fleischer;

unter'm 21. Februar l. Js. die Pfarrstelle zu Walsheim, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Leinsweiler, Decanats Landau, Georg Valentin Ehrhardt;

die Pfarrstelle zu Gräfensteinberg, Decanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Bertholdsdorf, Decanats Windsbach, Johann Michael Stadtmüller;

die Pfarrstelle zu Oberampfrach, Decanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer zu Adelhofen, Decanats Uffenheim, Dr. Gottfried Friedrich Nagel.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den drei vom Herrn Fürsten Carl Friedrich von Oettingen-Wallerstein empfohlenen Pfarramtscandidaten, den Candidaten Friedrich Christian Paul Schnizlein aus Nördlingen, als protestantischen Pfarrer in Aufhausen, Decanats Nördlingen, zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 10.

München, Mittwoch den 6. März 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Anna in München. — Ordens-Verleihungen. — Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich allerhöchste Bewilligung zu Namens-änderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,
die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung vom 2. März l. Js. hat behufs der gesetzlichen Rückzahlung die III. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855

zu 4 1/2 Procent

stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung wird nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Reggsbl. S. 982)

künftigen Montag

den 11. März

Vormittags 9 Uhr im Odeonsgebäude Saal Nr. 1 in Gegenwart eines k. Polizeicommissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militär-Anlehen von 1855, und umfaßt einen Capitalbetrag von 130,000 fl., zu welchem Behufe nach Absatz I bis III des Verloosungs-Planes die Ziehung von zwei Endnummern erfolgt.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der Ziehungs-Ergebnisse begonnen, und deren Verzinsung jedenfalls mit

dem 30. Juni 1861

eingestellt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann bis auf weitere Bestimmung à conto des noch bestehenden Restes des durch Gesetz vom 16. August 1859 genehmigten Anlehenscredits — bei dem Militär-Anlehen von 1859 zu 4½ Procent al pari stattfinden.

München den 3. März 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter'm 22. Februar l. Js. den praktischen Arzt zu Ebermannstadt, Dr. Georg Jacob Stöhr, zum Gerichtsarzte des Landgerichts Pottenstein in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann

unter'm 23. desselben Monats den Landgerichts-Assessor Michael Höpfl von Abensberg an das Landgericht Kötzting zu versetzen und den Assessor August Hiltner von Kötzting an das Landgericht Abensberg zu berufen; ferner

den Revierförster Max Rey zu Siebensee, Forstamts Landshut, wegen physischer Gebrechlichkeit auf Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage seinem Ansuchen entsprechend auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen und gleichzeitig die Verlegung des Reviersitzes von Siebensee nach Landshut zu genehmigen;

unter'm 24. Februar l. Js. auf das im Forstamte Windsheim in Erledigung gekommene Revier Neuhof den Revierförster Gustav Schaller zu Solnhofen, Forstamts Eichstädt, seiner Bitte willfahrend in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster

für Solnhofen den derzeitigen Forstwart Friedrich Eckert zu Schambach, Forstamts Eichstädt, vom 1. März l. Js. beginnend, zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den geprüften Rechtscandidaten Joseph Pfirrmann von Germersheim zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen;

unter'm 26. Februar l. Js. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Assessorsstelle dem Rathe des Bezirksgerichts Donauwörth, Heinrich Dürrschmidt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

zum Rathe des Bezirksgerichts Donauwörth den Assessor des Bezirksgerichtes Wasserburg, Michael Müller, und

zum Assessor des Bezirksgerichts Wasserburg den Secretär des Bezirksgerichts Eichstädt, Dr. Julius Oertel, zu befördern, dann

zum Secretär des Bezirksgerichts Eichstädt den Accessisten des Bezirksgerichts Weilheim, Franz Xaver Schmidt, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. Js. dem k. Stabscassier Martin Martin, seiner desfallsigen wiederholten Bitte entsprechend, unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährig treu geleisteten Diensten und dem Vorbehalte angemessener anderweiter Wiederverwendung, die Ruhestands-Versetzung vom 1. März dieses Jahres an allergnädigst zu bewilligen; ferner

vom gleichen Tage an, den bisherigen Stabssecretär August Appel zum Stabscassier, dann

den zum Bureaudienst verwendeten Reit-Eleven Ludwig Hornstein zum Stabsofficianten bei dem k. Oberst-Stallmeisterstabe, und

den bisherigen Bereiter-Scholaren Johann Kolb gleichfalls vom 1. März l. Js. an zum k. Bereiter zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, zum Officialen 1. Classe beim Oberpostamte Regensburg den bisherigen Assistenten Carl Fellerer zu München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 28. Februar l. Js. den temporär quiescirten Post- und Bahnamtsvorstand Gottfried von Saint-George bei dem nachgewiesenen Fortbestande seiner Functionsunfähigkeit nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 1. März l. Js. den Gerichtsarzt Dr. Ludwig Rösch zu Höchstadt an der Aisch seiner Bitte willfahrend wegen

vorgerückten Alters mit Hinblick auf §. 22. lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage unter Beibehaltung seines Titels und Functionszeichens auf immer in den wohlverdienten Ruhestand treten und ihm zugleich die wohlgefällige Anerkennnng seiner in 44jähriger Dienstzeit bewährten Pflichttreue eröffnen zu lassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 24. Februar l. Js. das Beneficium St. Eligii und St. Catharinä in Seligenthal zu Landshut dem Priester Franz Seraph Neumayer, Cooperator expositus in Gögging, Landgerichts Abensberg,

unter'm 25. Februar l. Js. das Beneficium Corporis Christi zu Röttingen, Landgerichts Aub, dem resignirten Pfarrer von Kronungen, Landgerichts Werneck, Priester Georg Joseph Krapf, zur Zeit in Würzburg,

die Pfarrei Frammersbach, Landgerichts Lohr, dem seitherigen Pfarrer zu Untersteinbach, Landgerichts Eltmann, Priester Caspar Fenn,

unter'm 26. Februar l. Js. die Pfarrei Hergolshausen, Landgerichts Werneck, dem Priester Adam Joseph Leckert, Beneficiat in Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l/M.;

unter'm 27. Februar l. Js. das Curat- und Schulbeneficium Altenberg, Landgerichts Lauingen, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Jacob Kinzelmann.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Fürholzen, Landgerichts Freising, von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Andreas Plöbst, Cooperator expositus in Kirchdorf am Inn, Landgerichts Rosenheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zur Verwirklichung des von den Priestern August Suckfüll, Pfarrer zu Astheim, Landgerichts Volkach, und Peter Wirth, Pfarrer in Lengfurt, Landgerichts Marktheidenfeld, eingeleiteten Pfründetausches dem Priester Peter Wirth die katholische Pfarrei Astheim zu übertragen und zu genehmigen, daß die katholische

Pfarrei Lengfurt von dem Bischofe in Würzburg dem Priester August Suckfüll verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen und zwar:

unter'm 25. Februar l. Js. die II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen, Decanats Erlangen, dem bisherigen vierten Pfarrer zu Schwabach, Decanats gleichen Namens, Carl Julius Adolph Wunderer,

die Pfarrstelle zu Trebgast, Decanats Culmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Schönbrunn, Decanats Wunsiedel, Johann Hirsch,

unter'm 26. Februar l. Js. die Pfarrstelle zu Flachslanden, Decanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim, Ulrich Abraham Georg Bäumler,

die vierte Pfarrstelle in Bayreuth, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Ermershausen, Decanats Rügheim, Friedrich Carl Thomas,

die erste Pfarrstelle in Roth dem bisherigen Pfarrer und Senior zu Erkheim, Decanats Memmingen, Andreas Küchle mit Verleihung der mit dieser Pfarrstelle bisher verbundenen Decanatsfunction,

unter'm 27. Februar l. Js. die Pfarrstelle St. Michael zu Thalmessingen nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem dermaligen Pfarrer in Unterasbach, Decanats Gunzenhausen, Georg Christian Adolph Reichenbach.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die zweite protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen bei Baireuth, von der Strafarbeitshaus-Predigersstelle daselbst getrennt und beide Stellen fortan selbstständig besetzt und zur Bewerbung in solcher Weise ausgeschrieben werden.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Anna in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den an der Stelle des verstorbenen Malers und Fabricanten Caspar Michel in die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Anna in München eintretenden Ersatzmann, Privatier

Franz Xaver Höllriegel daselbst Allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

dem Professor an der k. Universität zu Erlangen, Hofrath Dr. Johann Ludwig Christoph Wilhelm Döderlein,

dem Professor an der k. Universität Göttingen, Hofrath Dr. Henle,

dem Dichter, Hofrath Dr. Gustav Freitag in Leipzig und

dem Dichter, Dr. Friedrich Hebbel in Wien

den Königlichen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 25. December vor. Js. dem kaiserlich österreichischen Grenzgeometer Anton Krziz das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten der k. hannöverischen Artillerie, G. Weste, das Comthurkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael,

dann unter'm 27. Februar l. Js. dem k. Kämmerer und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Ferdinand Freiherrn von Berger, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Geheimen Rath, quiescirten Vorstand der Generalbergwerks- und Salinen-Administration, und functionirenden Schatzmeister des k. Hausschatzes, Friedrich von Schenk, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 8. November vor. Js. dem Kirchner an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu München, Johann Zahn, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen, fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 20. Januar l. Js. dem Schullehrer Anton Kotschenreuther in Drügendorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 25. Januar l. Js. dem Revierförster Anton Kopp zu Pfreimdt in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 29. Januar l. Js. dem Wegmacher Franz Thomas Gallinger auf der Station Traubling in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 7. Februar l. Js. dem k. Leibkutscher Philipp Krämer für fünfzigjährige mit Eifer und Treue geleisteten Dienste.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Februar l. Js. der Oberhofmeisterin Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise, Herzogin in Bayern, Augusta Gräfin von Rottenhan, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von Ihrer Majestät der Kaiserin Caroline Auguste von Oesterreich verliehen erhaltenen Sternkreuzorden annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 21. Februar l. Js. dem Obergeometer Mathias Kaindl in München die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehen erhaltene goldene Verdienstkreuz mit der Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Jacob Gutmann aus New-York, sowie der Ehefrau desselben, Franzisca Collin und ihren Kindern Claudia und Emilie Gutmann,

dann dem Ferdinand Carl Hubert Englerth aus Aachen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Ernst Victor Freiherrn von Andrian-Werburg,

z. Z. Unterlieutenant im 1. Artillerieregiment Prinz Luitpold in Ingolstadt, dann der Schwester desselben, der Freyin Ludovica Magdalena Maria von Andrian-Werburg in Ansbach die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Mechaniker Georg Käufl, genannt Fuhrmann, von Dietfurt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Fuhrmann" auch fortan führe;

dann daß Joseph Stöckl von Landshut, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Murr" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Februar l. Js. dem Mechanicus Mannhardt und der bayerischen Torfpreß-Actiengesellschaft ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Torfpreßmaschine für den Zeitraum von eilf Jahren, vom 17. Februar 1861 anfangend;

dann dem Schlossermeister Johann Mayr von Kempten ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Construction des Esse-Eisens für Feuerarbeiter, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. Februar 1861 anfangend;

und dem vormaligen Hammerschmied Thomas Frestl von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Turbine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Februar l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. Februar l. Js. das dem Buchhändler C. H. Gummi von Ansbach, z. Z. in München, unter'm 20. März 1858 verliehene Privilegium auf Bereitung von ostindischem Pflanzenpapier für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. März l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt



für das



Königreich Bayern.

№ 11.

München, Donnerstag den 14. März 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. dieses Monats Nr. 2947 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Dienstage den 26. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Regierungsblatt 1851 pag. 35—39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude, Saal Nr. 1. über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden, vom 1. Juli dieses Jahres beginnend, außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus vergütet.

München, den 11. März 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 3. laufenden Monats (Regierungsblatt S. 265) wurde heute die III. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu $4\frac{1}{2}$ Procent

vorgenommen, und es sind hiebei die Zahlen

61. und **98.**

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungs-Plane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit A., B. und C., — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der k. Specialcasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obli-

gationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem das 4 1/2 procentige Militär-Anlehen von 1859 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

2) Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Juli l. Js. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. Js. hinaus, vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Schulden-Tilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereis fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Bei Schuldbriefen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

6) Die Bezahlung der vinculirten, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7) Von selbst versteht sich hiebei, daß

im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

8) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf weitere

Verfügung à Conto des noch bestehenden Restes des durch Gesetz vom 16. August 1859 genehmigten Anlehenscredites bei dem Militär-Anlehen von 1859 zu $4\frac{1}{2}$ Procent al pari gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, und zwar auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München den 11. März 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 11. März 1861 stattgehabten III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

61	398	761	1098	1461	1798	2161	2498	2861	3198
98	461	798	1161	1498	1861	2198	2561	2898	
161	498	861	1198	1561	1898	2261	2598	2961	
198	561	898	1261	1598	1961	2298	2661	2998	
261	598	961	1298	1661	1998	2361	2698	3061	
298	661	998	1361	1698	2061	2398	2761	3098	
361	698	1061	1398	1761	2098	2461	2798	3161	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

61	561	1061	1561	2061	2561	3061	3561	4061	4561
98	598	1098	1598	2098	2598	3098	3598	4098	4598
161	661	1161	1661	2161	2661	3161	3661	4161	4661
198	698	1198	1698	2198	2698	3198	3698	4198	4698
261	761	1261	1761	2261	2761	3261	3761	4261	4761
298	798	1298	1798	2298	2798	3298	3798	4298	4798
361	861	1361	1861	2361	2861	3361	3861	4361	4861
398	898	1398	1898	2398	2898	3398	3898	4398	4898
461	961	1461	1961	2461	2961	3461	3961	4461	4961
498	998	1498	1998	2498	2998	3498	3998	4498	4998

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataster-Nummern:

61	398	761	1098	1461	1798	2161	2498	2861	3198
98	461	798	1161	1498	1861	2198	2561	2898	3261
161	498	861	1198	1561	1898	2261	2598	2961	3298
198	561	898	1261	1598	1961	2298	2661	2998	3361
261	598	961	1298	1661	1998	2361	2698	3061	3398
298	661	998	1361	1698	2061	2398	2761	3098	3461
361	698	1061	1398	1761	2098	2461	2798	3161	3498

Kataster-Nummern:

3561	3961	4361	4761	5161	5561	5961	6361	6761	7161
3598	3998	4398	4798	5198	5598	5998	6398	6798	7198
3661	4061	4461	4861	5261	5661	6061	6461	6861	7261
3698	4098	4498	4898	5298	5698	6098	6498	6898	7298
3761	4161	4561	4961	5361	5761	6161	6561	6961	7361
3798	4198	4598	4998	5398	5798	6198	6598	6998	7398
3861	4261	4661	5061	5461	5861	6261	6661	7061	7461
3898	4298	4698	5098	5498	5898	6298	6698	7098	7498

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1861 außer Verzinsung.

München, den 11. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. März l. Js. die in Erledigung gekommene Stelle eines Registrators bei der obersten Baubehörde dem Registrator der aufgelösten Eisenbahnbau-Commission, Friedrich Hohe, zu verleihen; ferner

unter'm 4. März l. Js. auf das im Forstamte Waldmünchen in Erledigung gekommene Revier Herzogau den derzeitigen Forstamtsactuar Mathias Felser zu Bruck, vom 1. künftigen Monats beginnend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

den Hüttenamts-Functionär Philipp Meyer in Fichtelberg zum Rechnungscommissär der General-Bergwerks- und

Salinen-Administration in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. März l. Js. an das Landgericht Gemünden den I. Assessor des Landgerichts Marktbreit, Georg Pfeufer, und an das Landgericht Marktbreit den I. Assessor des Landgerichts Hilders, Georg Ullrich, ihren Versetzungsbitten gemäß, zu berufen;

zum I. Assessor des Landgerichts Hilders den dortigen Assessor Georg Zeißner vorrücken zu lassen,

und den Rechtspraktikanten Michael Schmitt von Frickenhausen, dermal zu Weyhers, zum Assessor des Landgerichts Hilders zu ernennen;

unter'm 6. März l. Js. auf die erledigte Stelle eines Buchhalters III. Classe bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse Augsburg den VI. Rechnungscommissär der k. Staatsschuldentilgungscommission, Carl Mayberger, zu befördern;

zum VII. Rechnungscommissär den Officianten III. Classe bei der k. Specialcasse Würzburg, Ambros Zeller, und zwar vorerst unter Fortdauer seines Dienstesprovisoriums, zu befördern;

zum Officianten III. Classe bei der k. Specialcasse Würzburg in provisorischer Eigenschaft den Rechnungscommissariats-Functionär bei der k. Staatsschuldentilgungscommission, Joseph Kolb, zu ernennen;

den Baubeamten Heinrich Helmstätter in Augsburg an die erledigte Baubehörde in Nördlingen, und

den Baubeamten Carl Kröber von Illertissen an die Baubehörde Augsburg II. unter Fortdauer seiner provisorischen Eigenschaft zu versetzen, sodann

den früheren Civilbauingenieur Emil Horstig d'Aubigny aus Miltenberg, dermalen bei der Kreisbaubehörde von Oberbayern in Verwendung, die Baubeamtenstelle in Illertissen in provisorischer Eigenschaft, jedoch mit Einrechnung seiner früheren Dienstzeit als Civilbauingenieur in Landshut allergnädigst zu verleihen;

unter'm 7. März l. Js. den Advocaten Franz August Hebberling in Memmingen zum Wechselnotar daselbst, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei

Neuhausen, Landgerichts Landshut, dem Priester Joseph Bohrer, Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Amberg; dann

unter'm 5. März l. Js. die katholische Pfarrei Ellerbach, Landgerichts Dillingen, dem Frühmeßbeneficiaten Stephan Sedlmair zu Jettingen, Landgerichts Burgau, und das Frühmeßbeneficium Jettingen dem Pfarrer Sebastian Kleinle zu Ellerbach in Genehmigung des von diesen zwei Priestern nachgesuchten Pfründetausches zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ensdorf, Landgerichts Amberg, von dem Bischofe zu Regensburg dem Professor der Theologie an dem Lyceum in Amberg, Priester Dr. Bartholomäus Enders, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß von dem Bischofe von Augsburg die katholische Pfarrei Bernbach, Landgerichts Oberdorf, dem Pfarrer Johann Nepomuck Schaller zu Wittislingen, Landgerichts Dillingen, und die katholische Pfarrei Wittislingen dem Pfarrer Remigius Raith zu Bernbach in Folge des von diesen zwei Priestern nachgesuchten Pfründetausches; ferner

unter'm 8. März l. Js., daß die katholische Pfarrei Reistingen, Landgerichts Dillingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Ignaz Heckner, Cooperator expositus zu Schwabegg, Landgerichts Türkheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem erblichen Reichsrathe Franz Eberhard Graf zu Erbach-Erbach und von Wartemberg als Kirchenpatron für den bisherigen Pfarrer zu Rinnthal, Decanats Bergzabern, Camill Friedrich Carl Wilhelm Liederer von Liederskron ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Eschau, Decanats Würzburg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Heinrich Haustetter von Kaufbeuren der Rechte Dritter unbeschadet den Namen „Zimmer" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 12.

München, Donnerstag den 28. März 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr. — Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg. — Landwehr des Königreiches. — Magistrat der Stadt Würzburg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Königlich allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr.

Von dem gemäß der III. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 à 4½ Procent (Bekanntmachungen vom 12. und 22. Juni 1858, Regierungsblatt S. 620 und 785) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen und zwar:

22

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
3,876	11,616	1000 fl.
1,689	3,525	500 fl.
2,366	7,147	500 fl.
116	1,152	100 fl.
2,566	8,048	100 fl.
3,030	10,251	100 fl.
7,853	15,955	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. October 1861 zu Gunsten der k. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen sein würden.

München, den 22. März 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten offenen Decrets d. d. München den 24. März l. Js. bewogen gefunden, Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Cuirassier-Lieutenant und Gutsbesitzer von Schwarzenfeld, Max Grafen von Holnstein aus Bayern zum erblichen Reichsrathe der Krone Bayern zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Februar l. Js. den controlirenden

Stabsbuchhalter Friedrich Werner vom Obersthofmeisterstab zum Oberststallmeisterstab und dagegen den Stabsbuchhalter Carl Fischer von diesem als controlirenden Stabsbuchhalter zum Obersthofmeisterstab und zwar vom 1. März l. Js. an allergnädigst zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 4. März l. Js. den mit der Function des Officianten bei der Bergwerks- und Salinenhauptcasse betrauten Rechnungscommissär Johann Nepomuk von Sell für immer in den Ruhestand zu versetzen;

den functionirenden Berg- und Hüttenamtscassier Anton Kaß in Sonthofen zum Officianten der genannten Hauptcasse in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 12. März l. Js. den Assessor des Landgerichts Obernburg, Georg Friedrich Gustav Stolle auf Grund nachgewiesener Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Obernburg den Rechtspraktikanten Joseph Ziegler aus Höchach, zur Zeit in Neustadt a./S. zu ernennen;

unter'm 14. März l. Js. auf das im Forstamte Kronach in Erledigung gekommene Revier Zeyern den derzeitigen Forstamtsactuar Georg Lurz zu Kronach, vom 1. künftigen Monats beginnend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 15. März l. Js. auf die erledigte Revisionsbeamtenstelle am Hauptzollamte Neuburg a. Rh. den dortigen Assistenten Gregor Weig in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm gleichen Tage den Hauptzollamtscontroleur Anton Metzler in Kitzingen seinem Ansuchen entsprechend in gleicher Eigenschaft an das Hauptzollamt Nürnberg zu versetzen, und

den Zollverwalter des Nebenzollamtes I. Schirnding, Ignatz Karmann, zum Controleur des Hauptzollamtes Kitzingen zu befördern;

unter'm 16. März l. Js. den Assessor August Hiltner auf sein allerunterthänigstes Ansuchen am Landgerichte Kötzting zu belassen und an seiner Statt den Assessor des Landgerichts Kötzting, Gottfried Wimmer, an das Landgericht Abensberg zu berufen;

unter'm 17. März l. Js. zu der in Rockenhausen erledigten Landrichterstelle den Bezirksgerichts-Assessor Jacob Fitting in Frankenthal, und

zu der in Wolfstein erledigten Landrichterstelle den Bezirksgerichtsassessor Ernst

Haas in Zweibrücken, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern,

unter'm 20. März l. Js. den Registrator der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Ferdinand Waschmitius, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

die hiedurch erledigte Stelle eines Registrators der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, dem Registraturs-functionär der genannten Regierungs-Finanzkammer, Heinrich Mader, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Datum die bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, erledigte Stelle eines Registrators dem Registratursfunctionär der k. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Adolph Wagner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

den Cassier des Hauptsalzamtes Dürkheim, Max Büchele, auf Grund der IX. Verfassungsbeilage §. 22. lit. C. für immer in den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Cassacontroleur Franz Xaver Lösch am Hauptsalzamte Dürkheim zum Cassier daselbst zu ernennen;

den Salzamtsschreiber Georg Friedrich Stammberger in Würzburg, unbeschadet seiner provisorischen Eigenschaft, zum Cassacontroleur des Hauptsalzamtes Dürkheim zu ernennen;

den Salzamtsschreiber Heinrich Köppel in Frankenthal zum controlirenden Amtsschreiber am Salzamte Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

unter'm 21. März l. Js. den Rechnungsführer Oscar Wirth bei dem Centralgefängnisse Kaiserslautern in gleicher Diensteseigenschaft an die Strafanstalt und das Bezirksgefängniß Zweibrücken zu versetzen und demselben zugleich die Function des Inspectors dieser Anstalt allergnädigst zu übertragen;

unter'm 23. März l. Js. den Salinen-Baubeamten Andreas Förtsch zu Reichenhall auf Grund der IX. Verfassungs-Beilage §. 22. lit. D. unter Anerkennung seiner 37jährigen Dienstleistung in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

unter'm 24. März l. Js. auf die bei der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, eröffnete Assessorstelle den Landgerichts-Assessor Mi-

chael Wiedenhofer zu Kemnath zu befördern;

den Assessor der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Schreyer zum Landrichter von Wörth zu ernennen, dann

den Landgerichts-Assessor Heinrich Schmitt zu Aub auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Aub den Rechtspraktikanten Peter Etzel aus Kleinwallstadt, zur Zeit in Stadtprozelten zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Irfersdorf, Landgerichts Kipfenberg, dem Priester Joseph Pfaller, Pfarrer in Kirchanhausen, des genannten Landgerichts;

die katholische Pfarrei Anzing, Landgerichts Ebersberg, dem seitherigen Curat- und Schulerpositus in Niedertann, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Stephan Berger;

und unter'm 18. März l. Js. die katholische Pfarrei Offenbach, Landcommissariats Landau, dem Priester Andreas Häußling, Pfarrer zu Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Seßlach, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe zu Bamberg dem Priester Conrad Bruckmann, zur Zeit in Coburg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen und zwar:

unter'm 10. März l. Js. die Pfarrstelle zu Lipprichhausen mit Pfahlenheim, Decanats Uffenheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Wonsees, Decanats Thurnau, Johann Georg Fischer;

die Pfarrstelle zu Brodswinden, Decanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Streitau, Decanats Berneck, Heinrich Munkert;

unter'm 16. März l. Js. die Pfarrei Dittenheim, nebst der hiemit verbundenen

Decanatsfunction dem bisherigen zweiten Pfarrer, Capitelssenior und Districtsschulen-Inspector in Gunzenhausen, Wilhelm Ferdinand Bauerreiß;

unter'm 18. März l. Js. die Pfarrstelle Heuchelheim, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Elmstein, Decanats Neustadt a/H., Friedrich Daum.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem von Grundherr'schen Kirchenpatronat für den bisherigen Pfarrer in Weisenheim, Decanats Dürkheim, Siegfried Holste, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Altenthann, Decanats Altdorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Bischöfliches Domcapitel zu Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch Beförderung des Domvicars Priester Wilhelm Reber zum Canonicus an dem Collegiatstifte zur alten Capelle in Regensburg und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Vicare erledigte sechste Domvicarsstelle an dem bischöflichen Capitel zu Regensburg von dem Bischofe daselbst dem seitherigen Spitalpfarrer in Straubing, Priester Georg Jakob, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. März l. Js. dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Wasserburg, Joseph Schweighart, die nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. März an die l. Js. Stelle des verstorbenen bürgerlichen Magistratsrathes Heinrich Rasp und auf die Functionszeit, welche dieser noch zu erfüllen gehabt hätte, dessen Ersatzmann, den Privatier Valentin Wickenmayer, als bürgerlichen Magi-

stratsrath der Stadt Würzburg allerhöchst landesherrlich zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rathe der k. Steuer-Kataster-Commission, Heinrich von Posselt, das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 31. December vor. Js. dem Dr. Carl Ritter von Mayer in München

und unter'm 16. Februar l. Js. dem kaiserlich österreichischen Rath und herzoglich modenesischen Hofrath Joseph Swoboda das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Revierförster Christoph Stein zu Deidesheim in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und unter'm 17. Februar l. Js. dem Schullehrer Xaver Limmer zu Kirchdorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Carl Freiherrn von Eichthal die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, das von Sr. Heiligkeit dem Papste ihm verliehene Commandeurkreuz des Ordens Gregors des Großen annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. November vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rabbinats-Candidaten Moses Unna von Hanau, sowie dessen Ehegattin und Kinde das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu gestatten, daß der Ackersmann Valentin Dauenhauer von Herxheim den Familiennamen „Mohr“ annehmen und führen dürfe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. März l. Js. dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte transportable und befahrbare Brückenwaagen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. März l. Js. anfangend, und

unter'm 21. März l. Js. dem bürgerlichen Büchsenmacher Johann Rieger von München ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung, Gewehre jeder Art zum Vor- und Rückwärtsladen einzurichten, für den Zeitraum von zwei Jahren vom 21. März l. Js. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 19. März l. Js. das dem Chemiker Joseph Beck unter'm 1. Mai 1856 verliehene Privilegium auf Herstellung elastisch wasserdichter Stoffe für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 1. Mai l. Js. anfangend,

und dem Ingenieur Joseph Hall unter'm 13. October 1856 verliehene Privilegium auf eigenthümlich construirte Locomotive für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. October l. Js. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanicus Johann Heim und dem Cigarrenfabricanten Joseph Birlbauer von Nürnberg unter'm 7. Januar 1858 verliehenen und unter'm 5. Februar 1858 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Cigarrenspinnmaschine mit Tabakeinführungsmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 13.

München, Samstag den 30. März 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die XXI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Magistrat der Stadt Würzburg. — Ordens-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die XXI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 281 bis 283) ist heute die einundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 116 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-

Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1861 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats vom 1. Juli 1861 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. Bezüglich der bei den k. Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 (Regierungsblatt 1860 Nr. 9. pag. 251—253) hingewiesen.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der

Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 26. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der einundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2056	2356	2656	2956	5221	5521	5821	10099	10276	10399
2156	2456	2756	5021	5321	5621	5921	10176	10299	10476
2256	2556	2856	5121	5421	5721	10076	10199	10376	10499

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

10576	21968	25407	26894	30898	33663	34703	43678	54285	65162*
10599	22024	25474	26958	30934	33686	34739	43732	54385	65262*
10676	22124	25507	26994	30948	33696	34803	43778	54485	65362*
10699	22224	25574	30034	30998	33709	34839	43832	54585	65462*
10776	22324	25607	30048	33009	33763	34903	43878	54685	65562*
10799	22424	25674	30098	33063	33786	34939	43932	54785	65662*
10876	22524	25707	30134	33086	33796	37047	43978	54885	65762*
10899	22624	25774	30148	33096	33809	37147	47083	54985	65862*
10976	22724	25807	30198	33109	33863	37247	47183	61031	65962*
10999	22824	25874	30234	33163	33886	37347	47283	61131	67089*
17053	22924	25907	30248	33186	33896	37447	47383	61231	67189*
17153	24094	25974	30298	33196	33909	37547	47483	61331	67289*
17253	24194	26058	30334	33209	33963	37647	47583	61431	67389*
17353	24294	26094	30348	33263	33986	37747	47683	61531	67489*
17453	24394	26158	30398	33286	33996	37847	47783	61631	67589*
17553	24494	26194	30434	33296	34003	37947	47883	61731	67689*
17653	24594	26258	30448	33309	34039	43032	47983	61831	67789*
17753	24694	26294	30498	33363	34103	43078	51023	61931	67889*
17853	24794	26358	30534	33386	34139	43132	51123	63022	67989*
17953	24894	26394	30548	33396	34203	43178	51223	63122	72053
21068	24994	26458	30598	33409	34239	43232	51323	63222	72099
21168	25007	26494	30634	33463	34303	43278	51423	63322	72153
21268	25074	26558	30648	33486	34339	43332	51523	63422	72199
21368	25107	26594	30698	33496	34403	43378	51623	63522	72253
21468	25174	26658	30734	33509	34439	43432	51723	63622	72299
21568	25207	26694	30748	33563	34503	43478	51823	63722	72353
21668	25274	26758	30798	33586	34539	43532	51923	63822	72399
21768	25307	26794	30834	33596	34603	43578	54085	63922	72453
21868	25374	26858	30848	33609	34639	43632	54185	65062*	72499

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

72553	77816	83693	87221	89228	91559	92838	103683	104735	110131
72599	77916	83793	87247	89328	91586	92938	103783	104755	110161*
72653	78033	83893	87321	89428	91659	97070	103883	104835	110231
72699	78133	83993	87347	89528	91686	97170	103983	104855	110261*
72753	78233	85038	87421	89628	91759	97270	104035	104935	110331
72799	78333	85138	87447	89728	91786	97370	104055	104955	110361*
72853	78433	85238	87521	89828	91859	97470	104135	106063	110431
72899	78533	85338	87547	89928	91886	97570	104155	106163	110461*
72953	78633	85438	87621	91059	91959	97670	104235	106263	110531
72999	78733	85538	87647	91086	91986	97770	104255	106363	110561*
77016	78833	85638	87721	91159	92038	97870	104335	106463	110631
77116	78933	85738	87747	91186	92138	97970	104355	106563	110661*
77216	83093	85838	87821	91259	92238	103083	104435	106663	110731
77316	83193	85938	87847	91286	92338	103183	104455	106763	110761*
77416	83293	87021	87921	91359	92438	103283	104535	106863	110831
77516	83393	87047	87947	91386	92538	103383	104555	106963	110861*
77616	83493	87121	89028	91459	92638	103483	104635	110031	110931
77716	83593	87147	89128	91486	92738	103583	104655	110061*	110961*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1861 an außer Verzinsung.

München den 26. März 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 19. Januar l. Js. dem Generallieutenant und General-Commandanten von München, Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich hannöver'schen St. Georgs-Ordens zu ertheilen;

den Hauptmann Ernst Cramer vom 5. Jäger-Bataillon vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. Januar l. Js. den nachbenannten Stabs- und Oberofficieren des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen kaiserlich österreichischer Orden zu ertheilen und zwar:

dem Obersten Gustav Cella für den Orden der eisernen Krone 2. Classe:

dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Seckendorff — und dem Major Otto Freiherrn von Waldenfels für das Ritterkreuz des Leopold-Ordens;

dem Hauptmann Albert Freiherrn von Guttenberg für den Orden der eisernen Krone 3. Classe; dann

den Oberlieutenanten Ludwig Friedmann, Regiments-Adjutant, — und Franz Maller für das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens;

am 21. Januar l. Js. den Unterverwalter 1. Classe Friedrich Merkl vom Fohlenhof Benediktbeuern zum Verwalter 2. Classe zu befördern;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Schmidtner bleibend im Ruhestande zu belassen;

den pensionirten Unterquartiermeister Matthäus Wißmath in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats von der Charge zu entsetzen;

am 22. Januar l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant August Ritter von Schmädel bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Unterlieutenant à la suite Friedrich Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

am 24. Januar l. Js. dem Kanzlei-Secretär Johann Rueff von der Zeughaus-Haupt-Direction für mit 31. Januar ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens zu verleihen;

dem Oberauditor Joseph Schmitt, Referent im Kriegsministerium, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich hessischen Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 23. März l. Js. auf das im Forstamte Marktleuthen in Erledigung gekommene Revier Thierstein den Revierförster Rudolph Reich von Neubäu, Forstamts Wunsiedel, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft zu versetzen und auf das sich hienach eröffnende Forstrevier Neubäu den Forstwart Heinrich Glock zu Roßdorf, Forstamts Bamberg, vom 1. April l. Js. an, zum provisorischen Revierförster zu befördern; ferner

unter'm 24. März l. Js. die an dem Bezirksgerichte Landau in Erledigung gekommene Richterstelle dem dortigen Staatsprocurator-Substituten Eduard Hanauer zu verleihen;

unter'm gleichen Tage in die erledigte Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule zu Amberg den Studienlehrer der III. Classe Wolfgang Groß, in dessen bisherige Stelle den Studienlehrer der II. Classe, Priester Sebastian Schrembs, in die Lehrstelle der II. Classe aber den bisherigen Studienlehrer der I. Classe, Lorenz Kastner, daselbst vorrücken zu lassen, auf die Lehrstelle der I. Classe an der lateinischen Schule zu Amberg den Studienlehrer Johann Müller zu Kempten zu versetzen; dann

in die erledigte Lehrstelle der II. Classe an der lateinischen Schule zu Kempten den dortigen Studienlehrer der I. Classe, Martin Pechl, vorrücken zu lassen,

zum Studienlehrer der I. Classe an der dortigen lateinischen Schule den geprüften Lehramtscandidaten Priester Franz Seraph Scharrer, zur Zeit Assistent an der Studienanstalt Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 25. März l. Js. die erledigte Stelle eines expedirenden Secretärs bei der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten dem bisherigen Officialen Emil Kollmann in München zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, dem Priester Michael Seibel, Pfarrer und Districtsschulinspector in Schönau, Landcommissariats Pirmasens,

unter'm 26. März l. Js. die katholische Pfarrei Röfingen, Landgerichts Burgau, dem Priester Franz Xaver Schwei-

ger, Pfarrvikar zu Issing, Landgerichts Landsberg,

und das Schul- und Frühmeßbeneficium in Abbach, Landgerichts Kelheim, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Joseph Kammermayer, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Biebergau, Landgerichts Dettelbach, von dem Bischofe zu Würzburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Adam Braun,

die katholische Pfarrei Pleinfeld, Landgerichts Ellingen, von dem Bischofe zu Eichstädt dem Priester Johann Baptist Müller, Pfarrer zu Stopfenheim, des genannten Landgerichts,

und unter'm 25. März l. Js. daß das Curat-Beneficium in Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen, von dem Bischofe zu Augsburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Kortler, verliehen werde.

Magistrat der Stadt Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Polizeiactur und geprüften Rechtspraktikanten Caspar Lutz zu Würzburg als dritten rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Würzburg in provisorischer Eigenschaft allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

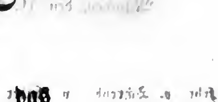
Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. geheimen Rathe, quiescirten Ministerialrath und dermaligen Commissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Daniel Gustav von Bezold, in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Treue und Auszeichnung geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Forstwart Johann Ennerst zu Waktershof in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 14.

München, Mittwoch den 3. April 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. Juni d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir Euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 31. März 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 26. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Peter Freiherrn von Rosmeley vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — dann

am 28. Januar l. Js. dem Unterlieutenant Friedrich Spengler vom 14. Infanterie-Regiment Zandt — und dem Unterarzt Dr. Julius Miller vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Philipp von Habermann bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 30. Januar l. Js. den charakterisirten Oberstlieutenant Carl Vogel, Platzstabsofficier von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt, bleibend, — den Major Friedrich Baunach von der Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) auf ein Jahr, — und den charakterisirten Major Heinrich Fick vom topographischen Bureau des Generalquartiermeisterstabes vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Eugen Sprengler von der Artillerie-Berathungs-Commission

zur Zeughaus-Haupt-Direction (Gieß- und Bohrhaus) zu versetzen;

dem Feldwebel Ludwig Escherich vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich preußischen rothen Adler-Ordens-Medaille zu ertheilen;

am 31. Januar l. Js. den nachbenannten Stabs- und Ober-Officieren des 6. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Preußen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens zu ertheilen und zwar dem Oberst Anton Hanser für die 2. — dem Major Theodor Ritter — und dem Hauptmann Franz Mutmann für die 3., — dann dem Oberlieutenant Carl Götz — und dem Unterlieutenant Jakob von Ehrne-Melchthal für die 4. Classe;

am 3. Februar l. Js. dem Oberlieutenant Maximilian du Jarrys Freiherrn von La Roche vom 2. reitenden Artillerie-Regiment Königin die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Maximilian Andreß vom 8. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 5. Februar l. Js. dem Hauptmann Carl Grafen von Berri della Bosia vom Infanterie-Leib-Regiment, und Adjutanten des Generalinspectorats und General-Commandanten Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe zu ertheilen;

dem Unterlieutenant Maximilian Eckert vom 16. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere und

am 8. Februar l. Js. dem pensionirten Fohlenhofs-Verwalter 2. Classe Adolph Linbrunn die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 8. Februar l. J. den Oberlieutenant Carl Popp vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum topographischen Bureau des Generalquartiermeisterstabes zu versetzen;

am 11. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Carl Meyer vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 12. Februar l. Js. Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generalmajor und Brigadier Ludwig Freiherrn von der Tann die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Sternes zum königlich preußischen rothen Adler-Orden mit den Schwertern am Ringe zu ertheilen;

den Unterlieutenant Emil Ritter von Xylander vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian der Function als 2. Adjutant des General-Adjutanten und General-Commandanten, Generallieutenants Freiherrn von Hohenhausen, auf Nachsuchen zu entheben;

am 13. Februar l. Js. den Unterlieutenant Emil Walther vom 1. Artillerie-Regiment in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriats aus Strafe zu entlassen;

am 17. Februar l. Js. dem Studienlehrer Bernhard Dombart vom Cadeten-Corps die wegen anderwärtiger Verwendung nachgesuchte Entlassung zu bewilligen;

am 18. Februar l. Js. dem Major Edmund Freiherrn von Speidl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 3. Classe, — dann

am 19. Februar l. Js. dem Generalmajor Michael Ritter von Schuh, Commandant des Cadetencorps und der Artillerie- und Genie-Schule, — und dem Major Franz von Jackenhofen, Dienst- und Studien-Inspector dieser Anstalten, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich württembergischen Ordens der Krone, Ersteren für das Commenthurkreuz und Letzterem für das Ritterkreuz, zu ertheilen;

am 20. Februar l. Js. den Oberlieutenant Maximilian Rakiaß vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Rudolph Heiß von der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zu versetzen;

am 23. Februar l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Balthasar Bermann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

dem Generalmajor und Brigadier Carl Ritter von Krazeisen das Comthurkreuz Allerhöchstihres Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den General-Commandanten von Würzburg, Generallieutenant Friedrich von Flotow, unter dem Ausdrucke Allerhöchstihrer Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen und demselben gleichzeitig den Charakter als General der Cavalerie zu verleihen;

den Generaladjutanten und General-Commandanten von Augsburg, General-Lieutenant Leonhard Freiherrn von Hohenhausen, zum General-Capitän der Leibgarde der Hartschiere, — den Vicepräsiden-

ten des Generalauditoriats, Generallieutenant Hugo von Bosch zum Präsidenten, — und den Generalmajor und Brigadier Bernhard von Heß zum Vicepräsidenten des Generalauditoriats zu ernennen;

die bisherigen Flügeladjutanten und Brigadiere, Generalmajor Jacob Ritter von Hartmann — und Oscar Freiherrn von Zoller, zu Generallieutenanten und General-Commandanten, Ersteren von Würzburg und Letzteren von Nürnberg, — dann den Generaladjutanten und Brigadier, Generalmajor Ludwig Freiherrn von der Tann zum Generallieutenant und General-Commandanten von Augsburg zu befördern;

Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Heinrich Delpy von La Roche das Prädicat „Excellenz" zu verleihen;

am 24. Februar l. Js. dem Unterlieutenant Hermann Schmitt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 26. Februar l. Js. den Oberlieutenant Carl Berger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 2. März l. Js. den Oberst à la suite Ludwig Grafen von Rechberg und Rothenlöwen mit dem Charakter als Generalmajor im Heere wieder anzustellen und denselben zu Allerhöchstihrem General-Adjutanten zu ernennen;

am 3. März l. Js. den Rittmeister Hermann Knott vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum 1., und den Oberlieutenant Carl Damboer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und General-Commandanten Ritter von Hartmann zu ernennen;

am 4. März l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Galimberti auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 5. März l. Js. den pensionirten Hauptmann Ludwig Freiherrn von Egloffstein die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 8. März l. Js. den Rittmeister Emanuel Kiliani vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 1., — und den Oberlieutenant Florentin Kleinschrod vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum 2. Adjutanten des General-Adjutanten und General-Commandanten, Generallieutenants Freiherrn von der Tann zu ernennen;

den Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 3.

Infanterie-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

am 9. März l. Js. den als Hilfslehrer verwendeten geprüften Lehramtscandidaten Friedrich List zum Studienlehrer im Cadettencorps zu ernennen;

am 10. März l. Js. dem Hauptmann Ferdinand von Leutner vom Geniestab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich württembergischen Friedrichsordens zu ertheilen;

am 12. März l. Js. nachfolgende Veränderungen im Justizpersonale des Heeres allergnädigst zu genehmigen:

den Regimentsauditor 1. Classe und functionirenden Stabsauditor Theodor Mühlbaur vom General-Commando Augsburg zum General-Commando München, — den Regimentsauditor 1. Classe Carl Ott vom 9. Infanterie-Regiment Wrede als functionirenden Stabsauditor zum General-Commando Augsburg, — dann die Unterauditore Joseph Wirth von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Wilhelm von Landgraf vom 4. Jäger-Bataillon zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim zu versetzen;

den Auditoriats-Praktikanten Carl Bauer, Accessist vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, zum Unterauditor im 4. Jäger-Bataillon zu ernennen;

den Regimentsauditor 1. Classe und functionirenden geheimen Secretär Joachim Wirthmann zum geheimen Secretär im Kriegsministerium zu befördern;

den Regimentsauditor 1. Classe und functionirenden Stabsauditor Carl Holzinger vom Generalcommando München zum Stabsauditor beim Generalcommando Augsburg;

den Regimentsauditor 2. Classe Melchior Bedall zum Regimentsauditor 1. Classe im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

den Bataillonsauditor Eduard Sommer zum Regimentsauditor 2. Classe im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl;

den Unterauditor Eugen Schwarz vom General-Commando Nürnberg zum Bataillonsauditor beim Festungsgouvernement Landau zu befördern;

am 15. März l. J. den Divisions-Veterinärarzt Carl Seitz vom Genie-Regiment zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt; — die Unterveterinärärzte Ludwig Frank vom 2. Artillerie-Regiment Lüder zum Fohlenhof Schwaiganger, — Carl Lehr vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Artillerie-Regimente Lüder — und Joseph Strobel vom 2. Artillerie-Regiment Lüder

zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zu versetzen;

den Divisions-Veterinärarzt August Merz beim Fohlenhof Schweiganger (Staatsgestüt) zum Regiments-Veterinärarzt 2. Klasse zu befördern.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Forchheim, Christoph Becher, seinem Ansuchen entsprechend, von seinem Posten entbunden,

daß auf denselben der Taxbeamte des k. Landgerichts Thurnau, Heinrich Friedrich Hagen, seinem Ansuchen gemäß versetzt, und

daß an seiner Statt der Gehilfe bei dem Taxamte des k. Landgerichts Kronach, Carl Zehnter, jedoch ohne Anspruch auf pragmatische Rechte, als Taxbeamter des k. Landgerichts Thurnau aufgestellt werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: unter'm 27. März l. Js. den k. Bankdirector Johann Gottfried Christoph Mayer zu Nürnberg, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner lang-

jährigen treuen und eifrigen Dienstleistung den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22. lit. B und C der neunten Verfassungsbeilage zu gewähren;

den dermaligen ersten Bankconsulenten, Fiscalrath Carl Friedrich Burkart vom 1. April l. Js. an zum Director der k. Bank zu Nürnberg zu befördern;

an dessen Stelle den dermaligen zweiten Bankconsulenten, Regierungsrath Johann Baptist Gillitzer vom gleichen Tage an zum ersten Bankconsulenten bei der k. Bankdirection zu ernennen;

den k. Finanzrath August Manz — übrigens ohne Veränderung seiner Stellung als Banquier und Vorstand der k. Hauptbank Nürnberg — zum ständigen Mitgliede der k. Bankdirection zu berufen;

unter'm gleichen Datum auf das erledigte Revier Landshut den Revierförster Wilhelm Pöhl zu Vilsbiburg, Forstamts Landshut, in gleicher Diensteseigenschaft, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen und

an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Vilsbiburg den derzeitigen Forstamtsactuar und Functionär im Regierungsforstbureau zu Landshut, Joseph Wenzel, vom 1. April l. Js. beginnend, zu ernennen;

ferner unter'm 28. März l. Js. die in Kronach erledigte Advocatenstelle dem

Advocaten-Concipienten Georg Joseph Herbert in Würzburg, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen;

und die Stelle eines Administrators der unmittelbaren Cultus- und Unterrichts-Stiftungen in Eichstädt dem bisherigen Rechnungs-Commissär der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Franz Xaver Obel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den als rechtskundigen Magistratsrath der Haupt- und Residenzstadt München gewählten bisherigen Bezirksgerichts-Secretär Caspar Ruppert zu Kempten unter Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste und mit dem Vorbehalte des Rücktrittes auf die Dauer des Dienstes-Provisoriums allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Classificationsgeometer Georg Joseph Dangries in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und unter'm 10. März l. Js. dem k. Sattelkammerdiener Johann Kolb in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 27. März l. Js. das der Wittwe Carolina Reeb unter'm 29. Juli 1854 verliehene, inzwischen an den Commis Anton Faigl von Walkertshofen, z. Z. in München, übergegangene Privilegium auf Verbesserung inländischer Tabaksblätter und in der Fabrication von Cigarren für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren vom 29. Juli 1861 anfangend,

dann das dem Michael Weiß und Eugen Schilcher unter'm 16. Mai 1850 verliehene, inzwischen durch Kauf an Johann Seris eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung eines Dampfkaffee-Getränkes für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren vom 16. Mai 1861 anfangend zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 15.

München, Mittwoch den 10. April 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. Mts. hat Behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen der Privaten mit Coupons

Montag den 15. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die **XII**. der auf den Inhaber (au porteur), und die X. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Reg.-Blatt S. 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Capitalsbetrage von

1,948,000 fl.

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.

3) Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom 1. Juni l. Js. an, und deren Verzinsung hört mit dem 31. August l. Js. auf.

4) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, am 7. April 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Rath.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 21. März l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Burglengenfeld Joseph Bauernfeind, aus administrativen Erwägungen, aus dem Taxamtsdienste entlassen und

daß sein Posten, jedoch ohne Anspruch auf pragmatische Rechte, dem Oberschreiber des k. Rentamts Zwiesel, Gottlieb Holler, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 29. März l. Js. zum Buchhalter der k. Filialbank Ansbach vom 1. April l. Js. an den Bankcommis Heinrich Carl August Ferdinand Döhlemann in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 5. April l. Js. zum Secretär des Appellationsgerichts von Unter-

franken und Aschaffenburg den Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Michael Steinacher, zu befördern und zum Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Accessisten des Bezirksgerichts Bamberg, Georg Joseph Löhr, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Agawang, Landgerichts Zusmarshausen, dem Priester Johann Michael Hartmuth, Pfarrer in Welden, des genannten Landgerichts,

und die katholische Pfarrei Schlicht, Landgerichts Vilseck, dem Priester Michael Plößl, Pfarrer in Steinberg, Landgerichts Dingolfing,

dann unter'm 4. April l. Js. die katholische Pfarrei Langquaid, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Georg Wittmann, Pfarrprovisor in Pursruck, Landgerichts Amberg,

und die katholische Pfarrei Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Bernhard Ihle, Pfarrer in Brücken, Landcommissariats Homburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Zenellische Beneficium in St. Salvator bei Binabiburg, Landgerichts Vilsbiburg, von dem Bischofe zu Regensburg dem Priester Martin Bindl, Pfarrer in Unterauerbach, Landgerichts Neunburg v./W., verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen und zwar:

unter'm 30. März l. Js. die Pfarrstelle zu Zell-Weipoltshausen, Decanats Schweinfurt, dem bisherigen Pfarrer zu Oberwaldbehrungen, Decanats Rothhausen, Johann Georg Lauer,

die Pfarrstelle zu Unfinden, Decanats Rügheim, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Weidenberg, Decanats Bayreuth, Peter Erhard Christian Ritter,

unter'm 31. März l. Js. die Pfarrei Partenstein, Decanats Waizenbach, dem Pfarramtscandidaten Johann Büschelberger aus Bayreuth,

die Pfarrstelle zu Buchbrunn, Decanats Kleinlangheim, dem bisherigen II. Pfarrer zu Melkendorf, Decanats Kulmbach, Johann Salomon Heinrich Winnerling,

die II. Pfarrstelle in Berneck dem Pfarramtscandidaten Carl Christian Gottlob Linhardt von Zell,

unter'm 4. April l. Js. die Pfarrstelle zu Hallerstein, Decanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer zu Willmars, Decanats Rothhausen, Johann Baptist Andreas Veit Carl Wolfhardt.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 29. März l. Js. allergnädigst geruht, dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Beilngries, Dr. Franz Kreiterer, die erbetene Entlassung zu ertheilen;

und unter'm 30. März l. Js. den Landwehrhauptmann Johann Nepomuk Bauer zu Fürth zum Major des zweiten Bataillons der Landwehrregiments Fürth zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Präsidenten des kaiserlich österreichischen Handelsgerichts in Wien, Ritter von Raule, dann

dem geheimen Oberjustizrath und Senatspräsidenten des k. preußischen Appellationsgerichts zu Cöln, Dr. Heimsöth, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadtkirchner Paul Beck in Forchheim in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste,

dann unter'm 6. März l. Js. dem Schullehrer und Cantor Friedrich Weber in Offenhausen in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von vier Feldzügen, mehr als fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. April 1861 dem Lithographen J. G. Schreiner von München ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Bufferwagen zur Beseitigung der Gefahr beim Zusammenstoß von Bahnzügen für den Zeitraum von einem Jahre vom 1. April 1861 anfangend zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 16.

München, Dienstag den 16. April 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Gesuch des erblichen Reichsrathes Grafen von Giech um Zuerkennung der vollen standesrechtlichen Rechte betr. — Bekanntmachung, die Ausschreibung zweier Preisfragen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

das Gesuch des erblichen Reichsrathes Grafen von Giech um Zuerkennung der vollen standesherrlichen Rechte betr.

Seine Majestät der König haben nach näherer Prüfung der von dem erblichen Reichsrathe Herrn Carl Grafen von Giech auf Thurnau beigebrachten Nachweise Allerhöchst geruht, dem gräflichen Hause Giech als Besitzer der Herrschaft Thurnau, die Eigenschaft eines standesherrlichen Hauses im Sinne des Art. XIV. der deutschen Bundesacte, sohin auch die

Theilnahme an allen hieraus fließenden Ehrenrechten und Vorzügen, in so weit hierauf nicht bereits rechtsverbindlich verzichtet worden ist, zuzuerkennen.

München, den 9. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Ausschreibung zweier Preisfragen betr.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Aus Anlaß der öffentlichen Aufforderung vom 4. Februar 1857, bezeichneten Betreffs (Regierungsblatt Seite 193 2c.) sind bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu der ersten Preisfrage:

> Darstellung des socialen und wirthschaftlichen Volkslebens eines Landgerichtsbezirkes

35 Lösungsversuche und

zu der zweiten Preisfrage:

> Darstellung der sanitätlichen Volkssitten und des medicinischen Volksaberglaubens eines Landgerichtsbezirkes

19 Bearbeitungen eingekommen.

Zur Prüfung und Beurtheilung dieser Arbeiten wurden nach allerhöchster Anordnung zwei gesonderte Preisgerichte niedergesetzt.

Auf Grund der motivirten Gutachten derselben haben sodann Seine Majestät der König nachstehende allerhöchste Beschlüsse zu fassen geruht:

Für die erste Frage wird der Preis zuerkannt der Bearbeitung:

Darstellung des socialen und wirthschaftlichen Volkslebens des Landgerichtsbezirkes Moosburg mit dem Motto: Si non vicisti, noli cantare triumphum.

Verfasser desselben ist:

Felix Friedrich Lipowsky, vormals k. Landgerichts-Assessor in Moosburg, nunmehr Ministerial-Secretär im k. Staatsministerium des Innern.

Der öffentlichen Belobung sind als würdig erachtet:

a) die Darstellung des Landgerichtsbezirkes Hersbruck mit dem Motto: Ille terrarum mihi praeter omnes angulus ridet,

b) die Darstellung des Landgerichtsbezirkes Tegernsee mit dem Motto: Mens sana in corpore sano,

c) Die Darstellung desselben Landgerichtsbezirkes mit dem Motto: Schön're Auen, als ringsumher die Blicke schauen, blüh'n nirgends mehr.

Für die zweite Frage wird der Preis zuerkannt der Bearbeitung:

Darstellung der sanitätlichen Volkssitten und des medicinischen Volks-

aberglaubens im Landgerichtsbezirke Weiden mit dem Motto: Die richtige Erkenntniß des Lebens und der Sitten eines Volkes ist die Grundlage eines jeden Volksunterrichtes und dieser der einzige Weg zur dereinstigen Bildung des Volkes.

Verfasser derselben ist:

Dr. Wilhelm Brenner-Schäffer, vormals praktischer Arzt in Weiden, nunmehr k. Gerichtsarzt in Neustadt an der W. N.

Der öffentlichen Belobung sind als würdig erachtet:

a) die Darstellung des Landgerichtsbezirkes Heidenheim mit dem Motto: Vera si quaeris, naturam sequere, von dem praktischen Arzte Dr. Ludwig Maximilian Rieger zu Heidenheim am Hahnenkamm,

b) die Darstellung des Landgerichtsbezirkes Cronach mit dem Motto: Kraut füllt die Haut, schwächt die Bein' und macht die Backen klein, von dem praktischen Arzte Dr. Flügel in Cronach.

Den übrigen Preisbewerbern wird anheimgestellt, ihre Arbeiten durch ein an das königliche Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu

richtendes Gesuch unter Angabe einer Adresse zurückzuverlangen, wozu eine Frist von 3 Monaten vom Datum dieser Bekanntmachung an gerechnet gewährt wird.

München, den 10. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Durch die Minister:
der General-Secretär,
an dessen Statt:
der geheime Secretär
Fr. v. Rupprecht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 30. März l. Js. zu genehmigen, daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Regensburg, Andreas Raab, aus dem Dienste entlassen,

daß auf dessen Posten der Taxbeamte des k. Landgerichts Kemnath, Anton Prinner, versetzt und

daß an dessen Statt der Taxamtspraktikant Joseph Weber aus Thal, jedoch ohne pragmatische Rechte als Taxbeamter des k. Landgerichts Kemnath aufgestellt werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 6. April l. Js. zum Assessor des Landgerichts Kemnath den Rechtspraktikanten Friedrich Moser aus Waldmünchen, zur Zeit in Greding, zu ernennen;

den Assessor Ernst Schrön von Rehau an das Landgericht Naila und den Assessor Hugo Heil von Naila an das Landgericht Rehau zu versetzen;

den Secretär der k. Regierung von Oberbayern Johann Joseph Metschnabel zur k. Regierung der Pfalz und den Secretär Eduard Brügel daselbst zur k. Regierung von Oberbayern, beide auf Ansuchen, zu versetzen;

den Bauassistenten Carl Bernatz in Reichenhall zum Salinenbaubeamten daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 8. April l. Js. dem ersten Staatsanwalte am Bezirksgerichte Landshut, Dr. Adolph Krätzer, und dem zweiten Staatsanwalte am Appellationsgerichte von Oberbayern, Alois Mähler zu Freysing, den Rang der Appellationsgerichtsräthe zu zu verleihen;

endlich unter'm 10. April l. Js. die bei dem Bezirksgerichte Kempten erledigte Secretärsstelle dem Accessisten des Bezirksgerichts Donauwörth, Anton Biersack, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 11. April l. Js. allergnädigst geruht, den Berg- und Salinen-Praktikanten Georg Mayer in Bergen zum Hüttenmeister in Weiherhammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen und zwar:

unter'm 10. April l. Js. die Pfarrei Zimmern, Landgerichts Simbach am Inn, dem seitherigen Pfarrer in Grainet, Landgerichts Wolfstein, Priester Johann Baptist Bauer,

unter'm 11. April l. Js. die Pfarrei Oberfahlheim, Landgerichts Neu-Ulm, dem Priester Wilhelm Groß, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Straß, des genannten Landgerichts,

die Pfarrei Frickenhausen, Landgerichts Mellrichstadt, dem Priester Franz Joseph Grosch, Localcaplan in Mechenhart, Landgerichts Klingenberg,

und die Stadtpfarrei St. Burkard in Würzburg dem Priester Philipp Anselm, Pfarrer in Wiesthal, Landgerichts Rothenbuch.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken von dem Bischofe zu Speyer dem seitherigen Pfarrer in Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Priester Jacob Graf,

dann daß die katholische Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Georg Sell,

und daß das Frühmeßbeneficium in Pleistein, Landgerichts Vohenstrauß, von dem

Bischofe zu Regensburg dem Priester Thomas Waller, zur Zeit Commorant in Thanhausen, Landgerichts Tirschenreuth, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, im Landwehrregimente Bamberg den Oberstlieutenant Ignaz Schneider die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen;

den ersten Major Johann Baptist Hofmann zum Oberstlieutenant zu befördern, wonach

der zweite Major Bernhard Wenglein in die Stelle des ersten vorzurücken hat, und

den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Friedrich Loë zum zweiten Major zu ernennen;

ferner unter'm 6. April l. Js. den bisherigen Landwehrhauptmann Johann Ehemann in Hemau zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Hemau zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 14. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rittmeister à la suite und Gutsbesitzer Ferdinand Freiherrn von Hornstein zu Furth das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens von heiligen Michael, und

unter'm 18. März l. Js. dem Salzbeamten Michael Ziegler in Bamberg in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschliessung vom 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Nepomuk Gammel zu Rieden, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

und dem Schullehrer Michael Pfaffenzeller zu Gebenhofen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden

Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 26. März l. Js. dem k. Legationsrath Eduard Friedrich Freiherrn von Riederer zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuze des Ordens Franz I.;

unter'm 31. März l. Js. dem Gesandtschafts-Secretär bei der k. Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt a/M., Johann Bernhard Lunkenheimer zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Ehrenkreuze des Albrechts-Ordens;

und dem Redacteur der Neuen-Münchner-Zeitung, Johann Baptist Vogl in München, zu dem von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuze des St. Sylvesterordens;

unter'm 4. April l. Js. dem Dr. philos. Ernst Förster in München, zu dem von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ihm verliehenen Ritterkreuze des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens;

unter'm 7. April l. Js. dem k. Polizeidirector Julius von Düring in München zu dem von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuze des Ordens Gregors des Großen;

unter'm 8. April l. Js. dem rechtskundigen Magistratsrath Franz Xaver Badhauser in München zu dem von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuze des Ordens Gregors des Großen;

dem Kaufmann und bürgerlichen Magistratsrath Carl Riederer in München zu dem von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuze des St. Sylvesterordens;

und dem Spiritusfabricanten und bürgerlichen Magistratsrath Anton Riemerschmid in München zu der von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Verdienstmedaille;

unter'm 9. April l. Js. dem Maler Theodor Horschelt zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Anna-Orden III. Classe mit Schwertern.

Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Beneficiaten an der St. Peters-Pfarrkirche und Curaten an der Frohnveste in München, Priester Joseph Hermann Breitbach, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens in der Seelsorge für die Gefangenen,

dann unter'm 28. März l. Js. dem freiresignirten Stadtpfarrer und vormaligen Districtsschulinspector zu Moosburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Laber, in Anerkennung seines vieljährigen treuen und eifrigen Wirkens im Seelsorgedienste und namentlich im Schulwesen den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 11. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaufmannssohn Carl Laurentius Theodor Dederer in Bamberg die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anna Artinger zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen ihres Adoptivvaters „Greif",

dann daß Anna Maria Schmidt zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Vogel" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. April l. Js. den Fabricanten A. Siry-Lizars et Comp. von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Compensations-Gasmessern für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. April 1861 anfangend,

und dem Bleistiftfabricanten Johann Georg Städler von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung von glasirten Gasbrennern aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Massa für den Zeitraum von zwei Jahren vom 10. April 1861 anfangend zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. April 1861 das dem Hans Jacob Fehr unter'm 9. April 1859 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren in der Gießerei für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. April 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Berichtigung.

Bei der im Regierungsblatte Nr. 13 enthaltenen Bekanntmachung d. d. 26. März l. Js., die XXI. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr., ist pag. 318 Zeile 9 die Zinsensistirung statt „vom 1. Februar 1861" zu lesen „vom 1. Juli 1861"

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 17.

München, Samstag den 20. April 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Bekanntmachung, die XII. und beziehungsweise X. Verloosung der 3½ und arrosirt 4% igen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung,

die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Bezug auf die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten geruht, die Bestimmungen des zweiten Absatzes in §. 32. der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß den zur praktischen Concursprüfung für den höheren Staatsdienst ad-

mittirten Candidaten der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen fortan gestattet ist, wobei jedoch das Zusammenarbeiten, so wie die Benützung auswärts oder von Andern gefertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben bei Meidung der Annahme ungenügender Befähigung (Note IV.) verboten bleibt.

Dieß wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

München, den 13. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung,

die XII. und beziehungsweise X. Verloosung der 3 ½ und arrosirt 4%igen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 7. l. Mts. (Reg.-Bl. S. 345 bis 318) ist heute die XII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3 ½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die X. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3 ½ und arrosirt 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3 ½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

51. 75. 76. 87.

und bei der

X. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4 procentigen Obligationen mit Coupons:

11. 27. 62. 65.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 51. 151. 251. 351. 451. 551. u. s. w.
„ 75. 175. 275. 375. 475. 575. „
„ 76. 176. 276. 376. 476. 576. „
„ 87. 187. 287. 387. 487. 587. „

Die Obligationen auf Namen

Nr. 11. 111. 211. 311. 411. 511. u. s. w.
„ 27. 127. 227. 327. 427. 527. „
„ 62. 162. 262. 362. 462. 562. „
„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. „

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1861 begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1861 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt

nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. April 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unter'm 13. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den I. Assessor des Landgerichts Miltenberg, Ludwig Franz zum Landrichter von Hilders zu befördern,

als I. Assessor des Landgerichts Miltenberg den Assessor Theodor Kiessling von Schweinfurt vorrücken zu lassen und

zum Assessor des Landgerichts Schweinfurt den Accessisten der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kaspar Schneider aus Schwabenried zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 18.

München, Mittwoch den 1. Mai 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{59}/_{60}$ betr. — Dienstes-Nachrichten. — Großjährigkeits-Erklärung.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{59}/_{60}$ betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines pro $18^{59}/_{60}$ nebst den Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das Assecuranz-Capital ist im Laufe des Jahres $18^{59}/_{60}$ abermals um 22,324,750 fl. gestiegen, und hat am letzten September 1860 die Summe von . . 755,866,300 fl. entziffert, wovon

der I. Classe . . 263,914,120 fl.
„ II. Classe . . 337,820,700 fl.
„ III. Classe . . . 57,681,540 fl.
„ IV. Classe . . 196,149,940 fl.

angehören.

II.

Die Brand-Entschädigungen belaufen sich pro $18^{59}/_{60}$ auf 625,768 fl. 36 kr.; sie stehen daher im Vergleiche zum Vorjahr um 295,827 fl. 3 kr. 6 hl. niederer.

III.

Brandfälle haben sich im Jahre $18^{59}/_{60}$ 494 ergeben, wodurch 820 Gebäude-Inhaber beschädigt worden sind. Es bietet sohin das Jahr $18^{59}/_{60}$ gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Mehrung von 4 und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine Minderung von 302 dar.

Die specielle Veranlassung des Brandes ist bei 275 Fällen unentdeckt geblieben, 55 Brände sind durch Blitz, 41 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, 23 durch Fahrlässigkeit und 4 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden. In

96 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

IV.

Das Detail der Haupt-Rechnung mit sämmtlichen Nachweisungen wird in einer besonderen Beilage des Regierungsblattes nachfolgen, sobald dessen gleichzeitig angeordneter Abdruck vollendet sein wird.

Die zur Deckung der hierin vorgetragenen Ausgaben, dann zur vorschriftmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes erforderlichen Beitragsgrößen für das Assecuranzjahr $18^{59}/_{60}$ berechnen sich unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses in

der I. Classe auf . . 3 kr. 3 dl.
„ II. „ „ . . 4 kr. 2 dl.
„ III. „ „ . . 6 kr. — dl.

und in

der IV. Classe auf . 6 kr. 3 dl.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenzbeischlag nach Maßgabe des Art. 61 a. a. O. kommt.

Die k. Regierungen der sieben Kreise diesseits des Rheins, sowie die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Cassen betrauten Aemter haben hiernach zur Erhebung des Gesammtausschlages mit

Beachtung der Vorschriften von Art. 67 Abs. 2 des allegirten Gesetzes sofort die entsprechenden Einleitungen zu treffen, bezüglich dessen Verwendung und Verrechnung aber den bestehenden Anordnungen gemäß zu verfahren.

München, den 28. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bisherigen Canzleifunctionär im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Friedrich Ziegler, die erledigte Secretärsstelle im k. geheimen Staatsarchive in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

zum Rechnungscommissär der Kammer des Innern der Regierung von Schwaben und Neuburg den Revisor Joseph Georg Strasser aus Bissingen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 16. April l. Js. zum Actuar des Landcommissariats Germersheim den Accessisten der Kammer des Innern der k. Regierung der Pfalz, Ludwig Pierre, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

und den Officialen beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, Carl Freiherrn von Seckendorff, auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener physischer Functions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 17. April l. Js. die Stelle des ersten Staatsanwaltes am Bezirksgerichte Bayreuth dem zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Wilhelm Landgraf, seiner gestellten Bitte entsprechend, zu verleihen;

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, Carl Eduard Schmauß,

zum zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg zu befördern;

an dessen Stelle den bisherigen zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing, Gustav Donle, zu versetzen, und

zum zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Straubing den functionirenden Staatsanwaltssubstituten am Bezirksgerichte Neunburg v. W., Otto Rothenfelder, zu ernennen;

unter'm 20. April l. Js. den geistlichen Rath in dem k. protestantischen Consistorium in Speyer, Dr. Heinrich August Ebrard, unter gleichzeitiger Enthebung desselben von der Function eines Hauptpredigers an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu Speyer, auf seine allerunterthänigste Bitte in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

dem Gymnasialprofessor Johann Baptist Weyh in Regensburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, die temporäre Quiescenz auf ein weiteres Jahr zu bewilligen;

unter'm 21. April l. Js. den praktischen Arzt Dr. Heigel in Regensburg mit Rücksicht auf dessen leidende Gesundheit der Function eines Mitgliedes des Kreismedicinalausschusses der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zu entheben und ihm bei diesem Anlasse die Allerhöchste

Zufriedenheit mit dessen langjährigen und treugeleisteten Diensten eröffnen zu lassen, ferner

die hiedurch sich erledigende unentgeltliche Function eines Mitgliedes des Kreismedicinalausschusses der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dem k. Gerichtsarzte Dr. Scheffstoß in Regensburg zu übertragen;

und die erledigte Stelle eines Officianten der k. Kreiscasse von Mittelfranken dem Functionär der vorgenannten Kreiscasse, Martin Schwab, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

endlich unter'm 24. April l. Js. die bei der Bankdirection zu Nürnberg erledigte zweite Bankconsulentenstelle mit dem Range, dem Titel und der Uniform eines k. Regierungsrathes, dem geheimen Secretär im Staatsministerium der Finanzen, Carl Pracher, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bauernsohne Lorenz Ullmann von Ebersing die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 19.

München, Freitag den 3. Mai 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitarordnung betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen: Präsentations-Bestätigung. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,

die Revision der Arzneitarordnung betr.

Staatsministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10. der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend, werden nach Einholung des Gutachtens des k. Obermedicinal-Ausschusses für nachbezeichnete Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise bestimmt:

1) Crocus integer, die Drachme 40 kr.,
Crocus pulv., ein Skrupel 20 kr.,
Emplastr. oxycroc., die Unze 24 kr.;

2) Opium pulv., ein Skrupel 6 kr.,
Extr. opii, die Drachme 30 kr., ein Skrupel 12 kr.,
Tinct. opii simpl., die Drachme 5 kr.,
Tinct. opii crocat., die Drachme 10 kr.,
Emplastr. opiat, die Unze 30 kr.;
3) Morphium acetic } der Gran 4 kr.;
Morphium muriat.
4) Chinin sulphuricum, ein Skrupel 36 kr.;
5) Glycerin, die Drachme 2 kr., die Unze 15 kr.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München, den 28. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 27. April l. Js. auf die erledigte Stelle eines geheimen Secretärs im k. Staatsministerium der Finanzen den Assessor der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Carl Stokar von Neuforn, zu befördern,

an dessen Statt auf die erledigte Stelle eines Assessors der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, den Rechnungscommissär der genannten Regierungsfinanzkammer, Julius Burkhardt, zu befördern, und

die hiedurch sich erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken dem Rathsaccessisten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Friedrich von Ruf, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 13. April l. Js. die Pfarrei Giebing, Landgerichts Dachau, dem Priester Joseph Freidlsperger, Beneficiat in Pasenbach, des genannten Landgerichts;

unter'm 14. April l. Js. das Incuratbeneficium Laißkofen, Landgerichts Mallers-

dorf, dem Priester Joseph Rieger, zur Zeit Commorant in St. Nicola bei Landshut;

unter'm 20. April l. Js. das Curatbeneficium Wielenbach, Landgerichts Weilheim, dem Priester Joseph Anton Rigl, Beneficiat auf dem Calvarienberge bei Pobenhausen, Landgerichts Schrobenhausen,

unter'm 25. April l. Js. dem von den Priestern Johann Baptist Höchstetter, Pfarrer in Oberhummel, Landgerichts Freising, und Maximilian Lengmüller, Hoppenbichler'scher Beneficiat in Rosenheim, Landgerichts gleichen Namens, beabsichtigten Pfründetausche die allerhöchste Genehmigung ertheilend, demgemäß dem Priester Maximilian Lengmüller die Pfarrei Oberhummel und dem Priester Johann Baptist Höchstetter das Hoppenbichler'sche Beneficium in Rosenheim,

unter'm 26. April l. Js. die Pfarrei Holzheim, Landgerichts Dillingen, dem Priester Joseph Aumann, Pfarrer in Wiesenbach, Landgerichts Rain,

unter'm 27. April l. Js. die Pfarrei Wald, Landgerichts Nittenau, dem Priester Joseph Mehler, Pfarrer in Waldthurn, Landgerichts Vohenstrauß.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem von den Priestern Robert Jacobi, Pfarrer in Rettenbach, Landgerichts Oberdorf, und Anton Löchle, Beneficiat zu U. L. Frau in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausche stattzugeben, sofort das Beneficium zu U. L. Frau in Mindelheim dem Pfarrer Robert Jacobi zu übertragen und zu genehmigen, daß die Pfarrei Rettenbach von dem Bischofe zu Augsburg dem Beneficiaten Anton Löchle verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Appellationsgerichtsdirector Dr. Georg von Seuffert und dem Ministerialrathe Dr. Franz von Vogt das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. April l. Js. allergnädigst geruht, dem Ordonnanzfeldwebel im Landwehrbataillon Schweinfurt Carl Elias Eichelmann in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienste im k. Heere und in der Landwehr,

und dem Landwehr-Hautboisten Michael Frieß zu Rothenburg in huldvollster Anerkennung seiner mehr denn 51jährigen treuen und eifrigen Dienste im k. Heere

und in der Landwehr die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Constantin von Ettingshausen in Wien das Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dann unter'm 14. März l. Js. dem k. Forstmeister Ferdinand Moser zu Kronach,

und unter'm 28. März l. Js. dem Domdechant Dr. Johann Evangelist Stadler in Augsburg ebenfalls das Ritterkreuz erster Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Dom-Capitular und erzbischöflichen geistlichen Rath Joseph Wurm in München in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen ausgezeichneten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen und zwar:

unter'm 21. März l. Js. dem Zolleinnehmer Georg Sendlhofer in Neuburg a/Inn in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste,

unter'm 25. März l. Js. dem Amtsdiener des k. Hauptzollamtes Kitzingen, Bartholomäus Resch, in Rücksicht auf seine unter Beirechnung von fünf Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 26. März l. Js. dem Schullehrer Michael Mühlberger in Chammünster in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 4. April l. Js. dem Rentamtsdiener Mathias Sutor in Kempten in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste.

Gewerbsprivilegiums - Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. April 1861 das dem Maschinenbauer Carl Altschner von Dessau, zur Zeit in München, unter'm 15. April 1860 verliehene Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Construction eines Excenter-Supportes mit Drehbankeinrichtung zur Fertigung von ovalen und elliptischen Gewindeschneidbacken und Bohrern, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. April 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 20.

München, Dienstag den 14. Mai 1861.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 22. April 1861 in der Streitsache der Anna Maria Karl und Cons. gegen die Stadtgemeinde Röttingen wegen Provocation, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen. — Ordens-Verleihung. — Königlich allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. April 1861 in der Streitsache der Anna Maria Karl und Cons. gegen die Stadtgemeinde Röttingen wegen Provocation, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Anna Maria Karl und Cons. gegen die Stadtgemeinde Röttingen wegen Provocation, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der

k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betreffend, zu Recht:

daß zur Verhandlung und Entscheidung der Provocationsklage darüber ob und in wie weit Anna Maria Karl und Margaretha Lochner als Erbinnen ihres Vaters Peter Lochner in dessen Haftungsverbindlichkeit für die von der Verwaltungsbehörde zu bestimmende Ersatzsumme bezüglich der von Peter Lochner verwalteten Schuldentilgungspflege und Kämmerei der Stadtgemeinde Röttingen einzutreten haben, die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Der im Jahre 1845 verstorbene Peter Lochner bekleidete mehrere Jahre lang die Stelle eines Schuldentilgungspflegers und Kämmerers in der Stadtgemeinde Röttingen.

Im Jahre 1856 suchte der Stadtmagistrat die älteren Activ-Ausstände zu bereinigen und entzifferte nach gepflogener Liquidation bezüglich der Rechnungsperiode des Peter Lochner ein von demselben zu vertretendes Deficit per 1311 fl. 13 kr. später per 1113 fl. 35¼ kr.

Nachdem dessen 2 Töchter Anna Maria Karl und Margaretha Lochner als Erbinnen ihres Vaters zum Ersatze aufgefordert worden waren, erklärten dieselben, daß sie sowohl die Haftungspflicht ihres Erblassers als auch ihre eigene ablehnen müßten.

Die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, an welche die Acten als Obercuratel gelangten, beauftragte nun das k. Landgericht Aub unter'm 20. Februar 1860, nach administrativer Sachinstruction von erster Instanz Beschluß zu fassen, ob und wie weit für die betreffenden Ausstände den früheren Gemeindepflegern und deren Erben Haftungen obliegen.

Bei einer durch das genannte Landgericht gepflogenen Protokollarvernehmung d. d. 4. April 1860 bestritten zwar die obengenannten 2 Töchter des Peter Lochner ihre Eigenschaft als Kinder und Erben desselben nicht, verweigerten jedoch eine bestimmte Erklärung über den angesonnenen Ersatz der Rechnungshaftungen ihres Vaters und ließen später durch ihren Rechtsanwalt Advocaten Treutlein in einer Eingabe d. d. 7. Mai 1860 bestimmt erklären, daß sie die Ansprüche der Gemeinde nicht anerkennen, gerichtliche Klage gewärtigen, und selbe überdies durch Provocation hervorzurufen beabsichtigen.

Unter'm 14. Juni und 17. August 1860 wurde von ihnen auch wirklich eine Provocationsklage nebst Nachtrag bei dem k. Bezirksgerichte Würzburg angebracht, worin

sie die privatrechtliche Natur des Streitgegenstandes vornehmlich darauf zu gründen suchten, daß die Ersatzpflicht nun gegen sie geltend gemacht werden wolle, während doch nur ihr Vater zu der Gemeinde in einem dienstlichen Verhältnisse gestanden sei und sofort auszusprechen baten, daß die provocirte Stadtgemeinde binnen 30 Tagen mit einer Civilklage bei Vermeidung ewigen Stillschweigens hervorzutreten habe.

Als das Prozeßgericht vor Allem um Mittheilung der administrativen Acten requirirt hatte, nahm das k. Landgericht Aub im Hinblicke auf die oben allegirte k. Regierungs-Entschließung unter'm 8. August 1860 selbst Veranlassung, eine Commission zur summarischen Sachverhandlung im Administrativwege anzuberaumen, wogegen Anna Maria Karl mit ihrer Schwester protestirten und eine Beschwerde an die k. Regierung exhibirten.

Diese Administrativstelle eröffnete hierauf dem k. Bezirksgerichte Würzburg in einer Entschließung vom 17. November 1860, daß sie die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehme, nachdem diese Sache das dienstliche Verhältniß des Rechnungsbeamten Lochner betreffe und ein solcher Gegenstand des öffentlichen Rechts der administrativen Competenz anheimfalle. Namentlich eigne sich auch die Entscheidung der Frage über die Haftbarkeit der Rechtsnachfolgerinnen des verstorbenen Rechners dahin, weil die Qualität des Anspruches gegen den Verlebten durch den Uebergang auf dessen Erben nicht geändert werde und die Haftungen derselben aus den Beziehungen der Gemeinde zum Defuncten abzuleiten seien.

Sollte das Prozeßgericht diese Ansicht nicht theilen, werde der Competenz-Conflict hiemit angeregt.

Das k. Bezirksgericht sprach nun zwar in seinem Beschlusse vom 14. December 1860 aus, daß die Erhebung und Bescheidung der Haftungen des Defuncten wegen dessen Dienstverhältnisses unzweifelhaft administrativer Natur seien, daß es sich hier jedoch um die Haftungen der Erbinnen handle, welche bei den Gerichten geltend gemacht werden müßten.

Uebrigens suspendirte es die weitere Verhandlung der Provocationsklage wegen des angeregten Competenzconflictes.

In Folge der vorschriftmäßigen Instruction lief von Seite der Klägerinen eine Denkschrift ein, worin dieselben unter Andern hervorhoben, daß die civilrechtliche Frage über die Schuld und Haftbarkeit des Gemeindebeamten gleichwie die der Staatsbeamten vor die Gerichte gehöre, und jedenfalls nach rechnungsmäßig festgestelltem Ergebnisse die Betretung des Rechtsweges vorbehalten bleibe.

Bei der heutigen Sitzung kam diese Sache zum Aufrufe, worauf der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag erstattete.

Von Seite der vorgeladenen Parteien erschien Niemand.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte hierauf den motivirten Antrag, zu erkennen:

> daß zur Verhandlung und Entscheidung darüber, ob und in wie weit Anna Maria Karl, geborne Lochner und Margaretha Lochner als Erbinnen ihres verstorbenen Vaters Peter Lochner in dessen Haftungsverbindlichkeit für die von den Verwaltungsbehörden zu bestimmende Ersatzsumme bezüglich der von Peter Lochner verwalteten Schuldentilgungspflege und Stadtkämmerei der Stadtgemeinde Röttingen eingetreten seien, die Gerichte zuständig sind.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Sowohl die k. Regierung als auch das k. Bezirksgericht sind darin einig, daß die Verhandlung und Entscheidung der Haftungen des verstorbenen Stadtkämmerers und Schuldentilgungspflegers Lochner aus dessen Amtsführung wegen des dienstlichen Verhältnisses und der hiedurch bedingten öffentlich rechtlichen Natur der Haftungspflicht zum Ressort der Verwaltungsbehörde gehöre. Hierüber besteht kein Competenz-Conflict und es fehlt daher in dieser Beziehung an einem Objecte der Entscheidung für den nach Artikel 1. des Gesetzes vom 28. Mai 1850 constituirten Senat.

Nur die Frage wird zur Zeit gegenseitig bestritten, ob die Haftungsverbindlichkeit der Erbinnen des Gemeindebeamten für den Rechnungsrest desselben zur Entscheidung der Administrativbehörden competire. Diese Frage muß verneint werden. Die Verbindlichkeit der Erbinnen beruht hier nicht mehr auf dem dienstlichen Verhältnisse des Rechners zu der Stadtgemeinde, sondern auf dem privatrechtlichen Titel des Erbrechtes, und fußt insbesondere auch hinsichtlich der speciellen Haftung für die Delicte eines Erblassers auf civilrechtlichen Bestimmungen, was auf die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und die Unanwendbarkeit der oben berührten Folgerungen aus dem öffentlichen Rechte hinweiset.

Der Umstand, daß das Object der Haftungen ursprünglich aus der Amtsführung des Erblassers floß, und daß die Ansprüche gegen die Erbinnen von der Verbindlichkeit des Ersteren abgeleitet werden, relevirt nicht, weil kein rechtliches Hinderniß besteht, die objectiv und subjectiv verschiedenen Verbindlichkeiten des Gemeindebeamten und dessen Rechtsnachfolgerinnen getrennt zu be-

handeln; vielmehr wird eben durch diese Trennung der administrativen und der civilrechtlichen Competenz gebührend Rechnung getragen. Diesem gemäß war die Zuständigkeit, wie geschehen, auszuscheiden und die Competenz der Gerichte zur Ausmittlung der Haftbarkeit Seite der Erbinnen anzuerkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr v. Tautphöus; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. April l. Js. dem Revierförster Theodor Eisen zu Absberg, Forstamts Gunzenhausen, auf Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen und

auf das hiedurch in Erledigung gekommene Revier Absberg den derzeitigen Forstamtsactuar Wilhelm Griesmayer zu Ansbach zum provisorischen Revierförster vom 1. Mai l. Js. beginnend, zu ernennen;

unter'm gleichen Datum den Revierförster Philipp Kraus von Leimen seiner Bitte willfahrend, auf das im Forstamte Waldfischbach erledigte Revier Waldfischbach zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Leimen in demselben Forstamte den derzeitigen Forstwart Adam Geiger zu Kaltenbach, Forstamts Dahn, vom 1. Mai l. Js. beginnend, zu ernennen.

unter'm 30. April l. Js. den Regierungsassessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Reichl, zum Regierungsrathe unter Fortdauer seiner Verwendung als zweiten Fiscalbeamten bei genannter Regierungsfinanzkammer zu befördern;

dem Regierungs- und Fiscalrath der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken, Dr. Heinrich Hoffmann, den erbetenen definitiven Ruhestand auf Grund des §. 22. lit. B. und C. der IX. Verfassungs-

beilage unter Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten ersprießlichen Dienste zu gewähren;

auf die hiedurch sich erledigende Stelle eines Regierungs- und Fiscalraths der k. Regierungsfinanzkammer von Mittelfranken den Regierungsassessor und Fiscaladjuncten der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Christoph Jordan, zu befördern;

die durch Reichl's und Jordan's Beförderung erledigten zwei Regierungsassessorsstellen nicht wieder zu besetzen;

ferner den Landrichter Ludwig Munzinger von Obermoschel zum Staatsprocuratorssubstituten bei dem Bezirksgerichte Landau zu befördern,

und den Präfecten am Clericalseminare zu Regensburg, Dr theol. Priester Michael Islinger, zum Professor der Dogmatik am Lyceum zu Amberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 30. April l. Js. allerhöchst zu beschließen geruht, daß die zeitlich quiescirten Landgerichtsassessoren Johann Nepomuk Ruederer von Neuburg a./D. und Carl Heinrich Baltheiser von Windsheim für immer im Ruhestande zu belassen seien.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 1. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

zum Secretär des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg den Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt, Philipp Pollich, zu befördern;

zum Secretär des Bezirksgerichts Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Rudolph Braungart, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

die Stelle des Secretärs bei dem Handels-Appellationsgerichte in Nürnberg dem Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Joseph Marc, zu verleihen;

den Rechnungscommissär der k. General-Lottoadministration, Erasmus Daffert, auf Ansuchen gemäß §. 22. lit. B. und C. des IX. Edicts zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

zum Verweser der dritten Rechnungscommissärsstelle gemäß §. 3. des IX. Edicts zur Verfassungsurkunde den Revisor am Lottooberamte München, Adam Loher, zu ernennen, und

die hiedurch sich erledigende Revisorsstelle zur Zeit nicht wieder zu besetzen;

unter'm 7. Mai l. Js. den dritten technischen Assessor des Wechselgerichtes Würzburg, Kaufmann Franz Ignaz Holzwarth daselbst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen mit

Treue und Fleiß geleisteten ersprießlichen Dienste von seiner Stelle zu entheben, und

an dem Wechselgerichte Würzburg unter Vorrückung des vierten technischen Assessors und des ersten Suppleanten in die dritte und vierte Assessorstelle, dann des zweiten und dritten Suppleanten in die Stelle des ersten und zweiten, zum dritten Suppleanten den Kaufmann Albin Herold in Würzburg zu ernennen;

unter'm 8. Mai l. Js. den Gerichtsarzt zu Nordhalben, Dr. Sebastian Behr seiner Bitte willfahrend, auf die Stelle eines Gerichtsarztes des Landgerichts Höchstadt a. d. Aisch zu versetzen, ferner

zum Landrichter von Gräfenberg den dortigen I. Assessor Felix Schamberger zu befördern.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 30. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Altusried, Landgerichts Grönenbach, dem Priester Johann Baptist Mayer, Pfarrer in Oberdießen, Landgerichts Buchloe, und

die katholische Pfarrei Pleistein, Landgerichts Vohenstrauß, dem seitherigen Pfarrer zu Neukirchen St. Christoph, des genannten Landgerichts, Priester Johann Baptist Dobmaier, zu übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer und Capitel-Kammerer Johann Baptist Eberle zu Donaualtheim in Rücksicht auf seine 50jährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. April l. Js. allergnädigst geruht, zu genehmigen, daß dem Landwehrhautboisten Anton Dödl zu Rothenburg die allerhöchste Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer in der Armee, dann in der Landwehr geleisteten Dienste ausgedrückt und daß diese allerhöchste Anerkennung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

Seine Majestät der König haben die Veröffentlichung der von dem Landtagsabgeordneten, Pfarrer und Dechant zu Bergkirchen, Joseph Dietmaier, dem

dortigen Localschulfonde gemachten Schankung im Betrage von 600 fl. durch das Regierungsblatt unter allerhuldvollster Anerkennung des von dem Schenken bewiesenen gemeinnützigen Sinnes allergnädigst zu gestatten geruht.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Hofballettänzerstochter Marie Wilhelmine Clotilde Rozier in München, auf ihr alleruntertänigstes Ansuchen für großjährig und zur freien Verfügung über Capitalien und liegende Güter für berechtigt zu erklären,

und unter'm 1. Mai l. Js. dem Bäckergesellen Johann Conrad Scheiding in Kulmbach die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Franz Xaver Kapp von Augsburg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen seines Adoptivvaters „Reiser" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. April 1861 dem Strumpfwirker J. Christoph Wolff von Kempten ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Präparirung des Strohes und Verwendung desselben zu elastischen Vorrichtungen, um hiedurch Erschütterungen und Prellungen aufzuheben, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April 1861 anfangend,

dann unter'm 27. April l. Js. dem William Lancaster von Obertürkheim in Württemberg ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Vorrichtungen rc. an Maschinen-Webestühlen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. April 1861 anfangend,

und unter'm 30. April l. Js. dem Bleistiftfabricanten J. G. Städler von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Knöpfen, Cigarrenspitzen, Isolatoren und andern plastischen Gegenständen aus einer eigenthümlich zusammengesetzten selbst glasirenden Massa — für den Zeitraum von zwei Jahren vom 30. April 1861 anfangend zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 21.

München, Samstag den 18. Mai 1861.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 22. April 1861 in der Streitsache des Gutsbesitzers Joel Jacob von Hirsch in Würzburg gegen den Fiscus wegen Fahrtrechts, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung für Unterfranken, Kammer des Innern, betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 22. April 1861 in der Streitsache des Johann Hofmeister und Cons. zu Zinsendorf gegen den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg wegen Forstrechten, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 23. April 1861 in der Streitsache des Mühlbesitzers Schuler bei Erlangen gegen den Stadtmagistrat von Erlangen wegen Wegzollerhöhung, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Erlangen betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Majestät des Königs Ludwig betr. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 22. April 1861 in der Streitsache des Gutsbesitzers Joel Jacob von Hirsch in Würzburg gegen den Fiscus wegen Fahrtrechts, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung für Unterfranken, Kammer des Innern, betr.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Gutsbesitzers Joel Jacob von Hirsch in Würzburg gegen den Fiscus wegen Fahrtrechts, hier den

Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung für Unterfranken, Kammer des Innern, betreffend, zu Recht:

daß in vorwürfiger Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Der Gutsbesitzer J. J. von Hirsch in Würzburg besitzt 8 Morgen Weinberg Pl. Nr. 4394, 4395. Diese Fläche liegt zunächst der Staatsstraße von Würzburg nach Schweinfurt, und führte bisher über den Chausséegraben ein überwölbter Weg auf den an diesem Weinberg gelegenen Rain, wodurch der Zugang und die Zufuhr in den Weinberg selbst vermittelt wurde.

Im Jahre 1857 zeigte sich dieser gewölbte Weg über den Straßengraben ruinos, und weil der verfallene Zustand jenes Gewölbes den Abfluß des Wassers im Straßengraben verhinderte, wurde dieses Gewölbe gänzlich weggeräumt, hierdurch aber die Verbindung des Weinberges mit der Staatsstraße aufgehoben oder unterbrochen.

Da dieser Zustand, namentlich zur Zeit der Weinlese, beträchtliche Nachtheile bietet, belangte J. J. von Hirsch am 17. Mai 1860 vor dem k. Appellationsgericht den Fiscus auf Wiederherstellung der früheren Ueberwölbung des Chausséegrabens und der dadurch bedingten Verbindung des klägerischen Besitzthums mit der Staatsstraße.

Mit diesem Antrage ward eine Bitte auf Erlassung eines Provisoriums verbunden.

Das k. Appellationsgericht hielt sich in der Sache für zuständig, und hat am 5. Juni 1860 den Provisionalantrag als unbegründet abgewiesen, durch Decret vom 10. December 1860 den Fiscus zur Abgabe der Vernehmlassung in der Hauptsache aufgefordert.

Ehe eine solche von dem Fiscalate abgegeben worden ist, erklärte die Kammer des Innern der unterfränkischen Regierung am 30. November 1860, daß sie in vorwürfiger Sache eine Zuständigkeit des Civilgerichts nicht anerkenne, sondern für vorwürfige Differenz die Competenz der Verwaltung beanspruche. Es ward demgemäß die oberstrichterliche Entscheidung des vorliegenden affirmativen Competenzconflicts nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 beantragt.

Bei der in Folge dessen auf heute zur öffentlichen Verhandlung bezielten Tagfahrt erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem durch Mittheilung der einschlägigen Actenstücke Vortrag.

Von Seite der richtig geladenen Theile war Niemand erschienen.

Der k. Generalstaatsanwalt beantragte, den vorliegenden Conflict für die Zuständigkeit der Verwaltung zu entscheiden.

Diesem Antrage war zu entsprechen.

Die Aufsicht über das Straßenbauwesen ist durch die Entschließung vom 16. August 1805 für die fränkischen Fürstenthümer sowie durch §. 65 der Verordnung vom 17. December 1825 der Verwaltung zugewiesen, welche die ihr diesfalls obliegenden Verpflichtungen durch die in der Verordnung vom 13. November 1857 p. 1621 R. B. aufgestellten Organe ausübt.

Zu diesen Gegenständen gehört unbestreitbar auch die Bestimmung über die Errichtung und Erhaltung der Straßenkörper, womit wieder die Frage in Verbindung tritt, wie die Abzugsgräben dieser Straßen angelegt und offen gehalten werden sollen.

Haben nun die Straßenpolizeibehörden die thatsächliche Ueberzeugung gewonnen, daß eine bisher über den Straßengraben zur Ermöglichung eines bequemen Weges stattgehabte Ueberwölbung aufhören müsse, weil durch die damit eintretende Aufstauung des Wassers der für die Integrität der Straße erforderliche schnelle Abzug der überschüssigen Feuchtigkeit geschmälert oder unmöglich gemacht wird, so ist die Entfernung dieser Ueberwölbung Sache der Verwaltung insolange, als nicht ein Dritter einen ganz besondern privatrechtlichen Titel nachzuweisen im Stande ist, welcher darlegt, daß der Staat in Folge einer ihm obliegenden privatrechtlichen Verpflichtung verbunden ist, jenen Zustand bestehen zu lassen.

Als solcher specielle Rechtsgrund wird in der Klage der Umstand hervorgehoben, daß der seit 1857 beseitigte Zustand ehevor seit unvordenklicher Zeit, seit 10, 20, 30, 40 Jahren bestanden habe.

Hierin liegt kein Privatrechtstitel, weil so wie auf Benützung öffentlicher Wege eine privatrechtliche Berechtigung nicht besteht, wenn ein solcher öffentlicher Weg noch so lange benützt würde, ebenso wenig aus der einem Adjacenten noch so lange gewährten Gestattung einer Ueberbrückung eines Straßengrabens, oder aus einer derlei Ueberwölbung durch die Baubehörden selbst ein privatrechtlicher Titel zu entspringen vermag, soweit derselbe nur auf die lange Dauer eines diesfallsigen Zustandes basirt werden will.

Ob die Verwaltung mit dem ärarialischen Interesse es vereinbarlich erachten wird, dem J. J. von Hirsch eine Ueberwölbung auf seine Kosten zu gestatten oder im öffentlichen Interesse geboten erachten wird, zur Schonung des Straßenkörpers

und dessen Böschungen am Straßengraben eine solche Ueberbrückung selbst zu bewerkstelligen, sind Fragen des öffentlichen Interesses, deren Wahrung zum administrativen Ressort gehört. Liegt demgemäß in der thatsächlichen Begründung der Klage keine Aufstellung, aus welcher zu entnehmen ist, daß die Zerstörung der kritischen Ueberwölbung des Straßengrabens ein dem Kläger zustehendes Privatrecht verletzte, so ist eine Zuständigkeit des Civilgerichts nach Titel VIII. §. 5 der Verfassungsurkunde nicht vorhanden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichts-Director Freiherr v. Tautphöus; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofs des Königreiches vom 22. April 1861 in der Streitsache des Johann Hofmeister und Consorten zu Zinsendorf gegen den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg wegen Forstrechten, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof in der Streitsache des Johann Hofmeister und Consorten zu Zinsendorf gegen den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis zu Regensburg wegen Forstrechten, hier den Compentenzconflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betreffend, zu Recht:

> daß ein Competenzconflict in bezeichneter Sache nicht gegeben sei, sofort der Antrag der k. Regierung auf Entscheidung eines Competenzconflictes abzuweisen sei.

Gründe:

Bereits am 17. Juli 1838 hat das fürstliche Haus bei dem vormaligen Herrschaftsgerichte Wörth den Antrag auf Ablösung, beziehungsweise Purification der am

13. März 1812 vom Staatsärare erkauften Wörther Waldungen von den darauf ruhenden Forstrechten nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Jänner 1805 Reg.-Bl. pag. 129 gestellt. Der Abschluß der diesfallsigen Verhandlungen verzögerte sich bis zum Jahre 1852, wo die früheren Bitten auf Erledigung dieser Angelegenheit durch Antrag der fürstlichen Domänen-Oberadministration vom 23. März 1852 wieder aufgenommen wurden. Durch Erkenntniß des k. Landgerichts Wörth vom 12. Januar 1853 und der k. Regierung vom 19. April 1853 wurde ausgesprochen, daß die Purification nicht mehr nach der Verordnung vom 18. Januar 1805, sondern nach den Normen des inzwischen emanirten Forstgesetzes vom 28. März 1852 zu erfolgen habe. Diese Aussprüche wurden im Recurswege durch k. Ministerialentschließung vom 7. December 1853 geändert und verfügt, daß der Antrag vom 17. Juli 1838 nach der Verordnung vom 18. Januar 1805 zu behandeln und zu verbescheiden sei. Nach Durchführung des Verfahrens wurde durch das k. Landgericht Wörth am 29. Juli 1857 und durch die k. Regierung am 22. September 1857 und 19. März 1858 erkannt, daß das Bau- und Brennholz per Klafter mit 1 Tagwerk Wald guten und 1½ Tagwerk mittelmäßigen oder mit 2 Tagwerk Wald, schlechten Zustandes, abzulösen sei, wogegen die bisherigen Gegenreichnisse der Forstrechtler als Bodenzinse constituirt werden sollten; ferner wurde ausgesprochen, daß die übrigen von den Forstrechtlern liquidirten Ansprüche hinsichtlich des Streu-, Stock-, Ueberholz-, Weide-, Lehm-, Beschütt- und Steinrechtes ohne Entschädigung zu weichen und aufzuhören hätten.

Die betreffenden Waldtheile wurden am 27. April, 7. 18. 19. Mai 1858 den Forstrechtlern eigenthümlich zugewiesen.

Am 1. Juni 1859 traten die durch vorbemerkte administrativen Judicate in ihren Berechtigungen sich beschwert erachtenden Forstrechtler bei dem k. Appellationsgerichte, als erster Instanz, mit einer Klage gegen den Herrn Fürsten von Thurn und Taxis auf, worin sie Anerkennung der liquidirten Forstnutzungsrechte, Respectirung derselben bis zur rechtswirksamen Ablösung, Abgabe der liquidirten Holz- und Streuquanta, Gestattung der Weide, dann des Lehm- und Steinbezuges impetrirten. Beklagter Seits wurde die Einrede der Unzuständigkeit des Civilgerichts opponirt, und bis zur Erledigung dieser Frage jede Streiteinlassung verweigert.

Nach verhandelter Sache hat das k. Appellationsgericht durch Erkenntniß vom 24. Juli 1860 diese Einrede für materiell begründet erklärt und die Klage abgewiesen.

Gegen diesen Ausspruch haben die Kläger Berufung an den obersten Gerichtshof ergriffen, die noch unbeschieden ist.

Noch ehe zur oberstrichterlichen Entscheidung der kläger'schen Berufung die Actenvorlage erfolgte, hat die k. Regierung, Kammer des Innern, in Regensburg, durch den Vertreter des Herrn Fürsten vom Stande des Civilprocesses in Kenntniß gesetzt, am 19. praes. 21. November 1860 erklärt, daß sie eine Zuständigkeit des Civilgerichts nicht anerkenne, vielmehr für die Verwaltung in dieser Sache die Competenz beanspruche, und sofort beantragt, auf den Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 den vorliegenden Competenz-Conflict oberstrichterlich zu entscheiden.

Dieser Antrag wurde von der k. Regierung am 5. Januar 1861 erneuert.

Bei dem auf heute anberaumten Termine hat der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem in öffentlicher Sitzung die sämmtlichen einschlägigen Aktenproducte, insbesondere die Denkschrift des klägerischen Anwalts, k. Advocaten Ferber in Neunburg v/W. vom 26. Januar 1861, sowie die Denkschrift des fürstlichen Anwaltes, k. Advocaten Metz in Regensburg, sowie die vorbemerkten Anträge der k. Regierung bekannt gegeben.

Die Partheien wurden zur heutigen Verhandlung richtig geladen. Von denselben ist jedoch nur in Vertretung des Fürstlich Taxischen Hauses der k. Advocat Kienhöfer in München als Substitut des k. Advocaten Metz erschienen, der die Zuständigkeit der Verwaltung für die vorwürfige Sache aufrecht hielt.

Der k. Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani beantragte, auszusprechen, daß kein zu entscheidender Competenzconflict bestehe, und die eine solche Entscheidung begehrenden Anträge der k. Regierung abzuweisen seien.

Diesem Antrage mußte entsprochen werden.

Es wurde bereits durch das Erkenntniß des Competenzconflictssenates vom 12. März 1860 Reg.-Bl. 1860 pag. 312 in Sachen des Franz Euringer, Realconstatirung von Gewerbsbefugnissen betreffend, ausgeführt, daß ein zu entscheidender affirmativer Competenzconflict voraussetze, daß zur Zeit der Conflictserhebung von beiden Seiten, dem Civilgerichte und der Verwaltung, die Zuständigkeit in Anspruch genommen sein müsse, wenn die Prämissen eines solchen Competenzconflicts gegeben sein sollen.

Im vorliegenden Falle hat das k. Appellationsgericht im Erkenntnisse vom 24. Juli 1860 erkannt, die Civilgerichte seien nicht zuständig.

In Folge dieses Ausspruches bestand zur Zeit der Erhebung des Competenzconflictes kein Conflict, weil das Gericht sich selbst für zuständig nicht nur nicht erklärt, sondern vorher seine Unzuständigkeit anerkannt hat.

Bei diesen Verhältnissen besteht keine Differenz über die Zuständigkeit, weil das Civilgericht dasjenige bereits ausgesprochen hat, was die k. Regierung von dem Competenzconflictssenate ausgesprochen haben will.

Die vorsorgliche Supposition der k. Regierung, es könnte in Folge der von den Klägern gegen das erstrichterliche Erkenntniß vom 24. Juli 1860 an den obersten Gerichtshof eingelegten noch nicht verbeschiedenen Berufung eine Abänderung erfolgen, berechtigt noch nicht zur Anregung eines Competenz-Conflictes, weil über das Bestehen eines solchen nicht die Besorgung entscheiden kann; daß der oberste Gerichtshof als Proceßgericht zweiter und letzter Instanz anders entscheiden könnte, als im erstrichterlichen Erkenntnisse vom 24. Juli 1860 ausgesprochen worden ist, sondern nur die dermalige Lage der Akten, welche klar zu erkennen gibt, daß das Gericht sich keine Zuständigkeit vindicirt, welche nach Ansicht der k. Regierung nur der Verwaltung zukommt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwei und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Tautphöus.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 23. April 1861 in der Streitsache des Mühlbesitzers Schuler bei Erlangen gegen den Stadtmagistrat von Erlangen wegen Wegzollerhöhung, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Erlangen betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des König-

reichs in der Streitsache des Mühlbesitzers Schuler bei Erlangen gegen den Stadtmagistrat von Erlangen wegen Wegzollerhöhung, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regirung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Erlangen betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden in vorwürfiger Sache zuständig seien.

Gründe.

Der Stadtmagistrat Erlangen erhebt den Pflasterzoll von dem Fuhrwerke des Neumühlbesitzers Schuler bei Erlangen, welches zum Eisenbahnhofe über die in der Stadtmarkung liegende Straße führt.

Im Jahre 1856 beschwerte sich Schuler gegen den Stadmagistrat, weil dieser den Zoll auf 8 kr. vom zweispännigen Fuhrwerke erhöht hatte, worauf die k. Regierung von Mittelfranken diese Erhöhung außer Wirksamkeit setzte, und anordnete, es sei mit dem Beschwerdeführer ein Abkommen über die Zollgröße zu treffen, nachdem derselbe die Zahlung eines Weg- und Brückenzolles überhaupt nicht verweigert habe. Hiebei wurde unter anderm bemerkt, daß ein Pflasterzoll nur von den das städtische Pflaster Befahrenden beansprucht werden könne.

Unter'm 25. September 1856 beschloß hierauf der Stadtmagistrat, den Zoll auf 3 kr. festzusetzen, und ließ dieses dem Schuler sowohl als dem Zolleinnehmer eröffnen.

Im Publications-Protokolle vom 29. September desf. Js. erklärte sich Schuler hiemit einverstanden.

Eine späterhin Seite des Stadtmagistrates versuchte Erhöhung des Zolles wurde laut Regierungs-Entschließung vom 27. November 1857 nicht gestattet, weil eine Aenderung der Verhältnisse nicht eingetreten sei. Als jedoch bald darauf eine Strecke der Straße außerhalb des Stadtthores gepflastert worden war, wurde von dem Magistrate der volle, angeblich 10 kr. vom zweispännigen Fuhrwerke betragende Pflasterzoll erhoben, und eine Beschwerde des Schuler dagegen sowohl von der k. Regierung, als auch dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter'm 16. Februar und 1. Mai 1858 verworfen.

Hiedurch fand sich derselbe veranlaßt, unter'm 30. April vor. Js. mit einer Klage bei dem k. Bezirksgerichte Erlangen aufzutreten, worin er zu erkennen beantragte, der beklagte Stadtmagistrat habe sich mit dem vertragsmäßigen Weggelde per 3 kr. von jedem zweispännigen Fuhrwerke des

Klägers zu begnügen und jeder Mehrforderung bei Strafe sich zu enthalten.

Der Stadtmagistrat verweigerte die Einlassung auf den Streit wegen Incompetenz der Gerichte, weil ein reiner Verwaltungsgegenstand vorliege, der insbesondere nicht durch einen angeblichen Vertrag zur Justizsache umgewandelt worden sei, worauf jedoch unter'm 28. Juni 1860 in erster Instanz ein Erkenntniß erfolgte, vermöge welchem der Beklagte zur Einlassung auf den Streit verurtheilt wurde, da der in Mitte liegende Vertrag vom Jahre 1856 die Competenz der Gerichte ausreichend begründet habe.

Innerhalb der Berufungsfrist reichte nun der Stadtmagistrat unter'm 16. September 1860 eine Appellationsschrift dagegen ein, und die k. Regierung Kammer des Innern, regte mit Schreiben vom 29. September deſſ. Js. den bejahenden Competenz-Conflict an.

In Folge der vorschriftmäßig gepflogenen Instruction lief von Seite des Müllers Schuler eine Denkschrift ein, welche das Erkenntniß des k. Bezirksgerichts aufrecht zu erhalten suchte.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen Sitzung erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid Vortrag.

Seite der vorgeladenen Parteien hatte sich der k. Advocat Dr. Griesmaier als bevollmächtigter Vertreter des Klägers Schuler eingefunden, welcher den Beschluß des k. Bezirksgerichts im Sinne der Denkschrift weiters zu begründen strebte.

Der k. Generalstaatsanwalt stellte hierauf den motivirten Antrag, die Verwaltungsbehörden für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Die Zollerhebung wurzelt im Besteuerungsrechte des Staates, es mag dieselbe vom finanziellen oder volkswirthschaftlichen Standpunkte aus angeordnet werden, und bildet einen Gegenstand der administrativen Thätigkeit. Insbesondere ist dieses auch hinsichtlich der den Communen überlassenen Pflasterzollerhebung der Fall, welche als Ausfluß des Rechtes der Staatsgewalt nur mit Bewilligung und unter Aufsicht derselben von den betreffenden Verwaltungsorganen geübt wird.

Der Klaganspruch des Müllers Schuler, welcher die richterliche Feststellung des Pflasterzolles im Burgfrieden Erlangen auf einen bestimmten Betrag bezielt, stellt sich daher an sich als kein Gegenstand des Privatrechtes dar. Diese privatrechtliche Natur wurde hier auch nicht ausnahmsweise vermöge des angeblichen Vertrags vom Jahre 1856 erzeugt.

Das Vorhandensein eines Vertrages kann nämlich schon überhaupt nicht aus den von dem Kläger vorgeführten Momenten abgeleitet werden, denn der magistratische Beschluß vom 25. September 1856, es sei dem Schuler die Feststellung des Zolls auf 3 kr. zu eröffnen, und solches dem Vollzugsbediensteten sogleich zur Darnachachtung zu notificiren, enthält nach Form und Inhalt kein einfaches Vertragsoffert, sondern eine obrigkeitliche Anordnung, und die Erklärung des Schuler im Publications-Protokolle vom 27. September dess. Js. über seine Zufriedenstellung ist als keine Vertragsacceptation, sondern vielmehr dem Vorausgegangenen zufolge als ein Abstand von Ergreifung eines Rechtsmittels aufzufassen.

Uebrigens würde dem so betitelten Abkommen jedenfalls die Qualität eines privatrechtlichen Vertrages mangeln.

Wie bereits schon früher von Seite des Competenz-Conflicts-Senates ausgesprochen wurde, wird die Frage, ob ein Object des Privat- oder öffentlichen Rechtes gegeben sei, und ob die Zuständigkeit der Gerichte oder Verwaltungsstellen vorliege, vornehmlich von der inneren Natur des concreten Verhältnisses, nicht aber von der äußeren Form, in welcher sich dasselbe kund gibt, beherrscht. Verträge, Herkommen, Verjährung u. dgl. gehören nicht weniger dem Staatsrechte als dem Privatrechte an.

Vergl. Erkenntniß vom 19. Juli 1858 Reggsbl. pag. 1025.

Abgesehen nun von der öffentlich rechtlichen Natur des Gegenstandes fehlt es in vorliegender Sache an einem privatrechtlich betheiligten Gegencontrahenten des Klägers, indem der Stadtmagistrat als öffentliche Verwaltungsbehörde und Organ der Staatsgewalt mit Genehmigung der administrativen Oberstellen gehandelt, und keineswegs die Stadtgemeinde als solche im Interesse ihres Gemeindevermögens eine Uebereinkunft abgeschlossen hat.

Diesemgemäß mangelt es hier an den wesentlichen Momenten einer Civilproceßsache, nämlich an einem Streite über ein Privatrechtsverhältniß wider einen privatrechtlich betheiligten Gegner, woraus die Incompetenz der Gerichte von selbst folgt.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am drei und zwanzigsten April, achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Daxenberger; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüß-

ler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani; und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Lautphöus.

Mayer.

Königlich Allerhöchste Genehmigung,

den Hofstaat Seiner Majestät des Königs Ludwig betr.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai l. Js. geruht, die von Seiner Majestät dem Könige Ludwig geschehene Wahl des k. Bataillonsarztes Dr. Tutschek zu Allerhöchstihrem Leibarzte zu genehmigen.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adels-Matrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unter'm 30. September vor. Js. der großherzoglich hessische Kammerherr, Hofmarschall und Major a. D., Carl Wilhelm Graf von Boineburg zu Lengsfeld sammt Abkömmlingen mit der Befugniß, den Titel: Grafen und Gräfinen, auch Edle Herren und Edle Freyinen zu Boineburg und Lengsfeld zu führen, bei der Grafen-Classe Lit. B. fol. 16. Act. Num. 10281;

unter'm 8. December v. Js. der Privatier Carl Julius Hugo von Berg zu Schweinfurt sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. B. fol. 22. Act. Num. 1765;

unter'm 8. Januar l. Js. der königliche Obertelegraphist zu Frankfurt a/M., Carl Wilhelm Ludwig Emil von Normann sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. N. fol. 14. Act. Num. 2729;

unter'm 23. Januar l. Js. der I. rechtskundige Bürgermeister der Stadt Augsburg Georg von Forndran, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe Lit. F. fol. 15. Act. Num. 3179;

unter'm 28. Januar l. Js. der II. rechtskundige Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München, Anton von Widder, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe Lit. W. fol. 29. Act Num. 3391;

unter'm 5. Februar l. Js. der königliche Oberappellationsgerichtsdirector von

Mittelfranken, Rudolph von Metz, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe Lit. M. fol. 34. Act. Num. 3585;

unter'm 10. Februar l. Js. der königliche Generalmajor und Geniecorps-Commandant Moriz von Spies, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe Lit. S. fol. 65. Act. Num. 3699;

unter'm 17. Februar l. Js. der königliche Regierungsdirector Carl von Lindner zu Regensburg, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe Lit. L. fol. 22. Act. Num. 3888;

unter'm 24. Februar l. Js. der Privatier Hieronymus Georg von Haas aus Regensburg dermal in Augsburg sammt Abkömmlingen bei der Adels-Classe Lit. H. fol. 110. Act. Num. 3432;

unter'm 14. März l. Js. der königliche Oberberg- und Salinenrath zu Berchtesgaden, Alfred Joseph Heinrich von Weishaupt, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone für seine Person bei der Ritter-Classe Lit. W. fol. 30. Act. Num. 4533.

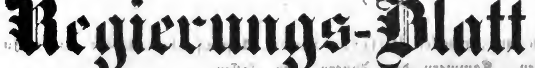
Gewerbsprivilegiums - Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. Mai l. Js. dem Großhändler J. C. Leuchs von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seines eigenthümlichen Verfahrens, Fleisch, Fischrogen und andere Thier- und Pflanzenkörper im frischen Zustande aufzubewahren, ohne daß ihre Eigenschaften eine Aenderung erleiden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Mai 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Techniker Serge Krottkoff von Moskau unter'm 14. August 1860 verliehenen und unter'm 23. August 1860 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf electromagnetische Apparate zur Versicherung gegen Diebe,

und die Einziehung des dem R. Hahnham Collyer von London unter'm 20. Januar 1860 verliehenen und unter'm 6. Februar 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Apparate in der Papierfabrication wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.



Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 22.

München, Freitag den 24. Mai 1861.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶¹/₆₂ betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Privatpapiergeldes. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 29. April 1861 in Betreff des vom königlichen protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflictes in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ransweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Königlich allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr $18^{61}/_{62}$ betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr $18^{61}/_{62}$ auf

Montag den 3. Juni l. Js.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen

festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu erlassen.

Schloß Berg, den 20. Mai 1861.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung,

das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Privatpapiergeldes.

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben den wiederholten Wünschen mehrerer Kreis-, Gewerbs- und Handelskammern entsprechend, durch allerhöchste Entschließung vom 13. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Noten der Frankfurter Bank von dem in der allerhöchsten Verordnung vom 18. Januar 1857 ausgesprochenen Circulationsverbote fremden Privatpapiergeldes in Bayern in stets widerruflicher Weise und unter der ausdrücklichen Bestimmung ausgenommen werden, daß Niemand gehalten sein solle, diese Noten als Zahlungsmittel anzunehmen und daß hiedurch das Verbot der Annahme fremden Papiergeldes bei öffentlichen Cassen keine Aenderung erleide.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 17. Mai 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 29. April 1861 in Betreff des vom königlichen protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflictes in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ransweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des vom königlichen protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflictes in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ransweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten zu Recht:

I. daß der Abschluß der Intercalarrechnung und die Verbescheidung der dagegen erhobenen Reclamationen zur Zuständigkeit der Verwaltungsstellen gehöre;

II. daß dagegen die Cognition über die formelle Giltigkeit der Executionshandlungen den Gerichten zustehe.

Gründe.

Zu dem Besoldungseinkommen der protestantischen Pfarrei Ransweiler gehört der gewöhnlich im Frühjahre erfolgende jährliche Bezug von acht Klafter Buchen-Scheitholz nebst achthundert buchenen Wellen aus dem Staatswalde im Nettofassionsanschlage von 176 fl. Während die Pfarrei vom 20. Januar 1857, dem Todestage des Pfarrers Keßler an bis zum 16. Juni jenes Jahres unbesetzt war, wurde das Besoldungsholz, welches im Frühjahre 1857 anfiel, versteigert und der Erlös mit 216 fl. vom Kirchenrechner als Intercalarverrechner vereinnahmt.

Als nach Wiederbesetzung der Pfarrei die Intercalarrechnung gestellt und abgeschlossen werden sollte, entstund Zweifel darüber, ob an dem im Frühjahre 1857 erfolgten Holzbezuge, als einem bei dem Ableben des Pfarrers Keßler anerfallen gewesenen Besoldungsbestandtheile die Erben Keßler's betheiligt seien oder ob jener Holzbezug resp. der Versteigerungs-Erlös ausschließlich dem neuen Pfarrer gebühre.

Die dem Letztern zusagende Ansicht wurde auf eine, die Einziehung und Verrechnung der Intercalarien regulirende, zunächst für die ältern Landestheile bestimmte, jedoch auch im Consistorialbezirke Speyer zur Anwendung kommende allerhöchste Verordnung vom 14. August 1813 gestützt, welche besagt: „Holzbesoldungen werden „nach dem Etatsjahr vom 1. October bis „letzten September in der Weise berechnet,

„daß davon zwei Drittheile auf die „sechs Wintermonate ein Drittheil aber „auf die Sommermonate zu vertheilen sind. „Es wird dabei, da die Holzabgaben im „Frühjahre geschehen, angenommen, daß „alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet „werden, wonach also, wenn z. B. ein „Pfarrer aus dem Holzschlage des Jahres „$18^{12}/_{13}$ sechs Klafter Holz zu erhalten „hätte, 4 Klafter auf die 6 Wintermonate „und zwar October 1812 bis März 1813 „und 2 Klafter auf die 6 Sommermonate, „April bis September 1813 kommen.“

Aus der Stelle dieser Verordnung, wonach angenommen wird, daß alle Holzbesoldungen „im Voraus“ geleistet werden, folgerte der neue Pfarrer, daß das im Frühjahr 1857 anerfallene Holz als Besoldungsholz für das Jahr $18^{57}/_{58}$ betrachtet werden müsse und daß, um die verschiedenen, bei Stellung der Intercalarrechnung auszugleichenden Ansprüche der Erben Keßler, der Pfarrwittwencasse und des neuen Pfarrers befriedigen zu können, auf das aus dem Holzschlage von $18^{55}/_{56}$ im Frühjahre 1856 anerfallene Besoldungsholz zurückgegriffen werden müsse.

In diesem Sinne wurde mittelst Entschließung vom 16. Juli 1858 eine Anfrage des königlichen Decanats Obermoschel durch das königliche Consistorium zu Speyer beantwortet. Dasselbe hat sodann auch

die ihm vorgelegte Intercalarrechnung am 20. December 1858 in der Weise abgeschlossen, daß es rücksichtlich des Holzbezuges erklärte, vom dem Fassionsanschlage des im Jahre 1856 an Pfarrer Keßler abgegebenen Besoldungsholzes im Betrage von 176 fl. seien zu beziehen:

1) von den Erben Keßler für 3¾ Wintermonate vom 1. October 1856 an	71 fl. 42 kr.
2) von der protestantischen Pfarrwittwencasse mit 2⅓ Winter- und 2¼ Sommermonate	70 „ 5 „
3) von dem neuen Pfarrer für 3¼ Sommermonate	34 „ 13 „
	176 „ — „

Dem Abschlusse ist die weitere Erklärung beigefügt „es könne auf den Antrag der Erben Keßler, dahingehend, daß das Holz von 1857 resp. der daraus im März 1857 erzielte Steigpreis mit 246 fl. pro $18^{56}/_{57}$ zur Vertheilung gebracht werde, im Hinblicke auf die in der Sache bereits ergangene Entscheidung vom 16. Juli 1858 nicht eingegangen werden, nachdem die über den Gegenstand gepflogenen Verhandlungen gezeigt haben, daß der neue Pfarrer an dem in Anwendung gekommenen Abtheil-

ungsmodus, welcher ihm den ganzen Erlös von 246 fl. und außerdem noch einen Antheil an dem Holze von 1856 sichert, unwandelbar festhalte."

Nach Maßgabe dieses Rechnungsabschlusses erscheinen die Erben des Pfarrers Keßler — vier an der Zahl — zur Herauszahlung von 130 fl. 55 kr. verpflichtet, während dieselben, gestützt auf die Behauptung, daß sie am Erlöse des im Frühjahre 1857 anerfallenen Besoldungsholzes zu participiren berechtigt seien, ein Guthaben von 100 fl. 13 kr. beanspruchen und jede Herauszahlung verweigern.

Unter diesen Verhältnissen fertigte der Kirchenrechner auf Grund des Rechnungsabschlusses unterm 11. Februar 1859 eine Ausstandsliste mit der Bescheinigung, daß und warum die Schuld der Erben Keßler sich auf die erwähnte Summe belaufe, und nachdem diese Ausstandsliste vom k. Landcommissariate Kirchheimbolanden executorisch erklärt worden war, wurden im Monate Februar 1860 durch den Steuerboten zweien von den Erben Zahlbefehle zugestellt, dahin lautend, daß dieselben innerhalb drei Tagen für „Intercalarien" je 32 fl. 44 kr (= ¼ von 130 fl. 55 kr.) bei Vermeidung der Pfändung ihrer Mobilien an die „Kirchenrechnerei" zu zahlen haben.

Die solchergestalt mit Zahlungszwang Bedrohten ließen jetzt dem Presbyterium und Rechner der protestantischen Kirche zu Ransweiler eine Opposition mit Ladung vor das k. Bezirksgericht Kaiserslautern zustellen, wodurch beantragt wurde, es möchten die eingeleiteten Verfolgungen sowohl wegen ihrer ungesetzlichen Form, als auch deswegen vernichtet werden, weil die Opponenten Nichts schulden.

Gleichzeitig, mittelst besonderer Ladung, stellten die vier Erben Keßler gegen die Kirche resp. Pfarrei Ransweiler eine Klage an auf Zahlung von 100 fl. 13 kr., indem sie geltend machten, daß dieser Betrag ihnen für 3⅔ Wintermonate als Antheil an dem um 246 fl. versteigerten Besoldungsholze pro 18⁵⁶/₅₇ gebühre.

Namens der Kirche wurde die Opposition gegen den Zahlbefehl des Steuerboten durch die Behauptung bekämpft, das Gericht sei incompetent, den Vollzug des Rechnungsabschlusses des k. Consistoriums irgendwie aufzuhalten oder zu verhindern, worauf das k. Bezirksgericht durch Urtheil vom 31. August 1860 unter Verwerfung der Incompetenzeinrede die den Opponenten zugestellten Zahlbefehle, sowie das durch letztere eingeleitete Executionsverfahren in der Erwägung vernichtete, daß nur auf Grund von exceptionellen gesetzlichen Verfügungen die Eintreibung der Steuern und Umlagen durch Adhibirung des Dienstes

der Steuerboten vermittelt werden könne, wogegen alle auf Expropriation eines Schuldners abzielenden Verfolgungen wegen Leistungen von privatrechtlicher Natur anders nicht, als auf dem gewöhnlichen Wege mit Hilfe der gerichtlichen Vollzugsbeamten — Gerichtsboten — vorgenommen werden dürften. Ueber die von den Erben Keßler gemeinsam angestellte Klage auf Zahlung von 100 fl. 13 kr. hat noch keine Verhandlung stattgehabt.

Nachdem das Urtheil vom 31. August 1860 erlassen war, reichten die zwei Keßler'schen Geschwister, welche hiebei abgesiegt haben, bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Recursschrift ein, worin gebeten wird, den Rechnungsabschluß des k. Consistoriums insoweit aufzuheben, als derselbe über die zwischen den Erben Keßler und dem Intercalarfond der Pfarrei Ransweiler streitigen Ansprüche erkannt und verordnet hat, daß das dem verlebten Pfarrer Keßler im Frühjahre 1856 verabfolgte Besoldungsholz für das Jahr $18^{56}/_{57}$ verrechnet und daß der im März 1857 erzielte Steigpreis des Besoldungsholzes nicht für $18^{56}/_{57}$ zur Vertheilung gebracht werden soll. Der Recurs schließt mit der Bitte, es möchten die betheiligten Parteien zur Austragung der Sache vor das competente Gericht verwiesen werden.

Dieser Bitte wurde nicht Folge gegeben, vielmehr wurde das k. Consistorium zur Anregung eines Competenzconflictes aus Anlaß der — wie erwähnt — im Oppositionsprocesse erfolgten Verwerfung der Incompetenzeinrede angewiesen. Unterm 19. Dezember 1860 erfolgte daraufhin bei dem k. Bezirksgerichte Kaiserslautern die Beurkundung des vom k. Consistorium erklärten Conflictes, zu dessen Begründung sofort eine Denkschrift abgegeben wurde.

Nachdem das k. Bezirksgericht gemäß des Gesetzes vom 28. Mai 1850 die Hinterlegung der Proceßschriften auf der Gerichtscanzlei, sowie die Notification der Conflictserklärung an die Parteien verordnet hatte, wurde eine von den Erben Keßler, welche in dem Urtheile vom 31. August 1860 als Partei figuriren, sowie von deren Anwalt — dem k. Advocaten Gravius unterzeichnete Erwiderungsschrift, wodurch die Denkschrift des k. Consistoriums bekämpft wird, eingereicht.

In der heutigen, — zur Verhandlung der Sache anberaumten öffentlichen Sitzung, wozu die Parteien nach Ausweis amtlicher Bescheinigungen eingeladen worden sind, erstattete der k. Oberappellationsgerichtsrath Damm als ernannter Referent mündlichen Vortrag über den Sachverhalt. Hiebei wurden die betreffenden Actenstücke abgelesen. Von den Parteien

oder für dieselben war Niemand bei den Verhandlungen erschienen.

Der k. Generalstaatsprocurator stellte den mündlich motivirten Antrag: der oberste Gerichtshof wolle erkennen:

1) daß der Abschluß der Intercalarrechnung und die Verbescheidung der dagegen erhobenen Reclamationen zur Zuständigkeit der Verwaltungsstellen gehöre,

2) daß dagegen die Cognition über die formelle Giltigkeit der Executionshandlungen den Gerichten zustehe.

Diesem Antrage war Folge zu geben.

I. Das kaiserliche Decret über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarreien vom 6. November 1813 hat (Artikel 24. 25. 26.) die bei einem Wechsel in der Person des Pfarrers bezüglich der Verrechnung und Vertheilung der Pfarreierträgnisse zur Anwendung kommenden Grundsätze festgestellt und enthält die durch die allerhöchste Verordnung vom 6. November 1817 (Amtsblatt Seite 567) aufrechterhaltene Verfügung, daß, wenn sich wegen der erwähnten Verrechnung und Vertheilung zwischen den Betheiligten Anstände ergeben, hierüber der Präfecturrath, an dessen Stelle die k. Kreisregierung getreten ist, zu erkennen habe. In der Verordnung, welche die k. Regierung des Rheinkreises als protestantisches Consistorium in Betreff der Intercalarrechnungen unter'm 9. Februar 1818 (Amtsblatt Seite 283) erlassen hat, erscheinen die bezüglich der katholischen Pfarreien gesetzlich bestehenden Vorschriften im wesentlichen anwendbar erklärt auf die bei protestantischen Pfarreien vorkommenden Vacaturen; insbesondere soll hienach jede Intercalarrechnung einen Entwurf über die Vertheilung des Einkommens unter die Erben des vorigen Pfarrers, die Pfarrwittwenkasse und den neuen Pfarrer enthalten, um in solcher Gestalt dem Consistorium, welches, wie die Verordnung wörtlich besagt, „nach gepflogener Revision den Abschluß der Rechnung und Vertheilung verfügt," vorgelegt zu werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Verordnung von 1818 in gleichem Maße für die protestantischen Geistlichen wie das kaiserliche Decret vom 6. November 1813 für die katholischen rechtsverbindlich ist, es den Gerichten nicht zusteht, die Entscheidung des k. Consistoriums vom 20. December 1838, wonach den Erben Keßler an dem — der Pfarrei Randweiler im Frühjahre 1837 anerfallenen Besoldungsholze kein Antheil gebühren, dagegen das im Frühjahre 1836 anerfallene zur Vertheilung beigezogen werden soll, irgendwie abzuändern oder in

Frage zu stellen, indem die Zuständigkeit zum Abschluße der Intercalarrechnung und zur „Vertheilung" des — den Gegenstand dieser Rechnung bildenden pfarrlichen Einkommens unter die sämmtlichen hieran Berechtigten nothwendig die Zuständigkeit zur Festsetzung der Vertheilungsmasse in sich begreift.

Die erwähnte Verordnung ist nun allerdings nicht wie das kaiserliche Decret von 1813 ein Product der Gesetzgebung, deren Organ im Februar 1818 das Staatsoberhaupt gewesen ist. Gleichwohl muß dieselbe als eine für die protestantischen Pfarrer rechtsverbindliche anerkannt werden, wenn man Folgendes erwägt:

1) durch die Verordnung erscheinen Rechte und Pflichten normirt, worüber in Ermangelung eines Gesetzes Vereinbarungen unläugbar statthaft wären und lediglich derartigen Vereinbarungen hat die durch k. Entschließung vom 21. December 1817 (Amtsblatt von 1818 Seite 38) den protestantischen Pfarrern unter dem Namen „protestantisches Consistorium des Rheinkreises" vorgesetzte Verwaltungsstelle vorgegriffen, sofern auf die Güter und Besoldungen von erledigten protestantischen Pfarreien, im wesentlichen, wie erwähnt, dasjenige anwendbar

erklärt wurde, was in Beziehung auf katholische das Gesetz vorschreibt;

2) wohl hätte, wenn zur Zeit der Verordnung für die Verwaltung der protestantischen Pfarrgüter und Pfarrbesoldungen in Erledigungsfällen gesetzliche Vorsorge getroffen gewesen wäre, hieran anders als mittels eines Gesetzes nichts abgeändert werden können. Da dieß jedoch der Fall nicht war, konnte, wie geschehen, unbedenklich verfügt werden, daß, so lange der Gesetzgeber für die in der Verordnung besprochenen Eventualitäten etwas anderes nicht statuiren wird, die Amtsuntergebenen des k. Consistoriums bei vollständiger Gleichheit des Bedürfnisses von maßgebenden generellen Normen sich der analogen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Decrets vom 6. November 1813 zu unterwerfen haben. Ueberdieß endlich muß

3) als eine thatsächliche Unterwerfung unter die vom k. Consistorium getroffenen, seitdem von der Gesetzgebung nicht beseitigten Anordnungen der Antritt einer Pfarrei, wie nicht minder das Verbleiben auf einer solchen angesehen werden, zumal hiedurch den Pfarrern Vortheile, die sich nicht von selbst verstehen würden, und die nur unter der Voraussetzung der Aner-

kennung aller daran geknüpften Verpflichtungen als rechtswirksam sich auffassen lassen, wie das Recht des Nachsitzes für Wittwen und minderjährige Kinder, zugesichert worden sind.

Weil hienach die Verordnung für die Erben Keßler in allen Beziehungen rechtsverbindlich ist, folglich die vermöge des Rechnungsabschlusses vom 20. December 1858 durch das k. Consistorium verfügte Vertheilung des Besoldungsholzes der Pfarrei Ransweiler zum Gegenstande gerichtlicher Prüfung nicht gemacht werden kann, während gleichwohl mittels der Oppositionsklage das gerichtliche Erkenntniß, daß die aus der erwähnten Vertheilung sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten den Erben Keßler gegenüber keine Wirksamkeit zu äußern vermögen, bezweckt wird und in dieser Richtung das k. Bezirksgericht die ihm überhaupt bestrittene Zuständigkeit weder behauptet noch abgelehnt hat, so war wie sub. I. oben geschehen zu erkennen.

Dagegen mußte

II. anerkannt werden, daß die Gerichte berufen und zuständig seien zur Entscheidung der Frage, ob gegen die Erben Keßler dasjenige, was sie auf Grund des erwähnten Rechnungsabschlusses schulden mögen, mit Steuerexecutionszwang beigetrieben werden dürfe.

Zur Begründung der gegentheiligen Ansicht wird geltend gemacht, daß, weil administrative Erkenntnisse der Kritik von Seite der Gerichte in keiner Beziehung zugänglich seien, über den Vollzug dieser Erkenntnisse und wegen desselben unter keinerlei Vorwand eine gerichtliche Cognition provocirt werden könne. Allein unter der, wie gezeigt, vollkommen richtigen Voraussetzung, daß es dem königlichen Consistorium zugestanden habe, bei Vertheilung der Besoldungsgefälle der Pfarrei Ransweiler die den Erben Keßler nicht zusagende Entscheidung zu erlassen, läßt sich immerhin nicht absehen, warum zur Erfüllung der hieraus erwachsenen Zahlungsverbindlichkeit ein anderer Zwang als der bei Geldforderungen im Allgemeinen zuläßige anwendbar sein soll.

Es besteht kein Gesetz, wonach mit den, von Administrativstellen oder Behörden ausgegangenen Verurtheilungen zur Zahlung von Geld ein Privilegium in dem Sinne verknüpft wäre, daß es lediglich deshalb, weil die Verurtheilungen den erwähnten Ursprung haben, den Gläubigern freistünde, die zahlungsrenitenten Schuldner in anderen Formen als in den civilprozessualischen zu expropriiren. Wohl ist dem Fiscus behufs Erhebung der directen Steuern und der denselben gleichgestellten Umlagen durch besondere Gesetze die excep-

tionelle Befugniß der Anwendung eines andern — als des gewöhnlichen Zahlungszwanges eingeräumt; hiedurch indessen und dadurch, daß mittelst Specialgesetze wie durch die beispielsweise angerufenen vom 29. Floréal X und 14. Floréal XI zum Vollzuge gewisser administrativer Erkenntnisse ein ähnlicher rigoroser Zwang wie der für die Steuererhebung normirte (— „par l'envoi de garnisaires," — „de la même manière que celui des contributions publiques" —) gestattet worden ist, erscheint nicht sowohl der Steuererhebungszwang auf den Vollzug aller administrativen Entscheidungen ausgedehnt, als vielmehr die Nothwendigkeit, außer den vom Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Fällen von den civilprocessualischen Regeln nicht abzugehen, bestätigt.

Wenn demnach die Ausführungen, wodurch dem Vollzuge administrativer Erkenntnisse als solchen generell die Anwendbarkeit des Steuererhebungszwanges vindicirt wird, als unhaltbar sich darstellen, so muß auch gegen die Versuche, in andern, als den ausnahmsweise vom Gesetze vorgesehenen Fällen jenen Zwang anzuwenden, der gerichtliche Schutz angerufen werden können. Dieser Schutz ist überall zuläßig und geboten, wo es sich von dem Eigenthume der Gerichtsuntergebenen handelt und da die aus dem Eigenthume fließenden Rechte unläugbar in Frage gestellt erscheinen, sobald ein Schuldner mit Pfändung und Veräußerung der Bestandtheile seines Vermögens bedroht wird, ist es Pflicht der Gerichte, sich mit der Beschwerde, daß die Form der angedrohten Entgüterungsmaßregeln eine gesetzwidrige sei, zu befassen. Erst wenn bei Prüfung der Beschwerde selbst sich ergibt, daß und wiefern die in Betreff des Zahlungszwanges vermöge specialgesetzlicher Bestimmungen bevorzugte Eigenschaft der geltend gemachten Forderung zu Maßregeln, welche der Anordnung und Würdigung anderer Organe der Staatsgewalt als der Gerichte anheim gegeben sind, berechtige, tritt die Nothwendigkeit ein, die Beschwerde abzulehnen.

Da nun im gegebenen Falle geltend gemacht wird, daß die Forderung, wegen welcher ein außergewöhnlicher Zwang angedroht wurde, zu den rücksichtlich der Eintreibung gleich den directen Steuern bevorzugten nicht gehöre, jener Zwang sonach ein ungesetzlicher sei und als solcher zu cessiren habe, so können die Gerichte, ohne den Gehalt der also formulirten Beschwerde zu prüfen, dieselbe nicht ablehnen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsge-

richtsdirector von Zink; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Hilgard; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath von Hörmann; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath Damm; der königliche General-Staatsprocurator Pixis und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

von Zink.

Wollschläger.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 19. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberpostamts-Officialen Anselm Freiherrn Lochner von Hüttenbach auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 10. Mai l. Js. den Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Carl August von Friederich, seiner Bitte entsprechend, auf Grund der **IX.** Verfassungsbeilage §. 22 lit. B. und C. in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner bisherigen mit Treue und Anhänglichkeit geleisteten Dienste den Rang und Titel eines königlichen geheimen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

zum Ministerialrathe im k. Staatsministerium der Finanzen den Director der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Wilhelm von Engerer, seiner Versetzungsbitte entsprechend, zu ernennen;

den Landcommissär Franz Borgias von Predl zu Kaiserslautern gemäß seines allerunterthänigsten Gesuches auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der **IX.** Verfassungsbeilage für die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

zum Landcommissär von Kaiserslautern den Assessor der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz, Ludwig Ottmann, zu ernennen und zum Assessor der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz den Regierungs-Secretär daselbst, Friedrich Scharnberger, zu befördern;

unter'm 13. Mai l. Js. den Expeditor am Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Julius Schreyer, bis auf Weiteres in den erbetenen Ruhestand zu versetzen;

auf dessen Stelle den Expeditions- und Taxbeamten des Bezirksgerichts Deggendorf, Johann Baptist Franz, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern,

und des Letztern Stelle dem Taxamtsgehilfen am Bezirksgerichte München rechts der Isar, Joseph Bernklau, jedoch ohne pragmatische Rechte, zu verleihen;

unter'm 14. Mai l. Js. auf die erledigte Stelle eines Directors der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, beginnend mit dem 16. Mai l. Js., den k. Oberrechnungsrath Dr. Max Joseph Gerstner, zu befördern;

an dessen Statt auf die erledigte Stelle eines k. Oberrechnungsrathes den Regierungsrath der k. Rechnungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Carl Vetterlein, zu befördern,

und statt dessen den Regierungsrath der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Friedrich Gottlieb Bertram, in gleicher Eigenschaft auf Ansuchen zur k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zu versetzen;

unter'm 15. Mai l. Js. die in Erlangen erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Friedrich Frauenknecht in Gunzenhausen zu verleihen;

unter'm 18. Mai l. Js. den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Vaillant in Kaiserslautern zum Landrichter in Obermoschel zu befördern;

den functionirenden Staatsprocuratorssubstituten Ludwig Zöller in Frankenthal

zum Assessor an dem Bezirksgerichte daselbst;

den Ergänzungsrichter an dem Landgerichte zu Landau, Franz Bauer, zum Assessor an dem Bezirksgerichte in Zweibrücken,

und den functionirenden Staatsprocuratorsubstituten Otto Heintz in Kaiserslautern zum Assessor an dem Bezirksgerichte daselbst zu ernennen;

dann dem Bezirksgerichte Kaiserslautern einen Assessor extra statum beizugeben und diese Stelle dem bisherigen functionirenden Staatsprocuratorsubstituten Friedrich Serini in Zweibrücken zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ: vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Spital-, Bäcker- und Weber-, dann das Hintermayer'sche Beneficium in Eggenfelden, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Caspar Wiethaler; Commorant in St. Nicola bei Landshut;

unter'm 16. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Loitzendorf, Landgerichts Mitterfels,

dem seitherigen Pfarrer zu Elisabethszell, des genannten Landgerichts, Priester Andreas Artmann,

und das Incuratbeneficium Pattendorf, Landgerichts Rottenburg und die mit demselben verbundene Administration des dortigen Pfründner-Spitales und zwar letztere in widerruflicher Eigenschaft dem seitherigen Cooperator in Rottenburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Leonhard Seger, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Egmating, Landgerichts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Curatbeneficiaten in Niclasreuth, Landgerichts Miesbach, Priester Martin Sailer,

dann unter'm 13. Mai l. Js., daß die katholische Pfarrei Arzheim, Landcommissariats Landau, von dem Bischofe in Speyer dem seitherigen Decan und Pfarrer in Wolfstein, Landcommissariats Kusel, Priester Heinrich Berger,

und unter'm 15. Mai l. Js. daß die katholische Pfarrei Untersteinbach, Landgerichts Eltmann, von dem Bischofe in Würzburg dem seitherigen Localcaplan in Fabrik-Schleichach, des genannten Landgerichts, Priester Peter Joseph Knapp, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen und zwar:

unter'm 8. Mai l. Js. die Pfarrei Kleinhaslach, Decanats Ansbach, dem Pfarramtscandidaten Johann Michael Bernreuther aus Wasserberndorf,

die Pfarrei Sondheim, Decanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten Johann Heinrich Grün aus Nördlingen,

unter'm 14. Mai l. Js. die II. Pfarrstelle in Wunsiedel dem bisherigen III. Pfarrer daselbst, Friedrich Christian Carl Ludwig Heinrich Vogel,

die Pfarrei Tauberscheckenbach, Decanats Rothenburg an der Tauber, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Inspector des Pfarrwaisenhauses in Windsbach, Johann Lehner aus Wildenreuth,

unter'm 16. Mai l. Js. die I. Pfarrstelle in Thurnau nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen Pfarrer und Capitelssenior in Frankenheim, Decanats Insingen, Johann Peter Moriz Bischoff,

die Pfarrstelle zu Westheim, Decanats Würzburg, dem bisherigen Pfarrer zu Mit-

telsinn, Decanats Waizenbach, Eugen Alexander Giegler,

unter'm 17. Mai l. Js. die Pfarrstelle zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten Christian Emil Schneider von Bergzabern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die dritte protestantische Pfarrstelle in Hof von dem Stadtmagistrate daselbst allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Gastenfelden, Decanats Insingen, Heinrich Gustav Adolph Tinsch,

dann unter'm 16. Mai l. Js. der von dem gräflich Ortenburg'ischen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Gustav Adolph Sondermann aus Regensburg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Ermershausen mit Birkenfeld, Decanats Rügheim, die allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Weilheim, Joseph Eichberger, die nachgesuchte Entlassung unter allergnädigster Anerkennung der geleisteten treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste allerhöchst zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kaiserlich österreichischen Erzgießereidirector und Bildhauer Anton Ritter von Fernkorn das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 30. März l. Js. nachbenannten im kaiserlich österreichischen Militärdienste stehenden Personen Ordensdecorationen zu verleihen:

dem Feldzeugmeister Ritter von Hauslab das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem Generalmajor Freiherrn von Stein, sowie

dem Generalmajor Joseph Fabisch das Comthurkreuz des gedachten Ordens,

dann dem Oberlieutenant Eduard Muck das Ritterkreuz II. Classe desselben Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm gleichen Tage nachbenannten im k. preußischen Militärdienste stehenden Personen Ordensdecorationen zu verleihen:

dem Generallieutenant und Kriegsminister von Roon, dann

dem General der Infanterie und Geralinspector der Artillerie, von Hahn, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Generallieutenant von Puttkammer das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem Generalmajor Freiherrn von der Goltz I., dann

dem Generalmajor von Wachersleben das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

den Obersten Graberg, von Uechtritz, Hartmann und von Madelung das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

den Oberstlieutenants Teisler und Neumann das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

den Majoren von Löbell und The Losen das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

den Hauptleuten Grabe, Meisner, Wiebe, von Dresky und Gieße, dann

dem Rittmeister von Barner das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

den Premierlieutenants Sallbach und von Amsberg das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Seine Majestät der König haben unter'm 1. Mai l. Js. dem Brigadier zu Fuß, Paul Hahn, der Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, in Anerkennung der von ihm durch eine Reihe von Jahren im Gendarmeriedienste mit unermüdetem Eifer und Entschlossenheit an den Tag gelegten nnd durch Verfolgung und Habhaftmachung von Verbrechern ausgezeichneten Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Lorenz Winterstein in Unterwaig in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der k. Akademie der bildenden Künste, Moriz von Schwind, die Bewilligung zu ertheilen, die verliehen erhaltenen Decorationen des Ritterkreuzes des k. griechischen Erlöserordens und des Ritterkreuzes des großherzoglich sächsischen Ordens vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Jacob Hirsch Löwensohn aus Forbach in Frankreich das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der verlebte Posthalter und Bierbrauer Johann Ziegler in Dachau hat durch letztwillige Verfügung vom 25. Mai 1857 nachstehende Legate zu wohlthätigen und frommen Zwecken bestimmt:

1) der Pfarrkirchenstiftung in Dachau 1000 fl.
2) der Filiale der armen Schulschwestern daselbst 5000 fl.
3) der Filiale der barmherzigen Schwestern in Indersdorf 4000 fl.
4) dem Krankenhause in Dachau 1000 fl.

Seine Majestät der König haben von diesen Vermächtnissen Allerhöchst Kenntniß zu nehmen und zu befehlen geruht, daß dieselben mit dem Ausdrucke des Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Mai 1861 das dem Anton Hammer unter'm 6. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an Johann Eberle von München übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Zwirnmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Mai 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 23.

München, Samstag den 25. Mai 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 6. Mai 1860 in Sachen des Friedrich Ebner und Carl Böhm, Inhaber der Papierfabrik Friedrich Ebner et Comp. zu Augsburg, gegen die Stadtgemeinde daselbst, wegen Wasserrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg obwaltenden Competenz-Conflict betr.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Procent betr.

Durch Ausschreibung vom 27. Jänner 1860 (Reggsbl. v. 1860 S. 181 — 187) wurde der Rest des

Neuen Anlehens von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Procent

gekündigt, und hiebei bestimmt, daß nach Wahl der Gläubiger die baare Heimzahlung oder die Umschreibung dieser Anlehensbeträge in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens zu $4\frac{1}{2}$ Procent von 1857 stattfinde.

Da von dem gekündigten Anlehen von 1852 zur Zeit noch ein Betrag von 185,090 fl. im Rückstande ist, so werden in Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Mai l. Js. die Besitzer der bisher weder zur baaren Einlösung noch zur Umschreibung gekommenen Obligationen des bezeichneten Anlehens aufgefordert, die Umschreibung derselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu $4\frac{1}{2}$ Procent längstens

bis 31. August l. Js.

zu veranlassen.

Von obigem Tage an findet keine Umschreibung, sondern nur mehr die baare Heimzahlung der noch rückständigen Obligationen statt, und es erfolgt die Vergütung des Zinses hiebei nur bis 1. August 1860.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß vorstehende Bestimmungen nur auf das gekündigte neue Anlehen zu 4 ½ Procent von 1852, — nicht aber auf die Eisenbahn-Obligationen zu 4 ½ Procent vom Jahre 1852 Anwendung finden.

München den 21. Mai 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 6. Mai 1860 in Sachen des Friedrich Ehner und Carl Böhm, Inhaber der Papierfabrik Friedrich Ehner et Comp. zu Augsburg, gegen die Stadtgemeinde daselbst, wegen Wasserrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg obwaltenden Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Friedrich Ehner und Carl Böhm, Inhaber der Papierfabrik Friedrich Ehner et Comp. zu Augsburg, gegen die Stadtgemeinde daselbst, wegen Wasserrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg obwaltenden Competenzconflict betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Stadt Augsburg ist von verschiedenen Kanälen durchzogen, welche schon vor Jahrhunderten von der Stadtgemeinde angelegt worden, ihr Wasser aus dem Lechflusse erhalten, und deren bauliche Unterhaltung gleichfalls von der Commune auf deren Kosten besorgt wird, wie dieselbe auch die Größe des jedem einzelnen Kanale zukommenden Wasserquantums durch angelegte Werke regulirt hat. An diesen Kanälen sind im Laufe der Zeit eine große Anzahl industrieller Etablissements entstanden, von welchen das Kanalwasser zum Betriebe ihrer Werke benützt wird, wogegen die Gemeinde von einem Theile der Besitzer dieser Etablissements zur Deckung der auf die Wasserbauten erlaufenden Unkosten jährliche Beiträge — Radzinse, Wasserzinse — erhob.

An einem dieser Kanäle, Schäfflerbach genannt, liegen die dermal im Eigenthume des Friedrich Ehner und Carl Böhm befindlichen Anwesen Lit. J. Nr. 280 und 285, in welchen nun die Papierfabrik Friedrich Ehner u. Comp. unter Benützung der Wasserkräfte des Schäfflerbaches betrieben wird.

Im Jahre 1851 stellten mehrere Besitzer von Wasserwerken, und unter diesen

auch Friedrich Ehner, an den Magistrat Augsburg die Bitte, das Wasserquantum des Schäfflerbaches, welches im Jahre 1833 normalmäßig auf 149½ Cubikfuß für die Zeitsecunde festgesetzt worden, auf 180 Cubikfuß für die Secunde zu genehmigen und feststellen zu lassen. Durch Beschluß des Magistrates Augsburg als Verwaltungsbehörde des Communalvermögens vom 19. April 1856 wurde dem gestellten Antrage unter einigen Modificationen mit der Bestimmung stattgegeben, daß die Wasserwerksbesitzer am Schäfflerbache unter Ausstellung üblicher Reverse sich verpflichten, für die dynamische Pferdekraft, welche sie benützen, 1 fl. jährlichen Wasserzins zu bezahlen, zu welchem Behufe eine Revision der von jedem Werke in Anspruch genommenen Wasserkraft stattzufinden habe. Friedrich Ehner erklärte am 28. Mai 1856 zu Protokoll, daß er gegen obigen Magistratsbeschluß in der Hauptsache keine Erinnerung zu machen habe, jedoch bitte, die Regulirung des Wasserzinses nach 180 Cubikfuß erst dann eintreten zu lassen, wenn er im Stande sein werde, die ganze Wassermenge benützen zu lassen.

Nach gepflogenen bautechnischen Erhebungen, durch welche die von der Ehner'schen Papierfabrik benützte Wassermasse als 122 Pferdekräfte betragend gefunden wurde, eröffnete der Magistrat am 11. Februar 1860 den Eigenthümern der bezeichneten Fabrik, daß sie nach dem bisher üblichen Maßstabe und vorbehaltlich dessen competenter anderweitiger Festsetzung 122 fl. jährlichen Wasserzins zu bezahlen haben.

Gegen diese Eröffnung legten Friedrich Ehner u. Comp. in einer am 21. desselben Monats an den Magistrat Augsburg gerichteten Eingabe Verwahrung ein, soweit hierin von einer Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Summe nach dem bisher üblichen Maßstabe vorbehaltlich deren competenter anderweitiger Festsetzung gesprochen werde, indem ihr Wasserrecht eine dingliche, mit ihren Anwesen Lit. J. Nr. 280 und 285 verbundene, bisher von jeder Abgabe an die Commune freie, Gerechtsame, und die Entrichtung von jährlichen 122 fl. eine lediglich auf Vertrag beruhende persönliche Leistung für die normale Wassermehrung sei, und sie verbanden hiemit die Bitte, ihnen über die reale Eigenschaft ihres Wassernutzungsrechtes ein Zeugniß auszustellen.

Der Magistrat Augsburg erklärte entgegen in einem Beschlusse vom 3. April desselben Jahres sich zuständig, für die Commune, als Eigenthümerin der städtischen Kanäle, von den dieselben benützenden Wasserwerken einen Wasserzins als Beitrag zu den Kosten der Wassereinleitung und der Wasserbauten zu erheben, welcher bis jetzt vorzugsweise bei neuen Wasser-

35*

nutzungsconcessionen, bei Aenderung bestehender Wasserwerke und dergleichen geltend gemacht worden, jedoch die Natur einer Auflage an sich trage, weßhalb zwischen älteren und neueren Werken ein Unterschied bei Belegung mit einem solchen Wasserzinse unzulässig sei, und eine bisherige Nichterhebung nicht als Grund der Befreiung für die Zukunft gelten könne, zugleich verweigerte er die Ausstellung des verlangten Zeugnisses, als dem Eigenthumsrechte der Commune bezüglich ihrer Wasserkräfte zuwiderlaufend.

Dieß veranlaßte den Friedrich Ehner und Carl Böhm, als Inhaber der Papierfabrik Friedrich Ehner u. Comp., gegen den Stadtmagistrat Augsburg als Vertreter der Commune am 3. praes. 12. Mai 1860 bei dem k. Bezirksgerichte Augsburg mit einer Klage aufzutreten.

In dieser Klage führen dieselben an, mit den beiden in ihrem Eigenthume befindlichen Anwesen Lit. J. Nr. 280 und 285 zu Augsburg, worin gegenwärtig eine Papierfabrik betrieben werde, sei in der Eigenschaft eines dinglichen Rechtes die Befugniß verbunden, das vorüberfließende Wasser des Schäfflerbaches ausschließlich und lediglich unter jenen polizeilichen Beschränkungen zu technischen Zwecken zu benützen, welche der Natur der Sache nach bezüglich der äußerlichen Begränzung und Regelung der Stauhöhe und der Stauvorrichtungen auch für ihr Wasserwerk nur im Verwaltungswege festzustellen waren und wie sie principiell auch im Gesetze vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, normirt, und laut Artikel 102 auch auf nutzbare dingliche Rechte anwendbar seien. Das in Rede stehende Recht sei durch zwei Jahrhunderte theils im Erbgange, theils durch onerose Geschäfte als nothwendige und wesentliche Appertinenz der oben bezeichneten beiden Anwesen auf die jetzigen Besitzer gekommen, weßhalb dasselbe auch nach den Grundsätzen der ordentlichen wie der außerordentlichen Verjährung als ein dingliches, mit den beiden Anwesen verbundenes, Recht zu betrachten sei, wofür auch Artikel 39 des allegirten Gesetzes spreche. Es müsse dieses Recht nach deutschrechtlichen Grundsätzen als ein wahres Eigenthum bezeichnet werden, worauf bisher keinerlei aus dem Obereigenthume eines Dritten oder dergleichen Titel abzuleitende Abgabe-, Gefälls-, Zins- oder wie immer Namen habende Last oder Reichniß, insbesondere nicht an die Commune Augsburg gehaftet habe. Die in Rede stehende Wassergerechtsame habe früher ihrem materiellen Inhalte nach in fünf Radgerechtigkeiten bestanden, und involvire nach der jetzt üblichen Bezeichnungsweise und in Folge eines mit dem Magistrate über das Quantum der dem Schäfflerbache zuzuführenden Wassermenge getroffenen Ueber-

einkommens, die Benützung von 180 Cubikfuß Wasser per Zeitsecunde, was nach Maßgabe des nutzbar gemachten Gefälles eine Kraft von 122 Pferden ergebe.

Diesen Eigenthumsbesitz suche nun der Magistrat als Vertreter der Stadtcommune Augsburg durch zwei Prätensionen zu alteriren:

a) in einem Erlasse vom 11. Februar 1860 charakterisire er eine von den Klägern eingegangene Leistung von jährlichen 122 fl., zu welcher sie sich in neuerer Zeit wegen Gewährung einer Vermehrung der Normal-Wassermasse im Schäfflerbache vertragsmäßig verpflichtet, als eine nach dem bisherigen Maßstabe und vorbehaltlich dessen anderweitiger Festsetzung auf 122 fl. normirte,

b) derselbe haben ihnen ferner die Ausstellung eines Zeugnisses darüber, daß zu ihren Papierfabrikanwesen Lit. J. Nr. 280. und 285. auch ein Wassernutzungsrecht in dem vom Magistrate selbst normirten Masse gehöre, abgeschlagen.

Diese beiden Vorgänge hätten sie, Kläger, zu der an den Stadtmagistrat Augsburg gerichteten Verwahrung und Erklärung vom 21. Februar 1860 veranlaßt, worauf dieser in einem Erlasse vom 3. April 1860 die dingliche Eigenschaft des in Rede stehenden Rechtes und dessen Abgaben-Freiheit im dargelegten Sinne theils direct, indem er die reale Eigenschaft geradezu negirte, theils dadurch bestritten habe, daß er von ihnen wegen der Wasserbenützung und zwar als Gegenleistung hiefür Abgaben unter der Erklärung in Anspruch nehme, es sei zwar diese Auflage bis jetzt vorzugsweise bei neuen Wasserbenützungs-Concessionen geltend gemacht worden, jedoch fernerhin in dieser Beziehung eine Unterscheidung zwischen älteren und neueren Werken nicht mehr zulässig, und daß er überdieß noch weitere Erhöhung derartiger Auflagen sich vorbehielt. Nachdem aber der Magistrat bei neuen Concessionen die persönliche Eigenschaft der nach seiner Ansicht nur precario verliehenen Befugniß zur Benützung der Lechkanäle principiell festhalte, liege in der Gleichstellung älterer Werke mit solchen neuen angeblichen Verleihungen ein erneueter Widerspruch der dinglichen Natur des fraglichen Rechtes, und zugleich die Berühmung eines Abgaben-Erhebungsrechtes, welches dadurch begründet werden wolle, daß das Wassernutzungsrecht der Kläger lediglich aus einer „Gestattung" der Commune abgeleitet werde.

Solche Prätensionen begründen auf Seite des Berechtigten die actio negatoria als eine Eigenthumsklage, welcher der Umstand nicht im Wege stehe, daß der Magistrat zeitweise von einem Eigenthume an den Lechkandlen spreche. Diese Prätension

könne das Recht der Kläger nicht zu einer mit der actio confessoria zu verfolgenden Servitut machen, sondern stelle sich lediglich als die Behauptung eines besseren Rechtes derselben Gattung dar, soferne unter Kanal mehr als das Kanalbett verstanden werden wolle.

Auf diese Behauptungen wird von den Klägern die Bitte gestellt, auszusprechen:

1) die mit den beiden Anwesen Lit. J. Nr. 280 und 285 verbundene Befugniß der Benutzung des Wassers in dem Schäfflerbache habe die Natur eines dinglichen Rechtes,
2) der Stadtmagistrat sei verpflichtet, diese rechtliche Eigenschaft anzuerkennen, und habe sich derselbe
3) jeder Abgabeerhebung aus dem Titel einer von ihm in Beziehung auf das fragliche Recht abzuleitenden Vergünstigung oder irgend einer anderen, die dingliche Natur des mit den Anwesen Lit. J. Nr 280 und 285 verbundenen Wasserbenützungsrechtes ausschließenden Berühmung zu enthalten, sowie
4) alle Kosten des Streites zu tragen.

Diese Klage wurde durch Beschluß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 1. Juni 1860 dem Beklagten zur Vernehmlassung mitgetheilt.

Zu einer solchen kam es jedoch nicht, weil die k. Regierung von Schwaben und Neuburg mit Entschließung vom 31. Juli præs. 2. August 1860 die Zuständigkeit der Verwaltung für die vorliegende Streitsache in Anspruch nahm und den Competenzconflict anregte. Es wurde sofort die vorschriftmäßige Instruction bezüglich desselben gepflogen, wobei von beiden Parteien Denkschriften eingereicht worden, in welchen die Kläger den Antrag stellten, auszusprechen, daß die Gerichte in dieser Sache competent seien; die Beklagte aber die Zuständigkeit der Administrativbehörden zu rechtfertigen suchet.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf der für die Kläger aufgetretene Hofrath Dr. von Kerstorf das Wort erhielt und den Antrag stellte, zu erkennen, daß die Gerichte in dieser Sache zuständig seien.

Der für die beklagte Gemeinde erschienene rechtskundige Magistrats-Actuar Brunnhuber dagegen beantragte, auszusprechen, daß die Verwaltungsbehörden in vorliegender Sache zuständig seien, eventuell, daß dieß wenigstens insoweit der Fall sei, als das Recht der Stadtgemeinde, Radzinsen von den Betheiligten zu verlangen, in Frage gestellt wird.

Der k. Generalstaatsanwalt, welcher hierauf das Wort nahm, stellte nach um-

ständlicher Beleuchtung der Sache den Antrag, auszusprechen:

daß in der bezeichneten Sache die Gerichte zuständig seien.

Bei der hierauf erfolgten Prüfung der Sache hat sich ergeben, daß diesem letzteren Antrage stattzugeben sei.

Schon der Umstand, daß die Kläger in ihrer Eigenschaft als Besitzer der in der Klage bezeichneten Anwesen das Recht der Benützung des sogenannten Schäfflerbaches als ein dingliches Recht von der Stadtgemeinde Augsburg in Anspruch nehmen, deutet darauf hin, daß es sich um einen Gegenstand privatrechtlicher Natur handelt, über welchen den Administrativbehörden eine Judicatur nicht zukömmt.

Deutlich tritt dieß aber hervor, wenn man in Erwägung zieht, daß es sich nicht um Gebrauch des Wassers eines Flusses oder Baches handelt, sondern daß die Benützung des Wassers einer künstlich angelegten Wasserleitung, eines Kanales, als welches der aus dem Lechflusse abgeleitete sogenannte Schäfflerbach zweifellos sich darstellet, in Frage ist.

Nach Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, Gesetzblatt Seite 504, gehören die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle zum Privateigenthume des Grundbesitzers, soweit nicht entgegengesetzte Rechte erworben sind.

Wollen nun die Kläger das Eigenthum eines Theiles des sogenannten Schäfflerbaches oder eine Servitut der Wasserbenützung aus demselben für ihre Anwesen, sei es nun mit oder ohne Entgelt, von der Stadtgemeinde, welche das Eigenthum des Bettes der Wasserleitung, und somit das Eigenthum des Kanales, sich selbst zuschreibt, in Anspruch nehmen, aus welchen sodann die von ihnen hieraus abgeleiteten weiteren Folgerungen sich von selbst ergeben, so betrifft der Gegenstand des Streites ein reines Privatrechtsverhältniß, über welches die Gerichte zu erkennen berufen sind.

Der Umstand, daß der Stadtgemeinde Augsburg seit Jahrhunderten das Eigenthum an den Lechkanälen und insbesondere an dem Schäfflerbache zugestanden habe, daß ferner als Ausfluß dieses Eigenthumsrechtes die Befugniß der Gemeinde von den die städtischen Wasserkräfte benützenden Wasserwerksbesitzern zur Deckung der auf die Wasserbauten nöthigen Ausgaben eine Abgabe — Radzinsen oder Wasserzinsen — zu erheben, entstanden sein soll, vermag dieser Reichniß den öffentlich rechtlichen Charakter eines gemeindlichen, im historischen Rechte wurzelnden, Gefälles keineswegs zu ertheilen. Als Gemeindegefälle im eigentlichen Sinne erscheinen nämlich nicht alle Reichnisse, welche in die Gemeindekasse fließen, oder zu Zwecken der Gemeinde verwendet werden; es können viel-

mehr als solche nur Abgaben erachtet werden, welche in dem Gemeindeverbande ihren Grund haben und von den sämmtlichen Gemeindegliedern als solchen zu entrichten sind. Im vorliegenden Falle ist aber der Grund der Verpflichtung zur Entrichtung der fraglichen Reichniß nicht die Eigenschaft der verpflichteten Personen als Glieder der Stadtgemeinde Augsburg, sondern in der Benützung des Wassers der im Privateigenthume der Gemeinde befindlichen Kanäle durch einzelne Wasserwerksbesitzer, bezüglich welcher deren Eigenschaft als Gemeindeglieder rein zufällig und vollständig gleichgültig ist. Es stehen diese Wasserzinse auf gleicher Linie mit Pachtschillingen, welche von einzelnen Personen für die überlassene Benützung von Gemeindegründen zu entrichten sind.

Daß von Seiten des Staates, welcher nach dem bisher Angeführten nur in seiner Eigenschaft als Curatelbehörde gehandelt haben konnte, der Rechtsbestand dieses Gefälles anerkannt worden und sonach dessen Erhebung mit ausdrücklicher Genehmigung desselben erfolgt, rechtfertiget in keiner Weise die Anwendung des §. 19 Ziffer 3 und §. 35 des revidirten Gemeindeedictes vom 1. Juli 1834, dann des Artikels I. a. lit. b. und b. 1. und Artikel XIV. des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, auf die hier in Frage stehende Reichniß, da diese

Bestimmungen gemeinschaftliche Verbindlichkeiten und Lasten voraussetzen, welche jedem activen Gemeindegliede obliegen, was, wie bereits gezeigt, hier nicht der Fall ist.

Ebenso unerheblich hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit ist die vom Vertreter der Beklagten versuchte Bezugnahme auf Artikel XXXV. §. CLXXXVI. und und § CLXXXVII. der erneuerten Augsburger Bauordnung vom Jahre 1760, denn es wird dortselbst die Eigenschaft eines Rechtes als eines dinglichen gar nicht berühret, und nur im Allgemeinen von Erwartung obrigkeitlicher Entschließung gesprochen.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am sechsten Mai achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 24.

München, Freitag den 31. Mai 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die revidirte Ordnung der Lateinschulen und Gymnasien, — hier Abänderungen der Aufnahms-Bestimmungen für die k. Pagerie betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 23. April 1861 in Sachen der Gemeinde Münsterschwarzach gegen die Lehrerswittwe Katharina Stephan, dermalen in Würzburg, wegen Ersatz von Schulholz, hier Competenz-Conflict zwischen den k. Landgerichten Dettelbach und Vollach betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. Mai 1861 in Sachen des Simon Fischer, Bauern zu Leuthau, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, wegen Fahrtrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, obwaltenden Competenz-Conflict betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. Mai 1861 in der Streitsache des Michael Gender von Euheim gegen Philipp Gebert und Kaspar Stabelmann von dort, wegen Gränzstreitigkeit, nun den affirmativen Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Landgerichte Marktbreit betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Anna in München. — Consulat der argentinischen Republik. — Königlich bayerisches Consulat in Dresden. — Ordens-Verleihung. — Königlich allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

die revidirte Ordnung der Lateinschulen und Gymnasien, — hier Abänderungen der Aufnahms-Bestimmungen für die k. Pagerie betr.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signates vom 24. Mai l. Js. die Vorbedingungen für den Eintritt in Allerhöchstdero Pagerie dahin abzuändern geruht, daß von nun an die neu aufzunehmenden Zöglinge im Alter zwischen 13 und 14 Jahren stehen sollen, und bei einer zu diesem Zwecke abzuhaltenden Prüf-

ung jenes Maß von Kenntnissen nachzuweisen haben, welches nach dem im Königreiche eingeführten Studienplane beim Uebertritte von der 3. zur 4. Classe der Lateinschule vorgeschrieben ist.

Behufs allmäliger Durchführung dieser neuen Bestimmung wird jedoch für die Schuljahre $18^{61}/_{62}$ und $18^{62}/_{63}$ außer solchen Zöglingen, welche die Reife für die 4. Vorbereitungsclasse besitzen, auch noch eine entsprechende Anzahl von adeligen Jünglingen aufgenommen, welche sich zum Eintritte in die 1. Gymnasialclasse eignen und dürfen diese Letzteren sodann im Alter zwischen 14 und 15 Jahren sich befinden.

Das Nähere hierüber ist aus den gedruckten Satzungen für die königliche Pagerie zu entnehmen.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 23. April 1861 in Sachen der Gemeinde Münsterschwarzach gegen die Lehrerswittwe Catharina Stephan, dermalen in Würzburg, wegen Ersatz von Schulholz, hier Competenz-Conflict zwischen den k. Landgerichten Dettelbach und Volkach betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Gemeinde Münsterschwarzach gegen die Lehrerswittwe Catharina Stephan, dermalen in Würzburg, wegen Ersatz von Schulholz, hier Competenz-Conflict zwischen den k. Landgerichten Dettelbach und Volkach betr. zu Recht;

daß in vorwürfiger Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die Orte Gerlachhausen und Münsterschwarzach bilden im Landgerichte Dettelbach einen gemeinsamen Schulsprengel. Münsterschwarzach hat zur Beheitzung des Lehrzimmers in Gerlachhausen jährlich $2^3/_7$ Klafter Scheitholz und 180 Wellen beizuliefern. Der Ehemann der Wittwe Stephan wurde im October 1834 zur Lehrerstelle berufen und verstarb in Gerlachhausen Ende Juli 1858 im activen Dienste. Catharina Stephan nahm bei ihrer damaligen Uebersiedlung nach Sommerach im October das vorräthige Holz mit sich fort.

Die Schulgemeinde bestand im administrativen Wege auf Zurücklieferung des Holzes, welches für den Winter $18^{58}/_{59}$ beigeschafft sei, zumal Lehrer Stephan bei seinem Dienstantritt von seinem Vorgeher den Holzbedarf für $18^{34}/_{35}$ gleichfalls erhalten habe. Letztere Thatsache zog die Wittwe Stephan in Widerspruch, behauptend, ihr Mann habe, weil von dem Vorgeher im Dienste kein Holz zurückgelassen wurde, den Holzbedarf zur Heitzung

des Schulzimmers pro $18^{34}/_{35}$ aus eigenen Mitteln angeschafft. Ueberdieß wurde behauptet, es sei herkömmlich das Holz nicht für den Winter in Voraus beizuschaffen, sondern nachzuliefern. Die Anschaffung des Holzes pro $18^{34}/_{35}$ aus Privatmitteln des Lehrers Stephan wurde durch ein Zeugniß der Gemeinde selbst vom 24. Februar 1835 nachzuweisen gesucht.

Das k. Landgericht Dettelbach als administratives Organ verwies am 22. Februar 1859 die Interessenten auf den Rechtsweg.

Als die Gemeinde Münsterschwarzach gegen die Wittwe Stephan am 23. August 1859 vor dem Landgerichte Volkach Civilklage erhob, bittend auszusprechen, daß die Wittwe Stephan gehalten sei, für das pro $18^{58}/_{59}$ gelieferte Holz 39 fl. Ersatz zu leisten, erfolgte, nach Verhandlung der Sache am 25. November 1859 Abweisung der Klage, weil der Gegenstand des Streites zum richterlichen Ressort nicht competire.

Die Schulgemeinde wandte sich nun wiederholt an das k. Landgericht Dettelbach, welches jedoch am 30. September 1860 die Zuständigkeit der Verwaltung ablehnte.

Am 10. November 1860 stellte hierauf die Gemeinde Münsterschwarzach durch den k. Advocaten Dr. Warmuth in Würzburg den Antrag, den vorliegenden negativen Competenz-Conflict dahin zu entscheiden, daß das Civilgericht zuständig sei.

Zu dem auf heute anberaumten Termin wurden die Betheiligten geladen und in demselben wurden von dem ernannten Referenten, Oberappellationsgerichtsrath Freiherrn von Berchem, die einschlägigen Actenstücke in öffentlicher Sitzung verlesen.

Von den Parteien war Niemand erschienen.

Der k. Generalstaatsanwalt beantragte, in vorwürfiger Sache die Verwaltung für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war aus nachstehenden Erwägungen zu entsprechen.

Schon die Verordnung vom 27. März 1817 Reg.-Bl. 247 hat die Anstellung der Lehrer, die Regulirung ihrer Besoldungen, die Sorge für Errichtung, Erhaltung und Unterhaltung der deutschen Schulen als Attribut der Verwaltungsstellen erklärt. Die Verordnung vom 9. December 1825 Reg.-Bl. pag. 997 hat dieses Princip in §. 62 wiederholt.

Die Obsorge der Verwaltung hat sich zur Ermöglichung der Erreichung der vorgesteckten Zwecke demgemäß darauf auszudehnen, zu überwachen, daß die Schulgemeinden den nöthigen Holzbedarf beischaffen. Die auf Durchführung dieser gemeindlichen

36*

Verpflichtungen bestrittenen Auslagen, sie mögen durch specielle Umlagen oder in anderer Weise aus dem Gemeindevermögen bestritten werden, sind in den Gemeinderechnungen durchzuführen, durch deren amtliche Revision die thatsächliche Controle darüber eintritt, daß die Schulgemeinde ihren Verpflichtungen bezügig der Beischaffung des Holzes nachkam.

Bei einer Aenderung im Lehrerpersonal, sei es durch Versetzung des bisherigen Lehrers, oder durch Neubesetzung der vacant gewordenen Schulstelle, ist die rechnungsmäßige Ausgleichung des Vorgängers oder seiner Erben mit dem Nachfolger im Schuldienste in Bezug auf das zu öffentlichen Zwecken aus Mitteln der Gemeinde beigeschaffte Holz unter Zugrundlegung einer angemessenen Ratirung nur Sache der Verwaltung, welche im öffentlichen Interesse zu überwachen ressortmäßig berufen ist, daß das aus öffentlichen Mitteln beigeschaffte Material zur Erreichung der öffentlichen Zwecke vorhanden sei und verwendet werden könne. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe der Verwaltung hängt die aller Orts übliche, von der k. Regierung in Würzburg auch am 13. October 1859 wiederholte Anordnung zusammen, daß das benöthigte Holz für den Winter im Voraus beigeschafft werden müsse, nicht im Sommer für den verflossenen Winter nachzuschaffen ist, zumal bei der häufig kargen Besoldung der Lehrer auf dem platten Lande diese für die Schulgemeinde das Holz aus Privatmitteln vorzuschießen nicht gehalten sein können.

Sache der Verwaltung, des k. Landgerichts Dettelbach, war und ist es, die diesfallsige Differenz zwischen der zum Nachsitz berechtigten Wittwe und der Schulgemeinde zu ordnen, indem es ressortmäßig darüber verfügt, ob die Wittwe Stephan befugt war, das für den Winter 1858/59 beigeschaffte Holz theilweise sich anzueignen, ob insbesondere unter dem Titel eines ihr pro 1834/35 gebührenden Ersatzanspruches wegen Nichterfüllung der Verpflichtung der Gemeinde zur Beischaffung des Holzes pro 1834/35 ihr dieses Holz zu belassen war.

Gehört somit die Verfügung darüber, was mit dem Holze zu geschehen hat, das bei dem Tode des Lehrers Stephan und bei dem Abzuge seiner Wittwe aus Gerlachhausen vorhanden war, zur Verwaltung, so war, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am drei und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von

Dazenberger; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Freiherr von Cantzhöns.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 7. Mai 1861 in Sachen des Simon Fischer, Bauern zu Leithau, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, wegen Fahrtrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt obwaltenden Competenzconflict betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Simon Fischer, Bauern zu Leithau, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, wegen Fahrtrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, obwaltenden Competenzconflict betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, welche von dem dortigen Stadtmagistrate verwaltet wird, ist Eigenthümerin einer im Bezirke des k. Landgerichts Schwabmünchen, in der Nähe der Ortschaft Leithau, gelegenen beträchtlichen Waldung, Pl.-Nr. 322a und 322b, Nonnenberg genannt, von welcher ein Theil, 3 Tagwerk 98 Dezimalen betragend, unmittelbar an der bezeichneten Ortschaft und zunächst an der von Schwabmünchen nach Mickhausen und Klimmach führenden Straße gelegen, im Jahre 1850 behufs der Ablösung von Forstrechten an Andreas, Joseph und Nepomuk Fischer von Leithau zum Eigenthume abgetreten, und von diesen ihrem Bruder, dem Bauern Simon Fischer dortselbst, überlassen worden sind, in dessen Eigenthume und Besitze sie sich noch befinden. Als nun im Frühjahre 1860 mehrere Käufer des im hospitalischen Walde Nonnenberg vom Magistrate der Stadt Augsburg versteigerten Holzes dieses aus der Hospitalwaldung über die nun dem Simon Fischer eigenthümlichen, und von diesem inzwischen theilweise in Ackerland umgewandelten Waldtheile auf die Schwabmünchen-Mickhausen-

Klimmacher-Straße abführten, reichte derselbe am 3. praes. 9. Juli 1860 bei dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg eine Klage ein.

In dieser Klage führt Simon Fischer an, die Beklagte wolle auf der in einem beigelegten Handrisse mit a, b bezeichneten Strecke durch seinen cultivirten Acker das im Nonnenberge Pl.-Nr. 322 geschlagene, ihr gehörige, Holz abfahren lassen, und ein Fahrtrecht für ihren Nonnenbergwald ansprechen, indem der hospitalische Forstverwalter im Frühjahre 1860 mehrere Holzkäufer dortselbst angewiesen, durch den bezeichneten Acker zu fahren, und sogar ihn, Kläger, zur Einfüllung eines Grabens aufgefordert habe, welcher von ihm zum Schutze seines Ackers gegen das Fahren der hospitalischen Holzkäufer aufgeworfen worden war. Sich auf die natürliche Freiheit seines Eigenthumes von jeder Wegservitut stützend, behaupte er, daß er und seine Besitzvorgänger eine zu Gunsten der Beklagten etwa früher bestandene Wegdienstbarkeit niemals durch einen obligatorischen Rechtstitel übernommen haben, daß seit dem Jahre 1850 auf dem fraglichen Acker ein Fahrtrecht durch Verjährung nicht habe erworben werden können, und verneine sofort das angeblich der Beklagten zustehende Fahrtrecht auf seinem Acker.

Derselbe stellt seine Klagebitte dahin, auszusprechen:

der Beklagten, als Eigenthümerin der Waldung Nonnenberg, Pl.-Nr. 322a und b, stehe das Recht nicht zu, über den Acker des Klägers nach der im beigelegten Plane bezeichneten Richtung zu fahren, die Beklagte habe sich jeder künftigen Beunruhigung des Klägers im Besitze dieses Ackers bei Vermeidung einer Strafe von 20 Reichsthalern zu enthalten und alle Streitskosten allein zu tragen.

Das k. Landgericht Schwabmünchen beraumte hierauf zur Einnahme eines informatorischen Augenscheines und zum Versuch der Sühne an Ort und Stelle Termin an, und lud hiezu die beiden Parteien, die Beklagte insbesondere unter Mittheilung des Duplicates der Klage.

Bei dem in Gegenwart der Theile vorgenommenen Augenscheine, bei welchem sich die vollkommene Uebereinstimmung des der Klage beigelegten Handrisses mit dem beigebrachten Steuerplane ergab, constatirte das Gericht, daß aus dem der Hospitalstiftung eigenthümlichen Nonnenbergerforste in der Richtung von Ost nach Südwest eine 16 Schuh breite, durch die ganze Länge desselben hindurch auf beiden Seiten mit Gräben versehene, in gutem fahrbaren Zustande erhaltene Straße bis an die Stelle

führt, wo dieselbe auf die nordöstliche Gränze des dem Simon Fischer gehörigen Grundstückes einmündet, und wo sich dermal ein 2 Schuh breiter Graben befindet, welcher die Fahrt unterbricht, während nach dem Plane dieses Grundstück von der Straße in ihrer Fortsetzung fast in der Mitte durchschnitten wird, um in die Klimmach-Schwabmünchener-Straße einzumünden. Ferner constatirte das Gericht den Streitpunkt dahin, daß, während der Vertreter der Beklagten behaupte, der fragliche Weg sei ein öffentlicher Verbindungsweg, nicht blos zwischen dem Nonnenbergerholze und der Klimmach-Schwabmünchener-Straße, sondern sogar zwischen der Ortschaft Guggenberg und der eben genannten Straße, der Kläger das Bestehen eines öffentlichen oder Privatweges in bezeichneter Richtung überhaupt in Abrede stelle.

Der Versuch einer gütlichen Ausgleichung mißlang, worauf das Gericht zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre Termin anberaumte.

Zu dieser Verhandlung kam es jedoch nicht, weil die k. Regierung von Schwaben und Neuburg mit Entschließung vom 4. praes. 7. October vor. Jrs. dem k. Landgerichte Schwabmünchen eröffnete, daß sie die Verhandlung und Entscheidung dieser Sache für die Verwaltungsbehörden in Anspruch nehme und den Competenzconflict angeregt haben wolle, und hierauf die vorschriftsmäßige Instruction bezüglich des angeregten Conflictes gepflogen wurde. Eine Denkschrift ist hiebei nur von dem Kläger eingekommen, in welcher er darzuthun sucht, daß die Voraussetzungen zur Anregung eines Competenzconflictes fehlen, jedenfalls aber die Sache bei dem Vorliegen eines Privatrechtsverhältnisses vor die Civilgerichte sich eigne.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen worden war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da von den vorgeladenen Betheiligten Niemand erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt das Wort erhielt, und nach umständlicher Beleuchtung der Sache den Antrag stellte, auszusprechen:

daß in der bezeichneten Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Bei der hierauf erfolgten Prüfung hat sich vorerst ergeben, daß die Vorbedingungen zur Entscheidung eines Competenzconflictes offen vorliegen, nachdem in einer bei dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, angebrachten, und von diesem zur Verhandlung gezogenen Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wor-

den. Die in der klägerischen Denkschrift versuchte gegentheilige Aufstellung, welche sich lediglich auf die Behauptung stützt, es sei ein Anlaß zur Anregung eines Competenzconflictes nur dann vorhanden, wenn, was hier nicht der Fall, aus dem Klagsanspruche selbst ersichtlich ist, daß das mit der Klage verfolgte Recht nicht zur Entscheidung der Civilgerichte gehöre, beruht, abgesehen davon, ob und inwieweit die aufgestellte Behauptung sich in Richtigkeit verhalte, auf einer Verwechslung der formellen Voraussetzungen zur Anbringung eines Zuständigkeitsstreites mit dessen materieller Begründung.

In der Hauptsache selbst aber hat sich herausgestellt, daß in vorliegender Sache die Gerichte nicht zuständig sind.

Nach dem Resultate des vorgenommenen Augenscheines zieht sich der in Frage stehende Fahrweg durch die ganze, der Hospitalstiftung zu Augsburg gehörige Waldung Nonnenberg bis an das Grundstück des Klägers, wo derselbe dermal durch einen Graben unterbrochen wird, ist aber in dem Steuerplane als auch dieses Grundstück durchschneidend und in die Klimmach-Schwabmünchener-Straße einmündend aufgeführt und in dem alten Grundsteuerkataster unter Pl.-Nr. 322 1/2 als ein zur freien und öffentlichen Benützung bestimmter Fahrweg von Leithau nach Guggenberg vorgetragen. Wenn nun die Hospitalstiftung bei dieser Sachlage für sich oder die Käufer des im Nonnenberge versteigerten Holzes die Benützung dieses Fahrweges bis zur Einmündung in die Schwabmünchener-Straße verlangte, so hat dieselbe keinen privatrechtlichen Anspruch erhoben, da die Benützung eines öffentlichen Weges nie Ausfluß eines zustehenden Privatrechtes sein kann. Dafür, daß derselben bei ihrem Begehren die Geltendmachung eines auf privatrechtlichen Titel sich stützenden Anspruches gänzlich ferne gelegen, spricht auch die von der magistratischen Forstverwaltung am 1. Juli v. Js. veranlaßte Anzeige zur Forstrüge, welche die nächste Veranlassung der von Simon Fischer erhobenen Klage gab, da hier das von Fischer bethätigte Aufwerfen eines Grabens an der Gränze seines Grundstückes ausdrücklich als Absperrung eines Gemeindeweges bezeichnet ist, welcher zur allgemeinen Benützung wieder geöffnet werden soll.

Hienach und wie auch in dem Augenscheinsprotokolle vom 27. August v. Js. angeführt wird, handelt es sich im vorliegenden Falle lediglich darum, ob der fragliche Weg überhaupt, und insbesondere soweit er das Grundstück des Simon Fischer durchschneidet, ein zur öffentlichen Benützung bestimmter sei.

Die Erörterung und Verbescheidung

darüber, ob ein Weg ein öffentlicher sei, sowie Differenzen über Anlegung, Ausdehnung, Benützung und Beseitigung öffentlicher, dem allgemeinen Verkehre dienender Straßen oder Wege ressortiren aber nicht zu den Gerichten, sondern zum Bereiche der Verwaltungsbehörden, wie dies in §. 29 lit. c. und d. der Instruction für die Generalcommissariate vom 17. Juli 1808 Reg.-Bl. Seite 1661 in Verbindung mit der Verordnung vom 16. August 1805 Reg.-Bl. Seite 898, in §. 34 der Formationsverordnung vom 27. März 1817 Reg.-Bl. Seite 256, endlich in §. 65 der Verordnung vom 17. November 1825, die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, Reg.-Bl. Seite 1093 klar ausgesprochen ist.

In der Denkschrift will der Kläger das Vorliegen eines Privatrechtsverhältnisses aus dem Umstande ableiten, daß er in der Klage auf Grund der Freiheit seiner Grundstücke von einer zu Gunsten der Hospitalstiftung bestehenden Wegservitut das von der Beklagten angemaßte Recht einer solchen Dienstbarkeit negirt habe. Allein diesem Vorbringen konnte eine Wirkung nicht beigemessen werden, weil dasselbe sowohl mit dem gerichtlichen Augenscheine, als den übrigen actenmäßigen Verhältnissen völlig unvereinbar ist, bei Beurtheilung der Zuständigkeit das ganze, in den Acten liegende, das Sach- und Rechtsverhältniß aufklärende Material in Würdigung gezogen werden muß, und die Entscheidung über die beanspruchte Eigenschaft des Weges als eines öffentlichen, unter allen Umständen für die Behandlung des Weges als eines Privatweges als präjudiciell sich darstellt.

Es mußte demnach, wie geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Mai achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Director Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. v. Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 7. Mai 1861 in der Streitsache des Michael Geuder von Enheim gegen Philipp Gebert und Caspar Stadelmann von dort, wegen Gränzstreitigkeit, nun den affirmativen Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Landgerichte Marktbreit betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Streitsache des Michael Geuder von Enheim gegen Philipp Gebert und Caspar Stadelmann von dort, wegen Gränzstreitigkeit, nun den affirmativen Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg und dem k. Landgerichte Marktbreit betreffend, zu Recht:

daß die Verwaltungsbehörden in vorwürfiger Sache competent seien.

Gründe.

Michael Geuder von Enheim stellte am 28. August 1860 bei dem k. Landgerichte Marktbreit gegen die Gränznachbarn Philipp Gebert und Caspar Stadelmann eine Klage auf Anerkennung des Eigenthums und des Fruchtgenusses einiger angeblich auf seinem Grundstücke stehenden Fruchtbäume.

Bei dem Informations-Augenscheine vom 12. September vorigen Jahres zeigte sich jedoch, daß sich die streitigen Bäume auf der sogenannten Fußbank der Staatsstraße nach Uffenheim befinden, und die Grundstücke der Parteien nur an den Standort der Bäume gränzen. Demungeachtet schreiben sich die streitenden Theile das Eigenthum, sowie folgeweise den Fruchtgenuß daran zu, und zwar der Kläger, weil ihm als nächsten Anstößer das Eigenthum der Alleebäume auf der Staatsstraße gemäß Herkommen und Administrativverordnungen zustehe; die Beklagten aber, weil die Straße auf ihren Gründen gebaut worden sei, und die Besitzer derselben den Fruchtgenuß der fraglichen Bäume von jeher bezogen haben.

Das k. Landgericht setzte hierauf als Justizbehörde Tagsfahrt zur Sachverhandlung an, welche am 23. October desselben Jahres beschäftigt wurde und wobei die Streitstheile gegenseitig auf ihren Ansprüchen beharrten.

Als nun das Proceßgericht die Adcitation des k. Fiscus im Sinne der bayerischen Gerichtsordnung Cap. 8. §. 4. Nr. 5. von Amtswegen vorgekehrt hätte, protestirte nicht nur das k. Regierungsfiscalat gegen die Einmischung der Gerichte in diese einen öffentlichen Weg betreffende Streitigkeit,

sondern die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg regte auch mit Entschließung vom 12. December 1860 den affirmativen Competenz-Conflict bei dem k. Landgerichte Marktbreit an, indem namentlich hervorgehoben wurde, daß die ausschließende Competenz der Verwaltungsbehörden über Streitigkeiten bezüglich der Benützung der öffentlichen Wege feststehe, und dieselbe daher auch im vorliegenden Falle festgehalten werden müsse, wo es sich um das Eigenthum und den Genuß eines integrirenden Theils der Staatsstraße handle.

In Folge der vorschriftmäßig gepflogenen Instruction des Competenz-Conflicts reichten die beiden Streitstheile Denkschriften ein, worin sie die Zuständigkeit des Gerichts aufrecht zu erhalten suchten, und dabei insbesondere bemerkten, daß es sich hier lediglich um ein Privatrechtsverhältniß zwischen den Parteien frage, das öffentliche Interesse nicht betheiligt sei, und sonach der Civilrichter den Streit über das Eigenthum, beziehungsweise den Fruchtgenuß der fraglichen Bäume, gleichviel ob allenfalls mit Zuhülfenahme administrativer Vorschriften zu bescheiden habe.

Nach Aufruf der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath von Schmid Vortrag, worauf der k. Generalstaatsanwalt den Antrag stellte, auszusprechen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Von Seite der vorgeladenen Parteien erschien Niemand.

Dem obigen Antrage war auch stattzugeben.

Die Streitigkeiten über die Benutzung und Erhaltung der öffentlichen Wege sind wegen des vorzugsweise betheiligten öffentlichen Wohls den Verwaltungsbehörden zugewiesen, wie schon in mehreren Erkenntnissen des Competenz-Conflictssenats insbesondere de datis 20. Juni 1851 und 30. März 1857 ausgesprochen und ausgeführt wurde.

vide Regierungsblatt 1851 pag. 504. 513 und

vide Regierungsblatt 1857 pag. 378 ꝛc.

Da nun hier die unbestritten auf der Staatsstraße, nämlich auf der dazu gehörigen Fußbank stehenden Alleebäume einen integrirenden Theil dieses öffentlichen Weges bilden, so muß auch die Differenz über dieselben der obigen Regel folgen.

Es relevirt nicht, daß der Streit ursprünglich nur zwischen Privaten entstanden ist und daß diese die civilgerichtliche Zuständigkeit aufrecht halten wollen, denn einerseits ist der Staat durch Adcitation bereits

formell in den Streit gezogen worden, andererseits erscheint auch das öffentliche Interesse bei dieser Sache untrennbar betheiligt, indem die Zuerkennung des Eigenthums und Fruchtgenusses der fraglichen Straßenpertinentien an Dritte dem Verfügungsrechte des Staates präjudiciren würde. Ueberhaupt kann es auch nicht angehen, die Zuständigkeitsfrage bezüglich eines der gerichtlichen Competenz im öffentlichen Interesse entzogenen Gegenstandes der Parteiwillkühr zu überlassen.

Ebensowenig relevirt es, daß sich der Kläger und die Beklagten zur Begründung ihrer Ansprüche auf den langjährigen Besitzstand, auf ein Herkommen und administrative Verordnungen über den Genuß der Alléebäume berufen, da Verjährung und Herkommen keine ausschließenden Privatrechtstitel bilden und die Beurtheilung der factischen und rechtlichen Grundlagen des erhobenen Anspruches Sache der als competent erklärten Behörde ist.

Diesemnach mußte hier die Zuständigkeit der Verwaltung angenommen werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am siebenten Mai, achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichtsdirector Freiherr von Tautphöus; Ministerialrath von Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath von Schmid; Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

Frhr. v. Tautphöus.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Kammerjunker und pensionirten Rittmeister Bruno Freiherrn von Seefried-Buttenheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 18. Mai l. Js. den Revierförster Friedrich Kühlwein zu Schwaighausen, Forstamts Regensburg, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand treten zu lassen und

auf das hiedurch in Erledigung gekommene Revier Schwaighausen den derzeitigen Forstamtsactuar und Functionär im Regierungsforstbureau Joseph Taucher zu Regensburg zum provisorischen Revierförster, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu ernennen;

unter'm 19. Mai l. Js. die Stelle eines Präfecten und I. Seminarlehrers am Schullehrerseminare zu Altdorf dem bisherigen Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Uffenheim, Friedrich Carl Speckner in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unter'm 21. Mai l. Js. den k. Kreiscassier von Niederbayern, Martin Planer, auf Grund seiner nachgewiesenen physischen Functionsunfähigkeit mit dem 1. Juni l. Js. in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle den Controleur der k. Kreiscasse von Oberfranken, Georg Stengel, zum k. Kreiscassier von Niederbayern zu befördern;

den Zahlmeister der k. Kreiscasse von Oberfranken, Nicolaus Schmitt, zum Controleur dieser Kreiscasse und

den Officianten der k. Kreiscasse von Oberfranken, Friedrich Ritter, zum Zahlmeister dieser Kreiscasse zu befördern;

dann die Stelle eines Officianten der vorgenannten Kreiscasse dem Functionär der k. Steuerkatastercommission, Joseph Gotthard, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

und den zeitlich quiescirten Landgerichts-Assessor Philipp Fruth zu Landshut als Secretär der Regierung von Niederbayern zu reactiviren;

unter'm 25. Mai l. Js. dem Landrichter Ernst Fischer von Eschenbach den nachgesuchten Ruhestand wegen Functions-Unfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

zum Landrichter von Eschenbach den I. Assessor Michael Joseph Schmidt am Landgerichte Weilheim zu befördern;

als I. Assessor des Landgerichts Weilheim den Assessor des Landgerichts Bruck, Georg Wack vorrücken zu lassen;

an das Landgericht Bruck den Assessor des Landgerichts Herrieden, Conrad Koller — seiner Bitte gemäß — zu berufen und zum Assessor des Landgerichts Herrieden den Rechtspraktikanten Emil Fick, zur Zeit in München, zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließ-

ung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Böhmischbruck, Landgerichts Vohenstrauß, dem Priester Joseph Dietl, Pfarrer in Eslarn, des genannten Landgerichts,

ferner unter'm 19. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Bachern, Landgerichts Friedberg, dem Priester Melchior Waldenmair, Cooperator expositus in Ried, des genannten Landgerichts, und

unter'm 24. Mai l Js. die katholische Pfarrei Kirchanhausen, Landgerichts Kipfenberg, dem Priester Johann Baptist Stigler, Pfarrer in Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rockenhausen, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Mühlheim, Decanats Frankenthal, Lorenz Kilian Wöller,

unter'm 21. Mai l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Langenerringen, Decanats Augsburg, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Verweser dieser Stelle, Friedrich Leonhard Herrmann aus Neukirchen,

endlich unter'm 24. Mai l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Imsbach, Decanats Winnweiler, dem Pfarramtscandidaten Georg Kennel von Kaiserslautern, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, unter den für die dritte protestantische Pfarrstelle bei St. Martin in Memmingen von dem Stadtmagistrate daselbst allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem Pfarramtscandidaten und Studienlehrer Dr. Gustav Prinzing zu München die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Anna in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem an der Stelle des verstorbenen Melbers Johann Ertl in die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Anna in München eintretenden Ersatzmann, Papierfabricanten Friedrich del Moro die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Consulat der argentinischen Republik.

Nachdem der im Jahre 1859 ausgebrochene Krieg zwischen der argentinischen Republik und dem Freistaate Buenos-Ayres damit geendet hat, daß das Gesammtgebiet von Buenos-Ayres als ein integrirender Theil der argentinischen Conföderation aufgenommen worden ist und hiedurch das bisher in Aschaffenburg bestandene Generalconsulat der Republik Buenos-Ayres (Regierungsblatt vom Jahre 1856 S. 1056) zu existiren aufgehört hat, haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Anerkennung des Kaufmanns Daniel Ley in Fürth als Consul der durch das Gesammtgebiet von Buenos-Ayres vergrößerten argentinischen Republik zu erneuern.

Königlich bayerisches Consulat in Dresden.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle eines k. bayerischen Consuls in Dresden dem Kaufmann Gottwald Ludwig Hesse zu übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Universitätsbibliothekar Dr. Johann Nepomuk Strodl in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 18. Mai l. Js. dem k. Appellationsgerichtsdirector Dr. Georg Carl von Seyffert zu dem von Seiner Hoheit dem Herzoge von Nassau ihm verliehenen Comthurkreuze II. Classe des herzoglich nassauischen Militär- und Civilverdienstordens;

unter'm 24. Mai l. Js. dem k. Appellationsgerichtsdirector Dr. Georg Carl von Seuffert zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich ihm verliehenen Comthurkreuze des Franz-Joseph-Ordens;

dem k. Bezirksgerichtsrath Johann Lutz in Nürnberg zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehen erhaltenen Ritterkreuze des Franz-Joseph-Ordens;

unter'm 25. Mai l. Js. dem k. Ministerresidenten Wolfgang Freiherrn von Thüngen zu dem von Seiner k. Hoheit dem Kurfürsten von Hessen ihm verliehenen Commandeurkreuze II. Classe des Wilhelms-Ordens.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bauernsohne Johann Zeilhuber von Wartmanning die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Schulseminarist Valentin Ochs von Hengrumbach der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Othmar" annehme und fortan führe.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß

Mathilde Hochenadl zu Landsberg, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Rest" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Mai 1861 dem Professor Dr. Martin Knoblauch von Weihenstephan und dem Mechaniker Adolph Weyhl von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten, zur Zerlegung des Waizens in Kleber und Stärke dienenden Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Mai 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Firma Kaufmann u. Glöklen in Mannheim und Ludwigshafen unter'm 23. Februar 1860 verliehenen und unter'm 13. März 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System von Dachziegeln, dann auf gefaltete Glasziegel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung i Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 25.

München, Montag den 3. Juni 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihung. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22. der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. August d. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg den 27. Mai 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 20. März l. Js. den Oberlieutenant und Platzadjutanten Ferdinand Grafen von Taufkirchen von der Stadt-Commandantschaft Bayreuth mit zwei Drittheilen der Normalpension in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Lorenz Albrecht vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Platzadjutanten bei der Stadt-Commandantschaft Bayreuth zu ernennen;

den Junker Adalbert Herman vom 14. Infanterie-Regiment Zandt zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu versetzen;

unter'm 21. März l. Js. dem Oberlieutenant Herzog Carl Theodor in Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich hessischen Ludewigs-Ordens zu ertheilen;

dem Hartschier Georg Frank von der Leibgarde der Hartschiere das durch Ableben des bisherigen Besitzers erledigte kaiserlich russische St. Georgen-Ordens-Kreuz 5. Classe

Nro. 2511 zu verleihen, — und die in gleicher Weise in Erledigung gekommene kaiserlich russische St. Anna-Ordens-Medaille an den Feldwebel Johann Mayer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg zu übertragen

unter'm 25. März l. Js. den Hauptmann 2. Classe Carl von Vallade vom 9. Infanterie-Regiment Wrede unter gleichzeitiger Beförderung zum Hauptmann 1. Classe zum 1. — und de Oberlieutenant Theodor Freiherrn Stromer von Reichenbach vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und General-Commandanten Freiherrn von Zoller zu ernennen;

unter'm 25. März l. Js. Allerhöchst-Ihrem Flügel-Adjutanten, Oberst Carl von Spruner für den kaiserlich östreichischen Orden der eisernen Krone 2. Classe, — dann dem Oberlieutenant Carl Wahl vom Genie-Regiment für den königlich preußischen rothen Adlerorden 4. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unter'm 29. März l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Gustav von Bary bleibend im Ruhestande zu belassen;

unter'm 30. März l. Js. den Oberlieutenant Clemens Westermayr vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats aus Strafe zu entlassen;

unter'm 31. März l. Js. dem charakterisirten Major und Oberzeugwart Joseph Sewalder von der Zeughaus-Verwaltung München für mit 14. April l. Js. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

dem Unterlieutenant Theodor von Hözendorff vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

unter'm 2. April l. Js. dem Hauptmann Otto von Parseval vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ehren-Ritterkreuzes 1. Classe des großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu ertheilen;

den Unterlieutenant Friedrich Schmidtlein vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Heinrich Scherf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zu reactiviren;

unter'm 4. April l. Js. dem Rittmeister à la suite Ferdinand Freiherrn von Horn-

stein das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den Generalmajor und Brigadier der Infanterie Maximilian von Feder von der 4. zur 1. Infanterie-Brigade zu versetzen;

unter'm 5. April l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Wilhelm Haas bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Tambour Georg Hieber von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg die durch Ableben des bisherigen Besitzers erledigte kaiserlich russische St. Anna-Ordens-Medaille zu verleihen;

unter'm 7. April l. Js. den Divisions-Veterinärarzt Erwin Saam vom 4. Artillerie-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 8. April l. Js. die Dienstestauschgesuche der Unterlieutenante Maximilian von Caspers vom 14. Infanterie-Regiment Zandt, — und Theodor Spiegel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dann des Bataillonsauditors Adam Rottenhäuser vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und des Unterauditors Joseph Wirth vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zu genehmigen; demgemäß den Unterlieutenant Caspers zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von essen, und den Unterlieutenant Spiegel m 14. Infanterie-Regiment Zandt, — fer den Bataillonsauditor Rottenhäu r zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, d den Unterauditor Wirth zum Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexan von Rußland zu versetzen;

unter'm 12. April . Js dem pensionirten Hauptmann Gra von Bary die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 13. pril l. Js. den temporär pensionirten Oberlieutenant Johann Wolf bleibend i Ruhestande zu belassen;

unter'm 14 April l. Js. das Dienstestauschgesuch der Regimentsauditore 1. Classe und functionirenden Stabsauditore Albert Mertin vom General-Commando Nürnberg — und Carl Greb vom General-Commando Augsburg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum General-Commando Augsburg und Letzteren zum General-Commando Nürnberg zu versetzen;

den bereits in den Listen abgeschriebenen Unterlieutenant Maximilian Freiherrn von Juncker-Bigatto vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats zur Strafe zu entlassen;

unter'm 15. April l. Js. den Major

Hubert von Gernler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. April l. Js. dem pensionirten Hauptmann Carl Freiherrn von Bibra die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

unter'm 17. April l. Js. den Oberstlieutenant Conrad Rittmann vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg (als Vorstand der Local-Verpflegs-Commission) zu versetzen;

unter'm 22. April l. Js. dem Regimentsquartiermeister Georg Lesche von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich griechischen Erlöser-Ordens zu ertheilen;

unter'm 24. April l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Franz von Tausch bleibend im Ruhestande zu belassen,

unter'm 1. Mai l. Js. den temporär pensionirten Rittmeister Theodor Dichtel, — und

unter'm 8. Mai l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Carl Bechtold, beide auf ein weiteres Jahr, im Ruhestande zu belassen;

unter'm 10. Mai l. Js. den Unterlieutenant Christian Helfreich vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Regimentsarzt Dr. Georg Söltl vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 13. Mai l. Js. dem Brigadier zu Fuß Caspar Klaus der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich württembergischen silbernen Civilverdienstmedaille zu ertheilen;

unter'm 14. Mai l. Js. dem Hauptmann Thomas Mayer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in den Ruhestand zu versetzen;

das Diensteстauschgesuch der Hauptleute Friedrich Tännermann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Ludwig Eberhard vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg und Letzteren zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu versetzen;

dem Junker Friedrich Schelhaß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

unter'm 15. Mai l. Js. den Regimentsquartiermeister Joseph Gschwender von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. Mai l. Js. den Vicecorporalen Ludwig Kielleuthner — und Joseph Bayer, — dann dem Gemeinen Johann Glaser, sämmtlich vom 6. Jäger-Bataillon, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri Sede" zu ertheilen;

unter'm 17. Mai l. Js. dem pensionirten Oberlieutenant Friedrich Zeiler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensions-Fortbezug zu bewilligen;

unter'm 18. Mai l. Js. den Unterlieutenant Gottlieb Rausch vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland auf ein halbes Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Heinrich Schmidt vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland — und dem Junker Maximilian Ritter von Rogister vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 23. Mai l. Js. dem Oberstlieutenant Philipp Freiherrn von Podewils Director der Gewehrfabrik, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes 2. Classe mit Schwertern des herzoglich nassauischen Militär- und Civil-Verdienstordens Adolphs von Nassau zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 26. Mai l Js. den k. Rentbeamten von Greding, Sebastian Schmid, in Anwendung des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und vorbehaltlich seiner geeigneten Wiederverwendung in den Ruhestand treten zu lassen;

ferner die erledigte Stelle des Rechnungsführers im Centralgefängnisse Kaiserslautern dem functionirenden Rechnungsführer an diesem Gefängnisse, Hermann Moschel in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 27. Mai l. Js. die in Traunstein erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Richard Wenzel in München und

die in Neunburg vorm Wald erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Max Wagner in München zu verleihen;

ferner den zeitlich quiescirten Landgerichtsarzt Dr. August Max Einsele von Tegernsee unter allerhuldvollster Anerkennung der von ihm dem Staate und der Wissenschaft geleisteten ausgezeichneten Dienste für immer,

endlich unter'm 28. Mai l. Js. den temporär quiescirten Bezirkscassier Max von Schantzenbach dahier wegen nachgewiesener fortdauernder Functionsunfähigkeit, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, nunmehr in den definitiven Ruhestand treten zu lassen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Unterauerbach, Landgerichts Neunburg v. W., dem Priester Anton Pongratz, Schulexpositus in Pertolzhofen, Landgerichts Oberviechtach,

und die katholische Pfarrei Waltenhofen, Landgerichts Schongau, dem Priester Carl Berchtold, Caplan an der Stadtpfarrkirche zu St. Moriz in Augsburg, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Auernheim, Decanats Dittenheim, dem dermaligen II. Pfarrer zu Heidenheim, Johann Georg Feldner zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die erledigte protestantische Pfarrstelle bei Unser Frauen in Memmingen allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen II. Pfarrer bei St. Martin daselbst Georg Städelen die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Inspector des VI. und VII. Landwehr-Inspections-Bezirkes von Schwaben und Neuburg Landwehr-Oberstlieutenant Carl Freiherrn von Reichlin-Meldegg der Inspection des VII. Bezirkes zu entheben und zum Inspector dieses Bezirkes den Commandanten des Landwehr-Bataillons Kempten, bisherigen Landwehr-Major Theodor Keppel in

Kempten, unter Beförderung desselben zum Landwehr-Oberstlieutenant zu ernennen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Mai l. Js. dem auf sein Ansuchen wegen Alters entlassenen Landwehrhauptmann Franz Wallach zu Miesbach in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen, eifrigen und ersprießlichen Dienste im k. Heere und in der Landwehr, statt der bisherigen innegehabten silbernen, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bernhard Rubens aus Cöln, sowie dessen Ehefrau Henriette, geborne Böhme, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Mai l. Js. nachfolgende Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

dem G. Albert Reininger von Stuttgart auf eine Cigarrenwickelmaschine und eine Cigarrenschneidebank für den Zeitraum von vier Jahren vom 26. Mai 1861 anfangend,

dem Papierfabricanten Heinrich Völter von Heidenheim auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Raffinirapparat mit Auffangkamm, Entwässerungsapparat und Raffineur zur Verfeinerung aller zur Papierfabrication dienlichen Fasern oder faserigen Materialien für den Zeitraum von neun Jahren, vom 26. Mai 1861 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 15. Mai l. Js. das dem Professor F. A. Klingenfeld von Nürnberg unter'm 6. Mai 1859 verliehene Privilegium auf eigenthümlich construirte Decimalwaagen für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 6. Mai 1861 anfangend zu verlängern geruht.

Berichtigung.

In dem Auszuge aus der Adelsmatrikel, Regierungsblatt 1861, Nr. 21, pag. 430, soll es in der letzten Zeile heißen: „Appellationsgerichtsdirector," statt: Oberappellationsgerichtsdirector.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 26.

München, Samstag den 15. Juni 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen. — Königliche Hofkirche zu St. Michael in München. — Magistrate der Städte Augsburg und Passau. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr.

Seine Majestät der König haben Sich in Vollziehung des Gesetzes vom 28. Mai 1850 über Competenz-Conflicte Art. 1 Abs. 1 und 3 allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchste Entschließung vom 3. Juni l. Js. an die Stelle des in den Ruhestand versetzten Ministerialrathes, geheimen Rathes Carl August von Friederich, den Ministerialrath im k. Staats-

ministerium der Finanzen, Georg von Sperl, zur Function eines ständigen, und an dessen Stelle den Ministerialrath im k. Staatsministerium der Finanzen, Wilhelm von Engerer, zur Function eines stellvertretenden Mitgliedes aus der Classe der höheren Verwaltungsbeamten in den zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden bestimmten Senat des obersten Gerichtshofes zu berufen.

München, den 7. Juni 1861.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Frhr. v. Mulzer.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4, 4½ und 5 procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. Mts. hat Behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

a) die IX. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen,

b) die VI. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen und

c) die IX. Verloosung der zu 5 Procent verzinslichen Eisenbahnanlehen

im Laufe des Monats Juni einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Samstag den 22. Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nro. I. statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) **bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen:**

140,000 fl.	der au porteur Schuld in 20 Serien und 14 Endnummern,
40,000 fl.	der Nominal-Schuld in 6 Serien und 4 Endnummern,

b) **bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854**

240,000 fl.	der au porteur Schuld in 36 Serien und 21 Endnummern,
20,000 fl.	der Nominal-Schuld in 3 Serien und 2 Endnummern,

c) bei dem 5procentigen Eisenbahn-Anlehen

70,000 fl. der au porteur Schuld in 10 Serien und 7 Endnummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 2 Serien und 3 Endnummern.

Das $1 \frac{1}{2}$procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt gemäß Landtagsabschiede vom 26. März 1859 Abschn. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 30. September l. Js. hinaus, vergütet.

3) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München den 13. Juni 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant à la suite Wilhelm Künsberg Freiherrn von Fronberg auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen; ferner

unter'm 21. Mai l. Js. den zeitlich quiescirten Landgerichtsarzt Dr. Friedrich Heinrich Schwarz von Rothenburg a/T. unter besonderer Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 1. Juni l. Js. den zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Carl Schmauß, seiner gestellten Bitte entsprechend, zum ersten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Eichstädt zu ernennen,

den zweiten Staatsanwalt am Bezirksgerichte Aichach, Carl Steinle, zum zweiten Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg zu befördern,

und die Stelle des zweiten Staatsanwalts am Bezirksgerichte Aichach dem functionirenden Staatsanwalts-Substituten

am Bezirksgerichte Traunstein, Oscar Schönninger zu verleihen;

unter'm 2. Juni l. Js. auf die erledigte Stelle eines Rathes der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, den k. Regierungsassessor und Fiscaladjuncten der genannten Regierungs-Finanzkammer, August Schwarz, und

an dessen Stelle zum Regierungsassessor und Fiscaladjuncten den k. Rechnungscommissär derselben Regierungs-Finanzkammer, Valentin Brach, beginnend mit dem 1. Juni l. Js. zu befördern;

die Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten dieser Finanzkammer Erhard Stadler in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 3. Juni l. Js. den bisherigen außerordentlichen Professor in Heidelberg Dr. Heinrich Marquardsen in provisorischer Eigenschaft zum ordentlichen Professor des deutschen Staatsrechts in der juristischen Facultät der Universität Erlangen zu ernennen;

den Landgerichts-Assessor Adolph Steinle an das Landgericht Buchloe und den Landgerichtsassessor Johann Baptist Alois Gloning an das Landgericht Dillingen zu versetzen;

unter'm 4. Juni l. Js. den ersten technischen Assessor des Handelsappellationsgerichts zu München, Fabrikbesitzer Joseph Anton Ritter von Maffei daselbst, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Fleiß geleisteten Dienste von seiner Stelle zu entheben,

dem ersten Suppleanten am genannten Handelsappellationsgerichte, vormaligen Kaufmanne Friedrich Reichenbach, die allerunterthänigst nachgesuchte Enthebung von seiner Stelle zu bewilligen,

am Handelsappellationsgerichte zu München — unter Vorrückung des zweiten, dritten und vierten technischen Assessors und des zweiten Suppleanten in die erste, zweite, dritte und vierte Assessorsstelle — zum ersten Suppleanten den technischen Assessor des Handelsgerichts München links der Isar, Kaufmann Carl Rosipal zu München und zum zweiten Suppleanten den technischen Assessor eben dieses Handelsgerichts, Kaufmann Ferdinand Groß zu München zu ernennen;

bei dem Handelsgerichte München links der Isar — unter Vorrückung des dritten und vierten technischen Assessors und des ersten und zweiten Suppleanten in die erste zweite, dritte und vierte Assessorsstelle — die Stelle des ersten Suppleanten dem Kauf-

manne August Baumann zu München, jene des zweiten Suppleanten dem Fabricanten Joseph von Heckel daselbst zu verleihen;

unter'm 5. Juni l. Js. dem Hauptzollamtscontroleur zu Lindau, Joseph Ott, in Gemäßheit des §. 22. lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde wegen physischer Functionsunfähigkeit vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

auf die hiedurch sich erledigende Hauptzollamtscontroleurstelle in Lindau den Revisionsbeamten Xaver Zehbauer daselbst zu befördern, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Revisionsbeamtenstelle bei dem Hauptzollamte Lindau den Unterlieutenant und Zollpraktikanten Gustav Lossow zu Passau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner den Nebenamtscontroleur Ferdinand Sommer zu Schirnding zum Nebenzollamtsverwalter daselbst zu befördern,

und auf die sich hiedurch erledigende Nebenzollamtscontroleurstelle zu Schirnding den Zolleinnehmer Michael Staudigl von Waldhaus in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dann unter'm 8. Juni l. Js. die in Würzburg erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Theodor Schmitt daselbst zu verleihen;

ferner unter'm gleichen Tage den Revierförster Ernst Mayr von Weissensberg, Forstamts Kempten, auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage und unter Anerkennung seiner während mehr als 53 Jahren stets eifrig, treu und ersprießlich geleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle den Revierförster Max Lachertinger zu Kürnach, seinem Ansuchen entsprechend, nach Weissensberg zu versetzen,

und zum provisorischen Revierförster nach Kürnach, Forstamts Kempten, den Forstamtsactuar und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Augsburg, Carl Mayr, vom 1. Juli l. Js anfangend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, für die durch die Quiescirung des Consistorialrathes Dr. Ebrard in Erledigung gekommene Stelle eines zweiten geistlichen Rathes in dem protestantischen Consistorium zu Speyer den bisherigen Decan, Districtsschulinspector und ersten Pfarrer in Kusel, Friedrich Philipp Heinrich Moschel in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und demselben zugleich die Function eines Hauptpredigers an der pro-

testantischen Stadtpfarrkirche in Speyer zu übertragen; ferner

unterm 11. Juni l. Js. dem Ministerialrathe im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Dr. von Rust, die allerunterthänigst erbetene Ruhestandsversetzung unter Belassung seines Gesammtgehaltes und unter Anerkennung seiner vieljährigen, in Kirche und Staat mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben unter'm 13. Juni l. Js. allergnädigst geruht, den Kriegsminister, Generallieutenant Ludwig von Lüder, seinem gestellten allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter dem Ausdrucke Allerhöchst Ihrer vollen Anerkennung der von demselben in Treue und Anhänglichkeit geleisteten langjährigen Dienste der ihm übertragen gewesenen Stellen eines Staatsraths und Kriegsministers zu entheben,

und vom gleichen Tage an den Generalmajor und bisherigen Genie-Corps-Commandanten Moritz von Spies zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Kriegsminister zu ernennen.

Pfarrei-Verleihung; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Heinrichskirchen, Landgerichts Oberviechtach, dem Priester Joseph Schöpf, Pfarrer in Hittenkofen, Landgerichts Landshut zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberneukirchen, Landgerichts Mühldorf, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Georg Pfenningmann, seither Cooperator expositus in Oberneukirchen,

dann unter'm 8. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Mittelstreu, Landgerichts Mellrichstadt, von dem Bischofe in Würzburg dem seitherigen Verweser derselben, Priester Andreas Müller, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Adam Ernst Christian Müller aus Oettingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Altenschönbach, Decanats Rüdenhausen, die Allerhöchst Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Königliche Hofkirche zu St. Michael in München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Predigerstelle an der k. Hofkirche zu St. Michael in München, dem seitherigen Professor der Religion und der Geschichte am Wilhelms-Gymnasium in München, Priester Dr. Franz Xaver Lierheimer zu übertragen.

Magistrate der Städte Passau und Augsburg.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Mai l. Js. allergnädigst geruht: an die Stelle des austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Anton Schmerböck den Ersatzmann, Nadler Andreas Heyeck, als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Passau, und

an die Stelle des austretenden bürgerlichen Magistratsrathes Wilhelm Butz den Ersatzmann Kaufmann Theodor Aurnhammer als bürgerlichen Magistratsrath der Stadt Augsburg — beide auf die Functionszeit, welche die Austretenden noch zu erfüllen gehabt hätten, Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Stadtpfarrer und geistlichen Rath Christoph Burger in Nürnberg das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Rentbeamten Albrecht Kühlmann zu Landsberg in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen treu und ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Bartholomäus Oettle in Wollbach, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

dann unter'm 30. April l. Js. dem Geldzähler und Cassadiener bei der Bergwerks- und Salinen-Hauptcassa Michael Saller in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen mehr als fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste,

und unter'm 15. Mai l. Js. dem Badaufseher und Zimmerwart Caspar Will in Brückenau in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 31. Mai l. Js. der Kaufmannstochter Kunigunde Albertine Louise Wilhelmine Ebermeyer in Nürnberg,

unter'm 1. Juni l. Js. dem Bauernsohne Johann Georg Greisinger von Oberkrumbach und

unter'm 4. Juni l. Js. der Schneidersfrau Barbara Dörfler in Bamberg die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 24. Mai l. Js. den Mechanikern Ludwig Koch jun. und Cosmas Moser von München auf eine eigenthümlich construirte Torfpresse für den Zeitraum von zwei Jahren vom 21 Mai 1861 anfangend,

unter'm 26. Mai l. Js. den Gebrüdern Sachsenberg von Roslau an der Elbe auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in Herstellung winkelrechter und gleichstarker Ziegelsteine durch eine eigenthümlich construirte Preßmaschine mit Abschneideapparat für den Zeitraum von drei Jahren vom 26. Mai 1861 anfangend,

unter'm 30. Mai l. Js. dem Sattlermeister Louis Friese von Stuttgart, auf einen eigenthümlich construirten Reitsattel für den Zeitraum von fünf Jahren vom 30. Mai 1861 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Wilhelm Heinrich Christian Voß von Stuttgart unter'm 3. März 1860 verliehenen und unter'm 13. März 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotationsdampfmaschine — wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 27.

München, Donnerstag den 20. Juni 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Nach allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 19. l. Mts. hat gemäß dem Gesetze vom 16. März 1855 Art. 4 Behufs einer weiteren Rückzahlung

die II. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen vom Jahre 1855

nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Reg.-Bl. S. 524—527) stattzufinden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge wird diese II. Verloosung

Donnerstag den 27. l. Mts.
Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nro. I. vollzogen werden.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 800,000 fl. und demgemäß nach Abs. 1 und 2 des Verloosungsplanes auf die Ziehung von 15 Endnummern.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

Die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Verloosung und die gezogenen Obligationen werden vom

1. October l. Js.

an außer Verzinsung gesetzt.

München den 19. Juni 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: unter'm 10. Juni l. Js. den Communalrevierförster Heinrich Köhler vom Revier Westheim, Forstamts Speyer, auf das Aerarialrevier Herschberg, Forstamts Waldfischbach, und dagegen seinem Ansuchen entsprechend, den Revierförster Franz Rueff vom Revier Herschberg auf das Communalrevier Westheim zu versetzen;

unter'm 11. Juni l. Js. auf die bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommene zweite Forstmeisterstelle den Revierförster Joseph Bür von Motten zum Forstmeister vom 1. Juli l. Js. anfangend zu befördern;

unter'm gleichen Datum den Revierförster Franz Murr zu Rott im Forstamte Ebersberg wegen nachgewiesener physischer Gebrechlichkeit und auf Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. D. der Beilage IX. zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen;

unter'm 12. Juni l. Js. den Bezirksgerichts-Assessor August Haunold zu Regensburg an das Bezirksgericht Amberg und den Bezirksgerichtsassessor August Schels zu Amberg an das Bezirksgericht Regensburg, beide ihrer allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

unter'm 15. Juni l. Js. das Revier Saalachthal im Forstamte der Saalforste in zwei Reviere zu theilen und auf das neu zu bildende Revier Saalachthal II., mit dem Wohnsitze zu Weißbach, den Forstamtsactuar Ferdinand von Hoffnaß zu Reichenhall, vom 1. Juli l. Js. anfangend, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 16. Juni l. Js. den Advocaten Eduard von Lößl in Wegscheid, unter Einziehung der dortigen Advocatenstelle, nach Passau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

den Canzlisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg Richard Mähler, wegen physischer Gebrechlichkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 17. Juni l. Js. den Privatdocenten Dr. Theodor von Heßling in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der medicinischen Facultät der Universität München zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Sendlinger'sche und das Rieschl'sche Beneficium an der Metropolitan-Pfarrkirche zu U. L. Frau in München von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Coadjutor an der Stephanskirche auf dem hiesigen Gottesacker, Priester August Loseyer, ex jure devoluto verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die zweite protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen bei Bayreuth dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Stadtvicar in Bamberg, Joseph Wilhelm Böhner aus St. Georgen,

dann unter'm 12. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Buch am Forst, Decanats Michelau, dem bisherigen Pfarrer zu Lauenstein, Decanats Ludwigstadt, Johannes Vogel, zu verleihen;

ferner unter'm gleichen Tage den Pfarrer Johann Ernst Kleindienst zu Büchenbach, Decanats Schwabach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu emeritiren; und

unter'm 14. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Leinsweiler, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer

in Annweiler, Decanats Bergzabern, Carl Ludwig Heinrich Mühlhäußer, zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter'm 8. Juni l. Js. den I. Landwehr-Kreisinspector von Niederbayern, Landwehrobersten Robert Freiherrn von Grainger auf Jellnkofen zum Landwehr-Generalmajor und Landwehr-Kreiscommandanten von Niederbayern zu ernennen und die hiedurch sich erledigende Stelle eines I. Landwehr-Kreisinspectors von Niederbayern dem bisherigen II. Kreisinspector, Landwehrobersten Anton Kalchgruber in Landshut zu übertragen,

dann unter'm 14. Juni l. Js. dem Landwehrdistrictsinspector und Commandanten des Landwehrbataillons Naila, Landwehr-Oberstlieutenant Carl Max Anton Freiherrn von Andrian-Werburg zu Froschgrün die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung der geleisteten treuen und eifrigen Dienste allergnädigst zu ertheilen und an dessen Stelle zum Landwehr-Districtsinspector mit Beförderung zum Landwehr-Oberstlieutenant den bisherigen Landwehrmajor Maximilian Joseph Schöller, Commandanten des Landwehrbataillons Kronach, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kurfürstlich hessischen Justizminister Abeé das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, dem kurfürstlich hessischen geheimen Legationsrath von Goddäus das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und dem kurfürstlich hessischen Regierungsrath Dr. Lotz das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unter'm 22. März l. Js. dem k. preußischen geheimen Medicinalrath und Universitätsprofessor Dr. Romberg in Berlin das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

unter'm 27. April l. Js. dem k. preuß. Oberhofbaurath und Schloßbaumeister L. F. Hesse das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Berichtigung.

In dem Artikel, den Rücktritt des k. Generallieutenants v. Lüder als Kriegsminister und die Ernennung des k. Generalmajors v. Spies zum Kriegsminister betr., Regierungsblatt Nr. 26 Seite 539 soll es statt „unter'm 13. Juni l. Js." heißen: „unter'm 12. Juni l. Js."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 28.

München, Donnerstag den 27. Juni 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 13. l. Mts. (Regierungsblatt S. 531) hat heute die IX. Verloosung der 4procentigen, die VI. Verloosung der 4½procentigen und die IX. Verloosung der 5procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent:

au porteur 14 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 4 Haupt-Serien und End-Nummern

II. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu $4^{1}/_{2}$ Procent:

au porteur 24 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 2 Haupt-Serien und End-Nummern

III. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 5 Procent:

au porteur 7 Haupt-Serien und End-Nummern,

auf Namen 3 Haupt-Serien und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, **rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern** tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der $4^{1}/_{2}$procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das $4^{1}/_{2}$procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März 1859 Abschn. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. September 1861 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. October 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 22. Juni 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 22. Juni 1861 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, $4\frac{1}{2}$ Procent und 5 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4%

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1013	4453	6898	8224	9615	11071	12488	13831	15220	17647
1113	4553	6998	8324	9715	11171	12588	13931	15320	17747
1213	4653	7085*	8424	9815	11271	12688	14074	15420	17847
1313	4753	7185*	8524	9915	11371	12788	14174	15520	17947
1413	4853	7285*	8624	10003	11471	12888	14274	15620	18002
1513	4953	7385*	8724	10103	11571	12988	14374	15720	18102
1613	6098	7485*	8824	10203	11671	13031	14474	15820	18202
1713	6198	7585*	8924	10303	11771	13131	14574	15920	18302
1813	6298	7685*	9015	10403	11871	13231	14674	17047	18402
1913	6398	7785*	9115	10503	11971	13331	14774	17147	18502
4053	6498	7885*	9215	10603	12088	13431	14874	17247	18602
4153	6598	7985*	9315	10703	12188	13531	14974	17347	18702
4253	6698	8024	9415	10803	12288	13631	15020	17447	18802
4353	6798	8124	9515	10903	12388	13731	15120	17547	18902

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2072	2472	2872	3285	3685	4035	4435	4835	5220	5620
2172	2572	2972	3385	3785	4135	4535	4935	5320	5720
2272	2672	3085	3485	3885	4235	4635	5020	5420	5820
2372	2772	3185	3585	3985	4335	4735	5120	5520	5920

II.

VI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½%

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

44	1213	3436	5613	6851	9053	10238	11440	13601	14818
144	1313	3536	5713	6951	9153	10338	11540	13701	14918
244	1413	3636	5813	7009	9253	10438	11640	13801	17032*
344	1513	3736	5913	7109	9353	10538	11740	13901	17132*
444	1613	3836	6051	7209	9453	10638	11840	14018	17232*
544	1713	3936	6151	7309	9553	10738	11940	14118	17332*
644	1813	5013	6251	7409	9653	10838	13001	14218	17432*
744	1913	5113	6351	7509	9753	10938	13101	14318	17532*
844	3036	5213	6451	7609	9853	11040	13201	14418	17632*
944	3136	5313	6551	7709	9953	11140	13301	14518	17732*
1013	3236	5413	6651	7809	10038	11240	13401	14618	17832*
1113	3336	5513	6751	7909	10138	11340	13501	14718	17932*

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

18078	20239	21465	22665	23860	27030*	29220	32460	33629	34886
18178	20339	21565	22765	23960	27130*	29320	32560	33729	34986
18278	20439	21665	22865	25059	27230*	29420	32660	33829	35003
18378	20539	21765	22965	25159	27330*	29520	32760	33929	35103
18478	20639	21865	23060	25259	27430*	29620	32860	34086	35203
18578	20739	21965	23160	25359	27530*	29720	32960	34186	35303
18678	20839	22065	23260	25459	27630*	29820	33029	34286	35403
18778	20939	22165	23360	25559	27730*	29920	33129	34386	35503
18878	21065	22265	23460	25659	27830*	32060	33229	34486	35603
18978	21165	22365	23560	25759	27930*	32160	33329	34586	35703
20039	21265	22465	23660	25859	29020	32260	33429	34686	35803
20139	21365	22565	23760	25959	29120	32360	33529	34786	35903

B. Schuldbriefe auf Namen zu $4\frac{1}{2}$ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1083	1283	1483	1683	1883	2079	2279	2479	2679	2879
1183	1383	1583	1783	1983	2179	2379	2579	2779	2979

III.

IX. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5%

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören.)

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

21	221	421	621	821	2087*	2287*	2487*	2687*	2887*
121	321	521	721	921	2187*	2387*	2587*	2787*	2987*

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

3028	3528	5043	5543	7065	7565	8048	8548	9088	9588
3128	3628	5143	5643	7165	7665	8148	8648	9188	9688
3228	3728	5243	5743	7265	7765	8248	8748	9288	9788
3328	3828	5343	5843	7365	7865	8348	8848	9388	9888
3428	3928	5443	5943	7465	7965	8448	8948	9488	9988

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5%.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

31	191	331	491	631	791	931	1108	1408	1708
91	231	391	531	691	831	991	1208	1508	1808
131	291	431	591	731	891	1008	1308	1608	1908

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung.

München, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den erblichen Reichsrath Otto Grafen von Deym auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 20. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Secretär der Regierung der Pfalz den Actuar des Landcommissariats Speyer, Georg Friedrich Stempel zu ernennen,

an das Landcommissariat Speyer den Actuar des Landcommissariats Bergzabern, Hermann Beisler, seiner Bitte gemäß zu berufen und

als Actuar des Landcommissariats Bergzabern den Accessisten der Regierung Kammer des Innern der Pfalz, Friedrich Hohe, in provisorischer Eigenschaft anzuzustellen; ferner

unter'm 21. Juni l. Js. den Revierförster Valentin Grattenthaler von Zell, Forstamts Ruhpolding, seinem Ansuchen entsprechend, auf das Revier Schliersee, Forstamts Tegernsee, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster nach Zell den Forstamtsactuar und Functionär

im Salinenforstbureau, Rudolf Hermann, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 27. April l. Js. dem k. Revierförster Max von Schedel in Eibach das Ritterkreuz II. Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael;

unter'm 8. Juni l. Js. dem k. preußischen Ministerresidenten Dr. Alfred von Reumont das Comthurkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. Juni 1861 dem Civilingenieur Lorenz Kramer von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Zubereitung der Preßhefe für den Zeitraum von einem Jahre vom 17. Juni 1861 anfangend zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, Dienstag den 2. Juli 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 19. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 545 bis 547) ist heute die II. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

02. 03. 07. 12. 15. 20. 35. 43. 52. 65. 67. 69. 76. 77. 98.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 524 bis 527) alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Capitalsgattung zu 1000 fl. lit. A., zu 500 fl. lit. B. und zu 100 fl. lit. C, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Sowohl die Obligationen als auch die Zins-Coupons tragen die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen",

und haben als Zinstermin den 1. Juli.

II.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. October l. Js. aus der Verzinsung.

III.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den letzten September dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

IV.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der k. Specialcasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

V.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

VI.

Die k. Specialcasse München bezahlt

nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VII.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

VIII.

Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

IX.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. October 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 27. Juni 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die in Freising erledigte Advocatenstelle dem Advocaten-Concipienten Georg Geisenhof in Eggenfelden zu verleihen;

ferner unter'm 24. Juni l. Js. den Landgerichtsarzt in Scheinfeld, Dr. Heinrich Schmauß, auf die Bezirksgerichtsarztensstelle zu Ansbach seinem Ansuchen gemäß zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni l. Js. allerhöchst beschlossen, an Stelle der bisher von Bayern besetzten Vereinscontroleurstelle in Marienberg

einen bayerischen Vereinscontroleur an die k. preußischen Hauptzollämter Stallupönen, Johannisburg und Neidenburg mit dem Wohnsitze in Stallupönen abzuordnen und haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf diese Stelle den Grenzobercontroleur Franz Emoan in Kreuth unter Verleihung des Titels „Zollinspector" zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem Grenzobercontroleur Adam Ehrat zu Plößberg, Hauptzollamtsbezirks Waldsassen, die erledigte Revisionsbeamtenstelle am Hauptzollamte Nürnberg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. Juni l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu bestimmen, daß die beiden in Straubing und Amberg neu zu errichtenden Filialbanken am 1. August l. Js. zu eröffnen seien; hienach

den bisherigen Oberbeamten und Cassier der Filialbank Hof, Carl Kellermann, seinem alleruntertḧänigsten Ansuchen entsprechend, an die neuerrichtete Filialbank Straubing in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den bisherigen Cassier der Filialbank Bamberg, Johann Ernst Kleemann zum Oberbeamten und Cassier der Filialbank Hof, dann

den bisherigen Cassier der Filialbank Regensburg, Friedrich August Martin zum Oberbeamten und Cassier der neuerrichteten Filialbank Amberg zu befördern;

zum Cassier der Filialbank Bamberg den bisherigen II. Cassier der Hauptbank Hermann Uebel, dann

zum Cassier der Filialbank Regensburg den bisherigen Buchhalter der Filialbank Würzburg, Jacob Ferdinand Hartwich zu befördern;

den Buchhalter bei der Filialbank Ludwigshafen, Johann Heinrich Carl Julius Feiler auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die Filialbank Amberg zu versetzen;

zum zweiten Cassier bei der Hauptbank zu Nürnberg den bisherigen Commis daselbst, Rudolph Vogtherr, mit dem Range und der Uniform eines Buchhalters in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

zum Buchhalter der Filialbank Würzburg in provisorischer Eigenschaft den Bankcommis zu Nürnberg Wilhelm Wucherer; ferner

zum Buchhalter der Filialbank Ludwigshafen in provisorischer Eigenschaft den Bankcommis zu Nürnberg, Adolph Bezold, dann

zum Buchhalter der Filialbank Straubing in provisorischer Eigenschaft den bisher bei der Hauptbank verwendeten vormaligen Hüttenverwalter, Franz Dopfer zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Otterfing, Landgerichts Wolfratshausen, dem Priester Joseph Plöderl, Curat- und Schulerpositus zu Lindach, Landgerichts Tittmoning, ferner

die katholische Pfarrei Stopfenheim, Landgerichts Ellingen, dem Priester Franz Hutter, Pfarrer in Irlahüll, Landgerichts Kipfenberg,

die katholische Pfarrei Welden, Landgerichts Zusmarshausen, dem seitherigen Beneficiaten und Studienlehrer in Sonthofen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Gordian Hartmann,

unter'm 21. Juni l. Js. das Curatbeneficium St. Michaelis et Annae in Erding, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Joseph Lutz, Vicar in Schönstätt, Landgerichts Wasserburg;

und unter'm 22. Juni l. Js. das Beneficium Salmannskirchen, Landgerichts Neumarkt, dem seitherigen Beneficiaten in Teising, des genannten Landgerichts, Priester Michael Emmer, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, das Florian'sche Beneficium in Wasserburg, Landgerichts gleichen Namens, dem seitherigen Aushilfspriester Anselm Gallinger zu St. Georgen, Landgerichts Trostberg, zu übertragen und zugleich zu genehmigen, daß demselben Priester von dem Erzbischofe von München-Freising auch das Spital-Beneficium in Wasserburg, ferner

unter'm 18. Juni l. Js., daß die katholische Pfarrei Neufang, Landgerichts Kronach, von dem Erzbischofe zu Bamberg, dem seitherigen Pfarrer in Altmannshausen, Landgerichts Marktbibart, Priester Matthäus Ammon, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Thiersheim, Decanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Ulsenheim, Decanats Uffenheim, Friedrich Christian Wilhelm Heinrich Vogel,

die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Weiden nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen Pfarrer zu Redwitz, Decanats Wunsiedel, Eduard Moritz Philipp Adolph Gabler,

und unter'm 18. Juni l. Js. die erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, dem

bisherigen Pfarrer zu Schönau, Decanats Pirmasens, Capitelssenior und Districtsschulinspector Christoph Heinrich Carl Hermann Zapf, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Gotthilf Ferdinand August Florentin Pürkhauer aus Illenschwang allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Fröhestockheim, Decanats Kleinlangheim, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehr-Districts-Inspector, Landwehr-Oberstlieutenant, Michael Schneller zu Amberg die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und die hiedurch sich erledigende Stelle eines Districts-Inspectors des IV. Landwehr-Inspectionsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, unter Beförderung zum Landwehr-Oberstlieutenant dem bisherigen Landwehr-Major Joseph Schloer zu Hellziechen, Commandanten des Landwehr-Bataillons Vilseck, zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Oberpostmeister Wenzeslaus Böttinger in Landshut in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen ehrenvoll geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden den Nachbenannten die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen und zwar:

unter'm 18. Mai l. Js. dem Speisemeister am k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf, Christian Sellin, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen mehr als fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste;

unter'm 23. Mai l. Js. dem Rentamtsdiener Paul Jobst zu Neumarkt, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, eifrig und treu geleisteten Dienste,

unter'm 24. Mai l. Js. dem Schullehrer Jacob Kirschenheuter in Horbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen, mit Eifer und Treue geleisteten Dienste.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 11. Juni l. Js. dem k. Kämmerer, Hofbau-Intendanten und geheimen Rath Leo von Klenze zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Orden pour le mérite für Wissenschaft und Kunst;

dem Conservator der k. Sternwarte, Universitätsprofessor Dr. Johann Lamont zu dem von Seiner Majestät dem König von Schweden ihm verliehenen Ritterkreuze des Nordsternordens;

unter'm 13. Juni l. Js. dem k. Appellationsgerichtsdirector Dr. Georg Carl von Seuffert zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden III. Classe;

unter'm 16. Juni l. Js. dem Hauptmann im päpstlichen Zuaven-Bataillon, Ferdinand Hefner, zu den von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Decorationen des Ritterkreuzes des Ordens Gregor des Großen und der großen, goldenen Verdienstmedaille;

unter'm 19. Juni l. Js. dem k. Universitätsprofessor, Vorstand der k. Akademie der Wissenschaften ꝛc. Freiherrn Dr. Justus von Liebig zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Hannover verliehenen erhaltenen Commandeurkreuze des Guelphen-Ordens;

unter'm 22. Juni l. Js. dem k. Bezirksgerichtsarzte Johann Lutz in Nürnberg zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adler-Orden IV. Klasse.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Nicolaus Weber, Prediger an der Metropolitan-Kirche zu U. L. Frau in München in huldvollster Anerkennung seiner ersprießlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der Seelsorge und der Bildung der Jugend den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben dem Comité für Restauration der Dom-

Kirche zu U. L. Frau in München und den mit der Sammlung der Vereinsbeiträge betrauten Obmännern die Allerhöchste Anerkennung für ihre Leistungen allerhuldvollst auszusprechen und die Bekanntmachung derselben durch das Regierungsblatt allergnädigst anzuordnen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der verstorbene k. Hofrath und Leib-Chirurg Dr. Alois von Winter und seine verlebte Ehegattin Anna haben durch letztwillige Verfügung ein Capital von 6000 fl. zu dem Zwecke ausgesetzt, damit hieraus eine den Namen beider Ehegatten führende Stiftung begründet und die Rente alljährlich zwei unbescholtenen, moralisch ausgezeichneten, in dürftigen Umständen lebenden Wittwen zweier graduirter und recipirter Aerzte in München zugewendet werde.

Seine Majestät der König haben diese Stiftung allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß wegen des von den Stiftern bewährten mildthätigen Sinnes die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung kund gegeben werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Bäckermeistersfrau Theresia Göbel in Würzburg;

dann unter'm 24. Juni l. Js. der Kaufmannsfrau Katharina Kestel, gebornen Förtsch in Teuschnitz, und

unter'm 27. Juni l. Js. dem Bierbrauerssohne Raimund Müller von Konzell die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Lorenz Finsterer, genannt Eigner, von München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Eigner",

dann daß die Geschwister Ludovica Sophie Caroline Emilie, Carl Theodor und Otto Philipp Rausch zu München, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Mühlbaur" annehmen und fortan führen;

und unter'm 21. Juni l. Js. zu gestatten, daß der Weber Carl Berst von Potzbach den Familiennamen Benner annehmen und führen dürfe.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 30.

München, Samstag den 6. Juli 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{59}/_{60}$ betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs am Schlusse des Verwaltungsjahres $18^{59}/_{60}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen des Jahres $18^{59}/_{60}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Juni 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von Epplen.

Zusammen

des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt- Markt- und Landgemeinden

Benennung des Regierungsbezirkes.	Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18⁵⁸/₅₉ nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18⁵⁸/₅₉. fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen. fl.	kr.	hl.	Summa. fl.	kr	hl	Schulden-Tilgungs-Fond a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle. fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Unmittelbare Städte	4,208,867	33	2	—	—	—	4,208,867	33	2	272,589	56	—	272,024	33	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	406,279	27	3	—	—	—	406,279	57	3	45,525	42	2	51,340	33	3
	Landgemeinden . .	122,377	35	1	—	—	—	122.377	35	1	24,528	21	2	30,648	44	7
	Summa	4,737,524	35	6	—	—	—	4,737,524	35	6	342,643	59	4	354.013	51	2
Niederbayern.	Unmittelbare Städte	266,837	34	—	—	—	—	266,837	34	—	28,500	—	—	36,371	12	6
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	90,853	13	4	—	—	—	90,853	13	4	9,512	23	—	10 585	41	1
	Landgemeinden . .	25,160	22	4	—	—	—	25,160	22	4	2,619	49	4	5,014	32	—
	Summa	382,851	10	—	—	—	—	382,851	10	—	40,632	12	4	51,971	25	7
Pfalz.	Städte mit 500 Familien und darüber	164,055	26	—	13,900	—	—	177,955	26	—	20,877	20	—	13,826	18	—
	Uebrige Gemeinden	8.818	—	—	—	—	—	8,818	—	—	1,400	—	—	2,668	16	—
	Summa	172,873	26	—	13,900	—	—	186,773	26	—	22,277	20	—	16,494	34	—
Oberpfalz und Regensburg.	Unmittelbare Städte	326,742	—	—	—	—	—	326,742	—	—	25,300	—	—	43,450	34	—
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung .	116,255	19	—	1,604	9	—	117,859	28	—	17,545	13	4	19 545	47	—
	Landgemeinden . .	21,855	32	—	—	—	—	21,855	32	—	3,410	51	—	4,296	46	—
	Summa	464,852	51	—	1,604	9	—	466,457	—	—	46,256	4	4	67,293	7	—

stellung

des Königreiches nach den Rechnungsabschlüssen pro $18^{59}/_{60}$.

Im Jahre $18^{59}/_{60}$ verwendet: a. auf Zinsenzahlung. fl.	kr	hl	b. auf Abtragung von Capitalien. fl.	kr.	hl	c. in Summa. fl.	kr.	hl.	Betrag der hienach verbleibenden Schulden. fl.	kr.	hl.	Schulden-Zugang im Jahre $18^{59}/_{60}$. fl.	kr.	hl.	Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{59}/_{60}$. fl.	kr.	hl.
162,146	1	-	110,411	2	—	272,557	3	–	4,098,456	31	2	331,150	-	—	4,429,606	31	2
13,884	22	2	38,526	18	1	52,410	40	3	367,753	9	2	40,973	41	–	408,726	50	2
4,448	11	7	23,603	3	6	28,051	15	5	98,774	31	3	19,081	-	-	117,855	31	3
180,478	35	1	172,540	23	7	353,018	59	–	4,564,984	11	7	391,204	41	–	4,956,188	52	7
10,414	7	2	23,406	31		33,820	38	2	243,431	3	–	20,400	30		263,831	33	—
3,046	46	1	7,531	7	–	10,577	53	1	83,322	6	4	6,754	22	6	90,076	29	2
919	10		3,791	22	–	4,710	32		21,369	–	4	3,350	—	-	24,719	-	4
14,380	3	3	34,729	-	-	49,109	3	3	348,122	10	-	30,504	52	6	378,627	2	6
8,568	5	-	5,249	—	—	13,817	5	—	172,706	26	-	—	-	-	172,706	26	—
480	16	—	2,188	—	—	2,668	16	—	6,630	—	—	—	—	—	6,630	—	—
9,048	21	—	7,437	—	—	16,485	21	—	179,336	26	—	—	-	—	179,336	26	—
13,395	45	4	30,054	48	4	43,450	34	–	296,687	11	4	55,899	48	4	352,587	—	—
4,683	10	2	14,862	36	6	19,545	47	–	102,996	51	2	11,268	24	–	114,265	15	2
892	52	-	3,403	54	—	4,296	46	—	18,451	38	-	9,290	—	—	27,741	38	-
18,971	47	6	48,321	19	2	67,293	7	—	418,135	40	6	76,458	12	4	494,593	53	2

Benennung des Regierungs-bezirkes	Benennung der Gemeinden	Schuldenstand des Jahres $18^{58}/_{59}$: nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{58}/_{59}$ fl.	kr.	hl.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.	Schulden-Tilgungs-Fond a. nach dem Etat (Schuldentilgungsplan.) fl.	kr.	hl.	b. nach dem wirklichen Anfalle fl.	kr.	hl.
Oberfranken.	Unmittelbare Städte	1,300,705	33	4	—	—	—	1,300,705	33	4	84,390	36	—	101,918	14	1
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	221,724	53	2	—	—	—	221,724	53	2	19,053	7	6	26.465	28	5
	Landgemeinden	173,177	22	2	—	—	-	173,177	22	2	18,229	34	1	23,501	18	5
	Summa	1,695,607	49	—	—	—	—	1,695,607	49	—	121,673	17	7	151,885	1	3
Mittelfranken.	Unmittelbare Städte	915,977	50	—	116,630	—	—	1,032,607	50	—	99,323	23	4	130,005	33	2
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	138,640	20	6	—	-	—	138,640	20	6	15,262	8	6	19,869	24	6
	Landgemeinden	137,167	57	7	6,376	34	4	143,544	32	3	19,427	53	–	21,550	28	1
	Summa	1,191,786	8	5	123,006	34	4	1,314,792	43	1	134,013	25	2	171,425	26	1
Unterfranken und Aschaffenburg.	Unmittelbare Städte	2,510,096	43	2	—	—	—	2,510,096	43	2	133,664	33	-	296,373	55	4
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	323,879	54	2	—	—	-	323,879	54	2	30,084	43	—	49,752	21	4
	Landgemeinden	1,373,075	47	6	3,425	21	6	1,376,501	9	4	158,862	27	—	180,548	18	6
	Summa	4,207,052	25	2	3,425	21	6	4,210,477	47	—	322,611	43	—	526,674	35	3
Schwaben und Neuburg.	Unmittelbare Städte	496,497	24	–	3,470	10	—	499,967	34	-	40,007	10	5	91,697	57	5
	Uebrige Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung	173,280	34	2	—	—	—	173,280	34	2	17,278	2	2	20,383	14	7
	Landgemeinden	609,212	7	5	42,364	49	2	651,576	56	7	76,105	47	1	104,315	16	5
	Summa	1,278,990	5	7	45,834	59	2	1,324,825	5	1	133,391	—	—	216,396	23	1

Im Jahre $18^{59}/_{60}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{59}/_{60}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{59}/_{60}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
60,453	38	—	29,824	—	—	90,277	38	—	1,270,881	33	4	46,935	24	—	1,317,816	57	4
11,015	19	2	11,784	—	4	22,799	19	6	209,940	52	6	—	—	—	209,940	52	6
6,479	19	7	17,021	58	6	23,501	18	5	156,155	23	4	27,587	17	-	183,742	40	4
77,948	17	1	58,629	59	2	136,578	16	3	1,636,977	49	6	74,522	41	—	1,711,500	30	6
39,182	—	6	73,680	—	—	112,862	—	6	958,927	50	—	96,300	—	—	1,055,227	50	—
5,201	57	—	11,992	41	6	17,194	38	6	126,647	39	-	56,671	49	4	183,319	28	4
5,530	48	3	15,758	9	4	21,288	57	7	127,786	22	7	30,808	32	—	158,594	54	7
49,914	46	1	101,430	51	2	151,345	37	3	1,213,361	51	7	183,780	21	4	1,397,142	13	3
82,390	39	6	202,399	8	6	284,789	48	4	2,307,697	34	4	245,410	—	—	2,553,107	34	4
12,347	39	2	33,768	5	2	46,115	44	4	290,111	49	-	28,193	3	—	318,304	52	—
54,486	43	4	118,220	14	6	172,706	58	2	1,258,280	54	6	128,891	2	6	1,373,075	57	4
149,225	2	4	354,387	28	6	503,612	31	2	3,856,090	18	2	402,494	5	6	4,258,584	24	—
17,545	57	2	74,151	54	3	91,697	51	5	425,815	39	5	500	—	—	426,315	39	5
6,942	55	5	13,440	19	2	20,383	14	7	159,840	15	—	—	—	—	159,840	15	—
25,572	8	2	78,743	8	3	104,315	16	5	572,833	48	4	17,726	46	—	590,610	34	4
50,061	1	1	166,335	22	—	216,396	23	1	1,158,489	43	1	18,276	46	—	1,176,766	29	1

Benennung der Regierungsbezirke.	Schuldenstand des Jahres $18^{58}/_{59}$									Schulden-Tilgungs-Fond					
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für $18^{58}/_{59}$.			Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.			Summa.			a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan.)			b. nach dem wirklichen Anfalle.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
										Zusammen.					
Oberbayern	4,737,524	35	6	—	—		4,737,524	35	6	342,643	59	4	354,013	51	2
Niederbayern . . .	382,851	10	—	—	—	—	382,851	10		40,632	12	4	51,971	25	7
Pfalz	172,873	26	—	13,900	—	—	186,773	26	—	22,277	20	—	16,494	34	—
Oberpfalz u Regensb.	464,852	51	—	1,604	9	—	466,457	—	—	46,256	4	4	67,293	7	—
Oberfranken . . .	1,695,607	49	—	—	—	—	1,695,607	49	—	121,673	17	7	151,885	1	3
Mittelfranken . . .	1,191,786	8	5	123,006	34	4	1,314,792	43	1	134,013	25	2	171,425	26	1
Unterfranken u. Aschaffenburg	4 207,052	25	4	3,425	21	6	4,210,477	47	-	322,611	43	—	526,674	35	3
Schwaben und Neuburg	1,278,990	5	7	45,834	59	2	1,324,825	5	1	133,391	—	-	216,396	23	1
Haupt-Summe	14,131,538	31	4	187,771	4	4	14,319,309	36	—	1,163,499	2	5	1,556,154	23	1

Im Jahre $18^{59}/_{60}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{59}/_{60}$			Summe des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse $18^{59}/_{60}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
stellung.																	
180,478	35	1	172,540	23	7	353,018	59	—	4,564,984	11	7	391,204	41	—	4,956,188	52	7
14,380	3	3	34,729	—	—	49,109	3	3	348,122	10	—	30,504	52	6	378,627	2	6
9,048	21	—	7,437	—	—	16,485	21	—	179,336	26	—	—	—	—	179,336	26	—
18,971	47	6	48,321	19	2	67,293	7	—	418,135	40	6	76,458	12	4	494,593	53	2
77,948	17	1	58,629	59	2	136,578	16	3	1,636,977	49	6	74,522	41	—	1,711,500	30	6
49,914	46	1	101,430	51	2	151,345	37	3	1,213,361	51	7	183,780	21	4	1,397,142	13	3
149,225	2	4	354,387	28	6	503,612	31	2	3,856,090	18	2	402,494	5	6	4,258,584	24	—
50,061	1	1	166,335	22	—	216,396	23	1	1,158,489	43	1	18,276	46	—	1,176,766	29	1
550,027	54	1	943,811	24	3	1,493,839	18	4	13,375,498	11	5	1,177,241	40	4	14,552,739	52	1

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 28. Mai l. Js. den Oberlieutenant Michael Bischl von der Garnisonscompagnie Nymphenburg in den Ruhestand — und den Oberlieutenant Matthäus Weiß vom 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland zur Garnisonscompagnie Nymphenburg zu versetzen;

den Unterarzt Dr. Christian Kunz vom 4. Jägerbataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 30. Mai l. Js. den Kriegscommissär Felix Weiß von der Militärrechnungskammer — und

am 1. Juni l. Js. den Major Alexander Grafen von Wolkenstein-Rodenegg vom Geniestab — Ersteren auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsauditor Franz Brunhuber auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Unterapotheker II. Classe Martin Steichele von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München — und Otto Baur vom Festungsgouvernement Landau zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum Festungsgouvernement Landau und Letzteren zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

am 4. Juni l. Js. dem Generalauditor Franz von Bolle vom Generalauditoriat das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 6. Juni l. Js. den bisherigen Generalcommandanten von München, Generallieutenant Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zum Feldzeugmeister bei der Generalinspection der Armee zu befördern, und den Generaladjutanten und Generalcommandanten, Generallieutenant Ludwig Freiherrn von der Tann, vom Generalcommando Augsburg auf das Generalcommando München zu versetzen;

dem Unterlieutenant Ludwig Spruner von Merz vom 4. Infanterieregiment vacant Gumppenberg die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 8. Juni l. Js. dem Unterarzt Dr. Hermann Albrecht vom 9. Infanterieregiment Wrede die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere, — und

dem pensionirten Oberlieutenant Wilhelm Haas die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 10. Juni l. Js. den Oberst Friedrich Freiherrn von Steinling vom 2. Cuirassierregiment Prinz Adalbert auf ein Jahr in den Ruhestand, — und

den Oberst Gustav Freiherrn von Rummel, bisher 2. Commandant der Stadt- und Festung Ingolstadt, zum 2. Cuirassierregimente Prinz Adalbert zu versetzen;

am 11. Juni l. Js. den Hauptmann Maximilian Grafen von Verri della Bosia vom Infanterie-Leibregiment als 1. — und den Oberlieutenant Carl Freiherrn von Limpöck vom 1. Cuirassierregiment Prinz Carl als 2. Adjutanten des Feldzeugmeisters Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, zu belassen;

den temporär pensionirten Hauptmann Adolph Luzzenberger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 12. Juni l. Js. den Regimentsarzt Dr. Friedrich Kühn vom 13. Infanterieregiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenante Albin Mattenheimer vom Infanterieleibregiment — und Friedrich Höcht vom 14. Infanterieregiment Zandt zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 14. Infanterieregiment Zandt und Letzteren zum Infanterieleibregiment zu versetzen;

am 13. Juni l. Js. dem Corporal Joseph Greil von der Garnisonscompagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 14. Juni l. Js. den Generallieutenant Ludwig von Lüder unter dem Ausdrucke Allerhöchstihrer vollen Zufriedenheit mit seinen in Treue und Anhänglichkeit langjährig und eifrig geleisteten Diensten, sowie unter Verleihung des Charakters als Feldzeugmeister in den bleibenden Ruhestand treten zu lassen;

die nachstehenden Veränderungen im ärztlichen und pharmazeutischen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen, und zwar:

A. Aerztliches Personal:

Pensionirt wird:

der Regimentsarzt Dr. Johann Steiner von der Commandantschaft der Veteranenanstalt.

Versetzt werden:

der Regimentsarzt Dr. Xaver Gast vom Genieregiment zur Commandantschaft der Veteranenanstalt; — der Bataillonsarzt Dr. Carl Lotzbeck vom 1. Infanterieregiment König Ludwig zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München; dann die Unterärzte Dr. Peter Müller vom 10. Infanterrieregiment vacant Albert Pappenheim zum 1. Infanterrieregiment König Ludwig, — Dr. Carl Kühbacher vom 4. Infanterieregiment vacant Gumppenberg zum 8. Infanterieregiment vacant Seckendorf, — Dr. Ludwig Kreitmair von der Garnisonscompagnie Königshofen zum 5. Chevaulegersregiment vacant Lei-

ningen, Dr. Philipp Ebenhöch vom 3. Chevaulegersregiment Herzog Maximilian zum 1. Artillerieregiment Prinz Luitpold, Dr. Edmund Völk von der Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt zum 7. Infanterieregiment Hohenhausen, — Dr. Johann Obermüller vom Festungsgouvernement Landau zum 1. Infanterieregimente König Ludwig, — Dr. Rudolph Brach von der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim zum 10. Infanterieregiment vacant Albert Pappenheim, — Dr. Sebastian Neumeyer vom Festungsgouvernement Landau zum 4. Infanterieregiment vacant Gumppenberg, — Dr. Julius Volk von der Stadt- und Festungscommandantschaft Würzburg zum 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland, — Dr. Gustav Baumann von der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim zum 13. Infanterieregiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Joseph Apoiger von der Stadtcommandantschaft Nürnberg zum 3. Chevaulegersregimente Herzog Maximilian, — und Dr. Joseph Ettinger vom Festungscommando in Ulm zum 2. Infanterieregiment Kronprinz.

Ernannt werden:

zu Unterärzten in provisorischer Eigenschaft:

die Gemeinen Dr. Alois Schneider

vom Infanterieleibregiment im 14. Infanterieregiment Zandt, — Dr. Carl Seggel von der 2. Sanitätscompagnie im 4. Jägerbataillon, — und Dr. Wilhelm Beyer von der 1. Sanitätscompagnie bei der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim; — ferner Dr. August Lodter aus Augsburg im 2. Chevaulegersregiment Taxis, — Dr. Jakob von Schiltberg aus Reichenhall bei der Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt, — Dr. August Meyer aus Neuburg a. D. beim Festungscommando in Ulm, — Dr. Nikolaus Friedreich aus Würzburg — und Dr. Johann Hoffmann aus Nürnberg beim Festungsgouvernement Landau, Dr. Alois Berr aus München — und Dr. Anton Dering aus Kettershausen, Landgerichts Babenhausen, bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Dr. Robert Sieger aus Neustadt a. A. bei der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim, und Dr. Ulrich Gassner aus Behlingen, Landgerichts Rothenburg, im 9. Infanterieregiment Wrede.

Befördert werden:

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Gustav Kitzing bei der Leibgarde der Hartschiere, — Dr. Ludwig Loe bei der Com-

mandantschaft des Invalidenhauses, — und Dr. Augustin Beck im 10. Infanterieregiment vacant Albert Pappenheim;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Carl Stägmeyr bei der Garnisonscompagnie Nymphenburg, — Dr. Heinrich Seitz im 13. Infanterieregiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Dr. Stephan Guttenhöfer vom 5. Chevaulegersregiment vacant Leiningen im Genieregiment, — und Dr. Otto Deppisch vom 4. Jägerbataillon im 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr. August Camerer im 1. Chevaulegersregiment Kaiser Alexander von Rußland, — Dr. Adam Winzgefelder vom 14. Infanterieregiment Zandt im 4. Jägerbataillon, — Dr. Franz Mohr vom 2. Chevaulegersregiment Taxis im 2. Artillerieregiment Lüder, — Dr. Edmund Kunstmann vom 2. Infanterieregiment Kronprinz im 1. Infanterieregiment König Ludwig, — und Dr. Heinrich Hell im 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen.

B. Apotheker-Personal.

Versetzt werden:

der Oberapotheker Wilhelm Gerstner von der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — der Unterapotheker 1. Classe Maximilian Grazioli von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zur Stadtcommandantschaft Augsburg, — und der Unterapotheker 2. Classe Ludwig Promberger von der Stadtcommandantschaft Nürnberg zur Militärrechnungskammer.

Befördert werden:

zum Oberapotheker 1. Classe:

der Oberapotheker 2. Classe Carl Thomann beim Festungsgouvernement Landau;

zum Oberapotheker 2. Classe:

der Unterapotheker 1. Classe Ludwig Waas von der Stadtcommandantschaft Augsburg bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim;

zum Unterapotheker 1. Classe:

der Unterapotheker 2. Classe August Kitzing bei der Militärrechnungskammer;

am 16. Juni ds. Js. dem Unterlieutenant Gustav Lossow vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und

am 17. Juni l. Js. dem Bataillonsarzt Dr. Lorenz Tutscheck vom Infanterie-Leibregiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Letzterem mit Vorbehalt des Rücktrittes in seiner Anciennetät — zu bewilligen;

am 18. Juni l. Js. den Hauptmann Maximilian Freiherrn von Gumppenberg vom Generalquartiermeisterstab zum 1. — und den Oberlieutenant Leon von der Mark vom 2. Infanterieregiment Kronprinz zum 2. Adjutanten des Kriegsministers Generalmajors von Spies zu ernennen;

am 19. Juni l. Js. den Oberlieutenant Ludwig Ritter von Hofnaaß vom 4. Artillerieregiment — und

am 20. Juni l. Js. den Oberlieutenant Wilhelm Schletz vom 7. Infanterieregiment Hohenhausen — Ersteren auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. Juni l. Js. dem Unterlieutenant Heinrich Rascher vom 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 25. Juni l. Js. dem Corporal Martin Bimsner von der Garnisonscompagnie Nymphenburg für ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 26. Juni l. Js. den Hauptmann Ludwig Freiherrn von Löffelholz-Colberg vom 2. Artillerieregiment Lüder zur Artillerieberathungscommission zu versetzen;

dem Unterlieutenant Michael Geiße vom 5. Infanterieregimente Großherzog von Hessen die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 29. Juni l. Js. dem pensionirten Unterlieutenant Joseph Heyberger die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adlerordens 4. Classe zu ertheilen;

die temporär pensionirten Oberst Wilhelm Freiherrn von Waldenfels auf ein weiteres Jahr — und Oberlieutenant Maximilian Vögler auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Oberlieutenant Johann Wolf die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Gebrüdern Rosenthal von Berlin unter'm 7. März 1860 verliehenen und unter'm 13. März 1860 ausschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine rauchverzehrende Vorrichtung für Dampfkesselfeuerungen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 31.

München, Donnerstag den 18. Juli 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinden und der Wohlthätigkeitsstiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{59}/_{60}$ betr. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising. — Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. — Magistrat der Stadt Nürnberg. — Kirchenverwaltungen der katholischen Stadtpfarreien zum heil. Geist in München und St. Rupert in Regensburg. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinden und der Wohlthätigkeits-Stiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{59}/_{60}$ betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinden und der Wohlthätigkeits-Stiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins un-

mittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18^{59}/_{60}$ werden in nachstehenden Uebersichten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 5. Juli 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juli l. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wiederanlage der bereits verloosten, aber noch unerhobenen Capitalien der älteren und neuen Staatsschuld, sowie der Eisenbahnschuld bei dem 4 procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen al pari gestattet ist.

Diese Wiederanlage kann bei allen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen geschehen, und auch durch die k. Rentämter und das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

Bezüglich der Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 hat es zur Zeit und bis auf weitere Verfügung bei den desfallsigen Bestimmungen des Abs. 8 der Bekanntmachung vom 11. März l. Js. (Reg. Bl. S. 287) sein Verbleiben.

München den 12. Juli 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter'm 19. Juni l. Js. die Entlassung des Taxbeamten des k. Landgerichts Bissingen Peter Finsterer von seinem Posten allerhöchst zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. Juni l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichtsassessor von Aichach, Max von Planckh, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 28. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Landrichter Franz Seraph Carl Kuhn von Holfeld den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung für immer zu bewilligen;

zum Landrichter von Holfeld den I. Assessor des Landgerichts Stadtsteinach, Carl Stang, zu befördern;

als I. Assessor des Landgerichts Stadtsteinach den Assessor Andreas Zametzer am Landgerichte Bamberg II. vorrücken zu lassen;

den Landgerichtsassessor August Balthasar Bachmeyer von Pottenstein, seiner Bitte gemäß an das Landgericht Bamberg II. zu versetzen, und

zum Assessor des Landgerichts Pottenstein den Rechtspraktikanten Friedrich Böhm von Küps zu ernennen,

ferner unter'm 2. Juli l. Js. die erledigte Stelle eines Mitgliedes des Kreisscholarchates von Unterfranken und Aschaffenburg dem seitherigen Ersatzmanne, Domcapitular Gottlieb Flatz in Würzburg zu übertragen;

an das Landgericht Regensburg den Assessor des Landgerichts Wolfstein in Niederbayern, Jacob Hann, seiner Bitte gemäß zu versetzen, und zum Assessor des Landgerichts Wolfstein in Niederbayern den Rechtspraktikanten Michael Westermayr aus Offenstetten, zur Zeit in München, zu ernennen;

unter'm 4. Juli l. Js. den Landgerichts-Assessor Sigmund Böhm in Ellingen auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

den Landgerichtsassessor Theodor Mittermaier von Aschaffenburg, seiner Bitte gemäß an das Landgericht Ellingen zu versetzen,

dann den Landgerichtsassessor Leopold Scherer von Lichtenfels, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, an das Landgericht Aschaffenburg zu versetzen,

und zum Assessor des Landgerichts Lichtenfels den Rechtspracticanten Albert Spieß aus Erlangen, zur Zeit in Ansbach, zu ernennen;

unter'm 7. Juli l. Js. den Assistenten am Hauptzollamte Ludwigshafen a./Rh. Wilhelm Hofmann zum Zollverwalter des Nebenzollamtes Neustadt a./Haardt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Polizeicommissär Joseph Schieneis bei der Besserungsanstalt Wasserburg auf sein allerunterthänigstes Gesuch in gleicher Dienstes-Eigenschaft an die Strafanstalt Kaisheim und

den Rechnungsführer Julius Ganzmann bei der Zwangsarbeits-Anstalt Ebrach in gleicher Dienstes-Eigenschaft an die Besserungsanstalt Wasserburg zu versetzen und letzterem zugleich die Function des Polizeicommissärs dieser Anstalt zu übertragen;

den Revierförster Wilhelm Heuber zu Hofstetten, Forstamts Eichstädt, seinem Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22 lit. B und D der Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde, unter Anerkennung der von ihm mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle den bisherigen Actuar des Forstamts Greding zu Eichstädt, Friedrich Kelber, vom 1. künftigen Monats an, zum provisorischen Revierförster für Hofstetten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Director des Oberappellationsgerichts, Carl Christoph von Krafft, in Anwendung des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

ferner den Wechselsensal Anton Bauer in Augsburg unter Genehmigung seiner Verzichtleistung auf seine Stelle von derselben zu entheben;

unter'm gleichen Tage den Director des kgl. protestantischen Consistoriums in Speyer, Dr. Eugen Prinz, mit Belassung seines Gesammtgehaltes und unter Anerkennung der von ihm bewiesenen Treue und Anhänglichkeit in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen,

und auf das im Forstamte Ebersberg erledigte Revier Rott den bisherigen Forstamtsactuar zu Tölz, Rudolf Schreyer, vom 15. l. Mts. an, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

endlich unter'm 10. Juli l. Js. den I. Landgerichtsassessor Friedrich Carl Heinrich Adolph Keßler von Weidenberg an das

Landgericht Naila und den I. Assessor des Landgerichtes Naila, Theodor Gerhard Barth an das Landgericht Weidenberg, beide in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den von den Priestern Johann Baptist Spagl, Pfarrer in Tondorf, Landgerichts Landshut, und Carl Mittermayr, Frühmeßbeneficiat in Dachau, Landgerichts gleichen Namens, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, demgemäß dem Beneficiaten Carl Mittermayr die Pfarrei Tondorf und dem Pfarrer Johann Spagl das Frühmeßbeneficium in Dachau zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 2. Juli l. Js. die Pfarrei Warmisried, Landgerichts Mindelheim, dem Priester Johann Baptist Fleischhut, Pfarrer zu Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt,

unter'm 5. Juli l. Js. die Pfarrei Ottaker, Landgerichts Sonthofen, dem Priester Bernhard Angermayer, Caplaneibeneficiat in Oberreute, Landgerichts Weiler;

unter'm 7. Juli l. Js. die Pfarrei Apfeldorf, Landgerichts Schongau, dem Priester Johann Baptist Stöberl, Pfarrer in Winkl, Landgerichts Landsberg;

die Pfarrei Straß, Landgerichts Neuulm, dem Priestr Georg Weh, Pfarrer in Lachen, Landgerichts Ottobeuern;

unter'm 8. Juli l. Js. die Pfarrei Singenbach, Landgerichts Schrobenhausen, dem Priester Alois Schweiger, Caplan in Rehling, Landgerichts Aichach;

unter'm 9. Juli l. Js. den seitherigen Pfarrer zu Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, Priester Andreas Altmann, dessen allerunterthänigster Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Loitzendorf, des genannten Landgerichts, enthebend, die hiedurch wieder sich eröffnende Pfarrei Loitzendorf dem seitherigen Pfarrer in Weihern, Landgerichts Nabburg, Priester Georg Huber.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberfinning, Landgerichts Landsberg, von dem Bischofe zu Augsburg dem seitherigen Pfarrvicar in Burggen,

Landgerichts Schongau, Priester Fidelis Wiedemann,

dann daß die katholische Pfarrei Burggen, Landgerichts Schongau, von demselben Bischofe dem seitherigen Pfarrer in Buchloe, Landgerichts gleichen Namens, Priester Alois Schiegg, und

unterm 4. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Eitensheim, Landgerichts Ingolstadt, von dem Bischofe zu Eichstädt dem seitherigen Pfarrer zu Kemnaten, Landgerichts Hemau, Priester Friedrich Jeßler verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 1. Juli l. Js. die zweite Pfarrstelle bei St. Johannis in Ansbach dem Capitelssenior und bisherigen II. Pfarrer bei St. Gumbertus daselbst, Christoph Carl Hornung, dann

unter'm 2. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Illenschwang, Decanats Dinkelsbühl, dem Pfarramts-Candidaten Samuel Gottfried Christoph Clöter aus Bayreuth;

die Pfarrstelle zu Poppenreuth, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Kloster Heilsbronn, Decanats Windsbach, Georg Muck;

die Pfarrstelle zu Unterasbach, Decanats Gunzenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Mitteldachstetten, Decanats Leutershausen, Friedrich Tobias Müller;

unter'm 5. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Reutin, Decanats Kempten, dem bisherigen Pfarrer zu Weisenheim, Decanats Dürkheim, Georg Kreitmayer;

unter'm 7. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Rehborn, Decanats Obermoschel, Johann Georg Hessig;

unter'm 9. Juli l. Js. die Pfarrstelle zu Weihenzell, Decanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Colmberg, Decanats Leutershausen, Johann Heinrich Wilhelm Christian Spintler.

Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch das Ableben des Domvicars Priester Michael Angermann und durch das sofort stattfindende Vorrücken der anderen jüngeren Domvicare erledigte fünfte Domvicarsstelle in dem Metropolitan-Capitel München-Freising von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Coopera-

tor an der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München, Priester Michael Bonn, verliehen werde.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli l. Js. die von Seiner Päpstlichen Heiligkeit geschehene Verleihung der durch das Ableben des Dr. Friedrich Thinnes in Erledigung gekommene Dignität eines Dompropstes in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg an den seitherigen Canonicus in diesem Capitel und bischöflichen General-Vicar Dr. Johann Valentin Reißmann Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Magistrat der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen rechtskundigen Magistrats-Rath Christoph Seiler zu Nürnberg, unter Vorbehalt seiner in dieser Eigenschaft erworbenen Rechte und des Wiedereintrittes in seine bisherige Dienstesstelle als bürgerlichen II. Bürgermeister der Stadt Nürnberg Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltungen der katholischen Stadtpfarreien zum hl. Geist in München und St. Rupert in Regensburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem an die Stelle des wegen Wohnungsveränderung aus der Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarei zum hl. Geist in München ausscheidenden Lederfabricanten Franz Xaver Schwarzmann eintretenden Ersatzmann, Bäckermeister Heinrich Dallmayer daselbst, als Mitglied der genannten Kirchenverwaltung,

dann an der Stelle des verstorbenen Bierbrauers Joseph Islinger in die Kirchenverwaltung der katholischen Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg eintretenden Ersatzmann, Garkoch Joseph Thammer dortselbst, die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Pächtersfrau Catharina Krug, geb. Endriß, von Maßbach, die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Anton Schmutterer von Eichstädt der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Ludwig",

dann daß Anna Maria Würsching zu Lindau der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen ihres Adoptivvaters „Jäger",

und daß Ignatz Herold zu München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Mayer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht und zwar:

unter'm 24. Juni 1861 dem k. preuß. Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Hecksel-Maschine für den Zeitraum von vier Jahren vom 24. Juni 1861 anfangend;

dem Fabrikarbeiter Johann Stingl von Passau auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Art des Anbaues und der Zubereitung ungarischer Tabaksblätter für den Zeitraum von fünf Jahren vom 24. Juni 1861 anfangend;

dem Mechanicus Michael Rast von München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer Vorrichtung zur Controlirung der von einem Fiaker oder einer Droschke jeweils gemachten Fahrten für den Zeitraum von zwei Jahren vom 24. Juni 1861 anfangend;

dem Bauunternehmer Georg Schöttle in Stuttgart auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Knet- und Quetschmaschine für den Zeitraum von vier Jahren vom 24. Juni 1861 anfangend,

unter'm 30. Juni 1861 den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Ventil zur Regulirung und Reducirung des Druckes von Flüssigkeiten und von gespannten Dämpfen oder Gasen, für den Zeitraum von 4 Jahren vom 30. Juni 1861 anfangend.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nr. 30 vom 6. Juli l. Js. Seite 594 ist bei Anführung des Schuldenstandes der Landgemeinden des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg in der Rubrik „Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungsabschlusse 18$^{59}/_{60}$" gedruckt: 1,373,075 fl. 57 kr. 4 hl., anstatt: 1,387,171 fl. 57 kr. 4 hl.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 32.

München, Donnerstag den 25. Juli 1861.

Inhalt:

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 12. Juli 1861 in Sachen der Stadtgemeinde Rain gegen Sebastian Sebald, Hausbesitzer daselbst, wegen Berühmung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain, als Einzelnrichteramt, betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 12. Juli 1861 in Sachen der Stadtgemeinde Rain gegen Sebastian Sebald, Hausbesitzer daselbst, wegen Berühmung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain, als Einzelnrichteramt, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen der Stadtgemeinde Rain gegen Sebastian Sebald, Hausbesitzer daselbst, wegen Berühmung, hier den Competenzconflict zwischen der k. Regierung

von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain, als Einzelnrichteramt, betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

In einer am 11. März 1860 bei dem Stadtmagistrate Rain eingereichten Vorstellung vom 26. Februar brachte Sebastian Sebald vor, er habe das auf dem Schanztheil Pl. Nr. 304 zu Rain erbaute Haus sammt dazu gehörigen Grundstücken käuflich erworben, sei hiedurch wirkliches Gemeindeglied geworden, weshalb er auch gleiche Gemeinderechte, wie jedes andere Gemeindeglied, in Anspruch nehme.

Hiezu sei er offenbar berechtigt, da er in Rain seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, daselbst ein häusliches Anwesen habe und besteuerte Gründe besitze, Gemeindedienste und Gemeindelasten, wie jedes andere Gemeindeglied zu tragen habe, ihm folglich auch, da ein anderes Herkommen und andere Verordnungen in Rain nicht bestehen, gleiche Gemeinderechte wie jedem anderen Gemeindegliede zustehen. Obwohl nun diese Berechtigung als Ausfluß seiner Eigenschaft als wirkliches Gemeindeglied im Gesetze begründet sei, enthalte doch der ihm zugestellte Auszug aus dem Besitzveränderungsbuche der Gemeinde Rain den Zusatz, daß ihm ein Anspruch auf Gemeindenutzung nicht zustehe. Derselbe stellte daher den Antrag, zu beschließen, daß er, wie jedes andere Gemeindemitglied von Rain, an den Gemeinderechten gleichen Antheil und demgemäß auch gleiche Benützung der Gemeindegründe zu beanspruchen habe.

Dieser Antrag wurde durch Beschluß des Stadtmagistrates Rain, welcher demselben mittelst Verfügung vom 26. April bekannt gegeben wurde, in der Erwägung zurückgewiesen, weil durch die käufliche Erwerbung des fraglichen Wohnhauses nebst Grundstücken kein Anspruch auf die Benützung unvertheilter Gemeindegründe erworben, die Ansäßigkeit in der Stadt Rain nicht erlangt worden, weil ferner, wenn von dieser Erwerbung auch die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes abgeleitet werden wolle, daraus doch der Anspruch auf Benützung der unvertheilten Gemeindegründe und Gemeindeweide im Sinne des §. 19, Ziffer 3 des revidirten Gemeindeedictes nicht abgeleitet werden könne, da diese sich nach rechtmäßigem Herkommen richte, in dem Grundsteuer-Kataster der Stadtgemeinde aber, welcher hinsichtlich des Vortrages über den Antheil der Benützung unvertheilter Gemeindegründe als beweiskräftig erscheine, das von ihm erkaufte Wohnhaus nicht vorgetragen sei.

Nachdem in Folge einer von Sebastian Sebald gegen diesen Beschluß an die k. Regierung von Oberbayern erhobenen Beschwerde die Acten durch das k. Landgericht Rain der genannten Kreisstelle vorgelegt worden waren, ertheilte dieselbe mittelst Entschließung vom 30. September 1860 dem k. Landgerichte im Hinblicke auf §. 89 Abs. 3 der Beilage VI zur Verfassungsurkunde, und weil es sich um streitige Gemeinderechte handle, die Weisung, als Verwaltungsbehörde nach gehöriger Sachinstruction und Vernehmung der Betheiligten von Curatelwegen Beschluß zu fassen und diesen den Betheiligten zu eröffnen.

Am 7. December erklärte Sebastian Sebald vor dem k. Landgerichte nach geeigneter Verständigung, daß er bezüglich der Begründung seines Antrages sich lediglich auf seine frühere Eingabe an den Stadtmagistrat beziehe und nur noch bemerke, daß im Jahre 1845 seinem Besitzvorfahrer Andreas Trient nebst einigen anderen Bürgern die Verbindlichkeit zur Scharwerksarbeit in Folge deren Weigerung mit dem Versprechen aufgelegt worden, es solle ihm ein gleicher Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinderechten hiefür zukommen.

Das k. Landgericht forderte nun den Magistrat Rain zur Abgabe von Erinnerungen innerhalb 14 Tagen auf, worauf dieser am 4. Februar heurigen Jahres lediglich anzeigte, daß der k. Advocat Spies für die Stadtgemeinde in bezeichneter Sache Provocationsklage erhoben habe, das k. Landgericht aber die Sache als bis zum Ausgange des Rechtstreites beruhend erklärte.

Die angekündigte Klage war auch bei dem Einzelnrichter des Landgerichts Rain am 1. Jänner lfd. Js. vom k. Advocaten Spies Namens der Stadtgemeinde Rain gegen Sebastian Sebald wirklich eingereicht und in derselben angeführt worden, daß, wie aus den zu adhibirenden Administrativacten erhelle, Sebastian Sebald damit umgehe, von den Administrativbehörden einen Beschluß zu erwirken, daß die Stadtgemeinde Rain gehalten sei, ihm die gleichen Benützungsrechte an den unvertheilten Gemeindegründen zu gestätten, wie solche von den wirklichen Mitgliedern der Stadtgemeinde von jeher ausgeübt wurden, daß in diesen Bestrebungen, nachdem die Gemeindegründe Eigenthum der Stadtgemeinde, als einer juristischen Person, seien, an welchem dem Sebastian Sebald ein Recht nicht zustehe, eine Anmaßung und Berühmung eines dinglichen Rechtes liege, welche die Stadtgemeinde berechtige, denselben zur civilproceßualischen Verfolgung seiner vermeintlichen Ansprüche anzuhalten.

Die Competenz der Gerichte sei begründet, weil es sich um privatrechtliche

Nutzungsbefugnisse des Sebastian Sebald an dem gemeindlichen Eigenthume handelt, wie daraus hervorgehe, daß die Benützungsbefugnisse der Gemeindeglieder Rain an den unvertheilten Gemeindegründen, soweit solche bisher zu Recht bestehen, eigentliche, den einzelnen häuslichen Anwesen als Pertinenz anklebende und mit diesen veräußerliche Privatrechte seien, der Anspruch des Sebastian Sebald auf ein solches Privatrecht, auf eine an das Gemeindevermögen geltend gemachte Servitutsberechtigung gerichtet sei, weshalb die Provocationsklage in Folge eines Streites über das Dasein einer Servitut erhoben werde.

Hienach wurde beantragt, das Duplicat der Klage dem Gegentheile mit der Aufforderung zuzuschließen, daß er binnen 14 Tagen seine vermeintlichen Ansprüche auf Benützung unvertheilter Gemeindegründe gegen die Stadtgemeinde Rain auf dem Wege der Klage geltend zu machen habe, widrigenfalls er hierüber ewiges Stillschweigen halten müsse, eventuell aber die Bitte gestellt, zur Verhandlung der Sache Tagsfahrt anzuberaumen und, wie oben angeführt, zu erkennen.

Der Einzelnrichter des Landgerichts Rain theilte am 2. Januar das Duplicat dieser Klage dem Sebastian Sebald unter der Aufforderung mit, binnen 14 Tagen Ausschlußfrist seine vermeintlichen Ansprüche auf Benützung ungetheilter Gemeindegründe gegen die Stadtgemeinde Rain auf dem Wege der Klage geltend zu machen, außerdem er hierüber ewiges Stillschweigen halten müßte.

Innerhalb dieser auf weitere 14 Tage verlängerten Frist brachte Advocat Heinrich, Namens des Provocaten Erinnerungen ein, in welchen er vorerst die Zuständigkeit der Gerichte bestritt, die Klage als dunkel bezeichnete und den Antrag stellte, die Klage wegen Incompetenz und ex ipsis narratis wie wegen völliger Dunkelheit abzuweisen und die Klägerin in sämmtliche Kosten zu verfällen, eventuell aber die verschiedenen Klagebehauptungen widersprach, und um definitive Abweisung der Klage und Verurtheilung der Klägerin in die Kosten bat, zugleich aber anzeigte, daß er an die k. Regierung von Oberbayern zur Anregung eines bejahenden Competenzconflictes Bericht erstattet habe.

Am 20. Februar 1861 erfolgte dann auch Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, daß sie auf Grund der §§. 11, 12 und 25 des revidirten Gemeindeedictes die Zuständigkeit der Administrativbehörden als gegeben erachte, sohin den Competenzconflict angeregt haben wolle.

Derselbe wurde instruirt, wornach der k. Advocat Spies in einer am 24. April übergebenen Denkschrift die Zuständigkeit

der Gerichte zu rechtfertigen suchte und den Antrag stellte, auszusprechen, daß in vorwürfiger Sache die Civilgerichte zuständig seien, wogegen von Seite der k. Regierung auf Einreichung einer Denkschrift verzichtet wurde.

Nachdem die Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck Vortrag, worauf, da keiner der geladenen Interessenten erschienen war, der k. Generalstaatsanwalt am obersten Gerichtshofe das Wort ergriff und nach näherer Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses den Antrag stellte, zu erkennen:

daß die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Ueber Anforderungen von Gemeindemitgliedern an ihre Gemeinde auf den Grund der zwischen dieser und ihren Angehörigen bestehenden Wechselbeziehungen haben nach den bestehenden Verordnungen und den Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes vom 1. Juli 1834 nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden, zu verhandeln und zu entscheiden,

Oberstrichterliche Erkenntnisse vom 29. December 1856 und 14. December 1857, Regierungsblatt Seite 102 und Seite 1723

wogegen eine Zuständigkeit der ersteren bei Streitigkeiten über Gemeinderechte nur unter der Voraussetzung gegeben ist, wenn der Anspruch auf Anerkennung des streitigen Gemeinderechtes aus einem Privatrechtsverhältnisse abgeleitet wird, und derselbe nicht als Nebenpunkt oder Zwischenstreit eines Culturprocesses vorkommt, in welchem Falle er nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gleichfalls der für dergleichen Prozesse begründeten Competenz der Verwaltungsbehörden anheimfällt.

Die eben erwähnte Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle offenbar nicht gegeben.

Sebastian Sebald gründet seinen Anspruch auf einen den anderen Gemeindemitgliedern gleichen Antheil an den Gemeinderechten und demgemäß auf gleiche Benützung der Gemeinderechte zunächst nur auf seine Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde Rain, demnach nicht auf ein aus dem Privatrechte abgeleitetes Verhältniß, sondern auf seine vom öffentlichen Rechte bestimmte Stellung zur bezeichneten Gemeinde, wie aus den vom Vertreter der Gemeinde Rain selbst in Bezug genommenen Administrativacten, aus welchen allein die Berühmung abgeleitet werden will, zur vollsten Evidenz hervorgeht.



Hieran ändert auch nichts, wenn Sebastian Sebald sich zur Begründung seines Anspruches auf ein angeblich im Jahre 1845 bei Gelegenheit der Auferlegung von Scharwerksleistung seinem Besitzvorfahrer gemachtes Versprechen bezog, da hiedurch die Eigenschaft des Anspruches, als eines aus dem Gemeindeverbande entspringenden, nicht im Geringsten alterirt worden.

Daß die Aufstellung der Gemeinde Rain, der Anspruch des Sebastian Sebald sei auf eine an das Gemeindevermögen geltend gemachte Servitutsberechtigung gerichtet, nur auf einer gänzlich falschen Beurtheilung der vorliegenden Verhältnisse beruhen könne, bedarf bei der dargelegten Sachlage keiner weiteren Erörterung, nachdem der lediglich in der Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes liegende Grund des erhobenen Anspruches die Dinglichkeit des Rechtes nothwendig ausschließt.

Ist aber nach dem Angeführten die Beurtheilung über den Rechtsbestand des fraglichen Anspruches lediglich der Cognition der Verwaltungsbehörden anheimgestellt, so ist den Gerichten auch von selbst jede Zuständigkeit hinsichtlich einer die Geltendmachung dieses Anspruches vor denselben bezweckenden Klage entzogen und war demnach, wie geschehen, zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwölften Juli achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Der II. Oberappellationsgerichts-Präsident Reichs- und Staatsrath Dr. von Heintz; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Nüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani; und Oberappellationsgerichtssecretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Heintz.

Mayer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. Js. bewogen gefunden, nachbenannten im Dienste Seiner Majestät des Königs beider Sicilien stehenden Personen Ordensdecorationen zu verleihen:

dem Minister Viceadmiral del Re,

sowie dem Obersthofmarschall, Feldmarschall Fürsten von Ruffano das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Gesandten am k. bayerischen Hofe Grafen von Griseo das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem General Baron von Schumacher, dann

dem Ministerialdepartementschef Ruiz de Ballesteros das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Hofcavalier Grafen von Capaccio Doria, sowie

dem Ministerialreferenten Carbonelli de Letino das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem Ministerialbeamten Cesare Necco das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem Legationssecretär Giovanni Zocca das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Brigadier zu Fuß Balthasar Röhrlein der Gendarmeriecompagnie von Oberbayern in Anerkennung der von ihm seit einer Reihe von Jahren im Gendarmeriedienste mit unermüdetem Eifer an den Tag gelegten und durch außerordentliche Resultate für den öffentlichen Sicherheits- und Forschungsdienst ausgezeichneten Thätigkeit, dann

unter'm 21. Juni l. Js. dem Gemeindevorsteher Joseph Sontheimer zu Dirlewang in Anerkennung seines langjährigen und verdienstlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rath und Dechant, Pfarrer Philipp Eduard Lillbopp zu Haßfurt, dann

unter'm 26. Mai l. Js. dem großherzoglich hessischen Major Carl Brodrück das Ritterkreuz I. Classe des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Revierförster Ludwig Eichheim zu Wolfratshausen, dann

unter'm 14. Juni l. Js. dem Civilarchitekten Mathias Berger in München, und

dem Rentner Joseph Benzino III. in Landstuhl das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Domprobst Dr. Leonhard Friederich zu Bamberg in Rücksicht

auf seine während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren geleisteten sehr ersprießlichen Dienste, dann

unter'm 30. Juni l. Js. dem k. Regierungssecretär, Rath Johann Peter Herrmann in Regensburg, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 26. April l. Js. dem Schullehrer und Kirchendiener Johann Rosa in Brodswinden in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 31. Mai l. Js. dem k. Revierförster Franz Rothenbücher zu Frammersbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 1. Juni l. Js. dem Landgerichtsdiener Georg Engelbrecht zu Neustadt a. A. in Rücksichi auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste;

unter'm 13. Juni l. Js. dem Beneficiaten Narciß Müller in Leuterschach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 15. Juni l. Js. dem Schullehrer und Chorregenten Anton Höß in Babenhausen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Professor Jean Jacques Maurer von Paris unter'm 13. April 1860 verliehenen und unter'm 28. April 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Treibapparat für Wasser und Luft, dann

die Einziehung des den Maschinenfabricanten Schäffer und Budenberg in Buckau unter'm 15. April 1860 verliehenen und unter'm 28. April 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Waagvorrichtung zum selbstthätigen Verwiegen flüssiger und fester Körper, und

die Einziehung des dem Johann Carl Leuchs von Nürnberg unter'm 14. Mai 1860 verliehenen und unter'm 24. Mai 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Darstellung von Albumin aus bisher nicht dazu benützten Körpern, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 33.

München, Dienstag den 30. Juli 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Titel-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titl. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. September ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Scheveningen den 25. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. Juli l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Regierungssecretär Jacob Zimmerer zu Regensburg nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unter'm 18. Juli l. Js. den Communal-Revierförster Friedrich Limpert von Mellrichstadt, Forstamts Neustadt a. d. S., auf das erledigte Aerarialrevier Neuwirthshaus im Forstamte Hammelburg, und den Communalrevierförster Carl Englert von Grettstadt, Forstamts Mainberg, auf das im Forstamte Kothen erledigte Aerarialrevier Motten, beide auf ihr Ansuchen, zu versetzen, dagegen den bisherigen Forstwart zu Sulzfeld, Forstamts Eichelsdorf, Johann Baumann, zum provisorischen Communal-Revierförster nach Mellrichstadt und den bisherigen Forstamtsactuar zu Stadtprocelten, Wolfgang Utzuber, zum provisorischen Communal-Revierförster nach Grettstadt, vom 1. künftigen Monats an, zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unter'm 10. Juli l. Js. die Pfarrei Neu-Ulm, Landgerichts gleichen Namens, dem seitherigen Cooperator expositus in Neu-Ulm, Priester Johann Baptist Wolf;

die Pfarrei Neukirchen St. Christoph, Landgerichts Vohenstrauß, dem Priester Eusebius Fröhlich, Cooperator expositus in Kirchenbuch, Landgerichts Burglengenfeld;

das Schulbeneficium auf dem Schloßberge bei Rosenheim, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Johann Nepomuk Schönhofer, Cooperator in Rottbach, Landgerichts Bruck;

unter'm 18. Juli l. Js. die Pfarrei Osterwaal, Landgerichts Mainburg, dem Priester Joseph Bayer, zur Zeit Verweser derselben;

die Pfarrei Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, dem Priester Joseph Fink, Pfarrer in Horbach, Landcommissariats Pirmasens;

die Pfarrei Oberdießen, Landgerichts Buchloe, dem Priester Jacob Strobl, Pfarrer in Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Rottbach, Landgerichts Bruck, von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Beneficiaten an der St. Peterspfarrkirche und Curat an der Frohnveste in München, geistlichen Rath Priester Hermann Joseph Breitbach, dann

unter'm 18. Juli l. Js., daß die katholische Pfarrei Freyung, Landgerichts Wolfstein, von dem Bischofe von Passau dem Priester Johann Baptist Huster, Curatbeneficiumsverweser und Expositus zu Mauth, Landgerichts Wolfstein, und

die katholische Pfarrei Heining, Landgerichts Passau II., von demselben Bischofe dem Priester Franz Xaver Huber, Cooperator in Pleiskirchen, Landgerichts Altötting, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Roßstall, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Petersaurach, Decanats Windsbach, Johann Leonhard Kündinger;

die erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch dem Pfarr-

amtscandidaten und dermaligen Professor der protestantischen Religionslehre an dem Gymnasium zu Bayreuth, Dr. August Hermann Schick, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schönbrunn, Decanats Wunsiedel, dem bisherigen Pfarrer zu Döhlau, Decanats Hof, Johann Heinrich Schmidt, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, aus den für die I. protestantische Pfarrstelle in Schweinfurt von dem Stadtmagistrate und den Gemeindebevollmächtigten unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen III. Pfarrer daselbst, Johann Georg Wilhelm Förtsch, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen und dem genannten Pfarrer zugleich die Function eines königlichen Decans zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Thüngen'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Julius Roquette aus Lübeck allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weißenbach-Detter, Decanats Waizenbach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der Universität Erlangen, Dr. Carl von Raumer, in wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer an der k. Universität Erlangen den Titel eines Hofrathes kostenfrei zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Handlungscommis Anton Bogner von Uetzing und

der Seifensiederstochter Barbara Schertel von Wirsberg die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 34.

München, Freitag den 9. August 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreichs. — Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag den 21. October l. Js.

ihren Anfang nehmen und es haben diejenigen Candidaten, welche sich derselben unterziehen wollen, ihre desfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 23. September d. Js. bei der k. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und

außerdem die Adressen für die Admissions-decrete beizufügen, während die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt erst bei der persönlichen Anmeldung an die k. Prüfungscommission abzugeben sind.

München, den 1. August 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juli l. Js. die Aufstellung eines Specialcassiers bei dem Oberpostamte Landshut zu genehmigen und zum Specialcassier daselbst den dortigen Officialen Heinrich Bürgel zu befördern;

den Officialen Heinrich Herrmann zu Immenstadt aus dienstlichen Erwägungen an das Bahnamt Ulm und an dessen Stelle den Officialen August Marc zu Ulm, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Post- und Bahn-Expedition Immenstadt zu versetzen;

die bisherige Postexpedition Ingolstadt zu einer Postverwaltung zu erheben und zum Postverwalter daselbst den Officialen Gustav von Kramer in München, seiner allerunterthänigsten Bitte um Verleihung einer solchen Stelle entsprechend, zu befördern;

die durch die Berufung des Oberzollrathes und Inspections-Commissärs der Zollgrenzwache, Alexander Freiherrn von Reizenstein, zu den Functionen eines Vereinsbevollmächtigten zu Königsberg und Danzig bei der General-Zoll-Administration in Erledigung gekommene Stelle eines Inspections-Commissärs der k. Zollgrenzwache dem Oberzollinspector am Hauptzollamte Ludwigshafen a./Rh., Ludwig Diehl, zu verleihen und den Oberzollassessor Ludwig Doblinger zum Oberzollrath zu befördern;

die erledigte Baubeamtenstelle in Pirmasens dem geprüften Baupraktikanten und dermaligen functionirenden Baubeamten in Königshofen, Cäsar Lang aus München, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

dann den königlichen Postverwalter Johann Nepomuk Saurer in Neuburg a. D. seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend auf Grund des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener physischer Functionsunfähigkeit unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle zum Postverwalter in Neuburg a. D. den bisherigen Postofficialen Max Freiherrn von Griessenbeck in Regensburg zu befördern;

dem Secretär des Appellationsgerichts von Oberfranken Carl von Holzapfel die erbetene Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen, endlich

den k. Revierförster David Huber zu Pleistein auf Grund der Bestimmungen des §. 19. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu quiesciren und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Pleistein, Forstamts Vohenstrauß, den bisherigen Forstamtsactuar in Regensburg, Ludwig Reinhold, zu ernennen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrmajor Samuel Henschel, seinem Gesuche willfahrend, der Stelle eines Landwehrmajors und Commandanten des Landwehrbataillons Dinkelsbühl zu entheben und den k. Landgerichtsassessor Anton Heid in Dinkelsbühl zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Bataillons, dann

den Landwehrhauptmann Seraphin Högner zu Rosenheim zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Rosenheim, und

unter'm 18. Juli l. Js. den Landgerichtsassessor Adalbert Memminger in Roth zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Roth zu ernennen.

Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die in dem bischöflichen Capitel zu Würzburg durch die canonische Institution des Domcapitulars und Gene-

ralvicars, Dr. Johann Valentin Reißmann in Würzburg als Dompropst daselbst, sowie durch das Ableben des Domcapitulars Dr. Joseph Helm in Erledigung gekommenen zwei Canonicate, bei gleichzeitig stattfindendem Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker und zwar auf das siebente Canonicat den kgl. geistlichen Rath und seitherigen Pfarrer zu St. Gertraud in Würzburg, Priester Ludwig Wickenmayer, und auf das achte den k. geistlichen Rath, Decan, Districtsschulinspector und seitherigen Pfarrer in Bütthard, Landgerichts Aub, Priester Georg Michael Kraus zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten Ordensauszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 28. Juni l. Js. dem Weinbergsaufseher und quiescirten Rentamtsdiener Michael Fey zu Homburg a/M. in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens;

unter'm 29. Juni l. Js. dem quiescirten rechtskundigen Magistratsrath Max Hemmer zu München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 11. Juli l. Js. dem Landwehrcorporal Martin Gloner zu Wasserburg in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, eifrigen und ersprießlichen Militär- und Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone, und

unter'm gleichen Tage dem Landgerichtsdiener Michael Radler in Weilheim in Rücksicht auf seine unter Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwigsordens.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Sigmund Kimmelstiel aus New-York;

unter'm 23. Juni l. Js. dem Zacharias Schädle aus Geislingen, Oberamts Balingen im Königreiche Württemberg, und

unter'm 24. Juni l. Js. dem Rentner Carl Dietzsch von Frankfurt a/M. für seine Person das Indigenat des Königreichs zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 35.

München, Donnerstag den 22. August 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der kgl. Telegraphenanstalt betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Königliches Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan. — Königlich Allerhöchste Genehmigung der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen, dann der Rectors- und Senatorenwahlen an der k. Universität München. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Telegraphenanstalt betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

In Rücksicht auf die weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes finden Wir Uns bewogen, über die künftige Verwaltung und den künftigen Betrieb Unserer Telegraphenanstalt nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des administrativen und technischen Telegraphendienstes wird wie bisher so auch fernerhin von dem k. Telegraphenamte ausgeübt.

Dasselbe hat alle auf die Verwaltung der Telegraphenanstalt bezüglichen Gegenstände, insoweit solche nicht den vorgesetzten Stellen vorbehalten sind oder formationsgemäß zustehen, nach den jeweils bestehenden Vorschriften und Normen zu besorgen, insbesondere auch die Reclamationen in Betreff des Depeschenverkehrs zu erledigen, die Correspondenz und Abrechnung in Angelegenheiten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und mit den auswärtigen Telegraphenverwaltungen zu besorgen und über die Gefällsperception und den Betriebsaufwand vorschriftsmäßig Rechnung zu stellen.

Demselben liegt wie bisher die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphenlinien, dann die Beschaffung und Instandhaltung der Apparate und sonstigen Betriebsmittel ob.

2.

Die Telegraphenstationen theilen sich nach ihrer Bedeutung in selbstständige Stationen, welche ausschließlich für den Telegraphendienst errichtet und bestimmt sind, und in Stationen mit gemischtem Dienste, bei welchen der Telegraphendienst mit dem Eisenbahn- oder Postdienste verbunden ist.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird bestimmen, welche Telegraphenstationen als selbstständige und welche für den gemischten Dienst zu bestehen haben.

Beide Gattungen sind Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

3.

Die selbstständigen Stationen stehen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des k. Telegraphenamtes, von welchem auch die Dienstesdisciplin über das bei denselben verwendete Personal innerhalb der den Mittelbehörden eingeräumten Zuständigkeit ausgeübt wird.

Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach den jeweils bestehenden Vorschriften und Instructionen.

4.

Bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird nur derjenige Theil

des Dienstes, welcher den Telegraphen betrifft, von dem k. Telegraphenamte überwacht und geleitet und zwar ganz in derselben Weise, wie der Dienst der selbstständigen Stationen. Das bei den Stationen mit gemischtem Dienste verwendete Personal ist daher in allen auf den eigentlichen Telegraphendienst bezüglichen Angelegenheiten dem k. Telegraphenamte untergeordnet.

In solchen Angelegenheiten haben diese Stationen unmittelbar an das k. Telegraphenamt zu berichten und von demselben Instructionen und Anordnungen zu empfangen. Dieses Verhältniß bezieht sich insbesondere auch auf die Telegraphengefällsperception und deren Verrechnung.

Die Ausübung der Dienstesdisciplin über das Personal der Stationen mit gemischtem Dienste im Allgemeinen steht jedoch den k. Bezirksämtern zu, von welchen auch alle auf Grund der Dienstordnung und der Dienstanweisung von dem k. Telegraphenamte verhängten Ordnungsstrafen vollzogen werden.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die Grundsätze feststellen, nach welchen die Aufstellung des Dienstpersonales bei den Stationen mit gemischtem Dienste zu erfolgen hat.

5.

Die sämmtlichen Telegraphengefälle fließen in die Telegraphencasse, aus welcher der Aufwand für die Unterhaltung der Leitungen, für Anschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel, dann der Aufwand für die Regie und für die Exigenz des im ausschließlichen Dienste verwendeten Personales nach Maßgabe der genehmigten Etats bestritten wird.

Der Aufwand für Besoldung des Personales bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird aus den einschlägigen Post- oder Eisenbahncassen bestritten. Für die Besorgung des Telegraphendienstes wird jedoch diesen Stationen vorerst und bis zu anderweitiger Regulirung eine Vergütung von fünf und zwanzig Procent aus ihrer Einnahme für interne Privatcorrespondenz bewilliget.

6.

Die Benützung der zunächst für den Signal- und Sicherheitsdienst bestimmten Bahnbetriebstelegraphen zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen hat auch fernerhin nach den deßfalls bestehenden Bestimmungen stattzufinden.

Die Ausführung gegenwärtiger Ver-

ordnung ist thunlichst zu beschleunigen und hat jedenfalls mit dem 1. October d. Js. zu beginnen.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Scheveningen, den 12. August 1861.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. Js. den Vorstand des Landrentamtes München, Rentbeamten Carl Albert Stobäus, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhuldvollster Anerkennung seiner nahezu 47jährigen treuen und ersprießlichen Dienste in den wohlverdienten definitiven Ruhestand treten zu lassen;

den Expeditions- und Taxbeamten des Bezirksgerichts Kempten, Friedrich Daniel Lorenz, seines Dienstes zu entheben und als Expeditions- und Taxbeamten am genannten Bezirksgerichte, jedoch ohne Verleihung pragmatischer Rechte, den Taxbeamten des Landgerichts Oettingen, Nicolaus Kistler, seiner Bitte um Verleihung eines bezirksgerichtlichen Expeditions- und Taxamts entsprechend, aufzustellen;

unter'm 12. August l. Js. zu genehmigen, daß im Ostbahnhofe zu Passau eine Zollabfertigungsstelle als exponirter Bestandtheil des Hauptzollamtes Passau mit der Befugniß eines Hauptzollamtes zur Ein-, Aus- und Durchgangsabfertigung des Eisenbahnverkehrs unter der Benennung:

„Kgl. Bayer. Hauptzollamt Passau
Zollexpositur am Bahnhofe"

errichtet, und

dieselbe zunächst mit einem besonderen Vorstande und drei Revisionsbeamten besetzt werde, sodann

zum Vorstande der genannten Zollexpositur den dermaligen Controleur des Hauptzollamtes Passau, Johann Baptist Schmidtkonz, unter Verleihung des Titels eines kgl. Zollinspectors und des Ranges eines Hauptzollamtsverwalters, zu befördern;

zum I. Revisionsbeamten dieser Zollexpositur den dermaligen Revisionsbeamten beim Hauptzollamte Passau, Eduard Eheberg, zu berufen;

zum II. Revisionsbeamten ebendaselbst den dermaligen Controleur des Nebenzollamtes I. Schärding am Thurm, Michael Thalhauser, zu befördern, und

zum III. Revisionsbeamten dieser Zollexpositur den Assistenten des Hauptzollamtes Freilassing, Heinrich Nar, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, ferner

auf die sich erledigende Hauptzollamts-Controleurstelle zu Passau den dermaligen Controleur des Hauptzollamtes Simbach, Andreas Buchbauer, und

auf die sich erledigende Revisionsbeamtenstelle beim Hauptzollamte Passau den Revisionsbeamten des Hauptzollamts Augsburg, Michael Joseph Mehrl, zu versehen, endlich

unter'm gleichen Tage den provisorischen Revierförster Carl Hierl zu Geisenfeld, Forstamts Ingolstadt, auf Grund der Bestimmungen des §. 2 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht und zwar:

unter'm 25. Juli l. Js. die Stadtpfarrei Moosburg, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Vitus Schmitt, Pfarrer zu Raitenbuch, Landgerichts Schongau;

die neuerrichtete Pfarrcuratie Oberthürheim, Landgerichts Wertingen, dem Priester Joseph Schnitzler, seitherigen Curatbeneficiaten daselbst;

die Pfarrei Ruhmannsfelden, Landgerichts Viechtach, dem Priester Christoph Uschalt, Pfarrer zu Kirchberg, Landgerichts Regenstauf, und

die Pfarrei Hartpenning, Landgerichts Miesbach, dem Priester Eduard Friedrich

Aßmayr, Expositus zu Föching, desselben Landgerichts.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August l. Js. den von den beiden katholischen Priestern German Doll, Pfarrer zu Apfeltrach, Landgerichts Mindelheim, und Johann Nepomuck Spring, Pfarrer zu Birkland, Landgerichts Schongau, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen und demgemäß die Pfarrei Birkland dem Priester German Doll und die Pfarrei Apfeltrach dem Priester Johann Nepomuck Spring zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Stadtsteinach, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Peter Manger, Pfarrer in Kersbach, Landgerichts Forchheim, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großhabersdorf, Decanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer zu Berg, Decanats Hof, Ernst Wilhelm Friedlein, zu verleihen.

Königliches Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 14. Mai l. Js. dem bisherigen Religionslehrer an der polytechnischen und Gewerbsschule zu Augsburg, Priester Johann Schrott, das durch Vorrücken erledigte sechste Canonicat bei dem Collegiatstifte an der St. Cajetanshofkirche zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung der Prorectorswahl an der k. Universität Erlangen, dann der Rectors- und Senatorenwahlen an der k. Universität München.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der auf den ordentlichen Professor Dr. Carl Thiersch gefallenen Wahl zum Prorector der k. Universität Erlangen für das Studienjahr 18$^{61}/_{62}$ die allerhöchst königliche Bestätigung zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. August l. Js. allergnädigst

bewogen gefunden, nach dem Wahlergebnisse vom 27. v. Mts. für die k. Universität München

als Rector:

den ordentlichen Professor Dr. Hubert Beckers,

als Senatoren:

den ordentlichen Professor erzbischöfl. geistlichen Rath Dr. Michael Permaneder für die theologische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Joseph Pözl für die Juristenfacultät,

den ordentlichen Professor Dr. Carl Emil Schafhäutl für die staatswirthschaftliche Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Max Pettenkofer für die medicinische Facultät,

den ordentlichen Professor Dr. Johann Philipp Gustav Jolly für die philosophische Facultät

für das Studienjahr 18⁶¹/₆₂ zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben die nachgenannten Ordensauszeichnungen allergnädigst zu verleihen geruht und zwar:

unter'm 13. Januar l. Js. dem kaiserlich russischen Major und Stallmeister Otto von Kühne das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 26. Mai l. Js. dem k. preußischen geheimen Medicinalrath und Professor Dr. F. Th. Frerichs in Berlin das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone und

unter'm 9. Juli l. Js. dem I. Director des k. Appellationsgerichts von Oberbayern, Stanislaus von Schmelcher, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten im Dienste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin stehenden Personen Ordensauszeichnungen zu verleihen:

dem Obermarschall von Bülow das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem Hausmarschall Freiherrn von Stenglin das Großcomthurkreuz desselben Ordens,

dem Viceoberstallmeister Freiherrn von Brandenstein das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

ung vom 11. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Controlbediensteten Jacob Gnad zu Marktsteft in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von zwei Feldzügen fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister des k. Hauses und des Aeußern, Carl Freiherrn von Schrenk, die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien verliehenen erhaltenen Orden vom heiligen Januarius anzunehmen und zu tragen.

Seine Majestät der König haben ferner unter'm 3. August l. Js. nachbenannten Personen die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihnen verliehenen Decorationen des Ordens Franz I. zu ertheilen geruht, und zwar:

dem k. Kämmerer, herzoglich bayerischen Hofmarschall und Oberhofmeister, Carl Freiherrn von Wulffen, für das Großkreuz,

dem Ministerialrath im k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern, Dr. Friedrich Loschge, für das Commandeurkreuz mit dem Stern,

dem k. Rath, Advocaten und herzoglich bayerischen Rechtsconsulenten, Dr. Anton von Schauß, für das Commandeurkreuz

und dem k. Kämmerer Carl Freiherrn von Perfall für das Ritterkreuz I. Classe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. Juli 1861 dem k. k. Postconducteur Johann Battisti von Innsbruck ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlichen Abziehstäben zum Schärfen von Rasiermessern und schneidenden Instrumenten für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juli 1861 anfangend, und

unter'm 25. Juli 1861 dem Brauereibesitzer August Tonnar aus Eupen ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Malzdarr- und Reinigungsmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 25. Juli 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 36.

München, Freitag den 30. August 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr. — Bekanntmachung, die Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr.

Von dem gemäß der IV. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 à 4½ Procent (Bekanntmachungen vom 13. und 23. November 1858 Reg.-Bl. S. 1307 und 1385) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen und zwar:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
1,920	5,485	100 fl.
7,890	16,326	100 fl.
7,900	16,124	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß diese Obligationen bereits seit 1. März 1859 außer Verzinsung stehen.

München, den 22. August 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen wurde mit dem heutigen Tage die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens vom Jahre 1855 bei dem $4\frac{1}{2}$-procentigen Militäranlehen von 1859 eingestellt und es wird dieses mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß bezüglich der noch unerhobenen verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 nur mehr die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage bei dem 4-procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinde.

München, den 29. August 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. August l. Js. den Rittergutsbesitzer und k. Bahnhofverwalter Alexander Grafen von Brockdorff auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst-Ihren Kämmerer zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

den Landgerichtsassessor Franz Warmuth zu Hofheim wegen Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres, vorbehaltlich der früheren Reactivirung im Falle der Genesung, in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

zum Assessor des Landgerichts Hofheim den Rechtspraktikanten Georg Reissert aus Aschaffenburg, zur Zeit in Obernburg, zu ernennen, dann

den vormaligen Kaufmann Max Kindler in Landshut der Stelle eines zweiten Ersatzmanns der technischen Assessoren am Handelsgerichte Landshut auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu entheben und diese Stelle dem Kaufmanne Ludwig Pappenberger in Landshut zu übertragen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. August l. Js. die nachgenannten katholischen Pfarreien und Beneficien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

die Pfarrei Pittenhart, Landgerichts Trostberg, dem Priester Andreas Reiser, Pfarrer in Högling, Landgerichts Aibling;

die Pfarrei Steinberg, Landgerichts Dingolfing, dem Priester Ignatz Ruf, Cooperator expositus zu Teisbach, desselben Landgerichts;

die Pfarrei Au, Landgerichts Mainburg, dem Priester Johann Baptist Maier, Pfarrer und Districts-Schulinspector zu Brennberg, Landgerichts Falkenstein;

die Pfarrei Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, dem Priester Joseph Grimm, Pfarrer in Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken;

die Pfarrei Waldthurn, Landgerichts Vohenstrauß, dem Priester Georg Weiß, Pfarrer in Piehlenhofen, Landgerichts Parsberg;

die Pfarrei Irlbach, Landgerichts Regenstauf, dem Priester Franz Xaver Röder, Pfarrer zu Ratiszell, Landgerichts Mitterfels;

die Pfarrei Schmerlenbach, Landgerichts Aschaffenburg, dem Priester Georg Carl Fröhlich, Hauscurat der Kreisirrenanstalt zu Werneck, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrei Baisweil, Landgerichts Kaufbeuern, dem Priester Moriz Feckler, Pfarrer in Sontheim, Landgerichts Ottobeuern:

die Pfarrei Issing, Landgerichts Landsberg, dem Priester Johann Stephan

Dietmaier, Beneficiat zu U. L. Frau in Rain, Landgerichts gleichen Namens;

das Beneficium Pasenbach, Landgerichts Dachau, dem Priester Joseph Friedlsperger, Pfarrer in Giebing, desselben Landgerichts;

das Beneficium auf dem Calvarienberge bei Bobenhausen, Landgerichts Schrobenhausen, dem Priester Matthäus Dörle, Caplan in Hohenwart, desselben Landgerichts.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. August l. Js. die Pfarrei Murnau, Landgerichts Weilheim, dem von dem dortigen Magistrate nominirten Priester Michael Schmid, zur Zeit Vicar daselbst, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Altmannshausen, Landgerichts Markt-Bibart von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Georg Schuster, Beneficiat in Kupferberg, Landgerichts Stadtsteinach,

daß die katholische Pfarrei Ebertshausen, Landgerichts Schweinfurt, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Caspar Ringelmann, Localcaplan auf der Saline Kissingen, und

daß die katholische Pfarrei Grainet, Landgerichts Wolfstein, von dem Bischofe von Passau dem Priester Andreas Habereder, Cooperator in Aicha vor'm Wald, Landgerichts Passau I., verliehen werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. August l. Js. dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem Mechaniker William Rhodes von Chemnitz ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend a) in einer verbesserten Spinnmaschine, von ihnen „Universal-Spinnmaschine" genannt, b) in einem verbessert construirten selfactor für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. August 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikbesitzer Daniel Beck von Döbeln unter'm 15. Mai 1860 verliehenen und unter'm 24. Mai 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Holz-Imprägnirungsverfahren, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern, verfügt.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 37.

München, Dienstag den 3. September 1861.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Dienstes-Nachrichten. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der kgl. Universität Würzburg. — Königlich bayerisches Consulat in Lyon. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verleihung eines Titels. — Indigenats-Verleihung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titl. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. October ds. Js. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, am 29. August 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath
v. Dillis.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. August l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Landau a./J. Friedrich Greyner seines Dienstes enthoben werde.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatoren-Wahlen an der k. Universität Würzburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, nach dem Ergebnisse der an der k. Universität Würzburg stattgehabten Wahl

als Rector pro $18^{61}/_{62}$:

den ordentlichen Professor der theologischen Einleitungs-Wissenschaften und der Patrologie Dr. Franz Hettinger;

als Senatoren pro $18^{61}/_{63}$:

für die theologische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Hergenröther,

für die Juristenfacultät den Hofrath ordentlichen Professor Dr. Albrecht,

für die cameralistische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Wagner,

für die medicinische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Scherer,

für die philosophische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Wegele;

als Senator pro $18^{61}/_{62}$:

für die theologische Facultät den ordentlichen Professor Dr. Reißmann

allerhöchst zu bestätigen.

Königlich bayerisches Consulat in Lyon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, in Lyon ein königliches Consulat zu errichten und diese Stelle dem Banquier Johann Schlenker daselbst zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 5. April l. Js. nachbenannnten Personen in Bucharest Ordensdecorationen zu verleihen:

dem Fürsten Alexander von Ghika das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

dem Bischof von Nicopolis, Angelo Parsi, das Comthurkreuz desselben Ordens,

dem kais. österr. General-Consul Freiherrn von Eder das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

dem Freiherrn Demeter von Bellio,

dem Architekten Moriz Hartl, und

dem Arzte Dr. von Meyer das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem kais. österr. Hof- und Ministerialrath, Anton Ritter von Hammer, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Attaché der k. Gesandtschaft zu Paris, Rudolph von Gasser, sowie

dem k. Hofcaplan und Canonicus bei St. Cajetan, Bernhard Enzler, die Bewill-

igung zu ertheilen, das von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihnen verliehene Ritterkreuz I. Classe des Ordens Franz I. annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Verleihung eines Titels.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Herr Fürst Clodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst seinen Domainendirector Moriz Eidam in Anerkennung der von ihm geleisteten treuen und nützlichen Dienste den Titel und Charakter eines fürstlichen Hofrathes verleihe.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 14. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Mathias Hüttenberger aus Freinberg in Oesterreich das Indigenat des Königreichs zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Kraft Allerhöchster Specialvollmacht Seiner Majestät des Königs hat der Ministerrath unter'm 7. August l. Js. beschlossen:

daß der ledigen Brauereibesitzerin Therese Strobl zu Passau, dann

der Gastwirthstochter Elisabetha Barbara Flory von Neidhardswinden die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen sei.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 3. August 1861 das dem Narciß Waltenberger unter'm 29. Juli 1851 verliehene, inzwischen durch Kauf an Anton und Katharina Reischmann von Ringenberg eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Schnell- und Thranwichse für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli 1861 anfangend, und

unter'm 16. August l. Js. das dem Bildhauer Joseph Kielinger unter'm 4. August 1858 verliehene Privilegium auf enkaustischen Farbendruck für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 38.

München, Montag den 9. September 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen, Präsentations-Bestätigungen. — Katholische Kirchenverwaltungen zu München und Passau. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Königliche Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Ver-

urtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diesseits des Rheines bei dem Oberstaatsanwalte, — in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem Generalstaatsprocurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprocurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§. 3.

Der Senat hat über das Gesuch —

nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den Generalstaatsprocurator, dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist.

§. 4.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§. 5.

Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungsrescript die ganze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprocurator, die Eröffnung des allerhöchsten Rescriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen, und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Rescriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau den 1. September 1861.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath
Steyrer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Communal-Revierförster Carl Horst von Reuschbach im Forstamte Kaiserslautern, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22. lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den dermaligen Forstwart Heinrich Schneider von Schweisweiler, Forstamts Winnweiler, zum provisorischen Communal-Revierförster nach Reuschbach zu ernennen;

ferner unter'm 31. August l. Js. auf die zu Kusel in Erledigung gekommene Notärstelle den Notar Jacob Klee in Zell und auf die Notärstelle in Zell den Notar Robert Taber von Rheinzabern — Beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend — zu versetzen, dann die hiedurch sich erledigende Notärstelle in Rheinzabern dem geprüften Rechtscandidaten Friedrich Bolza aus Annweiler zu verleihen;

unter'm gleichen Tage auf die erledigte Stelle des Bezirksgerichtsarztes in Bamberg den dermaligen Gerichtsarzt bei dem Landgerichte Bamberg II. Dr. Joseph Anton Rapp und

auf die Bezirksgerichtsarztens-Stelle zu Würzburg den Landgerichtsarzt bei dem Landgerichte Würzburg l. d. M. Dr. Friedrich August Vogt — Beide ihren Ansuchen willfahrend — zu versetzen;

den Gerichtsarzt Dr. Heffner in Bischofsheim auf die Gerichtsarztstelle in Klingenberg zu berufen und den praktischen Arzt zu Ipsheim, Dr. Rudolph von Siebold zum Gerichtsarzt des Landgerichts Scheinfeld in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

auf die in Erledigung gekommene Grenzobercontroleurstelle zu Kreuth im Hauptzollamtsbezirke Rosenheim den Grenzobercontroleur Wilhelm Breul zu Partenkirchen zu versetzen und

zum Grenzobercontroleur in Partenkirchen, Hauptzollamtsbezirks Mittenwald, den berittenen Grenzoberaufseher Joseph Burger zu Waidhaus in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Bezirksingenieur Erhard Hohenner in Würzburg zur General-Direction der Verkehrsanstalten zu versetzen und

auf die sich hiedurch beim k. Oberpost- und Bahnamte Würzburg erledigende Bezirksingenieursstelle den bisherigen Betriebs-Ingenieur Franz Güßling in Aschaffenburg zu befördern und

zum Grenzobercontroleur in Plößberg, Hauptzollamtsbezirks Waldsassen, den Hauptzollamtsassistenten Michael Weinhöppel zu Lindau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die am Appellationsgerichte von Oberfranken erledigte Secretärsstelle dem Secretär des Handelsappellations- und Bezirksgerichts Nürnberg, Joseph Marc, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen und zum Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg den Bezirksgerichtsaccessisten Ludwig Kreitner zu Aichach in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die nachbenannten katholischen Pfarreien zu übertragen und zwar:

die Pfarrei Wolfsbuch, Landgerichts Riedenburg dem Priester Peter Pankraz, Dompfarr-Cooperator in Regensburg;

die Pfarrei Seubrigshausen, Landgerichts Münnerstadt, dem Priester Franz Xaver Bätz, Pfarrer in Frankenwinheim, Landgerichts Geroldshofen;

die Pfarrei Wiesthal, Landgerichts Rothenbuch, dem Priester Matthäus Keller, Pfarrer von Gerbrunn, Landgerichts Würzburg r. M.;

das Frühmeßbeneficium Pfaffenhofen, Landgerichts Neu-Ulm, dem Priester Johann Baptist Mösmang, zur Zeit Commorant in Trostberg, Landgerichts gleichen Namens.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ebermannstadt, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Michael Leicht, Pfarrer in Gloßberg, Landgerichts Kronach;

dann die katholische Pfarrei Donnersdorf, Landgerichts Gerolzhofen von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Joseph Weber, zur Zeit Verweser daselbst;

und die katholische Pfarrei Kemnaten, Landgerichts Hemau, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Joseph Fersch, Beneficiat zu Altendorf, Landgerichts Eichstädt verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. die nachgenannten protestantischen Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

die Pfarrei Willmars, Decanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten Heinrich August Schäzler aus Wildenreuth;

die Pfarrei Höttingen, Decanats Weißenburg, dem bisherigen Pfarrer in Ederheim, Decanats Nördlingen, Friedrich Julius Theodor Ageron:

die Pfarrei Geilsheim, Decanats Wassertrüdingen, dem bisherigen I. Pfarrer und Senior in Lindau, Decanats Kempten, Christian Friedrich Leithner;

die Pfarrstelle zu Weisenheim am Berg, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Breitfuth, Decanats Zweibrücken, Jacob Lenz;

die II. Pfarrstelle in Weidenberg, Decanats Baireuth, dem Pfarramtscandidaten Gustav Heinrich Carl Sack aus Redwitz;

die Pfarrei Streitau, Decanats Berneck, dem Pfarramtscandidaten Friedrich Ferdinand Reinlein aus Bamberg;

die II. Pfarrstelle in Wonsees, Decanats Thurnau, dem Pfarramtscandidaten Melchior Wilhelm Zacharias Günther aus Weißenburg;

die Pfarrstelle zu Kurzenaltheim, Decanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Kalbensteinberg, Decanats Gunzenhausen, Ferdinand Wilhelm Jubitz;

die IV. Pfarrstelle in Schwabach, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramtscandidaten Georg Erhard Summa aus Wirsberg, und

die Pfarrei Oberwaldbehrungen, Decanats Rothausen, dem Pfarramtscandidaten Sigmund Wilhelm Heinrich Hühne aus Lehenthal, dann

die Stelle eines protestantischen Hausgeistlichen an den beiden Strafanstalten zu St. Georgen bei Baireuth dem II. Pfarrer in St. Georgen, Joseph Wilhelm Böhner, unter Enthebung von dem Antritte der letztgenannten Stelle, endlich

die durch letztere Berufung sich eröffnende II. protestantische Pfarrstelle zu St. Georgen bei Baireuth dem zum III. protestantischen Pfarrer in Neustadt an der Aisch ernannten früheren Professor der Religionslehre an dem Gymnasium in Baireuth, Dr. August Hermann Schick, unter Entbindung von dem Antritte dieser letzteren Stelle, und

die hienach weiter in Erledigung kommende III. protestantische Pfarrstelle in Neustadt an der Aisch dem Pfarramtscandidaten Johannes Fronmüller aus Fürth.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. August l. Js allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rinnthal, Decanats Bergzabern, dem dermaligen Pfarrer zu Winden, Decanats Germersheim, Ernst Christian Herche zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem freiherrlich von Guttenberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Adolph Heinrich Hermann Carl Glaser aus Behringersdorf allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die II. protestantische Pfarrstelle in Melkendorf, Decanats Kulmbach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Katholische Kirchen-Verwaltungen zu München und Passau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der

katholischen Stadtpfarrei St. Ludwig in München den Metzgermeister Joseph Mayer daselbst, und

für die eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Bartholomäus zu Ilzstadt-Passau den Ersatzmann, Hafner Ignaz Maier dortselbst, allerhöchst zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 25. Juli l. Js. dem Präsidenten der großherzoglich hessischen Ludwigsbahn, geheimen Commercienrathe Clemens Lauterer,

dem Director dieser Bahn Kempf,

dann dem Präsidenten des Verwaltungsrathes der Frankfurt-Hanauer-Bahn Albert Varrentrap das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael und

dem Director der Frankfurt-Hanauer-Bahn Zobel das Ritterkreuz II. Classe dieses Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst geruht, dem Gemeindevorsteher Joseph Haller zu Reisting in Anerkennung seines langjährigen und ersprießlichen Wirkens, dann

dem Landwehrhautboisten Joseph Hallweis zu Reichenhall in huldvollster Anerkennung seiner freiwillig geleisteten langjährigen treuen und ersprießlichen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem katholischen Pfarrer Xaver Hierl zu St. Georgen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des königlich bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 30. August l. Js. dem Lieutenant im Dienste Seiner Heiligkeit des Papstes — Ludwig Filchner — zu dem von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm ver-

liehenen Ritterkreuze des St. Sylvester=ordens;

unter'm 31. August l. Js. dem k. Kämmerer und Oberappellationsgerichtsrath Adolph Grafen von Spreti zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Commandeurkreuze des Ordens Franz I.;

dem Redacteur der Neuen Münchner Zeitung, J. B. Vogl, und

dem Verleger und Redacteur der Neuen Münchner Zeitung, Friedrich Wolf in München, zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihnen verliehenen Ritterkreuzen I. Classe des Ordens Franz I.;

unter'm 4. September l. Js. dem Leibarzt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold — Hofrath Dr. Balduin Zink — zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Ritterkreuze des Albrechtsordens.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Candidaten der Theologie Julius Roquette aus Lübeck das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Adolph Fingerl aus München der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Brauswetter";

dann, daß Sebastian Paul Carl Anton Pfeffer und Georg Wilhelm Pfeffer, beide aus Egenhausen, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Karg" annehmen und fortan führen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. August 1861 dem quiescirten Collegialsecretär Michael Masson zu München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Verwendung des Torfes zu Bauziegeln, für den Zeitraum von fünf Jahren vom 31. August 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 39.

München, Samstag den 14. September 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betr. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung eine Nachtragsübereinkunft zu der Convention vom

1. Februar 1858 abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ratificationen am 5. September l. Js. zu Wien stattgefunden hat, so wird diese Nachtragsübereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Nachtrag

zu der Convention zwischen Bayern und Oesterreich vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistungen an dieselben betr.

Da nach Artikel 2 der Uebereinkunft zwischen der königl. bayerischen und kaiserlich österreichischen Regierung, die Einquartierung und Verpflegung kaiserl. österr. Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistungen an dieselben betreffend, vom 1.

Februar 1858, die Festsetzung der einzelnen Etappenrouten und Etappenstationen für die nach Bayern ziehenden k. k. österr. Truppen jeweiligen besondern Vereinbarungen vorbehalten, und von Seite der k. k. österr. Regierung der Wunsch nach Festsetzung neuer Etappenrouten, sowie der Wunsch nach einer Modification des Art. 3. lit. C. angeregt wurde, haben sich die Unterzeichneten, nämlich im Namen der k. bayerischen Regierung

Herr Graf Otto von Bray-Steinburg, Großkreuz des königlich bayerischen Verdienstordens der Krone und vom heiligen Michael, königlich bayerischer Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc. ꝛc. und im Namen der kaiserlich königlich österreichischen Regierung Herr Johann Bernhard Graf von Rechberg-Rothenlöwen, Großkreuz des k. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone 1. Klasse und des königl. bayerischen St. Hubertusordens, Großkreuz des königl. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael ꝛc. Sr. k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern ꝛc. ꝛc.

über nachstehende Bestimmung geeinigt:

I.

Für k. k. österr. Truppentransporte werden zu den bereits mit der k. k. österr. Regierung vereinbarten Etappenrouten die folgenden k. bayerischen Eisenbahnlinien als weitere Etappenrouten eingeräumt, und zwar:

1) Aus Oesterreich in das Königreich Württemberg und zurück von Salzburg über Rosenheim, München, Augsburg, nach Ulm, unter Bestimmung der Stadt Augsburg als alleiniger Etappenstation;

2) Aus Oberösterreich nach Tirol und zurück — von Salzburg über Rosenheim nach Kufstein, ohne Etappenstation;

3) Aus Tirol in das Königreich Württemberg und zurück von Kufstein über Rosenheim, München, Augsburg nach Ulm, unter Bestimmung der Stadt Augsburg als Etappenstation.

Bei Durchzügen kleinerer Truppenabtheilungen bis zu 500 Köpfen oder 50 Pferden kann auf der Route von Tirol nach Württemberg ausnahmsweise auch der Markt Rosenheim als Etappenstation benützt werden. —

II.

Bezüglich der von Seite der k. k. österr. Regierung gewünschten Modification des Art. 3. der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 hat die Fassung dieses Artikels nunmehr wie folgt zu lauten:

Art. 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich Bayern, welche die Zahl von 500 Köpfen oder 50 Pferden übersteigt, wird das treffende k. k. österr. Militärcommando dem k. bayerischen Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor deren Ankunft an der bayerischen Grenze durch die kaiserl. österr. Gesandtschaft in München Nachricht geben. —

In dringenden Fällen kann diese Mittheilung ausnahmsweise 8 Tage vor der Ankunft der Truppen auf bayer. Gebiete, und dann auch unmittelbar an die betheiligte königl. bayer. Kreisregierung, Kammer des Innern, jedoch auch zugleich an die kgl. bayer. Generaldirection der Verkehrsanstalten durch das betreffende k. k. österr. Militärcommando erfolgen. Dasselbe hat übrigens den betreffenden Truppendurchzug der k. k. österr. Gesandtschaft

in München anzuzeigen, von welcher das k. bayerische Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern desfalls in Kenntniß zu setzen ist.

Bei kleineren Truppenabtheilungen unter der oben angeführten Stärke haben in allen Fällen die treffenden k. k. Militär-commando's die bezüglichen Mittheilungen lediglich an die betheiligten k. bayerischen Kreisregierungen und zugleich an die k. bayerische Generaldirection der Verkehrsanstalten zu richten und zwar spätestens drei Tage vor dem Eintreffen der Truppenabtheilung an der k. bayerischen Grenze.

III.

Gegenwärtige Nachtragsübereinkunft tritt sofort nach erfolgter Ratification beider contrahirender Allerhöchster Höfe in Wirksamkeit und dieselbe soll die nämliche Kraft und Giltigkeit haben, als wäre sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 enthalten, auch soll in beiden Staaten dieselbe zur üblichen Veröffentlichung gebracht werden.

So geschehen zu Wien, am 27. Juli 1861.

(gez.) Graf v. Bray.
(L. S.)

(gez.) Graf v. Rechberg.
(L. S.)

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. Juni l. Js. dem Oberstlieutenant und Platzstabsofficier Joseph Burgarz vom Festungscommando in Ulm für mit 9. ds. ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 1. Juli l. Js. die Unterveterinärärzte Xaver Kreuzer vom Fohlenhof Steingaden zum 4. Chevaulegersregimente König — und Alois Sesar vom 4. Chevaulegersregiment König zum Fohlenhof Steingaden zu versetzen;

am 2. Juli l. Js. dem Unterlieutenant Conrad Günther vom 10. Infanterieregiment vacant Albert Pappenheim wegen der mit Geistesgegenwart und Entschlossenheit bewirkten Rettung des Soldaten Christoph Schill aus der nahegelegenen Gefahr des Ertrinkens die allerhöchste Anerkennung auszudrücken;

am 4. Juli l. Js. das Dienstestauschgesuch der Junker Emil Hartmann vom 8. Infanterieregiment vacant Seckendorff — und Julius Paur vom 10. Infanterieregiment vacant Albert Pappenheim zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 10. Infanterieregiment vacant Albert Pappenheim und Letzteren zum 8. Infanterieregiment vacant Seckendorff zu versetzen;

dem Gemeinen Wilhelm Fichtl vom 4. Chevaulegersregiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Denkzeichens „Pro Petri sede“ zu ertheilen;

am 7. August l. Js. das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants August von Schleich von der 1. Sanitätscompagnie — und Maximilian Saalmüller vom 6. Jägerbataillon zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 6. Jägerbataillon und Letzteren zur 1. Sanitätscompagnie zu versetzen;

am 9. Juli l. Js. den Unterlieutenant Hermann Frey vom 2. Artillerieregiment Lüder auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 18. Juli l. Js. den Stabsauditor Maximilian von Schmid vom Artillerie-Corpscommando zum Oberauditor im Generalauditoriat zu befördern;

am 25. Juli l. Js. den Hauptmann Friedrich Windisch vom 1. Artillerieregiment Prinz Luitpold zum Oberzeugwart bei der Zeughausverwaltung München zu ernennen;

dem Unterlieutenant Eduard Fiserius vom 3. Infanterieregiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite, zu bewilligen;

am 1. August l. Js. den Generalmajor Caspar von Hagens, bisher Commandant der Stadt und Festung Ingolstadt, zum Brigadier der 7. Infanteriebrigade, — und den Oberst Baptist Klein vom 5. Infanterieregimente Großherzog von Hessen zum Commandanten der Stadt und Festung Ingolstadt mit Beförderung zum Generalmajor zu ernennen;

die Obersten Carl von Spruner, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, — Theodor Freiherr von Jeetze, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs Ludwig, — Wilhelm Merkel, Commandant des Gendarmeriecorps, — Baptist Stephan, bisher Adjutant des Feldmarschalls und Generalinspectors der Armee Prinzen Carl von Bayern, Königliche Hoheit, vom 3. Infanterieregiment Prinz Carl als Brigadier der 2., — Baptist Steinle vom 12. Infanterieregiment König Otto von Griechenland als Brigadier der 3., — Anton Hanser vom 6. Infanterieregiment

König Wilhelm von Preußen als Brigadier der 4. Infanteriebrigade, — und Nepomuk Neumayer, Vorstand der Zeughaushauptdirection, zu Generalmajoren zu befördern;

am 3. August l. Js. folgende Versetzungen von Stabsofficieren des Geniestabes zu genehmigen, nämlich: des Obersten Joseph Schmauß von der 2. Geniedirection zur Local-Geniedirection Ingolstadt, — des Oberstlieutenants Joseph Clessin von der 4. Geniedirection zur Local-Geniedirection Germersheim, — dann der Majore August Krämer von der Local-Geniedirection Ingolstadt zur 3. Geniedirection, — Wilhelm Schrodt von der Local-Geniedirection Germersheim zur 4. Geniedirection, — und Johann Illing von der Local-Geniedirection Ingolstadt zur 2. Geniedirection, sämmtlich als Vorstände der betreffenden Directionen;

dem Oberlieutenant Heinrich Oehninger vom 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere und

dem Studienlehrer Gustav Prinzing vom Cadetencorps die wegen anderwärtiger Verwendung nachgesuchte Entlassung zu bewilligen;

am 10. August l. Js. Allerhöchstihrem Hofmarschall und Flügel-Adjutanten, Generalmajor Carl Grafen von Butler-Clonebough die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich neapolitanischen Constantinischen St. Georg-Ordens zu ertheilen.

am 12. August l. Js. dem Unterlieutenant Gustav Schäfer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

den Junker Guido von Schab vom 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

am 16. August l. Js. dem Major Rudolph Freiherrn von der Tann vom Generalquartiermeisterstabe für das Offizierskreuz des königlich belgischen Leopold-Ordens,

dem Hauptmann Gustav Freiherrn von Hasselholdt-Stockheim vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig für den königlich preußischen rothen Adlerorden IV. Classe, und

dem Oberlieuteuant August Michell vom Genie-Regiment für das Verdienstkreuz des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den Unterlieutenant Carl Schenk vom 6. Jäger-Bataillon zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Baptist Stephan zu ernennen;

den Oberlieutenant Thomas Altmann von der Garnisonscompagnie Königshofen zum 11. Infanterieregiment vacant Ysenburg zu versetzen;

dem temporär pensionirten Oberlieutenant Ernst Angerer bei der Garnisonscompagnie Königshofen zu reactiviren;

dem Oberlieutenant Franz Schneider vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und

dem Unterveterinärarzt Eduard Hollenbach vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den Regimentsarzt Dr. Carl Betzel vom 4. Chevauxlegers-Regiment König in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats des Dienstes zu entsetzen;

die temporär pensionirten Hauptmann Carl Göbel auf weitere zwei Jahre, — Regimentsarzt Dr. Friedrich Krauß bis auf Weiteres — und Regimentsquartiermeister Joseph Bastelberger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 17. August l. Js. den Gemeinen Johann Rogger vom Infanterie-Leibregiment — und Georg Bauer vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päbstlichen Denkzeichens „Pro Petri sede" zu ertheilen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. August l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Hof den k. Rentbeamten von Beilngries, Eduard Obenberger, dessen Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf die hiedurch erledigte Stelle eines k. Rentbeamten von Beilngries den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Johann Paul Zeischner, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zu befördern;

an dessen Statt den Rathsaccessisten an der k. Regierungsfinanzkammer von Oberbayern, Martin Stubenrauch, zum Rechnungscommissär der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß mit dem Tage der Eröffnung der Eisenbahn über Furth a. W. nach Böhmen:

1) das Hauptzollamt Eschlkam, welches zur Zeit seinen Sitz in Neumark hat, in den Bahnhof zu Furth am Wald mit der Bezeichnung „königlich bayerisches Haupt-

zollamt Furth a.W." zur Besorgung der Zollabfertigung des Güter- und Personenverkehrs auf der gedachten Eisenbahn verlegt und

2) in Neumark vorläufig ein Nebenzollamt I. mit der kategoriemäßigen Abfertigungsbefugniß und mit der Competenz zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen an die zur Empfangnahme solcher Scheine befugten Zollbehörden, dann zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Transitgüter nach Oesterreich errichtet; sodann

3) das Hauptzollamt Furth a.W. zunächst mit einem Oberzollinspector, einem Hauptzollamtsverwalter, einem Hauptzollamtscontroleur nnd einem Revisionsbeamten besetzt und

4) das Nebenzollamt I. Neumark vorläufig mit einem Zollverwalter und einem Nebenzollamtscontroleur bestellt werde;

sodann geruhten Allerhöchstdieselben vom 1. October dieses Jahres an:

5) zum Oberzollinspector des Hauptzollamtes Furth a.W. den dermaligen Oberzollinspector des Hauptzollamtes Eschlkam, Wolfgang Weigl, und

6) zum Hauptzollamtsverwalter daselbst den dermaligen Hauptzollamtsverwalter des Hauptzollamtes Eschlkam, Michael Wiedemann, zu berufen; sodann

7) zum Hauptzollamtscontroleur in Furth a.W. den Grenzobercontroleur Erhard Bauer zu Vinningen, Hauptzollamts Zweibrücken, zu befördern, und endlich

8) zum Revisionsbeamten in Furth a.W. den Central-Zollcasse-Officianten Johann Bieler zu München zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 4. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Assessor des Landgerichts Königshofen den Rechtspraktikanten Anton Volkard zu Feuchtwangen zu ernennen;

auf das erledigte Rentamt Burgwindheim den k. Rentbeamten von Iphofen, Johann Georg Schmidt, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die hiedurch erledigte Stelle eines k. Rentbeamten von Iphofen den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Anton Conrad, dessen Bitte um Verleihung eines Rentamtes willfahrend, zu befördern, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem functionirenden Rechnungsrevisor vorgenannter Regierungsfinanzkammer, Bernhard Keller, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Datum den Revierförster Theodor Uebeleisen zu Beilngries,

Forstamts Greding, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Revier Flachslanden, Forstamts Ansbach, zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamtsactuar Gottlieb Freiherrn von Ebner zu Nürnberg zum provisorischen Revierförster nach Beilngries, vom 1. künftigen Monats anfangend, zu ernennen;

unter demselben Datum den Revierförster Xaver Ustrich zu Kirchenthumbach, Forstamts Kemnath, auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, in temporäre Quiescenz treten zu lassen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Kirchenthumbach den derzeitigen Forstamtsactuar und Functionär im Regierungsforstbureau zu Regensburg, Carl von Ammon, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu ernennen;

den Forstmeister Carl Heim zu Forchheim unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seiner Bitte entsprechend, vom 1. October l. Js. anfangend, in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle den Revierförster Anton Horadam zu Seehof, Forstamts Bamberg, zum Forstmeister nach Forchheim zu ernennen;

unter dem gleichen Datum auf die erledigte Stelle eines k. Rentbeamten von Greding den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Schwaben und Neuburg, Sigmund Adolph von Unold, seiner Bitte entsprechend, zu befördern, und

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, dem Rathsaccessisten vorgenannter Regierungsfinanzkammer, Joseph Renner, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Nebenzollamt I. Kreuth zu Achenthal in ein Nebenzollamt II. Classe umgewandelt, dagegen das Nebenzollamt II. Kiefersfelden zum Nebenzollamte I. Classe erhoben, mit der Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit sämmtlichen competenten bayerischen Zollbehörden versehen, und mit einem Zollverwalter und einem Controleur besetzt werde; sodann daß

der Zollverwalter Georg Hofmann von Achenthal und der Controleur Georg Schmidt zu Griesen in gleicher Eigenschaft an das Nebenzollamt I. zu Kiefersfelden versetzt werden, die Controleurstelle am Nebenzollamte I. Griesen jedoch bis auf Weiteres unbesetzt bleibe.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, den Zollverwalter Johann Mulzer am Nebenzollamte I. Neulauterburg wegen vorgerückten Lebensalters nach §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und

auf die hiedurch sich erledigende Zollverwaltersstelle am Nebenzollamte I. Neulauterburg den Grenzoberkontroleur Johann Baptist von Stubenrauch zu Rumbach zu berufen;

unter'm 5. September l. Js. auf das erledigte Landrentamt München, seinem Ansuchen entsprechend, den k. Rentbeamten Joseph Alois Pracher von Ansbach zu versetzen;

unter'm 7. September l. Js. dem Landrichter Joseph Oswald von Oberviechtach den nachgesuchten Ruhestand wegen Dienstesunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf ein Jahr zu bewilligen, und

zum Landrichter von Oberviechtach den I. Assessor Christian Gottfried Müller von Regenstauf zu befördern;

zum I. Assessor des Landgerichts Regenstauf den dortigen Assessor Maximilian Gräßmann vorrücken zu lassen, und

als Assessor des Landgerichts Regenstauf den zeitlich quiescirten Landgerichtsassessor von Rotthalmünster, Lorenz Rauch, zu reactiviren; dann

unter'm gleichen Datum die erledigte unentgeltliche Function eines Mitgliedes im Kreismedicinalausschusse für Mittelfranken — und zwar jene eines promovirten praktischen Geburtshelfers — dem Landgerichtsarzte Dr. Heinrich Schmauß zu Ansbach zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt zu Wallenfels Dr. Franz Dietz zum Gerichtsarzt des Landgerichts Nordhalben in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem von dem katholischen Pfarrer zu Schwifting, Landgerichts Landsberg, Priester Anton Kerner und dem Beneficiaten zu S.S. Sylvester und Paul

in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, Priester Ludwig Mayr eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen und demgemäß dem Pfarrer Anton Kerner das Beneficium zu S.S. Sylvester und Paul in Mindelheim und dem Beneficiaten Ludwig Mayr die Pfarrei Schwifting zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Freiherrlich von Crailsheim'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Ludwig Oswald Heinrich Prückner aus Neusitz allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Neuhaus, Decanats Münchaurach; dann

unterm 7. September l. Js. der von dem Presbyterium der deutsch-reformirten Gemeinde zu Erlangen für den bisherigen Pfarrer und Senior zu Winnweiler in der Pfalz, Carl Otto August Thelemann allerunterthänigst ausgestellten Präsentation auf die dortige deutsch-reformirte Pfarrstelle die allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 31. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landwehrhauptmann Friedrich Reuter in Prichsenstadt zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Gerolzhofen zu ernennen;

dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Vilsbiburg Wilhelm Pösl die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und

den k. Revierförster Joseph Wenzl zu Gerzen zum Landwehrmajor und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Signates vom 16. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem II. Seminarlehrer Alois Bergmann am Schullehrer-Seminar zu Straubing in Allerhuldvollster Anerkennung seiner ersprießlichen Wirksamkeit im Unterrichts- und Erziehungsfache die silberne Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadtcantor und Musikdirector am Alumneum in Regensburg,

Jacob Caspar Andreas Bühling in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 4. September l. Js. dem Zeitungsredacteur Ernst Zander in München zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ordens Franz I.;

unter'm 6. September l. Js. dem k. Rath und Advocaten Dr. Anton von Schauß-Kempfenhausen in München zu dem von Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien ihm verliehenen Ritterkreuze des Ordens der Rose;

unter'm 7. September l. Js. dem k. Polizeicommissär Carl Albert Regnet in München,

dann unter'm gleichen Tage dem Kaufmann und bürgerlichen Magistratsrath Carl Riederer in München zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihnen verliehenen Ritterkreuze des Ordens Franz I.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Carl Wörlein aus München die Bewilligung zu ertheilen, die im kaiserl. österreichischen und päpstlichen Kriegsdienste erworbenen Decorationen und zwar: 1) das kaiserl. österreichische Militärverdienstkreuz, 2) den kaiserl. österreichischen Orden der eisernen Krone III. Classe, 3) das Ritterkreuz des päpstlichen Ordens Gregors des Großen, annehmen und tragen zu dürfen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Decan und Pfarrer zu Oberammergau, Landgerichts Werdenfels, Priester Joseph Alois Daisenberger, in huldvollster Anerkennung seines verdienstlichen Berufswirkens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nro. 38 Seite 694 Zeile 12 von unten muß es statt Robert Taber heißen: Robert „Faber."

Regierungs-Blatt



für das Königreich Bayern.

№ 40.

München, Donnerstag den 26. September 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen in den den Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten pro $18^{59}/_{60}$ betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Protestantische Kirchenverwaltung der Stadt Nürnberg. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen in den den Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten pro $18^{59}/_{60}$ betr.

Die wesentlichen Ergebnisse der Cultus- und Unterrichts-Stiftungs-Rechnungen in den den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten für das Verwaltungsjahr $18^{59}/_{60}$ werden

in der hier nachfolgenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 14. September 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Bezold.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. September l. Js. allerhöchst sich bewogen gefunden, den Revierförster Friedrich Osthoff zu Horbacherhof im Forstamte Annweiler unter Anerkennung seiner langjährig treu geleisteten Dienste auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seiner Bitte entsprechend, vom 1. October l. Js. angefangen, in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle gleichzeitig den Forstwart Friedrich Graf zu Waldmohr, Forstamts Zweibrücken, zum provisorischen Revierförster zu befördern;

unter gleichem Datum den Revierförster Joseph Stifler von Thürnau,

Forstamts Passau, wegen physischer Gebrechlichkeit auf sein Ansuchen nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in Quiescenz treten zu lassen;

an dessen Stelle den Revierförster Friedrich Lenz von Schlichtenberg, Forstamts Wolfstein, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft nach Thürnau zu versetzen und

auf das Revier Schlichtenberg den Forstamtsactuar Alois Kiermayer zu Landshut zum provisorischen Revierförster gleichzeitig und zwar vom 1. October l. Js. anfangend, zu ernennen; ferner

unter'm 10. September l. Js. in die erledigte II. Rechnungscommissärsstelle bei der Staatsschuldentilgungs-Commission den III. Rechnungscommissär Johann Mayer und in die hiedurch sich erledigende III. Rechnungscommissärsstelle den IV. Rechnungscommissär gedachter Commission Max Fodermayer vorrücken zu lassen;

auf die hiedurch in Erledigung kommende IV. Rechnungscommissärsstelle den Buchhalter II. Classe bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Nürnberg, Bernhard Schieder, zu ernennen;

an dessen Stelle den Buchhalter I. Classe bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in München, Eduard Schönchen,

in gleicher Eigenschaft nach Nürnberg und an die hiemit erledigte Buchhalterstelle bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in München als Buchhalter III. Classe den V. Rechnungscommissär bei der Staatsschuldentilgungscommission, Ludwig Hannes, zu versetzen;

zum V. Rechnungscommissär bei fraglicher Commission den Buchhalter III. Classe bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Würzburg, Carl Petz, zu ernennen;

in die erledigte Stelle eines Buchhalters II. Classe den Buchhalter III. Classe Joseph Mayer bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse in Nürnberg vorrücken zu lassen; dann

zu genehmigen, daß die Stelle eines controlirenden Officianten des k. Filial-Zahl- und Stempelamtes Nürnberg dem Taxbeamten des k. Landgerichts Nürnberg, Carl Oberhauser, ohne Einräumung pragmatischer Rechte übertragen werde;

unter'm 14. September l. Js. den Secretär des Bezirksgerichts München links der Isar Franz von Paula Märkl auf seine allerunterthänigste Bitte auf dem Grunde des §. 22. lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 16. September l. Js. bei der Grundrenten-Ablösungscasse einen dritten Buchhalter aufzustellen, hiegegen die Stelle eines Officianten I. Classe einzuziehen, und zum Buchhalter III. Classe bei der Grundrenten-Ablösungscasse dem Officianten I. Classe dieser Casse, Johann Baptist Dietrich, zu befördern;

unter'm gleichen Datum den Graveur bei der k. Steuerkataster-Commission, Franz Xaver Mettenleiter, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund der IX. Verfassungsbeilage §. 22 lit. B und C unter Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienstleistungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 17. September l. Js. die in Nürnberg erledigte Advocatenstelle dem Bezirksgerichtsaccessisten Wolf Frankenburger in Würzburg zu verleihen;

die bei der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten erledigte Stelle eines Secretärs dem bisherigen Officialen Carl de la Hausse in München zu verleihen;

auf die bei dem k. Oberpost- und Bahnamte München erledigte Bahnhofverwalters-Stelle den Bahnhofverwalter Carl Bär in Augsburg, seiner allerunter-

thänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen; dann

I. auch bei den Bahnämtern Ulm, Ansbach, Lichtenfels und Kufstein je einen Bahnamts-Verwalter aufzustellen und

II. zu Bahnamtsverwaltern die bisherigen Officialen:

Ferdinand Miltner in Augsburg beim Bahnamte Ulm,

Johann Kögler in Würzburg beim Post- und Bahnamte Ansbach,

Philipp Freiherrn von Seida in Lindau beim Post- und Bahnamte Lichtenfels und

Julius März in Würzburg beim Bahnamte Kufstein zu befördern;

unter'm gleichen Tage zu Officialen IV. Classe die Assistenten:

Christoph Pattberg in München bei dem k. Oberpost- und Bahnamte Nürnberg;

Johann Baptist Egenhofer in München bei dem k. Oberpost- und Bahnamte daselbst;

Ignaz Schäffer in Bamberg bei dem k. Oberpostamte Regensburg und

Johann Baptist Köhne in München bei dem k. Oberpost- und Bahnamte daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

endlich den Priester Dr. Ernest Furtner zum Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am Lyceum zu Freising in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 18. September l. Js. die erledigte Rechnungsführer-Stelle bei der Zwangsarbeits-Anstalt Ebrach dem geprüften Rechtspraktikanten und dermaligen Functionär bei der Strafanstalt Kaisheim, Albert Ranft aus Donauwörth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

unter'm 21. September l. Js. den bisherigen k. Baubeamten Marcus Rügemer in Neustadt a./A. zum Betriebs-Ingenieur in Aschaffenburg vom 1. October l. Js. an zu ernennen,

und die bisherigen Ingenieurassistenten Georg Dollmann und Carl Schnorr von Carolsfeld in München zu Abtheilungs-Ingenieuren bei dem k. Oberpost- und Bahnamte München in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei

Rubenheim, Landcommissariats Zweibrücken, dem Priester Georg Wallé, Pfarrer in Trulben, Landcommissariats Pirmasens;

die katholische Pfarrei Eßlarn, Landgerichts Vohenstrauß, dem Priester Georg Riederer, Pfarrer in Pullenried, Landgerichts Oberviechtach, und

die katholische Pfarrei Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Priester Jacob Grobholz, Pfarrverweser in Merzheim, Landcommissariats Landau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Moosbach, Landgerichts Sonthofen, von dem Bischofe zu Augsburg dem seitherigen Pfarrer in Burgau, Landgerichts gleichen Namens, Priester Rupert Hatzelmann; dann

unter'm 18. September l. Js., daß die katholische Pfarrei Stangenroth, Landgerichts Kissingen, von dem Bischofe zu Würzburg dem seitherigen Pfarrer in Herbstadt, Landgerichts Königshofen, Priester Joseph Ries, und

die katholische Pfarrei Oberbach, Landgerichts Bischofsheim, von demselben Bischofe dem seitherigen Pfarrer in Weyhers, Landgerichts gleichen Namens, Priester Andreas Roth, verliehen werde.

Protestantische Kirchenverwaltung der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des wegen Kränklichkeit aus der Verwaltung des vereinigten protestantischen Kirchenvermögens der Stadt Nürnberg ausgeschiedenen Mitgliedes, des Feingoldschlägers Jacob Geißler dessen Ersatzmann, Erzgießer Christoph Albrecht Lenz, als Mitglied dieser Verwaltung zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 3. August l. Js. dem kais. österreichischen Generalmajor Emerich Fürsten von Thurn und Taxis, dann dem kais. österreichischen Obersten Freiherrn von Edelsheim das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ersten rechtskundigen Bürgermeister Maximilian von Wächter in Nürnberg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem städtischen Baurathe Carl Muffat in München in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, dann

unter'm 16. August l. Js. dem Forstwart Michael Kramer zu Unterroth in Rücksicht auf seine mit Beirechnung eines Feldzuges fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 9. September l. Js. dem k. Gesandten Freiherrn von Wendland zu dem von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande ihm verliehenen Großkreuze der Eichenkrone;

unter'm 10. September dem k. Regierungsdirector Dr. Franz Meyer in Speyer zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe;

dem k. Hofrath und ordentlichen Professor an der Universität Erlangen, Dr. Carl von Raumer, zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe;

unter'm 14. September l. Js. Allerhöchstihrem Secretär Hofrath Franz Seraph von Pfistermeister zu dem von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande ihm verliehenen Großofficierskreuze des Ordens der Eichenkrone.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juli vor. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Kaufmannswittwe Babette Dorothea Catharina Schäfer aus Stuttgart und deren Kindern Louise Regina und Friedrich Ludwig Carl David Schäfer, dann

unter'm 31. August l. Js. dem Berg- und Hüttenamtsassistenten Joseph Maurer

von Orth in Niederösterreich das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der im Jahre 1850 verstorbene Müllermeister Carl Bauer zu Ranna, k. Landgerichts Auerbach, hat durch letztwillige Verfügung sein auf ungefähr 18,000 Gulden sich belaufendes Vermögen zur Gründung einer Aussteuerstiftung für unbescholtene aus der Ortschaft Ranna gebürtige Jünglinge und Jungfrauen bestimmt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß zu ehrender Anerkennung des vom Stifter hiedurch im reichen Maße bewährten Wohlthätigkeitssinnes die allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung im Regierungsblatte ausgedrückt werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. September l. Js.

allergnädigst bewogen gefunden, der Bäckermeisterstochter Barbara Hörnis in Gemünden die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Margaretha Müller zu Würzburg der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Waldschmidt",

dann daß Balthasar Pailvache der Rechte Dritter unbeschadet den Familiennamen „Walther" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 8. September 1861 das dem Andreas Baader von Mittenwald unter'm 31. August 1860 verliehene, nunmehr auf den Instrumentenmacher Georg Tiefenbrunner von München übergegangene

Privilegium auf Bereitung einer Wagen- und Maschinenschmiere für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 31. August 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachfolgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Richard Hartmann von Chemnitz unter'm 8. September 1859 verliehenen und unter'm 12. desselben Monats ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer rauchverzehrenden Feuerungsconstruction für Locomotivkessel;

des dem Civilingenieur und Maschinenfabricanten J. Haag in Augsburg unter'm 16. Mai 1860 verliehenen und unter'm 20. desselben Monats ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Dampfkochwagen für Truppen im Felde;

des dem W. Horatio Harfild von London unter'm 30. Juni 1860 verliehenen und unter'm 7. Juli 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an Gangspillen, Ankerspillen, Bätingen, Ketten- Kabelhaltern, Taustopfern und Bratspillen;

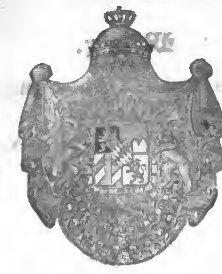
des dem D. François Ruchet von Paris unter'm 3. Juli 1860 verliehenen und unter'm 7. Juli v. Js. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer rotirenden Maschine, durch welche Triebkraft fortgepflanzt, Luft comprimirt und Flüssigkeiten gehoben werden sollen und die als Dampfmaschine oder Wasserrad wirkt; endlich

des dem Tonny Petitjean und François Brosette von Paris unter'm 3. Juli 1860 verliehenen und unter'm 7. Juli 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren um Gläser mit ebenen und krummen Flächen herzustellen.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatte Nro. 39 l. J. hat die Allegation in der 8. Zeile pag. 708 von oben nicht „Art. 3 lit. c.“, sondern „Art. 3 l. c. (loco citato)“ zu lauten.

Regierungs-Blatt



für das

Königreich Bayern.

№ 41.

München, Donnerstag den 3. October 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend. — Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich in spec. die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betreffend. — Bekanntmachung, die Errichtung einer Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten betreffend. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titl. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 18. October 1861 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 29. September 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich in spec. die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betreffend.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit der k. k. österreichischen Regierung ist über die Regulirung der aus dem Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853 hervorgehenden Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Bediensteten in den bereits zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel I.

Die Unterthans-, Heimats- und Dienstverhältnisse der beiderseitigen Beamten, Angestellten und Bediensteten erleiden während des Aufenthaltes und der Dienstesbestimmung in dem anderen Gebiete keine Veränderung. Dieselben verbleiben in Bezug auf Disciplin, Dienstverbrechen und Dienstvergehen, d. i. solche strafbare Handlungen oder Unterlassungen, welche sich auf die

Ausübung ihres Amtes oder Dienstes beziehen, lediglich den Behörden und Gesetzen ihres Heimatlandes unterworfen, und sind in solchen Fällen auf Verlangen dieser Behörden auszuliefern.

Artikel II.

Weder die in Rede stehenden Beamten, Angestellten und Bediensteten selbst, noch ihre ebenfalls im heimatlichen Staatsverbande bleibenden Angehörigen dürfen in dem anderen Gebiete für Militärdienste oder zur Theilnahme an irgend einem anderen Waffendienste in Anspruch genommen werden.

Artikel III.

Hinsichtlich der öffentlichen Lasten werden dieselben allen indirecten Staats- und Communalabgaben an ihrem Stationsorte unterworfen sein, dagegen von allen directen Staats- und Communalabgaben desjenigen Staates, in welchem sie fungiren, frei bleiben, es sei denn, daß sie diesen Abgaben auch dann unterliegen würden, wenn sie in ihrem Heimatlande oder anderwärts lebten.

Artikel IV.

Mit der durch die Bestimmung des Artikels I. bedingten Maßgabe, wonach die in Rede stehenden Beamten, Angestellten und Bediensteten wegen derjenigen strafbaren Handlungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft begehen, dem Gerichtsstande ihres Heimatlandes unterworfen bleiben und mit der ferneren Maßgabe, daß die Behandlung der Verlassenschaften solcher Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie deren im Familienbande stehenden Angehörigen, ferner der Behandlung der Vormundschaften über dieselben und der Curateln über deren Vermögen den Gerichten des Heimatlandes zusteht, sollen im Uebrigen diese Beamten, Angestellten und Bediensteten, sowie ihre im Familienbande stehenden Angehörigen, während der Dauer der Function im fremden Gebiete ebenso wie andere Ausländer der Polizei- und Justizgewalt der Behörden dieses Staates unterworfen sein; jedoch soll die gegen den exponirten Beamten oder Angestellten von der Territorialbehörde verhängte Strafamtshandlung sowohl bei ihrer ersten Einleitung, als nach dem Schlußergebnisse im geeigneten Wege zur Kenntniß der demselben vorgesetzten heimatlichen Dienstbehörde gebracht werden.

Artikel V.

Den zur Ausrüstung des auf fremden Boden verlegten Amtes erforderlichen Geräthen und Materialien, sowie den Ueber-

siedelungseffecten der für das Amt bestimmten Bediensteten, wird die Zollfreiheit bei der Ein- und Wiederausfuhr gegen Beibringung von Specificationen und Certificaten der vorgesetzten Behörde und gegen Beobachtung der für den ausnahmsweisen zollfreien Bezug zollbarer Gegenstände vorgezeichneten Bedingungen zugesichert.

Auch sind diese Bediensteten und nicht minder jene, welche in Vollziehung der Bestimmungen der §§. 4, 5 und 6 des **Zollkartels vom 19. Februar 1853 in den Fall kommen, die Landesgrenze zu überschreiten, dem speciellen, paßpolizeilichen Verfahren nicht unterworfen, sondern es soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe, schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Diensteseigenschaft gestattet sein.**

München, den 1. October 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten betr.

Nachdem die von der Bankverwaltung beantragte Errichtung einer Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu Kempten durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Mai l. Js. die Genehmigung erhalten hat und daraufhin von der Bankverwaltung beschlossen worden ist, mit dem 1. October d. Js. die gedachte Anstalt für den alsbaldigen Geschäftsbetrieb in Wirksamkeit treten zu lassen, demnach die hiezu erforderlichen Einrichtungen getroffen und die Beamten für die Filiale bestellt, und zwar:

1) zum Cassier Ludwig Sondermann,

2) zum Buchhalter Ludwig Frauenholz

ernannt worden sind; so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 30. September 1861.

Der königliche Commissär bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

von Bezold,
k. Geheimerath.

Berichtigung.

Pag. 727, Zeile 3 von unten ist nach dem k. Polizeicommissär Carl Albert Regnet in München beizufügen: zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ordens Franz I.

Regierungs-Blatt

für  das

Königreich Bayern.

№ 42.

München, Freitag den 11. October 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München. — Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Severin zu Passau. — Protestantische Kirchenverwaltung der Altstadt Erlangen. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Großjährigkeits-Erklärungen.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. ds. Mts. Nro. 12,343 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Montag den 28. dieses Monats
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude Saal Nro. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1862 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1862 hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem neuen Eisenbahnanlehen zu 4 Procent stattfinden könne.

München den 8. October 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betr.

Seine Majestät der König haben unterm 27. September l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Maximilian in Bayern Höchstihr bisheriger Hofmarschall, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Louise in Bayern und Vorstand der herzoglichen Geschäfts-Canzlei, Kämmerer Carl Freiherr von Wulffen, unter Belassung in der Stelle als Oberhofmeister, seiner Dienste als Hofmarschall und Geschäftscanzlei-Vorstand entbunden und die Führung des herzoglichen Hofmarschallamtes Höchstihrem Adjutanten, Oberst und Kammerjunker Ludwig von Heusler, die Leitung der Geschäfts-Canzlei aber dem herzoglichen Canzleirath und Hauptcassier Joseph Mayler als Vorstand besagter Geschäfts-Canzlei übergeben werde.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 27. September l. Js. den bisherigen k. Stabssecretär Jacob Kammerknecht vom 1. October l. Js. an zum Stabscassier zu

befördern, dann den bisherigen Hofofficianten Georg Chirard zum I. Stabsofficianten bei dem k. Obersthofmeister-Stab zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. September l. Js. die am Oberappellationsgerichte erledigte Secretärs-Stelle dem quiescirten Herrschaftsrichter Dr. Clemens Hellmuth in München auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

ferner unterm 23. September l. Js. die Stelle des Secretärs bei dem Handels- und Appellationsgerichte in Nürnberg dem Secretär des Bezirksgerichts Nürnberg, Friedrich Heydrich, zu verleihen;

auf das im Forstamte Ingolstadt in Erledigung gekommene Forstrevier Geisenfeld den Revierförster Joseph Ehrenthaler zu Partenkirchen;

auf das hiedurch erledigte Forstrevier Partenkirchen, Forstamts Partenkirchen, den Revierförster Max Thoma von Pisenhausen, Forstamts Marquartstein, im Salinen-Forstbezirke, Beide in gleicher Diensteseigenschaft und ihrer Bittte willfahrend, zu versetzen;

dagegen zum provisorischen Revierförster nach Piesenhausen im Salinen-Forstamte Marquartstein, den derzeitigen Forstamtsactuar am Forst- und Triftamte München, Carl Lippl, vom 1. October l. Js. beginnend, zu ernennen;

unter'm 25. September l. Js. den functionsweise als Professor für Landwirthschaft, Mineralogie und Chemie an der Centralforstlehranstalt Aschaffenburg verwendeten bisherigen Rector und Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Landau, Dr. Ernst Ebermayer, als ordentlichen Professor an der Centralforstlehranstalt Aschaffenburg vom 1. künftigen Monats an zu ernennen;

den Revierförster Carl Waldmann von Schaidt, Forstamts Langenberg, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Belassung seines Titels und Ranges in den Ruhestand treten zu lassen und auf das hiedurch erledigte Revier Schaidt den Forstamtsactuar und Functionär im Kreisforstbureau zu Speyer, Georg August Weinkauff, vom 1. October l. Js. an zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

den Vorstand des k. Oberpost- und Bahnamtes Nürnberg, Oberpostrath Gustav Friedrich von Sundahl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage mit Belassung seines Titels und Functionszeichens unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treugeleisteten Diensten in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen und demselben als besondere Anerkennung das Com-

thurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den Vorstand des k. Oberpost- und Bahnamtes Würzburg Carl Euler-Chelpin auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft nach Nürnberg zu versetzen und

die sich hiedurch erledigende Stelle des Vorstandes des k. Oberpost- und Bahnamtes Würzburg dem bisherigen Vorstande des k. Oberpost- und Bahnamtes Bamberg, Oscar Ritter von Schellerer, zu übertragen;

den bisherigen Assessor der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten, Wilhelm Deppert, zum Rathe der gedachten General-Direction zu befördern;

die Vereinigung des Post- und Eisenbahndienstes in Fürth und die Errichtung eines Post- und Bahnamtes daselbst zu genehmigen; dann

zum Vorstande dieses Amtes den bisherigen Bezirksinspector beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg, Dr. Georg Löhner, zu berufen und demselben in Anerkennung seiner bisherigen treugeleisteten Dienste den Titel eines k. Postrathes tax- und stempelfrei zu verleihen;

die Post- und Bahnexpedition Starnberg zu einer Post- und Bahnverwaltung zu erheben und

den bisherigen Officialen Ferdinand Levetzow zum Post- und Bahnverwalter daselbst zu befördern;

auf die erledigte Revisionsbeamten-Stelle beim Hauptzollamte Augsburg den temporär quiescirten Zollverwalter Christoph Ferdinand Müller zu reactiviren;

den Revisionsbeamten Joseph Wirth am Hauptzollamte Simbach zum Controleur bei diesem Amte zu befördern;

unter'm 28. September l. Js. dem bisherigen Assessor der General-Direction der k. Verkehrs-Anstalten Friedrich Petri den Titel und Rang eines Baurathes zu verleihen;

unter'm 30. September l. Js. den Professor der IV. Classe des Gymnasiums zu Straubing, Anton Andeltshauser, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener körperlicher Gebrechen auf Grund des §. 22 lit. d der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Eifer geleisteten Dienste in den Ruhestand für immer zu versetzen;

in die sich hiedurch erledigende Lehrstelle der IV. Gymnasialclasse in Straubing dem Professor der I. Gymnasialclasse daselbst, Georg Erk, das Vorrücken zu gestatten;

zum Professor der I. Gymnasialclasse in Straubing den seitherigen Studienlehrer

der IV. Classe der lateinischen Schule in Dillingen, Johann Baptist Jungkunz, zu befördern;

an die erledigte Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule in Dillingen den seitherigen Studienlehrer der IV. Classe der lateinischen Schule in Neuburg a./D., Dr. Johann Baptist Gerlinger, zu versetzen;

in die Lehrstelle der IV. Classe der lateinischen Schule in Neuburg a./D. dem Studienlehrer der III. Classe daselbst, Anton Leickert, in die Lehrstelle der III. Classe daselbst dem Studienlehrer der II. Classe, Priester Michael Daisenberger, in die Lehrstelle der II. Classe dem Studienlehrer der I. Classe daselbst, Ludwig Sebastian Mehltretter, das Vorrücken zu gestatten;

zum Studienlehrer der I. Classe der lateinischen Schule zu Neuburg a./D. den geprüften Lehramtscandidaten und seitherigen Assistenten am Ludwigsgymnasium in München, Johann Baptist Pusl aus Gstötte, Landgerichts Roding, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 2. October l. Js. den Revierförster Michael Anton Brand zu Schernfeld, Forstamts Eichstädt, unter Anerkennung seiner mit Treue und Eifer geleisteten vieljährigen Dienste, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und D der IX. Verfassungsbeilage in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den dermaligen Forstamtsactuar Friedrich Späth zu Eichstädt, vom 1. November l. Js. an, zum provisorischen Revierförster nach Schernfeld zu ernennen;

unter'm 3. October l. Js. die in Aschaffenburg erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Eduard Brinz in Passau zu verleihen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen und zwar:

unter'm 21. September l. Js. die Pfarrei Irlahüll, Landgerichts Kipfenberg, dem Priester Johann Baptist Rhöm, Cooperator in Wemding, Landgerichts gleichen Namens;

unter'm 26. September l. Js. die Pfarrei Wiesen, Landgerichts Lohr, dem seitherigen Pfarrer zu Eichenbühl, Landgerichts Miltenberg, Priester Anton Maier;

die Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts Dettelbach, dem Priester Peter Andreas

Brauder, Pfarrer zu Steinach, Landgerichts Münnerstadt;

unter'm 27. September l. Js. die Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Immenstadt, dem seitherigen Wallfahrtspriester Gottlieb Bayrle zu Wies, Landgerichts Schongau;

das Frühmeß- und Prädicatur-Beneficium in Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg l./M., dem vormaligen Pfarrcuraten in Homburg a./M., Landgerichts Marktheidenfeld, Priester Valentin Kehrer zur Zeit in Aschaffenburg;

unter'm 29. September l. Js. die Pfarrei Lachen, Landgerichts Ottobeuern, dem derzeitigen Vicar derselben, Priester Anton Klaus;

unter'm 30. September l. Js. die Pfarrei Irsching, Landgerichts Ingolstadt, dem Priester Joseph Bergmayr, Pfarrer zu Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen;

die Pfarrei Hettstadt, Landgerichts Würzburg l/M., dem Priester Reinhard Josberger, Decan und Pfarrer in Urspringen, Landgerichts Rothenfels.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Nandlstadt, Landgerichts Moosburg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Vicar derselben, Priester Philipp Leibig verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen und zwar:

unter'm 21. September l. Js. die Pfarrei Unterrodach, Decanats Selbelsdorf, dem Pfarramtscandidaten Johann Georg Christoph Marian Poland aus Hof;

unter'm 23. September l. Js. die Pfarrei Mittelsinn, Decanats Waizenbach, dem Pfarramtscandidaten Carl Heinrich Wilhelm Rudolph Seifert aus Waizenbach;

unter'm 27. September l. Js. die dritte Pfarrstelle bei St. Johannis in Ansbach dem bisherigen Pfarrer in Dietersdorf, Decanats Schwabach, Hermann Wilhelm Caselmann;

unter'm 28. September l. Js. die Pfarrstelle zu Erkheim, Decanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer zu Burach, Decanats gleichen Namens, Dr. Johann August Volland;

die Pfarrstelle zu Treuchtlingen, Decanats Pappenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Niederwerrn, Decanats Schweinfurt, Conrad Heinrich Hartlieb;

die Pfarrstelle zu Adelhofen, Decanats Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu

Geroda, Decanats Waizenbach, Johann Christian Carl Aufsberg;

unter'm 30. September l. Js. die Pfarrstelle zu Schopfloch, Decanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Regelsbach, Decanats Schwabach, Johann Matthäus Rupprecht;

die Pfarrstelle zu Bertholdsdorf, Decanats Windsbach, dem bisherigen Pfarrer zu Hetzelsbach, Decanats Muggendorf, Johann Georg Stolz;

die Pfarrstelle zu Lehengütingen, Decanats Dinkelsbühl, dem bisherigen Pfarrer zu Larrieden, Decanats Feuchtwangen, Johann Jubitz;

die Pfarrstelle zu Schönau, Decanats Pirmasens, dem dermaligen Pfarrer zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, Christian Böhmer.

Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 21. September l. Js. bewogen gefunden, als rechtskundigen Magistratsrath der k. Haupt- und Residenzstadt München, den geprüften Rechtspraktikanten Dr. Franz Regis Sachsenhauser aus München auf die Dauer des Dienstesprovisoriums Allerhöchst Landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Severin zu Passau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, für die eröffnete Stelle eines Mitgliedes der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Severin zu Passau den Ersatzmann, Lederer Franz Kuchler in Innstadt-Passau, zu bestätigen.

Protestantische Kirchenverwaltung zu Altstadt-Erlangen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an Stelle des wegen Verkauf seines Anwesens von der Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens Altstadt-Erlangen zurückgetretenen Apothekers August Marzius den als Ersatzmann erwählten Bäckermeister Heinrich Mahl als Mitglied dieser Verwaltung zu bestätigen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

ung vom 10. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. belgischen Hauptmann und functionirenden Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Brabant, Jean Hector Catoir, das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael und dem k. belgischen Lieutenant Eugene Louis van Rode das Ritterkreuz I. Classe dieses Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Baumeister Vincenz Statz in Cöln das Ritterkreuz II. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. Js. dem Privatier Albert von Hirsch in München das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. September l. Js. dem Brigadier zu Fuß, Georg Magin, der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz in Anerkennung der bewiesenen Treue und der von ihm seit einer Reihe von Jahren im Gendarmeriedienste mit unermüdetem Eifer an den Tag gelegten und durch außerordentliche Ergebnisse für den öffentlichen Sicherheits- und Forschungsdienst ausgezeichneten Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor an der Universität München, Dr. Johann Nepomuk Nußbaum, die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens Gregors des Großen annehmen und tragen zu dürfen.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Landlerssohn Michael Alois Anton Bernauer in Passau, und

unterm 24. September l. Js. der Schreinermeisterseheſrau Anna Maria Ruß in Aura die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 43.

München, Freitag den 18. October 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend. — Bekanntmachung, die Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreichs. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Verzeichniß der im Fortgenusse der Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München für das Jahr $18^{61}/_{62}$ allergnädigst bestätigten Stipendiaten. — Verzeichniß der für das Jahr $18^{61}/_{62}$ zum erstenmale mit Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München begnadigten Studirenten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titl. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 31. October 1861 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 15. October 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die nachstehende, unter dem 16. Mai l. Js. zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen, Churfürstenthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ermäßigung der Mainschifffahrtsabgaben wird hiemit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dieselbe mit dem 1. September l. Js. in Vollzug gesetzt worden ist.

Uebereinkunft.

1.

Die bisherigen Mainzölle der ganzen und Viertels-Gebühr werden bei der Berg- und Thalfahrt auf nachstehende Sätze ermäßigt:

In Werthheim 2 Pfennige per Zollcentner,
„ Steinheim 1/2 „ „ „
„ Hanau 3/4 „ „ „
„ Frankfurt 1/2 „ „ „
„ Höchst 5/4 „ „ „
im Ganzen 5 Pfennige per Zollcentner.

2.

Von den in der Beilage unter **I.** verzeichneten Gegenständen wird nur erhoben:
In Werthheim 8/20 Pfennige per Zollcentner.
„ Steinheim 2/20 „ „ „
„ Hanau 3/20 „ „ „
„ Frankfurt 2/20 „ „ „
„ Höchst 5/20 „ „ „
im Ganzen 1 Pfennig per Zollcentner.

3.

Die in der Beilage unter **II.** verzeichneten Gegenstände sind vom Mainzoll gänzlich befreit.

4.

Befrachtete Schiffe von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber unterliegen ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, soferne diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, einer Schiffs- (Recognitions-) Gebühr nach folgenden Sätzen:

Bei einer Ladungsfähigkeit	in Werthheim		in Steinheim		in Hanau		in Frankfurt		in Höchst	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
von 600 Centner und unter 1000 Centner,	—	24	—	8	—	10	—	6	—	15
„ 1000 „ „ „ 1500 „	—	48	—	20	—	20	—	12	—	30
„ 1500 „ „ „ 2000 „	1	12	—	30	—	30	—	18	—	45
„ 2000 „ „ „ 2500 „	1	36	—	40	—	40	—	24	1	—
„ 2500 Centner und darüber	2	—	—	50	—	50	—	30	1	15

Von Dampfschiffen wird die Schiffsgebühr ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung lediglich nach der Ladungsfähigkeit erhoben.

5.

Gegenwärtig Uebereinkunft tritt mit dem 1. August 1861 in Vollzug.

I. Ausnahmsclasse.

(bisherige 1/20 Gebühr.)

No. 1. Alaunstein, (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech) roher.

No. 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.
„ 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Eicheln (gedörrte und gebrannte).
„ 9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz.
„ 10. Erdharz (Bergharz).
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere).
„ 12. Feldspath (roher, unverpackter).
„ 13. Flechsen und Füße von Thieren.
„ 14. Flußspaht und Derbyspath (Witherit), unverpackt.
„ 15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 16. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
„ 17. Gyps (gebrannter).
„ 18. Glasgallen.
„ 19. Häringe.
„ 20. Hornabfälle, Hornschaösel, Hornspäne.
„ 21. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
„ 22. Kleie.
„ 23. Krapp und Garancine.

No. 24. Leien (Schiefersteine).
„ 25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
„ 26. Lohkuchen, Lohkäse.
„ 27. Mergelschiefer (bituminöser).
„ 28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
„ 29. Muschelschaalen (gemahlen).
„ 30. Papierspäne (Abfälle).
„ 31. Quader, rauhe, und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben.
„ 32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
„ 33. Rohr für Tüncher.
„ 34. Runkelrüben (getrocknete).
„ 35. Sägemehl.
„ 36. Säcke (alte).
„ 37. Sandsteine von Engers und Bendorf.
„ 38. Salzabgang.
„ 39. Salzlauge.
„ 40. Salzwasser.
„ 41. Seegras, Waldhaare.
„ 42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiak-Fabriken.

No. 43. Schwerspath (unverpackter).
„ 44. Seifenfluß.
„ 45. Steinernes Geschirr.
„ 46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel.
„ 47. Torf, Torfkohlen.
„ 48. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
„ 49. Traß, gemahlener.
„ 50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

II. Ausnahmsclasse.

(Mainzollfrei.)

No. 1. Bäume, junge und Rebensetzlinge.
„ 2. Birken und Reisigbesen.
„ 3. Bierhefe (flüssige).
„ 4. Branntweinspülig.
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist.
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.
„ 8. Eier.

No. 9. Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u.s.w. auch ungefärbter Schreib- und Streusand.
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porcellanerde; Sand von Frechem.
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.
„ 12. Fische (lebende).
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.
„ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Eichorien.
„ 16. Geflügel.
„ 17. Glasscherben.
„ 18. Gyps roher, gemahlen und ungemahlen.
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.

No. 20. Krapp in grünen Wurzeln.
„ 21. Milch.
„ 22. Moos.
„ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen.
„ 24. Schilf.
„ 25. Steine und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauche).
„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.
„ 27. Schlacken von Erz.
„ 28. Thiere (lebende).
„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Butten), auch Traubentrestern.
„ 30. Wascheisen.
„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

München den 14. October 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Unterlieutenant bei der 2. Sanitäts-Compagnie Gustav von Hopffgarten-Mülverstedt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. September l. Js. die Dienstesentlassung des Taxbeamten des k. Landgerichtes Gräfenberg, Michael Dornauer, allerhöchst zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberbaurath Antonin von Schlichtegroll, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, allerhöchst anzuordnen, daß noch vor eintretender neuer Organisation der Strafanstalten bei dem Bezirksgefängniß Frankenthal ein Inspector als Vorstand aufgestellt und die Verwaltung dieses Gefängnisses unter Vorbehalt

der erforderlich erscheinenden Abänderungen nach den Organisations-Verordnungen vom 12. October 1859 und 26. September 1860 für die Strafanstalt und das Bezirks-Gerichtsgefängniß zu Zweibrücken gestaltet werde und

die einstweilige Verwesung der Stelle eines Inspectors bei dem Bezirks-Gefängnisse Frankenthal dem Landcommissariats-Actuar Carl Raab zu Zweibrücken vom 1. November l. Js. an allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom gleichen Tage allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor der II. Gymnasialclasse des Ludwigsgymnasiums in München, P. Benedict Niedermayer, den erbetenen Rücktritt von seiner Stelle unter huldvollster Anerkennung seiner bisherigen ersprießlichen Wirksamkeit zu gestatten;

dem Professor der I. Gymnasialclasse des genannten Gymnasiums, P. Matthäus Lipp, das Vorrücken in die II. Gymnasialclasse zu bewilligen;

zum Professor der I. Gymnasialclasse des Ludwigsgymnasiums in München den seitherigen Studienlehrer der IV. Classe der lateinischen Schule dieses Gymnasiums, Emil Kurz, zu befördern;

den Studienlehrern der III, II. und I. Classe der gedachten lateinischen Schule, Paul La Roche, Dr. Ludwig Lang und Georg Späth, das Vorrücken in die nächst höhere Classe zu gestatten;

an die I. Classe der lateinischen Schule des Ludwigsgymnasiums in München den bisherigen Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule in Dillingen, Xaver Eisele, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

ferner zum Studienlehrer der II. Classe der lateinischen Schule in Dillingen den seitherigen Studienlehrer der III. Classe an der isolirten lateinischen Schule in Burghausen, Joseph Bayer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 9. October l. Js. den Revierförster Max Wilhelm Ulrich zu Stadtsteinach, seinem Ansuchen willfahrend, auf das im Forstamte Bamberg erledigte Revier Seehof zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamts-Actuar Michael Schmidt zu Wunsiedel vom 1. November l. Js. an zum provisorischen Revierförster nach Stadtsteinach, Forstamts Kulmbach, zu ernennen;

unter'm 10. October l. Js. dem zeitlich quiescirten k. Domaineninspector Johann Friedrich Dechen unter Wiederbe-

rufung desselben zur Dienstactivität, die zur Zeit erledigte Stelle eines k. Kreiscassiers der Pfalz zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Hüttenkofen, Landgerichts Landshut, dem Priester Vitus Brandl, Cooperator in Moosthan, des genannten Landgerichts,

und unter'm 11. October l. Js. die katholische Pfarrei Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen, dem seitherigen Curaten in Konzenberg, Landgerichts Burgau, Priester Franz Xaver Kopp, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Högling, Landgerichts Aibling, von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Cooperator expositus in Zaisering, Landgerichts Rosenheim, Priester Jacob Gödl, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Friederich Arnold, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 2. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Volkach, Ludwig Schubert, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen und den Landwehrhauptmann Joseph Meißner in Volkach zum Major und Commandanten des genannten Bataillons zu ernennen;

unter'm 5. October l. Js. den Landwehrobersten und Commandanten des Landwehrregiments Nürnberg, Heinrich von Claus, zum dritten und den Landwehrobersten und Commandanten des Landwehrregiments Fürth, Franz Frantz, zum zweiten Landwehr-Kreisinspector von Mittelfranken, unter Beibehaltung ihrer Regimentscommandos;

ferner die nachstehenden Landwehrmajore und Bataillonscommandanten unter Beförderung zu Landwehroberstlieutenants zu Landwehr-Districtsinspectoren zu ernennen:

für den ersten Bezirk den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Feuchtwangen, Eduard Böhner,

für den zweiten Bezirk den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Windsheim, Friedrich Scholler,

für den dritten Bezirk den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Gunzenhausen, Edmund Gradl,

und für den fünften Bezirk den Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Pleinfeld, Franz Xaver Polland, sämmtliche mit Beibehaltung ihrer Bataillonscommandos.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der verstorbene Gutsbesitzer Johann Lang zu Landau in der Pfalz hat letztwillig sein auf 125,000 fl. veranschlagtes Vermögen zur Gründung eines Waisenhauses für die Stadt Landau bestimmt.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die zu errichtende Anstalt den Namen „Lang'sches Waisenhaus" führe und der Ausdruck des allerhöchsten Wohlgefallens über den vom Stifter hiedurch kundgebenen hohen Wohlthätigkeits- und Gemeinsinn durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegiums - Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. September 1861 dem Fabriken-Commissär J. G. Hofmann in Breslau ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem Apparate zur Ausziehung des Oeles aus Saamen mittelst Schwefelkohlenstoffes für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. September 1861 anfangend, dann

unter'm 5. October 1861 dem Eisendrahtfabrikbesitzer J. M. Reichenberger in Grötschenreuth, k. Landgerichts Erbendorf, ein Gewerbsprivilegium auf Construction und Fabrication von Eisenbahnwägen-Verbindungs- und Befestigungstheilen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. October 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. September 1861 das der Schneidermeistersgattin Carolina Frisch in München unter'm 21. September 1850 verliehene, inzwischen durch Kauf an Barbara Sieberer von Ellbach, k. Landgerichts Miesbach, eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Magenlebkuchen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. September 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Verzeichniß

der im Fortgenusse der Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München für das Jahr $18^{61}/_{62}$ allergnädigst bestätigten Stipendiaten.

No.	Namen.	Wohnort.	Betrag.	Bemerkungen.
	I. Rechtscandidaten.		fl.	
1	Bekam, Martin	Dorfen	100	
2	Bienenfeld, Friedrich	München	100	
3	Dexel, Xaver	Bertoldsheim	100	
4	Dütsch, Joseph	Landshut	100	
5	Fleischmann, Leopold	Nabburg	100	
6	Fumian, Xaver	München	100	
7	Hinterwimmer, Martin	Eggenfelden	100	
8	Hutter, Heinrich	München	100	
9	Lorenz, Ferdinand	Moosbach	100	
10	Mehr, Ferdinand	München	100	
11	Müller, Ludwig	Tirschenreuth	100	
12	Pfeiffer, Max	Nymphenburg	100	
13	Pinggera, Heinrich	Pfeffenhausen	100	
14	Raab, Alois	Schachendorf	100	
15	Schleifer, Wilhelm	Illereichen	100	
16	Schwarz, Anton	Wallerstein	100	
17	Streber, Simon	Neunburg v./W.	100	Ist von dem allgemeinen Fonde auf den Universitäts-Fond überwiesen.
18	Pfisterer, Friedrich	Eichstätt	100	
19	Vogl, Sebald	Landau	100	
20	Weiß, Vitus	Burglengenfeld	100	

No.	Namen.	Wohnort.	Betrag	Bemerkungen.
	II. Candidaten der Medicin.		fl.	
21	Passauer, Georg	Maisried	100	
22	Luß, Alban	Oberköllnbach	100	
23	Beraz, Johann	München	100	
24	Maß, Jacob	Neuötting	100	
25	Oertel, Joseph	München	100	
26	Schreiner, Ludwig	Kirchberg	100	
27	Neumayer, Franz	Freising	100	
28	Bierling, Johann	Oberammergau	100	
29	Brandl, Michael	Gossersdorf	100	
30	Krauß, Eduard	München	100	
31	Schauber, Carl	Buxheim	100	
32	Meyer, Ludwig	Regensburg	100	
	III. Candidaten der Philosophie.			
33	Miele, Joseph	Eichendorf	100	
34	Griesbeck, Joseph	München	100	Ist von dem allgemeinen Fonde auf den Universitäts-Fond überwiesen.
35	Stanger, Joseph	München	100	
36	Schäffler, August	München	100	
37	Ullerich, Adolph	München	100	
38	Schmid, Georg	Rennertshofen	100	
39	Eilles, Julius	München	100	
40	Schertel, Arnulph	München	100	
	IV. Botanisches Stipendium.			
41	Kranz, Anton	München	100	

Verzeichniß

der für das Jahr 18$^{61}/_{62}$ zum erstenmale mit Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München begnadigten Studirenden.

No.	Namen.	Wohnort.	Betrag.	Bemerkungen.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.		fl.	
1	Achtinger, Jacob	Straubing	100	
2	Döring, Joseph	Bamberg	100	
3	Hautmann, Anton	München	100	
4	Pfreundtner, Albert	Unterau	100	
5	Pollack, Ludwig	Dillingen	100	
6	Engelmann, Johann Baptist	Kirchendiemenreuth	100	
7	Harlander, Franz Xaver	Mamming	100	
8	Mayer, Rasso	Kaufbeuern	100	
9	Braun, Xaver	Unterthürheim	100	
10	Dauser, Bernhard	Maihingen	100	
11	Ehrlich, Philipp	Eggenfelden	100	
12	Mois, Theodor	Neumarkt	100	
13	Schön, Victor	München	100	
14	Mettenleitner, Engelbert	Regensburg	100	
	II. Candidaten der Cameralwissenschaften.			
15	Meiser, Franz	Nürnberg	100	
	III. Candidaten der Medicin.			
16	Hiemer, Friedrich	Erding	100	
17	Roder, Peter	München	100	
	IV. Candidaten der Philosophie.			
18	Recheis, Franz	Ansbach	100	
19	Kellner, Carl	München	100	
20	Wunderlich, Bernard	Bogen	100	
21	Kiefer, Johann Baptist	Dahn	100	
22	von Strauß, Friedrich	Altenstadt	100	
23	Kneuttinger, Georg Anton	Würzburg	100	
		Summa	2300	

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.



№ 44.

München, Freitag den 25. October 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Bischöfliches Domcapitel in Passau. — Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising. — Ordens-Verleihungen. — Indigenats-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, wegen der künftigen Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten, insolange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Leitung des Baues der Staatseisenbahnen bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffent-

lichen Arbeiten übertragen, jedoch unter Mitwirkung Unseres Staatsministeriums der Finanzen in allen auf die Bestimmung der Baufonds, das Cassa- und Rechnungswesen und die fiscalischen Processe Bezug habenden Gegenständen.

§. 2.

Die obere Leitung der Bauführung und der sonstigen auf den Staatseisenbahnbau Bezug habenden Geschäfte übertragen Wir Unserer Generaldirection der k. Verkehrsanstalten, bei welcher zu diesem Behufe eine besondere Geschäftsabtheilung einzurichten ist.

§. 3.

Das für den Staatseisenbahnbau angestellte und noch nicht anderwärts verwendete stabile Dienstpersonal der vormaligen Eisenbahnbaucommission wird mit seinen ständigen Besoldungs- oder Pensionsbezügen auf den Etat der genannten Generaldirection und zwar auf den Eisenbahnbetriebsetat vom 1. October l. Js. beginnend überwiesen; alle anderen Centralverwaltungskosten einschließlich der Functionsbezüge des Dienstpersonales ohne pragmatische Rechte und der erforderlichen Regieausgaben sind aus den Staatseisenbahnbaufonds zu bestreiten.

§. 4.

Als äußere Vollzugsorgane für den Bau neuer Bahnlinien sind der Generaldirection die Eisenbahnbausectionen untergeordnet, welche zur unmittelbaren Bauführung und Herstellung von Regiebauten für bestimmte Bezirke errichtet werden und den k. Baubehörden coordinirt sind.

Die Anzahl der Bausectionen ist von der jeweiligen Ausdehnung des Baubetriebes abhängig und wird von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten jederzeit besonders bestimmt; die Vorstände führen den Titel Sectionsingenieure, insofern ihnen nicht vermöge ihrer Anstellung ein anderer Titel zukommt.

Jede Bausection erhält das erforderliche Gehilfen-, Schreiber- und Botenpersonal.

§. 5.

Der Wirkungskreis der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten als obere Bauführungsstelle umfaßt insbesondere:

1) die sämmtlichen Projectirungsarbeiten neu auszuführender Staatseisenbahnen;
2) den Grunderwerb und alle damit im Zusammenhange stehenden Geschäfte. Die Grundlastenablösungen sind nach

den desfalls bestehenden Normen zu beschäftigen;

3) die Anfertigung und Vorlage des jährlichen Bahnbaubetriebsplanes und der zugehörigen Kostenübersicht;

4) die Entscheidung über alle Fragen der technischen Ausführung, welche auf das zu verwendende Material, auf Dimension und Construction Bezug haben und welche im §. 8 nicht ausdrücklich der Competenz der höheren Stelle vorbehalten sind.

5) die Revision sämmtlicher Pläne und Kostenanschläge;

6) die Oberleitung und Beaufsichtigung des gesammten Eisenbahnbaupersonals;

7) die Quartalsanzeigen über den Stand der Bauarbeiten und der Ausgaben;

8) die Aufnahme des gesammten Gehilfenpersonals auf Ruf und Widerruf innerhalb der bewilligten einschlägigen Etatsmaximalsummen;

9) die Revision und Festsetzung der Preisverzeichnisse und Accordsbedingungen;

10) die Genehmigung der Accorde und Versteigerungsacte, dann die Ausübung der Befugnisse, welche für die Eisenbahnbauverwaltung aus den Accordbedingungen sich ergeben;

11) die Führung aller durch den Eisenbahnbau veranlaßten Processe durch das Fiscalat der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten. Bezüglich dieser Processe findet Unsere Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des Generalfiscalates betreffend, analoge Anwendung;

12) die Leitung und Beaufsichtigung der Cassaführungs-, Zahlungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungsgeschäfte, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungsordonnanzen, innerhalb der durch die Etats- und Dotationsrescripte bestimmten Summen, nach Maßgabe der allgemeinen Cassainstruction vom 2. März 1814 und nach der besonderen Instruction über das Eisenbahnbau-Cassa- und Rechnungswesen.

§. 6.

Die Eisenbahnbaucassa hat bis auf weitere Bestimmung in ihrem bisherigen Wirkungskreise fortzubestehen und in Folge ihrer Ueberweisung an die Generaldirection der k. Verkehrsanstalten die Benennung „Centralcassa der k. Verkehrsanstalten für die Bauabtheilung" zu führen.

Die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand werden von die-

ser Casse in gleicher Weise wie bisher gelegt und haben demnach sowohl die eigenen Zahlungen und beziehungsweise Empfänge derselben, als auch alle Ausgabsleistungen der Bausectionen zu begreifen, deren periodische Zahlungs- und resp. Zurechnungsconspecte in ihren Resultaten nach vorgängiger Prüfung im Revisionsbureau der Generaldirection durch die letztere der Centralcassa für die Bauabtheilung jedesmal förmlich eingewiesen werden und mit diesen Einweisungsordonnanzen und allen Quittungen, Beilagen rc. Rechnungsbelege der Quartalsrechnungen der genannten Centralcassa bilden.

Diese letztere übergibt ihre also belegten Rechnungen an die Generaldirection, welche dieselben dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorlegt, von wo sie nach der durch die oberste Baubehörde vorgenommenen technischen Prüfung an Unsere Rechnungskammer gelangen, bei welcher die finanzielle und resp. rechnerische Revision, sowie die Superrevision durch die Abrechnungscommissäre und die definitive Bescheidung und Erledigung des Eisenbahnbau-Rechnungswesens nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Januar 1826, das Finanzrechnungswesen des Reichs betreffend, zu geschehen hat.

Die Centralcassa für die Bauabtheilung, deren Cassabestände von jenen der k. Verkehrsanstalten strenge getrennt zu halten sind, hat am Schlusse eines jeden Monats eine nach den bestehenden Vorschriften anzufertigende Cassabestands-Anzeige Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen.

§. 7.

Jeder Eisenbahnbausection wird ein Rechnungsführer zugetheilt, welcher dem Sectionsvorstande untergeordnet ist und unter dessen Controle und Mithaftung die Cassa- und Rechnungsgeschäfte nach den hierüber zu erlassenden Instructionen zu besorgen hat.

Den Bausectionen werden die erforderlichen Zahlungsmittel durch Anweisung der Generaldirection zur Verfügung gestellt.

§. 8.

Zu den Gegenständen, worüber von der Generaldirection Bericht zu erstatten und höhere Entschließung zu erholen ist, gehören außer den durch die bestehenden allgemeinen Vorschriften bereits bestimmten Fällen noch insbesondere:

1) die definitive Festsetzung des alljährlich vorzulegenden Baubetriebsplanes und des dazu gehörigen Voranschla-

ges einschließlich des Administrations-Aufwands-Etats;

2) die Genehmigung der horizontalen und verticalen Projection,

3) die Entscheidung in principiellen Fragen der Construction und Bauausführung, dann

4) die Genehmigung aller Hochbaupläne, sowie der Pläne zu allen Kunstbauten, deren Kostenaufwand sich über 20,000 fl. beläuft und endlich aller derjenigen Baupläne, welche auf die Grunderwerbungen von besonderem Einflusse sind.

§. 9.

In Ansehung des Geschäftsganges und der Geschäftsbehandlung verordnen Wir:

Die Geschäfte der oberen Bauführungsstelle werden in der Regel bureaumäßig behandelt und der Vorstand ist für die gesammte Geschäftsführung verantwortlich.

Für die Einhaltung der genehmigten Etats und der gegebenen Credite haftet aber nebst dem Vorstande dasjenige Mitglied der Stelle, welchem die Etats- und Cassarespicienz obliegt und welches daher auch alle Cassaanweisungen, dann Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen, sowie alle jene Verfügungen, welche eine Zahlungsverbindlichkeit zur Folge haben, sowohl auf dem Concepte, wie in der Reinschrift mitzuunterzeichnen hat.

Einer collegialen Berathung und Beschlußfassung, an welcher außer dem Vorstande die Referenten bei der Geschäftsabtheilung für den Staatseisenbahnbau Theil nehmen, unterliegen:

1) die Genehmigung der Accorde, wenn ausnahmsweise bei allgemeinen Submissionen von dem Mindestgebot Umgang genommen werden soll;

2) die Beschlüsse über die Reclamationen der Accordanten;

3) die Proceßgegenstände nach Maßgabe Unserer im §. 5, Ziffer 11 allegirten Verordnung vom 27. November 1825;

4) die Beschlüsse in Disciplinarsachen;

5) die Berichte und Gutachten, für welche die collegiale Berathung von dem vorgesetzten Staatsministerium besonders angeordnet wird.

Ueber die gefaßten Collegial-Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

Im Uebrigen richten sich der Geschäftsgang und dessen Formen nach den desfalls im Allgemeinen für Verwaltungsstellen geltenden Normen und Vorschriften.

§. 10.

Der für das nichtstabile Eisenbahnbaupersonal bestehende Unterstützungsfond ist mit dem Pensions- und Unterstützungsfonde des niederen Personals der k. Verkehrsanstalten zu vereinigen und sind daher auf letzteren Fond die auf ersteren bereits haftenden Sustentationsbezüge und Unterstützungsbeiträge zu übernehmen.

Aus dem Pensions- und Unterstützungsfonde für die k. Verkehrsanstalten soll auch den bis jetzt im Staatseisenbahnbaudienste verwendeten Individuen und deren Wittwen und Waisen, welche nach Unserer Verordnung vom 28. Februar 1858 zur Theilnahme an den Wohlthaten des bisherigen Unterstützungsfondes für das nichtstabile Eisenbahnbaupersonal berufen erscheinen, beim Eintritte der hierin bezeichneten Voraussetzungen entsprechende Berücksichtigung zu Theil werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hat mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Wirksamkeit zu treten.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise mit Unserem Staatsministerium der Finanzen, ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Berchtesgaden, den 17. October 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 16. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Praktikanten bei der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Ludwig Freiherrn von Zu-Rhein, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unter'm 8. October l. Js. zu genehmigen, daß der Sensalvicar Carl Friedrich Dorn aus Fürth als selbstständiger Wechsel- und Waarensensal in München aufgestellt werden dürfe;

ferner unter'm 11. October l. Js. den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Balthasar Hiltner, zum Rathe des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg zu befördern;

unter'm 16. October l. Js. auf die erledigte Oberzollinspectors-Stelle am Hauptzollamte Ludwigshafen a./Rh. den Oberzollinspector des Hauptzollamtes Neuburg a./Rh. Ferdinand von Soyer, seinem alleruntertänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen und

zum Oberzollinspector am Hauptzollamte Neuburg a./Rh. den dermaligen Vereinscontroleur zu Breslau, Zollinspector Thomas Hohenberger, zu befördern;

zum Grenzobercontroleur in Rumbach, Hauptzollamtsbezirkes Neuburg a./Rh. den Rathsaccessisten der k. General-Zoll-Administration, Georg Schießl und

zum Grenzobercontroleur in Vinningen, Hauptzollamtsbezirks Zweibrücken, den berittenen Grenzoberaufseher Andreas Friedrich Weiß, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter'm 17. October l. Js. auf das erledigte Rentamt Ansbach, beginnend mit dem 16. gleichen Monats, den k. Rentbeamten von Vohenstrauß, Leonhard Roth, seiner Bitte willfahrend, zu versetzen;

auf das hiedurch erledigte Rentamt Vohenstrauß, seiner Versetzungsbitte entsprechend, den k. Rentbeamten Eduard Dietl von Waischenfeld zu versetzen;

den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg, Wilhelm Grafenberger, zum Rentbeamten von Waischenfeld zu befördern und

die sich hiedurch erledigende Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg dem functionirenden Rechnungsrevisor der k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern, Max Götz, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm gleichen Tage, beginnend mit dem 16. October l. Js. den k. Rentbeamten von Laufen, Franz Wagner, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungs-Beilage unter Anerkennung seiner mehr als vierzigjährigen, treuen und ersprießlichen Dienste, in den definitiven Ruhestand treten zu lassen; und

auf das k. Rentamt Laufen den k. Rentbeamten von Oberdorf, Anton Koller, dessen Versetzungsbitte willfahrend, zu versetzen;

an dessen Stelle den Rechnungscommissär der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Andreas Behringer, zum Rentbeamten von Oberdorf zu befördern;

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Ferdinand Hedenus, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

sodann beginnend mit dem 16. gleichen Monats den k. Rentbeamten von Wolfstein, Christoph Kipferl, wegen seiner durch körperliche Leiden herbeigeführten Functionsunfähigkeit nach Maßgabe des §. 22 lit. D der IX. Verfassungs-Beilage in den erbetenen zeitlichen Ruhestand, vorerst auf die Dauer von zwei Jahren treten zu lassen;

auf das Rentamt Wolfstein den k. Rentbeamten von Simbach, Julius Wahl, seinem Ansuchen willfahrend, zu versetzen;

den Rechnngscommissär der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Wilhelm Friederich, zum Rentbeamten von Simbach zu befördern;

die hiedurch erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs der k. Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, dem Rathsaccessisten vorgenannter Regierungsfinanzkammer, Wilhelm von Barth, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter'm 18. October l. Js. zu der erledigten Buchhaltersstelle bei der Staatsschuldentilgungsspecialcassa Würzburg den Officianten I. Classe bei der Staatsschuldentilgungshauptcasse, Friedrich von Vollmar, als Buchhalter III. Classe zu befördern;

den Officianten I. Classe bei der Grundrentencasse, Michael Mayr, zur Staatsschuldentilgungshauptcasse und den Officianten I. Classe bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse Würzburg, Georg Waldmann, zur Grundrentencasse zu versetzen;

zum Officianten III. Classe bei der Staatsschuldentilgungsspecialcasse Würzburg den Functionär bei der Staatsschuldentilgungshauptcasse, August Pappenberger, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Egern, Landgerichts Tegernsee, dem Priester Michael Astner, Schulbeneficiat in der Glashütte, des genannten Landgerichts, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 28. September l. Js. die erste Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, nebst der damit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Dr. Johann Philipp Schwarz;

unter'm 11. October l. Js. die II. Pfarrstelle bei St. Gumbertus in Ansbach, dem bisherigen III. Pfarrer an derselben Kirche, Dr. Theodor Rabus;

unter'm 12. October l. Js. die I. Pfarrstelle in Gunzenhausen sammt der hiemit verbundenen Decanats-Function dem bisherigen I. Pfarrer und Capitelssenior in Marktbreit, Wilhelm Koch;

unter'm 14. October l. Js. die II. Pfarrstelle in Gunzenhausen mit der damit verbundenen Pfarrei Unterwurmbach dem bisherigen II. Pfarrer in Feuchtwangen, Carl Eduard Nebinger.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Standesherrschaft für den Pfarramtscandidaten Ernst Schmidt aus Hüssingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Unterinningen, Decanats Ebermergen,

dann unter'm 18. October l. Js. der von dem fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürst'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer in Großkarolinenfeld, Decanats München, Johann Leonhard Füller ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Frankenheim, Decanats Insingen,

und der von dem fürstlich Hohenlohe-Schillingsfürst'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Joseph Carl Friedrich Gustav Schlier von Erzberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Gastenfelden, Decanats Insingen, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Bischöfliches Domcapitel in Passau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Domcapitel zu Passau geschehenen Ernennung des seitherigen Regens des Knabenseminars zum heil. Maximilian in Passau, Priester Nicolaus Moser, zu der durch das Ableben des Canonicus Martin Härtl und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonicatsstelle in dem bischöflichen Capitel zu Passau die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch das Ableben des Domvicars Priester Joseph Frey und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Domvicare erledigte sechste Domvicarsstelle bei dem Metropolitancapitel München-Freising von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Cooperator an der Metropolitanpfarrkirche zu U. L. Frau in München, Priester August Groß, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem apostolischen Nuntius Fürsten Flavio Chigi, Erzbischof von Myra, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister J. François Loos zu Antwerpen das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unter'm 19. September l. Js. dem k. Forstmeister Peter Sutor in Berchtesgaden das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

dann unter'm 25. September l. Js. dem k. preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Fürsten Wilhelm von Löwenstein das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael,

und unter'm 7. October l. Js. dem kaiserlich französischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Marquis von Banneville ebenfalls das Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. October l. Js. dem Landwehrfeldwebel Mathias Hagenbauer zu Roth in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienste im k. Heere und in der Landwehr das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

den Nachgenannten die Ehrenmünze des k. Ludwigsordens zu verleihen, und zwar:

unter'm 4. September l. Js. dem Schullehrer Johann Jacob Richter in Affalterbach in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen treu und eifrig geleisteten Dienste,

und dem Landgerichtsdiener Christoph Breundl zu Hengersberg in Rücksicht auf seine unter Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste,

unter'm 7. September l. Js. dem städtischen Polizeihausmeister Alois Schüller in Regensburg in Rücksicht auf seine unter Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 8. September l. Js. dem Schullehrer Georg Oettle in Gundremmingen in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 10. September l. Js. dem Schullehrer Caspar Wölfl zu Triftern in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treu geleisteten Dienste;

unter'm 16. September l. Js. dem Rentamtsdiener Joseph Landinger in Griesbach in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von fünf Feldzügen mehr als fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 26. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Heinrich Haar aus Höhn, Amts Marienberg im Herzogthume Nassau, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Die Posthalterswittwe Rosa Straubinger, nunmehr wiederverehelichte Zahler in Mittenwald, hat dem in der Marktsgemeinde Mittenwald seit 1859 bestehenden Viehversicherungsvereine zur besseren Dotirung die Summe von 15,000 Gulden schenkungsweise zugewendet.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese namhafte Schenkung unter dem Ausdrucke allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung

des von der Schenkgeberin hiedurch bewiesenen gemeinnützigen Sinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 8. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schmiedssohne Martin Priester von Neukirchen;

dann unter'm 18. October l. Js. dem Oekonomensohne Johann Daum von Steinbach die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Xaver Ostner von Miesbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Wolfinger"; und

daß Maria Eleonore Babette Waßmuth von Kulmbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Salziger" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unter'm 10. October 1861 dem Ingenieur Emil Langen auf der Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer Vorrichtung zum Aufsammeln der Gichtgase, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. October 1861 anfangend,

unter'm gleichen Tage dem Fabricanten G. A. Theogéné Walter in Paris auf Einführung seiner neu erfundenen Verbesserungen in Anfertigung von seidenem Plüsch für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. October 1861 anfangend,

und den Fabricanten Schäffer und Walker in Berlin auf Einführung eines neu erfundenen Verfahrens zur Herstellung von Leuchtgas für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. October 1861 anfangend.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt vom 18. October 1861 Nr. 43 Seite 784 soll es heißen: „Franz Frantz zum 4.", statt „zum 2. Landwehr-Kreis-Inspector von Mittelfranken."

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 45.

München, Samstag den 2. November 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend. — Bekanntmachung, die Wahl eines zweiten Ersatzmanns für den Landtags-Commissär der Kammer der Reichsräthe betreffend. — Bekanntmachung, die XXII. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreichs. — Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising. — Generalconsulat in Stockholm. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Großjährigkeits-Erklärungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. November 1861 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden den 25. October 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Bekanntmachung,

die Wahl eines zweiten Ersatzmannes für den Landtagscommissär der Kammer der Reichsräthe betreffend.

Zufolge Mittheilung des Präsidiums der Kammer der Reichsräthe vom 16. October l. Js. wurde von der Kammer der Reichsräthe der Herr Reichsrath Präsident von Harleß zum zweiten Ersatzmann ihres Commissärs bei der Staatsschulden-Tilgungscommission gewählt, welche Wahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München den 27. October 1861.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die XXII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 8. October l. Js.

(Regierungs-Blatt pag. 753 bis 755)

ist heute die zweiundzwanzigste Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.

vorgenommen worden, woran die Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 116 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem neuen Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 8. dieses Monats vom 1. Februar 1862 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem

Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M..

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den k. Staatsschulden-Tilgungs-Special Cassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen k. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder

Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Deposital-Behörden statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der

k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 28. October 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4003	4603	6228	6828	7448	9096	9696	11208	11808	12451*
4103	4703	6328	6928	7548	9196	9796	11308	11908	12551*
4203	4803	6428	7048	7648	9296	9896	11408	12051*	12651*
4303	4903	6528	7148	7748	9396	9996	11508	12151*	12751*
4403	6028	6628	7248	7848	9496	11008	11608	12251*	12851*
4503	6128	6728	7348	7948	9596	11108	11708	12351*	12951*

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

14047	18055*	26018	28080	34009	48019	51507	55030	58096	62069
14147	18155*	26029	28180	34109	48047	51543	55130	58196	62169
14247	18255*	26118	28280	31209	48119	51607	55230	58296	62269
14347	18355*	26129	28380	34309	48147	51643	55330	58396	62369
14447	18455*	26218	28480	34409	48219	51707	55430	58496	62469
14547	18555*	26229	28580	34509	48247	51743	55530	58596	62569
14647	18655*	26318	28680	34609	48319	51807	55630	58696	62669
14747	18755*	26329	28780	34709	48347	51843	55730	58796	62769
14847	18855*	26418	28880	34809	48419	51907	55830	58896	62869
14947	18955*	26429	28980	34909	48447	51943	55930	58996	62969
16010	19084	26518	30032	36030	48519	52013	56053	59054	64005*
16100	19184	26529	30132	36130	48547	52113	56153	59154	64046
16110	19284	26618	30232	36230	48619	52213	56253	59254	64105*
16200	19384	26629	30332	36330	48647	52313	56353	59354	64146
16210	19484	26718	30432	36430	48719	52413	56453	59454	64205*
16300	19584	26729	30532	36530	48747	52513	56553	59554	64246
16310	19684	26818	30632	36630	48819	52613	56653	59654	64305*
16400	19784	26829	30732	36730	48847	52713	56753	59754	64346
16410	19884	26918	30832	36830	48919	52813	56853	59854	64405*
16500	19984	26929	30932	36930	48947	52913	56953	59954	64446
16510	24012	27013	31006	43030	51007	54038	57015	61029	64505*
16600	24112	27113	31106	43130	51043	54138	57115	61129	64546
16610	24212	27213	31206	43230	51107	54238	57215	61229	64605*
16700	24312	27313	31306	43330	51143	54338	57315	61329	64646
16710	24412	27413	31406	43430	51207	54438	57415	61429	64705*
16800	24512	27513	31506	43530	51243	54538	57515	61529	64746
16810	24612	27613	31606	43630	51307	54638	57615	61629	61805*
16900	24712	27713	31706	43730	51343	54738	57715	61729	64846
16910	24812	27813	31806	43830	51407	54838	57815	61829	64905*
17000	24912	27913	31906	43930	51443	54938	57915	61929	64946

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:									
65040	69461	74433	77061	77861	84026	89474	97847	108142	112693
65140	69561	74465	77113	77913	84126	89574	97947	108157	112793
65240	69661	74533	77145	77945	84226	89674	98027	108242	112893
65340	69761	74565	77161	77961	84326	89774	98035*	108257	112993
65440	69861	74633	77213	80016	84426	89874	98127	108342	114090
65540	69961	74665	77245	80063	84526	89974	98135*	108357	114094
65640	72057*	74733	77261	80116	84626	94083	98227	108442	114190
65740	72157*	74765	77313	80163	84726	91183	98235*	108457	114194
65840	72257*	74833	77345	80216	84826	94283	98127	108542	114290
65940	72357*	74865	77361	80263	84926	94383	98335*	108557	114294
67044	72457*	74933	77413	80316	88044	94483	98427	108642	114390
67144	72557*	74965	77445	80363	88144	94583	98435*	108657	114394
67244	72657*	76008	77461	80416	88244	94683	98527	108742	114490
67344	72757*	76108	77513	80463	88344	94783	98535*	108757	114494
67444	72857*	76208	77545	80516	88444	94883	98627	108842	114590
67544	72957*	76308	77561	80563	88544	94983	98635*	108857	114594
67644	74033	76408	77613	80616	88644	97047	98727	108942	114690
67744	74065	76508	77645	80663	88744	97147	98735*	108957	114694
67844	74133	76608	77661	80716	88844	97247	98827	112093	114790
67944	74165	76708	77713	80763	88944	97347	98835*	112193	114794
69061	74233	76808	77745	80816	89074	97147	98927	112293	114890
69161	74265	76908	77761	80863	89174	97517	98935*	112393	114894
69261	74333	77013	77813	80916	89274	97647	108042	112493	114990
69361	74365	77045	77845	80963	89374	97747	108057	112593	114994

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1862 an außer Verzinsung.

München den 28. October 1861.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner. Diebel, Secretär.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. August l. Js. dem pensionirten charakterisirten Major Carl Ritter von Rogister für mit 22. desselben Monats im Militär- und Hof-Dienste ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 30. August l. Js. den temporär pensionirten Regimentsauditor Otto Strübe auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 31. August l. Js. dem Generalmajor Baptist Steinle, Brigadier der 3. Infanterie-Brigade, für ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Joseph Michell vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Anton Hanser zu ernennen;

die Kriegscommissäre und Referenten Carl Popp und Stanislaus Loh vom Kriegsministerium zu Oberkriegscommissären 2. Classe zu befördern;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Lorenz Eger auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 4. September l. Js. den Oberlieutenant Moriz Orff vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Caspar von Hagens zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Heyberger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

dem Brigadier zu Fuß Georg Magin von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 5. September l. Js. den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Emil Pauli vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Baptist Steinle zu ernennen;

den temporär pensionirten Rittmeister Wilhelm Freiherrn von Horn ohne weitere Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Unterlieutenant Johann Stelzl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 9. September l. Js. den Oberlieutenant Alois Micheler vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim —

und den Unterlieutenant Joseph Herrmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 12. September l. Js. die nachbenannten Edelknaben zu Junkern zu ernennen, und zwar: Xaver Freiherr von Riedheim im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Albert Freiherr von König im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Freiherr von Zoller im Infanterie-Leib-Regiment — und Carl Freiherr von Reigersberg im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig;

den Unterlieutenant Carl Brandt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr mit fünf Sechstheilen der Normalpension in den Ruhestand zu versetzen;

am 13. September l. Js. Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General-Lieutenant Heinrich Delpy von La Roche für das Großkreuz — und Allerhöchstihrem Flügel-Adjutanten, Oberst Carl Graf zu Pappenheim für das Commandeurkreuz des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Eduard Falkner bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Wolfgang Geißelbrecht die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 13. September die l. Js. nachfolgenden Ernennungen und Beförderungen zu Junkern im Heere allergnädigst zu verfügen:

Ernennungen:

die Zöglinge der 6. Classe des Cadetten-Corps Hermann Haag im Genie-Regiment, — Franz Freiherr von Schleich — und Maximilian Schöller im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Friedrich Schöller im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Otto Gail im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Alexander Dotzauer im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Maximilian Geßele im 4. Artillerie-Regiment, — Adolph Ritter von Willinger im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Carl Gundermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Donatus Brößler im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ferdinand Schmalz im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Emil Nachtigall im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Adolph Hönig im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Theodor Clarmann von Clarenau im 15. Infanterie-Regiment König Johann

von Sachsen, — Carl Freiherr von Waldenfels im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Theodor von Heusler im 1. Cürassier-Regiment Prinz Carl, — Hugo Sondinger im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Wilhelm Freiherr von Hertling im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm Geiger im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Cajetan Graf von Armansperg im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Steyrer im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und Carl Pöhlmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Beförderungen:

die Unterofficiere Franz Mader — und Casimir Ottmann im Genie-Regiment, Philipp Schmidt vom 4. Artillerie-Regiment — und Angelo Mayr vom 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — dann Jacob Hörner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Johann Haid vom 4. Artillerie-Regiment im Genie-Regiment.

Am 16. September l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Grafen von Spreti auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 17. September l. Js. dem Unterlieutenant August Freiherrn von Reitzenstein vom 1. Cürassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite zu bewilligen;

am 18. September l. J. dem Hauptmann Alois Königsberger vom Geniestab die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich griechischen Erlöserordens zu ertheilen;

am 19. September l. Js. dem Unterlieutenant Ferdinand Freiherrn Maillot de la Treille vom 1. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Alois Freiherrn von Pechmann bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. September l. Js. den Oberlieutenant Wilhelm Miltenberg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — und den Regimentsquartiermeister Leonhard Riegauer vom Genie-Corps-Commando — Ersteren vorbehaltlich der Wiederverwendung — in den Ruhestand zu versetzen;

das Diensttauschgesuch der Oberlieutenants Maximilian Link vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg — und

Maximilian Freiherrn von Bettschart vom 4. Infanterie Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg und Letzteren zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — dann

den Junker Maximilian Michaeli vom 2. Chevaulegersregiment Taxis zum 9. Infanterieregiment Wrede zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Christian Mayer im 7. Infanteriregiment Hohenhausen zu reactiviren;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Andreas Wolf vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 24. September l. Js. Allerhöchstihrem Generaladjutanten, Generallieutenant und Generalcommandanten von München Ludwig Freiherrn von der Tann die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone zu ertheilen;

den Oberlieutenant Sigmund Zehrer vom 1. Infanterieregiment König Ludwig auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Diensttauschgesuch der Unterlieutenants Carl Stadler vom 11. Infanterieregiment vacant Ysenburg — und Emil Schneider vom 13. Infanterieregiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zu genehmigen, demgemäß Ersteren zum 13. Infanterieregiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und Letzteren zum 11. Infanterieregiment vacant Ysenburg zu versetzen;

am 27. September l. Js. den Oberst Carl Horn vom 8. Infanterieregiment vacant Seckendorff mit dem Charakter als Generalmajor in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. October l. Js. dem Rittmeister Eugen Freiherrn von Seefried vom 2. Chevaulegersregiment Taxis die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Rittmeister à la suite zu bewilligen;

am 2. October l. Js. den temporär pensionirten Stabsarzt Dr. Theodor Dompierre bei der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim zu reactiviren;

am 4. October l. Js. dem Unterlieutenant Ludwig Steinle vom 10. Infanterieregiment vacant Albert Pappenheim — und

am 5. October l. Js. dem Unterlieutenant Wilhelm Louis vom Genieregimente die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Joseph Ritter von Reichert vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 6. October l. Js. den Canzleisecretär Oscar Rickerl vom Generalauditoriat auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 9. October l. Js. den Unterlieutenants Wilhelm Freiherrn von Ruffin vom 8. Infanterieregiment vacant Seckendorff — und Christian Reubel vom 4. Artillerieregiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere — Ersterem mit dem Charakter als Unterlieutenant à la suite — dann

dem pensionirten Oberlieutenant Eduard Falkner die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 11. October l. Js. dem Major Johann Pillement von der Artillerieberathungscommission das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den Hauptmann à la suite Maximilian Grafen von Bentheim-Tecklenburg von seinem Charakter als Officier à la suite zu entheben;

am 14. October l. Js. den Unterlieutenant Carl Selzer vom Geniestab auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 15. October l. Js. den temporär pensionirten Hauptmann Carl Roppelt bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 17. October l. Js. die nachstehenden Versetzungen im Administrationspersonale des Heeres allergnädigst zu genehmigen und zwar;

die Regimentsquartiermeister Urban Sieben von der Militärrechnungskammer zur Stadtcommandantschaft Augsburg, — Carl Splitgerber von der Militärrechnungskammer zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Heinrich Oertel von der Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt zum Geniecorpscommando, — Franz Lehner von der Militärrechnungskammer zur Buchführung des Kriegsministeriums, — Joseph Rast vom 1. Artillerieregiment Prinz Luitpold zur Militärrechnungskammer, — und Wilhelm Schwarzkopf von der Commandantschaft der Veteranenanstalt zur Stadt- und Festungscommandantschaft Würzburg;

die Bataillonsquartiermeister Franz Eichelsbacher von der Stadt- und Festungscommandantschaft Würzburg — und Andreas Brunner vom 5. Chevaulegersregimente vacant Leiningen zur Stadt- und Festungscommandantschaft Ingolstadt, — dann Wolfgang Drexler vom 2. Chevaulegersregiment Taxis zum 5. Chevaulegersregiment vacant Leiningen;

die Unterquartiermeister Jacob Mül-

ler von der Commandantschaft der Veste Rosenberg zur Militärrechnungskammer, — Maximilian Sapp von der Gendarmeriecompagnie von Oberbayern zur Commandantschaft der Veste Rosenberg, — Georg Kraft von der Kriegsschule zum 1. Chevaulegersregiment Kaiser Alexander von Rußland, — Baptist Throll von der Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim zur Commandantschaft der Veteranenanstalt, — Heinrich Störzenbach vom 6. Jägerbataillon zur Kriegsschule, — und Carl Huber von der Militärrechnungskammer zur Buchführung des Kriegsministeriums; endlich

die Regimentsactuare Johann Zopf vom 2. Artillerieregiment Lüder zur Gendarmeriecompagnie von Oberbayern, — August Herzog von der Stadtcommandantschaft Bayreuth zur Gendarmeriecompagnie von Oberfranken, — Christoph Wunderlich von der Miltärrechnungskammer zur Buchführung des Kriegsministeriums, — Xaver Hesselberger vom 14. Infanterieregiment Zandt zur Stadt- und Festungscommandantschaft Germersheim, — und Michael Schild von der Militärrechnungskammer zur Buchführung des Kriegsministeriums.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ordentlichen Professor für deutsches Privatrecht deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und allgemeines Staatsrecht an der k. Universität München, Dr. Johann Caspar Bluntschli, die von ihm erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ausgezeichneten Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, sowie als Lehrer;

dann unter'm gleichen Tage dem bisherigen Professor der Geschichte an der k. Universität München, Dr. Heinrich Carl Ludolph von Sybel, die wegen Annahme eines ihm zugegangenen Rufes an die Universität Bonn erbetene Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste — unter wohlgefälliger Anerkennung seines ausgezeichneten Wirkens im Lehramte allergnädigst zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. October l. Js. bewogen gefunden, den Canzleisecretär im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Carl Grundler auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur

Verfassungsurkunde für immer aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. October l. Js. Sich Allergnädigst bewogen gefunden, den von den beiden Revierförstern Friedrich Freiherrn von Stengel zu Bittenbrunn und Friedrich Ulrich zu Irrsee nachgesuchten Dienstestausch zu genehmigen und demnach den Revierförster Friedrich Freiherrn von Stengel von Bittenbrunn auf das Revier Irrsee im Forstamte Kaufbeuern, dagegen den Revierförster Friedrich Ulrich von Irrsee auf das Revier Bittenbrunn, Forstamts Donauwörth, vom 1. künftigen Monats anfangend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unter'm 18. October l. Js. dem Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Klingenberg, Philipp Freiherrn von Mayerhofer zu Klingenberg, die nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von dem Metropolitancapitel München-Freising geschehenen Ernennung des geistlichen Rathes und Dompredigers, Priesters Nicolaus Weber in München, zu der durch das Ableben des Canonicus Dr. Friedrich Windischmann und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten zehnten Canonicatsstelle in dem Metropolitancapitel München-Freising die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Generalconsulat in Stockholm.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, in Stockholm ein k. Generalconsulat zu errichten und dasselbe dem dortigen Kaufmanne Carl Heinemann zu übertragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Vicepräsidenten des k. niederländischen Gerichtshofes zu Rotterdam, A. Bogaers, das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael,

und unter'm 4. October l. Js. dem ordentlichen Professor an der Universität Erlangen, Dr. Johann August Roderich Stinzing, ebenfalls das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst geruht, dem Gemeindevorsteher Franz Grundner zu Ritzing in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und

zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 3. October l. Js. dem k. Kämmerer und Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Louise in Bayern, Carl Freiherrn von Wulffen, zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen erhaltenen Comthurkreuze II. Classe des Albrechtsordens;

unter'm 5. October l. Js. dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Johann Caspar Bluntschli, zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Commandeurkreuze II. Classe des Albrechtsordens;

unter'm 7. October l. Js. dem k. Hofcaplan Joseph Ferdinand Müller zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ordens Franz I.;

unter'm 10. October l. Js. dem Officianten am k. Hauptstempelverwaltungs- und Verlagsamte, Joseph Stumpf, zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Ordens Franz I.;

unter'm 17. October l. Js. dem k. Landrichter Grafen Clemens zu Pappenheim in

Reichenhall zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden III. Classe.

unter'm 19. October l. Js. dem Carl Hayler aus Rosenheim, zur Zeit Arzt im päpstlichen Dienste, zu dem von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuze des Ordens Gregors des Großen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-bezeigung.

Die vormaligen Priechlerseheleute Jacob und Barbara Zech von Augsburg und der Privatier Nicolaus Genève von dort haben in ihren letztwilligen Verfügungen dem katholischen Waisen- und Armen-Kinderhause zu Augsburg Vermächtnisse im Betrage zu 20,597 fl. 1¾ kr. und beziehungsweise 13,788 fl. 46 kr. zugewendet. Außerdem haben die Zech'schen Eheleute noch mehreren in Augsburg bestehenden Wohlthätigkeitsstiftungen, Anstalten und Vereinen Legate im Gesammtbetrage zu 12,000 fl. vermacht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Ausdruck des Allerhöchsten Wohlgefallens wegen des von den Zech'schen Eheleuten und von Nicolaus Genève durch ihre oben erwähnten Vermächtnisse kundgegebenen hohen Wohlthätigkeitssinnes durch das Regierungsblatt veröffentlicht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Kaufmannsfrau Emma Buchstein in Nürnberg, gebornen Hahn von Altenkundstadt,

und der Bauerntochter Kunigunde Leyerer von Ebensfeld die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. October 1861 das dem Techniker Georg Pfanzeder unter'm 31. October 1856 verliehene, inzwischen durch Kauf an den Eisenhändler Max Kustermann von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Brückenwaagen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 46.

München, Montag den 11. November 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Aufhebung der Brücken-Durchlaßgebühren am Rhein betreffend. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Königliche Hof- und Collegial-Stiftskirche zum heiligen Cajetan in München. — Ordens-Verleihungen. — Auszug aus der Adelsmatrikel.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Brücken-Durchlaßgebühren am Rhein betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter Zustimmung sämmtlicher Rheinuferstaaten gefaßte Beschluß der Central-Rheinschifffahrtscommission, welcher also lautet:

„Vom 1. Januar 1862 ab wird die Durchlassung von Schiffen oder Flößen durch die vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Schiffbrücken in allen Uferstaaten des Rheins gebührenfrei erfolgen.

Von demselben Zeitpunkte ab darf für die Durchfahrt von Schiffen oder Flößen durch die vorhandenen oder künftig noch zu errichtende stehende Brücken in den Uferstaaten des Rheins eine Gebühr, unter welcher Benennung es auch sei, selbst in dem Falle nicht erhoben werden, wenn zum Zwecke dieser Durchfahrt die Oeffnung beweglicher Durchlässe dieser Brücken erforderlich wird.

Auch für die Benutzung einer andern, zur Erleichterung der Durchfahrt bei solchen Brücken etwa getroffenen Einrichtung wird eine Gebühr nicht erhoben werden."

die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, wird derselbe hiemit von dem unterfertigten Königlichen Staatsministerium öffentlich bekannt gemacht.

München den 9. November 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär
Mayer.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden den 3. November l. Js. die nachfolgenden Versetzungen und Beförderungen von Oberofficieren und Junkern im Heere allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Hauptleute Adolph Rudolph vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 6. Jägerbataillon, — Otto Schmidt vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum Generalquartiermeister-Stab, — Carl Hollenbach vom 4. Artillerie-Regiment zum 2. Artillerie-Regiment Lüder, — August von Bäumen vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum Generalquartiermeister-Stab, — Carl von Train vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 11. Infanterie-Regiment Zandt, — und Theodor von Coulon vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig; — die Oberlieutenants Eduard Warnberg vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Alois Stuffner vom

15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Garnisons-Compagnie Königshofen, — Anton Ritter von Schellerer vom Genie-Regiment zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ignaz Lucas vom 14. Infanterie Regiment Zandt zum Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot, — Joseph Macco vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — und Johann Fallot von Gemeiner, Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl; — die Unterlieutenants Joseph Schübel von der Garnisons-Compagnie Königshofen als Platz-Adjutant zur Commandantschaft der Veste Wülzburg, — August Wening vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Eduard Bernhold vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Oscar Ritter von Traitteur, bisher Platzadjutant, von der Commandantschaft der Veste Wülzburg zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Eduard Seidensticker vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 4. Infanterie Regiment vacant Gumppenberg, — Hermann Groll vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Maximilian Schmidt vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 1. Jägerbataillon, — Richard Freiherr von Eyb vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Pappus von Trazberg Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Ludwig Graf von Deroy vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Infanterie Leibregiment, — Adalbert Knorr vom Genie-Regiment zum Genie-Stab, — Carl Freiherr von Berchem vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg zum Infanterie-Leib Regiment, — Michael Miller von der Fuhrwesens-Division des 2. Artillerie-Regiments Lüder zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim; — Guntram Schieder vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich; — Eduard Degen vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Heinrich Abel vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Gustav Hänlein vom Genie-

Stab zum 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Franz Rascher vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Freiherr von Pechmann — und Otto Pracher vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 4. Artillerie-Regiment, — Adalbert von Velasco vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Hübner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Wilhelm Appel vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Heinrich Wolf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Richard Graf von Bentheim-Tecklenburg-Rheda vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eugen Geigel vom Genie-Stab zum Genie-Regiment, — Carl Schuller vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig zum Infanterie-Leib-Regiment, — und Gottlieb Hahn vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 14. Infanterie-Regiment Zandt; — dann der Junker Carl Gundermann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig.

Befördert werden:

zu Hauptleuten 1. Classe:

Die Hauptleute 2. Classe Wilhelm Ritter von Welsch im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Arnold Payr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Franz Leykam im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Heinrich Freiherr von Horneck im 5. Jäger-Bataillon, — Carl Loe im 5. Infanterie Regiment Großherzog von Hessen, — Eduard Staudacher im Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Freiherr von Schönhueb im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Ferdinand Freiherr von Frais im Infanterie-Leibregiment, — Albert Schwalb im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ludwig Gebhard im 14. Infanterie-Regiment Zandt; — Friedrich von Lüneschloß im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Fleischmann im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Sigmund Freiherr Ebner von Eschenbach im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Gotthard Steurer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann die Oberlieutenants Emil Wahl vom Genie-Regiment im Generalquartiermeister-Stab, — Heinrich Reder — und Carl Engelbreit im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Celsus Girl im 4.

Artillerie-Regiment, — Heinrich Schuster vom 4. Artillerie-Regiment im 2 Artillerie-Regiment Lüder, — Ernst Baumüller, bisher Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Ritter von Brodeßer, im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hugo Ritter von Kern im Genie-Regiment, — und Ignaz Körbling vom Genie-Regiment im Genie-Stab;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants Wilhelm Freiherr von Weinbach vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Gustav Oertel vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Ludwig Graf von Seyssel d'Aix im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — und Ernst Ritter von Mann im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants Alois Freiherr von Junker-Bigatto im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Anton Jäger im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz von Rebay im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Seida vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Otto Hutter vom 1. Jägerbataillon im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Raizer vom 1. im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Müßig im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Otto Kohlermann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Friedrich Freiherr von Reitzenstein, bisher Regimentsadjutant, vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Martin Plötz im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Würdinger von der 1. Sanitäts-Compagnie im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Edmund von Reichmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Friedrich von Schirnding im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — August Freiherr von der Tann im Infanterie-Leib-Regiment, — Robert Gronen vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm Schumm vom 3. im 5. Jäger-Bataillon, — und Maximilian Rietzschel im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zu Oberlieutnants:

die Unterlieutnants Ernst Müller im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — August Freiherr von Bibra im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Wilhelm Rösling im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Heinrich Faulhaber im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ferdinand Reitmeier im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Andreas Prechtl, im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm von Staudt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Haas im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jakob Planett vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorf, — Franz Fleischmann im 3. Jäger-Bataillon, — Friedrich Stark im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Körbling, Bataillons-Adjutant, im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ferdinand Reitter im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Theodor Breyer im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Caspar Strißl vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Friedrich Slevogt im 4. Jäger-Bataillon, — Eugen Bernreither im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Julius Halder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Eduard Gries vom 3. im 1. Jäger-Bataillon, — Adolph Bühler im 2. Jäger-Bataillon, — Theodor Kollmann, Bataillons-Adjutant im 4. Jäger-Bataillon, — Eugen Albert im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Ernst von Mayrhofer vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Michael Dillmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hugo Freiherr von Sainte-Marie-Eglise vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Gustav Krauß im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Christian Porzelius im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Adolph Rosenmerkel im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Franz Melchior, Bataillons-Adjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eduard Redenbacher vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Emil Arnold, Bataillons-Adjutant im 13. Infanterie-Regiment Kai-

ser Franz Joseph von Oesterreich, — Xaver Heigl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Jakob von Ehrne-Melchthal vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Adolph Kummer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Eder, Bataillons-Adjutant, im 1. Jäger-Bataillon, — Adolph von Braunmühl vom 2. im 6. Jäger-Bataillon, — Carl Henle vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Ludwig Schwarzmann im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Carl Hoffmann I vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Julius Wackenreiter vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — und Julius Graf von Zech vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Carl von Peritzhoff im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Mathias Hildebrand im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Eduard Prechtl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Joseph Schwarzenberger im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Hermann Bausewein, Regiments-Adjutant im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Wilhelm Pellet im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Otto Neumann, Bataillons-Adjutant, im Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Menges von der 3. Sanitäts-Compagnie im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Ludwig Ziegler im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — August Böhe vom 4. im 1. Jäger-Bataillon, — Albin Mattenheimer im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Maximilian Ney im 5. Jäger-Bataillon, — Theodor Fürst von Thurn und Taxis im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Alfred Passavant vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Heinrich von Nagel, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Lindenfels, im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Xaver Weninger, Regiments-Adjutant, im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Franz Hertlein im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, Julius von Regemann im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Eugen Freiherr von Bonnet zu Meautry vom 2.

Chevaulegers-Regiment Taxis im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Eustach Haid vom Genie-Stab im Genie-Regiment, — Julius Weidner im Genie-Stab, — Franz Baldauf vom Genie-Stab im Genie-Regiment, — Oscar Fick — und Ernst Kreuzer im Genie-Regiment, — Arthur Schunk im Genie-Stab, — Carl von Bezold — und Carl Popp, Bataillons-Adjutant, im Genie-Regiment, — dann Ernst Richter vom Genie-Stab im Genie-Regiment;

zu Unterlieutenants:

die Junker Philipp Freiherr von Lützelburg vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Jäger-Bataillon, — Ernst von Uechtritz im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Jacob Hofmann — und Anton Dorsch im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Wilhelm Freiherr von Waldenfels im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Sigmund Graf von Tattenbach im 3. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Redwitz im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Carl Dihm im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Franz Boy im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Freiherr von Egloffstein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Carl Dümmlein im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Clemens Freiherr von Scheben im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Friedrich Freiherr von Feilitzsch im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Camil Bresselau von Bressensdorf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — August Lang im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ernst von Ausin im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Guido von Schab im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Maximilian von Klenze im 6. Jäger-Bataillon, — Hanns Freiherr von Waldenfels im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Ludwig Schlesing im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Maximilian Rottmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Emil Hartmann vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 2. Jäger-Bataillon, — August Merkel im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Joseph Schleiß von Löwenfeld — und Maximilian Michaeli im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Franz Freiherr von Seckendorff-Aberdar im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Otto Neumann im 12. Infanterie-

Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Abel im Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Freiherr von Rummel im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Reinhard im 4. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Hertling im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Hermann Freiherr von Guttenberg im 1. Jäger-Bataillon, — Ulrich Graf von Brockdorff im 2. Jäger-Bataillon, — Eduard Frimmer im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Hugo Arnold im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Schreyer im 3. Jäger-Bataillon, — Benno Schulz im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich Hofbauer vom 6. im 3. Jäger-Bataillon, — Anton Hemmer im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Maximilian Feder im 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Adalbert von Hofmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Carl Rehm im 2. Jäger-Bataillon, — Heinrich Reck im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Adolph Freiherr von Lindenfels im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Carl Heinzler im 4. Jäger-Bataillon, — Maximilian Oettl im 1. Jäger-Bataillon, — Philibert Esch im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Friedrich Händl im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Julius Paur im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Georg Rampf im 5. Jäger-Bataillon, — Eduard Freiherr Löffelholz von Colberg im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Adalbert Hermann im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Hermann Graf von Pückler-Limpurg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Ludwig Freiherr von Gohren vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert — und Maximilian Krauß vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Franz Niedermayer im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Friedrich Künsberg Freiherr von Fronberg im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Maximilian Ritter von Hoffnaaß im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Georg Fürthmaier im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Rudolph Künsberg Freiherr von Fronberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Rudolph Freiherr von Thüngen im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — Julius Behringer — und Adam Betzel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold

im 2. Artillerie-Regiment Lüder, — dann Maximilian Eigner, — Emil von Hefner-Alteneck, — Carl Faber — und Adolph Steinmetz im Genie-Regiment; ferner die Unterofficiere und Cadeten Hermann Mutzel vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Ludwig Schmalix vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Joseph von Preislinger vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Conrad Huber vom 2. im 3. Jäger-Bataillon, — Richard Raila vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Ewald Schmitt vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Ott vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Philipp Sartorius — und Emil Suckow vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Adolph Moosmair vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Stapp vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Georg Gulder vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Theodor Keller vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Hermann von Schab vom 4. Artillerie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Hermann von Kramer vom 4. Artillerie-Regiment im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Bernhard Mayer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Jacob Haas vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Eduard Daser vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Michael Müller vom 2. Artillerie-Regiment Lüder im 14. Infanterie-Regiment Zandt, — Julius Ochs vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Richard Freiherr von Tautphoeus — und Friedrich Maiholzer vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland, — Emanuel Poli vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 10. Infanterie-Regiment

vacant Albert Pappenheim, — August Karl vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Ludwig Schlatter vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Anton Binstadt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Theobald Röhrig vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Friedrich Kornburger vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Hugo Wolf vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hermann Graf von Hirschberg vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Ludwig von Berg vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen;

zu Junkern:

die Unterofficiere und Cadeten Ernst Dolwezel vom 2. Artillerie-Regiment Lüder im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Thomas Fischer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Joseph von Brückner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — Johann Sontag vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 1. Jäger-Bataillon, — Albert Laval vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 4. Jäger-Bataillon, — Sophian Millitzer vom Genie-Regiment im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Ludwig Reitmayr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Gottlieb Peters vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 6. Jäger-Bataillon, — Georg Feser vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im 3. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schneider vom Genie-Regiment im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, — August von Sperl vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Adolph Sondinger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — Maximilian Schilcher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Anton Pflaumer vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Rudolph von Ruedorffer

vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im Infanterie-Leib-Regiment, — Adolph Brand vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim im 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg, — Carl Schunck vom Genie-Regiment im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Paul Geyer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Adolph Stadelmayr vom 6. im 2. Jäger-Bataillon, — Adolph Lossow vom 11. Infanterie-Regiment vacant Ysenburg im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Theodor Berger vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland — und Ludwig Auer vom Infanterie-Leib-Regiment im 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — Heinrich Reder vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold — und Ewald Hornig vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Adolph Keyl vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Platner vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Gottlieb von Schwarz vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Friedrich Freiherr von Aufseß vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Otto Kraft von Festenberg auf Frohnberg vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — August Freiherr von Künsberg-Langenstadt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Hugo Graf von Montgelas vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Walter Freiherr von Pöllnitz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Anton von Rüdt vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Caspar Graf von Preysing-Lichtenegg-Moos vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Ferdinand von Lips vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — August Graf von Pocci vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — und Wilhelm Graf von Pückler-Limpurg vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant

Herzog von Leuchtenberg im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden den 3. November l. Js. die nachfolgenden Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Regimentsärzte Dr. Georg Müller vom 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Dr. Xaver Leuk von der 1. Sanitäts-Compagnie zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Dr. Eberhard Sämer vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Dr. Nepomuk Weber von der Commandantschaft der Veste Wülzburg zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg; — dann die Unterärzte Dr. Carl Wagner vom Genie-Regiment zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl, — Dr. Otto Broxner vom 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim zum 1. Infanterie-Regiment König Ludwig, — Dr. Wilhelm Beyer von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr. Carl Meyer vom Festungs-Commando Ulm zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — Dr. Nicolaus Friedreich vom Festungs-Gouvernement Landau zum 10. Infanterie-Regiment vacant Albert Pappenheim, — und Dr. Johann Hoffmann vom Festungs-Gouvernement Landau zum 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Ernannt werden:

zu Unterärzten in provisorischer Eigenschaft:

Dr. Carl Pfirsch aus Schweinfurt bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Würzburg, — Dr. Heinrich Held aus Bayreuth beim Festungs-Gouvernement Landau, — Dr. Emil Kugler aus Eichstädt beim Festungs-Commando Ulm, — Dr. Ludwig Kruger aus Berchtesgaden bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim, — und Dr. Julius Reichel aus Naila beim Festungs-Gouvernement Landau.

Befördert werden:

zum Stabsarzt:

der Regimentsarzt 1. Classe Dr. Franz von Sicherer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg beim General-Commando München;

zu Regimentsärzten 1. Classe:

die Regimentsärzte 2. Classe Dr. Ernst Stadelmeyer im Infanterie-Leib-Regi-

ment, — und Dr. Carl Wolf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland;

zu Regimentsärzten 2. Classe:

die Bataillonsärzte Dr. Emil Friedrich vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl bei der 1. Sanitäts-Compagnie, — Dr. Emil Baumüller vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg, — Dr. August Handwerker vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — und Dr. Eduard Hildenbrand vom 9. Infanterie-Regiment Wrede bei der Commandantschaft der Veste Wülzburg;

zu Bataillonsärzten:

die Unterärzte Dr. Alois Reisenegger im 3. Jäger-Bataillon, — Dr. Theodor Albert im 5. Chevaulegers-Regiment vacant Leiningen, — Dr. Anton Buchetmann im 3. reitenden Artillerie-Regiment Königin, — Dr. Christoph Henke im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und Dr. Peter Müller vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig im Infanterie-Leib-Regiment.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 28. October l. Js. den Oberlieutenant Carl Damboer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl, bisher 2. Adjutant des Generallieutenants und General-Commandanten Ritter von Hartmann, zum 1. — und den Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Sazenhofen vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 2. Adjutanten des genannten General-Commandanten zu ernennen:

am 31. gleichen Monats den Hauptmann Maximilian Freiherrn von Gumppenberg vom Infanterie-Leib-Regiment vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 17. October l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Taxbeamte des k. Landgerichts Ingolstadt, Heinrich Theodor Rabenstein, seiner Bitte entsprechend, unter Anerkennung seiner befriedigenden Dienstesleistung vom 21. December l. Js. an, von seinem Posten entbunden werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zum Lycealprofessor für Naturge-

schichte am Lyceum zu Regensburg den Privatdocenten an der Universität München Dr. Wilhelm Constantin Wittwer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm 28. October l. Js. die erledigte Stelle eines supplirenden technischen Assessors am Wechselgerichte Augsburg unter Vorrückung der Suppleanten Albert Erzberger und Eduard Scheler in die zweite und dritte Suppleantenstelle dem Banquier Paul Schmid in Augsburg zu übertragen;

dem temporär quiescirten Gymnasialprofessor Dr. Georg Joseph Keller in Würzburg unter wiederholter allerhuldvollster Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage den erbetenen Ruhestand für immer zu bewilligen;

auf das im Forstamte Ottobeuern erledigte Revier gleichen Namens den bisherigen Revierförster zu Ammerfeld, Max Bauer, seiner Bitte entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster in Ammerfeld, Forstamts Donauwörth, den bisherigen Actuar dieses Amtes, August Bolz, vom 1. November l. Js. beginnend, zu ernennen;

den bisher als Sectionsingenieur beim Staatseisenbahnbau verwendeten Baubeamten Alphons Kohler von Königshofen auf die erledigte Baubeamtenstelle in Neustadt an der Aisch zu versetzen;

den Baubeamten Cäsar Lang von dem Antritte der Baubeamtenstelle in Pirmasenz zu entbinden und auf die erledigte Baubeamtenstelle in Königshofen unter Fortdauer der provisorischen Diensteseigenschaft zu versetzen;

unter'm 31. October l. Js. den temporär quiescirten Kreis-Ingenieur Gustav Strelin in Würzburg nunmehr in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unter'm 5. November l. Js. zum zweiten Officianten bei der k. Centralzollcasse den Assistenten bei besagter Casse, Eugen Ries, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königliche Hof- und Collegiatstifts-Kirche zum heiligen Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben durch allergnädigste Entschließung vom 8. Juni l. Js. die Verleihung des Pernoch'schen Beneficiums an den Priester Dr. Isidor Silbernagel durch den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München und Freising zu genehmigen und diesen Priester zugleich zum Ceremoniar am Collegiatstift zu St. Cajetan in München zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

dem Major und Commandanten des k. preußischen ersten westphälischen Husaren-Regimentes Gustaph von Rauch das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, und

dem Premierlieutenant und Adjutanten im gedachten Regimente von Thaden das Ritterkreuz erster Klasse desselben Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. preußischen geheimen Regierungsrathe Maybach das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayrischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Griechenland Major Johann Drakos das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayrischen Krone und dem k. griechischen Oberlieutenant Cäsar Romas das Ritterkreuz erster Classe des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Auszug aus der Adelsmatrikel.

Der Adelsmatrikel des Königreichs wurden einverleibt:

unter'm 1. Juli l. Js. der quiescirte k. Appellationsgerichtsrath Johann Nepomuk Freiherr von Barth zu Harmating und sein Bruder, der Director der k. Rechnungskammer, Maximilian Freiherr von Barth zu Harmating, sammt ihren allseitigen Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse Lit. B fol. 50. act. Nro. 7807;

unter'm 10. Juli l. Js. der Gutsbesitzer zu Emrichshofen, Sigmund August Philipp Freiherr Waitz von Eschen sammt Abkömmlingen bei der Freiherrnclasse Lit. W. fol. 42 act. Nr. 8068;

unter'm 15. Juli l. Js. der k. Revierförster zu Kirchl, Forstamts Wolfstein, August Theodor Franz Carl Maria von Brandt, genannt Flender, sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse Lit. B. fol. 68 act. Nro. 8230.

unter'm 21. August l. Js. der Malzaufschlagspraktikant Georg Julius von Gosen in Hättenhausen, Landgerichts Weyhers, sammt Abkömmlingen bei der Adelsclasse Lit. G. fol. 60 act. Nro. 9303.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

№ 47.

München, Donnerstag den 21. November 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreichs. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitions-Fällen betr.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft ihrem ganzen In-

halte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München den 11. November 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Mayer.

Uebereinkunft.

Nachdem die Königlich Bayerische sowie die Fürstlich Reuß-Plauensche Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wiedererstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sei, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungs-Fällen durch die Requisition einer Gerichts-Behörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zuweisen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen, sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, dann aber so lange giltig sein, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München den 4. November 1861.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Frhr. v. Schrenk.

(L. S.)

Mayer.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Realisirung des im Finanzgesetze für die VIII. Finanz-Periode vom 10. November l. Js. §. 10 gegebenen Credites von 10,000,000 fl. zur Deckung der außerordentlichen Militärbedürfnisse der Jahre 1861/63 sofort die erforderliche Anlehensaufnahme eröffnet werde, in welcher Beziehung daher Nachstehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das aufzunehmende Anlehen ist zu vier Procent verzinslich, und erhält die Bezeichnung:

„Militär-Anlehen von 1861."

Den auszustellenden Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. werden 32 halbjährige Zinscoupons, mit 1. December 1862 beginnend, und bei Obligationen au porteur eine Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben, und es werden nach Wunsch der Darleiher Obligationen auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen verabfolgt.

Die fälligen Zins- und Capital-Beträge werden bei jeder k. bayer. Staatsschuldentilgungs-Casse, bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialcassen, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main eingelöst.

Die Heimzahlung des fraglichen Anlehens erfolgt seiner Zeit im Wege der Verloosung, nach den im jeweiligen Finanzgesetze erlassenen Bestimmungen, beginnt jedoch in keinem Falle vor Ablauf des Jahres 1866/67.

Die auszustellenden Obligationen mit lit. A. zu 1000 fl., lit. B. zu 500 fl. und lit. C. zu 100 fl. reihen sich hinsichtlich ihrer Kataster-Nummern an die bereits bestehenden Militär-Anlehen von 1855 und 1859 an und bilden eine Fortsetzung der letzteren.

II.

Die Aufnahme des 4%igen Militär-Anlehens von 1861 erfolgt im Wege der allgemeinen Betheiligung und zwar al pari, sohin mit Ausschluß jeder Provision.

Für Betheiligungen von 100,000 fl. und darüber wird jedoch gegen eine baar zu erlegende Caution von 10% des angemeldeten Darlehensbetrages — die Einzahlung in angemessenen, zusammen nicht über vier Monate dauernden Fristen — mit Zinsgenuß à 4% für die ganze gezeichnete Summe vom Tage der Cautions-Erlage anfangend bewilligt.

III.

Bei allen Anlehensbetheiligungen unter 20,000 fl. hat sogleich die baare Erlage zu geschehen; bei Betheiligungen von 20,000 bis 100,000 fl. ist gegen sofortige Erlage einer baaren, zu 4 Procent vom Tage der Erlage verzinslichen Caution von 10 Procent die Einzahlung gleichfalls in angemessenen, zusammen drei Monate nicht übersteigenden Fristen gestattet, jedoch ohne den für Betheiligungen von 100,000 fl. in Absatz II. ausgesprochenen Zinsgenuß.

IV.

Die nach vorstehenden Absätzen II. und III. zu erlegende Caution zu 10% verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen der k. Staatsschuldentilgungsanstalt ohne Rückvergütung und der Anlehens-

vertrag wird, insoweit er nicht bereits zum Vollzuge gekommen ist, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil bindend erklärt.

V.

Vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an — findet unter vorstehenden Bedingungen — die Annahme baarer Darlehen bei den k. Schuldentilgungs-Spezialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie bei der k. Hauptbank in Nürnberg und deren Filialcassen, — dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main statt.

Anmeldungen bei der unterzeichneten Commission haben nicht zu geschehen.

Die Einzahlungen der angemeldeten Beträge haben portofrei zu erfolgen, und bei Betheiligungen mit fristenweiser Einzahlung ist sogleich bei der Anmeldung die Zeit der Einzahlung (innerhalb der in Absatz II. und III. bestimmten Termine) und der Betrag der einzelnen Fristen anzugeben, welche jedoch in keinem Falle unter 10% der angemeldeten Darlehenssumme betragen dürfen.

VI.

Bis zur Anfertigung des erforderlichen Bedarfes an neuen Obligationen werden für die eingezahlten Beträge Interimsscheine ausgestellt, jedoch wird Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit die Obligationen au porteur sogleich bei der Einzahlung werden verabfolgt werden können.

Die Vergütung der Zins-Raten bis 1. Juni 1862, d. i. bis zum Zinslaufanfange des ersten den Obligationen beigegebenen Zins-Coupons — findet für Capitals- und Fristen-Erlagen sogleich bei der Einzahlung, bezüglich der erlegten Caution aber bei der letzten Fristen-Erlage statt.

VII.

Insoferne Capitalbesitzer es vorziehen, Nominalobligationen mit ganzjährigen Zinscoupons zu erhalten, wird denselben in Folge allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise die baare Anlage oder die Wiederanlage verlooster Capitalien à Conto der Eisenbahn-Anlehens-Credite bei dem 4%igen Eisenbahn-Anlehen auf Namen bewilligt; derlei Betheiligungen und Capitalsanlagen sind jedoch in bisheriger Weise ausschließend bei den k. Schulden-Tilgungs-Special-Cassen zu bewerkstelligen.

München den 18. November 1861.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Brennemann.



Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen und zwar:

unterm 23. October l. Js. die Pfarrei Neustadt a./S., Landgerichts gleichen Namens, dem dortigen Frühmeß-Beneficiaten und Spitalpfarrer Priester Alois Weigand;

unter'm 27. October l. Js. die Pfarrei Pielenhofen, Landgerichts Parsberg, dem Priester Thomas Haider, Cooperator in Aich, Landgerichts Vilsbiburg;

unter'm 28. October l. Js. die Pfarrei Giebing, Landgerichts Dachau, dem Priester Joseph Weber, Curat- und Schul-Expositus in Halbergmoos, Landgerichts Freising;

unter'm 30. October l. Js. das Sechs-Uhr-Meß-Beneficium in Donauwörth, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Benedict Roth, Pfarrer in Scheppach, Landgerichts Burgau.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß das Curatbeneficium Mauth, Landgerichts Wolfstein, von dem Bischofe zu Passau dem seitherigen Verweser desselben, Priester Georg Hohenwarter;

unter'm 28. September l. Js. die katholische Pfarrei Biesingen, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Bischofe in Speyer dem seitherigen Pfarrer in Obermoor, Landcommissariats Homburg, Priester Joseph Pfeiffer;

die katholische Pfarrei Tittmoning, Landgerichts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von München-Freising dem seitherigen Pfarrer in Neubeuern, Landgerichts Rosenheim, Priester Joseph Haslinger;

unter'm 30. October l. Js. die katholische Pfarrei Sulzemoos, Landgerichts Dachau, von demselben Erzbischofe dem seitherigen Pfarrer und Decan zu Ilmmünster, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Anton Aufhauser;

und unter'm 2. November l. Js., daß die katholische Pfarrei Obererlbach, Landgerichts Gunzenhausen, von dem Bischofe zu Eichstädt dem dermaligen Verweser derselben, Priester Mathias Weiß, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rehborn, Decanats

Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, Carl Dauber

und unter'm 30. October l. Js. die erledigte III. protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel dem Pfarramts-Candidaten Johann Georg Stark aus Regensburg zu verleihen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 3. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Rentbeamten Heinrich Sommer in Günzburg zum Landwehrmajor und Commandanten des Landwehrbataillons Günzburg zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die Ehrenmünze des k. Ludwigs-Ordens zu verleihen und zwar

unterm 24. September l. Js. dem Schullehrer und Meßner Joseph Kroiß in Ganacker in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 26. September l. Js. dem Unteraufschläger Ludwig Brandt in Fürth in Rücksicht auf seine unter Beirechnung eines Feldzuges, fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

dem Schullehrer Andreas Böswald in Wemding in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 4. October l. Js. dem Schullehrer Franz Amor Roos in Kirchzell in Rücksicht auf seine mehr als fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste;

unter'm 9. October l. Js. dem Rentamtsdiener Georg Graf in Neunkirchen in Rücksicht auf seine unter Beirechnung von zwei Feldzügen, fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den ordentlichen Professor an der k. Universität München geistlichen Rath Dr. Franz Reithmayr die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner

Majestät dem Könige beider Sicilien verliehen erhaltene Ritterkreuz I. Classe des Ordens Franz I.;

dann unter'm 29. October l. Js. dem k. Hofmaler Peter von Heß die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden III. Classe und

unter'm 29. October l. Js. dem Dr. der Medicin Sigismund Feldmann aus München die Bewilligung zu ertheilen, das von Ihrer Majestät der Königin von Spanien ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens Isabellas der Katholischen annehmen und tragen zu dürfen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß August Dürr genannt Adler von Lengfurt, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Adler" auch fortan führe.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unter'm 4. November l. Js. dem Fabricanten Eduard Karcher von Saarbrücken, dem Kaufmann Otto Jung von Mainz und dem Fabrikdirigenten Eduard Tegeler von Otterberg ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Bleichverfahren für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom 1. November 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem k. k. österreichischen Bergwerks- und Salinendirector Franz von Swind von Hall in Tyrol unter'm 18. August 1859 verliehenen und unter'm 27. August 1859 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Verbrennung brockiger, körniger, faseriger und mehliger Brennstoffe,

dann die Einziehung des dem Mechanicus J. Offergeld von Eilendorf bei Aachen unter'm 17. August 1860 verliehenen und unter'm 18. September 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung an Kuppelungen zur sofortigen Hemmung der Treibachsen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 48.

München, Montag den 25. November 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Militär-Anlehen von 1861 betreffend. — Erkenntniß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 11. November 1861, in der Streitsache des Oberförsters Carl Bürkmeyer in Bayreuth gegen den Finanzfiscus wegen Gehaltsrückständen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte für Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierungsfinanzkammer des nämlichen Kreises betreffend. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 11. November 1861 in der Untersuchungssache des Bräuers Andreas Schneider von Windsheim wegen Defraudation des Localmalzaufschlags, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Windsheim als Einzelnrichteramte und dem k. Landgerichte dortselbst als Districtspolizeibehörde betreffend. — Dienstes-Nachrichten.

Bekanntmachung,

das Militär-Anlehen von 1861 betr.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. l. Mts. gestattete Annahme baarer Darlehen bei dem 4%igen Militär-Anlehen von 1861 ist wegen erfolgter Realisirung des gesetzlichen Anlehens-Credites heute geschlossen worden.

München am 22. November 1861.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Erkenntniß

des Oberappellationsgericht des Königreichs vom 11. November 1861 in der Streitsache des Oberförsters Carl Bürkmeyer in Gereuth gegen den Finanzfiscus wegen Gehaltsrückständen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte für Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierungsfinanzkammer des nämlichen Kreises betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt das Oberappellationsgericht des Königreichs in der Streitsache des Oberförsters Carl Bürkmeyer in Gereuth gegen den Finanzfiscus wegen Gehaltsrückständen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Appellationsgerichte für Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierungsfinanzkammer des nämlichen Kreises betreffend:

daß in vorwürfiger Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien.

Gründe.

Carl Bürkmeyer, dermalen Oberförster der Wittwe Bark in Gereuth, ist am 11. Juni 1859 als k. Revierförster in Heinrichsthal, im Forstamtsbezirke Aschaffenburg, angestellt worden, und wurde am 6. November 1859, seiner Bitte entsprechend, aus dem Staatsdienste entlassen. Vor seiner Entlassung war er auf Ansuchen vom 1. August bis 5. November 1859 zur Herstellung der Forsteinrichtungs-Arbeiten in den gutsherrlichen Waldungen zu Gereuth, als Revierförster in Heinrichsthal, beurlaubt worden. Zur Verwesung der genannten Revier während seines Urlaubs wurde der Forstamtsactuar Münich berufen. Bei dem Austritte des Carl Bürkmeyer aus dem Staatsdienste berechneten das k. Rentamt Rothenbuch und das k. Landrentamt Aschaffenburg alles dasjenige, was er vom k. Aerar an Gehalt und Nebenbezügen über bereits erfolgte Zahlungen bis zu seiner Entlassung aus dem Staatsdienste noch zu empfangen hatte, und zogen mit Wissen und auf Auftrag der k. Finanzkammer hieran die demselben zur Last fallenden Ersatzposten ab, wornach sich eine ihm obliegende Herauszahlung ergab. Unter den Ersatzposten des Carl Bürkmeyer befand sich eine tägliche Remuneration von 1 fl. für den Revier-Verweser Actuar Münich, nebstdem aber noch der Betrag des Gehalts des Actuars Münich für jene Zeit, wo Münich fragliche Verwesung besorgte.

Carl Bürkmeyer anerkennt seine Verpflichtung, die Remuneration des Münich mit täglich 1 fl. zu zahlen, er hält sich aber nicht verbunden, den während der

Revierverwesung des Münich diesem angefallenen Gehalt als Forstamtsactuar sich aufrechnen zu lassen. Er hat daher, nachdem im administrativen Wege seiner Beschwerde keine Abhilfe wurde, vielmehr seine Reclamation ausdrücklich abgewiesen worden ist, durch den k. Advocaten Rottmann in Würzburg am 4. praes. 29. Mai 1861 Klage vor dem k. Appellationsgerichte für Unterfranken und Aschaffenburg erhoben, und in derselben auszusprechen beantragt, daß das Aerar schuldig sei, die zur Ungebühr zurückbehaltenen Gehaltsbeträge von 34 fl. $26^3/_4$ kr. und 71 fl. $5^1/_2$ kr. an den Kläger zu vergüten.

Das k. Appellationsgericht hielt sich für zuständig, und forderte das Fiscalat zur Klagsbeantwortung auf.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat jedoch am 13. August 1861 eine Beantwortung vor dem Civilgerichte abgelehnt, für die Streitsache die Zuständigkeit der Verwaltung geltend gemacht, sofort nach Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1850 den affirmativen Competenzconflict angeregt.

Kläger hat in einer Denkschrift vom 2. praes. 6. September 1861 die Zuständigkeit des Civilgerichts festgehalten.

Zur Verhandlung der Sache in öffentlicher Sitzung wurde auf heute Termin bezielt und in demselben von dem ernannten Referenten, k. Oberappellationsgerichts-Rath Freiherrn von Berchem, aus den Acten vollständiger Vortrag erstattet.

Seitens der richtig geladenen Parteien ist Niemand erschienen.

Der k. Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. von Kiliani stellte den Antrag:

> Die Verwaltung in vorwürfiger Sache für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage mußte entsprochen werden.

Das k. Staatsministerium der Finanzen, zu dessen Attributen die gesammte Forstverwaltung gehört, hat am 21. März 1854 normativ festgestellt, wie es zu halten ist, wenn ein königlicher Forstbediensteter zu Privatzwecken einen Urlaub nachsucht, und dessen Dienst bis zur Beendigung dieser Privatgeschäfte durch einen von der Verwaltung zu berufenden Verweser versehen werden muß. Es ist als Vorbedingung der Urlaubsbewilligung bestimmt, daß der in dieser Weise beurlaubte Staatsdiener die sich ergebenden Verwesungsgebühren zu tragen habe, und daß insbesondere bei Revierverwesungen ein zur Verwesung der Revier berufener Forstamtsactuar mit Belassung seines Gehaltes eine Remuneration von täglich einem Gulden zu empfangen habe.

Wenn die k. Regierung diese Grundsätze gegen den Kläger in der Art in Anwendung gebracht hat, daß sie nicht blos mit der Remuneration, sondern auch mit dem Gehalte des Actuars Münich den Revierförster Carl Bürkmeyer belastete, so hat sie durch deren Durchführung den Kläger nicht in seinem Privatrechte verkürzt, weil der diesfalls erfolgte Abzug nicht auf dem Edicte IX. sich basirt, welches überhaupt darüber nichts enthält, wenn nur zur Erreichung von Privatzwecken ausnahmsweise Urlaub gewährt wird.

Die Gewährung oder Versagung eines solchen Urlaubs ist Verwaltungssache, die Festsetzung der Bedingungen, unter welcher ein solcher Urlaub allein statthaft ist, fällt in das Ressort der Verwaltung, die Durchführung der Consequenzen dieser Verwaltungsmaßregeln kann aber nicht zum Civilgericht competiren, weil hinsichtlich dieser Verwaltungsnormen zwischen dem beurlaubten Staatsdiener und dem k. Aerar kein ausdrücklicher Privatvertrag besteht, während, insoweit der beurlaubte Staatsdiener mit dem k. Aerar durch die Anstellung hinsichtlich des Bezugs seiner Besoldung in einer bei gegebenen anderen Verhältnissen zu den Gerichten ressortirenden Privatbeziehung steht, diese durch die hier fraglichen Abzüge völlig unberührt bleibt, da dem beurlaubten Staatsdiener sein bisheriger Gehalt vollständig zu Gute gerechnet wird und worden ist.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am eilften November achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner, Ministerialrath von Schubert, Oberappellationsgerichts-Rath Freiherr von Berchem, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichts-Rath Gresbeck, Ministerialrath Nüßler, Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid, Generalstaats-Anwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 11. November 1861 in der Untersuchungssache des Bräuers Andreas Schneider von Windsheim wegen Defraudation des Localmalzaufschlags, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Windsheim als Einzelnrichteramte und dem k. Landgerichte dortselbst als Districtspolizeibehörde betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Untersuchungssache des Bräuers Andreas Schneider von Windsheim wegen Defraudation des Localmalzaufschlags, nun den negativen Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Windsheim als Einzelnrichteramte und dem k. Landgerichte dortselbst als Districtspolizeibehörde betreffend, zu Recht:

daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Erhebung des Localmalzaufschlages ist der Stadtgemeinde Windsheim nach Maßgabe der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edicte d. d. 31. October 1837 Num. XIII., vide Döllinger's Verordnungs-Sammlung Band XI. p. 116, schon seit vielen Jahren bewilligt, und wird in neuester Zeit von den Bediensteten der Commune selbst bewerkstelligt.

Unter'm 15. März heur. Js. zeigte der dortige Bierausfuhr-Controleur an, daß der Bräuer Schneider zu Windsheim 16 Eimer Bier im Sommer 1860 ausgeführt und sich die Vergütung für den treffenden Localaufschlag erwirkt, jedoch dasselbe Bierquantum wieder zurückgebracht habe, ohne den Aufschlag zu refundiren, und die vorschriftsmäßige Anzeige behufs der Controle zu machen.

Der Stadtmagistrat übergab die Anzeige dem k. Landgerichte Windsheim als der einschlägigen Districtspolizeibehörde zur Untersuchung und Bestrafung dieser Handlungsweise.

Dasselbe lehnte jedoch seine Competenz wegen des in Mitte liegenden Defraudationsfalles nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 über Aufschlagsdefraudationen unter'm 20. April heur. Js. ab.

Nun wandte sich der Stadtmagistrat an das Einzelnrichteramt des k. Landgerichts Windsheim, welches sich unter Bezug auf seinen in einem ähnlichem Falle ergangenen Beschluß vom 15. November 1860 am 4. Mai heur. Js. ebenfalls für incompetent erklärte.

In dem allegirten Beschlusse ist namentlich vorgetragen, daß hier keine Defraudation im Sinne der obigen Instruction gegeben sei, und es sich lediglich um eine Ordnungsstrafe wegen Verletzung von Controlmaßregeln bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche einer Gemeinde handle, was zur polizeilichen Competenz gehöre.

Mit Eingabe d. d. 18. Mai 1861 wurde sofort der Competenzconflict vom

Stadtmagistrate angeregt, und die Zuständigkeit der Gerichte geltend gemacht.

Nach gepflogener Instruction, welche übrigens zur Einreichung von Denkschriften nicht führte, kam diese Sache heute in der öffentlichen Sitzung zum Aufrufe.

Von Seite der Parteien erschien Niemand.

Der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath von Schmid erstattete den Vortrag unter Ablesung der wichtigen Actenstücke, worauf der k. General-Staatsanwalt den motivirten Antrag stellte, auszusprechen:

> daß hier die Gerichte competent seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Vorliegendenfalls ist die Anzeige vom 15. März 1861 auf Entziehung oder Veruntreuung eines Localmalzaufschlags-Quantums durch heimliche Wiedereinfuhr von 16 Eimern in Windsheim erzeugten Bieres ohne Rückzahlung des von der Commune wegen der Ausfuhr vergütet gewesenen Aufschlages gerichtet.

Diese Beschuldigung geht nicht blos auf die Verletzung einer Controlmaßregel wegen unterlassener Anzeige des wieder zurückgeführten Bieres, sondern auch auf die sträfliche Entziehung des Aufschlags selbst, wozu die heimliche Wiedereinfuhr das Mittel bilden sollte. Durch eine solche Manipulation würde das in Windsheim erzeugte Bier von der Abgabe befreit, und selbe der Commune entzogen, während nach dem Inhalte und Geiste der Instruction vom 18. October 1837 eine Befreiung nur im Falle des wirklichen und bleibenden Exports stattfinden soll.

Abgesehen davon, daß eine Malzaufschlagsdefraudation unter Umständen auch durch bloße Gefährdungen und Formfehler begangen werden kann,

> vergl. das oberstrichterliche Erkenntniß vom 27. Juni 1851, Reg.-Bl. p. 896,

befaßt sich die Anschuldigung hier jedenfalls auch mit einer eigentlichen Defraudation im engeren Sinne, und es erscheinen somit die Aufstellungen in dem bezirksgerichtlichen Beschlusse vom 15. November 1860, auf welchen der Beschluß vom 4. Mai 1861 hinweiset, nicht gerechtfertigt.

Namentlich relevirt das in Bezug genommene oberstrichterliche Erkenntniß vom 3. Februar 1858, Bl. f. R. A. Band 23 p. 180, hier nicht, weil es sich dort um den Fall einer bloßen Verletzung von Controlvorschriften ohne wirkliche Gefährdung des Gefälls handelte.

Von einer einfachen Liquidirung des vorenthaltenen und selbst bezüglich der Be-

rechtigung bestrittenen Gefälls zum Behufe dessen Flüssigmachung und einer desfallsigen Begründung der administrativen Zuständigkeit im Sinne des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 25. November 1859, Reg.-Bl. p. 1072, kann ohnehin keine Sprache sein, da die Anzeige und die magistratischen Anträge insbesondere auf Untersuchung und Bestrafung des Beschuldigten im öffentlichen Interesse gerichtet sind.

Nachdem nun das Gesetz vom 10. November 1848 die Untersuchung und Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen an die Gerichte verweiset, und die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Inhalt des Artikels **XII.** namentlich auch bei Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsgefälle zur Anwendung kommen sollen, so erscheint die gerichtliche Zuständigkeit für den vorliegenden Fall vollkommen begründet.

Vergl. auch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 31. März 1860, vide Zeitschrift Band **VII.** p. 84.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am eilften November achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: **I.** Oberappellationsgerichts-Präsident von Lehner, Ministerialrath von Schubert, Oberappellationsgerichts-Rath Freiherr von Berchem, Ministerialrath von Sperl, Oberappellationsgerichts-Rath Gresbeck, Ministerialrath Nüßler, Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid, Generalstaats-Anwalt Staatsrath Dr. von Kiliani, und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 2. November l. Js. den Revierförster zu Rötz, Forstamts Waldmünchen, Joseph Rummel, nach §. 19 der Beilage **IX.** zur Verfassungs-Urkunde in den Ruhestand zu versetzen und auf das hiedurch in Erledigung kommende Revier Rötz den bisherigen Forstamts-Actuar zu Vohenstrauß, Ludwig Link, vom 1. December l. Js. an, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unter'm 3. November l. Js. die Bildung eines Communalreviers Lohr im Forstamte gleichen Namens zu genehmigen und auf dieses Revier den bisherigen Forstamts-Actuar zu Lohr, Carl Riedermayer, zum provisorischen Communalrevierförster,

vom 1. December l. Js. beginnend, zu ernennen;

unter'm 4. November l. Js. zu beschließen, daß der zeitlich quiescirte Landrichter Franz Joseph Büttner von Mindelheim, unter dem Ausdrucke allerhöchster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Dienstleistung, nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei;

ferner zu genehmigen, daß der Expeditions- und Taxbeamte am Bezirksgerichte Wasserburg, Johann Christian Bräuhäuser, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, von seiner Dienstesstelle enthoben, und

als Expeditions- und Taxbeamter am genannten Bezirksgerichte, jedoch ohne Verleihung pragmatischer Rechte, der Taxbeamte des Landgerichts Schongau, Benedict Erhard, aufgestellt werde;

unter'm 6. November l. Js. den Revierförster Philipp Carl Grimmeisen zu Lemberger-Glashütte, Forstamts Pirmasenz, auf Grund der Bestimmungen des §. 19 Beilage IX. zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen und an dessen Stelle den dermaligen Forstamtsactuar Rudolf Compter zu Zweibrücken, vom 1. künftigen Monats an zum provisorischen Revierförster nach Lemberger-Glashütte zu ernennen;

den Controleur am k. Nebenzollamte I. Laufen, Johann Baptist Zwick, wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. d. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, für immer in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 7. November l. Js. dem Landcommissäre von Kusel, Rath Adalbert Dilg, den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung für immer zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 9. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die in Augsburg erledigte Waarensensalstelle dem Kaufmann Friedrich Steiger daselbst auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; und

unter'm 12. November l. Js. die Verzichtleistung des Advocaten Joseph Schießl in Viechtach auf seine Stelle zu genehmigen und denselben sofort von derselben zu entheben, sodann

weiters zu bewilligen, daß die hiedurch in Erledigung kommende Anwaltstelle in Viechtach eingezogen werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 49.

München, Freitag den 29. November 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 11. November 1861 in der Streitsache der Pfarrpfründe Westendorf gegen Xaver Dietmaier von dort, wegen Spendebrodreichnisses, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Landgericht Wertingen als Civilgericht und der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg betr. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen betreffend.

Unter Bezugnahme auf Absatz VII. der diesseitigen Ausschreibung vom 18. l. M. (Regierungsblatt Seite 886 — 890) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Annahme baarer Darlehen von Seite der Privaten, Stiftungen und Gemeinden bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen auf Namen, sowie die bisher gestattete Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen keineswegs

eingestellt wurde, sondern bis auf Weiteres bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Specialcassen stattfinde.

Betheiligungen mit fristenweiser Einzahlung sind jedoch hiebei nicht zuläßig.

München am 26. November 1861.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Brennemann.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 11. November 1861 in der Streitsache der Pfarrpfründe Westendorf gegen Xaver Dietmaier von dort, wegen Spendebrodreichnisses, hier den Competenzconflict zwischen dem königl. Landgericht Wertingen als Civilgericht und der Kammer des Innern der königl. Regierung von Schwaben und Neuburg betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache der Pfarrpfründe Westendorf gegen Xaver Dietmaier von dort, wegen Spendebrodreichnisses, hier den Competenzconflict zwischen dem königl. Landgericht Wertingen als Civilgericht und der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, betreffend:

Daß in vorwürfiger Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig sind.

Gründe.

Die Besitzer des s. g. Haindlhofes in Westendorf, Haus-Nr. 4, sollen von jeher jährlich 12 Laibe Brod — Spendebrod — an den jeweiligen Pfarrer in Westendorf verabreicht haben.

Der Hof wurde zertrümmert, und von Dietmaier im Jahre 1855 der Restcomplex erworben.

Dietmaier will, weil er den geschlossenen Haindlhof als Ganzes nicht besitzt, an der Spendereichniß von jährlich 12 Laiben nur 8 Laibe verabreichen.

Diese Weigerung des Dietmaier veranlaßte am 4. September 1857 eine Klageanmeldung der Pfarrpfründestiftung vor dem Civilgerichte, welche jedoch nicht verfolgt wurde, da der damalige Pfarrer die Erholung des Streitconsenses unterließ.

Am 13. praes. 15. Juni 1860 regte der Pfarrer Weber die Sache wiederholt bei dem k. Landgerichte Wertingen, jedoch in der Eigenschaft dieses Landgerichts als Verwaltungsbehörde an, worauf, da Dietmaier auf seiner Weigerung der Verabreichung von 12 Brodlaiben beharrte, am 26. Juni 1860 das königl. Landgericht Wertingen im administrativen Wege die

Pfarrpfründe auf den bereits am 4. September 1857 begonnenen aber noch nicht zum Abschluß gelangten Civilrechtsweg verwiesen hat.

Am 11. August 1860 ertheilte das k. Landgericht Wertingen der Pfarrpfründe Westendorf den Streitconsens, welcher mit der am 14. praes. 22. September 1860 gestellten, durch den k. Anwalt Flemisch in Augsburg vertretenen Klage, vorgelegt, und hierin gebeten wurde, auszusprechen, daß Beklagter Xaver Dietmaier schuldig sei, auf den Grund des bestehenden Herkommens und unfürdenklicher Verjährung jährlich 12 Spendelaibe Roggenbrode zu je 8 Pfunden an die Pfarrei in natura zu entrichten und die bisherigen Rückstände nachträglich nach einem bestimmten Geldanschlage abzuführen.

Das Einzelnrichteramt des k. Landgerichts Wertingen zog, sich für zuständig erachtend, durch Decret vom 29. September 1860 die Sache zur Instruction, worauf bei der Tagfahrt vom 16. October 1860 der Beklagte seine frühere Erklärung einfach wiederholte, und speciell widersprach, daß die fragliche Abgabe als ein untheilbares Ganzes auf dem Haindlhof geruht habe, und daß, weil er Theile des Haindlhofes eigenthümlich besitze, er verbunden sei, das ganze Spendebrod zu verabreichen.

Nachdem die Pfarrpfründestiftung hierbei anerkannte, daß im vorliegenden Falle nach der Verordnung vom 30. Jänner 1811 der Streitconsens von Seite der königlichen Regierung erholt werden müsse, und daß der am 21. August 1860 vom k. Landgerichte Wertingen ertheilte Consens ohne Belang sei, kamen die Acten zur k. Regierung.

Diese hat nun am 5. Dezember 1860 die administrative Verfügung des Landgerichts Wertingen vom 26. Juni 1860 außer Wirksamkeit gesetzt, den landgerichtlichen Streitconsens vom 11. August 1860 annullirt, und die zur k. Regierung competirende Ertheilung eines Streitconsenses verweigert, indem die Entscheidung der contravertirten Frage nicht zum Civilgerichte, sondern zur Verwaltung reßortire.

In einer weiteren Entschließung der Regierungskammer des Innern zu Augsburg vom 5. Februar 1861 wurde ergänzend bemerkt, daß, da die Weigerung der Ertheilung des Streitconsenses zur Wahrung der administrativen Zuständigkeit genüge, zur Anregung eines Competenzconflictes kein Grund zur Zeit bestehe.

Gegen diese Verfügungen der k. Regierung wurde, und zwar vom Beklagten, Recurs an das k. Staatsministerium

des Innern für Schul- und Kirchensachen ergriffen und gebeten, der Pfarr-Pfründestiftung den nachgesuchten Streitconsens zu ertheilen.

Das genannte Staatsministerium hat durch Entschließung vom 2. Mai 1861 den ergriffenen Recurs verworfen, weil Beklagter zu dessen Ergreifung nicht legitimirt sei.

Nun erst erklärte die k. Regierung am 18. Mai 1861, daß sie, da das Civilgericht sich einmal für zuständig erklärt habe, sich auf Verweigerung der Ertheilung des Streitconsenses nicht mehr beschränke, sondern die Zuständigkeit der Verwaltung aufrecht haltend, den Competenzconflict anrege.

In Folge der vom königl. Landgerichte Wertingen hierüber erfolgten Instruction übergab der k. Advocat Heimer in Wertingen für den Beklagten eine Denkschrift, in welcher die Zuständigkeit des Civilgerichts dargelegt werden will.

Bei der auf heute zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung anberaumten Tagsfahrt, zu der die Betheiligten geladen wurden, erstattete der ernannte Referent Oberappellationsgerichtsrath Freiherr v. Berchem Vortrag aus den Acten, worauf der königl. Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani den Antrag stellte:

Die Verwaltung in vorwürfiger Sache als zuständig zu erklären.

Von den Parteien war Niemand erschienen.

Dem Antrage der Staatsbehörde war zu entsprechen.

Der oberste Gerichtshof als Competenzconflicts-Senat, hat bereits mehrfältig, z. B. in Sachen der katholischen Pfarrei Fechenbach gegen die Juden daselbst, Regierungsbl. 1855 pag. 823, dann in Sachen der protestantischen Großbegüterten zu Muningen gegen die protestantischen Kleinbegüterten von dort, R.-Bl. 1857 pag. 70, ausgesprochen, daß der Umstand allein, daß eine Reichniß seit unfürdenklicher Zeit oder herkömmlich entrichtet wurde, noch keinen Grund für das Bestehen einer Civilrechtssache abgebe, so lange nicht thatsächliche Aufstellungen erfolgen, welche den privatrechtlichen Charakter der Abgabe nach deren Entstehung erläutern und darthun, daß der Rechtsgrund der Reichniß nicht in administrativen Dispositionen zur Erreichung öffentlicher Zwecke basire.

Solche privative Rechtsgründe hat die Klage nicht allegirt, die Titel der Verjährung und des Herkommens sind keine exclusiven Normen des Privatrechts, sondern gehören auch dem öffentlichen Rechte an. Nach §. 50 der Verordnung vom 17. De-

cember 1825 hat die Verwaltung die zur Sustentation der Pfarrer dienenden öffentlichen Abgaben hinsichtlich ihrer Aufrechthaltung zu überwachen, und es ist somit auch die Verwaltung zuständig, den dermaligen auf Repartition der Abgabe gerichteten Streitpunkt zu lösen, da für die fragliche Abgabe ein rein privativer Rechtstitel nicht angeführt ist.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am eilften November achtzehnhundert ein und sechszig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichtspräsident v. Lehner; Ministerialrath v. Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Freiherr v. Berchem; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichtsrath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani, und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. November l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Carl Buchner zu Sparneck, Forstamts Marktleuthen, auf das erledigte Revier Heinersreuth, Forstamts Bayreuth, dagegen den Revierförster Peter Leypold zu Effelter auf das Revier Sparneck, beide ihrem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und den Forstamtsactuar Friedrich Riedel zu Culmbach zum provisorischen Revierförster nach Effelter, Forstamts Kronach, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. November l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Taxbeamte des k. Landgerichtes Trostberg, Johann Heinrich Fuß, aus administrativen Erwägungen seines Dienstes enthoben werde.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. November l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden:

den k. Kreiscassier von Mittelfranken, Friedrich Wilhelm Rebenack, seinem Ansuchen entsprechend, auf Grund der Bestimmungen der IX. Beilage zur Staatsverfassung §. 22 lit. B. und C. unter Anerkennung seiner langjährigen, treuen und vorzüglichen Dienste in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

an dessen Stelle den Controleur der k. Kreiscasse von Mittelfranken, Ignatz

Gößl, zum Kreiscassier von Mittelfranken zu befördern;

ferner unter'm 13. November l. Js. den Officialen bei dem k. Oberpost- und Bahnamte München, Carl Sell, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener Functionsunfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 15. November l. Js. den derzeitigen Forstamtsactuar Philipp Herzing zu Aschaffenburg vom 1. künftigen Monats beginnend zum provisorischen Revierförster nach Bildhausen, Forstamts Neustadt a. d. Saale, zu ernennen;

unter'm 16. November l. Js. zu genehmigen, daß die in Hemau erledigte Advocatenstelle eingezogen werde;

unter'm 19. November l. Js. die Gerichtsarztesstelle in Bischofsheim a. d. Rhön dem praktischen Arzte in Greßthal, Dr. Wilhelm Weidenbusch, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

und zum Landcommissariatsactuar in Zweibrücken den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Friedrich Schäfer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Revierförster Alexander Pachmayer zu Andechs, Forstamts Weilheim, auf den Grund der Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde in Quiescenz zu versetzen;

unter'm 23. November l. Js. den praktischen Arzt in Dinkelscherben, Dr. Theodor Niederreither, zum Gerichtsarzt des Landgerichts Oberdorf in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 7. November l. Js. die Pfarrei Kirchberg, Landgerichts Regenstauf, dem Priester Johann Baptist Wittmann, Pfarrer in Pappenberg, Landgerichtes Eschenbach;

die Pfarrei Sontheim, Landgerichts Ottobeuern, dem Priester Joseph Kircher, Pfarrer in Kirchheim, Landgerichts Türkheim;

unter'm 8. November l. Js. die Pfarrei Schabringen, Landgerichts Dillingen, dem Priester Balthasar Martin, Caplan in Stein, Landgerichts Immenstadt;

unter'm 9. November l. Js. das Beneficium in Altendorf, Landgerichts Eichstädt, dem dermaligen Verweser desselben, Priester Jacob Ehrnsberger;

unter'm 11. November l. Js. die Pfarrei Adelzhausen, Landgerichts Aichach, dem Priester Martin Hocheisen, Pfarrer in Rehrospach, Landgerichts Friedberg;

unter'm 16. November l. Js. die Pfarrei Pullenried, Landgerichts Oberviechtach, dem Priester Simon Dertsch, Cooperator expositus in Kirchenpingarten, Landgerichts Weidenberg;

das Bad- und Schulbeneficium in Kreuth und Glashütte, Landgerichts Tegernsee, dem seitherigen Cooperator in Egern, des genannten Landgerichts, Priester Emmeran Liedl;

unter'm 20. November l. Js. die Pfarrei Glosberg, Landgerichts Kronach, dem seitherigen Pfarrverweser in Theisenort, des genannten Landgerichts, Priester Jacob Weißenfeld;

unter'm 22. November l. Js. den seitherigen Pfarrer zu Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen, Priester Joseph Bergmayr, dessen allerunterthänigster Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten katholischen Pfarrei Irsching, Landgerichts Ingolstadt, enthebend, die hiedurch wieder sich eröffnende Pfarrei Irsching dem seitherigen Pfarrer zu Seebarn, Landgerichts Neunburg v/W., Priester Bartholomäus Bauer;

unter'm 23. November l. Js. die Pfarrei Winkl, Landgerichts Landsberg, dem Priester Alois Schiffelholz, Curatbeneficiat in Windach, des genannten Landgerichts.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 13. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kersbach, Landgerichts Forchheim, von dem Bischofe zu Bamberg dem seitherigen Caplan in Staffelstein, Landgerichts Lichtenfels, Priester Johann Baptist Pöhlmann, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unter'm 17. November l. Js. die Pfarrstelle zu Breitfurt, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Marienthal, Decanats Obermoschel, Carl Ludwig Steinicken;

unter'm 18. November l. Js. die Pfarrstelle zu Winden, Decanats Germersheim, dem dermaligen Pfarrer zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, August Vogt;

unter'm 21. November l. Js. die zweite Pfarrstelle an der protestantischen Kirche in München dem dermaligen zweiten Pfarrer in Nördlingen, Decanats gleichen Namens, Johann Wilhelm Heinrich Leydel;

die I. protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, dem dermaligen Pfarrer zu Riedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, Johannes Welsch;

die Pfarrstelle zu Weisenheim a./S., Decanats Dürkheim, dem dermaligen Pfarrer zu Weidenthal, Decanats Neustadt, Georg Rampf.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht und zwar:

unter'm 4. November 1861 den Fabrikbesitzern Großberger und Kurz in Nürnberg auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Bereitung eines sogenannten Steinfermentes für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. November 1861 anfangend;

unter'm 7. November l. Js. dem Fabricanten Michael Winkler von Wien auf Anfertigung von Sicherheitsschlössern mit Mignonschlüsseln für den Zeitraum vom 7. November 1861 bis 8. Juni 1862;

unter'm 8. November l. Js. dem Professor der hiesigen polytechnischen Schule Rudolph Gottgetreu, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. November 1861 anfangend;

unter'm 12. November l. Js. dem Mechaniker Philipp Amos von Bayreuth, z. Z. in Fürth auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Art, Broncefarben zu fabriciren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. November 1861 anfangend;

dem Dr. Samuel Stacy Scipton von London auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Schiene für Gliederbrüche für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. November 1861 anfangend;

unter'm 13. November l. Js. dem Fabricanten Antoine Nicolas Lesueur von Paris auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an Fließen, Mauer- und Dachziegeln für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. November 1861 anfangend;

dem Mechanicus Hermann Meerboth in Nürnberg auf eigenthümliche Anfertigung von sogenanntem Pergamentpapier für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. November 1861 anfangend.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 50.

München, Montag den 2. December 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Proclamation. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung. — Landwehr des Königreichs. — Magistrat der Stadt Nürnberg. — Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin in Bamberg. — Consulat in Syra. — Indigenats-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung.

Königlich Allerhöchste Proclamation.

Aus Anlaß der Feier Meines 50sten Geburtstages sind Mir von allen Theilen Meines geliebten Landes Glückwunschadressen zugekommen, die von warmer Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus zeugen.

Mit dankbarem Aufblick zum Himmel erkenne Ich das Glück an, das Mir der Allmächtige beschieden, König dieses Volkes zu sein und Mich Eins zu wissen mit ihm, dessen Wohl zu fördern Mein treues Bestreben ist.

Mit wahrer Herzensfreude habe Ich von jenen Kundgebungen bewährter patriotischer Gesinnung Kenntniß genommen, und es drängt Mich, den Gemeinden und Körperschaften, von welchen sie ausgegangen, hiemit Meinen innigen Dank und die Versicherung Meines Königlichen Wohlwollens auszudrücken.

München den 30. November 1861.

Maximilian.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 24. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

am Wechselappellationsgerichte Bamberg unter Vorrückung des ersten Suppleanten in die vierte Assessors- und des zweiten Suppleanten in die erste Suppleantenstelle zum zweiten Suppleanten den ersten Assessor des Wechselgerichts erster Instanz zu Bamberg, Kaufmann Philipp Edel, zu befördern;

am Wechselgerichte erster Instanz zu Bamberg, unter Vorrückung des zweiten, dritten und vierten Assessors und des ersten Suppleanten in die erste, zweite, dritte und vierte Assessorsstelle, dann des zweiten Suppleanten in die erste Suppleantenstelle, die Stelle eines zweiten Suppleanten dem Kaufmann Joseph Schenk in Bamberg;

dann die in Hof erledigte Advocatenstelle dem Advocatenconcipienten Paulus Kraus in Bamberg zu verleihen;

unter'm 26. November l. Js. die Gerichtsarztesstelle des Landgerichts Würzburg l./M. dem Landgerichtsarzte in Aschaffenburg, Dr. Philipp Hindernacht;

dann die sich hiedurch erledigende Landgerichtsarztesstelle zu Aschaffenburg dem Landgerichtsarzte in Orb, Dr. Joseph Michael Fuchs, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 25. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Augsburg erledigte Advocatenstelle den Advocaten Dr. Joseph Völk in Friedberg auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und zugleich zu genehmigen, daß die Anwaltstelle in Friedberg eingezogen werde.

Pfarrien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien und Beneficien zu übertragen, und zwar:

unter'm 26. November l. Js. die Pfarrei Brennberg, Landgerichts Falkenstein, dem seitherigen Pfarrer in Griesbach, Landgerichts Dingolfing, Priester Johann Georg Michel;

das Beneficium in Teising, Landgerichts Neumarkt, dem seitherigen Cooperator in Bruckberg, Landgerichts Moosburg, Priester Wilhelm Stickl;

unter'm 27. November l. Js. die Pfarrei Perchting, Landgerichts Starnberg, dem seitherigen Pfarrer zu Eckarts, Landgerichts Immenstadt, Priester Leo Eltrich;

unter'm 28. November l. Js. die Pfarrei Weihern, Landgerichts Nabburg, dem Priester Joseph Lehrnbech, Cooperator expositus in Bubach, Landgerichts Burglengenfeld.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrei Degersheim nebst der hiemit verbundenen zweiten Pfarrstelle in Heidenheim, Decanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Ermreuth, Decanats Gräfenberg, Johann Georg Lippert;

dann die erledigte protestantische Pfarrei Großkarolinenfeld, Decanats München, dem Pfarramtscandidaten Andreas Lindner aus Obersteinbach,

und unter'm 24. November l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Markt Erlbach nebst der hiemit verbundenen Decanatsfunction dem bisherigen zweiten Pfarrer und Districtsschulinspector in Uffenheim, Johann Albrecht Bischoff, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der von der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Patronatsherrschaft für den Pfarramtscandidaten Johann Gustav Steinlein aus Fürnried ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle in Löpsingen, Decanats Nördlingen, die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 22. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

den Hauptmann im Landwehrregimente München, Adolph Auracher,

und den Hauptmann im Landwehr-Jägerbataillon zu München, Carl Bronberger, zu Landwehrmajoren zu ernennen.

Magistrat der Stadt Nürnberg.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 5. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Nürnberg in provisorischer Eigenschaft den Stadt-Commissariats-Actuar Christian Friedrich Rudolph Schwemmer zu Nürnberg unter Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste mit dem Vorbehalte des Rücktrittes in denselben in seiner gegenwärtigen Dienstes-Categorie während der Dauer des 3jährigen Dienstes-Provisoriums allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin in Bamberg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Privatier Andreas Klee in Bamberg als Mitglied der Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei St. Martin dortselbst zu bestätigen.

Consulat in Syra.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen Consul in Syra, N. Ralli, auf sein Ansuchen von dieser Stelle wieder zu entheben.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, der Theresia Haas und Johanna Veronika Klementschütz aus Oesterreich;

dann unter'm 21. October l. Js. dem Kaufmanne Carl Kohn aus Kittsee in Ungarn das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 6. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bierbrauerssohne Otto Münsterer von Ergoldsbach die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 51.

München, Mittwoch den 11. December 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1855 à 5 Procent betreffend. — Erkenntniß des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 18. November 1861 in Sachen der Gemeinde Brendlorenzen gegen Ludwig Weigand und Genossen zu Neustadt a./S. wegen Feldrugstrafen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Neustadt a./S. und dem k. Landgerichte Neustadt a./S. als Polizeibehörde betreffend. — Dienstes-Nachrichten. — Landwehr des Königreiches. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Königlich Allerhöchste Anerkennung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1855 à 5% betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 9. l. Mts. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zum Vollzuge des Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 1855 eine weitere, sohin nunmehr die III. Verloosung an dem neuen Anlehen vom Jahre 1855 à 5 Procent gemäß dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 524—527) stattfinden soll.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß diese Verloosung

Mittwoch den 18. l. M. Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. I. vollzogen werden wird.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 960,000 fl. und demgemäß nach Abs. 1 und 2 des Verloosungsplanes auf die Ziehung von 18 Endnummern.

Die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Verloosung und die gezogenen Obligationen werden vom 1. April 1862 an außer Verzinsung gesetzt.

Die verloosten Capitalien können bei dem 4 procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen wieder angelegt werden.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht.

München am 10. December 1861.

Königliche Staatsschulden-Tilgungscommission.

v. Sutner.

Diebel.

Erkenntniß

des Oberappellationsgerichts des Königreichs vom 18. November 1861 in Sachen der Gemeinde Brendlorenzen gegen Ludwig Weigand und Genossen zu Neustadt a./S. wegen Feldrugstrafen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Neustadt a./S. und dem k. Landgerichte Neustadt a./S. als Polizeibehörde betreffend.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

erkennt das Oberappellationsgericht des Königreichs in Sachen der Gemeinde Brendlorenzen gegen Ludwig Weigand und Genossen zu Neustadt a./S. wegen Feldrugstrafen, hier den Competenzconflict zwischen dem k. Bezirksgericht Neustadt a./S. und dem k. Landgericht Neustadt a./S. als Polizeibehörde betreffend, zu Recht:

daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Die Einsammlung von Basaltsteinen u. s. w. aus dem Bette und an den Ufern des Flüßchens Brend bildet zwischen der Stadtgemeinde Neustadt a./S. und der Landgemeinde Brendlorenzen einen langwierigen Differenzpunct, welcher mit der im administrativen Wege noch nicht definitiv erledigten Frage über Abgrenzung der gegenseitigen Markungen zusammenhängt. Daß die Brend ein Privatfluß ist, hat die k. Regierung am 19. März 1829 anerkannt. Die Aburtheilung der Flurfrevel, durch eigenmächtige Ausnutzung der Flußbestandtheile ohne vorgängig erholte gemeindliche Bewilligung, erfolgte Seitens des Feldruggerichts der Landgemeinde hin-

sächlich desjenigen Bezirks, der factisch in der Markung der Landgemeinde liegt.

Die nachbezeichneten fünf Einwohner von Neustadt wurden in den Jahren 1852 bis 1857 vor dem Feldruggericht zu Brendlorenzen wegen Flurfrevel aus der Brend innerhalb der Markung der Landgemeinde mit nachstehenden Beträgen gestraft, nämlich:

Ludwig Weigand	um	108 fl.	15 kr.
Adam Rieber	„	66 fl.	— kr.
Friedrich Knürr	„	117 fl.	— kr.
Caspar Rosentritt	„	7 fl.	— kr.
Sebastian Endres	„	2 fl.	— kr.

Die Beschlüsse des Feldruggerichts wurden im administrativen Wege unter keinem Titel angefochten, beschritten somit die Rechtskraft.

Da die vorbemerkten Strafen in den Rechnungen der Gemeinde Brendlorenzen bisher immerfort als Außenstände sind vorgetragen worden, so ordnete das Landgericht bei curatelamtlicher Revision der Gemeinderechnungen deren Beitreibung an, und gab zu diesem Behufe der Landgemeinde Brendlorenzen den k. Advocaten Hippeli als Sachwalter bei.

Dieser stellte am 27. Juli 1858 gegen vorbemerkte Restanten bei dem k. Landgerichte Neustadt als Civilgericht Executions-Anträge.

Da die Restanten Bewohner der Stadt Neustadt sind, hat das k. Landgericht als Civilgericht am 3. August 1858 die vorbezeichneten Executionsanträge von kurzer Hand dem k. Bezirksgerichte Neustadt zur competenzmäßigen Verfügung mitgetheilt.

Das k. Bezirksgericht Neustadt a./S. erklärte sich am 26. August 1858 für unzuständig, indem die Verwaltung competent sei, die im polizeilichen Wege erkannten Strafen selbst beizutreiben.

Nun wandte sich der k. Advocat Hippeli in Vertretung der Landgemeinde am 9. Juli 1860 an das k. Landgericht Neustadt, als Verwaltungsbehörde, und formulirte das Petitum dahin, auszusprechen, daß die Restanten schuldig seien, die eingeklagten Strafen, mit 5% Zinsen von Mittheilung des Klagsduplicates an, zu zahlen, oder daß die Beklagten allenfalls zulässige Einreden in zu bestimmenden Frist einzubringen hätten, bei Vermeidung der Execution am beweglichen und im Falle der Unzulänglichkeit am unbeweglichen Vermögen.

Das k. Landgericht, als Districtspolizeibehörde, erklärte sich am 14. Juli 1860 für unzuständig, da die executorische Beitreibung solcher Strafen zum Civilgerichte competire.

Bei dieser Sachlage stellte der k. Advocat Hippeli am 14. April 1861 den Antrag, den bestehenden negativen Competenzconflict nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 oberstrichterlich zu entscheiden.

Das k. Bezirksgericht Neustadt instruirte vorschriftsmäßig den Competenzconflict. Eine Denkschrift kam nicht ein Seitens der Restanten der Ruggelder.

Zur Verhandlung in öffentlicher Sitzung wurde auf heute Termin bezielt. Von den richtig geladenen Interessenten ist Niemand erschienen. Der ernannte Referent, Oberappellationsgerichtsrath Freiherr von Berchem, erstattete Vortrag aus den Acten, worauf der k. Generalstaatsanwalt, Staatsrath Dr. von Kiliani, den Antrag stellte, den angeregten Competenzconflict dahin zu entscheiden, daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig sind.

Dem Antrage der Staatsbehörde war aus folgenden Gründen zu entsprechen:

Es ist am 9. Juli 1860 im Falle der Nichtabführung der rechtskräftig erkannten Strafen, um Bedrohung und Verwirklichung der Execution gebeten, und zwar am Mobiliar- eventuell am Immobiliar-Vermögen.

Die Zahlungspflichtigen sind Bewohner der Stadt Neustadt. Eine executorische Einschreitung, insbesondere am Immobiliar-Vermögen kann nur von der Gerichtsbehörde erfolgen, welcher das zu exequirende Immobile untergeben ist, weil sie allein im Stande ist, die Rechte allenfallsiger Hypothekgläubiger geeignet zu wahren. Daß polizeiliche Strafbeschlüsse von den mit der Localpolizei betrauten Organen der Landgemeinde nicht executirt werden können, ist in der cumulativen Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28. Februar 1853 selbst bezügig der höher, als Landgemeinden, gestellter Magistrate III. Classe anerkannt. (Döllinger XXVI. 170.)

Ebensowenig kann mit deren Beitreibung das k. Landgericht, als Polizeibehörde, sich befassen, da dieses die fraglichen Strafbeschlüsse nicht erließ, also nicht Vollzug von Beitreibung von Strafen in Frage steht, hinsichtlich derer die Districtspolizei-Behörde als erste Instanz thätig war.

Ist eben deswegen das k. Landgericht als Districtspolizeibehörde unzuständig, und kann die Strafe selbst vom Ruggerichte nicht beigetrieben werden, so übrigt nur eine Imploration des Civilrichters, der über die angeblich Zahlungspflichtigen und über zu exequirende Gegenstände die Jurisdiction hat.

Aus den Motiven des oberstrichterlichen Competenzconflicts-Erkenntnisses vom 20. Juni 1853, Reg.-Bl. 1853 pag. 855, läßt sich nichts für die Unzuständigkeit des Civilgerichts ableiten, weil die Beitreibung eines Miethzinses aus einem ohne Litteralcontract abgeschlossenen Miethvertrage, und polizeiliche Strafen völlig verschiedene Thatsachen sind, die nach verschiedenen Ge-

sichtspunkten zu beurtheilen wären, wenn auch aus einem Auftrage der Polizeibehörde, einen Miethzins bei Vermeidung der Pfändung zu zahlen, ohne weiters unter allen Umständen zu folgern wäre, daß die Versilberung der gepfändeten Stücke nur durch die Polizeibehörde erfolgen dürfe und könne.

Mit Recht hat daher die Gemeinde Brendlorenzen die Thätigkeit des k. Bezirksgerichts implorirt, welches auch allein zuständig ist, über die Frage zu erkennen, ob die Imploraten Verzugszinsen, von Zustellung der ausdrücklich als Klage bezeichneten Imploration an, zu zahlen verpflichtet sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten November achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident v. Lehner; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichts-Rath Freiherr von Berchem; Ministerialrath v. Koch; Oberappellationsgerichts-Rath Gresbeck; Ministerialrath v. Daxenberger; Oberappellationsgerichts-Rath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani; Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 27. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

I. die Officialen

Ludwig Beyer vom Oberpost- und Bahnamte Nürnberg zum Oberpostamte Landshut,

Franz Rambauer vom Oberpost- und Bahnamte Augsburg zum Oberpost- und Bahnamte Würzburg und

Ernst Haugk vom Post- und Bahnamte Lindau zum Oberpost- und Bahnamte Augsburg,

ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und

II. zu Officialen IV. Classe:

Georg Kob in Nürnberg beim Oberpost- und Bahnamte daselbst,

Stephan Hofmann in Augsburg beim Oberpost- und Bahnamte daselbst,

Wilhelm Benker in München beim Post- und Bahnamte Lindau,

Ernst Kühlwein in München beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg,

Oscar Kraile in München beim Post- und Bahnamte Lindau,

in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

ferner unter'm 28. November l. Js. den Rath des Bezirksgerichts Augsburg,

Max Joseph Ritter von Mußinan, bei nachgewiesener Krankheit und hiedurch begründeter temporärer Functionsunfähigkeit auf dem Grunde des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 28. November l. Js. auf die eröffnete Landcommissärstelle zu Speyer den Landcommissär zu Landau, Wilhelm Freiherrn von Holzschuher auf sein Ansuchen zu versetzen;

unter'm 29. November l. Js. zum Bezirks-Inspector beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den bisherigen Bezirkscassier Moritz von Arthelm daselbst zu ernennen;

zum Bezirkscassier beim Oberpost- und Bahnamte Nürnberg den seitherigen Bezirkscassa-Controleur Johann Carl Kammerer in Würzburg, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu befördern und

die sich hiedurch beim Oberpost- und Bahnamte Würzburg erledigende Bezirks-Cassa-Controleurstelle dem Rechnungscommissär bei der General-Direction der k. Verkehrsanstalten Conrad Mayer auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

den k. Grenz-Obercontroleur zu Füssen, Maximilian Grafen von Taufkirchen, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde auf die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen;

unter'm 1. December l. Js. die Stelle eines Professors für angewandte Mathematik, Bau- und Wiesenbaukunde an der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan dem Baupraktikanten Adolph Döhlemann aus Schwabach, dermal Assistenten an der Bau- und Ingenieurschule in München in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben unter'm 24. November l. Js. dem Landwehr-Districts-Inspector, Landwehr-Oberstlieutenant Ludwig Friedrich Schmid zu Nürnberg, die wegen hohen Alters und Verlegung seines Wohnsitzes nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen geruht; ferner

den Landwehr-Kreis-Commandanten von Schwaben und Neuburg, Landwehr-Generalmajor, Albert von Fröhlich zu Augsburg, die nachgesuchte Entlassung unter Anerkennung der geleisteten treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste zu ertheilen

und den bisherigen Districts-Inspector des ersten Landwehr-Inspections-Bezirkes von Schwaben und Neuburg und Comman-

danten des Landwehr-Regiments Augsburg, Landwehr-Obersten Ernst von Stetten zu Augsburg, zum ersten Kreis-Inspector der Landwehr von Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, an die Stelle des abberufenen bisherigen Consuls Andreas Ten Brook, zum Consul in München ernannte Franklin Webster in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 5. November l. Js. dem Legationsrathe Eduard Friedrich Freiherrn von Riederer zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuze des Constantinischen St. Georgsordens;

unter'm 7. November l. Js. dem Kammmachermeister Ludwig Ehrl in München zu dem von Seiner Majestät dem Könige beider Sicilien ihm verliehenen Ritterkreuze II. Classe des Ordens Franz I.;

unter'm 18. November l. Js. dem k. Eisenbahnbaurathe Johann Theim zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen ihm verliehenen Ritterkreuze des Albrechtsordens;

dem quiescirten k. Secretär und herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Hofrath Johann Baptist Kette in München zu dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen ihm verliehenen fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuze II. Classe;

unter'm 20. November l. Js. dem Hauptmann in der päpstlichen Armee, Theodor Mehlem, zu der von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Decoration des Ritterkreuzes des Ordens Gregors des Großen;

unter'm 25. November l. Js. dem k. Stallmeister Cajetan Zeiler zu dem von Seiner Majestät dem Könige der Belgier ihm verliehenen Ritterkreuze des Leopoldsordens;

unter'm 26. November l. Js. dem k. Landrichter Georg Eckart in Lindau zu dem von Seiner kaiserlichen Hoheit dem

Großherzoge von Toscana ihm verliehenen Ritterkreuze des St. Josephsordens;

unter'm 29. November l. Js. dem k. Oberzollinspector Dürr in Lindau zu dem von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Großherzoge von Toscana ihm verliehenen Ritterkreuze des Civilverdienstordens;

dem Vorstande des Post- und Bahnamtes Lindau, Carl Theodor Siry, zu dem von Seiner kaiserlichen Hoheit dem Großherzoge von Toscana ihm verliehenen Ritterkreuze des Civilverdienstordens;

unter'm 30. November l. Js. dem Professor der Rechte an der Universität Halle, Dr. Paul Johannes Merkel, zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe.

Königlich Allerhöchste Anerkennung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst dem Gemeindebevollmächtigten und Kirchenstiftungspfleger Johann Leonhard Dürr zu Obermögersheim die allerhöchst belobende Anerkennung seines langjährigen ersprießlichen Wirkens auszusprechen und die Veröffentlichung dieser Anerkennung durch das Regierungsblatt anzubefehlen geruht.

Königlich Allerhöchste Bewilligung zu Namensänderungen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Rosalie Maria Wanderer, genannt Schmidt, zu Kulmbach, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Schmidt" auch fortan führe; dann

daß der Rentner Simon Levi zu Blieskastel den Familiennamen „Linel",

und daß Crescentia Magg von Schwabing, der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen ihrer Adoptiveltern „Dettendorfer" annehme und fortan führe.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 20. November l. Js. dem Maschinenfabricanten L. Schwarzkopff von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten calorischen Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. November 1861 anfangend; dann

unter'm 1. December l. Js. dem Ernst Geßner von Au in Sachsen ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an Krempeln, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1 December 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 52.

München, Freitag den 13. December 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Abänderung der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852, den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 18. November 1861, in der Streitsache des Joseph und der Elisabetha Kreil, Zimmermannseheleute von Holzkirchen gegen die Holzkirchen-Miesbacher-Eisenbahngesellschaft wegen Entschädigung, nun den negativen Competenzconflict des k. Appellationsgerichts mit der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern betr. — Dienstes-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Abänderung der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852, den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen über die Gehalts- und

Diätenbezüge des Central-Rechnungscommissärs, dann der Rechnungscommissäre der Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen hienach unter Aufhebung der §§. VI. bis VIII. und XI. der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852 (Regierungsblatt 1852 S. 937—943) was folgt:

I.

Der Jahresgehalt des Central-Rechnungscommissärs beträgt

im ersten Dienstesseyennium .	1,200 fl.
im zweiten Dienstesseyennium .	1,400 fl.
im dritten Dienstesseyennium und weiter	1,600 fl.

II.

Der Jahresgehalt der Brandversicherungs-Rechnungscommissäre beträgt

im ersten Dienstesseyennium . .	900 fl.
im zweiten Dienstesseyennium .	1,000 fl.
im dritten Dienstesseyennium und weiter	1,200 fl.

III.

Das Vorrücken in die höheren Gehaltsclassen ist außer dem entsprechenden

Dienstesalter noch durch die Würdigkeit des betreffenden Bediensteten bedingt und setzt in jedem einzelnen Falle Unsere besondere allerhöchste Genehmigung voraus.

IV.

Die Diäten des Central-Rechnungscommissärs bei auswärtigen Geschäften werden ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reiseauslagen auf 8 fl., jene der Brandversicherungs-Rechnungscommissäre auf 5 fl. festgesetzt.

München, den 9. December 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 18. November 1861 in der Streitsache des Joseph und der Elisabetha Kreil, Zimmermannseheleute von Holzkirchen gegen die Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahngesellschaft wegen Entschädigung, nun den negativen Competenzconflict des k. Appellationsgerichts mit der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in der Streitsache des Joseph und der Elisabetha Kreil, Zimmermannseheleute von Holzkirchen, gegen die Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahngesellschaft wegen Entschädigung, nun den negativen Competenzconflict des k. Appellationsgerichts mit der k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern betreffend, zu Recht:

Daß in vorwürfiger Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

In Folge des Baues der Holzkirchner-Miesbacher Eisenbahn wurde die darüber führende Rosenheimer Districtsstraße nicht unbedeutend erhöht.

Diese Abänderung der Terrain-Verhältnisse soll dem anstoßenden Anwesen der Kreil'schen Eheleute vornehmlich durch Ansammlung des Wassers und Schnee's, dann durch Beeinträchtigung des bisherigen Fahrtweges große Nachtheile zufügen.

Die genannten Anwesensbesitzer stellten demnach unterm 28. Jänner und 13. Februar 1861 eine Klage nebst Nachtrag gegen die Gesellschaft bei dem k. Bezirksgerichte München rechts der Isar, worin sie primär eine Entschädigungssumme von 4,500 fl. gegen Abtretung des Gesammtanwesens, eventuell von 1000 fl. ohne solche Abtretung nebst Zinsen des Verzugs verlangten. Das Gericht ließ nur den eventuellen Anspruch zur Verhandlung zu, und wies den primären Antrag zur Zeit ab, weil die Vorfrage, ob die Beklagte das Anwesen zu übernehmen habe, weder durch Anerkenntniß noch durch ein Erkenntniß der hiezu competenten Administrativbehörde festgestellt sei.

Auf Berufung der Kläger gegen diese Abweisung bestätigte das k. Appellationsgericht den ergangenen Ausspruch unter'm 30. April 1861 mit der Modification, daß der primäre Klagsantrag in der angebrachten Art zurückzuweisen sei. In den Gründen wurde namentlich hervorgehoben, daß die Abtretungs- und die Uebernahmspflicht eines Objects eine den Gerichten entrückte Vorfrage bilde, wie insbesondere aus dem Artikel XVIII. des Zwangsabtretungsge-

setzes vom 17. November 1837 hervorgehe, und daß somit eine hienach abgeänderte Klage gestellt werden müsse, was zur Abweisung in angebrachter Art führe.

Nun wandten sich die Kläger an die k. Regierung, Kammer des Innern, und baten um einen Ausspruch in dieser Sache, wobei sie übrigens bemerkten, daß sie diesen Weg wählen, um die Entscheidung eines Competenzconflictes anzubahnen, indem sie noch immer der Ansicht seien, daß diese Sache zu den Gerichten competire. Es gehöre wohl die Abtretungsfrage im Falle der Weigerung des Eigenthümers, seine Realität abzulassen, nicht aber die Uebernahmsfrage behufs der Entschädigung, im Falle sich der Entwehrungsberechtigte nicht dazu verstehen sollte, zur administrativen Zuständigkeit.

Die k. Regierung lehnte hierauf ihre Competenz mit Entschließungen vom 25. Juni und 11. August 1861 unter Bezug auf die Motive der klägerischen Imploration, und weil die höchste Stelle überhaupt keine Ermächtigung zur Einleitung des Zwangsveräußerungsverfahrens ertheilt habe, ab, worauf die Kreil'schen Eheleute den Competenzconflict mit Eingabe vom 9. Juli heur. Js. anregten, welcher sofort vorschriftsmäßig instruirt wurde.

Denkschriften wurden nicht eingereicht.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, wobei sich Seite der vorgeladenen Parteien der bevollmächtigte klägerische Anwalt eingefunden hatte, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichts-Rath von Schmid unter Ablesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag, worauf der klägerische Vertreter unter Bezug auf seine actenmäßigen Darstellungen die gerichtliche Competenz aufrecht zu erhalten bat, und sodann der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß die Gerichte hier zuständig seien.

Diesem war auch stattzugeben.

Der Artikel XVIII. des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 bestimmt, daß die Administrativ-Behörden über die Abtretungsfrage nach Maßgabe der Artikel I. II. und III. zu entscheiden haben.

Im Artikel I. ist aber ausdrücklich ausgesprochen, daß der Eigenthümer im Administrativverfahren anzuhalten ist, sein unbewegliches Eigenthum für öffentliche Zwecke abzutreten, oder mit Dienstbarkeiten zu belasten, wenn der Eigenthümer die Abtretung oder Belastung bestreitet. Dieser Grundsatz ist im Artikel II. und III. auch speciell auf nutzbare Rechte und auf theilweise Abtretungen

Seite des widerstrebenden Eigenthümers ausgedehnt.

Für den Fall, daß die Abtretung oder Belastung der Realität von dem in Anspruch genommenen Eigenthümer nicht verweigert wird, und es sich nur mehr um die Art oder den Betrag der Entschädigung handelt, sind dagegen nach Artikel XIX. die Gerichte zuständig. Hieraus geht hervor, daß die Artikel I. bis III. des Gesetzes bei Feststellung der administrativen Competenz nur die gezwungene Abtretung oder Belastung auf Seite des Eigenthümers, nicht aber die bemüßigte Uebernahme auf Seite des Entwehrungsberechtigten im Auge haben. Die Frage über die ganze oder theilweise Abtretung gegen den Willen des Entwehrungsberechtigten behufs der Entschädigung ist mit der Frage über die Art und den Betrag derselben untrennbar verbunden und bildet einen wesentlichen Punkt des betreffenden Urtheils. Wollte die Entscheidung über die Pflicht des Entwehrungsberechtigten, die betreffende Realität zu übernehmen und hienach die volle Entschädigung für das Uebernommene zu prästiren, den Administrativbehörden überlassen werden, so wäre denselben theilweise die Aburtheilung über den Modus der Entschädigung in die Hand gegeben, was den Bestimmungen der Artikel VIII. und XIX. direct widerstreitet.

Die obenberührte Competenzausscheidung entspricht auch den allgemeinen Rechtsprincipien und dem Geiste des Zwangsabtretungsgesetzes, vermöge welchen die Frage, ob ein Zwang gegen den durch die Verfassungsurkunde Titel IV. §. 8 geschützten Eigenthümer wegen des in Mitte tretenden öffentlichen Wohls geübt werden soll, den pflichtmäßigen Erwägungen der mit Wahrung des öffentlichen Interesse vorzugsweise betrauten Administrativbehörden überantwortet ist, während die privatrechtliche Entschädigungsfrage in ihrem vollen Umfange der gerichtlichen Zuständigkeit verbleibt.

In vorwürfiger Sache verweigern nun die Eigenthümer ihre Belastungspflicht zu Gunsten der Bahn keineswegs, sondern erstreben nur die volle Entschädigung unter Ueberlassung des angeblich benachtheiligten Gesammtanwesens an die widerstrebende Gesellschaft, woraus hervorgeht, daß die Gerichte nicht blos die reine Geldentschädigungsfrage nach Inhalt des eventuellen Klagpetitums, sondern auf den primären Klagantrag zu bescheiden haben.

Die Bezugnahme auf ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 23. April 1853, allegirt in den Blättern für Rechtsanwendung, Band XVIII. p. 61 des Ergänzungsblattes, relevirt hieher nicht, da dort angenommen wurde, es habe der Entwehrungspflichtige bei dem vorbereitenden

Administrativverfahren keinen Einspruch gegen die angesonnene theilweise Eigenthumsabtretung erhoben, somit bereits eingewilligt, während hier ein solches Vorverfahren nicht stattfand, und sich die Beschädigung erst in Folge des bereits ausgeführten Bahnbaues (novum opus) ergeben haben soll, wofür nun der volle Ersatz analog wie im Artikel I. Absatz B. nachträglich in Anspruch genommen wird. Die Natur einer solchen nachträglichen Schadensersatzklage bringt es auch mit sich, daß die Bestimmungen bezüglich der administrativen Competenz im Vorverfahren dabei keine Anwendung finden, indem sich die Beschwerung des Eigenthums mit einer Dienstbarkeit im Sinne des Artikel VIII. behauptetermaßen erst in Folge eines bereits durchgeführten Unternehmens ergeben hat, somit ein Vorverfahren zur Ermöglichung desselben im öffentlichen Interesse selbstverständlich nicht mehr Platz greifen kann.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am achtzehnten November achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: I. Oberappellationsgerichts-Präsident v. Lehner; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Frhr. v. Berchem; Ministerialrath v. Koch; Oberappellationsgerichtsrath Gresbeck; Ministerialrath v. Daxenberger; Oberappellationsgerichts-Rath v. Schmid; Generalstaatsanwalt Staatsrath Dr. v. Kiliani und Oberappellationsgerichts-Secretär Mayer.

Unterschrieben sind:

v. Lehner.

Mayer.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter'm 28. November l. Js. Allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landgerichts-Assessor Christoph Braun in Illertissen nunmehr für immer in dem Ruhestande zu belassen sei.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Regierungsrathe und Vorstand des protestantischen Consistoriums zu Baireuth, Carl Freiherrn von Dobeneck, in huldvollster Anerkennung seines langjährigen eifrigen und erfolgreichen Wirkens den Titel und Rang eines Consistorialdirectors tax- und stempelfrei zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 7. December l. Js. Allerhöchst beschlossen, den Obercommissär der Polizeidirection Allerhöchstihrer Haupt- und Re-

sidenzstadt München, Sigmund Heinrich Pfeufer, zum Verweser der erledigten Polizeidirectorstelle in München zu ernennen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 16. August l. Js. nachbenannten Personen Ordensdecorationen zu verleihen:

dem Generaladjutanten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Generallieutenant van Stuers, das Großkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone;

dem k. niederländischen Hofmarschall und Großofficier H. Clifford, das Großkreuz des k. Verdienstordens vom heiligen Michael;

dem geheimen Secretär Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Staatsrath W. van Weckherlin, das Großcomthurkreuz desselben Ordens;

dem Adjutanten Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Major A. E. Mansfeldt, und

dem Hofmarschall Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, K. T. von Lynden, das Comthurkreuz desselben Ordens;

dem Ordonnanzofficier Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Hauptmann Roosmale Nepveu, das Ritterkreuz I. Classe desselben Ordens.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannten im k. preußischen Dienste stehenden Personen Ordensdecorationen zu verleihen:

dem Oberhof- und Hausmarschall, dann Intendanten der k. Schlösser, Grafen von Pückler, sowie

dem Generalmajor und Commandeur der zweiten Gardecavalerie-Brigade, von Griesheim, das Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael;

dem ersten Ceremonienmeister und Schloßhauptmann von Roeder das Großcomthurkreuz des gedachten Ordens;

dem Oberstlieutenant und Commandeur des ersten westphälischen Husarenregiments, Gustav von Rauch, das Comthurkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone.

Seine Majestät der König haben unter'm 10. November l. Js. geruht, dem Brigadier zu Fuß Xaver Staudinger der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, in Anerkennung der von ihm seit einer Reihe von Jahren im Gendarmeriedienst mit rastlosem Eifer bewiesenen und durch außerordentliche Resultate für den öffentlichen Forschungs- und Sicherheitsdienst ausge-

zeichneten Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen der bayerischen Krone, dann

unter'm 21. November l. Js. dem bürgerlichen Magistratsrathe Carl Friedrich Düsenberg zu Schweinfurt in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens das goldene, und

dem Gemeinde-Bevollmächtigten Max Deuringer zu Dillingen in Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Garnisonsarzte Dr. Johann Bärwindt in Frankfurt a./M. das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael;

unter'm 28. November l. Js. dem k. Leibchirurgen Dr. Maximilian Schleiß von Löwenfeld das Ritterkreuz des k. Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Wegmacher Adam Schneider in Moschendorf in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste, und

unter'm 26. November l. Js. dem katholischen Pfarrer Lorenz Edholzner in Tettenweis in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des k. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unter'm 12. November l. Js. das dem Wiesenbaumeister Wilhelm Bernatz von Schleißheim unter'm 14. November 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Drainröhren für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. November 1861 anfangend,

dann unter'm 20. November l. Js. das dem Spängler Melchior Danzer von München unter'm 14. November 1852 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Kamphinlampen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. November 1861 anfangend, und

unter'm 24. November l. Js. das der Anna Kraus von München unter'm 18. November 1848 verliehene, inzwischen auf Theresia Spießl von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Zubereitung und bei dem Einmachen von Pflanzengewächsen und Gemüsen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. November 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 53.

München, Freitag den 20. December 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betreffend. — Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betreffend. — Militär-Dienstes-Nachrichten. — Dienstes-Nachrichten. — Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen. — Landwehr des Königreiches. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Großjährigkeits-Erklärung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch Unsere Entschließung vom 27. Januar 1849 Ziffer I. lit. b. (Regierungsblatt vom Jahre 1849 S. 57 ff.) normirten monatlichen Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen vom 1. October l. Js. an in nachfolgender Weise allergnädigst zu erhöhen:

a) von monatlich 16 fl. auf 20 fl. in der I. Classe und

b) von monatlich 15 fl. auf 18 fl. in der II. Classe.

Im Uebrigen hat es bei Unserer vorerwähnten Entschließung auch fernerhin sein Verbleiben.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München den 8. December 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Bekanntmachung,
die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betreffend.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der Verhältnisse des k. Forstpersonals unter'm 9. l. Mts. folgende Aenderungen an den Allerhöchsten Normen über die Gehaltsbezüge der Forstbediensteten vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 929) allerhuldreichst anzuordnen geruht:

1) Der Hauptgeldbezug der Revierförster beträgt künftig

a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Revierförster zurückgelegten Dienstjahre 600 fl. (sechshundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstesepoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre 700 fl. (siebenhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstesepoche vom 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre 800 fl. (achthundert Gulden);

d) in der vierten Dienstesepoche vom 21. bis zum beendigten 25. Dienstjahre 900 fl. (neunhundert Gulden);

e) in der fünften Dienstesepoche nach 25 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 1000 fl. (eintausend Gulden).

Die Voraussetzungen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsclassen bleiben auch für die Zukunft nach Maßgabe des Artikels 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.

2) Die Forstwarte erhalten in der Folge statt der bisherigen drei Tagwerke Dienstland deren sechs im Normalanschlage von 10 fl. pro Tagwerk, oder entsprechende Geldver-

gütung hiefür gemäß der Bestimmungen des Artikels 17 der vorerwähnten Verordnung vom 1. Juli 1853.

3) Die Wohnungsvergütung der bei den k. Kreisregierungen, sowie der bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration verwendeten Forstmeister wird von 120 auf 200 fl. (zweihundert Gulden) jährlich erhöht.

München den 14. December 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der geheime Secretär
Graser.

Militär-Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: am 4. November l. J. den Hauptmann Franz Freiherrn Gemmingen von Massenbach vom Generalquartiermeisterstab zum Adjutanten des Generallieutenants und Generalquartiermeisters von der Mark zu ernennen;

den temperär pensionirten Unterlieutenant Gottlieb Rausch auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 6. November l. J. den Unterlieutenant Georg Habel vom 3. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 10. November l. J. dem pensionirten Hauptmann Maximilian Aschenbrier in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats von der Charge zu entsetzen;

dem Brigadier zu Fuß Xaver Staudinger von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

am 11. November l. J. dem Hauptmann August von Bäumen vom Generalquartiermeisterstab, — dann den Oberlieutenants Friedrich Lissignolo vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Edgar Freiherrn von Harold vom Infanterie-Leib-Regiment — und Eduard Schlagintweit vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Herzog von Leuchtenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich spanischen Medaille des afrikanischen Krieges zu ertheilen;

den Hauptmann und Platzadjutanten Wilhelm Horn von der Stadt-Commandantschaft Nürnberg, — dann den Ober-

lieutenant Anton Pfau von der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken — Ersteren auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann und Platzadjutanten Philipp Freudel vom Festungs-Gouvernement Landau zur Stadt-Commandantschaft Nürnberg zu versetzen;

am 12. November l. J. den Oberstlieutenant Wilhelm Zöller, bisher Platz-Commandant von Reichenhall, zum Stadtcommandanten von Lindau zu ernennen;

am 14. November l. J. dem temporär pensionirten Hauptmann Johann Weininger auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 15. November l. J. den Fürsten Paul von Thurn und Taxis zum Unterlieutenant im 2. Artillerie-Regiment Lüder zu ernennen;

am 18. November l. J. dem Unterlieutenant Ferdinand Freiherrn von Räsfeldt vom Infanterie-Leib-Regiment — und

am 21. November l. J. dem Unterlieutenant Friedrich Streiter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Friedrich Grimm bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. November l. J. den Ministerial-Secretär Otto Progel vom Kriegsministerium auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 24. November l. J. die temporär pensionirten Major Maximilian Wepfer — und Oberlieutenant Ludwig Göbel bleibend im Ruhestande zu belassen;

dem Unterlieutenant à la suite Moritz Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim die nachgesuchte Enthebung von seinem Militär-Charakter zu bewilligen;

am 26. November l. J. den Oberlieutenant Ignatz Anselmann vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Joseph Lederer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 27. November l. J. den Oberlieutenant Simon Seidl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von Räsfeldt vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 28. November l. J. die Oberstlieutenants Ferdinand Malaisé von der Artillerie-Berathungs-Commission — und

Philipp Freiherrn von Podewils, Director der Gewehrfabrik, zu Obersten zu befördern;

den Oberlieutenant Caspar Werner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem Unterlieutenant Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere mit dem Charakter als Rittmeister à la suite und der Erlaubniß die Uniform der Flügel-Adjutanten zu tragen, zu bewilligen;

am 30. November l. J. den Kriegscommissär Vinzenz Meller von der Militär-Rechnungskammer in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Nikolaus Kirchmair auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 3. December l. J. dem Junker Friedrich Neumüller vom 5. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung von der Charge zu bewilligen;

am 4. December l. J. dem Bataillonsarzt Dr. Robert Schwerdtfeger vom 14. Infanterie-Regiment Zandt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich spanischen Medaille des afrikanischen Krieges zu ertheilen;

den Oberlieutenant Ferdinand von Grundherr vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Adjutanten des General-Majors und Brigadier Carl Ritter von Brodesser zu ernennen;

am 5. December l. J. den Oberlieutenant Leonhard Hiller vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl auf sechs Monate — den Unterlieutenant Ludwig von Schlägel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr, — dann den Regimentsarzt Dr. Leopold Bauridl vom 1. Infanterie-Regiment König Ludwig bleibend in den Ruhestand zu versetzen und Letzterem gleichzeitig den Charakter als Stabsarzt zu verleihen;

den Oberlieutenant Julius Halder vom 12. Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl zu versetzen;

dem pensionirten Unterlieutenant Friedrich Grimm die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug, und

am 6. December l. J. dem Unterlieutenant Theodor Heiden vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Benedict Millauer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

vom 28. November l. J. an den Eintritt Seiner Königlichen Hoheit des

Kronprinzen Ludwig von Bayern mit der Dienstleistung als Oberlieutenant in das Höchstseinen Namen tragende 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu verfügen und vom gleichen Tage an Ihre Königlichen Hoheiten den Prinzen Otto von Bayern zum Unterlieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, und die Prinzen Ludwig und Leopold von Bayern zu Unterlieutneants im 6. Jäger-Bataillon zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 10. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Haupt-Zollamtscontroleur Ferdinand Carl Engelhard zu Neumark in gleicher Eigenschaft an das k. Hauptzollamt Donauwörth zu berufen; ferner

unterm 15. December l. Js. zum Controleur am Nebenzollamte I. Laufen den Zolleinnehmer Anton Ilg zu Saming in provisorischer Eigenschaft zu ernennen,

und auf die erledigte Revisionsbeamtenstelle beim Hauptzollamte Simbach den Grenzobercontroleur daselbst Franz Xaver Koch zu berufen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Gremsdorf, Landgerichts Höchstadt an der Aisch dem Priester Franz Werner, Pfarrer in Marktbreit, Landgerichts gleichen Namens,

unterm 8. December l. Js. die katholische Pfarrei Raitenbuch, Landgerichts Schongau, dem Priester Joseph Häckel, Beneficiat in Hechenkirchen, Landgerichts München rechts der Isar,

unter'm 9. December l. Js. die katholische Pfarrei Ingenried, Landgerichts Kaufbeuern dem Priester Gottlieb Memminger, Pfarrer in Frankenried, desselben Landgerichts,

unterm 10. December l. Js. die katholische Pfarrei Bayersoyen, Landgerichts Schongau, dem Priester Joseph Altenbuchner, Curatbenefiziat in Piesenkam, Landgerichts Miesbach,

und unterm 12. December l. Js. die katholische Pfarrei Hornbach, Landgerichts Rottenburg, dem Priester Georg Michael Schleicher, resignirten Pfarrer von Rottenegg, Landgerichts Pfaffenhofen, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 7. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Horbach, Landcommissariats Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Bees, zur Zeit Verweser dieser Pfründe,

die katholische Pfarrei Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, von demselben Bischofe dem Priester Johannes Busch, Pfarrer in Merzalben, Landcommissariats Pirmasens,

unter'm 9. December l. Js. die katholische Pfarrcuratie Stainach, Landgerichts Friedberg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Joseph Sporer, zur Zeit Vicar daselbst,

unter'm 10. December l. Js. die katholische Pfarrei Ratiszell, Landgerichts Mitterfels, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Joseph Matheis, Stiftsvicar bei St. Johann in Regensburg und zur Zeit Verweser der genannten Pfründe,

unter'm 12. December l. Js. das von Egger'sche Beneficium in Großkölnbach, Landgerichts Landau an der Isar von demselben Bischofe dem Priester Johann Evangelist Dendl, zur Zeit Verweser der genannten Pfründe,

unter'm 13. December l. Js. die katholische Pfarrei Buchloe, Landgerichts gleichen Namens, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Marzellus Held, Stadtpfarrer in Schongau, Landgerichts daselbst,

und unter'm 14. December l. Js., daß die katholische Pfarrcuratie Konzenberg, Landgerichts Burgau, von demselben Bischofe dem Priester Leopold Keßler, Curatievicar in Schabringen, Landgerichts Dillingen, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 28. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, dem dermaligen Pfarrer zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, Carl Kremer, zu verleihen.

Landwehr des Königreiches.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. December l. Js. bewogen gefunden, den erblichen Reichsrath, Hauptmann à la suite und Gutsbesitzer Erasmus Grafen von Deroy auf Mieskofen, zum Landwehrobersten und zweiten Landwehr-Kreisinspector von Niederbayern zu ernennen.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-bezeigung.

Der Privatier Philipp Stöhr von Iphofen, k. Landgerichts Marktbreit, hat seiner Vaterstadt zur Errichtung einer Rettungsanstalt für verwahrloste oder der Gefahr der Verwahrlosung entgegengehende Kinder katholischer und protestantischer Confession, welche in der Stadtgemeinde Iphofen heimathberechtigt sind, die Summe von 4000 fl. als Gründungscapital und außerdem noch 200 fl. als Sustentationsbeitrag für das erste Verwaltungsjahr zugewendet.

Seine Majestät der König haben der hiedurch begründeten Stiftung unter der Benennung „Philipp Stöhr'sche Rettungsanstalt" die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Ausdruck des allerhöchsten Wohlgefallens über den von dem Stifter bethätigten Wohlthätigkeitssinn durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 30. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schulgehilfen Friedrich Ebensperger von Altdorf die nachgesuchte Großjährigkeit zu ertheilen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ferdinand Spitals von Marcinelle in Belgien unter'm 4. September 1860 verliehenen und unter'm 27. September 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren um Brennstoffe aller Art zur Locomotivheizung verwendbar zu machen,

dann die Einziehung des den Fabrikanten Rudolph und Beck in Chemnitz unter'm 4. September 1860 verliehenen und unter'm 27. September 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Hebeldruckmaschine zum Drucken wollener Stoffe wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte vom 11. December l. Js. Nr. 51 Seite 950 Zeile 7 ist anstatt: k. Eisenbahnbaurath Johann Theim zu lesen Johann „Thenn."

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 54.

München, Samstag den 21. December 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Bischöfliches Domcapitel zu Speyer. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Titel-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 937 bis 939) ist heute die III. Verloosung an dem neuen 5 procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

04. 06. 09. 13. 14. 16. 21. 29.
31. 34. 36. 40. 51. 57. 71. 85.
88. 96.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 524 bis 527) alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Capitalsgattung zu 1000 fl. Lit. A., zu 500 fl. Lit. B. und zu 100 fl. Lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Sowohl die Obligationen als auch die Zinscoupons tragen die Bezeichnung:
„Neues 5procentiges Anlehen"
und haben als Zinstermin den 1. Juli.

II.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. April 1862 aus der Verzinsung.

III.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominalobligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den letzten März 1862 hinaus, vergütet werden.

IV.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der k. Specialcasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M.

V.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

VI.

Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VII.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Districtspolizei-Behörde oder von der k. Kreisregierung Kammer des Innern, resp. von dem k.

protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

VIII.

Die Bezahlung der vinculirten, oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

IX.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. April 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

X.

Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, sowie auch durch Vermittlung der k. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. geschehen.

München den 18. December 1861.

Königl. Bayer. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 15. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die durch den Tod des Priesters Sebastian Hasselwander und das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Domvicare erledigte vierte Domvicarsstelle bei dem bischöflichen Capitel zu Speyer von dem Bischofe daselbst dem Priester Leonhard Kuhn, Pfarreiverweser zu Wolfstein, Landcommissariats Kusel, verliehen werde.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer Georg Freiherrn Cotta

von Tottendorf das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem kais. französischen Oberingenieur Emil Vuigner das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter'm 5. December l. Js. dem Landwehr-Bataillonsmusikmeister Christoph Sommer zu Konnersreuth in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, treuen, eifrigen und ersprießlichen Landwehrdienste das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen fremden Decorationen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht, und zwar:

unter'm 6. December l. Js. dem Dr. phil. Carl Ritter von Mayer in München zu dem von Seiner k. Hoheit dem Großherzoge von Hessen ihm verliehenen Ritterkreuze I. Classe des Verdienstordens Philipp's des Großmüthigen;

unter'm 7. December l. Js. dem k. Rath und Hofsecretär Seiner k. Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Joseph Schels, zu dem von Seiner kais. Hoheit dem Großherzoge von Toscana ihm verliehenen Ritterkreuze des Civilverdienstordens,

und dem k. Legationssecretär Alfred Freiherrn von Bibra zu dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ihm verliehenen Kronenorden III. Classe.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem ehemaligen Decan und Districtsschulinspector in Markt Erlbach und nunmehrigen Pfarrer in Uehlfeld, Decanats Burghaslach, Friedrich Christian Kreß, den Titel und Rang eines Prodecans tax- und stempelfrei zu verleihen.

Königlich Allerhöchste Bewilligung einer Namensänderung.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Josepha Louise Caroline Bärdel zu München der Rechte Dritter unbeschadet, den Familiennamen „Ruoesch" annehme und fortan führe.

Regierungs-Blatt

für das



Königreich Bayern.

№ 55.

München, Dienstag den 31. December 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr. — Bekanntmachung, die Besoldung der Regierungskanzlisten betr. — Bekanntmachung, die Errichtung des Johanna von Röckel'schen Familienfideicommisses betr. — Königlich Allerhöchste Ernennung einer Palastdame Ihrer Majestät der Königin. — Dienstes-Nachrichten. — Magistrat der Stadt Hof. — Indigenats-Verleihung.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1862 wird am Montag den 17. Februar 1862 ihren Anfang nehmen und bei der k. obersten Baubehörde, an welche die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung noch vor Ablauf des nächsten Monats zu richten sind, abgehalten werden.

Diesen Gesuchen sind außer den im §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, vorgeschriebenen Zeugnissen auch die Adressen beizu-

fügen, unter denen die Admissionsdecrete sicher zugestellt werden können.

München den 24. December 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
Nüßler.

Bekanntmachung,
die Besoldung der Regierungskanzlisten betr.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht:

I.

Für die Kanzlisten der Kreisregierungen werden zwei Gehaltsclassen zu 700 fl. und zu 600 fl. in der Art gebildet, daß in jede derselben die Hälfte einzureihen ist.

II.

Das Vorrücken in die I. Gehaltsclasse findet nach dem Dienstalter statt und ist in jedem einzelnen Falle von der Würdigkeit und der besonderen Allerhöchsten Genehmigung

Seiner Majestät des Königs abhängig.

München den 26. December 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath
von Epplen.

Bekanntmachung,
die Errichtung des Johanna von Röckhel'schen Familienfideicommisses betr.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern

wird vom unterfertigten Gerichtshofe beurkundet, daß die k. Kämmerers- und Gutsbesitzers-Wittwe Johanna Baptista von Röckhel, geborne Gräfin von Hundt zu Lauterbach, vermöge anher vorgelegter Stiftungs-Urkunde vom 31. Juli 1860 aus den von ihrem verlebten Gemahle, Carl Ritter von Röckhel ererbten Grundbesitzungen und sonstigen Vermögensstücken ein Familienfideicommiß errichtet habe.

Bestandtheile dieses Fideicommisses sind:

1. An Grundbesitz:

das im Landgerichtsbezirke Dachau gelegene Landgut Lauterbach bestehend aus

I. Haus Nr. 44.

Lit. A. Plan Nr. 75, Schloß, Capelle, Bau- und Waschhaus zu 0,65 Tagwerk.

Plan Nr. 72 Garten zu 3,28 Tagwerk.
„ „ 73 „ zu 0,48 „

Aecker, Wiesen und Waldung:

Plan	Nr.	69	zu	1	Tagw.	52	Dec.
„	„	91	„	6	„	35	„
„	„	198	„	4	„	71	„
„	„	200	„	1	„	95	„
„	„	202	„	2	„	04	„
„	„	267	„	12	„	81	„
„	„	307	„	1	„	41	„
„	„	308	„	2	„	12	„
„	„	309	„	3	„	27	„
„	„	313	„	0	„	25	„
„	„	337a	„	31	„	21	„
„	„	338	„	7	„	24	„
„	„	337b	„	0	„	46	„
„	„	337½	„	0	„	83	„
„	„	68	„	6	„	99	„
„	„	172	„	1	„	69	„
„	„	178	„	3	„	31	„
„	„	192	„	0	„	48	„
„	„	189	„	1	„	89	„
„	„	193	„	1	„	12	„
„	„	199	„	3	„	56	„

Plan	Nr.	207	zu	0	Tagw.	42	Dec.
„	„	208	„	2	„	59	„
„	„	217	„	4	„	52	„
„	„	291	„	1	„	17	„
„	„	324	„	1	„	13	„
„	„	329	„	3	„	76	„
„	„	331	„	4	„	41	„
„	„	86	„	0	„	27	„
„	„	293	„	0	„	31	„
„	„	99a	„	0	„	04	„
„	„	179	„	28	„	22	„
„	„	197⅓	„	2	„	25	„
„	„	258	„	307	„	38	„
„	„	385	„	45	„	50	„
„	„	114⅓	„	0	„	30	„

Im Steuerdistricte Eiselzried
Plan Nr. 559 zu 0,66 Tagwerk,
in Summa 502 Tagwerk 62 Dec.

Lit. B. Plan Nr. 100a zu 0,15 Tagw.
„ „ $100\frac{1}{93}$ „ 0,36 „
„ „ $100\frac{1}{95}$ „ 0,35 „
„ „ $100\frac{1}{11}$ „ 0,98 „
in Summa 0,94 Tagwerk.

Besitzstand von Haus Nr. 44 demnach:
503 Tagw. 56 Dec.

II. Haus Nr. 49.

Lit. A. Plan Nr. 71, Stadel und Stallungen, Ochsenstall und Wagenhaus, Pächterhaus mit Remise, Pferdstall und Wagenhaus zu 0,51 Tagwerk.

Lit. B. Plan Nr. 197½a Neubruch zu 0,22 Tagw.

„ „ 205⅛ Neubruch zu 0,14 Tagw.

„ „ 100$\frac{1}{94}$ Neubruch zu 0,36 Tagw.

„ „ 193$\frac{1}{12}$ Krautgarten zu 0,08 Tagw.

Besitzstand von Haus Nr. 49 demnach 1 Tagw. 31 Dec.

Gesammtbesitzstand von Haus Nr. 44 und 49 504 Tagw. 87 Dec.

2. Gutsinventar.

Sämmtliche Einrichtung des Schlosses, der Capelle und der Oekonomiegebäude.

3. Activcapital.

Die auf dem Hause Nr. 6b der Otto- und Marstraße zu München laut Urkunde vom 8. Mai und 30. December 1843 beziehungsweise 17. April 1860 für die Fideicommißstifterin eingetragenen zu 4% verzinslichen Ewiggeld-Capitalien von 15,000 fl.

4. Rechte.

Das Präsentationsrecht auf die katholische Pfarrei Epfenhausen, k. Landgerichts Landsberg.

Die Gebäude sind der allgemeinen Brandversicherung mit 7,650 fl. einverleibt.

Von diesen Besitzungen werden zum k. Rentamte Dachau an Steuern

Grundsteuer 31 fl. 14 kr. 3 hl.

Haussteuer — „ 34 „ 6 „ in simplo

dann zur Gemeinde Lauterbach ein Grundzins von 1 fl. 9 kr. entrichtet. —

Auf dem Landgute Lauterbach haftet ein Reichniß für Abhaltung von 21 vormittägigen und 1 nachmittägigen Gottesdienste in der Schloßkapelle zu Lauterbach an den sie haltenden Pfarrer von Einsbach von jährlich 12 fl. an den Capellmeßner zu Lauterbach von jährlich 1 fl. 12 kr.; aus dem s. g. Stuhlholze — Plan Nr. 258 — und dem dem s. g. Seelackenholze — Plan Nr. 385 — hat die Gutsherrschaft jährlich 15 vierspännige Fuder Weg- Brücken- und Stegholz an die Gemeinde Lauterbach unentgeltlich abzugeben; ferner ruht auf dem s. g. Stuhlholze ein Holzbezugsrecht des Institutes der armen Schulschwestern zu Lauterbach von jährlich 14 Klaftern weichen Holzes und ist den Letzteren die Benützung eines Feldes zu 1½ Tagwerken, sowie der aus den Katasternummern 100$\frac{1}{93}$ und $\frac{1}{94}$ dann 99a und 100a, Resten des vormaligen Taxaholzes, gebildeten Wiesen zu 0,91 Tagwerk zu gestatten.

Als Fideicommißschulden I. Classe haften auf dem Landgute Lauterbach 6000 fl. mit 4½ Procent verzinsliches und in halb-

jährigen Fristen zu je 200 fl. abzahlbares Darleben der k. Bank zu Nürnberg nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 600 fl. und 6000 fl. zu 4 Procent verzinsliche Legatsforderung des k. Kämmerers und Gutsbesitzers Eduard Grafen von Spreti in Weilbach, seiner Gemahlin Mathilde und seiner Kinder Adolph, Elise, Fanny und Caroline.

Zur Abtragung der Fideicommißschulden sollen jährlich zwei Drittheile der Rente aus den Fideicommißcapitalien verwendet und nach Abzahlung aller Fideicommißschulden I. und II. Classe jederzeit die Hälfte der aus den Fideicommißcapitalien fließenden Rente zur Vermehrung derselben verzinslich angelegt, die neuangefallenen und erwachsenen Capitalien aber bei gegebener Gelegenheit zur Vergrößerung des fideicommissarischen Grundbesitzes nützlich verwendet werden.

Der jeweilige Fideicommißbesitzer ist verpflichtet, die Schloß- und Oekonomiegebäude mindest zu zwei Drittheilen des Werthes der verbrennbaren Theile gegen Brandschaden zu versichern, im Falle eines Brandes dieselben im vorigen Umfange wieder herstellen zu lassen und dies selbst dann zu thun, wenn er hiezu außer der Brandentschädigungssumme noch den mehrjährigen Ertrag des Fideicommisses zu verwenden hätte. In solchen und ähnlichen Fällen soll jedoch nach dem Ermessen des Fideicommißgerichtes die Admassirung der Rente aus den Fideicommißcapitalien behufs der Deckung unvermeidlicher Schulden zeitweilig unterbrochen werden. Die Erhaltung und Ergänzung des Mobiliarvermögens, sowie dessen Versicherung gegen Brandschaden liegt dem Fideicommißbesitzer in gleicher Weise, jedoch unter allen Verhältnissen ohne Inanspruchnahme einer Sistirung der Vorschriften über die Vermehrung des Fideicommißvermögens ob.

Das Fideicommiß ist für den ganzen von dem verlebten Vater der Fideicommißstifterin, Maximilian Grafen von Hundt auf Lauterbach und Unterweickertshofen rechtmäßig abstammenden Mannsstamme der Grafen von Hundt jedoch in der Art bestimmt, daß zum Besitze des Fideicommisses die römisch-katholische Confession unerläßliche Bedingung ist.

Als erster Fideicommißbesitzer ist der Bruder der Fideicommißstifterin, k. Kämmerer und Ministerialrath Friedrich Hector Graf von Hundt ernannt; für den Fall jedoch, daß derselbe ohne männliche successionsfähige Nachkommen vor der Fideicommißstifterin sterben sollte, von der letzteren das Recht sich vorbehalten, aus ihren übrigen Brüdern oder deren Söhnen denjenigen zu bezeichnen, welcher in dem Fideicommisse unmittelbar nachfolgen soll. Auch

Friedrich Hector Graf von Hundt soll für den Fall des früheren Ablebens der Fideicommißstifterin das Recht haben, sofern er ohne männliche Nachkommenschaft bleibt, aus seinen Brüdern oder deren Söhnen seinen Nachfolger im Fideicommisse nach freier Wahl zu bestimmen.

Sowie der hienach von der Fideicommißstifterin oder deren Bruder Friedrich Hector Grafen von Hundt benannte nächste Nachfolger im Fideicommisse in den Genuß desselben getreten ist, so richtet sich die weitere Nachfolge nach dessen Person unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im §. 87 des Edictes vom 26. Mai 1818 über die Familienfideicommisse.

Die agnatisch linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt hat sohin in der Art einzutreten, daß nach dem Erlöschen der Nachkommenschaft des speciell berufenen Sohnes des Vaters der Fideicommißstifterin Maximilian Grafen von Hundt die ältere der noch bestehenden Linien seiner Söhne jederzeit zu dem Genusse gelangt.

Diese gesetzliche Nachfolge im Fideicommisse greift auch dann Platz, wenn weder die Fideicommißstifterin noch deren Bruder Friedrich Hector Graf von Hundt bei ihrem beiden Ableben Bestimmungen über die Nachfolge getroffen haben sollten.

Würde nach dem Rechte der Erbfolge ein Mitglied der Familie berufen sein, welches der römisch-katholischen Religion nicht beigethan ist, so bleibt dasselbe ausgeschlossen und der Nächste der katholischen Familienglieder gesetzlicher Ordnung nach zum Antritte berechtigt.

Sollte die gräflich Hundt'sche Familie im Mannsstamme vollständig erlöschen, so ist der letzte Besitzer berechtigt, das Fideicommiß als solches auf eine andere adelige Familie zu übertragen. Wird eine Bestimmung von demselben nicht getroffen, so löset sich der fideicommissarische Verband mit seinem Tode und es fällt das ganze zum Fideicommisse gehörige Vermögen an seine gesetzlichen Erben als freies Eigen.

Das Fideicommiß soll in der Regel mit keinerlei Witthum, Appanage oder Aussteuer belastet werden. Jedoch steht der Wittwe eines Fideicommißbesitzers auf die Dauer des Wittwenstandes die Wohnung im Schlosse Lauterbach zu, und es ist ihr während der Anwesenheit daselbst das nöthige Brennholz kostenfrei zu zwei Oefen und für den Herd zu stellen.

In dem Falle des Mangels andern Vermögens oder Einkommens aber ist der Fideicommißbesitzer verbunden, der Wittwe und den Kindern seines Vorfahrers die Alimentation, auch seinen Schwestern und Töchtern eine anständige Aussteuer zu geben. Der Betrag der Alimentationen und Aussteuern soll in jedem einzelnen Falle, wo

sie zulässig erkannt werden, auf Antrag der Betheiligten von dem Fideicommißgerichte mit Beachtung aller Verhältnisse unter genauer Würdigung des jeweiligen Ertrages des Fideicommißvermögens bestimmt werden. Es ist hiebei insbesondere die Verwendung der Renten aus den Capitalien gestattet und es darf der Fideicommißbesitzer nach der Dauer solcher Reichnisse der obenbemerkten Verpflichtung zur Vermehrung theilweise oder gänzlich für eine bestimmte Zeit enthoben werden.

Dieses nach seinen sämmtlichen Bestandtheilen und Bedingungen vorstehend beschriebene Johanna von Röckhel'sche Familienfideicommiß wird nach gepflogener Instruction hiemit bestätiget, in die Fideicommißmatrikel eingetragen und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Freising den 3. December 1861.

Königliches Appellationsgericht von Oberbayern.

v. Neumayr.

Brenold.

Königlich Allerhöchste Ernennung einer Palastdame Ihrer Majestät der Königin.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 23. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Gräfin Ida von Seinsheim-Grünbach, geborne Gräfin von Deym, zur Palastdame Ihrer Majestät der Königin zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 18. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Emanuel Grafen von La Rosée auf allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihren Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter'm 16. December l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf das im Forstamte Weilheim erledigte Revier Andechs den temporär quiescirten Revierförster Georg Auracher, seiner Bitte entsprechend, zu reactiviren; ferner unter'm 17. December l. Js. den Hauptzollamtscontroleur Leopold Leipold zu Augsburg wegen vorgerückten Lebensalters auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung in den definitiven Ruhestand treten zu lassen;

unter'm 18. December l. Js. den Assessor der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Alois Stierl, beginnend mit dem 1. Januar 1862, zum

Regierungsrathe bei dieser Regierungsfinanzkammer zu befördern und gleichzeitig zu bestimmen, daß die hiedurch sich erledigende Stelle eines Regierungsassessors nicht wieder besetzt werde; den Assessor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Max Höß, beginnend mit dem 1. Januar 1862, zum k. Regierungsrathe bei der genannten Regierungsfinanzkammer zu befördern und gleichzeitig zu bestimmen, daß die hiedurch sich erledigende Stelle eines Regierungsassessors nicht weiter besetzt werde;

unter'm 22. December l. Js. die bei der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, erledigte Stelle eines Rechnungscommissärs, beginnend mit dem 1. Januar 1862, dem functionirenden Rechnungsrevisor der genannten Regierungsfinanzkammer, Anton Hintermayer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; ferner die Baubeamtenstelle in Pirmasens dem dermaligen Bauassistenten bei der Kreisbaubehörde von Schwaben und Neuburg, Franz Herfeldt aus Neuburg in der Pfalz und die Baubeamtenstelle in Landau in der Pfalz dem dermaligen functionirenden Baubeamten in Tirschenreuth Heinrich Grebenau aus Speyer in provisorischer Eigenschaft;

unter'm 23. December l. Js. die eröffnete Actuarsstelle bei dem Stadtcommissariate Nürnberg dem zeitlich quiescirten Landcommissariatsactuare von Kirchheimbolanden, Carl Friedrich Hausmann zu verleihen und

unter'm 24. December l. Js. den Rechnungsführer und Verweser der Vorstandsstelle bei der Strafanstalt Lichtenau, Georg Schicker, zum Polizeicommissär bei dieser Strafanstalt zu befördern.

Magistrat der Stadt Hof.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 17. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den als rechtskundigen Magistratsrath der Stadt Hof wiedergewählten Carl Mann allerhöchst landesherrlich zu bestätigen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Unterlieutenant Robert Wendland vom 12. Infanterieregimente König Otto von Griechenland aus Feldberg im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Haupt-Rechnung

über den

Stand der Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude

in den

Gebietstheilen dießseits des Rheines

pro 18⁵⁹/₆₀.

(Mit Beilage I. bis III. und der resultirenden Nachweisung.)

Zahl der versicherten Gebäude im Jahre $18^{59}/_{60}$.					
in den Regierungs-Bezirken	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
Oberbayern	44730	13641	25192	110253	193816
Niederbayern	22944	12339	16315	129496	181094
Oberpfalz und Regensburg .	26608	21452	12839	87462	148361
Oberfranken	16537	73000	1361	49749	140647
Mittelfranken	21535	111617	338	10009	143499
Unterfranken und Aschaffenburg	19219	152355	1181	47132	219887
Schwaben und Neuburg . . .	36809	50233	4266	60917	152225
Gesammt-Summe	188382	434637	61492	495018	1179529

a) Versicherungs-Anschlag
b) Beischlags-Verhältniß-Kapitalien
von vorstehenden Gebäuden im Jahre $18^{59}/_{60}$.

	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	Summe.
	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
a	68251460	7338100	29650500	49042630	154282690
b	3983580	315007	1342808	721186	6362581
a	24400030	4500230	13970390	44984130	87854780
b	1407335	122166	744791	749979	3024271
a	28189710	9272300	9157650	27576100	74195760
b	1427566	401896	422431	411258	2663151
a	26841680	34927930	756680	18380700	80906990
b	4624709	1554396	20587	307389	6507081
a	30124230	76976660	205260	3653470	110959620
b	1016290	2494192	1140	12079	3523701
a	28060740	64356240	792460	16540760	109750200
b	1291513	1662405	26752	204913	3185583
a	58046270	40449240	3148600	36272150	137916260
b	9088318	2239733	93295	796465	12217811
a	263914120	237820700	57681540	196449940	755866300
b	22839311	8789795	2651804	3203269	37484179

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Aktivresten vom Jahre $18^{58}/_{59}$ laut der Kassenbestands-Auszeige in der Col. XVII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—		—	1375593	13	3
III.	B. An Assekuranzbeiträgen für das Jahr $18^{59}/_{60}$ und zwar von der Versicherungs-Summe mit Einschluß der Beischlags-Verhältniß-Kapitalien, sohin						
	I. Klasse — aus 286,753,431 fl. zu 3 kr. 3 dl. vom Hundert	179220	54	2			
	II. Klasse — aus 246,610,495 fl. zu 4 kr. 2 dl. vom Hundert	184957	53	4			
	III. Klasse — aus 60,333,344 fl. zu 6 kr. vom Hundert	60333	21	2			
	IV. Klasse — aus 199,653,209 fl. zu 6 kr. 3 dl. vom Hundert	224609	52	6	649122	1	6
IV.	C. An Zuschüssen von anderen Regierungsbezirken	—	—	—	150000	—	—
V.	D. An Vorschüssen aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
VI.	E. An Vorschußfonds-Beiträgen	—	—	—	22061	2	6
	F. An besonderen Zuflüssen:						
	1. in Oberbayern:						
	a) Depositalzinsen	5444	59	—			
	b) Umlagen-Ueberschuß	18	9	6			
	c) zurückvergütete Brand-Entschädigungen . .	1263	14	—			
	d) Strafen	13	13	2	6739	36	—
	Seitenbetrag	.	.	.	2203515	53	7

Vid. die resultirende Nachweisung unter den Columnen.

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
	Uebertrag	—	—	—	2203515	53	7
	F. An besonderen Zuflüssen:						
	2. in Niederbayern:						
	a) heimgefallene und restituirte Entschädigungen	1022	35	—			
	b) Einnahmen-Nachholungen	5	4	2			
	c) Ausschlags-Ueberschüsse	—	40	7			
	d) Zinsen aus angelegten Geldern	3891	9	—	4919	29	1
	3. in der Oberpfalz und Regensburg:						
	a) Ordnungsstrafen	6	—	—			
	b) heimgefallene Entschädigungen	170	—	—			
	c) Zinsen aus Bank-Depositen	999	58	4			
	d) Perceptions-Ueberschüsse	8	55	2			
	e) Einnahmen-Nachholungen	14	38	—	1199	31	6
	4. in Oberfranken:						
	a) Einnahmen-Nachholungen	10	12	—			
	b) rückersetzte und heimgefallene Entschädigungen	1702	46	—			
	c) Zinsen aus angelegten Geldern	1883	59	4	3596	57	4
	5. in Mittelfranken:						
	a) Erlös aus abgesetztem Formularpapier	18	56	—			
	b) Zinsen aus Bank-Anlagen	3440	51	—			
	c) heimgefallene Brand-Entschädigungen	180	—	—	3639	47	—
	6. in Unterfranken und Aschaffenburg:						
	a) Zinsen aus Bank-Depositen	2421	44	6			
	b) Einnahmen-Nachholungen	29	24	4			
	c) Perceptions-Ueberschüsse	—	14	7	2451	24	1
	7. in Schwaben und Neuburg:						
	a) Einnahmen-Nachholungen	7	57	4			
	b) Perceptions-Ueberschüsse	—	25	6			
	c) Geldbußen	4	22	4			
	d) Entschädigungs-Heimfall	34	1	4			
	e) Zinsen aus angelegten Geldern	6191	10	—	6237	57	2
	Summe der Einnahmen	.	.	.	2225561	—	5

Geld-Rechnung.

Belege	Vortrag	Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre $18^{58}/_{59}$ laut der Cassebestands-Auszeige in der Colonne XVIII. der resultirenden Nachweisung für das Vorjahr . . .	—	—	—	174213	55	2
I.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	66482	10	2			
	b) vom Jahre $18^{59}/_{60}$	559286	25	6	625768	36	—
	C. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke nach Col. XI. der angefügten resultirenden Nachweisung	—	—	—	150000	—	—
	D. Rückzahlung der aus Staatscassen erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
II.	E. Perceptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen und Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 671,183 fl. 4 kr. 4 hl.	—	—	—	5593	11	1
	F. Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne nach Col. XIV. der resultirenden Nachweisung	—	—	—	1069	8	6
III.	G. Besondere Ausgaben	—	—	—	50033	45	1
	Summe der Ausgaben	—	—	—	1006678	36	2

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr	hl.
	Abgleichung.						
	Einnahmen	—	—	—	2225561	—	5
	Ausgaben	—	—	—	1006678	36	2
	Activrest	—	--	-	1218882	24	3
	Bemerkung. Unter der Summe des vorstehenden Activrestes ist der das Grundvermögen der Anstalt bildende Vorschußfond zu	—	—	—	1088049	44	7
	begriffen, und der nach Abzug desselben verbleibende Ueberschuß von	—	—	—	130832	39	4
	hat sich bei Berechnung des Gesammtausschlages aus den für voll angenommenen Bruchpfennigen ergeben, kommt sonach dem folgenden Versicherungsjahre 18⁶⁰/₆₁ zu gut.						

Königliches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Oberbayern	Aichach . . .	Oberbachern . .	Höger, Thomas . . .	—	—	70	—
	Altötting . . .	Altötting . . .	Thaller, Anna . . .	—	—	43	12
	Berchtesgaden .	Schönau . . .	Hofreiter, Michael .	50	—		
			Moderegger, Jakob .	50	—	100	—
	Dorfen . . .	Zeilhofen . . .	Wandinger, Anton .	612	—		
			Landshammer, Georg .	200	—	812	—
	Ebersberg . .	Poing	Zimmermann, Kaspar	.	.	960	21
	Freising . . .	Dintenhausen .	Wöhrl, Konrad . .	3188	25		
		Marzling . . .	Ehrmayer, Kaspar .	7861	27		
			Huber, Katharina .	796	30		
			Schrödel, Mathias .	530	—		
			Hierhammer, Anton .	980	—		
			Limmer, Katharina .	600	—		
			Orthuber, Joseph . .	1200	—		
			Lahr, Joachim . . .	880	—		
			Mayer, Katharina .	560	—		
			Mayerthaler, Stephan	972	30		
			Schwaiger, Lorenz .	933	34		
			Hofstetter, Mathias .	2569	—		
			Brandmayr, Martin .	11	42		
			Göls, Johann . . .	11	37		
			Wieser, Kaspar . .	6	40		
			Bröll, Johann . . .	4	23	21105	48
	Haag	Ornau . . .	Hopf, Johann . . .	.	.	75	57
	Ingolstadt . .	Brunnenreuth .	Preßler, Daniel . .	.	.	1800	—
	Moosburg . .	Moosburg . .	Wittmann, Johann .	1410	—		
			Grabmayer, Lorenz .	1946	—		
			Oswald, Anna . .	1462	30		
			Nirschel, Johann . .	88	—		
		Berghaselbach .	Emmer, Joseph . .	1905	12		
			Raunetshofer, Joseph	22	5		
		Högertshausen .	Fertel, Friedrich . .	760	—		
			Mooshofer, Johann .	400	—	7993	47
	Pfaffenhofen . .	Rötting . . .	Mayer, Michael . .	.	.	900	—
			Seite 1.	.	.	33861	5

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Betrag Partial fl.	Betrag Partial kr.	Betrag Total fl.	Betrag Total kr.
	Rosenheim	Söchtenau	Fritz, Christoph	.	.	398	32
	Werdenfels	Garmisch	Renner, Joseph	.	.	31	52
	München	München	Lippe-Weißenfeld	66	19		
			Hilz, Therese	20	—	86	19
			Seite 2.	.	.	516	43
			Hiezu „ 1.	.	.	3386	5
			Summa A.			34377	48
		B. Vom Jahre 18⁵⁹/₆₀.					
Oberbayern	München	München	Kgl. Aerar	160	—		
			Haser, Moriz	21	5		
			Höflinger, Anton	98	49		
			Medicus, Gustav	41496	26		
			Sedlmayer, Georg	4705	45		
			Schwaigert, Peter	11	40		
			Kögelsberger, Ursula	77	24	46571	9
	Ingolstadt	Ingolstadt	Geitel, Joseph	825			
			Stelzer, Joseph	2	44	827	44
	Aibling	Kirchdorf	Schmid, Adalbert	.	.	746	12
	Aichach	Kühbach	Herz. bayer. Domaine	11900			
		Aichach	Kienast, Franz	3000			
			Höß, Franziska	5	20		
		Aindling	Emminger, Josepha	87	30		
			Sturm, Joseph	500	—	15492	50
	Altötting	Reischach	Ertel, Franz	.	.	210	59
	Bruck	Bruck	Bergmayer, Anton	8834	9		
			Kröner, Barbara	120	—		
			Kgl. Aerar	78	—		
		Rottbach	Treffler, Gregor	850	—	9882	9
	Dachau	Sigmertshausen	Mayer, Georg	759	28		
		Ampermoching	Götzler, Martin	485	54		
			Pfarr-Pfründe	4134	6	5379	28
	Dorfen	Waientegernbach	Lechner, Jakob	.	.	400	—
	Ebersberg	Parsdorf	Möstel, Joseph	203	36		
				203	36		
			Seite 1.	.	.	79510	31

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern			Uebertrag	203	36		
	Ebersberg . .	Parsdorf . . .	Bassusreiter, Joseph .	2152	25		
			Finauer, Balthasar .	27	33		
		Anzing . . .	Gantner, Karl . . .	79	57		
			Fäßler, Frz. und Seb.	1353	47		
			Bosch, Jakob . . .	712	8		
		Hohenlinden . .	Huber, Franz . . .	12309	8		
		Schalldorf . .	Landshammer, Ponkr.	426	52	17265	26
	Erding . . .	Kirchdorf . . .	Rauchmayr, Simon .	500	—		
		Eiting . . .	Scharl, Stephan . .	1518	15		
		Altenerding . .	Brobmann, Franz . .	561	21		
			Kronseder, Simon .	1000	—	3579	36
	Freising . . .	Gremertshausen	Neumayr, Walburga .	2300	48		
			Weinsteiger, Joseph .	486	31		
			Gemeinde	187	12		
			Seidenberger, Joseph .	2383	36		
			Geiger, Ulrich . . .	584	35		
			Seeholzer, Jakob . .	1170	—		
			Brunner, Sebastian .	1581	19		
			Sturm, Mathias . .	2496	31		
			Radler, Johann . .	625	54		
		Halbergsmoos .	Kirchlechner, Anton .	209	2		
		Kammerberg . .	Kern, Georg . . .	1362	49		
		Eching . . .	Reischl, Georg . .	100	—		
		Jarzt	Schreiber, Johann .	132	45		
		Neustift . . .	Gruber, Mathias . .	1297	31		
			Eieresser, Xaver . .	474	12		
			Taschner, Xaver . .	88	36		
			Hofmayer, Thomas .	323	1		
			Schreiber, Georg . .	1098	32		
			Wiesheu, Lorenz . .	1350	—		
		Marzling . . .	Ermayer, Kaspar . .	600	—		
		Neufahrn . . .	Klein, Peter . . .	5374	—	24226	54
	Friedberg . . .	Marching . . .	Schmid, Simon . .	640	—		
				640	—		
			Seite 2.	.	.	45071	56

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	640	—		
Oberbayern.	Friedberg . . .	Mehringergau .	Koch, Jakob . . .	6	—		
		Ried	Weiß, Lorenz . . .	100	—		
		Friedbergerau .	Haugg, Johann . .	13	30	759	30
	Haag	Mitbach . . .	Fertel, Joseph . . .	113	20		
			Fichtner, Balthasar .	3	30		
		Westach . . .	Bleibrunner, Andreas	667	18	784	8
	Ingolstadt . .	Mailing . . .	Ströb, Joseph . . .	300	—		
			Mayer, Peter . . .	1000			
		Ilmendorf . .	Priehler, Leonhard .	501	36		
		Unsernherrn .	Kellner, Beno . . .	1000	—		
		Brunnenreuth .	Mayer, Kreszenz . .	400	—		
			Winter, Michael . .	1140	—		
			Peter, Sebastian . .	400	—		
			Groll, Philipp . . .	700	—	5441	36
	Landsberg . .	Schmiechen . .	Rehm, Johann . . .	300	—		
		Walleshausen .	Schramm, Josepha .	200	—		
			Bernhard, Anton . .	150	—		
			Schramm, Joseph . .	600	—		
			Weyher, Joseph . .	600	—		
			Reiß, Michael . . .	700	—		
			Bernhard, Joseph . .	795	28		
		Bayerdiessen . .	Hirschauer, Joseph .	294	18		
			Schindler, Tertulian .	9	20		
		Scheuering . .	Schamberger, Joseph .	1864	35		
			Dietmayer, Michael .	3	25	5517	6
	Laufen	Salzburghofen .	Hierl, Anna Maria .	63	45		
		Wonneberg . .	Weiß, Ruppert . . .	152	12	215	57
	Miesbach . . .	Valley . . .	Niedermayer, Georg .	100	—		
		Parsberg . . .	Bauer, Kaspar . .	1500	—	1600	—
	Moosburg . .	Moosburg . .	Dallmayer, Jakob . .	2156	40		
		Hemmhausen .	Brunner, Johann . .	1332	48		
		Hirnkirchen . .	Eicher, Xaver . . .	1450	—	4939	28
	Mühldorf . .	Grünbach . . .	Gandler, Martin . .	200	—		
				200	—		
			Seite 3.	.	.	19257	45

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	200	—		
Oberbayern.	Mühldorf . .	Erharding . .	Weber, Joseph . .	608	18		
		Guttenburg . .	Mühldorfer, Joseph .	2100	—	2908	18
	München l. d. J.	Freimann . .	Spitzweck, Anton .	2506	29		
		Untersendling .	Beck, Joseph . .	777	31		
		Pasing . . .	Hirschberger, Wolfg. .	20	34	3304	34
	Neumarkt . .	Lohkirchen .	Mayer, Anton . .	121	18½		
		Walkersaich . .	Wimmer, Joseph . .	123	56		
		Ranoldsberg .	Holzner, Ursula .	300		545	14½
	Pfaffenhofen .	Steinkirchen . .	Mayer, Georg . .	400			
		Langenbruck .	Schmidt, Stephan .	900			
		Viecht . . .	Strohmayer, Johann .	1056			
		Langwied . .	Schuster, Jakob . .	500			
			Appel, Anna Maria .	900		3756	—
	Prien . . .	Endorf . . .	Mayer, Joseph . .	100	—		
			Huber, Joseph . .	217	20	317	20
	Rain . . .	Walda . . .	Schlicker, Joseph .	200	—		
			Gietel, Lorenz . .	204	12		
		Pöttmes . .	Dannenbauer, Hieron	900	—		
		Neukirchen .	Hörmann, Joseph .	836	7		
		Feldheim . .	Baumgärtner, Hieron.	450	—		
			Schmidt, Peter . .	49	—		
			Berkel, Leonhard . .	62	15	2701	34
	Reichenhall . .	Reichenhall . .	Schlicker, Johann . .	.	.	902	2¼
	Schongau . .	Böbing . . .	Schleich, Joseph . .	600	—		
		Buching . . .	Riggel, Theres . .	500	—		
			Weber, Anton . .	300	—		
			Hennevogel, Ambros .	600	—		
			Knappich, Engelbert .	600			
			Lang, Joseph . .	600	—		
		Hohenfurch . .	Eirenschmalz, Andreas	500			
		Apfeldorf . . .	Fichtel, Genovefa .	1000	—		
		Peiting . . .	Meichelbeck, Joseph .	25	8		
		Schongau . . .	Biber, Joseph . .	2500	—		
			Bachmann, Georg . .	21	49		
		Fronreiten .	Pfeiffer, Joseph . .	2451	59	9698	56
			Seite 4.	.	.	24133	58¼

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	kr.	Total fl.	kr.
	Schrobenhausen	Gerolsbach	Salvamoser, Erasmus	2640			
	—	Koppenbach	Breitsameder, Johann	600	—		
	—	Steingriff	Ziegler, Joseph . . .	400	—		
	—	Sandizell	Gerstmayer, Mathias .	200	—		
	—	Diepoltshofen	Schamberger, Paul .	800	—	4640	
	Starnberg	Erding	Weninger, Felix . .	600	—		
	—	Leutstetten	Friedel, Mathias . .	830	—		
		. . .	Andrä, Thomas . .	18	41		
		Perchting	Stadler, Jakob . .	1000	—		
			Dietrich, Leonhard .	3	36		
		Aschering	Decker, Jos. und Maria	1000	—	3452	17
	Tegernsee .	Rottach	Schulgemeinde . .	.	.	22	25¼
	Tittmoning .	Friedolfing	Stockhammer, Franz .	80	—		
	—	Asten	Mayer, Elisabetha .	95	—	175	
	Tölz	Lenggries	Eichthal, Frhr. von .	.	.	200	
	Traunstein .	Rottau	Weissenbacher, Joseph	806	—		
		Grafsau	Strobel, Sebastian .	700	—		
		Rottau	Hütter, Lorenz . .	370	40	1876	40
	Trostberg . .	Obing	Rechel, Peter . . .	7535	—		
			Rechel, Xaver . . .	278	34		
			Einsiedler, Joseph . .	100	—		
			Manzinger, Philipp .	450	—		
			Zellner, Michael . .	300	—		
			Falter, Alois . . .	345	42		
		Trostberg	Aicher, Alois . . .	600	—		
			Riggel, Mathias . .	300	—		
			Wieser, Alois . . .	628	34		
			Waldinger, Ignaz . .	650	—		
			Aigner, Georg . . .	300	—		
			Scherer, Georg . .	306	4¼		
			Graßl, Maria . . .	876	25		
			Riggel, Ignaz . . .	385	15¾		
		Pittenhardt	Viellechner, Joseph .	753	20	13808	55¼
	Wasserburg .	Titelmoos	Fackelschmied, Peter .	.	.	60	.
			Seite 5.	.	.	24235	18

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Weilheim . . .	Murnau . . .	Hoiß, Benedikt . . .	2400	—		
			Jochner, Georg . . .	3000	—		
			Miehle, Xaver . . .	500	—		
			Geiger, Martin . .	1200	—		
			Merz, Andreas . . .	500	—		
			Neuner, Anna . . .	1000	—		
			Kottmüller, Emeran .	1490	—		
			Willibald, Joseph . .	10	28		
		Polling . . .	Streicher, Michael . .	203	43		
		Schöffau . . .	Schnitzler, Joseph . .	1250	—		
		Weilheim . .	Rangger, Martin . .	14	4	11568	15
	Wolfratshausen .	Höhenrain . .	Müller, Fulgentius .	120	—		
		Hohenschäftlarn	Brämauer, Joseph . .	1900	—		
			Kaspar, Jakob . . .	1000	—		
			Kirchenstift. Neufahrn	12	40		
		Dietramszell . .	Suttner, Martin . .	500	—	3532	40
			Seite 6.	.	.	15100	55
			Hiezu „ 5.	.	.	24235	18
			„ 4.	.	.	24133	58¼
			„ 3.	.	.	19257	45
			„ 2.	.	.	45071	56
			„ 1.	.	.	79510	31
			Summa B.	.	.	207310	23¼
			Dazu „ A	.	.	34377	48
			Gesammt-Summa	.	.	241688	11¼

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Niederbayern.	Deggendorf . .	Metten . . .	Schutz, Joseph . . .	936	9		
			Spranger, Anna . .	130	—		
			Freundorfer, Jakob .	18	51		
			Nager, Johann . .	24	6	1109	6
			Seite 1.	.	.	1109	6

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern	Griesbach . . .	Uttlau . . .	Hofer, Johann . .	270	—		
		Karpfham . .	Maier, Anton . . .	52	43	322	43
	Mainburg . .	Oberempfenbach .	Dorfsgemeinde Unterempfenbach . . .	.	.	100	
	Mallersdorf . .	Schierling . .	Melzl, Johann . . .	.	.	870	
	Mittenfels . .	Wiesenfelden . .	Bornschlegl, Georg .	.	.	100	
	Vilsbiburg . .	Vilsbiburg . .	Weger, Katharina . .	352	43½		
			Wöhrl und Emlinger .	1146	18		
			Eder, Kaspar . . .	11	23½		
			Grandauer, Elise . .	109	5¾		
			Brunschwaiger, Anton	12	51½	1632	22¼
	Wolfstein . . .	Kühbach . . .	Biebel, Michael . .	1051	48		
			Mandelmaier, Michael	61	43	1113	31
	Passau Mag. .	Stadt Passau .	Wagner, Mathias . .	758	23		
			Greineder, Michael .	520	23		
			Pauli, Georg . . .	583	17		
			Obermaier, Anton . .	754	12		
			Dorfner, Franz . .	916	24		
			Hofer, Theres . . .	870	6		
			Aberel, Lorenz . . .	143	54		
			Obermaier, Maria .	11	4		
			Grill, Sebastian . .	21	6		
			Göschl, Georg . . .	67	2		
			Guggemos, Balthasar	6	30		
			Donauer, Elise . .	18	54		
			Sandl, Lorenz . . .	13	39	4684	54
			Seite 2.	.	.	8823	30¼
			Hiezu „ 1.	.	.	1109	6
			Summa A.	.	.	9932	36¼

B. Vom Jahre 18^{59}/$_{60}$

	Deggendorf . .	Mietraching . .	Kainz und Mosbauer	200	—		
			Kainz, Joseph . . .	3	51		
		Stephansposching	Klendauer, Joh. Nep.	2300	—		
			Weiblinger, Michael .	1800	—		
			Muggenthaler, Maria	200	—		
			Dangl, Michael . .	200	—	4703	51
			Seite 1.	.	.	4703	51

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Dingolfing	Dingolfing	Sturm, Xaver	88			
		Weigendorf	Ingerl, Mathias	583	20	671	20
	Eggenfelden	Diepoltskirchen II.	Althammer, Lorenz	100			
			Eder, Joseph	600	—		
			Wimmer, Mathias	58			
			Ortsgem. Horading	3			
		Arnstorf	Marschner, Franz	1000			
			Fuchs, Klara	950	—		
			Paßlsberger, Antonia	4600	—		
			Dirschl, Michael	6350	—		
			Wagner, Michael	3200	—		
			Heber, Sebald	2614	—		
			Kellermaier, Joseph	8	42		
			König, Simon	146	40		
			Kübelbeck, Andreas	1000	—	20630	22
	Grafenau	Thurmansbang	Moser, Joseph	37	—		
		Heinrichsreith	Eder Johann	230	—	267	—
	Griesbach	Ruhstorf	Galleitner, Martin	.	.	175	34
	Kelheim	Thann	Huber, Franz	.	.	100	—
	Landau	Niederhausen	Brunner, Martin	.	.	1170	—
	Landshut	Reichersdorf	Weindl, Martin	911	21		
		Adlkofen	Eberl, Johann	440	—		
		Furth	Hadersdorfer, Simon	1250	—		
		Weihmichl	Krieger, Anton	950	—		
		Altheim	Münsterer, Xaver	3917	12		
		Neuhausen	Rauch, Simon	3844	40¼		
			Stiesberger, Vitus	500	—		
			Kreitmaier, Sebastian	500	—		
		Reichersdorf	Weger, Max	600	—		
		Oberwattenbach	Siebhart, Michael	447	53½		
		Reichersdorf	Grasl, Georg	300	—	13661	6¾
	Mainburg	Großgundertshausen	Ortsgem. Dietrichsdorf	85	53		
		Martinszell	Seidelmaier, Jakob	1467	15¾		
		Oberwangenbach	Pichlmaier Thomas	1600	—	3153	8¾
			Seite 2.	.	.	39828	31½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Mallersdorf . .	Mallersdorf . .	Greßbeck, Benedikt. .	61	42		
		Mengkofen . .	Ertl, Joseph . . .	79	51¼		
		Osterham . . .	Limmer, Michael . .	3	14		
		Oberdeggenbach .	Gerstl, Alois . . .	33	3		
		Feuchten . . .	Pritscher, Johann . .	66	40		
		Haindsbach . .	Schlüßlbauer, Michael	330	—		
		Laberweinting .	Putz, Ruppert . . .	5593	33	6168	3¼
	Mitterfels . .	Siegersdorf . .	Fischer, Anton . . .	50	—		
		Neukirchen. . .	Stadler, Michael . .	1400	—	1450	—
	Osterhofen . .	Niederpöring . .	Mutz, Xaver . . .	400	—		
		Langenamming .	Thalhauser, Andreas .	2956	39		
			Sedlmaier, Urban . .	300	—		
			Wasmaier, Anna . .	392	45		
			Rauchegger, Georg .	280	—		
			Eibl, Franziska . .	1655	57		
			Seiß, Johann . . .	1500	—		
			Streibl, Mathias . .	11	8		
			Hendelmaier, Georg .	9	36		
			Mayer, Donat. . .	62	10		
		Aicha	Ecklreiter, Joseph . .	300	—		
			Weiß, Gotthard . .	50	—		
		Künzing . . .	Hochgraßl, Johann .	2100	—		
		Forsthart . . .	Weinholzer, Franz .	400	—	10418	15
	Passau I. . . .	Tiefenbach . . .	Kultusstiftung . . .	511	59		
			Gemeinde	85	—		
		München . . .	Fisch, Michael . . .	221	12		
			Drexler, Franz. . .	27	30		
		Witzmannsberg .	Bauer, Theres . . .	151	54	997	35
	Passau II. . .	St. Nikola . .	Hösler, Maria . . .	1756	42		
		Beiderwies . .	Rohrhofer, Ignatz . .	3281	18		
			Binder, Bibianna . .	513	44		
		Dorfbach . . .	Kögl, Michael . . .	830	26		
		Beiderwies . .	Dressel-Kister u. Comp.	4719	18	11101	28
	Pfarrkirchen . .	Reichenberg . .	Millterer, Joseph . .	.	.	150	—
	Regen	Kirchdorf . . .	Kröninger, Franz . .	.	.	30	—
			Seite 3.	.	.	30315	21¼

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern	Rottenburg	Pfeffenhausen	Hörhammer, Anton	45	—		
		Oberergoldsbach	Sandl, Anna	900	—		
			Zormayer, Anton	800	—		
			Wimmer, Andreas	3000	—		
			Kammermaier, Anton	23	54		
			Hartinger, Michael	35	16		
		Pfeffenhausen	Fertl, Joseph	216	30		
		Neufahrn	Aigner, Georg	3500	—	8520	40
	Rotthalmünster	Eggelfing	Müller, Sebastian	—	—	113	—
	Straubing	Unterparkstetten	Schiederer, Joh. Bapt.	750	—		
			Obermaier, Barbara	163	20		
			Gurster, Michael	199	7		
			Leeb, Xaver	2000	—		
			Kandler, Joseph	2684	40		
			Leuterer, Georg	1750	—	7547	7
	Viechtach	Draxlried	Kgl. Forst-Aerar	—	—	180	—
	Vilsbiburg	Holzhausen	Brandlmaier, Paul	—	—	500	—
	Vilshofen	Alkofen	Ehrl, Ferdinand	380	—		
		Söldenau	Orthuber, Georg	165	33		
		Aunkirchen	Grubbauer, Max	600	—		
			Fehrer, Peter	820	—		
			Geier, Johann	287	10		
		Hofkirchen	Pfarrpfründestiftung	1664	17		
			Liebl, Benno	25	8		
			Brunner, Michael	19	21		
			Steer, Franz	29	42		
			Eiglmaier, Georg	29	36		
			Greiler, Lorenz	2	46		
			Salliter, Thomas	48	54	4072	27
	Wolfstein	Freyung	Aufschläger, Frz. Jos.	2198	—		
			Lang, Johann Nep.	303	47		
			Dasinger, Michael	24	8		
			Pröbstl, Maria	9	30		
			Graf, Franz Paul	43	27	2578	52
			Seite 4.	.	.	23512	6

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Straubing	Straubing	Maier, Johann	18	—		
			Schneider, Anna	21	36	39	36
			Seite 5.	.	.	39	36
			Hiezu " 4.	.	.	23512	6
			" 3.	.	.	30315	21½
			" 2.	.	.	39828	31½
			" 1.	.	.	4703	51
			Summa B.	.	.	98399	26
			Dazu " A.	.	.	9932	36¼
			Gesammt-Summa	.	.	108332	2¼
	A. Auf den Bestand der Vorjahre.						
Oberpfalz und Regensburg.	Vilseck	Vilseck	Preißer, Johann	.	.	106	—
			Summa A.	.	.	106	—
	B. Vom Jahre 18⁵⁹/₆₀.						
	Amberg	Taubenbach	Binner, Georg	709	23		
		Unterschneittenbach	Pichler u. Mutzbauer	860	—		
			Mutzbauer, Augustin	140	—		
			Pichler, Paulus	130	—		
			Gollwitzer, Georg	360	—		
			Haller, Mathias	134	—		
			Rubenbauer, Adam	350	—	2683	23
	Auerbach	Altzirkendorf	Dimmler, Peter	649	49		
			Steeger, Johann	216	30		
			Friedel, Georg	6	40	872	59
	Erbendorf	Sigelz	Reger, Joseph	550	—		
			Müller und Wallich	650	—	1200	—
	Eschenbach	Barbaraberg	Bräutigam, Jakob	908	—		
		Naßlitz	von Müller	2018	37	2926	37
	Falkenstein	Haag	Poschinger, Franz Xav.	150	—		
			Eberl, Michael	500	—	650	—
			Seite 1.	.	.	8332	59

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Kastl	Gnadenberg . .	Koller, Martin . . .	—	—	500	—
	Nabburg . . .	Neffathing . .	Merkl, Johann . . .	205	43		
		Oberpennathing .	Feierl, Andreas . .	300	14		
		Wölsendorf . .	Schönberger, Anton .	114	14	620	11
	Neumarkt . . .	Mönning . . .	Riehl, Joseph . . .	400	—		
			Setzer, Michael . .	400	—		
			Sippel, Franz . . .	284	—		
			Plank, Xaver . . .	1500	—		
			Engelmann, Johann .	6	6		
		Pölling . .	Kirchenstiftung . . .	24	1	2614	7
	Neunburg . .	Oberauerbach .	Seidl, Georg . . .	956	36		
			Fink, Johann . . .	1800	—		
			Schießl, Wolfgang . .	1400	—		
			Schlagenhauser, J. W.	1200	—		
			Mehrl, Konrad . . .	5	30		
			Scharf, Johann . .	15	7		
			Fischer, Andreas . .	5	—	5382	13
	Nittenau . . .	Nittenau . . .	Pöllinger, Lorenz . .	—	—	200	—
	Oberviechtach .	Teunz	Gietl, Thomas . . .	—	—	5900	—
	Parsberg . . .	Allertshofen . .	Gemeinde	180	—		
		Eichenhofen . .	Gemeinde	240	—	420	—
	Regensburg . .	Moosham . . .	Wilsmaier, Wolfgang	1850	—		
			Wilsmaier, Johann .	3062	18		
		Sarching . . .	Robold, Joseph . .	300	—		
		Sünching . . .	Günther, Mathias .	850	—	6062	18
	Regensburg . .	Regensburg . .	Peters, Karl . . .	186	3		
			Plank, Joseph . . .	282	—		
			Lechner, Therese . .	12	—		
			Schlittenbauer, Martin	24	—		
			Baumgartner, Gottlieb	101	—	605	3
	Regenstauf . .	Brandlberg . .	Hopfengärtner, Lorenz	80	—		
		Oberschlag . .	Herbst, Michael . .	200	—	280	—
	Riedenburg . .	Steinsdorf . .	Sendtner, Michael .	—	—	100	—
			Seite 2.	.	.	22683	52

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Stadtamhof . .	Karthaus-Prüll .	Kreis-Irrenanstalt .	74	—		
		Maria Ort	Schulstiftung . .	35	2		
		Schloß Prüfening	Frhr. Zuylen v. Ryevelt	8000	—		
		Steinweg . .	Lang, Karl	3720	—		
			Graf von Oberndorf .	189	12	12018	14
	Sulzbach . .	Obereinbach .	Herrmann, Georg . .	482	30		
			Pickel, Andreas . .	611	—		
		. . .	Neumüller, Leonhard .	30	—		
		Rosenberg . .	Kreiner, Leonhard . .	700	—		
			Kirchenstiftung . . .	12	26	1835	56
	Vohenstrauß . .	Altenreßwitz .	Haberl, Lorenz . . .	17	7		
		Georgenberg . .	Feiler, Franz . . .	457	20		
		Pleistein . .	Achmann, Georg . .	18	49		
		Roggenstein . .	Hägler, Bartel . . .	567	48		
			Giehl, Johann . . .	800	—		
			Giehl, Joseph . .	1	5	1862	9
	Waldsassen . .	Großschlattengrün	Sölch, Johann . .	—	—	18	55
	Wörth . .	Oberlichtenwald .	Kagerer, Christoph .	—	—	150	—
			Seite 3.	.	.	15885	14
			Hiezu " 2.	.	.	22683	52
			" 1.	.	.	8332	59
			Summa B.	.	.	46902	5
			Dazu " A.	.	.	106	—
			Gesammt-Summa	.	.	47008	5
		Vom Jahre 1859/60.					
Oberfranken.	Bayreuth . .	Bayreuth . . .	Schnaufer, Margar. .	755	29		
			Speckner, Paul . .	15	36		
			Glenck, Andreas . .	46	18		
			Querfeld, Elias . .	2123	33		
			Dörfler, Konrad . .	90	36		
		Altstadt . . .	Sack, Johann . . .	6	38		
				3038	10		
			Seite 1.	.	.	.	.

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken			Transport	3038	10		
	Bayreuth . . .	Bayreuth . . .	Reuschel, Johann . .	1630	56		
			Küneth, Dorothea . .	19	36		
			Müller, Friedrich . .	86	9		
		Sankt Georgen .	Leers'sches Waiseninstitut	1816	56		
			Sammet, Babetta . .	1351	22		
			Militär-Aerar . . .	10	29	7953	38
	Bamberg . . .	Bamberg . . .	Schubert, Johann . .	3109	56		
			Löhner, Simon . . .	271	19		
			Reichold, Michael . .	455	14		
			Scharf, Friedrich . .	176	5		
			Hickel, Joseph . . .	3	—		
			Kurz, Georg	12	20	4027	54
	Hof	Hof	Ultsch, Friedrich . .		—	2450	12
	Bayreuth . . .	Obernsees . . .	Stahlmann, Lorenz .	—	—	580	—
	Bamberg . . .	Gaustadt . . .	Baumwollspinnerei-Aktiengesellschaft . .	2675	27		
		Wildensorg . .	Hofmann, Melchior .	28	40	2704	7
	Berneck . . .	Goldkronach . .	Karl, Elisabetha . .	449	23		
		Marktschorgast .	Hofmann, Peter . .	8	39		
		Bischofsgrün . .	Unglaub, Friedrich .	590	—	1048	2
	Höchstadt . . .	Adelsdorf . . .	Siebenhaar, Johann .	300	—		
		Pommersfelden .	Merklein, Nikolaus .	136	9	436	9
	Hof	Leupolsgrün . .	Fraas, Johann . . .	4600	—		
		Fohrenreuth . .	Lein, Johann . . .	500	—		
		Trogen . . .	Hüttner, Johann . .	1400	—		
			Richter, Georg . . .	2800	—		
			Kemnitzer, Michael .	2150	—		
			Wunderlich, Adam .	3000	—		
			Wunderlich, Erhard .	1200	—		
			Rödel, Kunigunde . .	400	—		
			Wunderlich, Adam .	350	—		
			Roßner, Wolfgang .	800	—		
			Püttner, Wolfgang .	3100	—		
			Rudert, Margaretha .	3900	—	24200	—
	Hollfeld . . .	Wiesentfels . .	Lindner, Georg . . .	—	—	88	30
			Seite 2.	.	.	43488	32

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken	Kronach	Zeyern	Kgl. Aerar	990	50		
		Gißting	Förtsch et Cons. . .	111	—	1101	50
	Lichtenfels . . .	Redwitz	Zinn, Samuel . . .	260	—		
		Kleinhereth . . .	Reichenbacher . . .	488	30	748	30
	Ludwigsstadt . .	Buchbach	Brunner, Joseph . .	600	—		
			Neubauer, Andreas .	700	—	1300	—
	Naila	Rodesgrün . . .	Wurzbacher, Adam	390	—		
		Döbra	Wirth, Johann . .	350	—		
		Naila	Rettungshaus . . .	3274	10	4014	10
	Pegnitz	Pegnitz	Pflaum, Friedrich . .	274	25		
			Pflaum, Heinrich . .	500	—		
			Götschel, Friedrich . .	650	—		
			Büttner, Georg . .	830	—		
			Ponsik, Heinrich . .	210	—		
			Pflaum, Viktor . .	00	—		
			Götz, Katharina . .	30	—		
			Bauer, Henriette . .	50	—		
			Imhof, Nikolaus . .	30	—		
			Nützel, August . . .	340	—		
			Hamerand, Magdalena	200	—		
			Windisch, Albert . .	8	1		
			Bauer, Heinrich . .	17	38		
			Glenk, Konrad . . .	11	29	2801	33
	Pottenstein . . .	Goesweinstein .	Taschner, Heinrich . .	101	—		
		Tüchersfeld . .	Reus, Margaretha .	100	—		
		Eichenbirkig . .	Fuchs, Georg . . .	300	—		
		Hohenmirsberg . .	Gradel, Georg . . .	13	39	514	39
	Rehau	Draisendorf . .	Schörner, Johann . .	2440	—		
			Gemeinhard, Johann .	1750	—		
			Strung, Georg Peter	2500	—		
			Geier, Georg . . .	1760	—		
			Schaller, Christian .	2730	—		
			Hager, Christian . .	2640	—		
			Schörner, Georg . .	1100	22		
			Schörner, Joh. Nikol.	13	42		
			Gemeinde	27	12	14961	16
			Seite 3.	.	.	25441	58

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberfranken	Scheßlitz . . .	Stadelhofen . .	Staber, Joseph . . .	—	—	263	6
	Seßlach . . .	Kaltenbrunn . .	Steinert, Friedrich .	—	—	33	34
	Stadtsteinach . .	Wartenfels . .	Schultheiß, Nikolaus .	—	—	3	36
	Thiersheim . .	Höchstädt . . .	Riedelbauch, Johann .	338	30		
			Pauf, Katharina . .	520	—		
			Pöhlmann, Georg . .	200	—		
			Benker, Christoph . .	200	—		
		Thiersheim . .	Fikenscher, Margaretha	21	52		
		Höchstädt . . .	Döbereiner, Christoph	700	—		
			Thüring, Adam . .	3120	—		
			Lippert, Peter . . .	930	—		
			Riedel, Nikolaus . .	1000	—		
			Zürner, Georg . . .	1000	—		
			Welzel, Philipp . .	300	—		
			Welzel, Adam . . .	50	—		
			Matthes, Christoph .	940	—		
			Heimerl, Christian .	210	—	9530	22
	Weidenberg . .	Windischenleibach	Frank, Christoph . .	—	—	21	57
	Weismain . .	Burgkundstadt .	Hellriegel und Kauper	—	—	19	44
			Seite 4.	.	.	9872	19
			Hiezu „ 3.	.	.	25441	58
			„ 2.	.	.	43488	32
			„ 1.	.	.	—	—
			Gesammt-Summa	.	.	78802	49

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Dinkelsbühl . .	Dinkelsbühl . .	Lechler, Friedrich . .	542	54¼		
			Ehrmann, Andreas .	133	23	676	17¼
	Fürth	Fürth	Förster, Georg Konrad	—	—	48	44¼
	Nürnberg . . .	Nürnberg . . .	Kgl. Militär-Aerar .	117	21¾		
			Rösch, Johann Georg	284	1¾	401	23¼
	Ellingen . . .	St. Veit . . .	Blamberger, Michael .	—	—	4	22¼
	Gunzenhausen .	Laubenzedel . .	Pfeifer, Michael . .	339	52½		
			Ballenberger, G. Lhrd.	262	53¾	602	46¼
			Seite 1.	.	.	1733	34¼

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Hersbruck	Förnbach	Müller, Konrad	—	—	950	—
	Lauf	Ottensoos	Müller, Friedrich	1770	—		
			Gerstacker, Georg	500	—	2270	—
	Schwabach	Leerstetten	Hupfer, Stephan	937	41½		
			Engelhardt, Michael	650	—		
			Seibold, Michael	57	—		
			Stengel, Stephan	103	34¼		
		Rednitzhembach	Quinat, Friedrich	15294	—	17042	15¾
			Seite 2.	.	.	20262	15¾
			Hiezu „ 1.	.	.	1733	34¼
			Summa A.	.	.	21995	50
		B. Vom Jahre 1859/60.					
	Ansbach	Birnsberg	von Kleinschrod	—	—	55	35½
	Beilngries	Reitenbuch	Zach, Anton	—	—	4	58
	Cadolzburg	Fernabrünst	Gemeinde	—	—	430	—
	Dinkelsbühl	Frankenhofen	Wiedemann, Julianne	20	47½		
		Willburgstetten	Glonning, Katharina	300	—		
		Wittenbach	Regele und Reuner	400	—	720	47½
	Eichstädt	Ried	Schuster, Johann	—	—	250	—
	Eichstädt	Eichstädt	Zeininger, Johann	—	—	3	6
	Erlangen	Großgründlach	Schuh, Johann	1400	—		
		Lohe	Gemeinde	366	35	1766	35
	Feuchtwangen	Feuchtwangen	Städler, Friedrich	1414	21		
			Brunner, Georg	1030	—		
			Bauer, Andreas	308	56½		
			Josua, Wilh. August	345	27¼		
			Gunzenhäuser, D. Jak.	76	42½		
			Kirschbaum, Friedrich	3	18¼	3178	45½
	Fürth	Fürth	Hochwald, August	6018	54½		
			Gebert, Katharina	21	55½		
			Berger, Wilhelm	564	51½		
			Ansbacher, Jonas	41	40	6647	21½
			Seite 1.	.	.	13057	9

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Mittelfranken.	Greding . . .	Aue	Göschel, Michael . .	200	—		
			Hemeter, Leonhard .	17	20½		
			Weichelbaumer, Sim.	3	1½	220	22
	Lauf	Behringersdorf .	Beugler, Peter . . .	—	—	104	47
	Nürnberg . . .	Nürnberg . . .	Heydolph, Konr. Chr.	4000	—		
			Hohenner, Albrecht .	149	9¼		
			Haberstumpf, Christoph	210	52¼		
			Schattner, Leonhard .	67	5½		
			Vogel, Joh. Martin .	65	—		
			Böhm, Karl	9	12½		
			v. Gemmingen, Karl .	776	55½		
			Wohlleben, Lorenz . .	15	13¾		
			Stuber, Ulrich . . .	11	55	5305	24
	Nürnberg . . .	Wetzendorf . .	Trapp, Ulrich . . .	—	—	600	—
	Pappenheim . .	Solenhofen . .	Späth, Michael . .	93	34¼		
		Pappenheim .	Eichner, Karl . . .	19	55	113	29¼
	Schillingsfürst .	Kloster Sulz .	Planner, Georg . .	700	—		
			Kgl. Aerar	70	—	770	—
	Wassertrüdingen	Ehingen . .	Dommel, Georg . .		—	364	53¼
	Weissenburg . .	Burgsalach . .	Rottler, Adam . . .	—	—	165	4
	Windsheim . .	Windsheim . .	Schmidt, Adam . .	950	—		
			Huber, Johann . .	99	2		
			Hoffmann, Leonhard .	64	16½	1113	18½
			Seite 2.	.	.	8757	18
			Hiezu „ 1.	.	.	13057	9
			Summa B.	.	.	21814	27
			Dazu „ A.	.	.	21995	50
			Gesammt-Summa	.	.	43810	17

A. Auf den Bestand der Vorjahre

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Haßfurt . . .	Haßfurt . . .	Beth, Karl	—	—	21	36
	Karlstadt . . .	Eußenheim . .	Hübner, Andreas . .	—	—	19	42
	Kissingen . . .	Kissingen . . .	Christoph, Balthasar .	—	—	1	51
			Summa A.	.	.	43	9

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		B. Vom Jahre 18⁵⁹/₆₀.					
Unterfranken und Aschaffenburg.	Alzenau	Alzenau	Ruchti, Konrad	.	.	172	48
	Aub	Biebereyren	Gemeinde	40	54		
		Röttingen	Engel, Jos. u. 3 Cons.	75	.	115	54
	Baunach	Stettstadt	Andres, Friedrich	.	.	41	33
	Bischofsheim	Sandberg am + Berg	Bühner, Franz	730	5		
			Friedel, Kilian	30	—		
		Unterelsbach	Günzler, Christoph	200	57		
		Wildflecken	Fuß, Bernhard	25	5	986	7
	Brückenau	Werberg	Helferich, Johann	.	—	8	4
	Dettelbach	Oberpleichfeld	Faulhaber, Kilian	400	—		
			Hetterich, Georg	410	20		
			Bach, Melchior	400	—		
			Molitor, Nikolaus	980	—		
			Hammer, Joh. Mich.	9	—		
			Hammer, J., Schuster	790	—	2989	20
	Ebern	Ebern	Hager, Nikolaus	—	—	300	—
	Eltmann	Gleisenau	Zeitner, Philipp	55	51		
		Spielhof	Sennefelder, Michael	300	—	355	51
	Gemünden	Rieneck	Küber, Johann	12	56		
			Hofmann, Michael	380	—	392	56
	Hammelburg	Diebach	Gemeinde	1	14		
		Wartmannsroth	Bischof, Johann, jun.	5	8	6	22
	Hilders	Kleinsassen	Heller, Ruppert	68	46		
		Reulbach	Schmitt, Barbara	16	42	85	28
	Hofheim	Coburg	Hofmeister, Tobias	.	—	15	42
	Karlstadt	Karlstadt	Dürr, Michael	31	30		
			Faßnacht, Georg	51	20		
			Mainhard, Seb. u. M.	17	10	100	—
	Klingenberg	Großheubach	Straub, Nikolaus	1478	19		
			Mainsinger, Karl	914	46		
		Klingenberg	Ebert, Johann Georg	291	30		
			Erbacher, Karl	32	38	2717	13
	Königshofen	Herbstadt	Gemeinde	.	.	320	—
			Seite 1.	.	.	8607	18

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg	Lohr	Lohr	Nerroth, Ludwig	188	50		
			Schubert, Joseph	400	—		
			Sopp, Georg	89	20		
			Künzinger, Georg	40	—		
			Steger, Michael	1	30	719	40
	Marktbreit	Obernbreit	Hufnagel, Simon	400	—		
			Summa, Christoph	80	—		
			Götz, Louis	21	30	501	30
	Mellrichstadt	Reiersbach	Müller, Georg	7	59		
		Völkershausen	Gemeinde	738	1	746	—
	Miltenberg	Laudenbach	v. d. Linden, Wilhelm	.	.	346	11
	Münnerstadt	Burglauer	Then, Michael	200	—		
			Bieberich, Gottfried	2	19		
			Hein, Adam	3	55		
		Münnerstadt	Schrepfer, Georg	7	44		
		Poppenlauer	Bauer, Margaretha	24	18	238	16
	Neustadt a/Saale	Salz	Gemeinde	390	—		
			Halbig, Johann	112	9	502	9
	Obernburg	Kleinwallstadt	Hergenröther, M. A.	.	.	183	54
	Ochsenfurt	Giebelstadt	Jöstlein, Georg	.	.	43	26
	Rothenbuch	Laufach	Meletta und Pistor	141	18		
		Rothenbuch	Balling, Adam	11	—		
		Waldaschaff	Mayer, Michael	54	24	206	42
	Schöllkrippen	Heinrichsthal	Heßler, Heinrich	120	—		
			Staab, Georg	45	—	165	—
	Stadtprozelten	Steinmark	Gemeinde	.	.	151	54
	Schweinfurt	Schweinfurt	Apel, Georg	190	53		
			Stauber, Lisette	61	42		
			Limpach, Karl	10	—		
			Ried, Bernhard	16	—		
			Ambach, Adam	3	—	281	35
	Volkach	Volkach	Wörtmann, Johann	111	7		
			Keil, Heinrich	28	30	139	37
	Werneck	Ründelshausen	Appelmann, Adam	.	.	370	—
			Seite 2.	.	.	4595	54

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Weyhers . . .	Frauenholz . .	Link, Adam	2	20		
		Lütter	Kaufherr, Abraham .	150	—		
			Fleischhacker, Moses .	150	–	302	20
	Wiesentheid . .	Prichsenstadt . .	Keßler, Friedrich . .	.	.	500	—
	Würzburg . .	Würzburg . .	Grimm, Wilhelm . .	1114	36		
			Armenfond	21	22		
			Weber, Johann . .	5	—		
			Seissinger, Dorothea .	112	2	1253	—
	Würzburg r/M.	Theilheim . .	Jobel, Kaspar . . .	425	8		
			Holzapfel, Heinrich .	3	36		
		Thüngersheim .	Kneiz, Balthasar . .	22	30	451	14
	Würzburg l/M.	Albertshausen .	Dehner, Georg . . .	1100	—		
			Keller, Georg . . .	2	—		
		Heidingsfeld . .	Willing, Andreas . .	511	—		
			Reuter, Emil . . .	53	50		
		Unterleinach . .	Mehling, Stephan .	147	30		
			Weisenberger, Kilian .	9	—		
			Roth, Andreas . . .	8	—	1831	20
			Seite 3.	.	.	4337	54
			Hiezu „ 2.	.	.	4595	54
			„ 1.	.	.	8607	18
			Summa B.	.	.	17541	6
			Dazu „ A.	.	.	43	9
			Gesammt-Summa	.	.	17584	15

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Schwaben und Neuburg.	Augsburg . .	Augsburg . .	Kgl. Eisenbahn-Aerar	.	.	26	47
			Summa A.	.	.	26	47

B. Vom Jahre $18^{59}/_{60}$.

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.
Schwaben und Neuburg.	Babenhausen . .	Babenhausen . .	Fürst von Fugger . .	.	.	380	47
	Buchloe . . .	Asch	Klein, Michael . . .	901	12		
		Hensolzen . . .	Port, Ignatz . . .	600	—		
				1501	12		
			Seite 1.	.	.	380	47

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	1501	12		
	Buchloe . . .	Leeder	Zinder, Felix . . .	700	—		
			Gayer, Andreas . .	150	—		
			Gutperl, Franz Joseph	10	50		
			Haugg, Simon . .	5	43		
		Waal	Bühler, Brigitta . .	1000	—		
			Kolb, Anton . . .	41	21	3409	6
	Burgau . . .	Burgau . . .	Baumeister, Joseph .	930	—		
			Weishaupt, Barbara .	35	—		
			Ketterle, Michael .	17	22		
		Burtenbach .	Kurz, Michael . . .	223	10		
		Ettenbeuern	Hampp, Franz . .	800	—		
		Jettingen . .	Fischer, Joseph . .	800	—		
		Oberwaldbach .	Thalhofer, Raimund .	100	—	2905	32
	Dillingen . . .	Dillingen . . .	Braiz, Max	1348	40		
		Donaualtheim .	Schädler, Johann . .	33	2		
		Eggisburg . .	Grimminger, Bernhard	1321	12		
		Glött	Hintermaier, Joseph .	300	—		
		Wittislingen .	Reidle, Joseph . . .	800	—		
			Rettenberger, Matth. .	1200	—		
			Mayer, Ignatz . .	1260	—		
			Seybold, Alois . .	37	34		
			Link, Johann . . .	4	10		
			Lutz, Martin . . .	30	36		
			Strobel, Ulrich . . .	25	27	6360	41
	Donauwörth . .	Berg	Biller, Franz Xaver .	300	—		
		Kaisheim . .	Lindemann, Johann .	97	36		
		Nordheim . . .	Baudrexel, Benedikt .	5240	—		
			Abt, Georg	7	24	5645	—
	Füssen	Bernbeuern . .	Müller, Kaspar . .	600	—		
		Nesselwang . .	Pfarrkirchenstiftung .	567	—	1167	—
	Göggingen . .	Gablingen . .	Welzhofer, Sebastian .	108	44		
		Haunstetten . .	Martini et Komp. .	1117	35		
		Langweid . . .	Eser, Joseph . . .	27	48		
				1254	7		
			Seite 2.	.	.	19487	19

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der Betheiligten	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Schwaben und Neuburg			Uebertrag	1254	7		
	Göggingen	Pferſee	Buttler, Karl	666	15		
			Sailer, Johann	1110	—		
			Bſchorr, Ignatz	800	—	3830	22
	Grönenbach	Altusried	Gaißer, Mathias	2459	45		
		Dietmannsried	Heiß, Jakob	2945	—	5404	45
	Günzburg	Günzburg	Biermann, Georg	450	—		
			Ott, Franz	1	33		
			Wieſer, Joſeph	7	51		
		Leinheim	Seybold, Ottmar	500	—		
			Ritter, Georg	6	17		
			Brucker, Chriſtian	11	34	977	15
	Höchſtädt	Schwennenbach	Glaß, Georg	17	36		
		Steinheim	Wille, Johann	1684	2	1701	38
	Illertiſſen	Illertiſſen	Kemprecht, Michael	125	50		
		Oberroth	Amann, Mathäus	900	—		
		Illertiſſen	Kreisle, Dominikus	38	13		
			Sauter, Anton	52	36	1116	39
	Kaufbeuern	Frankenried	Kirchenſtiftung	10	55		
		Weſtendorf	Heberle, Benedikt	25	54		
			Triendl, Bartholomä	86	15	123	4
	Kempten	Durach	Maier'ſche Kinder	2000	—		
			Schädele, Joh. Georg	5	35		
			Sommer, Franz Joſ.	1	18		
		Kruggell	Weißberg, Joſeph	15	35		
		St. Lorenz	Schindele, Benedikt	800	—		
		St. Mang	Haneberg, Johann	3300	—	6122	28
	Krumbach	Balzhauſen	Goßner, Franz	2000	—		
			Joas, Andreas	800	—		
			Höck, Franz Xaver	4	49	2804	49
	Lauingen	Frauenriedhauſen	Hurler, Franz Xaver	15	2		
		Gundelfingen	Althammer, Joſeph	10	—		
		Haunsheim	Moſer, Chriſtoph	1	39		
		Peterswörth	Weng, Michael	43	24	70	5
			Seite 3.	.	.	21151	5

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Mindelheim . .	Dirlewang . .	Lederle, Franz Xaver .	11	20		
		Mindelheim . .	Spitalstiftung . . .	7	36		
		Rassenbeuern . .	Motzer, Franz Xaver .	1722	52	1741	48
	Neuburg . . .	Bittenbrunn . .	Grünwald, Michael .	1200	—		
		Karlshuld . .	Maurer, Gottfried .	620	50		
			Schäfer, Christoph .	1100	—		
			Mayer, Friedrich . .	15	12		
			Weiß, Mathias . .	500	—		
			Oggenheimer, Philipp	680	—		
			Mayer, Friedrich . .	600	—		
			Lang, Tobias . . .	1700	—		
			Brunner, Georg . .	330	—		
		Karlskron . .	Stritzinger, Jakob. .	400	—		
			Lachner, Joseph . .	350	—		
			Schlagbauer, Ferdin. .	950	—		
		Obermarfeld . .	Gümbel, Valentin .	210	—		
			Faßler, Michael . .	54	45		
		Oberstimm . .	Forster, Andreas . .	400	—		
			Hoflek, Georg . . .	600	—		
			Hager, Georg . . .	470	15		
		Reichertshofen .	Maßenhauser, Thomas	72	—		
		Sinning . . .	Augustin, Franz Xaver	2241	36		
		Untermarfeld .	Moser, Georg . . .	1860	—		
		Weichering . .	Helmstädter, Jakob .	300	—		
			Lautner, Martin . .	600	—	15254	38
	Neuulm .	Berg	Wolf, Nikolaus . .	300	—		
		Finningen . .	Doser, Andreas . .	800	—		
		Oberelchingen .	Wanner, M. Anna .	1000	—		
		Pfuhl	Schmid, Markus . .	53	43	2153	43
	Nördlingen .	Enkingen . . .	Schied, Johann Georg	900	—		
			Langer, Melchior . .	660	—	1560	—
	Oberdorf . .	Rieden . . .	Stocker, Joseph Anton	.	—	300	—
	Obergünzburg .	Aitrang . .	K. Eisenbahn-Aerar .	.	—	411	56
	Ottobeuern .	Guggenberg . .	Ruf, Joseph . . .	3000	—		
		Lannenberg . .	Kirchengemeinde . .	37	51		
				3037	51		
			Seite 4.	.	.	21422	5

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	3037	51		
	Ottobeuern . .	Rettenbach . .	Fürst v. Fugger-Babenhausen. . . .	416	37		
		Steinheim . .	Henz, Tobias . . .	790	30		
			Wassermann, Georg .	1961	45		
			Wuggazer, Michael .	3961	20	10168	3
	Roggenburg . .	Balmertshofen .	Schaller, Georg . .	600	—		
			Winkle, Mathias . .	12	—		
		Meßhofen . .	Graf v. Geldern .	24	16		
		Tafertshofen . .	Gänsler, Viktoria . .	7	30	643	46
	Schwabmünchen	Großaitingen .	Seiz, Michael . . .	38	23		
		Langeneringen .	Hopp, Georg . . .	870	—		
		Schwabmühlhausen	Ried, Leonhard. . .	2000	—	2908	23
	Sonthofen . .	Hindelang . .	Beßler, Johann . .	.	.	150	—
	Türkheim . . .	Wald	Wagner, Joseph . .	95	17		
			Strodel, Franz. . .	730	—		
			Schneider, Johann .	1220	—		
			Heid, Joseph . . .	660	—		
			Derselbe	60	—		
			Burkhart, Georg . .	24	28		
			Miller, Peter . . .	14	—		
			Schmid, Joseph . .	400	—		
			Schreiber, Mechtild u. Walburga . . .	500	—		
			Wagner, Franz Anton	3	46		
			Klughammer, Michael	4	58		
			Ohnesorg, Joseph . .	3	4		
			Huber, Johann . .	2	52		
			Walter, Joseph . .	1	9		
			Wagner, Frz. Joseph	500	—		
			Ruf, Franz Xaver. .	3	27	4223	1
	Wallerstein . .	Deiningen . .	Weigel, Georg. . .	.	.	700	—
	Wemding . . .	Huisheim . .	Jung, Benedikt . .	.	.	54	45
	Wertingen . .	Buttenwiesen .	Leichtle, Anton. . .	56	10		
			Ullmann und Leiter .	200	—		
			Ullmann, Fanny . .	1000	—		
				1256	10		
			Seite 5.	.	.	18847	58

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg			Uebertrag	1256	10		
	Wertingen . .	Hohenreichen . .	Nadler, Alois	1050	—		
		Laugna . . .	Lotter, Joseph . . .	800	—		
			Eisele, Johann . . .	800	—	3906	10
	Augsburg . .	Augsburg . .	Knode, August . . .	1	59		
			Schlumberger, Leonh.	88	14		
			Benz, Joseph . . .	5	50		
			Bayer, Johann . . .	11	56		
			Erdmannsdorfer, Eduard	201	47		
			Ruf, Anton . . .	94	31	404	17
	Donauwörth . .	Donauwörth . .	Kgl. Eisenbahn-Aerar	.	.	2	56
	Kaufbeuern . .	Kaufbeuern . .	Hünninger, Christian	111	44		
			Weikart, Jos. u. Cons.	8	57		
			Hafner, Johann . .	6	36	127	17
	Memmingen . .	Memmingen . .	Karrer, Eduard . .	.	.	15	5
	Nördlingen . .	Nördlingen . .	Klein, Karl . . .	1500	—		
			Maurer, Georg . .	149	15		
			Roos, Balthasar . .	121	55	1771	10
			Seite 6.	.	.	6226	55
			Hiezu „ 5.	.	.	18847	58
			„ 4.	.	.	21422	5
			„ 3.	.	.	22151	5
			„ 2.	.	.	19487	19
			„ 1.	.	.	380	47
			Summa B.	.	.	88516	9
			Dazu „ A.	.	.	26	47
			Gesammt-Summa	.	.	88542	56

Zusammenstellung.	Total-Betrag.	
	fl.	kr.
Oberbayern	241688	11¾
Niederbayern	108332	2¼
Oberpfalz und Regensburg	47008	5
Oberfranken	78802	49
Mittelfranken	43810	17
Unterfranken und Aschaffenburg	17584	15
Schwaben und Neuburg	88542	56
Total-Summe	625768	36

Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Beilage Ziffer II.

Nachweisung

der

Einhebungsgebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher von den ordentlichen Konkurrenz- und Vorschußfonds-Beiträgen.

Regierungsbezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Vorschuß-Fonds-Beiträge.			Summe.			Einhebungs-Gebühren zu 4 Heller vom Gulden der vorstehenden Beiträge.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	137864	20	2	4917	46	2	142782	6	4	1189	51	—
Niederbayern . . .	85762	27	6	2251	52	4	88014	20	2	733	27	1
Oberpfalz und Regensburg .	66832	18	6	1510	21	—	68342	39	6	569	31	2
Oberfranken	68829	37	—	2803	41	—	71633	18	—	596	56	5
Mittelfranken . . .	83396	6	6	3343	13	—	86739	19	6	722	49	5
Unterfranken u. Aschaffenburg	87517	14	4	3628	37	—	91145	51	4	759	32	7
Schwaben und Neuburg .	118919	56	6	3605	32	—	122525	28	6	1021	2	5
Summa	649122	1	6	22061	2	6	671183	4	4	5593	11	1

Beilage Ziffer III.

Nachweisung

der besonderen Ausgaben.

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial-Betrag. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Oberbayern.	Aversal-Vergütung an die Staatscasse nach Art. 98 des Feuerversicherungsgesetzes	45000	—	—			
	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	128	24	—			
	Buchdrucker- und Lithographiekosten	644	30	—			
	Buchbinderlöhne	378	58	—			
	Vervollständigung des Inventars	119	57	3			
	Inserationsgebühren	20	16	—	46292	5	3
Niederbayern.	Anschaffung von Formularpapier	263	14	4			
	Geldverpackungskosten	14	57	—			
	Buchbinderlöhne	29	6	—			
	Ergänzung des Inventars	17	57	—			
	Verlust durch Münz-Devalvation	4	10	—			
	Mittels Einbruches wurden entwendet	502	14	—	831	38	4
Oberpfalz und Regensburg.	Alimentationen an das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Bureau	8	—	—			
	Buchbinderlöhne	7	21	—			
	Anschaffung von gedruckten und lithographirten Formular-Papieren	593	24	—			
	Reparatur von Brand-Assecuranz-Cassen	9	50	—			
	Emballirungskosten	3	33	—	622	8	—
Oberfranken.	Geld-Umwechselungs-Gebühren	5	54	—			
	Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne	340	17	—			
	Unterhaltung des Inventars	111	30	—	457	41	—
	Seitenbetrag	—	—	—	48203	32	7

Regierungs-Bezirke.	Vortrag.	Partial Betrag fl.	kr.	hl.	Total Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	48203	32	7
Mittelfranken.	Lithographiekosten	444	6	—			
	Buchbinderlöhne	61	54	6			
	Emballirungskosten	6	54	—			
	Ergänzung des Inventars	19	21	—	532	15	6
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Buchbinderlöhne	124	24	—			
	Anschaffung gedruckter und lithographirter Formularpapiere	536	2	—			
	Geldumwechselungs-Gebühren	8	16	—			
	Prozeßkostenersatz	9	1	4			
	Vervollständigung des Inventars	2	48	—	680	31	4
Schwaben und Neuburg.	Ergänzung des Inventars	41	22	—			
	Rechnungsdefekte	6	32	—			
	Schreibmaterialien und Buchbinderlöhne ꝛc.	569	31	—	617	25	—
	Summe	—	—	—	50033	45	1

Resultirende Nachweisung

zur Brand=Assecuranz=Hauptrechnung

für das Etatsjahr

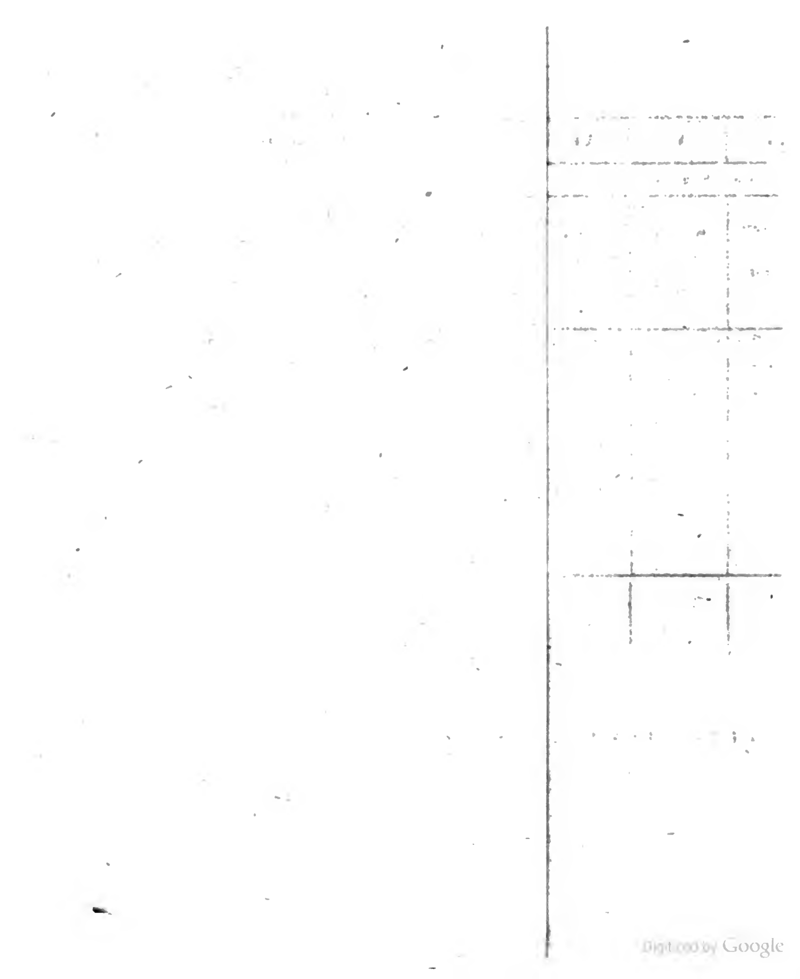
1859/60.

I.	II.			III.												IV.
													Geld=			Ei
Regierungs=Bezirke.	Aktivrest vom Jahre 18[illegible]			Konkurrenz für das Jahr 18[illegible].												Zuschüsse … an Regierun[gs-] Bezi[rk]
				I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			
	fl.	kr.	hl	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.	fl.
Oberbayern	205306	23	7	45146	54	—	5739	50	—	30993	18	4	55984	17	6	—
Niederbayern	164802	5	5	16129	36	2	3466	48	—	14713	14		31430	52	4	—
Oberpfalz und Regensburg	39199	17	6	18510	48	—	7255	39	—	9580	5	—	31485	46	6	—
Oberfranken	—	—	—	19666	29	6	27361	44	6	777	16	2	21024	6	2	150000
Mittelfranken	302149	32	5	19462	49	4	59603	8	4	206	24		4123	44	6	—
Unterfranken u. Aschaffenburg	285259	34		18345	9	4	49513	59	2	819	12	6	18838	53	—	—
Schwaben und Neuburg .	378676	19	3	41959	7	2	32016	44	—	3241	53	6	41702	11	6	—
Summe	1375393	13	3	179220	54	2	184957	53	4	60333	21	2	224609	52	6	150000

Königliches St…

.		V.			VI.			VII.			VIII.			IX.			X.				
nnahmen.																					
ande- ags- ...e.		Vorschüsse aus Staatskassen.			Beiträge zum Vorschußfonds.			Besondere Zuflüsse.			Summe der Einnahmen.			Passivrest vom Jahre $18\frac{58}{59}$.			Brandentschädigungen auf den Bestand der Vorjahre.			Brandentschädigungen für das Etatsj[ahr] $18\frac{59}{60}$.	
kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr
—	—	—	—	—	4917	46	2	6739	36	—	355028	6	3	—	—	—	34377	18	—	207310	[illegible]
—	—	—	—	—	2251	52	4	4919	29	1	257735	55	—	—	—	—	9932	36	2	98399	[illegible]
—	—	—	—	—	1510	21	—	1199	31	6	108741	29	2	—	—	—	106	—	—	46902	[illegible]
—	—	—	—	—	2803	41	—	3596	57	4	225230	15	4	174213	55	2	—	—	—	78802	[illegible]
—	—	—	—	—	3343	13	—	3639	47	—	392528	39	3	—	—	—	21995	50	—	21814	[illegible]
—	—	—	—	—	3628	37	—	2451	24	1	378856	49	5	—	—	—	43	9	—	17541	[illegible]
—	—	—	—	—	3605	32	—	6237	57	2	507439	45	4	—	—	—	26	47	—	88516	[illegible]
—	—	—	—	—	22061	2	6	28784	42	6	2225561	—	5	174213	55	2	66482	10	2	559286	2

ats-Ministerium des Handels und der öf



Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Wohlthätigkeits-Stiftungen

in den

den königlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten des Königreiches

für das

Verwaltungsjahr

$18\frac{59}{60}$.

Einnahmen.

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		I. Einnahmen des									
				Aus dem rentirenden Vermögen						an Sustentations-Beiträgen.		an außerordentlichen oder zufälligen Einnahmen.	
				an Zinsen von Activ-Capitalien.		Ertrag aus Realitäten.		Ertrag aus Dominical-Renten und sonstigen Rechten.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern.	München	35889	16¼	157380	20	18166	10	1457	2¾	160239	23¼	4450	14
	Ingolstadt	15508	30½	13344	15¼	812	49	2120	3½	2548	8	—	—
Niederbayern.	Landshut	11951	16¼	30612	39⅞	4802	39	1897	41¼	1202	32¼	221	15¾
	Passau	25634	43¾	46470	47¼	4794	16½	4441	54¼	7246	7	7233	22¾
	Straubing	6494	34½	23661	40	5112	7	346	48	5646	34	300	20¾
Oberpfalz und Regensburg.	Regensburg	21166	44½	29557	19¾	8085	59	2225	41⅝	2508	46¼	417	11
	Amberg	15169	55½	10308	13⅞	8473	34½	1348	41½	6873	32¼	1722	52⅝
Oberfranken.	Bayreuth	2683	46⅜	16542	17¼	8550	18	2750	12⅞	5488	35	872	17¾
	Bamberg	13588	12½	96626	49⅞	26201	8¾	986	51⅛	29219	19⅝	414	3¼
	Hof	10994	34¾	12826	53¾	14010	58¼	1	30	1016	14¾	166	47
Mittelfranken.	Ansbach	1592	11	6735	14¾	639	33	—	—	3506	28	—	—
	Dinkelsbühl	14863	35⅛	20263	19⅝	23565	10	3474	4	176	–	230	33⅞
	Eichstädt	19971	50	21697	52	4851	7	39	59	3427	19	555	42
	Erlangen	678	24	2620	40	182	—	—	—	240	23⅛	—	—
	Fürth	15	56	3681	43	192	45	—	—	46717	57	2609	58
	Nürnberg	8966	41¾	127141	16¾	13467	36	40956	10⅞	10618	18¼	115	39¼
	Rothenburg	7751	43¼	21553	49	22922	34	11454	57¼	1410	11½	198	21¼
	Schwabach	2177	54¼	5724	34½	3241	54¾	2404	24½	—	—	—	—
Unterfranken u. Aschaffenburg.	Würzburg	22485	52¼	75988	40½	38035	28	21697	—	43155	14	1962	43
	Schweinfurt	863	16¾	8076	13½	9258	51¼	4208	13¼	7049	56¼	3501	28
	Aschaffenburg	11760	45½	7913	49½	1555	5	196	31¾	15958	26¾	12	18
Schwaben und Neuburg.	Augsburg	46690	21¾	149894	40¼	41625	13	899	11¼	34131	30¼	2522	50¼
	Donauwörth	7867	36¼	5965	26	2649	25	1679	13⅞	—	—	68	56
	Kaufbeuern	10081	40¼	14558	51¾	7792	58	6925	47½	2428	27	395	25¼
	Kempten	6868	28¼	16513	15¼	4064	39	101	8½	2614	13⅞	5304	30¾
	Lindau	17301	32½	16360	25⅞	2833	17	1788	28	7920	29½	1830	43
	Memmingen	17114	47	13405	36½	14576	41⅛	19086	46⅛	155	10	74	37¼
	Neuburg	13066	51⅞	21199	10½	3625	13	809	51	2050	44	526	50½
	Nördlingen	22981	12⅝	30037	35¾	23973	37¼	816	3¼	10196	26	13	45

ufenden Jahres 1859/60.

an mlagen.		an Passiv-Capitalien und Vorschüssen.		an Activ-Capitalien und Vorschüssen.		an Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten.		an Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	10000	—	83196	37¼	81721	42	62482	19½	615083	5	
—	—	3600	—	16653	26½	112	39	756	24	55456	15¾	
2250	—	—	—	26058	52	2158	28¼	1433	55	82589	20⅛	
—	—	—	—	10550	—	26	—	1851	—	108248	12	
—	—	—	—	12885	50	3811	37½	337	51	58597	23	
—	—	—	—	38625	21¾	18047	30⅝	5103	28½	125738	2⅝	
—	—	225	—	6417	10⅛	3039	30½	1697	10¾	55275	41⅞	
—	—	—	—	7704	26¾	1590	27⅛	385	—	46567	21⅛	
—	—	—	—	128521	20⅞	50	—	6430	59⅛	302038	45⅛	
—	—	—	—	16538	45	221	11½	—	—	55776	55	
—	—	—	—	3325	—	—	—	—	—	15798	26¾	
—	—	7	3¾	28164	48¾	8090	18½	—	—	98834	53¾	
—	—	—	—	15829	39	155	6	1550	—	68078	34	
—	—	—	—	2610	—	10000	—	1800	—	18131	27½	
—	—	—	—	2675	—	—	—	720	—	56613	19	
—	—	—	—	267925	—	15371	54⅞	2680	—	487242	38¼	
—	—	—	—	55901	26	45261	59	—	—	166455	1¼	
—	—	—	—	6590	—	524	48¾	266	54½	20930	31¼	
								1703	43¾	231883	3¼	
4032	33¾	12	15½	22809	32½	—	—					
—	—	6200	—	9867	30	360	12¼	—	—	49385	42	
859	52	284	—	12636	57¼	1062	50	162	36¾	52403	12½	
								12426	43	600390	7¾	
—	—	5605	24	231679	59	74914	14¾					
—	—	—	—	7307	12	—		—	—	25537	48⅝	
—	—	—	—	16399	—	409	19¼	26	15	59017	44	
—	—	—	—	7000	—	4205	30	1557	46	38229	31½	
—	—	—	—	27854	18½	900	13⅝	250	—	77039	27⅜	
—	—	—	—	20986	21¼	3656	6⅝	233	18½	89289	24⅝	
475	30	12500	—	20720	—	1216	56	2256	52	78447	58½	
—	—	7838	—	46596	26	2876	—¾	2622	18	147951	24⅝	

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre. fl.	kr.
Oberbayern.	München	42134	54½
	Ingolstadt	204	—
Niederbayern.	Landshut	—	—
	Passau	634	27¼
	Straubing	10	46½
Oberpfalz u. Regensburg.	Regensburg	228	30
	Amberg	437	48½
Oberfranken.	Bayreuth	137	13⅜
	Bamberg	5372	13⅞
	Hof	10	30
Mittelfranken.	Ansbach	1	10
	Dinkelsbühl	210	55
	Eichstädt	5793	42
	Erlangen	—	—
	Fürth	6	5¼
	Nürnberg	723	17
	Rothenburg	3	34½
	Schwabach	2	32
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	3687	46
	Schweinfrt.	2350	36¼
	Aschaffenb.	1205	43¼
Schwaben u. Neuburg.	Augsburg	8727	12½
	Donauwrth.	—	—
	Kaufbeuern	85	22
	Kempten	—	—
	Lindau	—	—
	Memmingen	529	43
	Neuburg	7204	49
	Nördlingen	319	22

Summarische Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Cultus- und Unterrichts-Stiftungen

in den

den königlichen Kreis-Regierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städten des Königreiches

für das

Verwaltungsjahr

$18\frac{59}{60}$.

I.

Einnahmen

der

Cultus- und Unterrichts-Stiftungen.

A. Cultus-

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Activ-Cassenbestände, Activ-Ausstände, Rechnungs-Defekte und Ersatz-Posten.		Einnahmen des									
				1. Aus dem rentirenden Vermögen						2.		3.	
				a. Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Dominical-Renten und sonstige Rechte.		An Sustentations-Beiträgen.		Außerordentliche und zufällige Einnahmen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern	München	21,480	½	55,702	26	6,772	11½	136	46½	16,457	25¼	6,948	20
	Ingolstadt	10,520	23⅗	11,906	50⅜	645	5	366	49⅕	1,883	29	—	—
Niederbayern	Landshut	8,049	3¾	17,461	16	1,462	34	1,502	11¼	3,601	47¼	961	30
	Passau	13,809	35⅛	6,354	11	30	—	137	26⅛	472	8	1,207	5½
	Straubing	7,140	26½	11,549	18¾	80	12	1	20	4,365	20⅔	40	10
Oberpfalz u. Regensburg	Regensburg	2,922	20	2,994	20	567	45	—	—	3,939	54⅛	119	16
	Amberg	1,124	14⅜	11,419	51⅗	1,006	15	52	47⅗	2,865	42	790	50⅗
Oberfranken	Bayreuth	500	51¼	2,442	34½	328	21	171	30	1,802	31	1	22
	Bamberg	2,422	34½	22,780	28	411	—	9	14⅛	8,528	28¼	1,041	14½
	Hof	11,32	18¼	3,207	43½	597	26½	—	—	1,645		4	24
Mittelfranken	Ansbach	1,141	55⅗	3,715	—	1,237	—	15	33¾	4,478	43½	249	46
	Dinkelsbühl	1,699	14¾	12,623	55½	2,510	10	3,069	42⅗	165	56	68	23½
	Eichstädt	1,726	53	5,935	20	111	18	—	—	3,820	16	14	56
	Erlangen	1,333	22½	902	53¼	468	39	—	49¼	2,564	54⅗	65	26½
	Fürth	4,053	40	5,641	34	1,310	43	672	18	7,026	10	182	10
	Nürnberg	1,069	53¾	20,534	41½	3,499	3	11,139	43¼	9,751	27¼	217	45
	Rothenburg	1,507	34¼	2,016	29½	56	30	300	11¼	609	13¼	26	35¾
	Schwabach	17	19	1,367	2½	48	—	1	42	514	18¼	196	33
Unterfranken u. Aschaffenburg	Würzburg	12,739	4	20,838	52¼	1,922	53¼	90	35	1,300	18¼	4,249	47⅜
	Aschaffenburg	3,198	18	5,150	30¼	102	—	60	—	464	59¾	1,131	39¼
	Schweinfurt	49	32¼	5,637	49½	20	—	212	30	775	5¾	125	3
Schwaben u. Neuburg	Augsburg	39,913	44½	27,669	33½	1,888	36	25	51⅗	24,232	56¾	1,002	48
	Donauwörth	2,248	57⅗	3,336	37⅗	434	6	643	44⅕	267	59½	—	—
	Kaufbeuern	1,838	17¾	5,608	7	495	5¼	2,118	40¼	2,107	8¾	800	47
	Kempten	35	23¼	1,861	28½	664	5	37	8	5,650	39¾	417	49⅛
	Lindau	1,912	10⅗	2,361	58	—	—	41	18	862	32⅗	68	—
	Memmingen	2,834	14	5,708	56½	301	29	7,508	38¾	6,499	1½	18	42
	Neuburg	953	39⅗	436	18½	—	—	1	30	1,673	56½	42	—
	Nördlingen	952	27⅗	7,996	19⅜	399	41¼	2	48	848	38½	19	48

Stiftungen.

laufenden Jahres.

4. An Umlagen.		5. Aufgenommene Passiv-Capitalien und Passiv-Vorschüsse.		6. Heimbezahlte Activ-Capitalien und Vorschüsse.		7. Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		8. Legate und Fundirungs-Zuflüsse.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	7,190	—	9,646	17¼	—	—	12,830	—	137,163	26½	
—	—	—	—	5,252	49½	—	—	500	—	31,075	27	
—	—	—	—	19,137	47¾	477	18	2,375	—	55,038	27¾	
—	—	—	—	3,873	29	—	—	2,412	29½	28,296	24¾	
—	—	—	—	3,750	—	40	30	11,00	—	28,067	17½	
—	—	6,000	—	17,500	—	800	—	1,486	2¾	36,339	38	
—	—	200	—	7,900	—	65	—	699	—	26,122	56⅛	
				818	21							
—	—	95	32¾			9	—	100	—	6,270	3½	
—	—	3,800	—	23,938	4	36	6	2,571	40	65,538	49⅝	
—	—	—	—	4,250	—	—	—	—	—	10,836	52⅓	
—	—	—	—	1,900	—	—	—	300	—	13,037	58⅞	
—	—	600	—	8,628	—	1,199	43⅛	—	—	33,565	5¾	
—	—	70	47	4,777	—	—	—	1,928	30	21,385	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	5,476	5	
14,183	6½	1,824	—	9,462	—	3	4	600	—	44,957	45¼	
—	—	1,000	—	16,400	—	1,865	50¾	525	—	66,003	24⅛	
—	—	4,500	—	800	—	—	—	502	56	10,319	30½	
—	—	—	—	1,765	24	—	—	50	—	3,970	19¼	
—	—	2	50¼	3,773	34	—	—	683	—	45,600	55½	
—	—	—	—	8,431	54½	—	—	242	—	18,781	21¾	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,820	½	
—	—	—	—	14,323	46½	1,803	—	3,071	15	113,931	1⅝	
—	—	—	—	1,850	—	335	—	352	—	9,468	25⅜	
—	—	8,425	—	17,329	16	809	32	—	—	39,531	54½	
—	—	—	—	219	—	107	35	150	—	9,134	9	
—	—	2,300	—	1,500	—	40	—	200	—	9,285	59	
—	—	—	—	3,803	8½	275	20¾	—	—	26,949	30¾	
—	—	18	—	700	—	24	48	150	—	4,000	12⅝	
—	—	—	—	3,923	56	110	18	—	—	14,253	57	

B. Unterrichts-

Regierungs-Bezirke.	Namen der Gemeinden.	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre. Activ-Cassen-Bestände, Activ-Ausstände, Rechnungs-Defecte und Ersatz-Posten.		Einnahmen des									
				1. Aus dem rentirenden Vermögen						2. An Sustentations-Beiträgen.		3. Außerordentliche und zufällige Einnahmen.	
				a. Zinsen von Activ-Capitalien.		b. Ertrag aus Realitäten.		c. Dominical-Renten und sonstige Rechte.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern	München	4,944	49¼	8,282	42¾	1,640	—	—	—	115,318	40	856	48¼
	Ingolstadt	3,170	10½	2,360	11½	300	12	18	29¼	3,429	22	—	—
Niederbayern	Landshut	3	—	583	51	62	—	—	—	1,584	—	20	30
	Passau	935	2¼	3,537	8¼	15	—	—	—	5,897	37	59	18
	Straubing	870	55¾	6,369	1¼	2	24		—	13,490	29½	—	—
Oberpfalz u. Regensburg	Regensburg	7,798	45¼	5,295	9¼	312	48	2	5⅝	16,823	13¾	727	48
	Amberg	4,510	57¾	1,610	30	666	9	1	34¼	6,639	8	30	27¼
Oberfranken	Bayreuth	309	42½	106	22	610	55	—	—	12,886	6¼	51	58
	Bamberg	1.669	31½	4,118	30	—	—	—		20,741	33¼	112	—
	Hof	1,046	48	980	47¼	—	—		—	25,774	13	9	12
Mittelfranken	Ansbach	681	38¼	207	30	26	—	—	—	10,900	7¼	—	—
	Dinkelsbühl	203	21	1,091	20¾	28	—	46	28¾	—	—	3	22¼
	Eichstädt	621	36	870	27	101	35	—	—	4,107	20	29	28
	Erlangen	432	7½	80	—	—	—	—	—	14,735	19	—	—
	Fürth	901	29¼	729	45	120	—	—	—	23,068	19¼	12	22
	Nürnberg	3,082	7	30,999	14¼	1,748	—	1,042	15¾	87,101	42¼	54	30
	Rothenburg	18,57	30½	2,810	56½	13	—	1	29	141	31½	—	—
	Schwabach	549	37	148	51	—		—	—	9,587	2	91	—
Unterfranken und Aschaffenburg	Würzburg	1,780	24	1,891	½	—	—	—	—	11,200	42¾	138	3
	Aschaffenburg	558	45	458	42	—	—	—	—	5,151	53	33	28
	Schweinfurt	73	22¾	1,518	36¼	—	—	—	—	8,286	11¾	—	—
Schwaben u. Neuburg	Augsburg	11,662	59¼	42,954	29¾	9,203	1¾	164	13	53,587	38	27	16
	Donauwörth	—	—	—	—	—	—	—	—	1,933	54	—	—
	Kaufbeuren	1,739	32¼	3,692	47	32	19½	8	41	8,203	15	89	50
	Kempten	954	7¼	1,091	48	328	55	34	31¼	8,583	48	—	—
	Lindau	540	17	4,007	31	—	—	—	—	5,936	25¼	557	42
	Memmingen	1,384	12½	4,407	22½	11	—	918	46¼	10,755	14¼	1,145	19
	Neuburg	1,611	24	5.384	31½	720	32	71	3¾	5,000	25	—	—
	Nördlingen	926	45¾	2,423	39½	—	—	—	—	17,777	57½	—	—

Stiftungen.

laufenden Jahres.												
4. An Umlagen.		5. Aufgenommene Passiv-Capitalien und Vorschüsse.		6. Heimbezahlte Activ-Capitalien und Vorschüsse.		7. Erlös aus verkauften Realitäten und Rechten.		8. Legate und Fundirungs-Zuflüsse.		Summe der Einnahmen.		Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	5,050	—	—	—	2,350	—	138,443	¼	
—	—	—	—	3,621	37	—	—	—	—	12,900	2¼	
532	24	1,816	28¼	1,600	—	—	—	—	—	6,202	23¼	
—	—	—	—	530	—	—	—	—	—	10,974	6¼	
—	—	—	—	4,400	—	—	—	100	—	25,232	50½	
—	—	—	—	10,800	—	—	—	1,975	—	43,734	50¾	
—	—	—	—	1,820	—	—	—	68	42	15,347	27⅞	
—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	14,265	3⅞	
—	—	—	—	4,115	—	—	—	20	—	30,776	34⅜	
—	—	—	—	2,200	—	—	—	—	—	30,011	¼	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,815	15½	
—	—	—	—	504	29⅜	—	—	—	—	1,877	2⅜	
—	—	—	—	2,050	14½	—	—	1,000	—	8,840	40	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,247	26½	
—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	25,331	55½	
—	—	37	10½	7,530	—	10	25	—	—	131,605	25	
—	—	—	—	8,125	—	—	—	—	—	12,949	27¼	
—	—	—	—	—	—	91	—	—	—	10,467	30	
1,661	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,671	10¼	
849	45	—	—	280	—	130	—	—	—	7,462	33	
—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	10,078	10¾	
—	—	25,800	—	27,671	—	195	26	1,586	35	172,852	41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,933	54	
—	—	—	—	699	30	—	—	—	—	14,465	55	
—	—	—	—	3,750	—	—	—	2,200	—	16,943	10	
—	—	—	—	900	—	—	—	37,004	7	48,946	5½	
—	—	—	—	7,026	53	2	15	—	—	25,651	2¼	
571	14	—	—	6,625	—	36	42	—	—	20,020	52⅜	
—	—	1,735	—	7,300	—	—	—	—	—	30,163	22¼	

…ögen.				Schulden.						Abgleichung.			
…. …cht …endes.		Summa.		a. verzinsliche.		b. nicht verzinsliche.		Summa.		Activstand.		Passiv-Stand.	
	fr.	fl.	fr	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
49	35⅗	2,615,877	18¼	18,579	26½	15,423	26½	34,002	53	2,581,874	25¼	—	—
12	52⅔	412,922	1½	8,050	—	8,755	—	16,805	—	426,117	1½	—	—
47	48⅓	666,900	45½	—	—	—	—	—	—	666,900	45½	—	—
39	16½	274,991	8	—	—	247	—	247	—	274,744	8	—	—
66	11¾	383,404	3¾	—	—	—	—	—	—	383,404	3¾	—	—
60	48⅗	185,980	48⅗	14,800	—	—	—	14,800	—	171,180	48⅗	—	—
53	55⅗	424,242	27⅗	—	—	2,840	26⅗	2,840	26⅗	421,402	—⅛	—	—
53	7¼	310,859	25¾	300	—	124	—⅓	424	—⅓	310,435	25½	—	—
23	—⅞	858,567	27½	3,765	52	1,885	15¼	5,651	7¾	852,916	20¼	—	—
69	57⅛	214,339	42½	—	—	—	—	—	—	214,339	42½	—	—
22	16⅗	165,261	51⅗	2,575	—	—	—	2,575	—	162,686	51⅗	—	—
92	2⅓	686,115	37¼	12,607	—	50	—	12,657	—	673,458	37¼	—	—
09	34	228,882	49	365	1	—	—	365	1	228,517	48	—	—
07	2⅗	148,291	9⅗	10,438	52	1,300	—	11,738	52	136,552	17⅗	—	—
88	17	314,668	33¾	74,092	41	1,158	32	72,251	13	239,417	20¾	—	—
09	14⅗	1,093,415	47½	66,275	40	—	—	66,275	40	1,027,140	7½	—	—
53	16	96,002	57¼	12,475	—	4,549	13¼	17,024	13¼	78,978	44	—	—
05	13	100,405	13	4,975	—	—	—	4,975	—	95,430	13	—	—
268	14¼	697,127	54¾	—	—	416	21½	416	21½	696,711	33¼	—	—
560	1	267,435	28	300	—	1,247	21¾	1,547	21¾	265,888	6¼	—	—
03	55¼	160,937	55¼	1,279	29	13	6	1,292	35	159,645	20¼	—	—
64	27⅞	1,261,641	10⅗	9,311	53⅗	6,112	23	15,424	16⅗	1,246,216	53⅝	—	—
626	48⅗	126,577	56⅗	—	—	—	—	—	—	126,577	56⅗	—	—
252	2½	286,320	22½	11,005	54	761	38	11,767	32	282,552	50½	—	—
861	56⅗	83,111	27⅗	275	—	4	—¼	279	—¼	82,832	27⅛	—	—
540	18½	103,049	42¾	3,990	—	807	57⅞	4,797	57⅞	98,251	44⅞	—	—
970	18	699,310	44¼	—	—	92	15	92	15	699,218	29¼	—	—
213	45¼	26,453	45¼	—	—	18	—	18	—	26,435	45¼	—	—
506	54⅗	264,873	33⅗	—	—	211	19	211	19	264,662	14⅗	—	—

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1861 enthaltenen Königlichen Allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
27. Dec. 1860.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches in Sachen des Pfarrers Anton Zett in Pfaffenhofen gegen die Pfarrpfründe in Mindelaltheim wegen Herausgabe eines Kochherdes, nun den Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgericht Burgau betreffend.	II.	116—122
— — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache des Hofbesitzers Jacob Westermayr und 2 Consorten von Inkofen, gegen die dortige Gemeinde wegen Brückenbaulast, nun den negativen Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern und der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betreffend.	III.	129—137

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
27. Dec. 1860.	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, betreffend.	II.	123
29. Dec. —	Bekanntmachung, den Postvereins-Vertrag von 1860 betreffend.	I.	5—102
30. Dec. —	Bekanntmachung, den Hofstaat Ihrer Majestät der Königin betreffend.	III.	138
1. Jan. 1861.	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, betreffend.	IV.	173
4. Jan. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Gutsbesitzers Benedict von Schwarz in Nürnberg gegen den k. Pfarrer Fischer und die Pfarrstiftung in Artelshofen, k. Landgerichts Hersbruck, wegen Provocation, hier Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, betreffend.	IV.	165—173
6. Jan. —	Bekanntmachung, die practische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betreffend.	II.	113—115
— — —	Bekanntmachung, die Uebertragung der Function eines Directors im k. Staatsministerium		

Datum der Verordnung ɽc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	des Handels und der öffentlichen Arbeiten betreffend.	II.	116
14. Jan. 1861.	Königlich Allerhöchste Verleihung der Reichsrathswürde.	III.	137
22. Jan. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.	IV.	161—164
— — —	Bekanntmachung, die von der k. Universität Würzburg pro 1859/60 aufgestellten Preisfragen betreffend.	IV.	181—184
— — —	Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend.	V.	187—188
— — —	Verzeichniß der mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde für das Jahr 1860/61 begnadigten Bewerber.	VI.	207—216
28. Jan. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	V.	185—188
4. Febr. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Betreff des Competenz-Conflictes zwischen dem k. Bezirksgerichte Frankenthal, beziehungsweise dem k. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen Kreisregierung		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Rorheim gegen das k. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrages betreffend.	VII.	217—232
20. Febr. 1861.	Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern.	VII.	233
21. Febr. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betreffend.	VIII.	249—252
22. Febr. —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betreffend.	VIII.	251—254
— — —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der Eisenbahnanlehen betreffend.	VIII.	253—254
27. Febr. —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle betreffend.	IX.	257—260
3. März —	Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.	X.	265—267
11. März —	Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	XI.	281—283
— — —	Bekanntmachung, die III. Verlosung des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.	XI.	284—292
22. März —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betreffend.	XII.	297—300

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
24. März 1861.	Verleihung der Würde eines erblichen Reichsrathes der Krone Bayern.	XII.	299—300
26. März —	Bekanntmachung, die XXI. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	XIII.	313—322
31. März —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XIV.	329—332
7. April —	Bekanntmachung, die Verloosung der 3½- und und arrosirt 4%igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen bereffend.	XV.	345—348
9. April —	Bekanntmachung, das Gesuch des erblichen Reichsrathes Grafen von Giech um Zuerkennung der vollen standesherrlichen Rechte betreffend.	XVI.	353—356
10. April —	Bekanntmachung, die Ausschreibung zweier Preisfragen betreffend.	XVI.	355—360
13. April —	Bekanntmachung, die practische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betreffend.	XVII.	369—372
15. April —	Bekanntmachung, die XII. und beziehungsweise X. Verloosung der 3½- und arrosirt 4%igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.	XVII.	371—376
22. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache der Anna Maria Karl und Consorten gegen die Stadtgemeinde Röt-		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	tingen wegen Provocation, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Bezirksgerichte Würzburg betreffend.	XX.	393—401
22. April 1861.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache des Gutsbesitzers Joel Jacob von Hirsch in Würzburg gegen den Fiscus wegen Fahrtrechts, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Appellationsgerichte und der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend.	XXI.	409—415
— — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache des Johann Hofmeister und Consorten zu Zinsendorf gegen den Herrn Fürsten von Thurn und Taris zu Regensburg wegen Forstrechten, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung und dem k. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.	XXI.	416—422
23. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache des Mühlbesitzers Schuler bei Erlangen gegen den Stadtmagistrat von Erlangen wegen Wegzollerhöhung, nun den bejahenden Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Erlangen betreffend.	XXI.	422—429

Datum der Verordnung 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
23. April 1861.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen der Gemeinde Münsterschwarzach gegen die Lehrerswitwe Catharina Stephan, dermalen in Würzburg, wegen Ersatz von Schulholz, hier den Competenz-Conflict zwischen den k. Landgerichten Dettelbach und Volkach betreffend.	XXIV.	483—489
28. April —	Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxordnung betreffend.	XIX.	385—387
— — —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1859/60.	XVIII.	377—382
29. April —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Betreff des von dem k. protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflictes in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ransweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten betreffend.	XXII.	437—453
6. Mai —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Friedrich Ehner und Carl Böhm, Inhaber der Papierfabrik Friedrich Ehner u. Comp. zu Augsburg, gegen die Stadtgemeinde daselbst, wegen Wasserrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Bezirksgerichte Augsburg obwaltenden Competenz-Conflict betreffend.	XXIII.	467—480

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
7. Mai 1861.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Simon Fischer, Bauern zu Leithau, gegen die paritätische Hospitalstiftung zu Augsburg, wegen Fahrtrechtes, hier den zwischen der k. Regierung von Schwaben und Neuburg und dem k. Landgerichte Schwabmünchen, als Einzelnrichteramt, obwaltenden Competenz-Conflictes betreffend.	XXIV.	489—498
11. Mai —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Majestät des Königs Ludwig betreffend.	XXI.	429
17. Mai —	Bekanntmachung, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Privatpapiergeldes betreffend.	XXII.	435—436
20. Mai —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1861/62 betreffend.	XXII.	433—436
21. Mai —	Bekanntmachung, die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betreffend.	XXIII.	465—467
24. Mai —	Bekanntmachung, die revidirte Ordnung der Lateinschulen und Gymnasien, — hier Abänderung der Aufnahmsbestimmungen für die k. Pagerie betreffend.	XXIV.	481—483
27. Mai —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XXV.	513—516

Datum der Verordnung rc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
2. Juni 1861.	Königliche Hofkirche zu St. Michael in München	XXVI.	541
7. Juni —	Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betreffend.	XXVI.	529—531
13. Juni —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5%igen Eisenbahnschuld betreffend.	XXVI.	511—533
19. Juni —	Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5%igen Anlehens von 1855 betreffend.	XXVII.	545—547
20. Juni —	Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches am Schlusse des Verwaltungsjahres 1859/60 betreffend.	XXX.	585—598
22. Juni —	Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5%igen Eisenbahn-Anlehen betreffend.	XXVIII.	553—566
27. Juni —	Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5%igen Anlehens von 1855 betreffend.	XXIX.	569—574
5. Juli —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinden und der Wohlthätigkeits-Stiftungen der den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 1859/60 betreffend.	XXXI.	609—612
12. Juli —	Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien betreffend.	XXXI.	611—612

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.=Blts.	Seite.
12. Juli 1861.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen der Stadtgemeinde Rain gegen Sebastian Sebald, Hausbesitzer daselbst, wegen Berühmung, hier den Competenz-Conflict zwischen der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Rain, als Einzelnrichteramt, betreffend.	XXXII.	625—636
25. Juli —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XXXIII.	641—644
1. August —	Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betreffend.	XXXIV.	649—652
12. August —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Telegraphen-Anstalt betreffend.	XXXV.	657—664
22. August —	Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betreffend.	XXXVI.	673—676
29. August —	Bekanntmachung, die Wiederanlage der verlooften Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betreffend.	XXXVI.	675—676
— — —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XXXVII.	681—684
4. Sept. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend.	XXXVIII.	689—694
12. Sept. —	Bekanntmachung, Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention		

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
	vom 1. Februar 1858, die Einquartirung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betreffend.	XXXIX.	705—712
14. Sept. 1861.	Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den den Kreisregierungen diesseits des Rheines unmittelbar untergeordneten Städten pro 1859/60 betreffend.	XL.	729—731
27. Sept. —	Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betreffend.	XLII.	756
29. Sept. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XLI.	745—748
30. Sept. —	Bekanntmachung, die Errichtung einer Filiale der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in Kempten betreffend.	XLI.	752
1. Oct. —	Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich, in specie die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betreffend.	XLI.	747—751
8. Oct. —	Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	XLII.	753—755
14. Oct. —	Bekanntmachung, die Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben betreffend.	XLIII.	771—779

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
15. Oct. 1861.	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XLIII.	769—772
— — —	Verzeichniß der im Fortgenusse der Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München für das Jahr 1861/62 allergnädigst bestätigten Stipendiaten.	XLIII.	787—790
— — —	Verzeichniß der für das Jahr 1861/62 zum erstenmale mit Stipendien aus dem Stipendienfonde der Universität München begnadigten Studirenden.	XLIII.	791—792
17. Oct. —	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betreffend.	XLIV.	793—804
25. Oct. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betreffend.	XLV.	817—820
27. Oct. —	Bekanntmachung, die Wahl eines zweiten Ersatzmannes für den Landtagscommissär der Kammer der Reichsräthe betreffend.	XLV.	819—820
28. Oct. —	Bekanntmachung, die XXII. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.	XLV.	821—830
4. Nov. —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.	XLVII.	881—886

Datum der Verordnung rc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
9. Nov. 1861.	Bekanntmachung, die Aufhebung der Brücken-Durchlaßgebühren am Rhein betreffend.	XLVI.	849—851
11. Nov. —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache des Oberförsters Bürkmeyer in Gereuth gegen den Finanzfiscus wegen Gehaltsrückständen, hier den Competenz Conflict zwischen dem k. Appellations Gerichte für Unterfranken und Aschaffenburg und der k. Regierungs-Finanzkammer des nämlichen Kreises betreffend.	XLVIII.	899—904
— — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Untersuchungssache des Bräuers Andreas Schneider von Windsheim wegen Defraudation des Localmalzaufschlages, nun den negativen Competenz Conflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Windsheim als Einzelnrichteramt und dem k. Landgerichte dortselbst als Distriktspolizeibehörde bebetreffend.	XLVIII.	904—910
— — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache der Pfarrpfründe Westendorf gegen Xaver Dietmaier von dort wegen Spendebrodreichnisses, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Landgericht Wertingen als Civilgericht und der Kammer des Innern der k. Regierung von Schwaben und Neuburg.	XLIX.	915—921
18. Nov. —	Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betreffend.	XLVII.	886—890

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts	Seite.
18. Nov. 1861.	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen der Gemeinde Brendlorenzen gegen Ludwig Weigand und Genossen zu Neustadt a./S. wegen Feldrugstrafen, hier den Competenz-Conflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Neustadt a./S. und dem k. Landgerichte Neustadt a./S. als Polizeibehörde betreffend.	LI.	939—945
— — —	Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitsache des Joseph und der Elisabetha Kreil, Zimmermannseheleute von Holzkirchen, gegen die Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahngesellschaft wegen Entschädigung, nun den negativen Competenz-Conflict des k. Appellationsgerichts mit der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, betreffend.	LII.	957—964
22. Nov. —	Bekanntmachung, das Militär-Anlehen von 1861 betreffend.	XLVIII.	897—898
26. Nov. —	Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.	XLIX.	913—915
30. Nov. —	Königlich Allerhöchste Proclamation.	L.	929—932
3. Dec. —	Bekanntmachung, die Errichtung des Johanna von Röckhel'schen Familienfideicommisses betreffend.	LV.	996—1005
8. Dec. —	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betreffend.	LIII.	969—971

Datum der Verordnung ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regg.-Blts.	Seite.
9. Dec. 1861.	Königlich Allerhöchste Entschließung, die Abänderung der allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852, den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend.	LII.	953—956
10. Dec. —	Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1855 à 5% betreffend.	LI.	937—939
14. Dec. —	Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betreffend.	LIII.	971—973
18. Dec. —	Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen 5%igen Anlehens von 1855 betreffend.	LIV.	985—990
23. Dec. —	Königlich Allerhöchste Ernennung einer Palastdame Ihrer Majestät der Königin betreffend.	LV.	1005—1006
24. Dec. —	Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betreffend.	LV.	993—996
26. Dec. —	Bekanntmachung, die Besoldung der Regierungs-Canzlisten betreffend.	LV.	995—996

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern
vom Jahre 1861.

B. Sach-Register.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Ablösung von Grundrenten. Siehe „Staatsschuld".

Adel, Erhebung in den Adelsstand des Königreiches. 241.

— Auszug aus der Adelsmatrikel. 429. 880.

Akademie der Wissenschaften. Mitgliederwahlen. 917.

Allerheiligenkirche, Königliche zu München. Siehe „Hofkirchen".

Anerkennungen. Königlich Allerhöchste belobende. 582. 951.

Anlehen (Eisenbahn). Siehe „Staatsschuld".

Armee. Militär-Dienstesnachrichten. Siehe „Dienstesnachrichten".

Arzneitarordnung. Bekanntmachung, die Revision der Arzneitarordnung betr. 385.

Ausgangszölle. Siehe: „Zoll."

B.

Bank, Bekanntmachung, die Errichtung einer Filiale der b. Hypotheken- und Wechselbank in Kempten betr. 752.

Baudienst (Staats-). Siehe „Staatsbaudienst".
Bekanntmachungen. Siehe Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen ꝛc.
Berichtigungen. 162. 184. 368. 528. 552. 624. 728. 744. 752. 816. 984.
Bischöfliche Domcapitel. Siehe „Domcapitel".
Brandversicherungs-Anstalt. Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1859/60 betr. 377.
Brandversicherung. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Abänderung der Allerhöchsten Entschließung vom 4. September 1852, den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. 953.
Bürgermeisterwahlen. Siehe „Magistrate"

C.

Capitalien, unerhobene. Siehe „Staatsschuld".
Collegiatstift zur alten Kapelle in Regensburg Siehe „Hofkirchen".
Competenzconflicte. Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. 529.
Competenzconflicte. Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des Königreichs. Siehe Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen u. s. w.
Concursprüfungen. Siehe „Prüfungen".
Conflicte (Competenz-). Siehe oben „Competenzconflicte".
Consulate. 509. 685. 844 936. 949.
Convention. Siehe „Uebereinkunft".
Cultusstiftungen. Siehe „Stiftungen".

D.

Decorationen. Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. 159. 244. 277. 310. 364. 463. 510. 581. 671. 686. 702. 727. 739. 845. 894. 949. 991.
Dienstesnachrichten (Civil-). 104. 123. 138. 174. 201. 261. 268. 291. 300. 325. 341. 347. 359. 376. 381. 387. 401. 453. 504. 523. 524. 548. 567. 574. 613. 643. 651. 663. 676. 683. 718. 731. 756. 842. 876. 910. 921. 931. 946. 964. 975. 1006.
Dienstesnachrichten (Militär-). 103. 193. 233. 323. 331. 515. 599. 711. 831. 852. 973.
Domcapitel. Erzbischöfliches Domcapitel zu München-Freising. 620. 811. 844.
— Bischöfliches Domcapitel zu Würzburg. 110. 621. 654.
— — zu Augsburg. 205.
— — zu Regensburg. 307.
— — zu Passau. 810.
— — zu Speier. 990.
Durchgangszölle. Siehe „Zoll".

E.

Eisenbahnanlehen. Siehe „Staatsschuld".
Eisenbahnen. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Leitung und Führung der Staatseisenbahnbauten betr. 783.
Entschließungen, Königlich Allerhöchste. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen u. s. w."
Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes des

Königreiches. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen u. s. w."
Erzbischöfliche Domcapitel. Siehe „Domcapitel".

F.

Familien-Fideicommisse. Siehe „Fideicommisse".
Feuerversicherungs-Anstalt. Siehe „Brandversicherungen".
Fideicommisse. Bekanntmachung, die Errichtung des Johanna von Röckhel'schen Familienfideicommisses betr. 996.
Forstpersonal. Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des k. Forstpersonals betr. 971.

G.

Gehaltsbezüge der Wegmesser. 969.
— — des Forstpersonales. 969.
— — der Regierungscanzlisten. 995.
Gemeinden. Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnungen der Gemeinden und der Wohlthätigkeitsstiftungsrechnungen pro 18$^{59}/_{60}$ betr. 609.
Gemeinden. Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden am Schlusse des Verwaltungsjahres 1859/60 betr. 585.
Gewerbsprivilegien. Siehe „Privilegien".
Großjährigkeit. Erklärungen. 160. 180. 206. 247. 278. 367. 384. 407. 511. 543. 584. 622. 648. 687. 741. 768. 815. 848. 936. 983.
Grundrentenablösung Verloosung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen. Siehe „Staatsschuld".

H.

Handelsministerium. Bekanntmachung, die Uebertragung der Funktion eines Direktors im k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten betr. 116.
Handelsvertrag. Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich in specie die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betr. 747.
Hofkirchen. Königliche, zu St. Michael in München. 541.
— Königliches Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan. 668. 878.
Hofstaat. Königlich Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs Ludwig betr. 429.
— Königlich Allerhöchste Genehmigung den Hofstaat Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Amalie, Gemahlin Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern betr. 123. 176.
— Königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern betr. 756.
Hypotheken- und Wechselbank. Siehe „Bank".

J.

Indigenats-Verleihungen. 159. 179. 247. 278. 310. 463. 527. 656. 703. 740. 814. 936. 1008.

K.

Kanzlisten (Regierungs-). Bekanntmachung, die Besoldung der Regierungskanzlisten betr. 995.

Kirchenverwaltungen, katholische. 274. 508. 622. 700. 766. 935.
— protestantische. 738. 766.

L.

Landraths-Versammlung. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe pro 1861/62 betr. 433.
Landtag. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtags betr. 329. 513. 641. 681. 745. 769. 817.
Landwehr des Königreiches. 143. 177. 204. 241. 308. 351. 363. 459. 526. 551. 654. 725. 784. 843. 893. 934. 948. 982.
Ludwigsorden, Königlich bayerischer.
Verleihung von Ehrenkreuzen. 112. 276. 328. 391. 542. 580. 639.
Verleihung von Ehrenmünzen. 112. 128. 158. 179. 206. 243. 276. 328. 344. 352. 392. 406. 462. 542. 580. 639. 655. 702 739. 813. 893. 967.

M.

Magistrate. Königlich Allerhöchste Bestätigungen von Bürgermeister- und Magistratsrathswahlen. 143. 308. 327. 343. 541. 621. 765. 935. 1008.
Mainschifffahrtsabgaben. Bekanntmachung, die Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben betr. 771.
Maximilians-Orden. Königlich Allerhöchste Verleihungen dieses Ordens. 275.
Militär. Siehe „Armee".
Münzvertrag. Siehe „Vertrag".

N.

Namensänderungen. 160. 248. 279. 296. 311. 367. 407. 511. 584. 623. 742. 794. 815. 895. 952. 992.

O.

Obligationen (Staats-). Siehe „Staatsschuld".
Orden. (Hubertusorden). Siehe „Hubertusorden".
— (Verdienstorden der bayerischen Krone). Siehe „Verdienstorden".
— — (vom heiligen Michael). Siehe „Verdienstorden".
— (Ludwigsorden). Siehe „Ludwigsorden".
— (Maximiliansorden). Siehe „Maximiliansorden".
— fremde. Siehe „Decorationen, fremde".

P.

Palastdamen. Königlich Allerhöchste Ernennung einer Palastdame Ihrer Majestät der Königin. 1005.
Papiergeld. Bekanntmachung, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes betr. 435.
Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. 108. 126. 142. 176. 203. 239. 262. 271. 294. 305. 326. 349. 361. 388. 405. 456. 506. 525. 539. 549. 577. 617. 645. 666. 677. 696. 724. 736. 762. 783. 891. 924. 933.

Postvereinsvertrag. Bekanntmachung, den Postvereinsvertrag von 1860 betr. 5.
Prädicatsverleihungen. 246.
Preisfragen. Bekanntmachung, die Ausschreibung zweier Preisfragen betr. 355.
Preisaufgaben an Universitäten. Siehe „Universitäten".
Privilegien-Verleihungen. 160. 180. 279. 311. 352. 368. 408. 431. 512. 527. 543. 568. 608. 623. 672. 680. 786. 816. 895. 927. 952. 980.
— -Verlängerungen. 248. 255. 280. 344. 368. 392. 464. 527. 688. 742. 786. 848. 968.
— -Einziehungen. 312. 432. 512. 543. 640. 680. 743. 896. 984.
Proclamation, Königlich Allerhöchste. 929.
Prüfungen. Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1861 betr. 649.
— Bekanntmachung, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. 369.

R.

Rechtscandidaten. Concursprüfungen derselben. Siehe „Prüfungen".
Reichsräthe. Bekanntmachung, die Wahl eines zweiten Ersatzmannes für den Landtagscommissär der Kammer der Reichsräthe betr. 819.
Reichsrathswürde. Königlich Allerhöchste Verleihung der Reichsrathswürde. 137. 299.
Rhein. Bekanntmachung, die Aufhebung der Brücken-Durchlaß-Gebühren am Rhein betr. 849.
Rheinzölle. Siehe „Zoll".
Schulden (Staats-). Siehe „Staatsschulden".
Staatsbaudienst. Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr. 113. 993.
Staatseisenbahnen. Siehe „Staatsschuld".
Staatseisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen".
Staatsobligationen. Siehe „Staatsschuld".
Staatsrath. Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses.
Staatsschuldenwesen. 251. 565. 281. 284. 297. 313. 345. 371. 465. 531. 545. 553. 569. 611. 672. 753. 821. 886. 897. 913. 937. 985.
Stiftungen. Bekanntmachung, die wesentlichen Rechnungsergebnisse der Cultus- und Unterrichtsstiftungen in den den k. Kreisregierungen diesseits des Rheins unmittelbar untergeordneten Städten pro 1859/60 betr. 729.
— Bekanntmachung, die Ergebnisse der Gemeinde- und Wohlthätigkeitsstiftungen pro 1859—1860 betr. 609.
Stipendien. 207. 787.
Straffolgen. Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. 689.

T.

Telgraphenanstalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der k. Telegraphenanstalt betr. 657.
Titelverleihungen. 346. 366. 582. 648. 687. 728. 992.
Truppen-Einquartirung und Verpflegung ꝛc. 705.

U.

Uebereinkunft. Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle betr. 257.
— Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. 881.
Universitäten. Preisaufgaben 181.
— Rectors-, Prorectors- und Senatorenwahlen. 668.
— Verzeichniß der mit Stipendien Begnadigten. 207. 787.
Unterrichts-Stiftungen. Siehe „Stiftungen".

V.

Verdienstorden der bayerischen Krone.
Verleihung von Großkreuzen 144. 146. 461. 636. 811. 965.
Verleihung von Großcomthurkreuzen. 147.
Verleihung von Comthurkreuzen. 144. 247. 568. 637. 966.
Verleihung von Ritterkreuzen. 128. 144. 148. 178. 205. 390. 461. 637. 686. 812. 879.
Verleihung der goldenen Ehrenmünze. 178. 967.
Verleihung der silbernen Ehrenmünze. 206. 243. 562. 636. 701. 768. 812. 967. 996.
Verdienstorden vom heiligen Michael:
Verleihung von Großkreuzen. 146. 179. 242. 276. 460. 461. 552. 637. 685. 812. 965.
Verleihung von Großcomthurkreuzen. 147. 460. 461. 552. 965. 966.
Verleihung von Comthurkreuzen. 145. 148. 276. 351. 637. 685. 738. 767. 879. 965. 966. 991.
Verloosung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen. Siehe: „Staatsschuld".
— **von Subscriptions-Anlehen.** Siehe „Staatsschuld".
Verordnungen, Königlich Allerhöchste. Siehe „Eingangs des Registers die chronologische Uebersicht sämmtlicher Bekanntmachungen u. s. w.
Vertrag. Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 betr. 161.

W.

Wegmacher. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betr. 969.

Z.

Zoll. Königlich Allerhöchste Verordnung, die Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betr. 240.
Zoll. Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle betr. 257.
Zollbeamte. Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich in specie die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betr. 747.
Zufriedenheitsbezeigungen, Königlich Allerhöchste. 436. 463. 583. 741. 785. 814. 847. 983.

C. Namens-Register.

A.

Abée, kurf. hess. Justizminister. 552.
Abel, Carl, Unterlieutenant. 865.
— — Friedrich, Rechtscandidat. 207.
— — Heinrich, Unterlieutenant. 854.
Abler früher Dürr, August. 895.
Abmayr, Eduard, Pfarrer. 667.
Albert, Eugen, Oberlieutenant. 860.
— — Joseph, Hof-Photograph. 157.
Albrecht, Dr., Hofrath. 684.
Aldinger, Julius, II. rechtsk. Magistratsrath. 143.
Aldoßer, Max, Oberstlieutenant. 156.
Altenbuchner, Joseph, Pfarrer. 980.
Altmann, Thomas, Oberlieutenant 104.
Altschner, Carl, Maschinenbauer. 392.
Amerer, Anton, Pfarrer. 263.
Ammann, Johann. 160.
Ammon, Matthäus, Pfarrer. 578.
Amos, Philipp, Mechaniker. 928.
Amsberg von, k. preuß. Premierlieutenant. 461.
Andeltshauser, Anton, Professor. 760.
Andrian-Werburg, Ernst Victor Freiherr v., Unterlieutenant. 278.
Angermayer, Caspar, Pfarrer. 192.
Angerer, Ludwig, Revierförster. 262.
Anschütz, Max, Cand. theol. 207.
Anselm, Philipp, Stadtpfarrer. 362.
Anselmann, Ignaz, p. Oberlieutenant. 976.
Appel, August, Stabscassier. 270.
— — Wilhelm, Unterlieutenant. 855.
Arco-Stepperg, Alois, Graf von, k. Kämmerer. 155.
Armansperg, Cajetan Graf von, Junker. 835.
Arnold, Hugo, Unterlieutenant. 865.
— — Emil, Oberlieutenant. 860.
Aschenbrier, ehem. p. Hauptmann. 974.
Astner, Michael, Pfarrer. 808.
Auer, Theodor, Revierförster. 106.
Aufhauser, Anton, Pfarrer. 892.
Auracher, Adolph, Landwehr-Hauptmann. 935.
— — Georg, q. Revierförster. 1005.
Aurnhammer, Theodor, Magistratsrath. 541.
Ausin, Ernst von, Unterlieutenant. 864.
Arthelm, Moritz von, Bezirksinspector. 947.

B.

Bachmann, Julius, Bahnamtsverwalter. 139.
Bader, Johann Xaver, Pfarrer. 127.
Badhauser, Franz Xaver, Magistratsrath. 365.
Bähr, Christoph, Bahnamtsverwalter. 139.
Bär, Carl. Bahnhofsverwalter. 736.
Barlet, Conrad, Landrichter. 152.
Bärwindt, Dr. Johann, Garnisonsarzt. 967.
Bäumen, Aug. von, Hauptmann. 852. 974.
Bäumler, Ulrich, Pfarrer. 273.
Baldauf, Franz, Oberlieutenant. 863.
Baltheiser, Carl, q. Ldg.-Assessor. 403.
Bamann, Otto, ehemaliger Taxbeamter. 124.
Bamberger, Dr. Heinrich, Universitäts-Professor. 153.
Bank, Johann Baptist, Pfarrer. 203.
Banneville, Marquis von, kais. franz. Gesandter. 812.
Barner, k. preuß. Rittmeister. 461.
Barth, Dr. Carl, Bezirks- und Landgerichts-Arzt. 152.
— —, Theodor, Landgerichts-Assessor. 617.
— —, Wilhelm von, Rechnungs-Commissär. 808.
— — zu Harmaling, Joh. Nep. Freiherr von, q. Appellationsgerichts-Rath. 880.
Bassermann, Friedrich, Consul. 111.
Battisti, Johann, Postconducteur. 672.
Bauer, Anton, chem. Wechselsensal. 616.
— —, Barthol., Pfarrer. 926.
— —, Carl, Müller. 741.
— —, Franz, Bezirksg.-Assessor. 456.
— —, Jos. Baptist, Pfarrer. 362.
— —, Joh. Nep., Landw.-Major. 351.
— —, Joseph, Rentbeamter. 125.
— —, Dr. Joseph, Rector. 154.
— —, Max, Revierförster. 877.
Bauernfeind, Joseph, Taxbeamter. 347.
Bauerreiß, Wilhelm, Pfarrer. 307.
Baumann, August, Kaufmann. 537.
Baumüller, Ernst, Hauptmann. 857.
Baunach, Friedrich, p. Major. 332.
Bauridl, Dr. Leopold, p. Regiments-Arzt. 978.
Bausewein, Hermann, Oberlieut. 862.
Bayer, Johann, ehem. Handelsgerichts-Assessor. 108.
— —, Joseph, Studienlehrer. 782.
Bayern, Prinzessin Amalie von, Königliche Hoheit, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern. 123. 174.
— —, Carl Theodor Herzog in, Königliche Hoheit. Oberlieutenant. 516.
— —, Prinz Luitpold, Königliche Hoheit, Feldzeugmeister. 323 600.
— —, Kronprinz Ludwig von, Königl. Hoheit, Oberlieutenant. 978.
— —, Prinz Otto von, Königliche Hoheit, Unterlieutenant. 978.
— —, Prinz Ludwig von, Königliche Hoheit, Unterlieutenant. 978.
— —, Prinz Leopold von, Königliche Hoheit, Unterlieutenant. 978.
Becher, Christoph, Taxbeamter. 341.
Bechtold, Carl, Landwehrmusiktambour. 205.
Bechtolsheim, Moritz Freiherr von Mauchenheim, genannt, ehem. Unterlieutenant à la suite. 976.
Beck, Daniel, Fabrikbesitzer. 680.
— —, Ferdinand, Revierförster. 261.
— —, Joseph, Chemiker. 312.
— —, Fabrikant, 984.
— —, Paul, Stadtkirchner. 352.
Becker, Joseph, Pfarrer. 239.
Beckers, Dr. Hubert, Univ.-Professor. 996.
Behr, Dr. Sebastian, Gerichtsarzt. 405.
Behringer, Andreas, Rentbeamter. 807.
— —, Julius, Unterlieutenant. 866.
— —, Wilhelm, Bezirksgerichtsrath. 234.
Beisler, Herm., Baucommissariats-Actuar. 567.

Bellio, Freiherr Demeter von. 686.
Bellotti, Joseph Emanuel, k. Generalagent. 205.
Benker, Wilhelm, Official. 946.
Benner früher Berst, Carl, Weber. 584.
Bentheim-Tecklenburg, Max, Graf von. 839.
— —-Rheda, Richard, Graf von, Unterlieut. 855.
Benzino, Carl, ehemal. Landrichter. 141.
— —, III., Joseph, Rentner. 638.
Berchem, Carl Freiherr von, Unterlieut. 854.
— —-Königsfeld, Eduard Freiherr von, k. Kämmerer. 111.
Berchtold, Michael, Rechtscandidat. 207.
Bergmayr, Joseph, Pfarrer. 926.
Berg, Carl von, Privatier 241. 430.
— —, Ludwig von, Unterlieut. 869.
— —, Matthias, Architekt. 639.
— —, Stephan, Pfarrer. 306.
Berglmayr, Joseph, Beneficiat. 199.
Bergmann, Alois, Seminarlehrer. 726.
Bernatz, Carl, Salinenbaubeamter. 361.
— —, Wilhelm, Wiesenbaumeister. 968.
Bernauer, Michael. 768.
Bernhold, Eduard, Unterlieut. 853.
Bernklau, Joseph, Taxbeamter. 485.
Bernreither, Eugen, Oberlieutenant. 860.
Bertele, Carl August, Oberberg- und Salinenrath. 124.
Bertram, Friedrich, Regierungsrath. 455.
Bethmann, Carl Freiherr von, k. Kämmerer. 155.
Bettschart, Max Freiherr von, Oberlieut. 837.
Betz, Michael, Taxbeamter. 124.
Betzel, Adam, Unterlieutenant. 866.
Besserer, Max, Freiherr von, Kämmerer und Rittmeister. 133.
Beuschel, Georg, Baurath. 154.
Beyer, Ludwig, Official. 946.
Beyhl, Adolph, Mechanicus. 512.
Beyold, Adolph, Buchhalter. 576.
Bezold, Carl von, Oberlieut. 863.
— —, Daniel Gustav von, k. Geh Rath und q. Minist.-Rath. 328.
Bibra, Alfred Freiherr von, Legationssecretär. 992.
— —, August Freiherr von, Oberlieut. 829.
Bierdimpfel, Eduard, Forstmeister. 176.
Biersack, Anton, Secretär. 361.
Bindl, Martin, Beneficiat. 350.
Binstadt, Anton, Unterlieut. 869.
Birlbauer, Joseph, Fabricant 213.
Bischoff, Heinrich, Handelsgerichts-Assessor. 108.
— —, Johann, Pfarrer. 925.
Bleifuß, Dr. Carl. q. Gerichtsarzt. 237.
Bluntschli, Dr. Johann, ehem. Univ.-Professor. 842. 846.
Böckh, Dr. Christian Friedrich von, Ober-Consistorialrath. 149.
Böhe, August, Oberlieutenant. 862.
Böhm, Carl, Fabricant. 467.
— —, Friedrich, Landg.-Assessor. 614.
— —, Friedrich, Rechnungscommissär. 234.
— —, Friedr. Wilh. Carl Alb, Rechnungs-Commissär. 142.
— —, Matthias, Oberlieut. 103.
— —, Sigmund, q. Landg.-Assessor. 614.
Böhner, Eduard, Landwehr-Major. 784.
— —, Joseph, Pfarrer. 550.
Böswald, Andreas, Schullehrer. 894.
Böttinger, Wenzeslaus, Oberpostmeister. 580.
Bogaers, A., ehem. Vicepräsident 845.
Bogners, Anton, Commis. 648.
Böhlig, Dr. Apotheker. 174.
Boineburg zu Lengsfeld, Carl Graf von. 429.
Bohrer, Joseph, Pfarrer. 295.

Bölle, Franz von, Generalauditor. 600.
Bolz, August, Revierförster. 877.
Bolza, Friedrich, Notar. 694.
Bonnet zu Meautry, Eugen Freiherr von, Oberlieut. 862.
Boos Waldeck, Clemens Graf von, k. preuß. Kammerherr. 178.
Bosch, Hugo von, Generalauditoriats-Präsident. 337.
Bossert, Georg, Pfarrer. 240.
Bothmer, Friedrich Graf von, Oberst. 156.
Boy, Franz, Unterlieut. 863.
Brach, Valentin, Regierungs Assessor. 535.
Bräuhäuser, Johann, Taxbeamter. 911.
Brand, Michl., Revierförster. 761.
Brandenstein, Freiherr von, Viceoberstallmeister. 670.
Brandl, Vitus, Pfarrer. 783.
Brandt, August von, Revierförster. 236.
— —, Carl, Unterlieut. 833.
— —, Ludwig, Unteraufschläger. 894.
— —, Philipp Freiherr von, Generallieut. und Artillerie-Corps-Commandant. 148.
— —, genannt Flender, August, Revierförster. 880.
Braun, Adam, Pfarrer. 327.
— —, Christoph, q. Landg.-Assessor. 964.
Braungardt, Rudolph, Secretär. 404.
Braunmühl, Adolph von, Oberlieut. 861.
Brauswetter früher Fingerl, Adolph. 794.
Bray-Steinburg, Otto von, a. Gesandter und bevollm. Minister. 146.
Breitbach, Joseph, Beneficiat. 366.
Breul, Wilhelm, Grenzobercontroleur. 695.
Breundl, Christoph, Landgerichtsdiener. 813.
Bresselau von Bresselsdorf, Camil, Unterlieut. 864.
Breyer, Theodor, Oberlieut. 857.
Brinz, Eduard, Advocat. 762.
Brockdorff, Alex. Graf von, Bahnhofverwalter. 676.
— —, Ulrich Graf von, Unterlieut. 865.
Brodrück, Carl, hessischer Major. 638.
Brößler, Donatus, Junker. 831.
Bronberger, Carl, Landw.-Hauptmann. 935.
Brosette, François 744.
Bruckbräu, Max, Hauptmann. 152.
Bruckmann, Conrad, Pfarrer. 363.
Brugger, Friedrich, Bildhauer. 157.
Brügel, Eduard, Regierungssecretär. 360.
Brüll, Carl. 247.
Brummer, Joh. Jos., Taxbeamter. 233.
Brunner, Andreas, Quartiermeister. 840.
Buchbauer, Andreas, Controleur. 665.
Buchner, Carl, Revierförster. 922.
Buchstein, Emma. 848.
Büchele, Max, q. Cassier. 303.
Bühler, Adolph, Oberlieut. 860.
Bühling, Jacob, Stadtcantor. 726.
Bülow, von, großh. mecklenburg-schwerin'scher Obermarschall. 670.
Bürgel, Heinrich, Cassier. 651.
Bürklein, Eduard, Baubeamter. 361.
Bürkmayer, Carl, Oberförster. 897.
Büschelberger, Johann, Pfarrer
Büttner, Franz, q. Landrichter. 911.
Bür, Joseph, Revierförster 518.
Burgarz, Joseph, Oberstlieut 711.
Burgo, Christoph, geistl. Rath. 542.
Burger, Dr. Heinrich Carl August von, Ober-Consistorialrath. 149.
— —, Joseph, Grenzobercontroleur. 695.
Burkhardt, Julius, Regierungs-Assessor. 348.
Burgmayer, Peter, Forstmeister. 234.
Burkart, Carl, Regierungsrath. 155.
— —, Carl, Bankdirector. 342.
Busch, Johannes, Pfarrer. 981.
Butler-Clonebough, Carl Graf von, Generalmajor. 715.

C.

Capaccio Doria, Graf von. 637.
Carbonelli de Letino, k. neapolitanischer Ministerialreferent. 637.
Castell, Cuno Graf zu, k. Kämmerer. 189.
Catoir, k. belg. Hauptmann. 767.
Cella, Gustav, Oberst. 323.
Cetto, August Freiherr von, a. Gesandter und bevollm. Minister. 146.
Chigi, Flavio, apostol. Nuntius. 811.
Chirard, Georg, Stabsofficiant. 757.
Christoph, Franz Seraph, Landrichter. 152.
Clarmann von Clarenau, Theodor, Junker. 834.
Claus, Heinrich von, Landw.-Kreisinspector. 784.
Clessin, Joseph, Oberlieut. 715.
Clifford, H., k. niederl. Hofmarschall. 965.
Collyer, R. Hahnham. 432.
Compter, Rudolph, Revierförster. 911.
Cotta von Cottendorf, Georg Freiherr, k. Kämmerer. 990.
Coulon, Theodor von, Hauptmann. 852.
Crenneville, Franz Graf von, k. k. österr. Feldmarschallllieutenant. 144.
Croissant, Friedrich, Stabsprocurator, Substitut. 107.

D.

Daffert, Erasmus, Rechnungs-Commissär. 404.
Daisenberger, Joseph, Decan und Pfarrer. 728.
Dallinger, Wilhelm, geheimer Secretär. 141.
Dallmayer, Heinrich, Kirchenverw.-Mitglied. 622.
Dangries, Georg, Geometer. 344.
Danzer, Melchior, Spängler. 968.
Dafer, Eduard, Unterlieut. 868.
Dauber, Carl, Pfarrer. 893.
Daum, Friedrich, Pfarrer. 307.
— —, Johann. 815.
Daumer, Mathias, ehem. Landwehr-Major. 177.
Dechen, Johann, Domainen-Inspector. 782.
Dederer, Carl. 367.
Degen, Adalbert, Cand. med. 209.
— —, Eduard, Unterlieut. 851.
Del Moro, Friedrich, Fabricant. 508.
Del Re, Minister und Viceadmiral. 636
Dendl, Joh., evang. Beneficiat. 981.
Deppert, Wilhelm, Generaldirectionsrath. 759.
Deroy, Erasmus Graf von, Reichsrath. 982.
— —, Ludwig Graf von, Unterlieut. 854.
Dertsch, Simon, Pfarrer. 925
Dettendorfer, früher Magg, Crescentia. 952.
Deuringer, Max, Gemeindebevollmächtigter. 967.
Deym, Otto Graf von, Reichsrath. 567.
Diehl, Carl, Hauptzollamtsverwalter. 126.
— —, Ludwig, Oberzollinspector. 652.
Dietl, Eduard, Rentbeamter. 806.
Dietmaier, Johann, Pfarrer. 679.
— —, Joseph, Pfarrer. 406.
— —, Xaver. 915.
Dietrich, Johann Baptist, Buchhalter. 734.
Dietzsch, Carl, Rentner. 656.
Diehm, Carl, Unterlieut. 863.
Dilg, Adalbert, Landcommissär. 912.
Dillmann, Michael, Oberlieut. 860.
Dinkel, Pancratius von, Bischof und Reichsrath. 137.
Dinnbier, Franz, Bahnamtsverwalter. 139.
Dobeneck, Carl Freiherr von, Consistorial-Director. 964.
Doblinger, Ludwig, Oberzollrath. 653.
Dobmayer, Adam, Appell.-Gerichtsrath. 151.

Döderlein, Dr. Johann, Univ.-Professor. 275.
Dödl, Anton, Hautboist. 406.
Döhlemann, Adolph, Professor. 948.
— —, Heinrich, Buchhalter. 348.
Döppelheuer, Ferdinand, Pfarrer. 109.
Dörfler, Barbara. 613.
Döring, Joseph, Cand. theol. 207.
Dörle, Matthäus, Beneficiat. 679.
Doll, Hermann, Pfarrer. 667.
Dollmann, Georg, Assistent. 736.
Dombart, Bernhard, Studienlehrer. 239.
Dompierre, Dr. Theodor, Stabsarzt. 838.
Doule, Gustav, Staatsanwalt. 383.
Dopfer, Franz, Buchhalter. 576.
Dorn, Carl, Wechsel- und Waarensensal. 805.
Dornauer, Michael, Taxbeamter. 780.
Dorsch, Anton, Unterlieutenant. 863.
Dotzauer, Alexander, Junker. 834.
Drakos, Johann, k. griech. Major. 879.
Dreer, Dr. Joseph Georg, Domcapitular und Dompfarrer. 153.
Dresch, Eduard, Rechnungsführer 140.
Dreshy von, k. preuß. Hauptmann. 461.
Drexler, Wolfgang, Quartiermeister. 840.
Dümmlein, Carl, Unterlieut. 364.
Dürr, Johann, Gemeindebevollmächtigter. 951.
— —, Oberzollinspector. 951.
Düring, Julius von, Polizeidirector. 365.
Dürrschmidt, Heinrich, Appell.-G.-Assessor. 269.
Dürsch, August Freiherr von, Vorstand der Kreisackerbauschule. 154.
Düsenberg, Carl Friedrich, Magistratsrath. 967.
Dutsch, Anton, Rentbeamter. 175.
Du Prel, Friedrich Freiherr von, Regierungs-Director. 148.
Dyck, Carl von, Vorstand des Telegraphenamtes. 149.

E.

Ebensperger, Friedrich, Schulgehilfe. 983.
Eberle, Johann. 464.
— —, Johann Baptist, Pfarrer. 406.
Ebermayer, Dr. Ernst, Professor. 758.
Ebermeyer, Kunigunde. 543.
Ebner von Eschenbach, Sigmund Freiherr, Hauptmann. 856.
Ebrard, Dr. Heinrich, geistlicher Rath. 383.
Eckart, Georg, Landrichter. 950.
Eckert, Friedrich, Revierförster. 268.
Edel, Philipp, Kaufmann. 931.
Edelsheim, Freiherr von, k. k. österr. Oberst. 738.
Eder, Friedrich, Oberlieutenant. 861.
Eder, Freiherr von, k. k. österr. Generalconsul. 686.
Edholz..er, Lorenz, Pfarrer. 968.
Egenhofer, Johann Baptist, Verwalter. 735.
Eger, Lorenz, pens. Oberlieutenant. 832.
Egloffstein, Wilhelm Freiherr von, Unterlieutenant 863.
Eheberg, Eduard, Revisionsbeamter. 665.
Ehemann, Johann, Landwehr-Major. 363.
Ehner, Friedrich. 467.
Ehrhart, Adam, Revisionsbeamter. 575.
Ehrenthaler, Joseph, Revierförster. 757.
Erhardt, Georg, Pfarrer. 264.
Ehrl, Ludwig, Kammmacher. 950.
Ehrlicher, Johann. 206.
Ehrne-Melchthal, Jacob von, Oberlieutenant. 333. 861.
Ehrnsberger, Jacob, Beneficiat. 925.
Eichberger, Joseph, Landwehrmajor. 457.
Eichelmann, Carl, Feldwebel. 390.
Eichelsbacher, Franz, Quartiermeister. 840.
Eichheim, Ludwig, Revierförster. 638.
Eichthal, Carl Freiherr von, k. Kämmerer. 149. 310.

Eidam, Moriz, fürstl. Hofrath und Domainenrath. 687.
Eigner, Max, Unterlieutenant. 867.
Eigner, früher Finsterer, Lorenz. 584.
Eilles, Caspar, Gymnasialprofessor. 154.
Einsele, Dr. August, quiesc. Landgerichtsarzt. 525.
Eisele, Xaver, Studienlehrer. 782.
Eisen, Theodor, q. Revierförster. 401.
Elstrich, Leo, Pfarrer. 933.
Emmer, Michael, Beneficiat. 577.
Emminger, k. k österreich. Militär-Unterarzt. 145.
Emoan, Franz, Vereinscontroleur. 575.
Endres, Dr. Bartholomäus, Pfarrer. 295.
Endter, Michael, Schullehrer. 206.
Engelbrecht, Georg, Landgerichtsdiener. 639.
Engelbreit, Carl, Hauptmann. 856.
Engelhard, Ferdinand, Controleur. 979.
Engerer, Wilhelm von, Ministerialrath. 454. 531.
Englert, Carl, Revierförster. 614.
— —, Joseph, Bergmeister. 257.
Englerth, Ferdinand. 278.
Ennerst, Johann, Forstwart. 328.
Engler, Bernhard, Hofcaplan. 686.
Erhard, Benedict, Taxbeamter. 911.
Erk, Georg, Professor. 760.
Ertl, Johann, Melber. 508.
Esch, Philipp, Unterlieutenant. 865.
Eschenbach, Eduard, Landwehr-Oberstlieutenant. 178.
Ettinghausen, Dr. Constantin von, Professor. 391.
Etzel, Peter, Landgerichts-Assessor. 305.
Euler-Chelpin, Carl, Oberpost- und Bahnamts-Vorstand. 759.
Eyb, Richard Freiherr von, Unterlieutenant. 854.
Eyßel, Heinrich, q. Landrichter. 261.

F.

Faber, Heinrich, Rector. 155.
— —, Robert, Notar. 694.
— —, Carl, Unterlieutenant. 867.
Fabisch, Joseph, Generalmajor. 460.
Färber, Georg, Official. 238.
Faigl, Anton, Commis. 344.
Fakenhofen, Franz von, Major. 335.
Falkner, Eduard, pens. Oberlieutenant. 833. 839.
— —, Eduard, k. k. österr. Official der General-Adjutantur. 145.
Fallot von Gemeiner, Oberlieutenant. 196. 853.
Faulhaber, Heinrich, Oberlieutenant. 859.
Feckler, Moriz, Pfarrer. 678.
Feder, Max von, Generalmajor. 519.
— —, Max, Unterlieutenant. 865.
Fehr, Hans Jacob. 368.
Feilhuber, Johann. 511.
Feilitzsch, Friedrich Freiherr von, Unterlieutenant. 864.
Feistle, Wilhelm, Pfarrer.
Feldmann, Dr. Sigismund. 895.
Feller, Johann, Buchhalter. 576.
Fellerer, Carl, Official 270.
Felser, Mathias, Revierförster. 292.
Fenn, Caspar. 272.
Fernkorn, Anton Ritter von, Bildhauer. 460.
Fey, Michael, Weinbergsaufseher. 655.
Fick, Heinrich, pens. charakter. Major. 332.
— —, Oscar, Oberlieutenant. 863.
Filchner, Ludwig, Lieutenant. 702.
Fink, Dionys, geistl Rath. 112.
Finsterer, Peter, Taxbeamter. 613.
Fischer, Carl, Stabsbuchhalter. 301.
Fischer, Ernst, quies. Landrichter. 506.
— —, Dr. Heinrich, k. Hofrath. 245.
— —, Johann Georg, Pfarrer. 306.

Fischer, Pfarrer. 165.
— —, Simon, 489.
Fitting, Hermann, Appell.-Gerichtsrath. 151.
— —, Jacob, Landrichter. 302.
Flatz, Gottlieb, Kreisscholarchraths = Mitglied. 614.
Fleischer, Johann Sigmund, Pfarrer 264.
Fleischmann, Ferdinand, Baubeamter. 261.
— —, Franz, Oberlieutenant. 859.
— —, Joseph, Hauptmann. 856.
Flory, Elise. 688.
Flotow, Friedrich von, charakt. General der Cavalerie. 336.
Förch, Anton, geistl. Rath. 112.
Förster, Ernst, Dr. phil. 365.
Förtsch, Andreas, quies. Baubeamter. 304.
Folz, Carl, Rechtscandidat. 207.
Forndran, Georg von, Bürgermeister. 430.
Franke, Julius, ehem. Verweser einer Hauptzollamtsverwaltersstelle. 126.
Frankenburger, Wolf, Advocat. 734.
Franz, Joh. Bapt Taxbeamter. 451.
— —, Ludwig, Landgerichts-Assessor. 376.
Frantz, Franz, Landwehr-Kreisinspector. 784.
Frauenholz, Franz, Revierförster. 236.
Frauenknecht, Friedrich, Advocat. 455.
Frays, Ferdinand Freiherr von, Hauptmann. 856.
Freiberg-Eisenberg, Maximilian Freiherr von, Generalmajor à la suite und pens. Hofmarschall Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Maximilian in Bayern. 147.
Freitag, Dr. Gustav, Hofrath. 275.
Frestl, Thomas, Hammerschmied. 280.
Freudel, Philipp, Hauptmann. 975.
Freyberg, Ludwig Freiherr von, Landrichter. 151.
Freyend, John von, k. preuß. General. 242.
Friederich, Carl von, quies. Ministerialrath. 453.
Friederich, Dr. Leonhard, Domprobst. 638.
— —, Wilhelm, Rentbeamter. 807.
Friedlein, Ernst, Pfarrer. 667.
Friedlsberger, Joseph, Beneficiat. 679.
Friedmann, Ludwig, Oberlieutenant. 323.
Friedrichs, Dr. F. Th., k. preuß. geh. Medicinalrath. 670.
Friese, Ludwig, Sattlermeister. 544.
Frieß, Mich. Hautboist. 390.
Frimmer, Eduard, Unterlieutenant. 865.
Fröhlich, Albert von, ehem. Landwehr-Kreiscommandant. 948.
— —, Georg, Pfarrer. 678.
Frutti, Philipp, Reggs.-Secretär. 507.
Fuchs, Dr. Joseph, Gerichtsarzt. 932.
— —, Max, Salzbeamter.
Fugger-Blumenthal, Oscar Graf von, Official. 238.
*Fuhrmann früher Käufl, Georg, Mechaniker. 279.
Füller, Johann, Pfarrer. 810.
Fürstenwärther-Kellenbach, Emil Freiherr von, k. Kammerjunker. 201.
Fürthmaier, Georg, Unterlieutenant. 866.
Furtner, Dr. Ernest, Lycealprofessor. 735.
Fuß, Johann Heinrich, Taxbeamter. 922.

G.

Gabler, Eduard, Pfarrer. 578.
Gail, Otto, Junker. 834.
Gallinger, Anselm, Beneficiat. 578.
— —, Franz, Wegmacher. 277.
Gambs, Otto, Beneficiat. 127.
Gammel, Joh. Nep., Schullehrer. 364.
Ganghofer, Joseph, q. Landgerichts-Assessor. 139.
Ganzmann, Julius, Polizeicommissär. 615.
Gapp, Max, Quartiermeister. 841.
Gaßer, Rudolph von, Attaché. 686.

Gaßner, Ernst, Advocat. 176.
Gebhard, Ludwig, Hauptmann. 856.
Geigel, Eugen, Unterlieutenant. 855.
Geiger, Adam, Revierförster. 402.
— — Caspar, Nebenzollamts-Controleur. 190.
— — Ignaz, Pfarrer. 263.
— — Theodor, Regierungs-Assessor. 142.
— — Wilhelm, Junker. 835.
Geisenhof, Georg, Advocat. 574.
Geißendörfer, Heinrich, Ingenieur. 107.
Gemmingen von Massenbach, Franz Frhr. Hauptmann. 973.
Genève, Nicolaus, Privatier. 847.
Gengler, Dr. Adam von, Domdechant. 149.
Gerlach, Dr. Joseph, Universitäts-Professor. 153.
Gerlinger, Dr. Joh. Bapt. Studienlehrer. 761.
Gernet, Ignaz, Rechtscandidat. 183.
Gerstner, Dr. Max, Regierungsdirector. 455.
Geßele, Max, Junker. 834.
Geymann, Leonhard, Official. 238.
Ghika, Fürst Alexander von. 685.
Gibitz, Peter, k. k. österr. Lieutenant. 145.
Giech, Graf von, Reichsrath. 353.
Gieße, k. preuß. Hauptmann. 461.
Gietl, Alois, Regierungsrath. 1007.
Gillitzer, Joh. Bapt., Bankconsulent. 342.
Gireaud, Generalsecretär der französ. Ostbahnen. 242.
Glaser, Emil, Mediciner. 209.
Glock, Heinrich, Revierförster. 325.
Gloner, Martin, Landwehr-Corporal. 656.
Gloning, Joh. Bapt., Landgerichts-Assessor. 535.
Gnad, Jacob, Controlbediensteter. 671.
Gnuva, Eduard Joseph, Fabrikant. 237.
Goddäus, von, churfürstl. hess. geh. Legations-Rath. 552.
Göbel, Ludwig, pens. Oberlieut. 104. 975.
Göbel, Therese. 584.
Görtz, Georg, Bahnamtsverwalter. 139.
Götz, Carl, Cand. philos. 209.
— —, Carl, Oberlieutenant. 333.
— —, Max, Rechnungscommissär. 806.
Götzl, Ignaz, Kreiscassier. 922.
Gohren, Ludwig Freiherr von, Unterlieutenant. 866.
Goldstein, Anton, Pfarrer. 203.
Goltz, Freiherr von der, k. preuß. General-Major. 461.
Gosen, Georg Julius von, 880.
Gottgetreu, Rudolph, Professor. 928.
Gotthard, Joseph, Officiant. 506.
Grabe, k. preuß. Hauptmann. 461.
Graberg, k. preuß. Oberst. 461.
Gradl, Edmund, Landwehr-Major. 785.
Graf, Jacob, Pfarrer. 362.
— —, Joh. Bapt. von, Ministerialrath und Kronanwalt. 148.
— —, Friedrich, Revierförster. 731.
— —, Georg, Rentamtsdiener. 894.
Grafenberger, Wilhelm, Rentbeamter. 806.
Grainger, Robert Freiherr von, Landwehr-Generalmajor. 551.
Graßer, Georg, Hauptzollamts-Controleur. 124.
Grattenthaler, Valentin, Revierförster. 567.
Grebenau, Heinrich, Baubeamter. 1007.
Greif, früher Artinger, Anna. 367.
Greisinger, Johann. 543.
Gresbeck, Eduard, Landgerichts-Assessor. 140.
Greyner, Friedrich, Taxbeamter. 683.
Grimmeisen, Philipp, q. Revierförster. 911.
Gries, Eduard, Oberlieutenant. 860.
Griesheim, von, k. preuß. Generalmajor. 966.
Griesmayer, Wilhelm, Revierförster. 402.
Grießenbeck, Max Freiherr von, Postverwalter. 653.
Griffeo, Graf von. 637.
Grimm, Friedrich, p. Unterlieutenant. 965. 978.

Grimm, Joseph, Pfarrer. 678.
Groll, Hermann, Unterlieutenant. 853.
Gronen, Robert, Hauptmann. 858.
Grosch, Franz Joseph, Pfarrer. 362.
Groß, August, Domvicar. 811.
— —, Ferdinand, Kaufmann. 536.
— —, Wilhelm, Pfarrer. 362.
— —, Wolfgang, Studienlehrer. 325.
Großberger, Fabrikbesitzer. 927.
Grundler, Carl, Secretär. 842.
Grundherr, Ferdinand von, Oberlieut. 977.
Grundner, Franz, Gemeindevorsteher. 845.
Günder, Carl, Cand. theol. 180.
Günther, Friedrich Wilhelm, Oberbergrath. 106.
Güßling, Franz, Bezirksingenieur. 695.
Gulder, Georg, Unterlieutenant. 868.
Gummi, C. H., Buchhändler. 280.
Gumppenberg, Carl Freiherr von, Staats-Anwalt 236.
— —, Ludwig Freiherr von, Major. 103.
Gundermann, Carl, Junker. 831. 855.
Gutmann, Jacob. 278.
Guttenberg, Albert Freiherr von, Hauptmann. 323.
— —, Hermann Freiherr von, Unterlieutenant. 865.

H.

Haag, Ludwig, k. Rath und Cassier. 157. 242.
Haar, Heinrich. 814.
— —, J. Ingenieur. 743.
— —, Hermann, Junker.
— —, Ernst, Landrichter. 302.
— —, Georg von, Privatier. 431.
— —, Jacob, Unterlieutenant. 868.
— —, Johann, Oberlieutenant. 859.
— —, Johann, Pfarrer. 128.
— —, Therese. 956.
Haaß, Carl, Bahnamtsverwalter. 139.
Habel, Georg, ehem. Unterlieutenant. 974.
Habereder, Andreas, Pfarrer. 680.
Haberl, Johann. 160.
Hacker, Christian, pens. Archivar und geh. Registrator. 246.
Häckel, Joseph, Pfarrer. 980.
Händl, Friedrich, Unterlieutenant. 865.
Hänlein, Gustav, Unterlieutenant. 854.
Häring, Heinrich, Oberstlieutenant. 156.
Härtl, Ludwig, Rentbeamter. 175.
Häußling, Andreas, Pfarrer. 306.
Hafensteiner, Philipp, Pfarrer. 203.
Hafner, Augustin, Pfarrer. 126.
Hagen, Carl Anton, Rentbeamter. 175.
— —, Gustav, Rechnungsführer. 140.
— —, Heinrich, Taxbeamter. 341.
Hagenauer, Alois, Taxbeamter. 202.
Hagenbauer, Mathias, Feldwebel. 812.
Hagens, Caspar von, Generalmajor. 714.
— —, Caspar von, Oberlieutenant. 832.
Hahn, Gottlieb, Unterlieutenant. 855.
— —, Paul, Gend.-Brigadier. 462.
— —, von, k. preuß. General. 461.
Haid, Johann, Junker. 835.
— —, Eustach, Oberlieutenant. 863.
Haider, Thomas, Pfarrer. 891.
Hall, Joseph, Ingenieur. 312.
Haller, Joseph, Gemeindevorsteher. 702.
Halder, Julius, Oberlieutenant. 860. 978.
Hammer, Anton, Ritter von, k. k. österr. Hofrath. 686.
Hanauer, Eduard, Bezirksrichter. 107. 325.
Hann, Jacob, Landger.-Assessor. 614.
Hannes, Ludwig, Buchhalter. 783.
Hanser, Anton, Generalmajor. 333. 714.
Harfield, W. Horatio. 743.
Harleß, Dr. Adolph von, Präsident des prot. Oberkonsistoriums 148.
Harold, Edgar Freiherr von, Oberlieutenant. 974.

Hartl, Moriz, Advocat. 686.
Hartmann, Emil, Unterlieutenant. 863.
— —, k. preuß. Oberst. 461.
— —, Gordian, Pfarrer. 577.
— —, Jacob Ritter von, Generallieutenant. 337.
— —, Richard, 743.
Hartmuth, Johann, Pfarrer. 349.
Hartwich, Jacob, Cassier. 576.
Hassinger, Franz, k. k. österr. Oberlieutenant. 145.
Haslinger, Joseph, Pfarrer. 892.
Hasselholdt-Stockheim, Gustav Freiherr von, Hauptmann. 716.
Haubenschmid, Ferdinand, Staatsanwalt. 151.
Haugk, Ernst, Official. 916.
Hauner, Dr. August, Univ.-Professor. 153.
Haunold, August, Bezirksger.-Assessor. 547.
Hauser, Franz, Director des Musik-Conservatoriums in München. 151.
Hauslab, Ritter von, k. k. österr. Feldzeugmeister. 360.
Hausmann, Stadtcommiss.-Actuar. 1008.
Hauße de la, Carl, Secretär. 734.
Hayd, Joseph, Pfarrer. 109.
Hayler, Carl, Arzt. 847.
Haysdorf, Carl Anton von, Official. 238.
Hebbel, Dr. Friedrich, Dichter. 275.
Hebberling, Franz, Wechselnotar. 294.
Heckner, Ignaz, Pfarrer. 295.
Hedenus, Ferdinand, Rechnungs-Commissär. 807.
Haffner, Dr. Gerichtsarzt. 695.
Hefner, Ferdinand, Hauptmann in päpstlichem Dienste. 581.
Hefner-Alteneck, Emil von, Unterlieutenant. 867.
Heid, Anton, Landger.-Assessor. 654.
Heldegger, Carl Freiherr von Heideck genannt, Präsident des General-Auditoriats, Generallieutenant. 147.
Heiden, Theodor, ehem. Unterlieutenant. 978.
Heigel, Dr. prakt. Arzt. 383.
Heigl, Xaver, Oberlieutenant. 861.
Heil, Hugo, Landger.-Assessor. 360.
Heim, Johann, Mechanicus. 312.
Heimsöth, Dr. geh. Oberjustizrath. 352.
Heinemann, Carl, Generalconsul. 844.
Heinzelmann, Dr. Georg, Oberappellationsgerichtsrath. 150.
Heinzler, Carl, Unterlieut. 865.
Heinz, Otto, Bezirksger.-Assessor. 456.
Held, Marcellus, Pfarrer. 982.
Heldrich, Friedrich, Kreisforstmeister. 156.
Helldorfer, Nicolaus, ehem. Tarbeamter. 174.
Hellmuth, Dr. Clemens, Secretär. 757.
Helmauer, Michael, Pfarrer. 109.
Helmstätter, Heinrich, Baubeamter. 294.
Hemmer, Unterlieutenant. 865.
Hemmer, Max, quies. Magistratsrath. 655.
Henle, Carl, Oberlieutenant. 861.
— —, Dr. Hofrath und Universitätsprofessor. 275.
Henner, Georg, Regierungsrath. 151.
Henninger, Georg, Rentbeamter. 125.
Henschel, Samuel, Landwehrmajor. 654.
Herbert, Georg, Advocat. 343.
Herbst, Johann August, Hofgestütmeister und Thierarzt. 157.
Herfeldt, Franz, Baubeamter. 1007.
Hergenröther, Dr., Universitätsprofessor. 684.
Herzing, Philipp, Revierförster. 923.
Hermann, Adalbert, Unterlieutenant. 866.
— —, Dr. Friedrich von, Staatsrath. 245.
— —, Jolanda von. 180.
— —, Rudolph, Revierförster. 568.
Herold, Albin, Kaufmann. 405.
— —, Dr. Friedrich, Subrector. 106.

Herrmann, Alois. 180.
— —, Georg, Schullehrer. 112.
— —, Heinrich, Official. 651.
— —, Johann Peter, k. Rath. 639.
— —, Joseph, Unterlieutenant. 883.
Hertlein, Franz, Oberlieutenant. 862.
Hertling, Max Freiherr von, Unterlieut. 865.
— —, Philipp, Freiherr von, Rittmeister. 105.
— —, Wilhelm Freiherr von, Junker. 935.
Herz, Dr. Joh. Bapt., pract. Arzt 152.
Herzog, August, Regierungs-Actuar. 841.
Heß, Bernhard von, Generalauditoriats-Vice-Präsident. 357.
— — Christian Philipp, Rechnungscommissär. 176.
— — Peter von, Hofmaler. 149. 895.
Heße, D. F., k. preuß. Oberhofbaurath. 552.
— — Gottwald, Consul. 509.
— —, Joseph, Revierförster. 261.
Heßelberger, Xaver, Regiments-Actuar. 841.
Heßler, früher Lampert, Johann Michael. 192.
Heßling, Dr. Theodor von, Univers.-Professor. 549.
Hettinger, Dr. Franz, Universitäts-Professor. 684.
Heuber, Wilhelm, q. Revierförster. 615.
Heusler, Ludwig von, Oberst. 756.
— —, Theodor von, Junker. 835.
Heußler, Ludwig, Revierförster. 235.
Heyberger, Joseph, p. Unterlieutenant. 832.
Heyeck, Andreas, Magistratsrath. 541.
Heydrich, Friedrich, Secretär. 757.
Heyse, Paul, Schriftsteller. 153.
Hiemer, Caspar, Beneficiat. 176.
Hierl, Carl, ehem. Revierförster. 666.
— —, Xaver, Pfarrer. 702.
Hiller, Leonhard, p. Oberlieutenant. 978
Hildebrand, Mathias, Oberlieutenant. 861.
Hiltner, August, Landg.-Assessor. 268. 302.
Hiltner, Balth., Appellationsger.-Rath. 805.
Hindernacht, Dr. Philipp, Gerichtsarzt. 932.
Hintermayer, Anton, Rechnungs-Commissär. 1007.
Hirsch, Albert von, Privatier. 767.
— —, J. von, Gutsbesitzer. 409.
— —, Johann, Pfarrer. 273.
Hirschberg, Hermann Graf von, Unterlieut. 869.
Hoch, Michael, Baubeamter. 261.
Hocheisen, Martin, Pfarrer. 925.
Högner, Seraphin, Landwehrmajor. 654.
Hönig, Adolph, Junker. 834.
— —, Max, Forstmeister. 156.
Höpfl, Michael, Landgerichts-Assessor. 268.
Hörner, Jacob, Junker. 835.
Hörnis, Barbara. 742.
Höß, Anton, Schullehrer. 640.
— —, Max, Regierungsrath. 1007.
Hofbauer, Friedrich, Unterlieutenant. 865.
Hofer, Friedrich Wilhelm, k. Rath und Hof-Secretär Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern. 150.
Hoffmann, Carl, Oberlieutenant. 861.
— —, Johann, Studienlehrer. 239.
— —, Dr. Heinrich, q. Regierungsrath. 402.
Hoffnaaß, Max Ritter von, Unterlieutenant. 866.
— —, Ferdinand, Revierförster. 549.
Hofmann, Adalbert, Unterlieutenant. 865.
— —, Jacob, Unterlieutenant. 863.
— —, Joh. Bapt., Landwehr-Oberstlieutenant. 363.
— —, Joh. Georg, Fabrikencommissär. 786.
— —, Julius von, k. Rath und Hofsecretär. 244.
— —, Stephan, Official. 946.
— —, Wilhelm, Zollverwalter. 615.
Hofmeister, Johann. 416.
Hohenhausen, Leonhard Freiherr von, General-Lieutenant. 336.

Hohenwarter, Georg, Beneficiat. 892.
Hohenner, Erhard, Bezirksingenieur. 695.
Hohe, Friedrich, Landcommiss.-Actuar. 567.
— —, Friedrich, Registrator. 291.
Hohenberger, Thomas, Oberzollinspector. 805.
Hollenbach, Carl, Hauptmann. 852.
Hollfelder, Ludwig, Hauptzollamts-Controleur. 141.
Holleis, Joseph, Hautboist. 702.
Holler, Gottlieb, Taxbeamter. 348.
Holnstein aus Bayern, Max Graf von, Reichsrath. 299.
— — — —, Max Graf von, charakt. Rittmeister à l. s. 977.
Holzapfel, Carl von, ehem. Secretär. 653.
Holzschuher, Wilhelm Freiherr von, Landcommissär. 152. 947.
Holste, Seyfried, Pfarrer. 307.
Holzwarth, Franz, Wechselgerichts-Assessor. 404.
Hopffer, Heinrich, Pfarrer. 110.
Hopffgarten-Mülverstedt, Gustav von, Unterlieutenant. 780.
Horn, Gustav, charact. Generalmajor. 838.
— —, Wilhelm, Freiherr von, p. Rittmeister. 832.
— —, Wilhelm, Hauptmann. 974.
Horneck, Heinrich, Freiherr von, Hauptmann. 856.
Hornstein, Ferdinand Freiherr von, Rittmeister à l. s. 564.
— —, Ludwig, Stabsofficiant. 270.
Horschelt, Theodor, Maler. 366.
Horst, Carl, Revierförster. 693.
Horstig d'Aubigny, Emil, Baubeamter. 294.
Huber, Carl, Quartiermeister. 841.
— —, Conrad, Unterlieutenant. 867.
— —, David, Revierförster. 653.
Hübner, Johann, Unterlieutenant. 855.
Hüther, Philipp, Burgwart. 158.
Hüttenberger, Mathias. 687.
Hummel, Friedrich, Unteraufschläger. 243.
Hunyady, Emmerich Graf von, k. k. österr. Major und Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers. 145.
Hutter, Franz, Pfarrer. 577.
— —, Otto, Hauptmann. 857.

J.

Ihle, Bernhard, Pfarrer. 349.
Ilg, Anton, Controleur. 979.
Illing, Johann, Major. 715.
Inglheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Graf von, Oberlieutenant à l. s. 324.
Islinger, Michael, Professor. 403.
Jäckel, Andreas, Pfarrer. 110.
Jäger, Anton, Hauptmann. 857.
— —, früher Würsching, Anna Maria. 623.
Jahnel, Moriz, k. k. Cassa-Official. 145.
Jeetze, Theodor Frhr von, Generalmajor. 714.
Jobst, Paul, Rentamtsdiener. 580.
Jocca, Giovanni, k. neapol. Ministerialreferent. 637.
Jörres, Wilhelm, Bahnhofverwalter. 108.
Jolly, Dr. Johann, Univers.-Professor. 669.
Jordan, Christoph, Regierungs-Assessor. 403.
Jung, Carl Ludwig, Studirender der Medicin. 184.
— —, Otto, Kaufmann. 896.
Junker-Bigatto, Alois Freiherr von, Hauptmann. 857.
Jungkunz, Johann, Professor. 760.

K.

Käß, Michael, Rechnungsführer. 140.
Käuffer, Carl, Revierförster. 235.
Kahl, Friedrich, Bezirksgerichtsdirector. 151.
Kaindl, Mathias, Obergeometer. 288.
Kalchgruber, Anton, Landw.-Kreis-Inspector. 551.

Kammerer, Johann Carl, Bezirkscassier. 947
Kammerknecht, Jacob, Stabscassier. 757.
Kammermayer, Joseph, Beneficiat. 327.
Kapp, Wilhelm, Rechtscandidat. 207.
Kappesser, Johann, Pfarrer. 240.
Karcher, Eduard, Fabrikant. 896.
Karg, früher Pfeffer, Sebastian 794.
Karg-Bebenburg, Joseph Freiherr von, päpstl. Oberlieutenant. 159.
Karl, Anna Maria. 393.
Karl, August, Unterlieutenant. 869.
Karmann, Ignaz, Hauptzollamts-Controleur. 302.
Kastner, Lorenz, Studienlehrer. 325.
Kaufmann und Glöklen, Privilegiumsinhaber. 512.
Kauk, Johann, Reggs.-Rath. 155.
Kaulbach, Wilhelm, Director der k. Akademie der bildenden Künste. 148.
Kayser, August, Rechtspraktikant. 209.
Keißler, Carl, k. k. österr. Rath und Director der Kaiserin-Elisabeth-Bahn. 146.
Kelber, Friedrich, Revierförster. 616.
Keller, Matthäus, Pfarrer. 109.
Keller, Theodor, Unterlieutenant. 868.
Kellermann, Carl, Oberbeamter. 575.
Kempf, Bahndirector 701.
Keppel, Theodor, Landw.-Bezirks-Inspector. 526.
Kern, Hugo, Ritter von, Hauptmann. 857.
Keßler, Leopold, Pfarrcurat. 982.
Keßler, ehem. Pfarrer. 437.
Kestel, Catharina. 584.
Kette, Carl, quiesc. Secretär. 245. 347.
Kette, Johann Bapt., qu. Secretär. 950.
Keyßler, Friedrich, Landger.-Assessor. 616.
Kiderlin, Eduard, Bahnamtsverwalter. 139.
Kieferle, Hermann. 180.
Kielinger, Joseph, Bildhauer. 688.
Kiermayer, Alois, Revierförster. 782.
Kießling, Theodor, Ldgr.-Assessor. 376.
Kilian, Bahnamtsverwalter. 139.
Kimmelstiel, Sigmund, 656.
Kindler, Max, Kaufmann. 677.
Kinzelmann, Jacob, Beneficiat. 272.
Kipferl, Christoph, qu. Rentbeamter. 807.
Kirchmair, Nicolaus, pens. Hauptmann. 977.
Kircher, Joseph, Pfarrer. 914.
Kirschenheuter, Jacob, Schullehrer. 580.
Kistler, Nicolaus, Taxbeamter. 664.
Klee, Andreas, Privatier. 935.
Klee, Jacob, Notar. 694.
Kleemann, Johann, Oberbeamter. 575.
Klein, Baptist, Oberst. 714.
Klein, Xaver, qu. Revierförster. 255.
Kleindienst, Johann, Pfarrer. 550.
Kleinle, Sebastian, Beneficiat. 295.
Klementschütz, Johann. 936.
Klenze, Leo von, Geh.-Rath. 581.
Klenze, Max von, Unterlieutenant. 864.
Klingenfeld, F. A., Professor. 528.
Klostermaier, Paul, Lycealrector u. geistl. Rath. 154.
Knobloch, Dr. Martin, Professor. 512.
Knorr, Adalbert, Unterlieutenant. 854.
Knott, Andreas, Oberst.
Kob, Georg, Offizial. 946.
Kobell, Sebastian von, Geheimsecretär des Staatsraths. 158.
Koch, Franz Xaver, Revisionsbeamte. 979.
— —, Wilhelm, Pfarrer. 809.
— —, jun, Ludwig, Mechanicus. 643.
Kögler, Johann, Verwalter. 735.
Köhler, Heinrich, Revierförster. 548.
Köhne, Joh. Bapt, Verwalter. 735.
Königsberger, Alois, Hauptmann. 836.
Königs, Albert Freiherr von, Junker. 833.
Körbling, August, Oberlieutenant. 859.
Körbling, Ignatz, Hauptmann. 857.
Kohler, Alphons, Baubeamter. 878.

Kohler, Ludwig Alphons, Baubeamter. 140.
Kohlermann, Otto, Hauptmann. 855.
Kohlrausch, Friedrich, Cand. philos. 309.
Kohn, Carl, Kaufmann. 936.
Kolb, k. Bereiter. 270.
— —, Johann, Sattelkammerdiener. 345.
— —, Joseph, Officiant. 294.
Koller, Anton, Rentbeamter. 806.
— —, Conrad, Landg.-Assessor. 506.
Kollmann, Emil, Studienlehrer. 326.
— —, Theodor, Oberlieut. 860.
Koneberg, Ferdinand, Landrichter. 152.
Kopp, Anton, Revierförster. 277.
Kornburger, Friedrich, Unterlieut. 869.
Korren, Joseph, k. k. österr. Hauptmann. 145.
Kortler, Joseph, Beneficiat. 327.
Kortzfleisch, von, k. preuß. Generallieut. 242.
Kotschenreuther, Anton, Schullehrer. 277.
Krach, Joseph, Pfarrer. 191.
Krämer, August, Major. 725.
— —, Philipp, k. Leibkutscher. 277.
Krätzer, Dr. Adolph, Appellations-Ger.-Rath. 361.
Krafft, Carl, q. Oberappell.-Ger.-Director. 616.
Kraft, Georg, Quartiermeister. 841.
Kraile, Oscar, Official. 946.
Kramer, Gustav von, Postverwalter. 652.
— —, Hermann von, Unterlieut. 868.
— —, Lorenz, Ingenieur 568.
— —, Michael, Forstwart. 739.
Krapf, Georg, Beneficiat. 171.
Kraus, Paulus, Advocat. 932.
— —, Philipp, Revierförster. 402.
— —, Gustav, Oberlieut. 860.
— —, Max, Unterlieut. 866.
Krebs, Johann Baptist, Schullehrer. 159.
Kreil, Joseph, Zimmermann. 957.
Kreiterer, Dr. Franz, Landw.-Major. 351.
Kreitner, Ludwig, Bezirksg.-Secretär. 696.
Kremer, Carl, Pfarrer. 982.
Kreß, Friedrich, Prodecan. 992.
Kreuzer, Ernst, Oberlieut. 863.
Krimm, Michael Anton, q. Landrichter. 202.
Kröber, Carl, Baubeamter. 294.
Kroiß, Joseph, Schullehrer. 893.
Krottkoff, Serge, Techniker. 492.
Krug, geb. Endreß, Catharina 618.
Krüger, Otto, Hauptsalzamtsgehilfe. 262.
Krziz, Anton, k. k österr. Grenzgeometer. 275.
Kuchler, Franz, Lederer. 766.
Kuhn, Franz, q. Landrichter. 613.
— —, Leonhard, Domvicar. 990.
Küchle, Andreas, Pfarrer. 273.
Kühlmann, Albrecht, Rentbeamter. 542.
Kühlwein, Ernst, Official. 946.
— —, Friedrich, q. Revierförster. 504.
Kühne, Otto von, kais. russ. Major und Stallmeister. 670.
Kündinger, Pfarrer. 128.
Künsberg Freiherr von Fronberg, Friedrich, Unterlieut. 866.
— — — — — —, Rudolph, Unterlieut. 866.
— — — — — —, Wilhelm, k. Kammerjunker. 534.
Kuißl, Ignatz, Domvicar. 205.
Kummer, Adolph, Oberlieut. 861.
Kumof, Rudolph, Rechtscandidat. 209.
Kurz, Emil, Professor. 781.
— —, Fabrikbesitzer. 927.
Kustermann, Max, Eisenhändler. 848.

L.

Laber, Joseph, Pfarrer. 367.
Lacher, Franz X., Official. 238.
Lachertinger, Max, Revierförster. 538.
Lamont, Dr. Johann, Conservator. 581.
Lampart, Georg, Landw.-Oberstlieut. 178.

Lancaster, William. 408.
Landgraf, Wilhelm, Staatsanwalt.
Landinger, Joseph, Rentamtsdiener. 813.
Lang, August, Unterlieut. 864.
— —, Cäsar, Baubeamter. 653. 878.
— —, Johann, Gutsbesitzer. 776.
Laugen, Emil, Ingenieur. 816.
Langlois, Dr. Anton von, Oberappell.=Ger.=Rath. 189.
La Rosée, Emanuel, Graf von. 1006.
La Roche, Heinrich Delpy von, Generallieut. 337. 833.
— —, Maximilian du Jarrys Freiherr von, 333.
Lasaulx, Dr. Ernst von, Univ.=Professor. 149.
Lauer, Johann, Pfarrer. 380.
Lauk, Dr. Jacob von, Oberappell.=G.=Rath. 149.
Lauterer, Clemens, Präsident. 607.
Lavalle, Georg, Kreisbaurath. 154.
Leckert, Joseph, Pfarrer. 272.
Lederer, Joseph, ehem. Unterlieut 976.
Lehner, Franz, Quartiermeister. 840.
— —, Georg, Taxbeamter. 201.
Lehrnbeck, Joseph, Pfarrer. 933.
Leipold, Leopold, q. Controleur. 1007.
Lense, Andreas, Beneficiat. 263.
Lenz, Christoph, Erzgießer. 738.
— —, Friedrich, Revierförster. 732.
Leonrod, August Freiherr von, Major. 156.
Leopolder, Joseph von, Regierungs=Director. 149. 150.
Lerchenfeld=Aham, Otto, Freiherr von, Vice=Oberstallmeister. 148.
Lesueur, Anton, Fabricant. 928.
Leucks, J. C., Großhändler. 432. 640.
Levetzow, Ferdinand, Bahnverwalter. 760.
Ley, Daniel, Consul. 509.
Leybold, Carl, Ingenieur. 107.
Leydel, Johann, Pfarrer. 927.
Leyerer, Kunigunde. 848.
Leykam, Franz, Hauptmann. 856.
Leypold, Peter, Revierförster. 922.
Lichtenstein, Carl, Freiherr von, Landrichter. 152.
Liebig, Dr. Justus Freiherr von, Vorstand der Academie der Wiss. 582.
Liederer von Liederskron, Camill, Pfarrer. 296.
Liedl, Emmeran. Beneficiat. 925.
Lierheimer, Franz X. Prediger. 541.
Lillbopp, Philipp, geistl. Rath. 638.
Limpert, Friedrich, Revierförster. 644.
Lindenfels, Adolph Freiherr von, Unterlieut. 865.
— —, Carl, Freiherr von, Regier.=Director. 149.
— —, Ferdinand Freiherr von, p. Hauptm. 103.
Lindheimer, Dr. Carl von, Bezirks= und Handelsgerichtsrath. 125.
Lindl, Johann Baptist, ehem. Taxbeamter. 189.
Lindner, Andreas Pfarrer. 934.
— —, Carl von, Regier.=Director. 128. 431.
— —, Nicolaus, Appell.=Gerichtsrath. 151.
Linel früher Levi, Simon, Rentner. 952.
Lenhardt, Carl, Pfarrer. 351.
Link, Leonhard, q. Expeditor. 237.
— —, Ludwig, Revierförster. 910.
— —, Max, Oberlieut. 836.
Linprun, Dr. Carl Joseph von, Gerichtsarzt. 152.
Linsmayr, Joseph, Rentbeamter. 175.
Lipold, Anton, Pfarrer. 177.
Lipp, Matthäus, Professor. 781.
Lippe=Weissenfeld, Graf Georg Wilhelm zur. 255.
Lippert, Johann, Pfarrer. 934.
Lippl, Carl, Revierförster. 757.
Lissignolo, Friedrich, Oberlieut. 974.

List, Friedrich, Studienlehrer. 339.
Lochner, Anselm Freiherr von, Official. 238.
— — von Hüttenbach, Kammerjunker. 453.
Loe, Carl, Hauptmann. 856.
Loë, Friedrich, Landw.-Major. 363.
Löbell, k. preuß. Oberstlieut. 461.
Löffelholz von Colberg, Eduard Freiherr, Unterlieut. 866.
Löffler, Jacob, Taxbeamter. 802.
Löher, Dr. Franz, Univ.-Professor. 153.
Löhner, Dr. Georg, Post- und Bahnamts-Vorstand. 759.
Löhr, Georg, Secretär. 349.
Lösch, Fr. X., Cassier. 304.
Lößl, Eduard von, Advocat. 549.
Löwenstein, Jacob. 463.
— —, Fürst Wilhelm von, k. preuß. Gesandter. 812.
Lofeyer, August, Beneficiat. 550.
Lohe, Friedrich, Rechtscandidat. 207.
Loher, Adam, Rechnungscommissär. 404.
Loos, J. François, Bürgermeister zu Antwerpen. 812.
Lorenz, Friedrich, Taxbeamter. 663.
Lori, Anton, Rentbeamter. 155.
Loschge, Dr. Friedrich, Ministerialrath. 672.
Lossow, Gustav, Revisionsbeamter. 537.
Lotz, Dr. kurf. hess. Regierungsrath. 552.
Louis, Wilhelm, Unterlieut. 838.
Loy, Stanislaus, Kriegscommissär. 831.
Lucas, Ignaz, Oberlieut. 853.
Ludwig früher Schmutterer. Anton. 623.
Lüder, Ludwig von, Generallieut. 539.
Lüneschloß, Friedrich von, Hauptm. 856.
Lüst, Quirin, Advocat und Wechselgerichtsnotar. 151.
Lüttich, Nicolaus, q. Landg.-Assessor. 105.
Lützelburg, Philipp, Freiherr von, Unterlieut. 863.
Lunkenheimer, Johann, Gesandtschafts-Secretär. 366.
Lurz, Georg, Revierförster. 302.
Lutz, Caspar, Magistratsrath. 328.
— —, Johann, Gerichtsarzt. 582.
— —, — —, Bezirksgerichtsrath. 511.
— —, Joseph, Pfarrer. 577.
Lynden von, k. niederl. Hofmarschall. 965.

M.

Macco, Joseph, Oberlieut. 853.
Madelung, k. preuß. Oberst. 461.
Mader, Franz, Junker. 835.
— —, Heinrich, Registrator. 303.
Mähler, Alois, Apell.-Ger.-Rath. 861.
— —, Richard, q. Canzlist. 549.
Mändl, Joseph, Oberst. 156.
Märkl, Franz von Paula, Bezirksgerichts-Secretär. 733.
März, Julius, Verwalter. 735.
Maffei, Joseph Ritter von, Fabrikbesitzer. 536.
Magin, Georg, Gend.-Brigadier. 767. 832.
Mahl, Heinrich, Bäcker. 766.
Maier, Georg, Cand. med. 209.
— —, Ignaz, Hafner. 701.
— —, Johann, Pfarrer. 678.
— —, Joseph, Marktschreiber. 178.
Maiholzer, Friedrich, Unterlieut. 868.
Maillot de la Treille, ehem. Unterlieut. 836.
Malaisé, Ferdinand, Oberst. 976.
Maller, Franz, Oberlieut. 323.
Malsen, Maximilian Freiherr von, k. Kämmerer u. Oberhofmeister der Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, Prinzessin Amalie, Königliche Hoheit, 123. 173.
— —, Theodor Freiherr von, Revierförster. 106.
Manger, Peter, Pfarrer. 667.

Mann, Carl, Magistratsrath. 1008.
— —, Ernst Ritter von, Rittmeister. 857.
Mannhardt, Mechanikus. 289.
Mansfeldt, A. E., Adjutant Seiner Majestät des Königs der Niederlande. 965.
Manz, August, k. Finanzrath. 342.
Marberger, Anton, Bahnamtsverwalter. 139.
Marc, August, Official. 651.
— —, Joseph, Appell.-Ger.-Secretär. 404. 696.
Marcus, Dr. Carl von, Hofrath u. Univ.-Professor. 148.
Mark, Anton von der, Generalquartiermeister und Generallieut. 147.
Marnet, Friedrich, Rentbeamter. 234.
Marquardsen, Dr. Heinrich, Univ.-Professor. 535.
Martin, Balthasar, Pfarrer. 924.
— —, Friedrich, Oberbeamter. 575.
Marzins, August, Apotheker. 766.
Masson, Michael, q. Secretär. 705.
Mattheis, Joseph, Pfarrer. 981.
Mattenheimer, Albin, Oberlieut. 867.
Maurer, Johann, Professor. 640.
Maurer, Joseph, Assistent. 740.
Maurmeier, Johann Baptist, Official. 238.
Maybach, k. preuß. geh Regierungsrath. 879.
Mayberger, Carl, Buchhalter. 293.
Mayer, Anton Freiherr von, k. k. österr. Oberstlieut., ad latus des Invalidenhaus-Commandanten zu Wien. 144.
— —, Bernhard, Unterlieut. 968.
— —, Dr. Carl Ritter von 309. 991.
— —, Christian, p. Hauptmann. 837.
— —, Conrad, Controleur. 947.
— —, Eustach, Pfarrer. 157.
— —, Georg, Hüttenmeister. 361.
— —, Johann, q. Bankdirector. 342.
— —, Johann, Rechnungscommissär. 732.
— —, Joseph, Buchhalter. 733.
Mayer, Joseph, Metzgermeister. 701.
— —, Thomas, Rechtscandidat. 207.
Mayerhofer, Philipp Freiherr von, ehem. Landw.-Major. 843.
Mayler, Joseph, herzogl. Canzleirath. 756.
Mayr, Angelo, Junker. 835.
— —, Carl, Revierförster. 538.
— —, Ernst, q. Revierförster. 538.
— —, Johann, Schlossermeister. 280.
— —, Leonhard, Rechnungscommissär. 234.
— —, Michael, Officiant. 808.
Mayrhofer, Ernst von, Oberlieut. 860.
Meerboth, Hermann, Mechanicus. 928.
Mehlem, Theodor, Hauptmann in päpstlichem Dienste. 950.
Mehlhardt, Johann Nepomuk, Taxbeamter. 202.
Mehrl, Michael, Revisionsbeamter. 665.
Meinhold, Mathias, q Salinen-Inspector. 105.
Meindl, Joseph, Secretär. 235.
Meisner, k. preuß. Hauptmann. 461.
Meißner, Joseph, Landw.-Major. 784.
Meixner, Carl von, Ministerialrath. 148. 244.
Melchior, Franz, Oberlieut. 860.
Meller, Vincenz, p. Kriegscommissär. 977.
Memminger, Adalbert, Landg.-Assessor. 604.
Memminger, Gottlieb, Pfarrer. 980.
Mende, Sebastian, Pfarrer. 203.
Mengert, Adolph Friedrich Carl, Pfarrer. 128.
Menges, Carl, Oberlieut. 862.
Mentzel, Jacob Friedrich, Pfarrer. 177.
Merkel, August, Unterlieut. 863.
— —, Dr. Paul, Univ.-Professor. 951.
— —, Wilhelm, Generalmajor. 714.
Messerschmidt, Franz Xaver Richard, Ministerialassessor. 203.
Messey, Gustav Graf von, k. k. österr. Oberst

und Vorsteher der Kammer Seiner Kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Rainer. 144.
Metschnabel, Johann, Regier.-Secretär. 360.
Mettenleiter, Xaver, q. Graveur. 734.
Metz, Rudolph von, Appellationsg.-Director. 149. 431.
Metzler, Anton, Hauptzollamts-Controleur. 302.
Menth, Franz, Centralgefängniß-Inspector. 152.
Meyer, Dr. von, Arzt. 686.
— —, Dr. Franz, Regier.-Director. 740.
— —, Friedrich Wilh., q. Studienlehrer. 238.
— —, Philipp, Rechnungscommissär. 292.
Michaeli, Caspar, char. Major. 103.
— —, Max, Unterlieut. 337. 863.
Michel, Alfred, k. k. österr. Stellvertreter der Kaiserin-Elisabeth-Bahn. 146.
— —, Johann, Pfarrer. 933.
Micheler, Alois, Oberlieut. 832.
Michell, Oberlieut. 831.
Mieg, Christoph, Oberlieut. 159.
Mihakovic, F., k. k. österr. Lieutenant. 145.
Milchmaier, Georg, p. Oberlieut. 104.
Millauer, Benedict, p. Quartiermeister. 978.
Miller, Michael, Unterlieut. 854.
Miltenberg, Wilhelm, p. Oberlieut. 836.
Miltner, Ferdinand, Verwalter. 735.
Mittermaier, Theodor, Landg.-Assessor. 614.
Mittermayer, Bernhard, Beneficiat. 127.
Mörtl, Friedrich, Rechtscandidat. 207.
Mohr früher Dauenhauer, Valentin. 311
Moosmair, Adolph, Unterlieut. 867.
Morgenstern, Christian, Maler. 157.
Moschel, Friedrich, geistl. Rath. 537.
— —, Hermann, Rechnungsführer. 524.
Moser, Cosmas, Mechaniker. 643.
— —, Ferdinand, Forstmeister. 391.
— —, Friedrich, Landg.-Assessor. 360.
— —, Johann Nepomuk, Kreiscasse-Zahlmeister. 175.
— —, Nicolaus, Canonicus. 810.
Muck, Eduard, Oberlieut. 860.
Muffat, Carl, Baurath. 739.
Mühlbaur früher Rausch, Ludovica. 584.
Mühlberger, Michael, Schullehrer. 392.
Mühldorfer, von, Bräuereibesitzer. 155.
Mühle, Juliana Gräfin von der, Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin. 138.
Mühlhäuser, Carl, Pfarrer. 551.
Müller, Andreas, Pfarrer. 127.
— —, Christoph, Revisionsbeamter. 760.
— —, Ernst, Oberlieut. 859.
— —, Jacob, Quartiermeister. 840.
— —, Johann, Studienlehrer. 325.
— —, Johann Bapt, Pfarrer. 327.
— —, Joh. Ferdinand, Hofcaplan. 826.
— —, Michael, Bez.-G.-Rath. 269.
— —, Michael, Unterlieut. 868.
— —, Moriß, Beneficiat. 639.
— —, Raimund, 584.
Müllritter, Georg, Landw.-Major. 143.
Münch, Carl Hermann, Bürgermeister. 152.
— —, Valentin, Pfarrer. 190.
Münsterer, Otto. 936.
Müssig, Carl, Hauptmann. 857.
Munkert, Heinrich, Pfarrer. 306.
Munzinger, Ludwig, Staatsprocurator. 493.
Murrmann, Franz, Hauptm. 333.
Murr, Franz, q. Revierförster. 548.
— — früher Stöckl, Joseph. 279.
Mußinan, Max Joseph Ritter von, q. Bezirksgerichtsrath. 947.
Mutzel, Hermann, Unterlieut. 867.

N.

Nachtigall, Emil, Junker. 832.
Nadler, Anton, Schullehrer. 158.
Nagel, Dr. Gottfried, Pfarrer. 264.
— —, Heinrich von, Oberlieut. 862.

Rar, Heinrich, Revisionsbeamter. 665.
Rebinger, Carl, Pfarrer. 809.
Recco, Cesare, k. neap. Ministerialbeamter. 637.
Reumann, Otto, Oberlieutenant. 862.
— —, k. preuß. Oberstlieut. 461.
Reumayer, Franz Seraph, Beneficiat. 270.
— —, Nepomuk, Generalmajor. 715.
Reumayr, Mar von, Staatsminister des Innern. 147.
Reumüller, Friedrich, ehem. Junker. 977.
Rey, Mar, q Revierförster. 268.
Riedermayer, Carl, Revierförster. 910
— —, P. Benedict, Professor. 781.
— —, Eduard. 248.
— —, Franz, Unterlieut. 866.
Riederreither, Dr. Theodor, Gerichtsarzt. 924.
Riethammer, Friedrich von, k Kämmerer. 104.
— —, Ludwig von, k. Kämmerer u. Legat.-Secretär. 104.
Rormann, Carl von. 430.
Rüßler, Andreas, Ministerialrath. 187.
Rützel, Gottlieb, Steuerbote. 206.
Ruß, Anna Maria. 768.
Rußbaum, Dr. Joh., Univ.-Professor. 768.

O.

Obel, Franz X., Administrator. 343.
Oberhauser, Carl, Officiant. 733.
Ochs, Julius, Unterlieut. 868.
Oertel, Gustav, Rittmeister. 857.
— —, Heinrich, Quartiermeister. 840.
— —, Dr. Julius, Bezirksg.-Assessor. 269.
Oettingen-Wallerstein, Fürstin Maria Anna von. 248.
Oettl, Georg von, Bischof und Reichsrath. 137.
— —, Mar, Unterlieut. 865.
Oettle, Barthol., Schullehrer 542.
— —, Georg, Schullehrer. 813.
Offergeld, J., Mechanicus. 896.
Oppermann, Ludwig, Controleur. 157.
Orff, Carl, Oberkriegscommissär. 156.
— —, Carl von, Registrator. 157.
— —, Moritz, Oberlieut. 832.
Orges, Dr. Hermann, Redacteur der Allgemeinen Zeitung. 150.
Osthoff, Friedrich, Revierförster. 731.
Othmar früher Ochs, Valentin. 511.
Ott, Carl, Unterlieut. 867.
— —, Joseph, q. Controleur 537.
— —, Mar, Rentbeamter. 155.
— —, Wolfgang von, Generalmajor ad latus. 147.
Ottmann, Casimir, Junker 835.
— —, Ludwig, Landcommissär. 454.

P.

Pachmayer, Alexander, Revierförster. 923.
Pappenberger, August, Officiant 808.
— —, Ludwig, Kaufmann. 677.
Pappenheim, Carl Graf zu, Oberst und Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs. 150. 183.
— —, Graf Clemens zu, Landrichter. 846.
Parsi, Angelo, Bischof. 686
Paschwitz, Carl, Candidat der Cameralwissenschaft. 207.
Paschavart, Alfred, Oberlieut. 862.
Pattberg, Christoph, Verwalter. 735.
Paukner, Adolph, Official 238.
Pauli, Emil, Oberlieut. 832.
Paumgarten, Ludwig Graf von, Legationssecretär. 150.
Paur, von, Gutsbesitzer. 155.

Paur, Julius, Unterlieut. 866.
Payr, Arnold, Hauptm. 856.
Pechl, Martin, Studienlehrer. 326.
Pechmann, Alois, Freiherr von, p. Hauptm. 836.
— —, Carl Freiherr von, Unterlieut. 855.
Pellet, Wilhelm, Oberlieut. 862.
Perfall, Carl Freiherr von, k. Kämmerer 672.
Peritzhoff, Carl von, Oberlieut. 861.
Permaneder, Dr. Michael, Univ.-Professor. 669.
Peßlmüller, Johann Nepom., Magistratsrath. 178.
Petersen, August von, Appellationsg.-Secretär. 148.
Petitjean, Tonny. 744.
Petri, Friedrich, Generaldirections-Assessor 154.
Pettenkofer, Dr. Max, Univ.-Professor. 669.
Petz, Carl, Rechnungscommissär. 733.
Pfaffenzeller, Michael, Schullehrer. 364.
Pfarzeder, Georg, Techniker. 311.
Pfau, Anton, Oberlieut. 975.
Pfaller, Joseph, Pfarrer. 305.
Pfeiffer, Joseph, Pfarrer. 892.
Pfeufer, Georg, Landg.-Assessor. 233.
— —, Sigmund, Polizeidirector. 965.
Pfirrmann, Joseph, Landgerichtsschreiber. 263.
Pfistermeister, Franz Seraph von, Hofrath und Secretär des Königs. 245. 740.
Pflaum, Carl Ludwig, Forstmeister. 141.
Pfretzschner, Adolph von, Ministerialrath. 149.
Philippovich, k. k. österr. Oberst im Adjutantencorps. 144.
Pierre, Ludwig, Landcommiss.-Actuar. 382.
Pillement, Euphrasia von, Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin. 138.
— —, Johann, Major. 839.
Planer, Martin, q. Kreiscassier. 505.
Planett, Jacob, Oberlieut. 859.
Plankh, Max von, q. Landg.-Assessor. 613.
Plöbst, Andreas, Pfarrer. 272.
Plöderl, Joseph, Pfarrer. 577.
Plößl, Michael, Pfarrer. 349.
Plötz, Martin, Hauptm. 858.
Podewils, Philipp Freiherr von, Oberst. 524. 977.
Pöllath, Christoph, Regierungsrath. 152.
Pöhlmann, Carl, Junker. 835.
— —, Joh. Bapt. Pfarrer. 926.
Pösl, Wilhelm, Revierförster. 348.
Pözl, Dr. Joseph, Univ.-Professor. 669.
Poli, Emanuel, Unterlieut. 868.
Polland, Franz Xaver, Landw.-Major. 785.
Pollich, Philipp, Secretär. 404
Popp, Carl, Kriegscommissär. 851.
— —, Carl, Oberlieut. 863.
— —, Otto, Rechtscandidat. 209.
Porzelius, Christian, Oberlieut. 860.
Posselt, Heinrich von, Steuerrath. 309.
Pracher, Carl, Bankconsulent. 384.
— —, Otto, Unterlieut. 855.
Prand, Dr. Benedict, geistl. Rath. 153.
Prandel, Carl, Candidat der Cameralwissenschaften. 207.
Prechtl, Andreas, Oberlieut. 859.
— —, Eduard, Oberlieut. 861.
Predl, Franz, q. Landcommissär. 454.
Preislinger, Joseph von, Unterlieut. 867.
Prieser, Hermann von, Rechtspracticant. 209.
Prienner, Anton, Taxbeamter. 359.
Prinz, Dr. Eugen, q. Consistorialdirector. 616.
Prinzing, Gustav, ehem. Studienlehrer. 715.
Priester, Martin. 915.
Proff, Max, Freiherr von, p. Oberlieut. 104.
Progel, Otto, p. Secretär. 976.
Pruner, Michael, Oberappellationsgerichtsrath.
Pückler, Graf von, Oberhof- u Hausmarschall. 966.
— —, Limpurg, Hermann Graf von, Unterlieut. 866.

Pürkhauer, Gotthilf, Pfarrer. 579.
Pusl, Johann Bapt., Studienlehrer. 761.
Puttkammer, von, k. preuß. Generallieut. 461.
Putz, Eduard, Rechtscandidat. 207.

R.

Raab, Andreas, Taxbeamter. 359.
— —, Carl, Inspector. 781.
Rabenstein, Heinrich, Taxbeamter. 876.
Rabus, Dr. Theodor, Pfarrer.
Radler, Michl, Landgerichtsdiener. 656.
Räsfeldt, Ferdinand Freiherr von, Unterlieut. 975.
— —, Ludwig Freiherr von, ehem. Unterlieut. 976.
Rala, Richard, Unterlieut. 867.
Raith, Remigius, Pfarrer. 295.
Raiger, Max, Hauptmann. 857.
Ralli, R., Consul. 936.
Rambaldi, Ferdinand Graf von, Regierungsrath. 151.
Rambauer, Franz, Official. 946.
Rampf, Georg, Unterlieut. 866.
— —, Georg, Pfarrer. 927.
Ranft, Albert, Rechnungsführer. 736.
Ranzenberger, Michael, ehem. Landw.-Major. 192.
Rapp, Dr. Joseph, Gerichtsarzt. 694.
Rascher, Franz, Unterlieut. 855.
Raß, Anton, Officiant. 301.
Rast, Joseph, Quartiermeister. 840.
— —, Michael, Mechanicus. 623.
Rauch, Gustav von, k. preuß. Major. 879. 966.
— —, Xaver Otto, Schullehrer. 179.
Rausch, Gottlieb, p. Unterlieut. 974.
Raule, Ritter von, Handelsgerichts-Präsident. 351.
Raumer, Dr. Carl von, Hofrath und Univ.-Professor. 648. 740.
Rebay, Franz von, Hauptmann. 857.
Rebenack, Friedrich Wilhelm, q. Kreiscassier. 922.
Reber, Wilhelm, Canonicus. 307.
— —, Wilhelm, Forstmeister. 141.
Rechberg und Rothenlöwen, Ludwig Graf von, charact Generalmajor. 337.
Reck, Heinrich, Unterlieut. 865.
Redenbacher, Eduard, Oberlieut. 860.
Reder, Heinrich, Hauptmann. 826.
Redwitz, Max Freiherr von, Unterlieut. 863.
Regemann, Julius von, Oberlieut. 862.
Regnet, Carl, Polizeicommissär. 727.
Rehlingen, Marquard von, Ministerialrath. 149.
Rehm, Carl, Unterlieut. 865.
Reich, Rudolph, Revierförster. 325.
Reichenbach, Friedrich, Kaufmann. 536.
— —, Georg, Oberberg- u. Salinenrath. 124.
— —, Georg, Pfarrer. 274.
— —, Ludwig, Salzamtscontroleur. 105.
Reichenberger, J. M., Fabrikbesitzer. 786.
Reichert, Joseph Ritter von, p. Oberlieut. 838.
Reichl, Joseph, Regierungs-Assessor. 402.
Reichlin-Meldegg, Carl Freiherr von, ehem. Landr., Bezirks-Inspector. 526.
— — —, Friedrich Freiherr von, General-Auditor. 150.
— — —, Freiin Irene von, Hofdame der Prinzessin Amalie, Königl. Hoheit, Gemahlin Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern 120.
Reichmann, Eduard von, Hauptmann. 858.
Reigersberg, Carl Freiherr von, Junker. 833.
Reinhard, Max, Unterlieut 865.

Reinhold, Carl, Rechtscandidat. 207.
— —, Ludwig, Revierförster. 653.
Reininger, G. Albert, 528.
Reinl, Michael, Pfarrer. 148.
Reischl, Augustin, Pfarrer. 263.
Reischmann, Anton. 688.
Reiser, Andreas, Pfarrer. 678.
— — früher Rapp, Franz Xaver. 407.
Reisinger, Andreas, q. Rechnungscommissär. 234.
Reiß, Michael, Landg.-Assessor. 105.
Reissert, Georg, Landg.-Assessor. 677.
Reißmann, Dr. Johann, Dompropst. 655.
— —, Dr., Univ.-Professor. 685.
Reiter, Joseph, Berg- und Hüttenamtscassier. 190.
Reithmayr, Dr. Franz Xaver, Univ.-Professor. 153.
— —, Dr. Franz, geistl. Rath. 894.
Reitmeier, Ferdinand, Oberlieut. 859.
Reitter, Ferdinand, Oberlieut. 859.
Reitzenstein, August Freiherr von, Unterlieut. à la suite. 856.
— —, Friedrich Freiherr von, Hauptm. 858.
Reiz, Hermann, q. Postofficial. 176.
Reizenstein, Alex. Freiherr von, Vereinsbevollmächtigter. 652.
Remlein, Johann, Zollverwalter. 190.
Resch, Barthol, Amtsdiener. 392.
Rest früher Hohenadl, Mathilde. 512.
Reubel, Christian, ehem. Unterlieut. 839.
Reumont, Dr. Alfred von, k. preuß. Ministerresident. 568.
Rhein, Johann, Rentbeamter. 235.
Rhodes, William, Mechaniker. 680.
Rickerl, Oscar, p. Secretär. 839.
Richter, Ernst, Oberlieut. 863.
— —, Johann, Schullehrer. 813.
Riedel, Friedrich, Revierförster. 922.
Riederer, Carl, Magistratsrath. 366. 728.
Riederer, Eduard Freiherr von, Legationsrath. 148. 366. 949.
Riedheim, Xaver Freiherr von, Junker. 833.
Riedl, Joseph, k. Rath. 244.
Riegauer, Leonhard, p. Quartiermeister. 836.
Rieger, Johann, Büchsenmacher. 311.
Riehl, Dr Wilhelm Heinrich, Univ.-Professor. 153.
Riemerschmid, Anton, Magistratsrath. 366.
Ries, Eugen, Officiant. 878.
Riesch, Dr Carl, Univ.-Professor. 202.
Rietzschel, Max, Hauptmann. 858.
Ringelmann, Caspar, Pfarrer. 679.
Ritter, Friedrich, Zahlmeister. 505.
— —, Peter, Pfarrer. 350.
— —, Theodor, Major. 333.
Rittmann, Oberstlieutenant. 521.
van Rode, Eugen, k. belg. Lieut. 767.
Röder, Franz, Pfarrer. 678.
— —, von, k. preuß. Ceremonienmeister. 966.
Röhrig, Theobald, Unterlieut. 869.
Röhrlein, Balthasar, Gend.-Brigadier. 637.
Rösch, Dr. Ludwig, q. Gerichtsarzt. 270.
Rösling, Wilhelm, Oberlieut. 859.
Rößling, Friedrich, q. Rentbeamter. 174.
Rogister, Carl Ritter von, p. char. Major. 831.
Rohrbeck, k. preuß. Obermaschinenmeister. 623.
Romas, Cäsar, k. griech. Oberlieut. 879.
Romberg, Dr. k. preuß. geh. Medicinalrath. 552.
Roon, von, k. preuß. Generallieut. 461.
Roos, August, Regierungsrath. 155.
— —, Franz, Schullehrer. 894.
Roosmale Neppeu, k. niederl. Hauptm. 966.
Roppelt, Carl, p. Hauptm. 839.
Roquette, Julius, Cand. theol. 793.
Rose, Dr. Heinrich, Rector. 154.
Rosa, Johann, Schullehrer. 639.
Rosenmerkel, Adolph, Oberlieut. 860.

Rosenthal. 608.
Rosipal, Carl, Kaufmann. 536.
Roth, Benedict, Beneficiat. 891.
— —, Bernhard, Rentbeamter. 805.
Rothenbücher, Franz, Revierförster. 639.
Rothenfelder, Otto, Staatsanwalt. 383.
Rottmann, Max, Unterlieut. 963.
Rozier, Maria. 507.
Rubens, Bernhard. 527.
Ruchet, D. François. 744.
Rudolph, Adolph, Hauptmann. 852.
— —, Fabrikant. 984.
Ruederer, Joh Nep., q. Landg.-Assessor. 403.
Rueff, Franz, Revierförster. 548.
Ruf, Friedrich von, Rechnungscommissär. 388.
— —, Ignaz, Pfarrer. 678.
Ruffano, Fürst von, k. neap. Oberhofmarschall und Feldmarschall. 636.
Ruffin, Wilhelm Freiherr von, char. Unterlieut. à la suite. 839.
Rüdiger, Theodor, Ingenieur. 680.
Rügemer, Marcus, Baubeamter. 736.
Ruiz de Ballesteros, k. neap. Ministeriodepartementschef. 637.
Ruland, Ignaz, Canonicus. 111.
Rummel, Eduard Freiherr von, Unterlieut. 865.
— —, Joseph, q. Revierförster. 910.
Ruösch, Alois von, p. fürstl. Oettingen-Spielberg'scher Forstmeister. 152.
— — früher Bärdel, Joseph. 992.
Ruppert, Caspar, Magistratsrath. 343.
Rust, Dr. von, q. Ministerialrath. 539.



Sachsenberg, Gebrüder. 644.
Sachsenhauser, Dr. Franz, Magistratsrath. 763.
Saile, Friedrich August, Regierungsrath. 151.
Saint-George, Gottfried, q. Post- und Bahnamtsvorstand. 270.
— —-Marie-Eglise, Hugo Freiherr von, Oberlieut. 860.
Sallbach, k. preuß. Premierlieut. 461.
Saller, Michael, Geldzähler u. Cassadiener. 542.
Salziger früher Waßmuth, Maria. 815.
Salzmann, Joseph, Oberappellationsgerichtsrath 150.
Sartorius, Philipp, Unterlieut. 867.
Saurer, Johann Nep., q. Postverwalter. 653.
Schab, Guido von, Unterlieut. 861.
— —, Hermann von, Unterlieut. 868.
Schable, Zacharias. 656.
Schäfer, Babette. 740.
— —, Friedrich, Landcommiss.-Actuar. 923.
— —, Jacob, Pfarrer. 190.
— —, Nicolaus, cand. jur. 183.
Schäffer, Fabricant. 624. 640. 816.
— —, Ignaz, Verwalter. 735.
Schafhäutl, Dr. Carl, Univ.-Professor. 669.
Schaller, Gustav, Revierförster. 268.
— —, Joh.-Nep., Pfarrer. 295.
Schamberger, Carl, Rechtscandidat. 207.
— —, Felix, Landrichter. 405.
Schandein, Joseph, Rentbeamter. 125.
Schantzenbach, Max von, q. Bezirkscassier. 525.
Scharnberger, Friedrich, Regierungs-Assessor. 454.
Scharrer, Franz Seraph, Studienlehrer 326.
Scharrer, Johann, Feldwebel. 103.
— —, Seraph, Studienlehrer. 326.
Schauß-Kemepfenhausen, Dr. Anton von, k Rath und Advocat. 727.
Scheben, Clemens von, Unterlieut. 864.
Schedel, Max von, Revierförster 568.
Schefftoß, Dr., Gerichtsarzt. 384.

Scheibenhof, Eduard Ritter von, k. k. öſterr. Hauptmann. 145.
Scheitzenpflug, Georg, Oberrechnungsrath. 155.
Scheiding, Johann. 407.
Schellerer, Anton Ritter von, Oberlieut. 852.
— —, Oscar Ritter von, Oberpoſt- u. Bahnamtsvorſtand. 759.
Schels, Aug., Bezirksg.-Aſſeſſor. 548.
— —, Joſeph, k. Rath u. Hoffecretär. 992.
Schenk, Friedrich von, Geh. Rath. 276.
— —, Joſeph, Kaufmann. 931.
Scherer, Leopold, Landg.-Aſſeſſor. 615.
— —, Dr. Univ.-Profeſſor. 685.
— — früher Dommel, Georg, Major. 160.
Schertel, Barbara. 648.
Scheurer, Johann Baptiſt, Bahnamtsverwalter. 139.
Schider, Georg, Polizeicommiſſär. 1008.
Schieder, Bernhard, Rechnungscommiſſär. 732.
— —, Guntram, Unterlieut. 854.
Schieneis, Joſeph, Polizeicommiſſär. 615.
Schießl, Georg, Grenzamtscontroleur. 805.
— —, Joſeph, Advocat. 912.
Schiffelholz, Alois, Pfarrer. 926.
Schilcher, Eugen. 344.
Schild, Michael, Regts.-Actuar. 841.
Schinz, Carl, Ingenieur. 180.
Schirnding, Friedrich von, Hauptm. 858.
Schlägel, Ludwig von, p. Unterlieut. 978.
Schlagintweit, Eduard, Oberlieut. 974.
Schlatter, Ludwig, Unterlieut. 869.
Schleich, Franz Freiherr von, Junker. 834.
Schleicher, Georg, Pfarrer. 980.
Schleiß von Löwenfeld, Joſeph, Unterlieut. 863.
— — — —, Dr. Maximilian, Leibchirurg. 967.
Schlenker, Johann, Conſul. 685.
Schleſing, Ludwig, Unterlieut. 863.
Schlichtegroll, Antonin von, q. Oberbaurath. 780.
Schlier, Joſeph, Pfarrer. 810.
Schlör, Joſeph, Landw.-Diſtr.-Inſpector. 579.
Schmalir, Ludwig, Unterlieut. 867.
Schmalz, Ferdinand, Junker. 834.
Schmauß, Carl, Staatsanwalt. 382. 534.
— —, Dr. Heinrich, Gerichtsarzt. 574.
— —, Joſeph, Oberſt. 715.
Schmelcher, Stanislaus von, Appell.-Gerichts-Director. 670.
Schmid, Alois, Domcapitular und Dompfarrer. 153.
— —, Gotthard, Forſtwart. 128.
— —, Ludwig, ehem. Landw.-Diſtricts-Inſpect. 848.
— —, Maximilian von, Stabsauditor. 713.
— —, Michael, Pfarrer. 679.
— —, Paul, Banquier. 877.
— —, Sebaſtian, q. Rentbeamter. 524.
Schmidt, Carl, Pfarrer. 177.
— —, Ernſt, Pfarrer. 809.
— —, Franz X., Bezirksg.-Secretär. 269.
— —, Joſeph, Landrichter. 506.
— —, Max, Unterlieut 854.
— —, Michael, Revierförſter. 782.
— —, Otto, Hauptmann. 852.
— —, Philipp, Junker. 835.
— — früher Wanderer, Roſalie. 952.
Schmidtkorz, Joh. Bapt., Zollinſpector. 665.
— —, Joſeph, Caſſier. 242.
Schmitt, Ewald, Unterlieut 867.
— —, Heinrich, q. Landg.-Aſſeſſor. 305.
— —, Joſeph, Oberauditor. 324.
— —, Joſeph, Rechtscandidat. 182.
— —, Michael, Landg.-Aſſeſſor. 203.
— —, Nicolaus, Controleur. 505.
— —, Theodor, Advocat. 537.
— —, Vitus, Pfarrer. 666.

Schmitt, Wilhelm, Hoftheater-Intendanz-Secretär. 150. 245.
Schmittbüttner, Johann Bapt., Landr. 244.
Schneider, Adam, Wegmacher. 967.
— —, Andreas, Bräuer. 904.
— —, Caspar, Landg.-Assessor. 376.
— —, Emil, Unterlieut. 837.
— —, Heinrich, Revierförster. 693.
— —, Ignaz. Landw.-Oberstlieut 363.
Schnizlein, Friedrich von, Generalmajor und Bundesfestungs-Gouverneur. 147.
— —, Friedrich, Pfarrer. 264.
Schnitzler, Joseph, Pfarrcurat. 666.
Schnorr von Carolsfeld, Carl, Assistent. 736.
Schöller, Maximilian, Junker. 834.
— —, Maximilian, Landw.-Oberstlieut. 551.
Schönchen, Eduard, Buchhalter. 732.
Schönhueb, Anton von, Hauptm. 856.
Schöninger, Oscar, Staatsanwalt. 535.
Schöttle, Georg. 623.
Scholl, Friedrich, Cand. med. 209.
Scholler, Friedrich, Landw.-Major. 785.
Schreiner, J. G., Lithograph. 352.
Schrembs, Sebastian, Studienlehrer. 325.
Schrenk, Carl Freiherr von, Staatsminister des K. Hauses u. d. Aeußern. 146. 671.
Schreyer, Carl, Expeditor. 454.
— —, Joseph, Landrichter. 395.
— —, Rudolph, Revierförster. 616.
— —, Wilhelm, Unterlieut. 865.
Schricker, Johann Bapt., q. Berg- u. Hütten-amts-Cassier. 190.
Schrodt, Wilhelm, Major. 715.
Schröder, Dr. Hugo, Regimentsarzt. 157.
Schrön, Ernst, Landg.-Assessor. 360
Schroll, Joh. Bapt., Official. 238.
Schrott, Johann, Canonicus. 66?.
— —, Joseph, q. Zollverwalter. 190.
Schubert, Landw.-Major. 784
Schuh, Michael Ritter von, Generalmajor. 335.
Schübel, Joseph, Unterlieut. 853.
Schüler, Alois, Hausmeister. 813.
Schuler, Theodor, Ministerial-Assessor. 189.
— —, Mühlbesitzer. 422.
Schuller, Anton, Bezirks- und Handelsgerichts-rath. 125.
— —, Carl, Unterlieut. 855.
Schulz, Benno, Unterlieut. 865.
Schumacher, Philipp, Major. 156.
Schumm, Wilhelm. Hauptm. 858.
Schunk, Arthur, Oberlieut. 867.
Schuster, Georg, Pfarrer. 679.
— —, Heinrich, Hauptmann. 857.
Schwab, Martin, Officiant. 384.
Schwalb, Albert, Hauptmann. 856.
Schwarz, August, Reggs.-Rath. 535.
— —, Benedict, Gutsbesitzer. 165.
— —, Dr. Friedrich, q. Gerichtsarzt. 534.
Schwarzenberger, Joseph, Oberlieut. 862.
Schwarzkopf, Wilhelm, Quartiermeister. 840.
Schwarzkopff, L., Fabricant. 952.
Schwarzmann, Ludwig, Oberlieut. 861.
Schwartz, Dr. Johann, Pfarrer. 809.
Schwerdtfeger, Dr. Robert, Bataill.-Arzt. 977.
Schweiger, Fr. X., Pfarrer. 326.
Schwemmer, Christian, Magistratsrath. 935.
Schweighart, Joseph, ehem. Landw.-Major. 308.
Schwind, Moriz von, Professor. 463.
Scipion, Dr. Samuel. 928.
Seckendorff, Carl Freiherr von, q. Official.
Seckendorff, Max Freiherr von, Oberstlieut. 323.
Seckendorf-Aberdar, Franz Freiherr von, Unterlieut. 863.
Sebald, Sebastian, Hausbesitzer. 635.
Sedlmaier, Anton, Schullehrer. 179.
— —, Stephan, Pfarrer. 295.

Seefried, Eugen Freiherr von, char. Rittmeister à la suite. 838.
— —-Buttenheim, k Kämmerer. 504.
Seibel, Michael, Pfarrer. 326.
Seida, Carl, Hauptmann. 857.
— —, Philipp Freiherr von, Verwalter. 735.
Seidenstücker, Eduard, Unterlieut. 853.
Seidl, Simon, p. Oberlieut. 986.
Seifert, von, k. k. österr. Hofrath 2c. 145.
Seiler, Christoph, Bürgermeister. 617.
— —, Dr. Johann Freiherr von, k. k. österr. Bürgermeister. 135.
Seiling, Johann Georg, Oberzollinspector. 154.
Seinsheim-Grünbach, geb. Grfn. v. Deym, Gräfin Ida von, Palastdame. 1006.
Sell, Carl, Official. 923
— —, Georg, Pfarrer. 362.
— —, Johann Nep. von, Rechnungscommissär. 301.
Sellin, Christian, Speisemeister. 580.
Selzer, Carl, p. Unterlieut. 839.
Sendlhofer, Georg, Zolleinnehmer. 491.
Serini, Friedrich, Bezirksg.-Assessor. 456.
Seris, Johann, 344.
Sertorius, Ferdinand, Rechtscandidat. 209.
Seuffert, Dr. Georg von, Appell.-Ger.-Director. 390. 510. 581.
Seyssel d'Aix, Ludwig Graf von, Rittmeister. 857.
Sieben, Urban, Quartiermeister. 840.
Sieberer, Barbara. 786.
Siebold, Dr. Rudolph von, Gerichtsarzt. 695.
Sieger, Heinrich, Revierförster. 207. 262.
Silbernagel, Dr. Isidor, Beneficiat. 878.
Singer, Andreas, Revierförster. 125.
Siry, Carl, Post- u. Bahnamts-Vorstand. 951.
— —-Lizars & Comp., A., Fabrikanten. 368.
Sirt, Johann Christian, prot. Decan. 153.
Slevogt, Friedrich, Oberlieut. 859.
Sodi, Hermann, Baubeamter. 154.
Söltl, Dr. Georg, p. Regimentsarzt. 522.
Sommer, Christoph, Musikmeister. 991.
— —, Ferdinand, Verwalter. 537.
— —, Heinrich, Rentbeamter. 893.
Sondinger, Hugo, Junker. 835.
Sontheimer, Joseph, Gemeindevorsteher. 687.
Soyer, Ferdinand von, Oberzollinspector. 805.
Späth, Friedrich, Revierförster. 762.
Speckner, Friedrich, Präfect. 505.
Speidl, Edmund Freiherr von, Major. 335.
Sprengler, Georg, Pfarrer. 127.
Sperl, Georg von, Ministerialrath. 529.
Spiegel, Joseph, Canzleisecretär. 157.
Spies, Moriz von, Kriegsminister. 150. 431. 539.
Spieß, Albert, Landg.-Assessor. 615.
Spießl, Therese. 968
Spitäls, Ferdinand. 984.
Splitgerber, Carl, Quartiermeister. 840.
Sporer, Joseph, Pfarrcurat. 981.
Spreti, Adolph Graf von, Oberappell.-Ger.-Rath. 703.
— —, Max Graf von, p. Hauptm. 835.
Spring, Joh, Pfarrer. 667.
Spruner, Carl von, Generalmajor. 714. 517.
Stadelbauer, Johann, Rechtscandidat. 207.
Stadler, Carl, Unterlieut 837.
— —, Erhard, Rechnungs-Commissär. 535.
— —, Dr. Joh. Ev., Domdechant. 391.
Stadtmüller, Johann, Pfarrer. 264.
Städler, Johann, Fabrikant. 368. 408.
Stahl, Anton von, Bischof. 148.
Stammberger, Georg Friedrich, Controleur.
Stang, Carl, Landrichter. 613.
Stapp, Carl, Unterlieut. 867.
Stark, Friedrich, Oberlieut. 859.
— —, Johann, Pfarrer. 893.
Stas, Vincenz, Braumeister. 767.
Staudacher, Eduard, Hauptm. 856.

Staudigl, Michael, Controleur. 537.
Staudinger, Xaver, Gend.-Brigadier. 966. 974.
Staudt, Wilhelm von, Oberlieut. 859.
Steiger, Friedrich, Waarensensal. 912.
Steinacher, Michael, Secretär. 349.
Steiner, Franz Seraph, Hauptzollamts-Controleur. 124.
Steinhauer von Augerstein, Ignaz, k. k. österr. Major. 145.
Stein, Christoph, Revierförster. 309.
— —; Freiherr von, Generalmajor. 460.
Steinheil, Carl, k. Rath und q. geheimer Secretär. 141. 158.
Steiniken, Carl, Pfarrer. 926.
Steinle, Adolph, Landg.-Assessor. 535.
— —, Baptist, Generalmajor. 714. 831.
— —, Carl, Staatsanwalt. 536.
— —, Ludwig, Unterlieut. 838.
Steinlein, Johann, Pfarrer. 934.
Steinling, Friedrich Freiherr von, Oberst. 600.
Steinmetz, Adolph, Unterlieut. 867.
Stelzl, Johann, p. Unterlieut. 832.
Stempel, Georg, Regier.-Secretär. 567.
Stengel, Friedrich Freiherr von, Revierförster. 843.
— —, Georg, Kreiscassier. 505.
Stenglein, Johann Conrad, Taxbeamter. 233.
Stenglin, Freiherr von, großh. mecklenburg-schwerin'scher Hausmarschall. 670.
Stephan. Baptist, Generalmajor. 714.
— —, Catharina. 483.
Stern, Andreas Joseph, Pfarrer. 191.
Stetten, Ernst von, Landw. Kreisinspector. 949.
Steurer, Gotthard, Hauptmann. 856.
Steyrer, Benno, Rentbeamter. 135.
— —, Clemens, Generalsecretär. 106.
— —, Georg, Junker. 835.
Sticht, Theodor, Ingenieur. 107.
Stickl, Wilhelm, Beneficiat. 933.
Stifler, Joseph, Revierförster. 731.
Stiglitz, Franz, Official. 238.
Stingl, Johann, Fabrikarbeiter. 623.
Stintzing, Dr. Johann, Univ.-Professor. 845.
Stobäus, Carl Albert, Rentbeamter. 663.
Stöhr, Dr. Georg Jacob, Gerichtsarzt. 268.
— —, Philipp, Privatier. 983.
Störzenbach, Heinrich, Quartiermeister. 841.
Stokar von Neuforn, Carl, geh. Secretär. 388.
Stolle, Georg, q. Landgerichts-Assessor. 301.
Straßer, Joh. Georg, Rechn.-Commissär. 381.
Straub, Bernhard, Schullehrer.
— —, Sebastian, Pfarrer. 109.
Strauß, Joh. Bapt., Curat. 240.
Streber, Simon, Rechtscandidat. 207.
Strelin, Gustav, q. Ingenieur. 878.
Streng, Joseph, Beneficiat. 142.
Stritzl, Caspar, Oberlieut. 859.
Strobl, Ignaz, Landw.-Major. 241.
— —, Joseph, Ingenieur. 107.
— —, Theres. 688.
Ströhl, Dr. Joh. Nep., Univ.-Bibliothekar. 510.
Strübe, Otto, p. Regts.-Auditor. 831.
Stuers, van, k. niederl. Generallieut. 965.
Stuffner, Alois, Oberlieut. 852.
Stumpf, Joseph, Officiant. 846.
— —, Pleikhart, Landtags-Archivar. 151.
Suckfüll, August, Pfarrer. 272.
Suckow, Emil, Unterlieut. 867.
Süßkind, Albert Freiherr von, Gutsbesitzer. 155.
Sulack, Alphons, k. k. österr. Regiments-Caplan. 145.
Sundahl, Gustav von, q. Oberpostrath. 758.
Sutor, Mathias, Rentamtsdiener. 392.
Sutor, Peter, Forstmeister. 812.
Swind, Franz, k. k. österr. Bergwerksdirector. 896.

Swoboda, Joseph, k. k. österr. Rath. 309.
Sybel, Dr. Heinrich, ehem. Univ.-Professor. 842.

T.

Tann, August Freiherr von der, Hauptm. 858.
— —, Ludwig Freiherr von der, Generalmajor. 334. 337. 600. 837.
— —, Rudolph Freiherr von der, Major. 716.
— —, Freiherr von der, p. Unterlieut. 104.
Tattenbach, Sigmund Graf von, Unterlieut. 863.
Tauber, Franz, q. Secretär. 108.
Taucher, Joseph, Revierförster. 505.
Taufkirchen, Maximilian Graf von, q. Grenz-Obercontrolenr. 947.
Tautphoeus, Richard Freiherr von, Unterlieut. 868.
Tegeler, Eduard, Fabrikdirigent 896.
Teisler, k. preuß. Oberstlieut. 461.
Thaden, von, k. preuß. Premierlieut. 879.
Thalhauser, Michael, Revisionsbeamter. 665.
Thannnez, Joseph, Garkoch. 622.
The Losen, k. preuß. Major. 461.
Thenn, Johann, Eisenbahnbaurath. 950.
Thiersch, Dr. Carl, Univ.-Professor. 154. 668.
Thoma, Franz, Tarbeamter. 124.
— —, Max, Revierförster. 757.
Thomas, Friedrich, Pfarrer. 273.
Throll, Baptist, Quartiermeister. 841.
Thüngen, Rudolph Freiherr von, Unterlieut. 866.
— —, Wilhelm Freiherr von, Reichsrath. 233.
— —, Wolfgang Freiherr von, Ministerresident. 511.
Thum, Joseph Wilhelm, Gymnas.-Rector. 151.
Thurmayr, Franz Paul, Landw.-Major. 241.
Thurn u. Taxis, Fürst von, Reichsrath. 416.
— — — —, Emerich Fürst von, k. k. österr. Generalmajor. 738
Thurn u. Taxis, Fürst Paul von, Unterlieut. 975.
— — — — —, Theodor Fürst von, Oberlieut. 862.
Tiefenbrunner, Georg, Instrumentenmacher. 742.
Tonnat, August, 672.
Train, Carl von, Hauptm. 822.
Traitteur, Oscar Ritter von, Unterlieut. 853.
— —, Ludwig von, Rechn.-Commissär. 235.
Trammer, Otto, Tarbeamter 174.
Trazberg, Carl Pappus von, Freiherr von Rauchenzell und Laubenberg, Unterlieutenant. 854.
Trendel, Andreas, Landw.-Major. 204.
Trient, Ambros, Ingenieur. 107.
Tutscheck, Dr., Leibarzt. 429.

U.

Uebel, Herm., Cassier. 576.
Uechtritz, von, k. preuß. Oberst. 461.
— —, Ernst von, Unterlieut. 863.
Ullmann, Lorenz. 384.
Ullrich, Friedrich, Revierförster. 813.
Ulrich, Max, Revierförster. 782.
Unna, Moses, Rabinatscandidat 310.
Urban, Alois, Staatsrathsdiener. 158.
Uschalt, Christoph, Pfarrer. 666.
Utzuber, Wolfgang, Revierförster. 644.

V.

Vaillant, Ludwig, Landrichter. 455.
Varrentrap, Albert, Präsident. 701.
Vees, Johannes, Pfarrer. 981.
Velasco, Adalbert von, Unterlieut. 855.
Berger, Ferdinand Freiherr von, außerord. Gesandter und bevollm. Minister. 576.

Verri de la Bosia, Carl Graf von, Hauptmann. 333.
Vervier, Marcus, Landrichter. 203.
Vetter, Elias, Fischer. 217.
Vetterlein, Carl, Oberrechnungsrath. 455.
Völk, Dr. Joseph, Advocat. 932.
Völkel, Friedrich Gottlieb, Hofökonomierath und Vorstand der Redaction des Gesetz- und Reggs.-Blattes. 151.
Völter, Heinrich, Fabricant. 558.
Vogel, Carl, p. char. Oberstlieut. 332.
— —, Carl Ernst, Baubeamter. 140.
— —, Friedrich, Pfarrer. 578.
— —, Johannes, Pfarrer. 550.
— — früher Schmidt, Anna Maria. 367.
Vogg, Joachim, Schullehrer. 158.
Vogl, Johann Baptist, Redacteur. 365. 703.
Vogt, August, Pfarrer. 926.
— —, Dr. Friedrich August, Bezirksgerichtsarzt. 605.
— —, Dr. Franz von, Ministerialrath. 390.
Vogtherr, Rudolph, Cassier. 576.
Votkammer, Caspar von, q. Revierförster. 189.
Vollmar, Friedrich von, Buchhalter. 809.
Voß, Wilhelm, Ingenieur. 544.
Vuigner, Emil, kais. französ. Oberingenieur. 991.

W.

Wachersleben, von, k. preuß. Generalmajor. 461.
Wack, Georg, Landg.-Assessor. 506.
Wachenreiter, Julius, Oberlieut. 861.
Wächter, Maximilian von, Bürgermeister. 738.
Wagner, Adolph, Registrator. 303.
— —, Dr. Univ.-Professor. 685.
— —, Franz, q. Grenzbeamter. 806.
— —, Friedrich, Rechtscandidat. 209.
Wagner, Max, Advocat. 524.
Wahl, Emil, Hauptm. 856.
Waiz von Eschen, Sigmund Freiherr, Gutsbesitzer. 880.
Waldenfels, Carl Freiherr von, Junker. 835.
— —, Hans Freiherr von, Unterlieut. 863.
— —, Otto Freiherr von, Major. 323.
— —, Wilhelm Freiherr von, Unterlieut. 863.
Waldmann, Carl, Revierförster. 758.
— —, Georg, Officiant. 808.
Waldschmidt früher Müller, Margaretha. 742.
Walker, Fabricant. 816.
— — früher Harlander, Magdalena. 192.
Wallach, Franz, ehem. Landwehr-Hauptmann. 527.
Waller, Thomas. Beneficiat. 368.
Waltenberger, Narciß. 688.
Walter, G. A, Fabricant. 816.
Walther früher Pailvacha. 742.
Warmuth, Franz, q. Landg.-Assessor. 677.
Warnberg, Carl, p. Hauptm. 104.
— —, Eduard, Oberlieut. 852.
Waschmitius, Ferdinand, q. Registrator. 303.
Watzl, Julius, Rentbeamter. 807.
Weber, Friedrich, Schullehrer. 352.
— —, Joseph, Pfarrer. 891.
— —, Joseph, Taxbeamter. 359.
— —, Nicolaus, geistl. Rath. 582. 844.
Webster, Franklin, Consul. 949.
Weckherlin, W. von, k. niederl. Staatsrath.
Weech, Sigmund von, Postverwalter. 107.
Wegele, Dr. Univ.-Professor. 685.
Weidenbusch, Dr. Wilhelm, Gerichtsarzt. 923.
Weidner, Franz, Landrichter. 152.
Weidner, Julius, Oberlieut. 863.
Weig, Gregor, Revisionsbeamter. 302.
Weigand, Alois, Pfarrer. 891.
— —, Ludwig. 939.

Wein, Dr. Hermann, Domcapitular u. Dompfarrer. 154.
Weinbach, Wilhelm Freiherr von, Rittmeister. 857.
Weinköppel, Michael, Grenzobercontroleur. 696.
Weininger, Franz Seraph. 189.
Weinkauff, Georg, Revierförster. 738.
Weinzierl, Wolfgang, Pfarrer. 240.
Weishaupt, Alfred, Oberberg- und Salinenrath. 150. 431.
Weisweiller, Daniel, Generalconsul. 178.
Weiß, Andreas, Grenzoberamtscontroleur. 805.
— —, Friedrich, Hauptmann. 157.
— —, Georg, Pfarrer. 678.
— —, Mathias, Pfarrer. 892.
— —, Michael. 344.
Weißenfeld, Jacob, Pfarrer. 926.
Welsch, Johannes, Pfarrer. 927.
— —, Wilhelm, Hauptm. 856.
Wendland, Freiherr von, Gesandter. 739.
— —, Robert, Unterlieut. 1008.
Wenglein, Bernhard, Landw.-Major. 363.
Wening, August, Unterlieut. 853.
Weninger, Xaver, Oberlieut. 862.
Wenzel, Joseph, Revierförster. 342.
— —, Richard, Advocat. 524.
Wepfer, Max, p. Major. 976.
Werner, Caspar, p. Oberlieut. 977.
— —, Franz, Pfarrer. 980.
— —, Friedrich, control. Stabsbuchhalter. 301.
Weste, G., k. hannov. Oberst. 276.
Westermayr, Jacob, Hofbesitzer. 129.
Weyh, Joh. Bapt., q. Professor. 383.
Wich von der Reuth, Ludwig von, Legationsrath. 147.
Wickenburg, Mathias Constantin Graf von, k. k. österr. Geh. Rath und Präsident des Verwaltungsrathes der Kaiserin-Elisabethbahn. 144.
Wickenmayer, Valentin, Magistratsrath. 308.
Widder, Anton von, Bürgermeister. 149. 430
Wiebe, k. preuß. Hauptm. 461.
Wiedenhofer, Michel, Reggs.-Assessor. 301.
Wiegand, Joh. Bapt., Actuar. 112.
Wiesthaler, Caspar, Beneficiat. 456.
Will, Caspar, Badaufseher. 543.
Willinger, Adolph, Ritter von, Junker. 834.
Windisch, Friedrich, Hauptm. 713.
Winkler, Franz, Reggs.-Rath. 155.
— —, Michael, Fabricant. 927.
Winklmayr, Gustav, Revierförster. 237.
Winnerling, Johann, Pfarrer. 350.
Winter, Dr. Alois von, ehem. Hofrath. 583.
Winterstein, Johann, Schullehrer. 462.
Wirschinger, Dr. Heinrich von, Ober-Staats-Anwalt. 159.
Wirsing, Dr. Georg Adam, Univ.-Professor. 202.
Wirth, Joseph, Revisionsbeamter. 760.
— —, Michael, Gemeindevorsteher. 188.
— —, Peter, Pfarrer. 272.
— —, Oscar, Inspector. 304.
Wittmann, Georg, Pfarrer. 349.
— —, Joh. Bapt., Pfarrer. 924.
Wittwer, Dr. Wilhelm, Professor. 877.
Wölffel, Dr. Johann Heinrich, Studienlehrer. 239.
Wölfl, Caspar, Schullehrer. 813.
Wörlein, Carl. 728.
Wörner früher Haindl, Peter. 248.
— — früher Huber, Franz Paul. 248.
Wolf, Andreas, p. Oberlieut. 837.
— —, Friedrich, Redacteur. 703.
— —, Georg, Pfarrer. 100.
— —, Heinrich, Oberauditor. 156.
— —, Heinrich, Unterlieut. 855. 869.
Wolfanger, Eduard von, Ministerialdirector. 116.
Wolfersdorf, Adolph von, k. k. österr. Major. 145.

Wolff, J. Christoph, Strumpfwirker. 408.
Wolfhardt, Joh. Bapt., Pfarrer. 351.
Wolfinger früher Oftner, Xaver. 815.
Wolkenstein-Rodenegg, Alexander Graf von, p. Major. 599
Wortmann, Georg, Consul. 150.
Wucherer, Wilhelm, Buchhalter. 576.
Würdinger, Joseph, Hauptm. 858.
Wulffen, Carl Freiherr von, Oberhofmeister. 672. 756. 846.
— —, Friedrich Freiherr von, q. Staatsanwalt 236.
Wunderer, Carl, Pfarrer. 273.
Wunderlich, Christoph, Regts.-Actuar. 841.
Wurm, Joseph, Domcapitular. 391.
Wussow, von, l. preuß. General. 242.

X.

Xylander, Emil Ritter von, Unterlieut. 335.

Z.

Zahler, Rosa. 814.
Zahn, Johann, Stadtpfarrkirchner. 276.
Zametzer, Andreas, Landg.-Assessor. 613.
Zander, Ernst, Redacteur. 727.
Zapf, Christoph, Pfarrer. 579.
Zech, Jacob, ehem. Priechler. 847.
— —, Julius Graf von, Oberlieut. 861.
Zehbauer, Xaver, Controleur. 537.
Zehnter, Carl, Taxbeamter. 341.
Zehrer, Sigmund, p. Oberlieut. 837.
Zeiler, Cajetan, Stallmeister. 950.
Zeißner, Georg, Landg.-Assessor. 293.
Zeller, Ambros, Rechnungscommissär. 293.
Zett, Anton, Pfarrer. 116.
Ziebland, Carl, geh. Registrator. 246.
Ziegler, Friedrich, Secretär. 381.
— —, Johann, ehem. Posthalter. 463.
— —, Joseph, Landg.-Assessor. 301.
— —, Ludwig, Oberlieut. 862.
— —, Michael, Salzbeamter. 364.
Zillgenz, Joh. Gerhard, cand. theol. 184.
Zimmer früher Haustetter, Heinrich. 296.
Zimmerer, Jacob, q. Reggs.-Secretär. 643.
— —, Joseph, Rggs.-Rath. 151.
Zink, Dr. Balduin, Leibarzt. 703.
Zobel, Bahndirector. 701.
Zöller, Ludwig, Bez.-Ger.-Assessor. 456.
— —, Wilhelm, Oberstlieut. 975.
Zöpfl, Andreas, Pfarrer. 204.
Zoller, Friedrich Freiherr von, Junker. 833.
— —, Oscar Freiherr von, Generallieut. 193. 337.
Zopf, Johann, Regts.-Actuar. 841.
Zottmann, Wilhelm, Pfarrer. 262.
Zuber, Heinrich, Revierförster. 219.
Zu Rhein, Ludwig Freiherr von, Kammerjunker. 804.
Zwick, Joh. Bapt., q. Controleur. 912.
Zwisler, Joseph Anton, Pfarrer. 263.

D. Orts-Register.

A.

Abbach, Schul- und Frühmeßbeneficium. 307.
Abens, k. Pf. 203.
Absberg, Forstrevier. 401.
Agawang, k. Pf. 349.
Alfenz, pr. Pf. 240.
Altdorf, Schullehrerseminar. 505.
Altenberg, Beneficium. 272.
Altenschönbach, k. Pf. 540.
Altenthann, pr. Pf. 307.
Altleiningen, pr. Pf. 177.
Altomünster, k. Pf. 263.
Altusried, k. Pf. 405.
Amberg, Filialbank. 576.
— —, Forstamt. 141.
— —, Strafanstalt. 140.
Ammerfeld, Forstrevier. 877.
Ansbach, Filialbank. 348.
— —, II. Pfarrstelle bei St. Johannes. 619.
Anzing, k. Pf. 305.
Apfeldorf, k. Pf. 618.
Aschaffenburg, Bahnamt. 139.
Auernheim, pr. Pf. 526.
Aufhausen, pr. Pf. 264.
Augsburg, bischöfl. Domcapitel. 205.
— —, paritätische Hospitalstiftung. 489.
— —, Stadtmagistrat. 541.
— —, II., Baubehörde. 294.

B.

Bachern, k. Pf. 507.
Bayersoyen, k. Pf. 980.
Bayreuth, Bahnamt. 139.
— —, II. prot. Pfarrstelle zu St. Georgen bei 550.
Beilngries, Forstrevier. 720.
Bergen, Berg- und Hüttenamt. 237.
Bergzabern, k. Pf. 326.
Bernbach, k. Pf. 295.
Berneck, II. pr. Pfarrstelle. 351.
Biebergau, k. Pf. 327.
Binaburg, Beneficium. 350.
Bischofswies, Forstrevier. 106.
Bissingen, Taxamt. 613.

Bittenbrunn, Forstrevier. 843.
Böhmischbruck, k. Pf. 507.
Breitenthal, k. Pf. 177.
Brodswinden, pr. Pf. 306.
Buch am Forst, prot. Pfarrstelle. 550.
Buchbrunn, k. Pf. 350.
Buchloe, k. Pf. 981.
Burglengenfeld, Taramt. 347.
Burgwindheim, Rentamt. 720.
Burggen, k. Pf. 619.

D.

Dittenheim, pr. Pf. 306.
Donauwörth, Hauptzollamt. 978.
Dresden, k. bayer. Consulat, 509.
Dürkheim, Rentamt. 125.

E.

Eggenfelden, Beneficium. 454.
Eichstädt, Administration der unmittelbaren und Unterrichtsstiftungen. 343.
Eitensheim, k. Pf. 619.
Ellerbach, k. Pf. 295.
Ensdorf, k. Pf. 295.
Erding, Beneficium. 577.
Erlangen, Advocatie. 454.
Eschenbach, Landgericht. 506.
Eschlkam, Hauptzollamt. 718.
Eschau, pr. Pf. 296.
Euerdorf, Taramt. 233.

F.

Feldmoching, k. Pf. 126.
Fischbach, Forstrevier. 125.
Forchheim, Taramt. 341.
Forstenried, k. Pf. 262.
Frammersbach, k. Pf. 271.
Freising, Advocatie. 574.
— —, Forstamt. 176.
Freyung, k. Pf. 646.
Frickenhausen, k. Pf. 361.
Fristingen, k. Pf. 204.
Fröhestockheim, pr. Pf. 579.
Fürholzen, k. Pf. 272.
Fürth, Stadtmagistrat. 143.
Furth, Hauptzollamt. 719.

G.

Gerbach, k. Pf. 362.
Germersheim, Rentamt. 234.
Giebing, k. Pf. 388.
Gräfenberg, Landgericht. 405.
Gräfensteinberg, pr. Pf. 264.
Greding, Rentamt. 524.
Gremsdorf, k. Pf. 980.
Greitstadt, Communalrevier. 644.
Grimmschwinden, Forstrevier. 235.
Großdingharting, Curatbeneficium. 191.
Großkölnbach, Beneficium. 981.
Gundelsdorf, k. Pf. 126.

H.

Hallerstein, pr. Pf. 351.
Harthausen, k. Pf. 239.
Heining, k. Pf. 646.
Heinrichskirchen, k. Pf. 540.
Hergolshausen, k. Pf. 272.
Herschberg, Forstrevier. 548.
Herzogau, Forstrevier. 292.

Heuchelheim, pr. Pf. 307.
Höchstädt a. d. A., Physicat. 405.
Hof, Bahnamt. 139.
— —, Rentamt. 718.
Hofstetten, Forstrevier. 616.
— —, k. Pf. 263.
Holfeld, Landgericht. 613.
Holzheim, k. Pf. 391.
Horbach, k. Pf. 981.
Hornbach, k. Pf. 980.

J.

Ichenhausen, k. Pf. 263.
Illenschwang, pr. Pf. 619.
Illertissen, Baubehörde. 294.
Imsbach, pr. Pf. 508.
Ingenried, k. Pf. 980.
Ingolstadt, Beneficium am Krankenhause zu. 127.
— —, Postverwaltung. 651.
— —, Taxamt. 875.
Inkofen, Gemeinde. 129.
Iphofen, Rentamt. 720.
Irfersdorf, k. Pf. 305.
Irrsee, Forstrevier. 843.

K.

Kaiserslautern, Centralgefängniß. 524.
— —, Landcommissariat. 454.
Kaisheim, Strafanstalt. 230.
Kastl, Forstrevier. 106.
Kelheim, Baubehörde. 140.
Kemnath, Taxamt. 359.
Kempten, Bahnamt. 139.
Kirchenhausen, k. Pf. 507.
Kleinhaslach, pr. Pf. 458.
Klingenberg, Physicat. 237.
Königshofen, Baubehörde. 140. 878.
Kötzting, Rentamt. 175.
Konzenberg, Pfarrcuratie. 982.
Kreuth, Grenzobercontroleurstelle. 575.
Kronach, Advocatie. 342.
Kürnach, Forstrevier. 538.
Kusel, Rentamt. 235.

L.

Laitzkofen, Beneficium 388.
Lambsheim, k. Pf. 948.
Landau, Bezirksgericht. 325.
Landshut, Beneficium. 271.
— —, Forstrevier. 268. 342.
Langenerringen, pr. Pf. 507.
Langheim, Forstrevier. 261.
Langquaid, k. Pf. 349
Laurenzi, Forstamt. 124.
Leinsweiler, pr. Pf. 550.
Lipprichhausen, pr. Pf. 306.
Loitzendorf, k. Pf. 454. 618.
Ludwigshafen, Filialbank. 576.
— — am Rhein, Hauptzollamt. 652.

M.

Martinshöhe. k. Pf. 981.
Mellrichstadt, Communalrevier. 643.
— —, Forstamt. 644.
— —, Taxamt. 233.
Memmingen, Advocatie. 294.
— —, pr. Pf. 508. 526.
Mittelstreu, k. Pf. 540.

Mitterfels, Taxamt. 202.
München, Beneficium 550.
— —, Handelsgericht 536.
— —, k. Hofkirche zu St. Michael. 541. 878.
— —, kath. Kirchenverwaltung. 274. 508.
— —, Stadtmagistrat. 343.
— —, Universität. 842.
— —-Freising, erzbischöfl. Domcapitel. 620.
Münchsmünster, Forstrevier. 235.

N.

Neubäu, Forstrevier. 325.
Neuburg a/D., Postverwaltung. 653.
— — a./Sch., Hauptzollamt. 126.
Neufang, k. Pf. 578.
Neuhausen, k. Pf. 295.
Neuhof, Forstrevier. 189. 268.
Neukirchen, St. Christoph. k. Pf. 645.
Neumark, Nebenzollamt. 718.
Neunburg v./W. Advocatie. 524.
Neustadt a. d. Aisch, III. prot. Pfarrstelle. 646.
Neu-Ulm, k. Pf. 645.
Neuwirthshaus, Aerarialrevier. 643.
Niederschlettenbach, k. Pf. 191.
Nördlingen, Bahnamt. 139.
— —, Baubehörde. 194.
Nordhalben, Physicat. 405.
Nürnberg, k. Hauptzollamt. 341.
— —, Local-Zahl- und Stempelamt 174.
— —, Stadtmagistrat. 621.

O.

Oberampfach, pr. Pf. 264.
Oberdießen, k. Pf. 645.
Obereschenbach, Caplaibeneficium. 176.
Oberfahlheim, k. Pf. 361.
Oberfinning, k. Pf. 618.
Oberneukirch, k. Pf. 540.
Oberstdorf, Zollverwaltung. 190.
Offenbach, k. Pf. 306.
Ohrnbach, pr. Pf. 264.
Osterwaal, k. Pf. 645.
Ottaker, k. Pf. 617.
Otterfing, k. Pf. 577.
Ottobeuren, Forstrevier. 877.

P.

Partenkirchen, Forstamt. 234.
Partenstein, k. Pf. 350.
Passau, Advocatie. 549.
— —, Salzamt. 105.
— —, Stadtmagistrat. 541.
Pattendorf, Beneficium. 457.
Pirmasenz, Baubehörde. 653. 878.
— —, II. prot. Pfarrstelle. 578.
Plassenburg, Strafanstalt. 140.
Pleinfeld, k. Pf. 327.
Pleistein, Beneficium. 362.
— —, k. Pf. 405.
Pleinstein, Forstrevier. 653.
Poppenreuth, pr. Pf. 619.
Pottenstein, Physicat. 268.

R.

Raitenbuch, k. Pf. 980.
Ratiszell, k. Pf. 981.
Regensburg, bischöfl. Domcapitel. 307.
— —, Kirchenverwaltungen der kath. Stadtpfarrei St. Rupert. 622.

Regensburg, Taxamt. 389.
Reinheim, k. Pf. 362.
Reistingen, k. Pf. 306.
Reutin, pr. Pf. 620.
Rhodt, pr. Pf. 630.
Rockenhausen, Landgericht. 302.
— —, k. Pf. 507.
Röfingen, k. Pf. 326.
Röttingen, Beneficium. 271.
— —, Stadtgemeinde. 393.
Rosenheim, Schulbeneficium. 645.
— —, Taxamt. 201.
Roßstall, pr. Pf. 646.
Rothinburg a. d. T., isolirte lateinische Schule. 105.
Rott, Forstrevier. 548. 616.
Rottbach, k. Pf. 646.

S.

Salachthal, Forstrevier. 549.
Saalmannskirchen, Beneficium. 577.
Salzburg, Bahnamt. 139.
Scheinfeld, Physicat. 574.
Schirnding, Nebenzollamt. 302.
Schlich, k. Pf. 319.
Schwaighausen, Forstrevier. 504.
Schweinfurt, Bahnamt. 139.
Schlach, k. Pf. 306.
Simbach, Hauptzollamt. 979.
Singenbach, k. Pf. 618.
Sondheim, pr. Pf. 458.
Speinshart, Rentamt. 175.
Spesbach, pr. Pf. 128.
Speyer, pr. Consistorium. 616.
Stainach, k. Pf. 981.
Stockholm, Generalconsulat. 844.
Stoffenried, k. Pf. 177.
Stopfenheim, k. Pf. 577.
Straß, k. Pf. 618.
Straßberg, Beneficium. 327.
Straubing, Filialbank. 575.
Sulzbach, Advocatie. 176.
— —, Forstrevier. 262.

T.

Tauberscheckenbach, pr. Pf. 458.
Tegernsee, Physicat. 525.
Thalkirchdorf, k. Pf. 127.
Thiersheim, pr. Pf. 578.
Thierstein, Forstrevier. 325.
Thurnau, I. pr. Pfarrstelle. 458.
— —, Taxamt. 341.
Trippstadt, k. Pf. 191. 459.
Traunstein, Advocatie. 524.

U.

Unfinden, k. Pf. 350.
Unterasbach, pr. Pf. 619.
Unterauerbach, k. Pf. 525.

V.

Vilgertshofen, Forstrevier. 237. 342.
Vilsbiburg, Rentamt. 175.

W.

Wald, k. Pf. 391.
Walrfischbach, Forstrevier. 402.
Waldmünchen, Forstamt. 141.

Waldmünchen, Forstrevier. 235.
Waldsassen, Rentamt. 125.
Walsheim, pr. Pf. 264.
Warmisried, k. Pf. 617.
Wasserburg, Beneficium. 127. 578.
— —, Besserungsanstalt. 615.
Wegscheid, ehem. Advocatie. 519.
— —, k. Pf. 263.
— —, Taxamt, 189.
Weiden, I. prot. Pfarrstelle. 578.
Weidenthal, k. Pf. 349.
Weihenzell, pr. Pf. 620.
Weissensberg, Forstrevier. 438.
Welden, k. Pf. 577.
Wengen, Schulbeneficium. 142.
Wessobrunn, k. Pf. 127.
Westheim, Forstrevier. 548.
— —, pr. Pf. 458.
Wielenbach, Beneficium. 380.
Wittprechtzell, k. Pf. 191.
Wolfstein, Forstrevier. 236.
— —, Landgericht. 302.
Würzburg, Advocatie. 537.
— —, Bahnamt. 139.
— —, bischöfl. Domcapitel. 110. 621. 654.
— —, Salzamt, 301.
— —, Stadtmagistrat. 308. 327.
— —, Stadtpfarrei St. Burkard. 362.
— —, Universität. 302.
Wunsiedel, II. pr. Pf. 458.

Z.

Zell, Forstrevier. 567.
— —-Weipoldshausen, k. Pf. 350.
Zeyern, Forstrevier. 302.
Zimmern, k. Pf. 361.



